Dec. 1933 tc

Zeller

Die Wirksamkeit

der

landwirthschaftlichen Vereine

des Großherzogthums Hessen

und

deren Centralbehörde

von

1831 – 1856.

Dargestellt

von dem beständigen Secretär der Vereine,

Dr. C. Zeller,

Großherzoglich Hessischer Regierungsrath,

Ritter des Gr. Hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, des Königl. Bayerischen Verdienst-Ordens vom heil. Michael, des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens IV. Cl., Ehren- und correspond. Mitglied landw. &c. Vereine in Deutschland, Frankreich, Italien, Rußland &c.

Darmstadt, 1857.

Gedruckt bei Chr. Kichler.

Inhaltsverzeichniß.

Vorwort.

Allgemeiner Theil.

Specieller Theil.

Anlagen.

(I. bis XXXVIII. nebst eine Unteranlage.)

Vorwort.

Die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums haben die Feier ihres 25jährigen Bestehens beschlossen.

Eines Sinnes in dem Dankgefühle für das ersprießliche Gedeihen und Wirken für die heimische Landescultur, dessen sich die Vereine erfreuen, glaubten sie jene Feier zunächst dem Andenken der Männer schuldig zu sein, welchen ihre Gründung zu verdanken. Sie glaubten aber auch, beim Rückblick auf das Geschehene und Geleistete, in den Vorsätzen für ferneres Fortschreiten sich auf's Neue zu kräftigen, das gemeinschaftliche Band, welches durch gleiche Bestimmung, gleiches Vaterland, die Vereine umschlingt, enger zu schließen, wie anderseits die große und hohe Bedeutung der Pflege der Landwirthschaft, als Grundlage des Wohlstandes des Landes und seiner Bewohner, in der ihr gebührenden Geltung auf's Neue darzulegen.

Für eine Geschäftsführung, deren Organe häufig wechseln, ist ein solcher Rückblick und dessen Erleichterung ohnehin auch ein ganz besonderes Bedürfniß.

Dazu sollte eine Darstellung des seitherigen Wirkens der Vereine — die vorliegende Schrift — bearbeitet werden.

So umfassend und reichhaltig das Material dazu, so durfte doch dieses selbst für die Tendenz der Schrift nicht maßgebend sein. Ihrem Zwecke und der dem Leser schuldigen Rücksicht konnte zunächst nur genügt werden durch eine Zusammenstellung der Hauptergebnisse der Vereinswirksamkeit, zumal das Detail derselben in den jährlichen Rechenschaftsberichten niedergelegt und ein Eingehen auf solches durch das kürzlich angefertigte Repertorium über die Jahrgänge 1831 — 1855 der landw. Zeitschrift auf's Beste erleichtert ist.

Je mehr aber jene Ergebnisse gerade in ihrem wichtigeren Theile — den allgemeinen agrarischen Verhältnissen — in der Mitwirkung der Vereins-Centralstelle ihren Ausgang nehmen, umsomehr war auch deren Verflechtung miteinander eine eben so natürliche Folge als innere Nothwendigkeit, wozu aber das Material weniger durch die Zeitschrift selbst, als vielmehr durch die Acten der Centralstelle an die Hand gegeben wird.

Indem dadurch mitunter ein Eingehen in das Einzelne mehr als im Uebrigen nöthig wurde, waren anderseits, zu Vermeidung allzugroßer Aus-

dehnung, manche Beschränkungen auferlegt. So mußte z. B. der geschichtliche Theil, so viel Reiz auch das darüber vorliegende reichhaltige Material geboten, auf das Allerwesentlichste beschränkt, von allen Anträgen ꝛc. in den Vereinen, die entweder nicht adoptirt, oder doch, als ohnehin schon problematischer Natur, in der Ausführung selbst ohne wirklichen Erfolg geblieben, Umgang genommen werden; ebenso von der, wenn gleich sehr wesentlichen, Wirksamkeit der Vereine durch ihre Zeitschrift, insoweit nicht im Verlaufe jener Richtung ohnehin auf sie Bezug zu nehmen war. Hat ja doch Vieles davon zu den Vereinen selbst keine andere Beziehung, als daß es ihre Zeitschrift gebracht hatte.

Freilich mußten so die Namen Mancher ungenannt bleiben, die an dem gemeinschaftlichen Bau treulich mitarbeiteten. Ihnen suchte man aber gerecht zu werden durch gleichzeitige Fertigung des schon erwähnten Repertoriums über die landw. Zeitschrift (Hauptblatt wie Beilagen) sowie eines Verzeichnisses der Mitarbeiter der Zeitschrift und einer Nachweisung ihrer Arbeiten, soweit sie sich genannt hatten oder genannt sein wollten.

Endlich glaubte man durch Vereinigung aller Nachweisungen und Belege in eine besondere Abtheilung — „die Anlagen" — im Interesse derjenigen verehrlichen Leser zu handeln, welchen ein tieferes Eingehen in die Schrift kein Bedürfniß ist.

Zur Erläuterung noch Folgendes:

Wo die Referate sich auf Rechnungsergebnisse stützen, schließen sie auch mit diesen — dem Jahre 1855 — ab. In das Jahr 1856 wurde mitunter übergegriffen, aber nur da, wo es des geschichtlich Ganzen halber erforderlich schien.

Größere Ausführlichkeit findet sich da, wo eine Sache ihren Abschluß noch nicht gefunden, weiterer Verfolgung ꝛc. noch bedarf. Das Specielle der Wirksamkeit der landw. Bezirksvereine, als erst eine kürzere Periode umfassend und selbst in dieser durch mehrmaligen Wechsel der Eintheilung der Verwaltungsbezirke unterbrochen, glaubte man besser einer späteren besonderen Darstellung vorbezuhalten.

Gibt auch die vorliegende Arbeit eine immerhin annähernde Geschichte der Entwickelung der Landwirthschaft des Großherzogthums der vorliegenden Periode, so macht sie doch, da ja die Vereinswirksamkeit das ganze Gebiet derselben nicht umfaßt, darauf ebensowenig einen Anspruch, als damit das auch neben ihr noch zur Förderung derselben Geschehene unterschätzt werden soll.

Allgemeiner Theil.

Geschichtliches.

Das Bedürfniß besonderer officieller Organe für die Landwirthschaftspflege in ackerbautreibenden Staaten, ein Grundsatz, dem man selbst in dieser Allgemeinheit in neuerer Zeit noch Geltung zu verschaffen hatte, fand im Großherzogthum Hessen schon im vorigen Jahrhundert die thatsächliche Anerkennung *).

Wir erinnern an die bekannte Ankündigung an das Vaterland von Ludwig IX., d. d. Pirmasenz 17. Januar 1777, betreff. die zur Berathung und Verbesserung des allgemeinen Nahrungsstandes angeordnete Landcommission **).

Hatte die Commission auch nur den Bestand weniger Jahre und mögen die Ansichten über sie noch so verschieden gewesen sein, Thatsache bleibt es immerhin, daß das ihre Aufhebung aussprechende Decret d. d. 1. November 1780 sie nur aus ihrer damaligen Organisation in eine, den Absichten ihres erhabenen Stifters gemäßere, Form umschaffen sollte ***).

*) Cfr. die Verhandlungen des Congresses der Deputirten der landw. Vereine Deutschlands zu Frankfurt a. M. vom 9. bis 14. November 1848.

**) In neuerer Zeit wieder zum Abdruck gekommen: in Nr. 26 der landw. Zeitschrift von 1852, in den Stimmen der Weisheit von 1854 und in der Biographie von Claudius von Dr. Herbst, 1857.

***) Eigenbrodt äußerte im 3. Bande seiner Verordnungen über die Land-Commission Folgendes:

„Mag immerhin von den Landcommissarien, die für diese Gegenstände vorhin in den althessischen Landen angestellt waren, nicht überall zweckmäßig verfahren worden sein; die Ursache lag wohl nur in der fehlerhaften Auswahl der Subjecte, nicht in der Sache selbst. Das Institut war, seiner Idee nach, vortrefflich und seine Herstellung ist zu wünschen." — — „Wir haben einzelne Orte, deren Landwirthschaft musterhaft ist. In fast allen Landestheilen ist aber noch sehr Vieles zu verbessern. Was man vom hohen Ackerertrag mancher Gegenden rühmt, ist oft weit mehr auf Rechnung einer unverwüstlichen Fruchtbarkeit des

Die Förderung der landw. Interessen selbst blieb immerhin dem gesammten-öffentlichen Dienste aufs Wärmste und Speciellste empfohlen.

Mancherlei vortreffliche Verordnungen und Erfolge, namentlich in Bezug auf Viehzucht, Klee- und Wiesenbau, sind dieser Periode zu verdanken. Leider verschwand aber der Geist, welcher kaum Wurzel gefaßt hatte, nur zu bald. Die unheilvollen Kriegsjahre brachten in alle solche Entwickelungen nicht bloß einen Stillstand, ja förmlichen Rückschritt. Auch lange Zeit nachher noch nahmen andere wichtige Interessen alle Thätigkeit in Anspruch: die Ordnung des Staatshaushaltes, die Hinwegräumung der vielen Hindernisse für freie Entwickelung der Industrie, die Beförderung des Verkehrs durch bessere Communicationswege, die Heilung der vielen Wunden des Krieges überhaupt, im Haushalt der Gemeinden wie der einzelnen Familien selbst.

Neuer Anregung bedurfte es für den, zumal auch durch eine beinahe völlige Werthlosigkeit der Producte des Bodens (in den Jahren 1819 bis 1827) auf's Neue muthlos gewordenen Landmann. Es bedurfte insbesondere eines Mittels, um bewährten älteren Erfahrungen mit denen, welche einzelne größere intelligentere Landwirthe inzwischen gemacht, auch in weiteren Kreisen Geltung und Eingang zu verschaffen. — Daß dazu besondere Vereine die geeignetsten Organe seien*), war damals schon im Allgemeinen zu eindringlich erwiesen, als daß dieser Weg nicht auch jetzt zu versuchen gewesen wäre.

Bodens und des milden Clima's zu schreiben, als auf Rechnung einer guten Cultur. In manchen sehr fruchtbaren Gegenden ist die Fruchtfolge sehr erbärmlich und die Bearbeitung schlecht; durch Verbesserung dieser und jener könnte der Ertrag noch sehr erhöht werden. Richtige Begriffe hierüber unter den Landwirthen aus der ungebildeten Classe zu verbreiten und demjenigen, was nach Theorie und nach der Erfahrung als wirkliche Verbesserung im Technischen des Landbaues erscheint, Eingang in die Praxis der Landwirthe aus dem Stande der gemeinen Bauern zu verschaffen, ist wenigstens eben so wichtig, als die Hinwegräumung der Hindernisse, die durch Ueberbleibsel des Feudalwesens oder durch andere, die freie Wirksamkeit der productiven Kräfte einengende Rechtsverhältnisse den Verbesserungen in der Landwirthschaft entgegenstehen."

*) Schon im Jahre 1809 hatten sich im Herzogthum Westphalen — von 1803 bis 1816 zum Großherzogthum Hessen gehörig — mehrere Staatsbeamten zu Arnsberg in eine Gesellschaft unter der Benennung: Großh. Hess. Landescultur-Gesellschaft vereinigt und Se. Königliche Hoheit Großherzog Ludewig I. haben dieselbe, nebst deren Statuten, unter Zusicherung Höchstdero besonderen Schutzes, zu genehmigen geruhet und zugleich noch weiter verordnet, daß dieselbe allen öffentlichen Behörden zur Unterstützung ihres löblichen und patriotischen Endzwecks besonders empfohlen werden soll. (Bekanntmachung vom 23. Febr. 1809 Z. 23 und Zeitschr. d. landw. Vereine v. 1852, S. 433.)

Diese Ansicht fand insbesondere ihren Ausdruck in dem öffentlichen Vorschlage des damaligen Ministers der auswärtigen Anlegenheiten und der Finanzen Freiherrn du Thil, zur Bildung einer Ackerbaugesellschaft für das Großherzogthum Hessen d. d. 11. Januar 1821. Dieser Vorschlag, gewissermaßen der erste Schritt zur Gründung der dermaligen landw. Vereine — und in seinem Erfolge dem edlen Manne, dessen Liebe zum Vaterland sich auch hierbei so treffend aussprach, wohl gewiß die schönste Belohnung — ist in der Anlage Nr. I. abgedruckt.

Blieb auch jener Aufruf anfänglich ohne die zunächst beabsichtigte Folge, weil der auf seine eigenen Mittel beschränkte Verein, um Reelles leisten zu können, allerdings hohe Jahresbeiträge seiner Mitglieder voraussetzen mußte, so war doch damit die Ueberzeugung von der Nützlichkeit eines solchen Institutes nicht aufgegeben. Sie sollte nur noch größere Früchte tragen, indem im Jahre 1828 Se. Königliche Hoheit der Großherzog Ludewig I. dem Staatsminister Freiherrn du Thil, welcher inmittelst an die Spitze des Ministeriums des Innern und der Justiz berufen worden war, erlaubten, in das Staatsbüdget als Dotation des landw. Vereins die Summe von 10,000 fl. aufzunehmen. Die Verhandlungen hierüber zeugen deutlich, welch' wesentlichen Einfluß das persönliche Vertrauen der Stände zu des Herrn Staatsministers Excellenz geübt hat*).

„Obgleich die nothwendigen Staatsausgaben die größte Sparsamkeit erheischten," so glaubte doch der Ausschuß**) „für diesen so nützlichen Zweck, jetzt, wo gerade ein Mann an der Spitze stehe, der bereits im Jahr 1821 einen Plan zu einer solchen Gesellschaft in Anregung gebracht habe und der gewiß auch jetzt, obgleich als Minister mit Geschäften überhäuft, das Werk fördern würde, diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit schenken zu müssen."

Nunmehr konnte von Seiten der Gr. Staatsregierung zur Gründung des Vereins und zum Beitritt zu demselben aufgefordert werden, wie dieß unterm 30. April 1831 (Reg.-Bl. d. J., S. 229) geschehen ist.

---

*) Zur dankbaren Anerkennung der Bemühungen des Herrn Staatsministers Freiherrn du Thil, Excellenz, um die Errichtung der landw. Vereine haben diese Denselben unterm 10. October 1834 zum Ehrenmitglied ernannt.

**) Bericht des ersten Ausschusses über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Jahre 1830—1832, erstattet von dem Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann, in den Verhandlungen der 2. Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1829—1830 Beil. Bd. 2 Beil. Nr. CCVII.

Nach dem Vorstehenden und den Statuten, wie sie sofort auf die Grundzüge jener Bekanntmachung hin verabredet und genehmigt wurden, haben also im Großherzogthum Hessen folgende, für die Landwirthschaftspflege so wichtigen Grundsätze schon sehr früh, ja immerhin noch früher als in den meisten anderen Staaten, Anerkennung und Geltung gefunden:

1) der Anspruch der Landwirthschaft auf besondere officielle Vertretung;

2) Bedürfniß und Nützlichkeit besonderer landw. Vereine neben jener und deren Dotirung aus öffentlichen Mitteln*) und

3) officielle Bestellung derselben zu unmittelbaren Organen der Regierung (Landesculturräthen) mit dem Rechte und der Verpflichtung zu Anträgen an die Staatsregierung in Landesculturangelegenheiten.

In welcher Weise die Vereine des Großherzogthums Hessen dieser Aufgabe — dem in sie gesetzten Vertrauen — entsprochen, dieß nachzuweisen, ist, wie im Vorwort bereits gesagt, mit der Zweck der gegenwärtigen Schrift.

Gründung der landw. Vereine, ihre Statuten und Dotation.

Die in Gemäßheit der vorangeführten Bekanntmachung vom 30. April 1831 zur Bildung und Constituirung der landw. Vereine ernannten Commissäre waren:

1) für den Verein von Starkenburg, der Gr. Geh. Staatsrath Eigenbrodt, welcher auch die Berathung und Abstimmung über den Entwurf der Statuten von Seiten der zu diesem Zwecke zu wählenden Deputirten der Provinzial-Vereine zu leiten hatte;

2) für den Verein von Oberhessen, der Gr. Geheime Regierungs-Rath Knorr zu Gießen und

3) für den Verein von Rheinhessen, der Gr. Regierungs-Rath Hesse zu Mainz.

Die zu Berathung der Statuten selbst aber Berufenen außer den Mitgiedern der Gr. Centralbehörde der Vereine:

---

*) Dahin abzielende Vorschläge hatte auch im Jahr 1823 der damals in Königl. Württembergischen Diensten gestandene, nachmalige Gr. Hess. Oekonomierath, Pabst gemacht gehabt in seinem den Landständen dedicirten Schriftchen: „Ueber die Verbesserung der Landwirthschaft insbesondere im Großherzogthum Hessen.“

für die Provinz Starkenburg:

Gr. Landrath Heim zu Dornberg und

„ Oberfinanzrath Schenck zu Darmstadt,

für die Provinz Oberhessen:

Oekonom Koch zu Schiffenberg und

Hauptmann Helmreich zu Glaubzahl,

für die Provinz Rheinhessen:

die Gr. Bürgermeister Brunck zu Fürfeld und Heinrichs zu Heßloch.

Die Anlage II enthält den vollständigen Abdruck der von dieser Deputation berathenen und von der Centralbehörde vorgelegten Statuten mit dem dazu unterm 13. October 1831 auf besonderen Allerhöchsten Auftrag von dem Gr. Ministerium des Innern und der Justiz erlassenen Vollziehungs-Mandat.

Auf die meisten ihrer einzelnen Bestimmungen im Verlaufe der Schrift noch zurückkommend, glaubten wir uns darauf beschränken zu können, an dieser Stelle hervorzuheben:

1) daß zur Beförderung und Vervollkommnung der landw. Cultur in jeder der 3 Provinzen des Großherzogthums ein von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog aus freiwillig zusammengetretenen Landwirthen und anderen patriotischen Männern, welchen die Beförderung der vaterländischen Landwirthschaft angelegen ist, ins Leben gerufener landw. Verein besteht (§. 1 u. 5);

2) daß diese Vereine durch eine von Seiner Königlichen Hoheit ernannte, von dem Gr. Ministerium des Innern unmittelbar ressortirende Central-behörde eine gemeinschaftliche Verbindung haben, durch welche dasselbe mit den Vereinen correspondirt und anderntheils von den Vereinen Anträge, die im Zweck ihrer Gründung liegen, an solches gebracht werden (§. 2 u. 18);

3) wie es im Zwecke der Vereine zugleich liegt, daß sie ihre Thätigkeit stets unmittelbar dem Interesse des landw. Gewerbes auf möglichst practische Weise zuwenden, daß sie von allen problematischen Erörterungen fern bleiben (§. 4);

4) daß die Zeitschrift der Vereine, deren Redaction mit der Verantwortlichkeit dafür der beständige Secretär zu besorgen hat, ein wesentliches Mittel sein soll, nützliche Erfahrungen, Belehrungen und Vorschläge zur Kenntniß der Mitglieder, sowie des Publikums zu bringen, anderseits alles Wesentliche des Wirkens der Vereine, namentlich die Ergebnisse der Versammlungen, Preisbestimmungen und Vertheilungen mitzutheilen, (§. 53 ꝛc.) und

5) daß eine Aenderung der Statuten nur durch Gutachten der Prov.-Vereine veranlaßt und nur durch Deputirte der 3 Provinzen unter Leitung der Centralbehörde festgesetzt werden, sowie erst nach erfolgter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Gültigkeit erlangen kann (§. 61).

Mit Ausnahme der in §. 10 angegebenen, von den Vereinen selbst beantragten, Allerhöchsten Orts genehmigten, in Beziehung auf den Organismus aber ganz unwesentlichen, Aenderung, sind die Statuten dermalen noch ganz dieselben, wie bei Gründung der Vereine.

In der Benennung der Gr. Centralbehörde trat die Aenderung ein*), daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Allerhöchster Entschließung vom 17. Januar 1854 zu verordnen geruhten, daß die Gr. Centralbehörde der landw. Vereine für die Zukunft die amtliche Benennung: „Gr. Centralstelle für die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Vereine“ zu führen habe.

Allerdings fand in jener Benennung gerade das wesentlichste Verhältniß, das Bestehen eines eigenen officiellen Organs für die Landwirthschaft überhaupt, keinen Ausdruck, abgesehen von der Eigenthümlichkeit und dem sonst nicht Gebräuchlichen, „einer Behörde von Vereinen“.

Ein Rescript Gr. Minist. d. J. u. d. J. d. d. 13. November 1832 benachrichtigte die Centralbehörde der landw. Vereine, daß in dem Staatsbüdget für die nächste Finanzperiode zur Verbesserung der Landwirthschaft jährlich 8000 fl. angesetzt worden, mit dem Zusatze: „So sehr das Ministerium auch gewünscht habe, diesen Ansatz auf 12,000 fl. erhöhen zu können, so seie dieß doch nicht ausführbar gewesen, ohne entweder eine Erhöhung der directen Steuern zu veranlassen oder einen Abzug an anderen durchaus nothwendigen Ausgaben zu machen, und hierzu habe es an vollgültigen Gründen gemangelt**).“

---

*) Bekanntmachung des Gr. Minist. d. J. vom 20. Januar 1854 in Nr. 5 des Regierungsblattes.

**) An Vergleichungen der Summen, welche die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten den landw. Vereinen zufließen lassen, fehlt es nicht. Die meisten derselben lassen dabei aber die Frage offen, wie groß das Bedürfniß der Landescultur überhaupt, was sonst noch weiter für die Landwirthschaft geschieht, für den landw. Unterricht, das Gestütswesen ꝛc., z. B. im Großherzogthum Hessen, wofür der Staat, besonders für letzteres, noch bedeutende Opfer bringt.

In Beziehung auf die Verwendungsweise dieser Staatsdotation hat die Gr. Staatsregierung gegen die Stände die Verpflichtung übernommen:

1) daß außer der Besoldung des beständigen Secretärs der Vereine der Staatskasse keine bleibende Belastung und

2) daß der nach Abzug dieser Besoldung und der laufenden Ausgaben verbleibende Theil in 3 gleiche Theile zu Preisen auf die einzelnen Prov.-Vereine zur Verwendung durch diese selbst, vorbehaltlich höherer Zustimmung, vertheilt werde (§. 41 der Statuten).

Was an Central-Ausgaben vorab verwendet werde, wie viel also zu Preisen disponibel, darüber bleibe die Staatsregierung lediglich nur den Ständen verantwortlich.

Ueber die aus den Beiträgen der Mitglieder sich bildenden eigenen Mittel sollten jedoch die Vereine, selbst ohne an Ministerialgenehmigung gebunden zu sein, freie Verfügung haben (§. 40).

Eines von der Gr. Centralbehörde unterm 27. Februar 1844 und eines von dem landw. Vereine der Provinz Oberhessen im Jahr 1841 ausgegangenen Antrags auf Erhöhung der Staatsdotation erwähnen wir hier nur vorübergehend, um darauf im speciellen Theile dieser Schrift „besondere Bedürfnisse der Landescultur" zurückzukommen.

Verhältnisse der Vereine zu den Großherzoglichen Postanstalten.

Gleich nach Gründung der landw. Vereine gab das Oberpostamt Darmstadt Nachricht davon, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Portofreiheit ertheilt haben:

der Gr. Centralbehörde (deren Präsidenten und beständigem Secretär) für ihre Schreiben an die Präsidenten, Ausschüsse und Vereinsmitglieder und dieser an jene,

den Präsidenten der landw. Prov.-Vereine, bei deren Verkehr mit den Vereinsmitgliedern und umgekehrt, sowie

der Redaction der landw. Zeitschrift, für ihre diese betreffende Correspondenzen,

unter der besonderen Vorschrift: daß die Briefe den Beisatz erhalten „Angelegenheiten des landw. Vereins, resp. die landw. Zeitschrift betreffend" und von dem Aufgeber mit seiner Namensunterschrift versehen werden.

Aus Veranlassung des Abschlusses des deutsch=österreichischen Postvertrags und des darin für alle Staatsbehörden innerhalb des Gebietes desselben zugesicherten Postfreithums wurde in Beziehung auf die Gr. Centralbehörde durch Rescript Gr. Ministeriums vom 18. Decbr. 1852 des Gr. Hauses und des Aeußern ausdrücklich ausgesprochen, daß auf dieselbe die Bestimmung im §. 13 pos. B. der Verordnung vom 31. März 1818 vollständige Anwendung finde, daß mithin der genannten Behörde das Portofreithum in demselben Umfange wie allen übrigen Staatsbehörden zukomme.

Nach Nr. 5 der im Regierungsblatt erschienenen Bekanntmachung vom 13. März 1823 sind die Bezirksboten schuldig, für den Lohn, welchen sie vom Staate beziehen, alle Dienstschreiben und Paquete unter 12 Pfund schwer unentgeltlich mitzunehmen. Da nun die landw. Vereine unter öffentlicher Autorität constituirt sind und ihnen Freiheit vom Briefporto zugesichert ist, so haben auch die Bezirksboten nach einem ausdrücklichen Rescript Gr. Minist. d. J. u. d. J. d. d. 1. April 1833 die Correspondenz derselben unentgeltlich zu besorgen.

Noch dürfte an dieser Stelle dankbar anzuerkennen sein, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Ludwig II. dem landw. Vereine die unentgeltliche Benützung des einzeln stehenden Wohngebäudes in der Gr. Hof=Meierei dahier zu Ausschußsitzungen und für andere Zwecke bis 1846, von wo an dasselbe für die Zwecke der Gr. Hofhaltung selbst nicht mehr zu entbehren war, allergnädigst verwilligt hatte.

Gebiet und Elemente der Wirksamkeit der landw. Vereine.

Zur Beurtheilung der letzteren, als wesentlich bedingt durch die Natur der ersteren, dürfte das folgende Material vorauszuschicken sein.

I. Aus der Statistik des Großherzogthums Hessen.

Flächengehalt.

Das Großherzogthum enthält 152,7 geographische Quadratmeilen. Davon kommen auf die Provinzen

Starkenburg 54,8, Oberhessen 72,9, Rheinhessen 25,0.

Die Quadratmeile zu 22,008 Morgen angenommen, ergibt sich eine Gesammt-Morgenzahl von 3,365,671,48 *).

Hiervon enthält

Provinz.	Ackerland und Grabgärten.	Wiesen, Grasgarten und Weide.	Weingärten.	Waldungen.	Oedungen.	Summe.
Starkenburg . .	515,910,2	129,420,6	2,998,4	485,685	245,9	1,134,260,1
Oberhessen . . .	716,329,6	287,327,6	85,8	549,101	5,654,4	1,558,498,4
Rheinhessen . .	424,146,1	29,776,9	35,609,6	24,842	3,865,8	518,240,4
Das Großherzogthum	1,656,385,9	446,525,1	38,693,8	1,059,628	9,766,1	3,210,998,9

Die zu der Gesammt-Morgenzahl fehlenden 154,672,58 Morgen bestehen in Hofraithen, Wegen, Straßen, Flüssen und Bächen.

Bevölkerung.

(Nach der Zählung von 1855.)

	Seelenzahl.	Familien.
Provinz Starkenburg	312,630	61,780
„ Oberhessen	298,939	59,997
„ Rheinhessen	224,855	45,505
Das Großherzogthum	836,424	167,282

*) 1 Morg. = ¼ Hectare.

Production des landwirthschaftlichen Bodens. (Nach der Aufnahme in den letzten 6 Jahren.)

Cultivirte Pflanzen.	Morgenzahl.						Ertrag: Im Ganzen.				pr. Morgen.			
	Das Großherz.	Starkenburg.	Oberhessen.	Rheinhessen.	Procent.		Das Großherz.	Starkenburg.	Oberhessen.	Rheinhessen.	Das Grßh.	St.	Ob.	Rh.
							Malter.	Malter.	Malter.	Malter.	Mltr.	Mltr.	Mltr.	Mltr.
Weizen	155,222	21,422	69,677	64,123	11	Getreide 6 171	490,953	65,043	210,587	215,323	3,16	3,03	3,03	3,36
Korn	246,801	72,984	118,995	54.822	18		744,850	176,478	316,978	251,394	3,00	2,42	2,66	4,60
Spelz	49,076	45,034	44	3,998	4		380,140	338,889	116	41,134	7,75	7,52	2,63	10,28
Gemischte Frucht	13,364	12,853	496	15	1		58,720	56,598	2,036	85	4,30	4,40	4,10	5,66
Gerste	186,147	45,834	86,280	54,033	14		802,158	203,029	339,265	259,863	4,30	4,43	3,91	4,80
Hafer	137,449	41,569	72,287	23,593	13		755,570	218,222	360,012	177,336	5,50	5,25	5	7,43
Hirsen	4,356	3,692	196	468	0,32		15,273	12,220	522	2,531	3,50	3,31	2,64	5,40
Mais	758	619	8	131	0,05		2,567	1,858	43	665	3,38	3	5,36	5,08
Buchweizen	4,580	4,120	451	9	0,34		10,1 0	9,322	813	35	2,22	2,26	1,80	3,88
Erbsen	25,341	2,617	22,172	552	0,89	Hülsenf. 3,32	61,281	5,043	54,341	1,897	2,40	1,90	2,45	3,42
Linsen	5,308	1,085	3,172	1,051	1,40		8,865	1,728	4,900	2,236	1,67	1,60	1,54	2,12
Bohnen	4,386	2,866	676	844	0,33		11,265	6,367	2,089	2,809	2,56	2,22	3,09	3,33
Wicken	9,865	3,589	5,380	896	0,70		29,268	10,541	15,289	3,438	2,97	2,92	2,84	3,80
Kohl	21,938	4,361	8,032	9,545	1,65	zusammen:	68,496	10,041	15,384	43,071	3,12	2,30	1,88	4,50
Mohnsamen	4,297	1,892	914	1,491	0,32		10,410	3,802	1,512	5,095	2,42	2	1,66	3,41
Kartoffeln	218,428	88,111	72,072	58,245	16		3,980,260	1,623,910	974,303	1,382,047	18,22	18,43	13,51	23,72
							Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Tabak	4,286	4,081	30	175	0,40		24,240	22,616	171	1,453	5,66	5,54	5,70	8,30
Hopfen	55	43	8	4	0,01		90	66	10	14	1,60	1,53	1,25	3,50
Cichorien	95	95	—	—	0,07		3,649	3,649	—	—	41,55	41,55	—	—
Lein	15,861	1,411	14,439	11	1,20		43,065	1,905	41,151	10	2,71	1,35	2,85	1
Hanf	4,820	3,309	239	1,272	0,36		8,453	4,121	337	3,994	1,75	1,25	1,42	3,14
Rüben jeder Art	81,183	34,309	22,453	24,421	6		5,134,797	2,077,419	1,176,531	1,880,848	63,25	60,77	52,40	77
Kopfkohl	15,626	4,828	8,351	2,447	1,17		612,086	187,837	304,279	119,970	39,17	38,90	36,42	49
Futterkränter	123,905	33,740	30,480	59,685	9		2,740,036	852,095	638,250	1,249,691	22,11	25,25	20,96	20,91
Ackerland	1,333,147	434,464	536,852	391,831	100									
Heu	317,387	101,106	197,912	18,369			4,773,612	1,606,495	2,793,708	373,410	15,00	15,88	14,15	20,33
Oehmd (Grummet)	258,368	81,835	157,341	19,192			1,947,413	592,325	1,180,252	174,836	7,53	7,23	7,50	9,11

Geldwerth der Bodenproduction.

(Nach einer Berechnung in der landw. Zeitschrift von 1854.)

Fruchtgattung.	Geldanschlag.								
	Im Einzelnen.						Im Ganzen.		
	1849		1850		1851		1849	1850	1851
	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.
Weizen	7	39	9	11	10	46	4,338,506	5,067,363	4,820,387
Korn (Roggen) . .	5	4	7	33	8	52	4,730,215	6,897,491	6,338,859
Spelz (Dinkel) . .	3	—	4	33	5	18	1,226,391	1,742,067	1,459,169
Gemischte Frucht . .	3	52	6	—	6	27	231,002	348,594	297,080
Gerste	4	16	6	22	6	31	2,996,403	4,419,071	4,714,332
Hafer	3	10	3	53	3	49	2,126,217	2,568,665	2,726,336
Hirse	4	40	5	50	7	40	105,453	116,141	168,942
Mais	5	4	7	33	8	52	23,631	37,300	17,795
Buchweizen	4	4	6	33	7	52	50,138	79,117	87,737
Erbsen	5	40	8	9	10	30	375,569	480,043	575,463
Linsen	5	10	7	53	11	20	65.988	91,715	128,871
Bohnen	7	—	8	20	11	55	72,072	85,300	104,116
Wicken	3	30	4	10	5	52	80,899	99,679	162,982
Kohl (Raps) . . .	16	20	14	6	12	50	1,092,047	1,259,905	1,262,605
Mohn	14	20	13	12	14	12	194,260	229,615	191,615
Tabak	10	—	10	—	11	—	180,020	248,810	261,228
Hopfen	50	—	50	—	70	—	6,500	7,500	4,340
Cichorie	—	48	—	48	—	48	9,480	6,848	2,556
Lein (Flachs) . . .	53	p. M.	53	—	53	—	1,905,403	2,552,798	2,450,932
Hanf	30	p. M.	30	—	30	—	368,670	538,950	449,520
Kartoffeln	1	12	1	30	1	45	6,583,351	7,177,429	5,430,254
Rüben aller Art . .	—	22	—	22	—	22	2,243,254	1,892,288	1,848,126
Kopfkohl	—	15	—	20	—	24	215,521	255,075	302,256
Futterkräuter . . .	1	30	1	30	1	30	3,463,735	3,358,887	3,651,643
Heu	1	—	1	—	1	—	4,265,525	4,286,131	4,185,477
Oehmd (Grummet) .	1	—	1	—	1	—	1,611,616	1,628,069	1,597,152
							38,561,866	45,174,851	43,239,773

Durchschnittsertrag pr. Morgen:

für das Ackerland:

1849 zu 26 fl. 8 kr., 1850 zu 31 fl., 1851 zu 29 fl. 35 kr.

ohne den Werth des Strohes von Getreide, Hülsenfrüchten und Oelgewächsen.

Im Durchschnitt kann angenommen werden, daß das Stroh den vierten Theil des Gesammtwerthes des Getreides oder das von 3 Morgen so viel Werth hat, als der Körnerertrag von einem Morgen Land. Hiernach würde als Werth der Stroherntc, nur allein auf die Getreidearten berechnet, pr. Morgen anzunehmen sein:

1849 6 fl. 56 kr., 1850 9 fl. 14 kr., 1851 8 fl. 56 kr.

Für das Wiesenland:

1849 19 fl. 17 kr., 1850 19 fl. 6 kr., 1851 18 fl. 52 kr.

Obigem Gesammtgeldwerth der Ernte des Acker- und Wiesenbaues wären also noch zuzurechnen:

fürs Jahr 1849 . . . . 5,268,799 fl.
" " 1850 . . . . 7,091,763 "
" " 1851 . . . . 6,873,422 "

Ebenso ist dem Ertrag des Hanfes und Leines noch der Werth des Samens (bei letzterem mit durchschnittlich 20 fl.) und bei den Wiesen der Werth des einen sehr bedeutenden Activhandel bildenden Grassamens beizurechnen. Endlich gehört zu dem Gesammtwerth der landw. Bodenproduction des Großherzogthums noch der Werth seiner Ernte an Wein von 38,693 Morgen Weinbergen mit circa 3,000,000 fl., an Obst, Holz von beiden, Grabgärtenerzeugnissen und Weidenutzungen.

Viehstand.

(Nach der Aufnahme von 1855.)

Provinz.	Pferde St.	Fohlen. St.	Bullen. St.	Ochsen St.	Kühe. St.	Rinder. St.	Schafe. St.	Schweine. St.	Ziegen St.	Esel St.
Starkenburg	13,481	1,794	874	4,259	55,416	32,398	30,878	46,047	20,143	262
Oberhessen	10,055	782	1,120	16,379	79,664	41,121	163,402	51,122	17,402	558
Rheinhessen	11,942	270	634	1,777	44,362	18,910	2,254	30,580	21,177	30
Das Großherzogthum	35,878	2,846	2,628	22,415	179,442	92,429	196,534	127,749	58,722	850

Capitalwerth: Starkenburg 8,249,125 fl., Oberhessen 10,847,887 fl., Rheinhessen 6,677,030 fl., das Großherzogthum 25,774,042 fl.

Größe des landw. Capitals.

a. Grund und Boden.

Nach Maßgabe des Grundsteuerkatasters betragen die Grundsteuer-Capitalien dermalen an Gulden

Provinz.	Ackerland.	Wiesen.	Weinberg.	Wald.	Summe.
Starkenburg . . .	1,690,980	491,435	17,266	321,679	2,521,361
Oberhessen	1,897,048	665,444	291	303,492	2,866,275
Rheinhessen . . .	2,362,351	101,509	311,816	25,109	2,800,786
Das Großherzogthum	5,950,379	1,258,388	329,373	650,280	8,188,422
Durchschnitt pr. Morgen:					
Starkenburg . . .	3,27	3,80	5,75	0,66	
Oberhessen	2,64	2,31	3,42	0,55	
Rheinhessen . . .	5,57	3,40	8,75	1,01	
Das Großherzogthum	3,60	2,80	8,50	0,61	

Nach v. Hofmann's „Beiträgen zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung im Großherzogthum Hessen" betrug zur Zeit der Feststellung dieser Capitalien der Güterkaufpreis

in der Provinz Starkenburg über das 34fache
" " " Oberhessen " " 33 "
" " " Rheinhessen " " 30 "

der Steuercapitalien*). Nimmt man aber auch nur den 30fachen Betrag an, so betrüge hiernach das Grundcapital von Ackerland, Wiesen und Weinbergen mit 7,538,140 fl.

—.·. 226,144,200 fl.

b) Gebäude.

Die zum unmittelbaren landw. Betrieb nöthigen Gebäude werden im Großherzogthum Hessen mit Ausnahme der eigentlichen Wohnräume nicht besteuert und gibt daher das Grundsteuerkataster für den Werth der landw. Gebäude keinen Anhalt.

Nach dem Kataster der Landes-Brand-Versicherungs-Anstalt beträgt des Gesammt-Brandversicherungs-Capital:

—.·. 246,959,710 fl.

Allein auch hier ist der auf die landw. Gebäude kommende Antheil nicht ermittelt.

c) Viehstand.

Nach Seite 14 beträgt der Capitalwerth des Viehstandes, nach der Aufnahme von 1855,

—.·. 25,774,042 fl.

d) Umlaufendes Capital.

An Werth des Viehstandes, der Saatfrucht, Düngermittel und landw. Geräthe so wie baarem Gelde pr. Morgen 30 fl. angenommen, ergibt auf 2,141,603 Morgen Ackerland, Gärten, Wiesen, Weinberge und Weiden die Summe von . . . . 64,248,090 fl.
hiervon ab:
das Viehwerthscapital unter 3., mit . . . . 25,774,042 fl.

verbleiben . 38,474,048 fl.

*) Auf den Grund vielfacher Berechnungen ließ sich noch vor etwa 10 Jahren als Pachtwerth der 8fache Betrag der Staatsgrundsteuer annehmen. Diese beträgt dermalen pr. 1 fl. Steuerkapital 9 kr. 1½ Heller.

Gesammtbetrag des in der Landwirthschaft angelegten und umlaufenden Capitals und zwar:

1)	Grund und Boden	226,144,200 fl.
2)	Viehstand	25,774,042 „
3)	Umlaufs-Capital	38,474,048 „
		290,392,290 fl.

ohne den Gebäudewerth; mit diesem weit aber über

Dreihundert Millionen Gulden,

wohl erheblich genug zur Begründung der Bedeutung besonderer Organe zu dessen Pflege.*)

Vertheilung des Grund-Eigenthums.

Ermittelungen der Anzahl von Parcellen im Durchschnitt auf den Morgen und des Grundbesitzes in einer Hand (also z. B. v. 1—5, v. 5—10 Morgen ꝛc.) liegen bis jetzt nur von einzelnen Bezirken**) nicht aber vom ganzen Lande vor***). Um so mehr dürften wenigstens die nachfolgenden Ermittelungen hier eine Stelle finden.

---

*) In der landw. Zeitschr. von 1843 ist berechnet, daß im Großherzogthum Hessen mit Zunahme
1) des täglichen Milchertrages jeder Kuh um nur ½ Schoppen, um nur ½ Kr.,
2) des Werthes jeden erzeugten Kalbes um nur 30 Kr. und
3) jeden Morgens Wiese um nur ½ Ctr. Heuertrag — Alles leicht erreichbar schon durch sorgfältigere Pflege (Reinlichkeit), regelmäßigere Fütterung, bessere Auswahl der Zuchtstiere; bei den Wiesen — durch sorgsameres Be- und Entwässern — das National-Einkommen um 700,000 fl. oder die vierprocentigen Interessen einer Capitalsumme von Siebenzehn und einer halben Million Gulden sich steigern würde.

**) So z. B. für den Steuerbezirk Friedberg von Steuercommissär Hirsch, landw. Zeitschr. von 1842, S. 229.

***) Von Seiten der Gr. Centralstelle sind zur Beseitigung dieses Mangels die ihr möglichen Schritte geschehen. (Näheres im speciellen Theil.)

Acker- und Graslandbesitz pro Kopf der Bevölkerung.

(Von der Redaction nach S. 30 der landw. Zeitschr. von 1842.)

Provinzen, Kreise und Bezirke.	Ackerland. Morgen.	Grasland. Morgen.	Ueberhaupt. Morgen.
Starkenburg.			
Bensheim	1,82	0,61	2,45
Darmstadt	0,26	0,06	0,32
Dieburg	2,04	0,35	2,39
Großgerau	3,14	0,75	3,89
Heppenheim	1,71	0,50	2,21
Offenbach	1,37	0,38	1,76
Wimpfen	1,39	0,34	1,86
Breuberg	1,78	0,32	2,10
Erbach	2,08	0,47	2,55
	1,81	0,45	2,26
Oberhessen.			
Alsfeld	2,52	1,16	3,68
Biedenkopf	3,05	1,04	4,09
Friedberg	2,48	0,43	2,91
Gießen	1,91	0,48	2,39
Grünberg	2,39	1,05	3,44
Hungen	3,29	0,45	3,74
Nidda	2,28	1,42	3,70
Vöhl	3,85	0,85	4,70
Büdingen	2,23	0,83	3,06
Lauterbach	2,32	2,21	4,53
	2,48	0,99	3,47
Rheinhessen.			
Alzei	2,76	0,06	2,82
Bingen	2,11	0,15	2,24
Mainz (Stadtbezirk)	0,21	0,01	0,22
Mainz (Landbezirk)	2,43	1,16	2,59
Worms	2,25	0,27	2,52
	2,01	0,14	2,15

Zahl der größeren Gutswirthschaften.

(Von der Redaction der landw. Zeitschr. nach dem Jahrg. 1842 und dem landw. Taschenbuch von 1854.)

Provinzen.	An 300 Morgen.	300 bis 400 Morgen.	400 bis 600 Morgen.	600 bis 800 Morgen.	800 bis 1000 Morgen.	1000 bis 1200 Morgen.	1200 bis 1500 Morgen.	1500 bis 1800 Morgen.	2100 bis 2500 Morgen.	Zusammen.
Starkenburg.										
Darmstadt	2	1	—	—	—	—	—	—	—	3
Bensheim	4	1	—	—	—	—	—	—	—	5
Dieburg	3	5	2	1	1	—	—	—	—	12
Erbach	2	8	4	2	—	—	2	—	—	18
Großgerau	2	3	3	2	2	—	2	—	—	14
Heppenheim	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Lindenfels	2	1	4	—	—	—	—	1	—	8
Neustadt	3	2	—	—	—	—	—	—	—	5
Offenbach	1	1	1	—	—	—	—	—	—	3
Wimpfen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
	21	22	15	5	3	—	4	1	—	71
Oberhessen.										
Gießen	1	3	7	—	—	—	—	—	—	11
Alsfeld	1	4	5	2	—	—	—	—	—	12
Biedenkopf	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Büdingen	2	5	7	1	2	—	2	—	—	19
Friedberg	7	6	7	4	3	1	1	—	2	31
Grünberg	2	2	2	1	—	—	—	—	—	7
Lauterbach	4	1	5	3	—	—	—	1	—	14
Nidda	1	2	3	2	2	—	1	—	—	11
Schotten	—	3	2	—	—	—	—	—	—	5
Vilbel	4	2	1	5	—	—	—	—	—	12
Vöhl	3	—	3	—	—	—	—	—	—	6
	26	28	42	18	7	1	4	1	2	129
Rheinhessen.										
Mainz	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Alzei	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Bingen	—	2	2	1	—	—	—	—	—	5
Oppenheim	1	2	2	—	—	—	—	—	1	6
Worms	3	5	3	2	—	—	—	—	—	13
	5	10	8	3	—	—	—	—	3	27
Im Großherzogthum .	52	60	65	26	10	10	8	4	4	227

Verhältnißzahlen im Einzelnen.

Auf eine Quadratmeile kommen:

	Starkenburg.	Oberhessen.	Rheinhessen.	Großherzogthum Hessen *).
Menschen	5705	4100	8994	5477
Pferde (Fohlen)	278,7	148,6	488,5	250,9
Rindvieh (Bullen, Ochsen, Kühe und Rinder) . .	1696,1	1898,2	2627,3	1944,4
Schafe	563,4	2241,4	90,1	1287,1
Schweine	840,2	701,2	1223,2	836,6

Auf 100 Einwohner kommen:

	Starkenburg.	Oberhessen.	Rheinhessen.	Großherzogthum Hessen.
Pferde und Fohlen . . .	3,89	3,62	5,43	4,54
Rindvieh	29,73	46,26	36,77	35,50
Schafe	9,88	54,66	1,00	34,50
Schweine	14,86	17,10	13,60	15,27
Ausgestellte Morgenzahl				
im Ganzen	174,86	247,89	173,35	200,54
im Einzelnen				
Getreide	78,14	116,25	91,56	92,25
Kartoffeln	28,88	24,45	28,19	27,11
Futterkräuter	10,94	9,81	26,63	14,76
Heugras	33,43	67,24	7,72	37,71

*) Größe des Viehstandes in

	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.
Baden	284	1741	718	1077
Bayern . . .	251	1883	1356	605
Frankreich . . .	293	1037	3343	309
Hannover . . .	298	1173	2728	128
Kurhessen . . .	285	1278	3188	795
Preußen . . .	308	1057	3253	401
Sachsen . . .	340	2248	1784	453
Württemberg . .	268	2289	1294	405

II. Die Gesetze und Verordnungen des Großherzogthums Hessen im Gebiete und Interesse der Landwirthschaft, seit 80 Jahren.

Die hauptsächlichsten derselben sind folgende:

Datum. Jahr.	Datum. Tag.	Betreff.
		Aus der Regierungszeit des Landgrafen Ludwig IX., Durchlaucht.
1772	30. März	Edict über Gründung und Zweck der Landzeitung.
"	"	Verordnung die Beförderung des Kleebaues durch Zehntfreiheit.
1776	27. April	Verbot des Weidens bei Nacht.
"	25. October	Beweiden der Wiesen.
"	25. Novbr.	Verbot des Behütens der Klee- und Futterfelder. Empfehlung des Anbaues von Futterkräutern.
1777	17. Januar	Ankündigung an das Vaterland die zur Berath- und Verbesserung des allgemeinen Nahrungsstandes angeordnete Land-Commission betreffend.
"	23. April	Stiftung einer ökonomischen Facultät an der Universität Gießen.
1781	12. Septbr.	Verbot des Reihumhaltens des Faselviehes.
1797	3. Februar	Haftbarkeit der Einwohner für aus Bosheit verübte Frevel an Obstbäumen.
		Aus der Regierungszeit Großherzog Ludewigs I., Königliche Hoheit.
1808	9. October	Beweiden des Brachfeldes.
1810	6. August	Vergütung des Wildschadens.
1811	9. Februar	Theilbarkeit geschlossener Güter.
"	"	Theilung einzelner Grundstücke, Waldungen und Hofraithen.
"	25. Mai	Aufhebung der Leibeigenschaft*).
1812	8. Januar	Verordnung, die Aufhebung des Rechtes des Forstfiscus auf außerhalb des Waldes angepflanzte Waldbäume.
"	24. Januar	Beförderung des Tabaksbaues durch Aufhebung der Abgabe von 1 Thlr. pr. Morgen mit Tabak angebauten Geländes.
"	13. Mai	Aufhebung der Leibeigenschaft, insbesondere den Abkauf und die Besteuerung der übrigbleibenden Frohnden.
"	15. Mai	Aufhebung des Retracts.

*) „Wir finden die in mehreren Theilen Unserer beiden Provinzen Starkenburg und Hessen bisher noch fortbestandene Leibeigenschaftsverhältnisse weder dem Geiste der Zeit, noch der Würde angemessen, die Wir in Unseren sämmtlichen geliebten Unterthanen als Staatsbürgern anerkannt haben wollen, und sehen Uns daher bewogen, ihnen durch die Aufhebung derselben einen vorzüglichen Beweis Unserer landesväterlichen Gesinnung zu geben."

Worte Ludewig's I. im Eingange dieses Gesetzes.

Datum. Jahr.	Tag.	Betreff.
1812	15. August	Die Aufhebung der Beeten ꝛc.
1813	27. Juli	Ausübung, Eröffnung und Schluß der kleinen Jagd.
1814	7. Septbr.	Gemeinheitstheilungen für Starkenburg und Oberhessen. (Dieses Gesetz, eine der interessantesten Erscheinungen in der neueren Gesetzgebung des Großherzogthums, war schon unterm 9. Juli 1808 für das ehemalige Herzogthum Westphalen (seit 1816 Königl. Preußisch) gegeben).
1816	15. August mit Nachträgen	Verwandlung der dem Fiscus, den Pfarreien und Stiftungen und eines Theils der den Privaten zustehenden Zehnten in Grundrenten*).
1817	21. Mai	Verwandlung der dem Fiscus, und eines Theils der den Privaten zustehenden Ablösung der fiscalischen Schaf-Weideberechtigungen.
"	24. Juni	Verbot des Ankaufes von Früchten und Crescentien auf dem Felde und dem Halme.
1818	25. Februar	Aufhebung des Mühlbannes.
1819	4. Januar	Verordnung über die Eröffnung der Jagd.
"	8. April	Die Aufhebung der Staatsfrohnden u. s. w.
"	14. Juni	Aufhebung der Verordnung, die den Söhnen der Bürger und Bauern das Studiren ohne bes. Erlaubniß, untersagt**).
1821	7. Februar	Aufhebung des Novalzehntens von neuen Anrodungen.
"	27. Mai	Gesetz, die Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke.
"	11. Juli	Gesetz, die Ablösung der fiscalischen Grundrenten betreffend.
1824	6. März	Aufhebung der Jagdfrohnden.
"	13. März	Verwandlung der nichtfiscalischen Zehnten in Grundrenten.
"	19. April	Vollendung des Immobiliar-Katasters.
1826	26. Juli	Verordnung über Ausübung des Hufbeschlages.
1827	19. Mai	Gemeinheitstheilungsgesetz für Rheinhessen.
"	5. Juni	Gesetz, die Ablösung der Leibeigenschaftsgefälle in den Standes- und Gerichtsherrlichen Bezirken.
"	11. Juni	Theilweise Aufhebung des Flußregals (der für die Benutzung des Wassergefälles zu entrichtenden Abgaben).
"	12. Juni	Chausseegeldbefreiung der Fuhren mit Dünger und von Dungstoffen.

*) „Dem Großherzog von Hessen gebührt der Ruhm und Preis, der erste aller deutschen Regenten zu sein, der die Zehnten, und zwar nach Bestimmungen, wie sie milder nicht erwartet, noch gerechterweise gestattet werden können, aufhob und die Landwirthschaft von dieser schlimmsten aller Fesseln befreite, die einer jeden besseren Cultur mächtig entgegenwirkt.“

Freiherr v. Hofmann in seiner Schrift über das Großherzogthum Hessen.

**) Es soll kein Stand von höherer Geistesbildung ausgeschlossen werden und über die Zulassung zu den Studien nur Neigung und Fähigkeit, nicht aber Geburt entscheiden dürfen.

Datum. Jahr.	Tag.	Betreff.
		Aus der Regierungszeit des Großherzogs Ludwig II., Königliche Hoheit.
1830	7. October	Wiesenculturgesetz.
"	23. October	Feststellung und Erhaltung der innern Gränzen.
"	29. October	Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens.
1831	25. Januar	Abkauf und die Verwandlung der fiscalischen Grundrenten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.
"	30. April	Beförderung der landw. Industrie im Großherzogthum Hessen. (Gründung der landw. Vereine betreffend).
1832	6. Juni	Edict über das Volksschulwesen Art. 24 und 29 (die Landwirthschaft als bedingtes Lehrfach der Volksschule und Einräumung landw. Uebungsfelder durch die Gemeinden).
"	20. Septbr.	Kreisrathsinstruction, insbes. §. 102—104 „Landwirthschaftspflege.“
1833	11. Septbr.	Wiesenpolizeiordnung.
1834	5. Decbr.	Instruction für die Zusammenlegung und neue Vertheilung der Grundstücke.
1836	29. Januar	Die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Vortheil einzelner geistlichen Stellen und Schulstellen zu leistenden Frohnden.
"	28. April	Halten von Privatbeschälern.
"	18. Juni	Aufstellung der Grundbücher mit Vollzugs-Verordnung vom 13. Decbr. 1839.
"	27. Juni	Ablösung der Grundrenten und die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zu deren Ablösung.
"	9. August	Gesetz, die Verwandlung der Theilabgabe von Weinbergen in der Provinz Rheinhessen in Grundrenten.
"	12. October	Untersuchung der von den Landgestütsbeschälern zu bedeckenden Stuten.
"	27. October	Einführung eines Sprunggeldes bei der Landesgestütsanstalt.
1837	7. April	Schutz der die Insecten vertilgenden Vögel und wegen Verminderung der der Landwirthschaft schädlichen Vögel.
1838	26. Januar	Gesetz, betreffend die Bewirthschaftung der Privatwaldungen.
"	1. Februar	Polizeiliche Beaufsichtigung der Dienstboten.
1839	20. Juni	Ablösung der Holzzehnten.
"	2. Juli	Waldstreuabgabe aus Gemeindewaldungen.
"	2. October	Unterhaltung und Anschaffung des Faselviehes in den Gemeinden. Nachträge dazu vom 28. Febr. 1844, 26. Mai 1847 und 20. September 1853.

Datum. Jahr.	Tag.	Betreff.
1839	20. Decbr.	Verordnung, betreffend die Bewirthschaftung der Privatwaldungen.
1841	2. Februar	Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. Juni 1836 über die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zur Ablösung von Grundrenten auf die Provinz Rheinhessen.
"	23. Febraur	Betrieb der Torfgräberei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.
"	21. Septbr.	Feldstrafgesetz.
1842	10. Februar	Instruction für die Feldschützen.
	8. Februar	Abhaltung der Feldrügegerichte.
"	24. Mai	
"	10. Mai	Das polizeigerichtliche Verfahren in Feldstrafsachen in der Provinz Rheinhessen.
1843	12. Mai	Die Beitreibung der Feldstrafen.
"	13. Mai	Die Verbüßung der Feldstrafen durch Arbeit oder Gefängniß betr.
"	3. October	Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen.
1843	29. Novbr.	Einführung eines allgemeinen Torfmaßes.
1844	7. October	
1846	4. Decbr.	Ueber den Betrieb und die Beaufsichtigung des Gewerbes der Makler mit Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln.
1847	6. Septbr.	Einführung von Waagen auf den Fruchtmärkten und die Bestellung von Fruchtmitterern.
		Aus der Regierungszeit des jetzt regierenden Großherzogs Ludwig III., Königliche Hoheit.
1848	26. Juli	Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.
"	30. Juli	Aufhebung der ausschließlichen Handels- und Gewerbs-Privilegien.
1848	6. August	Allodification der Erbleihen und Landsiedelgüter.
1849	2. Mai	Gesetz, die Aufhebung des Lehnsverbandes.
"	7. Mai	Umfang, Aufhebung, Verwandlung und Ablösung der Weideberechtigungen auf landw. Boden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.
"	3. October	Ablösung von Leistungen, welche auf Grundstücken oder Grundrenten haften und nicht dem Art. 1 des Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836 unterliegen. (Hier die Anschaffung und Unterhaltung des Faselviehes.)

Datum.		Betreff.
Jahr.	Tag.	
1852	21. Februar	Erwerbung des Grundeigenthums und die besonderen rechtlichen Folgen des Eintrags eines Erwerbtitels in dem Grundbuche in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.
"	12. April	Verbot des Hausirhandels mit Vieh.
"	21. Juni	Gemeinde-Nutzungen der Ortsbürger.
1853	8. Januar	Anstellung. und Entlassung der Feldschützen.
"	18. Februar	Aufräumung und Unterhaltung der Bäche.
"	19. Februar	Regulirung der Bäche.
"	20. Februar	Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen
"	1. April	Viehsalzverkauf an Landwirthe — resp. Herabsetzung der Preise von Salz für landw. Zwecke betreffend. (Bekanntmachung des Gr. Finanzministeriums.)
"	20. Septbr.	Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtstiere in den Gemeinden.
"	30. October	Polizeistrafgesetz.

Als das Reichsministerium des Innern durch ein Rundschreiben vom 22. October 1848 an die Ministerien des Innern der deutschen Einzelstaaten die von der deutschen Reichsversammlung zu dem Art. VII. des Entwurfs der Grundrechte gefaßten Beschlüsse zur einstweiligen Berücksichtigung und Bekanntmachung durch die Landeszeitung mittheilte, befand sich das Gr. Hessische Ministerium in der angenehmen Lage, jenem Ministerium über den Stand der Hess. Gesetzgebung hinsichtlich der vorläufig mitgetheilten Paragraphen eine Nachweisung zu geben, aus welcher das Reichministerium mit Befriedigung entnommen haben dürfte, daß mit geringer Ausnahme die in dem Art. VII., §. 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33 des Entwurfs der Grundrechte dem deutschen Volke zugedachten Erleichterungen, theilweise schon seit vielen Jahren, den Bewohnern des Großherzogthums Hessen bereits zu Theil geworden sind, daß daher die fraglichen, grundgesetzlichen Bestimmungen, so wichtig sie für andere Gegenden Deutschlands sein mögen, deren Gesetzgebung mit der des Großherzogthums Hessen nicht gleichen Schritt gehalten hat, in den Zuständen des Großherzogthums nur Weniges ändern würden, wodurch es sich auch erklärt, daß sich unter den hinsichtlich dieses Theiles der Reichsverfassung und Gesetzgebung bei der Nationalversammlung eingekommenen Petitionen keine aus dem Großherzogthum Hessen befunden haben. Ueber Näheres zu vergleichen: „die Gesetzgebung des Großherzogthums in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums der der Person rc. von Goldmann 1831 mit Nachtrag 1841".

III. Sonstige äußere Verhältnisse.

Hier ist unter Anderem geltend zu machen:

Der Einfluß des höheren Aufschwunges der Landwirthschaft in der Provinz Rheinhessen *). Indem dort schon früher die Hemmnisse einer freieren Entwicklung der Bodencultur gefallen sind, und zur Zeit der französischen Herrschaft der Verkauf der Nationalgüter Gelegenheit zur Erwerbung des besten Grund und Bodens zu mäßigen Preisen gab, blieben dazu noch in Folge der bekannten Beschlüsse von 1789 alle die großen Summen, welchen in den Hessischen Landen auf Ablösung der Feudallasten zu verwenden waren, in den Händen der Pflichtigen, damit aber auch gerade um so mehr Mittel zu gehörigem Besitze des nöthigen Betriebscapitals, dieser ersten Bedingung wirthschaftlichen Gedeihens.

Die guten Absatzwege und vortrefflichen Communicationsanstalten jeder Art.

Wir glauben hierüber nur hinweisen zu dürfen: auf die große Nähe vieler volkreicher Städte, wie die zum Großherzogthum selbst gehörige Bundesfestung Mainz, Heidelberg, Mannheim, Speyer, Wiesbaden, Frankfurt, Aschaffenburg, Hanau rc.; die Flüsse des Landes: Rhein, Main, Neckar, Lahn, Nahe rc.; seine nach 5 verschiedenen Richtungen gehenden Eisenbahnen; seine Kunststraßen in bekannter Vollendung und seltener Ausdehnung**) außer den beinahe allenthalben vorhandenen nöthigen Communalstraßen.

---

*) Ein Aufschwung, der schon im Jahr 1816 die Aufmerksamkeit eines berühmten landw. Schriftstellers J. N. Schwerz — nachmaligen Directors des landw. Instituts Hohenheim — auf sich zog und durch dessen Schrift „Ackerbau der Pfälzer, Berlin 1816" dieser wie Einzelne der Pfälzer zu wohlverdientem Ruhme kamen, so z. B. unser David Möllinger zu dem „eines Vaters des Pfälzer Ackerbaues".

**) Dermaliger Stand an Staatsstraßen einschließlich der s. g. Provinzialstraßen:

Provinzen.	Klafter.	= Wegstunden.	pr. □ Meile.
Starkenburg	244,953	122,476	2,235
Oberhessen	321,716	160,858	2,206
Rheinhessen	195,348	97,674	3,907
Großherzogthum Hessen . . .	762,017	381,008	2,495

Das Vorstands-Personal.

In Function waren bei:

I. Der Großherzoglichen Centralbehörde resp. Centralstelle für die Landwirthschaft und die landw. Vereine.

(Mit dem Sitze in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt.)

Präsident:

a. Dr. Karl Christian Eigenbrodt, Gr. Geh. Staatsrath, nach Allerhöchster Entschließung vom 30. April 1831 bis zu seinem Ableben am 11. Mai 1839.

b. Ernst Schenck, Gr. Geh. Staatsrath, nach Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar 1840 bis zu seinem Ableben am 16. September 1846.

c. Friedrich Georg von Bechtold, Gr. Geh. Staatsrath, nach Allerhöchster Entschließung vom 9. October 1846.

Beständiger Secretär der Vereine:

a. Heinrich Wilhelm Pabst*), Gr. Oekonomierath, nach Allerhöchster Entschließung vom 25. Januar 1831, bis zum Eintritt in den Königl. Preuß. Dienst 1839 als Director der land- und staatswirthschaftlichen Akademie Eldena.

b. Dr. Christian Felix Zeller*), Gr. Oekonomierath, seit 1852 Regierungsrath, nach Allerhöchster Entschließung vom 24. September 1839.

II. Dem landw. Provinzial-Verein von Starkenburg.

Präsident. / 1. Secretär. — In der Provinz Starkenburg versehen der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannte Präsident und der ständige Secretär der Centralstelle zugleich jener die Stelle des Präsidenten, dieser die des ersten Secretärs des Prov.-Vereins.

Vice-Präsident:

a. Ernst Schenck, Gr. Geh. Staatsrath, (S. I. b) vom 17. November 1831 bis zum 25. Februar 1840.

---

*) Beide aus dem Königl. Württembergischen Staatsdienst an dem landw. Institut Hohenheim berufen.

b. August Schenck, Gr. Oberfinanzrath, vom 2. April 1840 bis zur Niederlegung der Stelle im October 1846.
c. Johann Zamminer, Gr. Geh. Oberforstrath, vom 10. December 1846 bis 24. November 1855; seit letzterem Tag Ehrenvicepräsident.
d. Friedrich Wilhelm Freiherr von Dörnberg, Excellenz, Gr. Oberstjägermeister, seit dem 24. November 1855.

III. Dem landw. Provinzial-Verein von Oberhessen.

Präsident:

a. Georg von Firnhaber-Jordis auf Neuhof, vom 19. December 1831 bis zu seinem Ableben am 27. December 1848.
b. Se. Erlaucht Graf Otto zu Solms-Laubach zu Laubach, seit dem 27. Februar 1849.

Vice-Präsident:

a. A. Schneider, Gr. Rentamtmann zu Gießen, vom 19. December 1831 bis zur Niederlegung dieser Stelle im September 1849.
b. Dr. Friedrich Schmitthenner, Gr. Geh. Regierungsrath, Professor an der Landesuniversität zu Gießen, vom 7. November 1849 bis zu seinem Ableben am 9. Juni 1850.
c. Dr. Gros, Fürstl. Solms-Lich'scher Pachter zu Colnhausen bei Lich, seit dem 16. Juni 1851.

1. Secretär:

a. Dr. Heß, Gr. Hofgerichtsadvocat zu Gießen, vom 23. Januar 1832 bis 1. December 1834.
b. August Reuning, Hofgerichtssecretariats-Accessist daselbst, vom 1. December 1834 bis 6. December 1837.
c. Professor Dr. Vix daselbst, vom 6. December 1837 bis zur Niederlegung dieser Stelle am 4. Januar 1841:

Als remunerirte Secretäre von dieser Zeit an*).

d. August Gros vom 4. Januar 1841 bis 1. Mai 1845.
e. Dr. Carl Fries vom 1. Mai 1845 bis zum October 1847.
f. August Gros, Gräfl. Solms-Laubach'scher Verwalter zu Arnsburg, seit 23. Mai 1849.

*) Cfr. S. 111.

IV. Dem landw. Provinzial-Verein von Rheinhessen.

Präsident:

a. Wilhelm Hesse, Gr. Regierungsrath zu Mainz*), vom 14. November 1831 bis zum 22. August 1837 — seiner Beförderung als Oberschulrathsdirector nach Darmstadt.

b. Ludwig Christ. Christoph Freiherr von Lichtenberg, Gr. Regierungspräsident zu Mainz, vom 22. August 1837 bis zu seinem Ableben am 29. Juli 1845.

c. Heinrich Freiherr von Gagern, Gutsbesitzer zu Monsheim, vom 12. November 1845 bis zur Niederlegung der Stelle am 15. November 1849.

d. Dr. Theodor Langen, Gutsbesitzer auf dem Windhäuserhof, seit dem 15. November 1849.

Vice-Präsident:

a. Franz Joseph Brunck, Gutsbesitzer zu Fürfeld, vom 14. November 1831 bis zu seinem Ableben im Jahr 1849.

b. Wilhelm Wernher, Gutsbesitzer zu Nierstein, seit dem 15. Novbr. 1849.

1. Secretär:

a. Carl Wagner, Gr. Notar zu Niederolm, vom 19. December 1831 bis 26. Februar 1838.

b. Heinrich Freiherr von Gagern, Gutsbesitzer zu Monsheim, vom 26. Februar 1838 bis 12. November 1845.

c. Dr. Theodor Langen, Gutsbesitzer auf dem Windhäuserhof, vom 12. November 1845 bis 15. November 1849.

d. Carl Wagner, vom 14. März 1850 bis zur Niederlegung der Stelle am 24. Januar 1853.

e. Rudolf Schwarz, Gutsbesitzer zu Niederolm, seit dem 24. Januar 1853.

Die Einzelnen der Vorgenannten Seitens der Vereine gewordenen besonderen dankbaren Anerkennungen sind in dem amtlichen Theile der landw. Zeitschrift niedergelegt.

---

*) Früher Lehrer an dem Fellenberg'schen Institut zu Hofwyl.

Die Vereinsmitglieder.

Die Zahl der Mitglieder betrug zur Zeit der ersten Gründung der Vereine (1831) 1060, ihr höchster Stand — im Jahr 1845 — 1911 und am Schlusse des Jahres 1855 — 1470, also immerhin noch mehr als anfänglich — 410, obgleich in diese Periode die Bildung des Gewerbevereins für das Großherzogthum Hessen, der Gartenbau-Vereine zu Darmstadt und Mainz, sowie des Seidenbau-Vereines zu Darmstadt gefallen sind, durch welche als wohl für Manchen von mehr unmittelbarem Interesse, den landw. Vereinen nicht wenige Mitglieder entzogen wurden.

Mit besonderer Anerkennung ist hervorzuheben, daß ein bedeutender Theil der Mitglieder stets aus Beamten, Geistlichen und Privaten bestanden hat und noch besteht, welche lediglich des allgemeinen Interesses wegen dem Vereine Zeit und Geld opferten, ihn erhalten, fördern und auf seinen geachteten Standpunkt bringen halfen.

Auffallende Abnahme in dem Mitgliederstande fanden jedesmal auch in besonderen äußeren Verhältnissen ihre Erklärung; so z. B. 1847 in der damaligen Theuerung, für die Jahre 1848—1852 in der Bewegung des ersten und seinen Nachwirkungen bis zu dem letzteren; dies jedoch in der einen Provinz mehr als in der andern, niemals aber in unmittelbarer Beziehung zu den Vereinen selbst.

Einen erheblichen Theil der Mitglieder des Vereines von Oberhessen bildeten von jeher und bilden dermalen noch Gr. Bürgermeister, Namens ihrer Gemeinden, welches Verhältniß — d. h. die Bezahlung ihres Jahresbeitrags aus den Gemeindekassen — durch Verfügung Gr. Ministeriums des Innern d. d. 27. Oktbr. 1842 an die Voraussetzung geknüpft wurde, daß das betreffende Kreis- ꝛc. Amt seine Genehmigung dazu ertheilt habe.

Unter Hinweisung auf die im Jahr 1848 bei dem Gewerbverein eingetretene Herabsetzung der Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder, kam diese auch bei den landw. Vereinen und zwar denen von Oberhessen und Starkenburg in den Jahren 1849 und 1850 zur Sprache; sie blieb jedoch ohne die beabsichtigte Folge. Es wurde geltend gemacht: der Vorgang des Gewerbevereins seie nicht maßgebend, das Publicum dieses Vereins ein anderes als das der landw. Vereine; es müsse doch immer ein Unterschied bleiben zwischen einem Abonnenten der landw. Zeitschrift, der 1 fl. 45 kr.

und einem Vereinsmitgliede, welches zusammen als Beitrag und für diese Zeitschrift nur 3 fl. zu zahlen habe. Wollte man den Beitrag auf 2 fl. herabsetzen, so entstände bei einer Mitgliederzahl von 500 ein Ausfall von ebensoviel Gulden, zu dessen Deckung sich die Zahl der Mitglieder um 250 vermehren müßte. Diese Vermehrung, als Folge solcher Herabsetzung, sei aber sehr unwahrscheinlich, während sich sicher annehmen lasse, daß die etwa wegen der Größe des Beitrags von 3 fl. erfolgenden Austritte jedenfalls unverhältnißmäßig geringeren Ausfall brächten.

Das Namensverzeichniß der dermaligen Mitglieder, mit besonderer Unterscheidung der denselben seit ihrer Constituirung und der den Ausschüssen angehörigen Mitglieder, enthält die Anlage III.

Den Stand der einzelnen Jahre zeigt die nachfolgende Uebersicht:

	Starkenburg.			Oberhessen.			Rheinhessen.			Zusammen.		
	Zahl der Mitgliedr.	Erhobener Beitrag.		Zahl der Mitgliedr.	Erhobener Beitrag.		Zahl der Mitgliedr.	Erhobener Beitrag		Zahl der Mitgliedr.	Erhobener Beitrag.	
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1831	534			239			287			1060		
1832	619	1823	—	334	1106	—	370	1005	—	1323	3934	—
1833	577	1672	—	490	1318	—	369	980	—	1436	3970	—
1834	655	1925	—	584	1581	—	440	1281	—	1679	4787	—
1835	600	1808	—	606	1716	30	445	1305	—	1651	4829	30
1836	581	1725	—	595	1625	—	450	1272	—	1626	4622	—
1837	581	1760	—	590	1669	—	465	1452	—	1636	4876	—
1838	565	1704	—	572	1715	—	469	1380	—	1606	4799	—
1839	552	1662	—	548	1587	—	439	1311	—	1539	4560	—
1840	581	1749	—	615	1634	45	439	1312	—	1635	4695	45
1841	597	1771	—	524	1555	—	445	1348	—	1566	4694	45
1842	624	1880	—	651	1934	15	439	1331	—	1714	5145	15
1843	633	1877	—	718	2143	—	447	1257	—	1798	5277	—
1844	652	1961	—	732	2200	—	432	1362	—	1816	5523	—
1845	650	1955	—	807	2357	—	454	1366	—	1911	5678	30
1846	614	1856	—	773	2299	—	467	1521	—	1854	5676	—
1847	571	1718	—	734	2203	—	459	1509	—	1764	5430	—
1848	554	1667	—	686	2084	—	434	2509 (1848–1849)	—	1674	9250 (1848–1849)	—
1849	471	1409	—	523	1581	—	357			1351		
1850	445	1328	—	482	1459	—	304	882	—	1231	3669	—
1851	441	1332	—	480	1426	—	230	678	—	1151	3436	—
1852	422	1281	—	477	1420	—	198	594	—	1097	3295	—
1853	433	1305	—	595	1793	—	228	666	—	1256	3764	—
1854	491	1476	—	628	1898	—	243	714	—	1362	4088	—
1855	497	1488	—	687	2030	—	286	672	—	1470	4190	—
		40,152	—		42,329	30		27,707	—		110,188	30

Zu der erheblichen Summe von 110,188 fl. 30 kr., welche hiernach durch die Vereinsmitglieder auf den Altar des Vaterlandes gelegt worden*), kommen noch die besonderen Opfer, welche der zum Besuch der Versammlungen der Vereine, zu Expertisen (mitunter auf größere Entfernungen) und besonderen Aufträgen, überhaupt verpflichtete und benützte Theil — die Ausschußmitglieder — nur allein an Reisekosten, abgesehen von der Zeitversäumniß, zu bringen hatten und auch stets mit der größten Bereitwilligkeit brachten, wofür sie allerdings nur in dem Bewußtsein, den wichtigsten Zweig des öffentlichen Wohles mitgefördert zu haben, die schönste Belohnung finden können.

Die Ehrenmitglieder.

Um die Landwirthschaft verdiente Personen des In- und Auslandes werden nach §. 23 der Statuten zu Ehrenmitgliedern sämmtlicher Vereine aufgenommen, nachdem auf ergangenen Antrag eines Prov.-Vereins an die Centralstelle oder auf unmittelbare Veranlassung der letzteren die Ausschüsse sämmtlicher Vereine dazu ihre Zustimmung gegeben haben. Von dieser Bestimmung wurde nur ein mäßiger, die Aufgenommenen um so mehr ehrender, Gebrauch gemacht, indem bis jetzt zusammen nur die aus Anl. VII ersichtlichen 70 Ehrenmitglieder ernannt worden sind.

Die Vereine rechnen es sich zur besonderen Ehre, zu diesen

Seine Majestät den König Maximilian von Bayern

und

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit den Erzherzog

Johann von Oesterreich

zählen zu dürfen.

---

*) Bei Vergleichung dieses Ergebnisses mit den anderen Ländern darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Mitgliedschaft bei den landw. Vereinen unseres Landes nicht blos durch den Beitritt überhaupt bedingt ist, daß vielmehr die Aufzunehmenden einer Abstimmung des Ausschusses unterliegen, und daß, wenn sie auch für ihre Beiträge die landw. Zeitschrift beziehen, außerdem doch von ihnen noch besondere Opfer zu bringen sind.

Von der Zahl 70 kommen auf

Oesterreich	5
Preußen	11
Bayern	8
Sachsen, Königr.	4
" Weimar	1
Württemberg	6
Baden	8
Kurhessen	4
Mecklenburg	1
Nassau	15
Frankfurt	1
Großh. Hessen selbst	5
Frankreich	1
	70

Medaillen für landwirthschaftliches Verdienst *).

Um Männer, welche sich um Beförderung oder Verbesserung irgend eines Zweiges der landw. Cultur in ihren Gemeinden oder sonst ein wesentliches erwiesenes Verdienst erworben haben oder erwerben, auf eine ausgezeichnete Weise zu ehren, haben die landw. Vereine eine große silberne Medaille gestiftet, deren Gepräge dem Zweck entsprechend ist, und welche auf der einen Seite eine die Bestimmung andeutende Inschrift trägt. Die Kosten des Stempels hatte das Gr. Ministerium des Innern und der Justiz

*) Unterm 21. Mai 1853 haben des jetzt regierenden Großherzogs Ludwig III. Königliche Hoheit sich bewogen gefunden, eine neue Verdienstmedaille zu stiften, welche nach den Statuten solchen Personen, die sich um Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft wahre und ausgezeichnete Verdienste erworben haben, verliehen wird. Diese Verdienstmedaille entweder in Gold oder in Silber, wird an einem fünfmal ponceauroth und viermal weiß gestreiften Bande auf der linken Brust getragen und trägt auf der Vorderseite das Brustbild Sr. Königl. Hoheit mit der Unterschrift: Ludwig III. Großherzog von Hessen, auf der Kehrseite in einem Kranze aus Lorbeer und Eichenlaub die Inschrift: „dem Verdienste."

auf den allgemeinen Fond für die Verbesserung der Landwirthschaft pro 1832 übernommen und damit zugleich die Verleihung solcher Medaillen durch die landw. Vereine sanctionirt.

Als Verdienste jener Art sind insbesondere in Betracht genommen worden*): Vervollkommnung des Futterbaues, der Wiesen, die bessere Benutzung der Weiden und Allmenden, Aufhebung der Gemeindeweiden, Einführung der Stallfütterung, Anlegung von Baumschulen und beträchtliche Obstpflanzungen, durchgeführte Verbesserung des Düngerwesens in einer Gemeinde, schwierige Beseitigung bedeutender Hindernisse der Cultur, z. B. Zusammenlegung zu sehr zerstückelter Grundstücke (Consolidation) in einer Gemarkung oder Flur und andere wichtige, zum allgemeinen Nutzen gereichende Unternehmungen oder Leistungen.

Dabei wurde bestimmt, daß die Medaillen-Zuerkennung mit einem sie beurkundenden Diplom begleitet und überdieß auch in der Zeitschrift der Vereine bekannt gemacht werde.

Eine zweite Classe der landw. Verdienstmedaille wurde auf Anlaß des landw. Vereins von Starkenburg im Jahr 1841 gestiftet zur Anerkennung solcher Verdienste (Zeitschriftsbeilage von 1841 S. 180), für welche die größere landw. Verdienstmedaille, als mehr für Verdienste um die vaterländische Landwirthschaft überhaupt bestimmt, nicht passend erscheint, ganz besonders aber nach einem Ausschußbeschluß vom 17. März 1841 für Gr. Bürgermeister, welche sich durch Förderung der landw. Interessen ihrer Gemeinden wesentlich auszeichnen**), endlich statt Geldprämien in solchen Fällen, wo der Betreffende deren schon mehrere erhielt, oder für ihn eine Denkmünze höheren Werth darbieten würde, als selbst dem Geldwerthe nach größere Geldprämien.

Der Gründung dieser Medaille II. Classe haben sich die übrigen Vereine ebenfalls angeschlossen und zwar der von Rheinhessen durch Aus-

---

*) Landw. Zeitschriftsbeil. von 1832, S. 19 und 48.

**) Die näheren Bestimmungen sind:
„Die Medaille ist ausgesetzt für diejenigen Gemeindevorsteher, welche sich durch Beförderung der landw. Interessen ihrer Gemeinden besonders auszeichnen. Man hat hierbei hauptsächlich die Sorge für möglichst gute Benutzung der Gemeindegüter im Auge, sowie sich ihnen außerdem noch durch gute Handhabung der Feldpolizei, Mitwirkung zu besserer Regulirung der Gemarkungsgewanne, Unterhaltung guter Feldwege, Unterhaltung ausgezeichneter Zuchtbullen, Einrichtung von Faselställen und Sprungplätzen, Fohlentummelplätzen, Einführung von Gemeindebaumschulen, Gemeindebacköfen, Rectification von Bächen, durch Ent- und Bewässerungsanlagen u. s. w. vielfache Gelegenheit darbietet."

schußbeschluß vom 31. März 1841 (Zeitschriftsbeilage S. 169) und der von Oberhessen vom 20. November 1841 (Zeitschriftsbeilage S. 201).

Die Anlage VIII enthält die Inhaber der von den Vereinen bis jetzt verliehenen Verdienstmedaillen.

Hiernach wurden verliehen:

	I. Cl.	II. Cl.	Zusam.
von dem landw. V. v. Starkenburg	22	30	52
" " " " " Oberhessen	20	38	58
" " " " " Rheinhessen	11	3	14
Im Ganzen .	53	71	124

Die Zeitschrift und sonstige literarische Thätigkeit der Vereine.

Die Richtung, welche die §§. 53 und 54 der Statuten für die Zeitschrift der landw. Vereine — wohl zu unterscheiden von einer landw. Zeitschrift im weiteren Sinne — vorschreiben, wurde unverändert, als ganz bewährt, beibehalten.

Nur in ihrer Form erfolgten einzelne Aenderungen z. B. durch Beigabe eines „Anzeigeblattes" seit 1844, für unentgeltliche Bekanntmachungen im Interesse des landw. Publicums: als Anzeigen neuerer Schriften, Adressen zum Bezug neuerer landw. Geräthe, Sämereien, An- und Verkauf von Zuchtstieren, Anerbieten und Gesuche landw. Dienststellen, Verpachtungen ꝛc. größerer Güter ꝛc.

Die Frage, ob die Zeitschrift statt wöchentlich nicht besser monatlich erscheinen dürfte — 1844 angeregt von dem landw. Verein von Oberhessen — wegen der sich allerdings hoch berechnenden Summe der Postgebühren, wurde von den übrigen Vereinen verneint, und zwar in der Betrachtung, daß bei seltenerem Erscheinen des Blattes ein wesentlicher Vortheil — die Besprechung von Fragen, deren Interesse sich an bestimmte Zeitpunkte knüpft, verloren gehen würde.

Uebrigens wurden schon im Juni 1842 die Versendungs-Gebühren der Post um 3 kr. pr. Exemplar ermäßigt, die allerdings einschließlich der der Bezirksboten im Jahr 1855 immer noch 672 fl. 42 kr. betrugen.

Die dankbarste Anerkennung verdient die nachhaltige Unterstützung, welche der Zeitschrift durch Beiträge zu Theil wurde, ohne daß dieselben grundsätzlich honorirt wurden (cfr. §. 53 der Statuten), so daß, was nur wenige Blätter zu rühmen haben, fast jede Nummer der Zeitschrift einen Originalartikel enthält.

Damit erklärt sich theilweise auch der geringe Preis, auf welchen die Zeitschrift sich berechnet. Die dießfallsigen Ergebnisse sind:

Jahr.	Auflage Exemplare.	Preis pr. Exemplar. fl.	kr.	Bogenzahl.
1832	1500	1	5,96	39¾
1833	1800	—	58,23	40½
1834	2100	1	2,17	43½
1835	2200	—	58,28	39¼
1836	2200	—	58,30	37⅞
1837	2100	1	3,29	40
1838	2100	1	1,53	40
1839	2100	1	0,22	36⅛
1840	2000	1	4,25	48¾
1841	2200	1	14,20	52⅝
1842	2400	1	6,44	47
1843	2550	1	8,27	51
1844	2550	1	9,35	50½
1845	2600	1	5,37	50½
1846	2650	1	13,23	56¼
1847	2550	1	22,58	58¾
1848	2500	1	17,55	56¼
1849	2000	1	13,80	48⅛
1850	1800	1	3,18	43¾
1851	1700	1	12,00	45⅞
1852	1800	1	16,50	46¼
1853	1800	1	6,73	50¼
1854	2000	1	11,70	47
1855	2100	1	5,64	49½

Der Durchschnitt von 25 Jahren

Größe der Auflage . . . . 2138 Ex.

Bogenzahl 46⅝

Kostenpreis pr. Exemplar . . . . 1 fl. 7,44 kr.

Hierunter finden sich auch die Exemplare, welche weiter noch, außer den gegen den Jahresbeitrag als Mitglieder Berechtigten und den Abonnenten, welche für den Jahrgang bei ganz freier Ueberlieferung nur 1 fl. 45 kr. zu bezahlen haben, abgegeben werden, und zwar

1) als Geschenke:

dem Allerhöchsten Großherzoglichen Hofe (6), dem Gr. Ministerium des Innern, der Gr. höheren Gewerbschule dahier, der Realschule zu Michelstadt, den Gr. Schullehrer-Seminarien (6 Exempl.), den öffentlichen Bibliotheken zu Darmstadt, Gießen und Mainz;

Den Soldaten-Lesebibliotheken zu Darmstadt, Offenbach, Butzbach, Friedberg und Worms (10 Exempl.)

2) im Austausch:

An den Gr. Gewerbeverein und den Verein für Erdkunde .	2	Exempl.
„ die Oberhessische Gesellschaft für Natur- und Heilkunde .	1	„
„ landw. Vereine des In- und Auslandes*)	29	„

*) Sie sind:

Herzogthum Altenburg. Der Kunst- und Handwerksverein zu Altenburg.

Großherzogthum Baden. Die Gr. Centralstelle für die Landwirthschaft zu Karlsruhe, der landw. Bezirksverein daselbst und die Kreisstelle des landw. Vereins zu Weinheim.

Königreich Bayern. Das General-Comité des landw. Vereins zu München, das landw. Kreis-Comité der Pfalz zu Speyer.

Herzogthum Braunschweig. Der Verein für Land- und Forstwirthe zu Braunschweig.

Kurfürstenthum Hessen. Der Kurfürstl. Landwirthschafts-Verein zu Kassel.

Königreich Hannover. Der Gewerbverein für das Königreich Hannover zu Hannover und die Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Der patriotische Verein für Ackerbau, Industrie ꝛc. zu Güstrow.

Herzogthum Nassau. Der Verein nassauischer Land- und Forstwirthe zu Wiesbaden.

Kaiserthum Oesterreich. Die K. K. Landwirthschaftsgesellschaft zu Wien, die K. K. Mähr. Schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn, die K. K. Landwirthschaftsgesellschaft in Steyermark zu Gratz und die K. K. patriotische ökonomische Gesellschaft im Königreich Böhmen zu Prag.

Königreich Preußen. Das Königl. Landesökonomie-Collegium zu Berlin, der landw. und Gewerbeverein im Kreise Wittgenstein zu Berleburg, der landw. Verein für Rheinpreußen zu Bonn, der Baltische Verein für Förderung der Landwirthschaft zu Eldena, die ökonomisch-patriotische Societät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zu Laasan, der patriotische landw. Verein zu Oels und die landw. Centraldirection der Provinz Sachsen zu Oppin.

Kaiserthum Rußland. Die Kaiserliche freie ökonomische Gesellschaft zu St. Petersburg.

Königreich Sachsen. Der landw. Verein für das Königreich Sachsen zu Dresden und die ökonomische Societät zu Leipzig.

Fürstenthum Waldeck. Der landw. Verein im Fürstenthum Waldeck zu Arolsen.

Königreich Württemberg. Die Königl. Centralstelle für die Landwirthschaft zu Stuttgart.

Sodann wird die Zeitschrift seit 1850 auf Rechnung der landw. Prov.-Vereine an solche Schullehrer auf Nachsuchen unentgeltlich abgegeben, welche die Landwirthschaft durch Selbstadministration von Schulgütern betreiben und zu den geringer Besoldeten gehören, jedoch unter Vorbehalt der Abgabe der Zeitschrift an die Schulbibliothek.

Nach Anlage XIII, wo sie im Einzelnen zu ersehen, beträgt diese Abgabe:

für Starkenburg	. . . 36	Exempl.
„ Oberhessen	. . . 88	„
„ Rheinhessen	. . . 2	„

Nachdem im Jahr 1840 die Anfertigung eines Inhalts-Verzeichnisses der bis dahin erschienenen 10 ersten Jahrgänge vorausgegangen war, folgte bei Ablauf des 25. Jahrganges auch ein solches über sämmtliche Jahrgänge (Hauptblatt und Beilagen), sowie die Namen der Mitarbeiter, soweit sie sich genannt haben resp. genannt sein wollten, unter Nachweisung ihrer Arbeiten. Die Zahl der Mitarbeiter beläuft sich hiernach auf 425.

Unter den Abonnenten der Zeitschrift findet sich ein großer Theil der Gemeinden des Großherzogthums.

Im Interesse derselben — namentlich der Verbreitung der Zeitschrift in ihnen — erfolgte insbesondere die Bestimmung, daß bei Abnahme mehrerer Exemplare für jedes weitere als das erste Exemplar statt 1 fl. 45 kr. nur 1 fl., zu bezahlen ist.

Nachdem sich Stimmen darüber hören ließen, daß auf die Sammlung derselben nicht so, wie z. B. bei dem Regierungsblatte und den Kreisblättern geachtet werde und deßhalb die Sammlung für die Gemeinderegistratur häufig verloren gehe, verfügte das vorgeordnete Gr. Ministerium, auf eine ihm von der Gr. Centralbehörde gemachte Anzeige unterm 11. Decbr. 1841, daß die von Gemeinden gehaltenen Exemplare der landw. Zeitschrift, je am Jahresschlusse, wie das Gr. Regierungsblatt geheftet und der Ortsregistratur überwiesen werden.

Bei dem landw. Vereine von Rheinhessen wurde im Jahr 1840 ein eigener Lesezirkel für die „Mitglieder des Ausschusses" gegründet, und im Jahr 1846 auf die „Mitglieder überhaupt", unter Bezahlung eines besonderen Jahresbeitrags von 1 fl. ausgedehnt, der jedoch im Jahr 1851 wieder einging, nachdem sich für die Erhaltung der nöthigen Ordnung in der Circulation der Zeitschriften zu viele Schwierigkeiten ergeben hatten*).

*) Das Statut dieses Lesezirkels findet sich in Nr. 10 der Beilagen der Zeitschrift von 1846.

Außer der Zeitschrift sind von der Gr. Centralstelle und von den Vereinen ꝛc. noch mancherlei Druckschriften ausgegangen und zwar einzelne eigene Schriften, die in der zweiten Abtheilung noch zur Sprache kommen werden, im Uebrigen aber größtentheils besondere Abdrücke aus der Vereins-Zeitschrift von Artikeln allgemeineren Interesses. In der Anlage XII sind sie zusammengestellt.

Die Sammlungen von Modellen, Büchern und Landesproducten.

Eigentliche Sammlungen von Büchern, Werkzeugen und Modellen davon ꝛc. besitzen bis jetzt blos die Gr. Centralstelle und der landw. Verein von Rheinhessen. Für den von Starkenburg sind sie neben denen der ersteren kein absolutes Bedürfniß und der landw. Verein von Oberhessen bedurfte bis jetzt seine Mittel zu noch Nöthigerem.

Die Sammlungen der Gr. Centralstelle bestehen:

a. in einer Bibliothek,

b. einer Sammlung landw. Werkzeuge und Modelle von solchen und

c. einer Landesproductensammlung.

Die Bibliothek zählt dermalen 1063 abgeschlossene Werke und 134 Zeitschriften.

1841 ließ die Centralstelle einen Katalog ihrer Biblothek, 1842 und 1844 Nachträge dazu und im Jahr 1854 einen ganz neuen im Druck erscheinen, indem, wenn auch dieselbe zunächst zum Ausleihen von Büchern nicht bestimmt ist*), sie doch ihre Benutzung den in Darmstadt und der Nähe wohnenden Vereinsmitgliedern, wenn es ohne Störung der eigentlichen Zwecke der Bibliothek geschehen kann, gestatten wollte.

Die Gegenstände ihrer Sammlung an Geräthen und Modellen sind in der Anlage IX. ersichtlich.

Auf den Wunsch der Direction der höheren Gewerb- und Realschule dahier ist sie seit 1847 zum Zwecke ihrer Benutzung für den landw. Unterricht an dieser Schule im Locale derselben aufgestellt und dadurch zugleich für das größere Publikum zugänglich geworden.

---

*) Bekanntmachung vom 6. Juli 1840 in Nr. 17 der Zeitschrifts-Beil. von 1840.

Für diesen Zweck wird sie, nach der darüber unterm 1. October 1847 ergangenen öffentlichen Bekanntmachung, zum unentgeltlichen Eintritt jeden Montag und Donnerstag, Nachmittags von 2—4 Uhr, geöffnet, in den übrigen Wochentagen aber nur gegen besondere, auf dem Büreau der Centralstelle abzuverlangende Einlaßkarten.

Die Sammlungen des landw. Prov.-Vereins von Rheinhessen bestehen in einer solchen von landw. Werkzeugen und einer Bibliothek. Das Verzeichniß der ersteren, in dem vormaligen kurfürstl. Schlosse zu Mainz aufgestellt, enthält die Anlage X.

Die Biblothek, dermalen 338 Werke und 19 Zeitschriften umfassend, ebenfalls daselbst aufgestellt, wird mit der städtischen Biblothek gratis verwaltet, wogegen sie aber auch die zur Benützung der Stadtbiblothek Berechtigten benützen dürfen. Der darüber mit der Stadt Mainz abgeschlossene Vertrag ist folgenden Wortlautes:

1) Die Stadt Mainz gestattet dem mitcontrahirenden Vereine die Bücher, die derselbe gegenwärtig besitzt und künftig noch erwerben wird, in dem Locale der Stadtbibliothek aufzustellen und läßt die Vereinssammlung mit und gleich der ihrigen verwalten. Der landw. Verein hat in keiner Beziehung zur Bestreitung der Kosten, welche aus der Aufbewahrung und Verwaltung dieser Sammlungen erwachsen, einen Beitrag zu leisten, verpflichtet sich dagegen, alle Literalien, die er zur Vermehrung seiner Bibliothek erstehen wird, in dem Locale der Stadtbibliothek aufzustellen.

2) Jeder, dem Bücher aus der Stadtbibliothek zu beziehen gestattet ist, soll unter den bestehenden Bedingungen und Normen auch die Werke des Vereins zu benutzen berechtigt sein; dagegen überhebt ihrer Seits die Stadt die Mitglieder des Vereins des zum Bezuge städtischer Bücher sonst erforderlichen Erlaubnißscheines ihres Bürgermeisters.

3) Für die Vereinsmitglieder, welche in Gefolge des vorigen Artikels Bücher der Stadtbibliothek ohne Erlaubnißschein des Bürgermeisters erhalten, übernimmt der Verein die erforderliche Garantie; dagegen leistet auch die Stadt dem Vereine gegenüber eine solche Gewähr für diejenigen, welche, ohne Vereinsmitglieder zu sein, Bücher aus der Vereinssammlung empfangen.

4) Entstehende Streitigkeiten werden im Verwaltungswege entschieden, und verzichten beide Theile auf allen und jeden gerichtlichen Recurs.

Die Versammlungen, öffentlichen Feste und Preisvertheilungen.

Die ersteren bestehen in den periodischen Ausschußsitzungen der Vereine der drei Provinzen, in deren jährlichen Generalversammlungen, in den landw. Besprechungen des Prov.-Vereins von Rheinhessen und in den Versammlungen der landw. Bezirks-Vereine in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Datum und Ort der Versammlungen sowie die den Abdruck der Verhandlungen enthaltenden Nummern der landw. Zeitschrift sind aus den Anlagen IV, V und VI. und der Unterbeilage zu IV und V. zu ersehen.

Das Ergebniß im Ganzen ist das folgende:

	Starkenburg.	Oberhessen.	Rheinhessen.	Zusammen.
Ausschußsitzungen	67	63	66	196
Generalversammlungen . . .	26	26	24	76
Landw. Besprechungen . . .	—	—	12	12
Versammlungen der Bezirksvereine	23	144	—	167
Zusammen .	116	233	102	451

Oeffentliche allgemeine landw. Feste der Vereine sind nicht eingeführt, nur aus Veranlassung einer öffentlichen Viehschau und Preisvertheilung finden solche statt.

Nach Anlage XI wurden deren abgehalten:

Jahr.	Starkenburg.	Oberhessen.	Rheinhessen.	Zusammen.
1832	6	6	9	21
1833	6	7	3	16
1834	6	11	3	20
1835	6	11	4	21
1836	6	7	1	14
1837	6	7	1	14
1838	6	9	1	16
1839	4	5	1	10
1840	4	5	1	10
1841	4	5	1	10
1842	4	6	1	11
1843	4	—	1	5
1844	4	3	1	8
1845	2	3	—	5
1846	—	3	1	4
1848	—	5	—	5
1849	5	4	1	10
1850	3	—	—	3
1851	3	3	—	6
1852	4	—	—	4
1853	3	2	1	6
1854	3	2	1	6
1855	3	3	1	7
Zusammen	92	107	33	232

Datum und Ort und die Nummern der landw. Zeitschrift, welche die ertheilten Preise veröffentlichten, sind in jener Anlage im Einzelnen zu ersehen.

Hiernach gibt es kaum eine Landstadt und einen Hauptort (Wimpfen wurde im Jahr 1856 nachgeholt), wo nicht, abgesehen von den kleineren Preisvertheilungen, wie z. B. den Preispflügen, eine öffentliche Preisvertheilung in Verbindung mit angemessenen Festlichkeiten statthatte. Besondere Anerkennung verdient die überaus große Theilnahme, welche diesen Acten von allen Ständen stets geschenkt wurde und die wesentliche Verherrlichung, welche sie von Seiten der betreffenden Gemeinden durch passende festliche Illustrationen stets auf das Bereitwilligste fanden.

Die hierüber gesammelten Denkblätter enthalten die schönsten Bilder und würden für sich allein ein ganzes Buch bilden.

So viele dieser festlichen Versammlungen auch statthatten, ja selbst schon mehrere in einem und demselben Ort, so waren die Vereine bei der Wahl der Stationsorte mehr darum verlegen, den diesfalls eingekommenen Wünschen zu entsprechen, als daß sie dafür erst um Aufnahme nachzusuchen gehabt hätten. Ebenso hatten sie in Bezug auf jene Illustrationen in der Regel eher Mäßigung des guten Willens und Beschränkung auf einfache aber würdige Haltung derselben zu wünschen.

Auch nicht ein Fall ist bekannt, daß eine solche Vereinsfeierlichkeit durch unangenehme Zwischenfälle gestört worden wäre. Selbst bei den in den bewegten Tagen des September 1848 in der Nähe von Frankfurt (Oberhessen) abgehaltenen 5 öffentlichen Preisvertheilungen, unter dem Zufluß eines ungewöhnlich großen Publikums, fanden die Feinde der Ordnung für ihre Zwecke keinen Boden, was damals in öffentlichen Blättern besondere Anerkennung gefunden*).

*) „In einer Zeit, wo im Sturme der politischen Ereignisse so viele Anstalten und Vereine, welche der lange Frieden im Interesse der Wissenschaft und Kunst, der Cultur und Industrie, des Volkswohles überhaupt schuf, Noth leiden oder gar untergehen, ist es eine doppelt erfreuliche Erscheinung, einen der gemeinnützigsten Vereine dieser Art ungestört gedeihlich fortwirken zu sehen. Dieß ist mit den landw. Vereinen des Großherzogthums Hessen der Fall, deren bekanntlich, unter einer gemeinschaftlichen Centralbehörde, jede der drei Provinzen einen zählt. Wir dürfen einen Hauptgrund dieses fortwährenden freudigen Gedeihens und segensreichen Wirkens wohl darin suchen, daß die Vereine gleich bei ihrem ersten Begründen im Jahr 1831 eine durchaus volksthümliche Einrichtung erhielten, wie man denn überhaupt in unserem Lande nicht erst die Revolution von 1848 abwartete, um vielen Institutionen eine solche Einrichtung zu geben. So konnte denn auch der Präsident des Vereins der Provinz Oberhessen bei der letzten Generalversammlung zu Grünberg öffentlich dankbar anerkennen, daß die seither in dem

Wie das größere landw. Publikum in den öffentlichen Festlichkeiten der Vereine seinen Ehrentag zu erblicken pflegt, so häufig ist der Ausspruch Vieler, daß ihre interessantesten, werthvollsten Bekanntschaften ihren Ursprung in diesen Vereinigungen gefunden hätten. Sich selbst stets ein zahlreiches Publikum sichernd, hat es daher auch niemals besonderer Mittel zur Heranziehung eines solchen bedurft. Nur ein Antrag ist dießfalls im Jahr 1855 erfolgt — bei dem landw. Vereine von Oberhessen — auf die Verbindung von Vieh- und Krämermärkten mit den landw. Festen, resp. Preisvertheilungen. Er wurde aber wieder verlassen in Betracht, daß die zu Abhaltung von Krämermärkten nöthigen Einrichtungen auf die zufällige Abhaltung landw. Preisvertheilungsfeste von betreffenden Gemeinden nicht zu erwarten, daß das Gedeihen solcher Märkte eine Regelmäßigkeit in der Zeit der Abhaltung bedinge, wie sie hier nicht vorliege und daß die Vereinigung mit Viehmärkten das Musterungsgeschäft, wozu es an geeigneten Räumen ohnehin nicht selten fehle, nur hindern könne 2c.

Daß die öffentlichen Preisvertheilungen, der Zusammenfluß einer großen Menschenmenge, zu passenden Ansprachen stets benützt wurden, läßt sich wohl voraussetzen, wie andererseits die interessantesten Belege darüber vorliegen, daß manches der damit ausgestreuten Samenkörner auf fruchtbaren Boden gefallen, wie auf ein zur rechten Zeit, am rechten Orte gesprochenes Wort nach einer Reihe von Jahren noch von den schlichtesten Landleuten Bezug genommen wird und welche große Verpflichtung darin liegt, diese Zusammenkünfte auch hierfür nicht unbenützt zu lassen, am Wenigsten aber zu unnöthigem Tand Veranlassung zu geben.

Vereinsleben bestandenen freundlichen und vertrauensvollen Verhältnisse sich in vollem Maße erhalten haben. Dasselbe bewährte sich bei den landw. Preisvertheilungen und Volksfesten in Oberhessen und Starkenburg. In Oberhessen hatten sie während der unruhigen Septembertage, also gerade in der Zeit statt, wo die traurigen Ereignisse in Frankfurt, mit welcher Stadt die Provinz in so vielfachem Verkehre steht, so große Aufregung verbreiteten. Nirgends aber erlitten diese Versammlungen, die viel Volk herbeizogen, die mindeste Störung. Trotz ausdrücklicher Aufforderung, Alles zu unterlassen, was nicht ganz nöthig sei, hatten Lich, Schotten, Homberg, Gladenbach und Altenstadt dennoch die schönsten sinnigen Anstalten getroffen. Die Jugend erschien mit Früchten und Blumen; in Menge boten die Hessischen Farben das freundlichste Bild. Allenthalben bekundete sich der Ausdruck der Zufriedenheit, diese schönen Feste des Friedens, an welche man sich gewöhnt hatte, als Ehrentage der Landwirthschaft wieder feiern zu sehen. Vielfach hörte man die Aeußerung, es sei Einem wohl, auch wieder etwas das Gemüth Erheiterndes und das Herz Erfreuendes zu sehen."
(Stimme in einer Frankfurter Zeitung.)

Unerwähnt dürfte hier nicht bleiben die von den landw. Vereinen vermittelte Theilnahme des Hess. Bauernstandes an der Enthüllung des Ludewigs-Monuments zu Darmstadt am 25. August 1844.

Dazu waren eingetroffen:

Provinzen, Kreise ꝛc.	Mädchen.	Bursche.	Ob-männer.	Zu-sammen.
Starkenburg.				
Kreis Bensheim	6	6	2	14
Landrathsbezirk Breuberg . .	6	6	2	14
" Erbach . .	8	8	2	18
Kreis Heppenheim	6	6	2	14
" Offenbach	6	6	2	14
	32	32	10	74
Oberhessen.				
Kreis Alsfeld	3	3	1	7
" Biedenkopf	20	16	3	39
Bezirk Büdingen	7	7	2	16
Kreis Friedberg	7	6	2	15
" Gießen	6	6	5	17
" Grünberg	8	6	2	16
" Hungen	6	6	2	14
Landrathsbezirk Lauterbach . .	6	6	2	14
	63	56	19	138
Rheinhessen.				
Kreis Alzei	6	6	2	14
" Bingen	6	5	2	13
" Mainz (Stadtbezirk) . .	6	6	2	14
" Mainz (Landbezirk) . .	10	9	2	21
" Worms	10	10	2	22
	38	36	10	84
Zusammen .	133	124	39	296

Die Namen der einzelnen Theilnehmer sind in Nr. 36 der landw. Zeitschrift von 1844 mit einem Nachrufe und Danke der Centralbehörde der landw. Vereine gegen alle Diejenigen, welche den Festzug des Bauernstandes unterstützten, insbesondere gegen die Bewohner Darmstadts, welche durch die gastfreundlichste Aufnahme dazu beigetragen haben, das Hessische Landvolk

aus den einzelnen Theilen des Großherzogthums, das Erstemal seit dessen jetzigem Bestande, vereinigt zu sehen in seinen verschiedenen Trachten und Stämmen, die bisher einander zum Theil nur dem Namen nach bekannt waren *).

Die Bezirksvereine und landw. Besprechungen.

Die §§. 36—39 der Statuten besagen Folgendes:

§. 36. In jedem Prov.-Verein können in der Absicht, um in einzelnen, durch die natürliche Lage und die Verschiedenheit des landw. Betriebs von einander sich unterscheidenden Theilen der Provinz specieller und kräftiger zu wirken, Sectionen gebildet werden, wenn der Prov.-Verein durch Mehrheit der Stimmen die Zweckmäßigkeit anerkannt hat.

In gleicher Art können auch, wenn dieß für den gleichen Zweck angemessen erachtet wird, Sectionen nach den landw. Zweigen, z. B. für den Weinbau u. s. w. gebildet werden.

§. 37. Diese Unterabtheilung hebt das Wesen und die Thätigkeit des Haupt-Provinzial-Vereines in keiner Art auf.

Es können deßhalb zu den Sectionen keine anderen Mitglieder gehören, als welche auch Mitglieder des Prov.-Vereins sind.

§. 38. Die Sectionen können ihre besonderen Directoren und Ausschüsse haben, auch besondere Versammlungen an von ihnen gewählten Orten halten. Sie können auch

---

*) Die Beschreibung der damaligen Feier sagte von diesem Festzuge:

„Eine der schönsten Zierden des Festes erregte die allgemeinste Theilnahme und einstimmigen Beifall. Der Eindruck, welchen diese schöne Abtheilung des Festzuges machte, war tief. Viele wurden dadurch zu Thränen gerührt. Der Ernst und die Würde, das sittlich warme Gefühl, die innige aufrichtige Theilnahme der älteren Landleute, namentlich der Träger der 10 Standarten, deren gewichtige Inschriften sprechende Denkmale der Regierung Ludewig's I. sind. (Aufhebung der Leibeigenschaft 1811, 1827; Frohndfreiheit 1811, 1819, 1824, 1827; Aufhebung des Novalzehntens 1816, 1820, 1821; Verwandlung der Zehnten 1816, 1824; Ablösung der Grundrenten 1821; Vergütung des Wildschadens 1810; Gemeinheitstheilungen 1814, 1827; Aufhebung des Mühlbannes 1818; Beförderung der Wiesencultur 1829; Freier Absatz der Producte — Zollverein — 1828. Auf Kosten des Vereins von Starkenburg angeschafft.) Das Malerische der zum Theil höchst eigenthümlichen und originellen Volkstrachten der jungen kräftigen Landmädchen, besonders aus Oberhessen, die Arm in Arm, jede einen Blumenstrauß in der Hand züchtig und bescheiden einherschritten, machte einen überraschenden Eindruck und einstimmig hörte man den Gedanken zu dieser Verherrlichung des Festes als einen der glücklichsten rühmen.

eine besondere Kasse durch Beiträge bilden und darüber zu gemeinnützigen Verwendungen für ihre Section verfügen.

§. 39. Sie erhalten sich durch Einsendung der Protokolle und durch gegenseitige Mittheilungen in beständiger Verbindung mit dem Ausschuß des Prov.-Vereins.

Auf diese Bestimmungen hin bildete sich bald nach Gründung der Vereine eine landw. Section für den Odenwald, eine Weinbau-Section für Rheinhessen und eine solche für die Bergstraße. (Ueber diese Sectionen das Nähere in dem besonderen Theile der Schrift.)

Bei dem landw. Vereine der Provinz Starkenburg wurde überhaupt aber mit höchster Genehmigung vom 2. März 1838 die Einrichtung beschlossen, daß die Gr. Kreis- und Landräthe der Provinz von Zeit zu Zeit die Ausschuß- und andere Vereinsmitglieder in ihren Bezirken zur Berathung über Abstellung gewisser Mängel im landw. Betriebe, über Einführung von Verbesserungen &c. versammeln und so hauptsächlich die Förderung mehr localer landw. Interessen sich zur Aufgabe machen sollten.

In Rücksicht auf die an dieselben ohnehin schon gemacht werdenden vielen dienstlichen Anforderungen, wurde diese Einrichtung mit Genehmigung des Gr. Minist. d. J. u. d. J. vom 2. Mai 1840, das sie ausdrücklich als vollkommen zweckmäßig bezeichnete, dahin ausgedehnt, daß den Gr. Kreis- und Landräthen als ersten Vorständen der landw. Vereins-Sectionen ihrer Bezirke ein aus der Mitte der Vereinsmitglieder jener Bezirke zu wählender Substitut als zweiter Vorstand beigegeben wurde.

In der Provinz Oberhessen hatte man in der Einführung eigens organisirter landw. Bezirksvereine ein wesentliches Förderungsmittel der Vereinszwecke bald nach Gründung des Hauptvereins erkannt.

In den Abschiedsworten des Oekonomieraths Pabst an die Hauptversammlung des landw. Vereins von Oberhessen am 22. Juli 1839 hob derselbe hervor:

„Die Verschiedenheit der Lage und landw. Verhältnisse der Provinz, ihre große Ausdehnung mit abgerissenen Theilen erschweren jederzeit das Wirken des Vereins von einem Punkte aus. Es war meine Absicht, diesen Sommer wenigstens auf einen Monat zunächst wegen der Förderung der Bezirksvereine nach Oberhessen zu kommen, was ich nun meinem Nachfolger anheimgebe, und wobei ich nur wünsche, auf denselben auch meine in langen Jahren erworbene Local- und Personenkenntniß übertragen zu können. Aber nicht unterlassen kann ich, meine Ueberzeugung wiederholt auszusprechen, daß ohne baldige Bildung von Bezirksvereinen und die Entwickelung einer zweckmäßigen Thätigkeit derselben die fernere Wirksamkeit des Vereins von Oberhessen in einem großen Theile der Provinz gering sein und bleiben wird.“

Solche Thätigkeit mußte aber auch in entsprechender Förderung des landw. Prov.-Vereins selbst eine Stütze finden und diese glaubte derselbe vor Allem schaffen zu müssen in der Gründung einer von den Wahlen der Vereinsvorstände unabhängigen Geschäftsführung, indem dazu vom Jahr 1841 an (cfr. oben Seite 27) der Dienst des ersten Secretärs zu einem remunerirten, bleibenden wurde.

Kaum war das organische Statut für die Bezirksvereine aufgestellt und veröffentlicht, so folgte auch alsbald die Bildung von solchen nach. Dasselbe bestimmt Folgendes:

§. 1. Der Zweck des landw. Bezirksvereines ist im Allgemeinen Vervollkommnung der landw. Cultur und insbesondere Beförderung der örtlichen landw. Interessen des Bezirks.

§. 2. Zur Erreichung der im §. 1 angedeuteten Zwecke macht es sich der Bezirksverein zur Aufgabe, die Culturzustände des Bezirks und die Art des landw. Betriebs näher zu erforschen, die Mittel zu Verbesserungen und zu Beseitigung von Mängeln und Gebrechen zu berathen und für Ausführung der deßfalls gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen oder insoweit der Bezirksverein selbst dazu nicht im Stande ist, die Mitwirkung des Prov.-Vereins in Anspruch zu nehmen.

§. 3. Der Bezirksvein unterstützt den landw. Prov.-Verein in seinen Bestrebungen zur Vervollkommnung der landw. Zustände, indem er namentlich die Theilnahme der Bezirksbewohner an dem Hauptverein und dessen Zwecken zu erhalten und zu erhöhen sucht und die von jenem gewünschten Notizen und Materialien für Verbesserungs-Maßregeln sammelt und ihm zustellt oder auch unaufgefordert seine Vorschläge und Gutachten an den Prov.-Verein gelangen läßt.

§. 4. Active Mitglieder des Bezirksvereins können nur Solche sein, welche auch Mitglieder des Prov.-Vereins sind.

§. 5. Der Bezirksverein wählt in einer Hauptversammlung aus seiner Mitte einen ersten Vorstand — dieser ist immer der zuständige Verwaltungsbeamte — einen zweiten Vorstand, sodann einen Secretär und einen aus . . . . . Mitgliedern bestehenden Ausschuß auf je 3 Jahre.

§. 6. Die Statuten des Prov.-Vereins bilden im Allgemeinen die Grundlage des Bezirksvereins, insbesondere gelten die §§. 26 — 29 jener Statuten ihrem wesentlichen Inhalte nach auch als Richtschnur für die Vorstände, den Secretär und den Ausschuß.

§. 7. Versammlungen des Bezirksvereins werden in der Regel jährlich wenigstens zweimal abgehalten. Ort und Zeit der regelmäßigen Zusammenkünfte bestimmt der Bezirksverein in einer Hauptversammlung.

Wegen besonderer Veranlassung können auch außerordentliche Versammlungen stattfinden.

§. 8. Der Bezirksverein erhält sich durch Einsendung der Protokolle über seine Verhandlungen und durch gegenseitige Mittheilungen in beständiger Verbindung mit dem Ausschusse des Prov.-Vereins.

Bei §. 5 wurde im Jahr 1848 die Aenderung beliebt, die Vorstände der Bezirksvereine aus der freien Wahl der Vereinsmitglieder hervorgehen zu lassen, andererseits wurde sie selbst auch nöthig durch die Vereinigung der früheren Verwaltungs-Aemter in Regierungs-Commissionen, während

die nach den ersteren gebildeten Bezirksvereine beibehalten werden wollten. Mit Aufhebung der Regierungs-Commissionen ging man aber davon wieder ab.

Zu Bestreitung der Kosten der Geschäftsführung waren den Bezirksvereinen anfänglich jährliche Aversen von 10 fl. ausgesetzt. Im Uebrigen hatten sie keine eigentlichen Geldmittel.

Aus Veranlassung der Frage der Herabsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder, welche auf der Generalversammlung von 1852 zur Verhandlung kam, trat jedoch hierin eine wesentliche Aenderung ein. Bei jener wurde Folgendes hervorgehoben:

„Jede Wirksamkeit seie in der Regel bedingt durch Geldmittel. Alljährlich machten die Bezirksvereine Vorschläge an den Prov.-Verein sowohl in Beziehung auf die provinziellen Bedürfnisse als ihre eigenen, ohne daß sie jedoch jedesmal eine specielle Berücksichtigung finden könnten. Wenn auch die in die Provinzialvereinscasse fließenden Beiträge auf die Bezirke zurückfielen, so geschehe dies nicht so regelmäßig und bestimmt als es wünschenswerth. Gewiß könne dieß zur Theilnahme an einer Wirksamkeit nicht sonderliche Lust erwecken, die sich mehr nur auf Wünsche, nicht aber auf Handelnkönnen erstrecke. Sehe der Bezirksbewohner, daß von seinen Beiträgen ein Theil speciell zu Gunsten seiner Gegend verwendet werde und habe er dabei ein Wort mitzusprechen, so ziehe dieß ihn nur um so mehr an einen solchen Verein, er gewinne auch in den Augen seiner Mitbürger eine hervorragendere Stellung. Wo Bezirksvereine beständen, sollte deßhalb diesen $\frac{1}{3}$ der Beiträge der Mitglieder zu eigener selbstständiger Verwendung zugewiesen werden. Der Verein würde hierdurch gewiß mehr Mitglieder gewinnen, als durch Herabsetzung der Beiträge. Er verlöre selbst dann nichts, wenn er hierbei auch gar keinen Mitgliederzuwachs fände, indem er jenen Zwecken, die mit dem $\frac{1}{3}$ von den Bezirksvereinen gefördert würden, seine eigenen Mittel nicht zuzuwenden brauche.

Als im Jahr 1835 im Großherzogthum Baden den Bezirksvereinen ein Theil der Beiträge ihrer Mitglieder zu eigener Verwendung überlassen worden, habe sich die Zahl ihrer Mitglieder alsbald um Tausende vermehrt" &c.

Dieser Antrag wurde sofort zum Beschluß erhoben und haben nun seit der Zeit die landw. Bezirksvereine von Oberhessen aus der Prov.-Vereinscasse die Summe von 1591 fl. 43 kr. für die Jahre 1853, 1854 und 1855 bezogen und verwendet, wie aus der folgenden Uebersicht hervorgeht.

	Alsfeld.		Biedenkopf.		Büdingen.		Friedberg.		Gießen.		Grünberg.		Lauterbach.		Nidda.		Schotten.		Vilbel.		Vöhl.		Zusammen.	
I. Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a. Aus der Prov.-Vereinskasse ($\frac{1}{3}$ der Beiträge der Mitglieder):																								
1853 . .	27	—	77	—	69	43	56	—	65	—	57	—	55	—	55	—	42	—	63	—	13	—	976	43
1854 . .	31	—	77	—			66	—	71	—	50	—	53	—	—	—	49	—	—	—	—	—		
1855 . .	35	—	87	—	—	—	75	—	74	—	50	—	91	—	57	—	52	—	78	—	16	—	615	—
b. Zufällige . . .	1	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	17	—	38	—	—	27	18
Summe	94	23	241	—	69	43	197	—	210	—	157	—	199	—	112	—	168	17	141	38	29	—	1619	1
II. Ausgabe.																								
1. Für Literalien . .	—	—	—	—	—	—	29	50	—	—	16	11	24	58	11	—	30	23	40	37	—	—	152	59
2. " landw. Werkzeuge	2	—	10	24	—	48	—	—	30	—	—	—	7	30	—	—	27	50	—	—	—	—	78	32
3. " Preispflügen .	43	—	30	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	13	22	—	—	156	22
4. " Sämereien und Obstbäume . .	2	11$\frac{3}{4}$	—	—	1	28	—	—	13	27$\frac{1}{4}$	—	—	2	35$\frac{3}{4}$	20	—	12	6	—	—	—	—	51	48$\frac{3}{4}$
5. Für Prämien (für Feldschützen, Düngerstätten, Obstzucht) .	12	—	114	12	37	—	82	—	40	—	7	30	66	10	17	30	—	—	5	—	13	—	394	22
6. Für Reisekosten von Experten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	9	36	—	—	—	—	9	30	—	—	—	—	41	6
7. Für Hebgebühren	—	—	—	—	—	—	—	—	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	50
8. " Bureaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2	—	—	11	25	—	—	—	40	11	34	—	—	32	41
Verwendeter Betrag	59	11$\frac{3}{4}$	154	36	39	16	111	50	125	19$\frac{1}{4}$	103	17	112	38$\frac{3}{4}$	48	30	80	29	70	33	13	—	918	40$\frac{3}{4}$
III. Kassenvorrath.	35	11$\frac{1}{4}$	86	24	30	17	85	10	84	40$\frac{3}{4}$	53	43	86	21$\frac{1}{4}$	63	30	87	48	71	5	16	—	700	20$\frac{1}{4}$

Die Bezirksvereine der Provinz Starkenburg.

Obgleich hier die geographische Lage der Provinz die Bildung eigends organisirter Bezirksvereine nicht so wesentlich erscheinen ließ, wie in Oberhessen, so erklärte gleichwohl die General-Versammlung dieses Prov.-Vereins am 27. Septbr. 1849 (s. Zeitschr. B. Nr. 36) „Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Institut der Bezirksvereine, wenn ihm von den in der Provinz zahlreich verbreiteten Freunden und Beförderern der Landwirthschaft die gebührende Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet, nur segensreiche Früchte tragen würde, die Einführung solcher Bezirksvereine auch in der Provinz Starkenburg für wünschenswerth."

Die Versammlungen der Bezirksvereine böten auch denjenigen Vereinsmitgliedern, welche verhindert seien, die Hauptversammlungen des Prov.-Vereins zu besuchen, die beste und leicht zu benutzende Gelegenheit dar, Vorschläge zu Verbesserungen und zu Beseitigung bestehender Mängel zu machen, Belehrung zu erhalten ꝛc., sowie denn auch gerade in den Bezirksvereinen selbst wieder Männer sich befänden, welche wegen ihrer Bekanntschaft mit den localen Verhältnissen dergleichen Vorschläge zu prüfen im Stande seien, während dieß von der Hauptversammlung aus dem Grunde nicht immer mit demselben Erfolg geschehen könne, weil vielleicht gerade Mitglieder aus der Gegend fehlten, für welche Verbesserungsvorschläge, Anträge auf Beseitigung von Mißständen ꝛc. gemacht würden, deren Prüfung Localkenntniß voraussetze.

Der Prov.-Verein selbst komme oft in den Fall, Notizen über diese oder jene in einer Gegend bestehende gute oder mangelhafte Einrichtung einzuziehen, Bezirksvereine würden am besten die gewünschte Auskunft geben können und überhaupt geeignete Organe sein, um für Ausführung der Beschlüsse des Prov.-Vereins mitzuwirken und das Interesse an der Landwirthschaft und an deren Verbesserung zu beleben und zu erhöhen.

Die Statuten der Bezirksvereine für die Provinz Starkenburg sind im Wesentlichen dieselben wie die für die Bezirks-Vereine von Oberhessen. Ebenso ist denselben durch Beschlüsse vom 29. Octbr. 1853 und 31. März 1855 aus der Prov.-Vereinskasse ein Antheil von anfänglich ¼ jetzt ⅓ ihrer Einnahme aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder zur eigenen Verwendung überlassen, unter der einzigen Beschränkung, daß sie über ihre Verwendung ein Büdget aufzustellen haben, welches dem Prov.-Verein vorzulegen ist. Letzterem steht das Recht zu, Anstände hierüber zu erheben und definitive Rechenschaftsablage zu fordern. Von dieser Subvention machte bis

jetzt nur der Bezirksverein von Bensheim, insbesondere zur Sustentation der von ihm gegründeten Fortbildungsschule und zur Abhaltung von Preispflügen zu Bensheim im Jahr 1855 und zu Gernsheim im Jahr 1856, Gebrauch.

Ueber die seither bestandenen und dermalen noch bestehenden Bezirksvereine, die Namen ihrer Vorstände, Zeit, Tag und Orte ihrer Versammlungen und die Nr. der landw. Zeitschrift, wo die Verhandlungen abgedruckt sind, ergibt sich das Nähere aus der Unteranlage zu den Anlagen IV. u. V.

Die landwirthschaftlichen Besprechungen.

Solche wurden insbesondere eigends eingeführt von dem landw. Vereine der Provinz Rheinhessen, wo nach dem Vorgesagten keine landw. Bezirksvereine bestehen, zunächst hervorgegangen aus der Ansicht*), daß zum Austausch von Ideen und Ansichten und zur Mittheilung gemachter Beobachtungen und Erfahrungen, so wesentlicher Förderungsmittel der Vereinszwecke, in den Generalversammlungen und Ausschußsitzungen der nöthigen Erledigung der Vereinsangelegenheiten wegen zu wenig Zeit erübrigt werden könne; außerdem müßten, wenn die Fragen, welche Gegenstand der Verhandlungen sein sollen, vorher festgestellt und veröffentlicht, dieselben vorher auch in Betracht gezogen und die Erörterungen damit an Reife und Gründlichkeit um so mehr gewinnen. Der Ausschuß des Vereins beschloß daher unterm 24. Januar 1853 die Abhaltung regelmäßiger Versammlungen der Vereinsmitglieder in den verschiedenen Theilen dieser Provinz zur Besprechung vorher festgestellter und bekannt gemachter landw. Themate und zugleich für diese Versammlungen das hier folgende

Statut

für die unter den Mitgliedern des landw. Vereins der Provinz Rheinhessen abzuhaltenden Besprechungen landw. Gegenstände.

§. 1. Zum Zwecke der Abhaltung von Versammlungen zur Besprechung landw. Gegenstände werden in der Provinz Rheinhessen vier Bezirke gebildet, wovon der Erste aus den Kantonen Osthofen, Pfeddersheim und Worms, der Zweite aus den Kantonen Alzei und Wörrstadt, der Dritte aus den Kantonen Niederolm, Oppenheim und Mainz, und der Vierte aus den Kantonen Bingen, Oberingelheim und Wöllstein besteht. In jedem derselben soll zu fraglichen Besprechungen alljährlich wenigstens einmal eine Versammlung der Mitglieder des landw. Vereines der Provinz Rheinhessen stattfinden.

§. 2. Eingeführt durch ein Mitglied des diesseitigen Vereines können sich auch die Mitglieder der landw. Vereine der beiden andern Provinzen des Großherzogthums,

---

*) Der betreffende Antrag findet sich S. 109 der landw. Zeitschr. von 1852.

sowie auch auswärtige Landwirthe oder Freunde der Landwirthschaft an diesen Versammlungen und den darin stattfindenden Erörterungen betheiligen.

§. 3. Der Ort der Versammlung wechselt unter den verschiedenen bedeutenderen Gemeinden des Bezirks. Er wird bei jeder Versammlung von den anwesenden Vereinsmitgliedern des Bezirkes für die nächste bestimmt.

§. 4. Die Bekanntmachung des Ortes, des Tages und der Stunde, zu der eine Versammlung stattfinden soll, sowie der Fragen und Gegenstände, welche in derselben behandelt werden sollen, hat mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung durch die Zeitschrift der landw. Vereine für das Großherzogthum zu geschehen.

§. 5. Der Ausschuß des Vereines designirt für diese Versammlungen jedes Jahr in seiner ersten Sitzung aus den Vereinsmitgliedern des betreffenden Bezirkes einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen ersten und einen zweiten Secretär; relative Stimmenmehrheit genügt bei diesen Wahlen. Ferner bestimmt er in derselben auch die Reihenfolge, in welcher die vier obligatorischen Versammlungen in den verschiedenen Bezirken abgehalten werden sollen, und zwar in der Art, daß auf jedes Vierteljahr eine derselben fällt.

§. 6. Die Vorsitzenden und Secretäre des Bezirkes haben die Fragen und Gegenstände, welche in der Versammlung behandelt werden sollen, zu entwerfen, und mit ihren Vorschlägen in Betreff des Tages, der Stunde und des Locales zu deren Abhaltung dem Präsidenten des Vereines zur Erlassung der in dem §. 4 gedachten Bekanntmachung einzusenden.

§. 7. In den Versammlungen hat der Vorsitzende die Leitung und bei den Abstimmungen im Falle der Gleichheit der Stimmen die entscheidende.

§. 8. Nebst den in der Bekanntmachung enthaltenen, können auf den Antrag eines der anwesenden Vereinsmitglieder mit Bewilligung des Vorsitzenden ausnahmsweise auch andere Fragen Gegenstand der Besprechung sein.

§. 9. Zweckmäßig werden diese Versammlungen ihr Augenmerk auch auf die Anstellung comparativer Versuche richten, solche besprechen, die Art und Weise ihrer Ausführung bestimmen, die Zusagen, solche anzustellen, entgegennehmen, und sich demnächst über die stattgehabten Erfolge berichten lassen.

§. 10. Der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Secretär haben über die Verhandlungen ein das Wesentlichste derselben enthaltendes Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden mit zu unterzeichnen, und von ihm binnen 14 Tagen von dem Tage der Versammlung an, in zwei Exemplaren an den Vereinspräsidenten einzusenden, welcher darauf für dessen Veröffentlichung in der Zeitschrift für die landw. Vereine des Großherzogthums zu sorgen hat.

§. 11. Der Vereinspräsident hat dem Ausschusse mindestens ein Mal im Jahre über die in diesen Versammlungen gepflogenen Verhandlungen und die in ihnen entwickelte Thätigkeit Bericht zu erstatten, oder durch ein von ihm damit beauftragtes Ausschußmitglied erstatten zu lassen.

Die Tage und Orte der bis 1855 abgehaltenen Besprechungen und die Nummern der landw. Zeitschrift, welche den Abdruck der Protokolle enthalten, sind in der Anlage VI. dargestellt.

Die Versammlungen der deutschen Land- und Forstwirthe, der Obst- und Weinproducenten und die allgemeinen Industrieausstellungen.

Von jenen Versammlungen fanden unter besonderer Förderung durch den landw. Prov.-Verein von Rheinhessen zu Mainz statt
im Jahre 1840 die der Wein- und Obstproducenten,
im Jahre 1849 die der deutschen Land- und Forstwirthe.

Aus Veranlassung der letzteren erschien von diesem Verein als Festschrift „Statistische Mittheilungen über Rheinhessen" verfaßt von Hrn Dr. Dael.

Die Kosten des Druckes der amtlichen Berichte über diese Versammlungen, über die erstere von Dr. Zeller, über die letztere von Dr. Langen, den Geschäftsführern derselben, übernahm der genannte Prov.-Verein.

Von Seiten und auf Kosten desselben wurden beschickt:
1841 die Versammlung der Wein- und Obstproducenten zu Würzburg, durch Gutsbesitzer Rang zu Lorenziberg,
1847 zu Kiel, durch W. Wernher zu Nierstein,
1850 die Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe zu Magdeburg, durch Dr. Langen.

Dem Congreß der deutschen Land- und Forstwirthe zu Frankfurt a. M. vom 6.—14. November 1848 wohnten bei:

Von Seiten der Großherzoglichen Centralbehörde der landw. Vereine, deren Präsident von Bechtold, damals Ministerialrath; von Seiten der landw. Prov.-Vereine als erwählte Abgeordnete derselben und zwar:

1) für Starkenburg: Oekonomierath Dr. Zeller,
2) „ Oberhessen: der Vereinspräsident von Firnhaber-Jordis, der Vicepräsident, Rentamtmann Schneider von Gießen, Se. Erlaucht der Graf Otto zu Solms-Laubach (von dem Congreß zu seinem Präsidenten ernannt) und Bürgermeister Wagner zu Rodheim,
3) für Rheinhessen: der Vereinspräsident Freiherr Heinrich von Gagern.

In den weiteren Ausschuß dieses Congresses war für das Großherzogthum Hessen, zugleich für Kurhessen und Nassau, Oekonomierath Zeller erwählt und wohnte derselbe auch dessen Sitzungen am 30. April und 1. Mai 1849 an.

Die Weltausstellungen von London und Paris*), die allgemeine Industrieausstellung zu München waren jedesmal von dem beständigen Secretär der Vereine auf Staatskosten besucht, zu dem besonderen Zwecke, um von den, für die vaterländische Landwirthschaft interessanten, Theilen derselben Kenntniß zu nehmen.

Der Ausstellung in München wohnte derselbe auch als Beurtheilungscommissär bei und war er Berichtserstatter des 1. Abschnittes der II. Gruppe über land- und forstwirthschaftliche Rohproducte und Erzeugnisse der ersten Zurichtung.

Verkehr mit dem Publikum und mit auswärtigen landw. Stellen, Vereinen und Gesellschaften.

Indem die Vereine von Anbeginn ihrer Wirksamkeit an, den Grundsatz festhielten, dem Publikum selbst auch in der möglichst ausgedehntesten Weise zugänglich zu sein, fand dieser Grundsatz im Einzelnen noch eine besondere Pflege durch Eröffnung eigener, Jedermann zugänglicher Bureaus, insbesondere bei der Gr. Centralbehörde der landw. Vereine, dem von Starkenburg, sowie von Oberhessen, hier jedoch nur zu der Zeit, als der Secretär des Prov.-Vereines auch seinen Sitz in Gießen hatte. Was auf diesem Wege schriftlich und mündlich gefördert wird und wurde, in welch letzterer Beziehung, nach der Natur der Sache, besondere Aufzeichnungen nicht geschahen, bildet bei einzelnen der Vereinsorgane einen erheblichen Theil ihrer Wirksamkeit.

Eine besondere Förderung derselben liegt aber im §. 25 der Statuten, welcher besagt:

„Im erforderlichen Falle, oder auf geäußertes Verlangen eines Prov.-Vereins oder Ausschusses, begibt sich der beständige Secretär, mit Zustimmung des Präsidenten der Centralbehörde, in Bezug auf die Ausführung vorzunehmender wichtiger Verbesserungen, an Ort und Stelle."

Abgesehen davon, daß solches persönliche, mündliche Benehmen an Ort und Stelle zu der ausgedehntesten Local- und Personalkenntniß Gelegenheit

*) Für die Münchener und die Pariser Ausstellung war Regierungsrath Zeller durch Ministerial-Verfügung vom 3. Februar 1854 (Regierungsbl. Nr. 5) und vom 3. Novbr. 1854 auch als Mitglied des diesseitigen Comités bestellt gewesen.

gibt, ist dieser unmittelbare Verkehr zugleich ein sehr folgereicher: ein einziger Tag oft mehr als acht Tage an dem Schreibtische. —

Obenerwähnter Grundsatz wird aber auch nach Außen geübt, und zum Anhalte hierüber mag die folgende Uebersicht schriftlicher Auskunftsertheilungen dienen, welche nur allein an auswärtige Behörden, landw. Gesellschaften ꝛc., Seitens der Gr. Centralbehörde ertheilt wurden, worunter jedoch die sehr umfassende Auskunftsertheilung über landw. Maschinen und Werkzeuge, (Vermittelung des Bezugs von solchen aus den verschiedenen Werkstätten des Landes) über die Sache der Drainage (Anschaffung von Drainröhrenpressen und Handgeschirren, Ausbildung von Draineurs, Bezug von Drainageröhren ꝛc.) nicht begriffen ist.

Dotation der landw. Vereine. 1853 Professor Kaufmann in Bonn.

Versendungsweise der landw. Zeitschrift. 1849 landw. Verein von Nassau, 1850 von Bayern, 1851 von Württemberg.

Landesculturgesetzgebung im Allgemeinen. 1847 Königl. Preuß. Gesandtschaft zu Darmstadt, 1852 Freiherr von Reden zu Frankfurt, 1855 Herzogl. Sächsische Regierung zu Altenburg.

Felderzerstückelung und Zusammenlegung. 1843 Herzogl. Sächsische Regierung zu Altenburg, 1844 Königl. Centralstelle zu Stuttgart, 1846 Herzogl. Sächs. Regierung und Stadtmagistrat zu Gotha, 1849 Königl. Centralstelle zu Stuttgart (Absendung des Geometers Kriegsstötter von Laupheim zur Kenntnißnahme des Consolidationswesens und des Kunstwiesenbaues), 1853 Gr. Centralstelle zu Karlsruhe und Herzogl. Sachsen-Meiningen'sches Staatsministerium.

Weidegesetzgebung. 1848 Königl. Centralstelle zu Stuttgart und landw. Verein zu Hofgeismar.

Feldpolizei. 1841 Gr. Centralstelle zu Karlsruhe, 1848 K. K. ökonomische Gesellschaft von Böhmen, 1851 Dr. Müller zu Aschaffenburg, 1852 Verein für den Gr. Bad. Unterrheinkreis.

Creditwesen. 1850 der französische Rheinschifffahrts-Bevollmächtigte zu Mainz, 1853 Kaiserl. Franz. Regierung; Verein für Rheinpreußen.

Gr. Hess. Wiesenculturgesetz. 1835 Landwirthschaftsverein zu Cassel, 1842 Verein für das Königreich Ungarn, 1843 Generalcomité des landw. Vereins in Bayern, 1848 Königl. Bayr. Regierung der Pfalz, 1850 desgl. zu München.

Wiesenculturgesetzgebung überhaupt. 1843 Generalcomité des landw. Vereins von Bayern, 1847 Landw. Hauptverein für das Königreich Sachsen, 1850 Königl. Bayerische Regierung; Landwirthschaftsschule zu Schleißheim, 1850 Herzogl. Nassau'sche Regierung.

Wiesenbautechniker, Ausbildung von solchen. 1840 Instituts-Direction zu Hohenheim, 1844 Fürstl. Thurn- und Taxis'sche Domainen-Direction. Ansuchen um einen Plan für die Bewässerung des Kahlgrundes. 1847 Königl. Bayr. Landgericht Alzenau.

Drainage. 1852 Gr. Bad. Verein für den Unterrheinkreis, landw. Kreisverein für Unterfranken und Aschaffenburg (Sendung von Lehrlingen der Drainage), Gr. Bad. Bezirksverein Sinsheim (Sendung eines Abgeordneten zur Besichtigung von Drainagearbeiten ꝛc.), Gustav Oehler zu Frankfurt (Bitte um einen Draineur).

Kartoffelbau. 1848 Königl. Franz. Gesandtschaft, Generalsecretariat des landw. Vereins für Sachsen, 1845 Ausschuß des Kurhess. Landwirthschaftsvereins, 1848 Institut zu Hohenheim (Kartoffelsamen und Kartoffelsorten).

Flachsbau-Verbesserung. 1842 Kurhess. Handels- und Gewerbeverein.

Wein- und Obstbau. 1841 Directorium des landw. Vereins in Nassau (Ankauf von Reben), 1853 landw. Gesellschaft in Krain (Weinleseordnungen), 1855 Kaiserl. Französ. Regierung (Weinbauverhältnisse des Großh. Hessen), 1853 Generalsecretär der landw. Vereine Sachsens (Apfelweinbereitung und Geräthe dazu).

Küchengartenbau. 1854 landw. Kreisverein zu Dresden (Unterbringung eines Lehrlings).

Rindviehzucht. 1838 Kurfürstl. Regierung zu Marburg, 1849 landw. Verein für Nassau, 1850 Generalcomité des landw. Vereins für Bayern, 1851 Herzogl. Sächsische Regierung zu Gotha (Einrichtung der Preisvertheilungen), 1852 Königl. Centralveterinärschule zu München (Ankauf von Vieh der Odenwälder Race), 1853 Gr. Centralstelle zu Karlsruhe (Erfahrungen über Schwytzervieh und Ankauf desselben), 1854 Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle (die Veranstaltungen zur Verbesserung der Rindviehzucht ꝛc. und deren Erfolge).

Pferdezucht. 1843 Gr. Centralstelle zu Karlsruhe (Prämien für Pferdezüchter und deren Erfolge, Fourageerationen der diesseitigen Landbeschäler), 1843 landw. Verein für Kurhessen (Mittel zur Aufmunterung der Pferdezucht), 1854 landw. Verein von Nassau (Hufbeschlag-Lehranstalt).

Veterinärwesen. 1848 Königl. Centralstelle zu Stuttgart (Wasenmeistereien).

Versicherungswesen. 1850 Königl. Centralstelle zu Stuttgart, 1852 landw. Verein für Nassau (über die Berliner Hagelassecuranz); landw. Verein zu Heidelberg (über die Dresdener landw. Assecuranzbank für Deutschland), 1853 landw. Kreisverein Chodziesen in Posen (Viehleihkassen).

Viehsalz. 1846 Professor Kaufmann zu Bonn, 1852 Königl. Centralstelle zu Stuttgart, landw. Verein für Nassau.

Seidenzucht. 1852 Gutsbesitzer und Stallmeister Dr. Wöhler zu Frankfurt, 1853 Landamt Merzig (Maulbeerstämmchen, Samen und die Netz'sche Schrift über Seidenbau).

Verkehr mit Landesproducten. 1849 Königl. Centralstelle zu Stuttgart (Verkauf nach dem Gewicht betr.), 1851 dieselbe (die Ordnungen für die bedeutenderen Fruchtmärkte des Großherzogthums).

Polizei-Brodtaxe. 1845 Generalsecretariat des landw. Vereins für Sachsen, 1846 und 1854 Königl. Centralstelle zu Stuttgart, 1854 Verein für den Bad. Unterrheinkreis.

Zollgesetzgebung. 1848 der volkswirthschaftliche Ausschuß der constituirenden Versammlung zu Frankfurt, 1849 Königl. Centralstelle zu Stuttgart (Einfuhrzoll auf geschwingelten Flachs).

Landw. Bauwesen. 1838 landw. Prov.-Verein von Hannover (Instruction und Grundsätze für Anlegung von Düngerstätten), 1846 Kunstmeister Pauli zu Nauheim, 1847 landw. Verein von Arolsen (die Muster-Plane der Vereine betr.).

Mühl- und Mahlwesen. 1837 Gewerbeverein von Hannover (Frauenfelder Mahlsystem), 1847 Königl. Centralstelle zu Stuttgart (die mühlenpolizeilichen Bestimmungen).

Landw. Werkzeuge und Maschinen. 1840 Gr. Centralstelle zu Karlsruhe (über die Schwarz'schen Brennapparate), 1854 Bezirkscomité zu Aschaffenburg (den Modus des Preispflügens).

Gesindewesen. 1852 Königl. Centralstelle zu Stuttgart.

Diverses. 1849 Mr. Décurel-Pierre, Clerc de Palais à Villefranche (Bikes'sche Erfindung der Bebauung des Bodens ohne Dünger), 1839 Königl. Centralstelle zu Stuttgart (Vorkehrungen gegen Beschädigungen von Grundstücken und Straßen durch auf letzteren transportirt werdendes Vieh).

Geschenke und Stiftungen für die Vereine.

Die Centralbehörde der Vereine zunächst hatte sich stets dankenswerther Geschenke an Büchern und Modellen, erstere in erheblicher Zahl, zu erfreuen. Die verehrten Schenkgeber und ihre Gaben wurden jedesmal in dem amtlichen Theile der landw. Zeitschrift bekannt gemacht.

Ein Geldgeschenk von 25 fl. wurde dem Verein von Oberhessen durch Herrn Geheimerath Knorr zu Gießen unterm 6. December 1837 zu Theil zur Verwendung im Interesse dieses Kreises.

Stiftungen zum Besten der Vereine erfolgten zwei

1) durch Kaufmann Johann Heinrich Fuhr zu Darmstadt (verstorben im April 1840).

Derselbe verfügte unterm 28. Februar 1840 in einem Nachtrage zu seinem Testamente Folgendes:

„Für den Gr. Hess. landw. Verein bestimme ich zum Behufe der Preisvertheilung die Summe von 1000 fl. schreibe Eintausend Gulden und überlasse dem Gutdünken des verehrlichen Herrn Präsidenten und Herrn Secretärs des Vereines eine zweckmäßige Verwendung anzuordnen.

Uebrigens leidet der §. 3 auch auf dieses Legat Anwendung"*)

2) durch Oberforstmeister Freiherrn von Schuler zu Großhausen bei Lorsch (verstorben im Jahr 1850).

Herr von Schuler hatte in seinem Testamente vom 29. Juni 1848 dem „landw. Vereine des Großherzogthums Hessen" ein Legat von 1000 fl. ausgesetzt. In Folge einer Beanstandung jenes Testaments von Seiten des Beneficiaterben wurde sich aber unter gerichtlicher Leitung auf die baare Herauszahlung von 600 fl. verglichen.

Beide Stiftungen stehen unter der Verwaltung der Gr. Centralstelle, und diese hielt bis jetzt den Grundsatz fest, vorläufig nur deren Zinsenerträge zu verwenden.

Die Rechnungsergebnisse sind folgende:

---

*) Dieser §. besagt: Meinen im §. 1 genannten Haupterben mache ich es zur heiligen Verpflichtung, daß sie die nachverzeichneten Legate und Vermächtnisse ungeschmälert frei von Collateralgeldern, jedoch ohne Zinsen, nach Ablauf eines halben Jahres von der Testamentseröffnung an gerechnet verabfolgen lassen.

I. Fuhr'sche Stiftung
von 1840 — 1855.

Einnahme:

Zinsen		636 fl. 13 kr.

Ausgaben:

Prämien an Schüler der landw. Fachklasse der höheren Gewerbschule zu Darmstadt	25 fl. — kr.	
Deßgl. an Volksschullehrer	50 fl. — kr.	
		75 fl. — kr.
Für eine Sammlung landw. Modelle zum Gebrauch der Ackerbauschule zu Michelstadt		28 fl. 56 kr.
Für einen Obsttrockenofen erbaut in dem Hospitalhof zu Darmstadt, nach Abzug von 75 fl. Beitrag der Stadtkasse		126 fl. 44 kr.
Für Obsttrockenversuche	46 fl. 59 kr. 32 fl. 49 kr.	
		79 fl. 48 kr.
Porti, Inserate ꝛc.		2 fl. 21 kr.
Zuschuß zum Ankauf von Staatsobligationen (dafür 100 fl. Vermehrung des Capitalbetrages)		74 fl. 34 kr.
Gesammtbetrag .		387 fl. 23 kr.

Cassevorrath

auf den Schluß des Jahres 1855		248 fl. 50 kr.
		636 fl. 13 kr.

II. v. Schuler'sche Stiftung
von 1854 — 1855.

Einnahme:

Zinsen	24 fl. 20 kr.

Ausgabe:

Collateralgelder.	30 fl. — kr.
Kosten der Erhebung des Legats	2 fl. 18 kr.
	32 fl. 18 kr.

Ueber die Bestimmung der Zinsen zu Preisen für Ausbeutung und Anwendung von Kalk zur Düngung cfr. den speciellen Theil.

Rechnungswesen und Rechnungsergebnisse.

Die Rechner der Vereine über deren eigene Fonds waren bis daher:

für Starkenburg:

Herr Oberfinanzrath Schenck bis 1836.

Herr Hofkammerrath Hamm von da bis 1848.

Herr Banquier C. Wolfskehl seit letzterer Zeit.

für Oberhessen:

Herr Obereinnehmer Hoffmann zu Gießen bis 1834.

„ Decanatsrechner Dauernheim daselbst von 1837 bis 1849.

Herr Major Venator daselbst von 1835 bis 1836.

„ Gräfl. Laubach'scher Verwalter Röth zu Obbornhofen seit letzterer Zeit.

für Rheinhessen:

Herr Kaufmann Dael zu Mainz bis 1838.

Herr Regierungsregistrator Rauch zu Mainz seit dieser Zeit.

Für den Einzug der Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder hat das Gr. Finanzministerium auf Ansuchen der Gr. Centralbehörde unterm 4. April 1840 gestattet, daß solcher durch die Gr. Districtseinnehmer besorgt werden darf.

Die Geldeinnahmen und Verwendungen der Gr. Centralstelle und jedes der Prov.-Vereine sind in der Anlage XXXIX. für die einzelnen Zweige der Vereinswirksamkeit von jedem Jahrgange im Detail dargelegt. Im Ganzen sind die letzteren die folgenden:

Gegenstand der Verwendung.	fl.	kr.	Procente des Ganzen.
1. Bodencultur im Allgemeinen:			
a. Unterricht für Bauernsöhne, Reisen solcher, Ackerbauschule zu Michelstadt, die landw. Zeitschrift für Volksschulen .	3,363	57	
b. Urbarmachungen (Prämien)	824	4	
c. Drainage	1,875	57	3,69
d. bessere Eintheilung der Felder u. Gemarkungsbeschreibungen	468	59	
e. Pflanzenculturversuche	1,393	58	
f. Feldschutz (Prämien)	1,913	—	
2. Ackerbau unmittelbar:			
a. Preispflügen	1,387	28	
b. Lein-, Hanf-, Futterkräuter (Luzerne ꝛc.), Runkelrüben-, Riesenmöhren- ꝛc. Bau	9,828	53	4,62
c. Tabak- und Hopfenbau	1,141	19	
Zu übertragen . .	22,197	35	

Gegenstand der Verwendung.	fl.	kr.	Procente des Ganzen.
Uebertrag . .	22,197	35	
3. Wiesenbau:			
a. für Wiesenverbesserungen, Prämien und Kosten der Anfertigung und Ausführung von Planen dazu	32,018	52	12,79
b. Unterricht von Wiesenbauern	1,361	42	
c. Musterplane und Wässerungs-Relief-Tableaux	702	14	
d. Verminderung der Herbstzeitlose	141	27	
4. Weinbau	1,847	—	0,69
5. Obst- und Gartenbau:			
Prämien für Baumschulen, Einführung von Obsttrockenanstalten ꝛc.	914	50	
6. Düngerwesen:			
a. Unterricht in der Anlage von Düngerstätten	303	31	5,51
b. Prämien für solche	14,174	58	
c. Einführung neuer Dungmittel	278	53	
7. Viehzucht:			
a. Prämien für Rindvieh	36,836	47	25,57
b. An- und Wiederverkauf von solchem	14,297	59	
c. Prämien für Zuchtschweine und für Einführung solcher	1,040	6	
d. Prämien für Pferde	2,016	15	
e. Unkosten der Thierschauen und Preisvertheilungen . .	5,300	30	
f. Fohlenweide im Vogelsberg, Fohlentummel-Sprungplätze und Faselställe	1,370	48	
g. Unterricht von Hufschmieden und Thierheilgehülfen . .	4,551	40	
h. Einführung von Pferde- und Wollmärkten	150	55	
i. die Zucht langwolliger Schafe	2,599	17	
k. Heilung der Lungenseuche und Knochenbrüchigkeit . . .	367	13	
8. Seidenbau.	110	39	
9. Torfbau und Holzzucht	945	17	
10. Landwirthschaftliches Bauwesen	1,237	12	
11. Landwirthschaftliche Werkzeuge neuerer Art .	10,048	16	4,09
12. Für artesische Brunnen	2,662	12	
13. Preise an Dienstboten.	6,787	42	2,54
14. Die landw. Verdienstmedaille	1,233	48	
15. Die Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe, der Weinproducenten, des landw. Congresses in Frankfurt, Thaers Denkmal .	1,816	46	
16. Die Vereins-Zeitschrift	41,726	3	15,62
17. Außerordentliche Aufmunterungen und Unterstützungen.	361	50	
18. Die landw. Bezirksvereine	3,814	42	
19. Die Geschäftsführung:			
a. erste Einrichtung und Gründung der Vereine	1,001	15	
b. Reisen des beständigen Secretärs	11,938	33	4,46
c. Büreauhülfe, Büreaumiethe, Aufwärter, Heizung ꝛc. . .	23,386	55	10,50
d. Kassen- und Rechnungsführung	4,708	31	
20. Die Sammlungen der Vereine an Büchern und Modellen	7,684	16	2,87
21. Gemischte Gegenstände, unvorhergesehener Aufwand, Abgang und Nachlässe	5,829	20	
	267,665	49	

Specieller Theil.

Statistik, Gemarkungsbeschreibungen.

Statistik des Großherzogthums überhaupt.

Von einer Mittheilung des Gr. Ministeriums des Innern von Arbeiten des Königl. statistischen Büreaus in Hannover nahm die Gr. Centralbehörde Anlaß, in einem Berichte vom 3. August 1851 den bei uns noch immer fortdauernden Mangel einer Statistik zur Sprache zu bringen, indem sie u. A. sagte:

„Es liege deren Nutzen an sich wohl ebenso außer Zweifel als des nützlichsten Materials dazu allenthalben gar vieles vor. Sie glaube unter Anderem nur hinweisen zu dürfen: auf die Bevölkerungslisten, die Ernte- und Viehstandstabellen, die Jahresberichte über Seuchen und Krankheiten, das reiche Material im Gebiete der indirecten und directen Besteuerung, die Uebersichten über die Thätigkeit der Gerichte, die mancherlei nützlichen Fingerzeige, welche diese wieder durch weitere Entzifferung geben würden ꝛc. — Ihrem Dafürhalten nach wäre hauptsächlich nur nöthig, daß ein Organ, das der Sache gewachsen, mit dem Sammeln und Verarbeiten des Materials betraut und daß die betreffenden Landesbehörden zu dessen Ausfolge an dieses veranlaßt würden ꝛc."

Die Erntestatistik.

Bis zum Jahr 1847 fehlte es noch an einer solchen. Unterm 26. Juni 1847 stellte die Gr. Centralbehörde dem vorgesetzten Ministerium vor: Die Nothwendigkeit einer alljährlichen Aufnahme des Ernteergebnisses könne kaum eine Frage sein. Jeder sorgsame Hausvater berechne den Ertrag seiner Ernte, um ihn mit dem Bedarf seiner Familie hievon, dem Futterbedarf seines Viehstandes ꝛc. zu vergleichen. Was dem einzelnen Haushälter fromme,

das erweise sich so im vorliegenden Falle auch bei der Summe derselben. Zwar werde immerhin eine noch so genaue Ermittelung der Bodenproducte dem einzelnen Staate keinen sicheren Anhalt geben für die Frage des Gedecktseins gegen Mangel, so lange nicht auch Gleiches in dem ganzen verkehrsfreien Gebiete (des Zollvereins) geschehe. Gleichwohl könne dieß doch keinen Grund abgeben, daß der einzelne Staat nicht wenigstens thue, was an ihm ist. Was er thue, sei immerhin von Werth und bei weitem besser, als wenn gar nichts geschähe. Was die Art und Weise der Ausführung betreffe, so komme es dabei vor Allem auf Sicherheit der Resultate und also eine Einrichtung an, welche die Controle der Aufnahmen, so weit thunlich, möglich mache. Angaben auf Treue und Glauben von Personen, welchen landw. Zahlenverhältnisse oft ganz fremd seien, oder die bei Entstellung der Wahrheit vielleicht gar ein specielles Interesse hätten, seien unvereinbar mit der Verantwortlichkeit für die darauf oft gebaut werdenden folgereichen Schlüsse und Maßnahmen. Wie die jährlichen Aufnahmen geschehen und welche Einrichtung zur Controlirung derselben für das erstemal (unter periodischen Revisionen derselben) geschehen müßten, hatte die Centralbehörde in besonderen Schematen dargethan. Außerdem glaubte sie, daß die Ermittelung der Ernteergebnisse sich nicht allein auf die Production für die menschliche Consumtion, sondern auch auf die für die thierische, bei deren wechselseitigen Beziehung ausdehnen müsse.

Das Gr. Ministerium hat sofort auch auf diese Veranlassung hin Uebersichten der Ernteerträge des Jahres 1847 eingefordert. Bezüglich der vorgeschlagenen Controleinrichtung äußerte es aber mit Rescript vom 5. Mai 1849 „wie nach seiner von der diesseitigen nicht abweichenden Ansicht der Werth von Ernteübersichten in Bezug auf eine wesentliche Bestimmung derselben dadurch bedingt seie, daß sie für ein größeres im Zollverband ein Ganzes bildendes Gebiet nach gleichen auf längere Zeit unveränderten Normen aufgestellt werden; man wünschen und hoffen müsse, daß eine solche Einrichtung demnächst eintrete und es sich dann auch verlohnen könne, zur Sicherung eines brauchbaren Ergebnisses für die Aufnahmen controlirende Vorkehrungen und Vorbereitungen mit Benutzung des einen oder des andern der verschiedenen deßfallsigen Vorschläge zu treffen. Nicht aber halte es für gerathen, in dieser Erwartung und bei der Zweifelhaftigkeit jeder Methode im Erfolg, jetzt schon im Großherzogthum einen großen Aufwand an Zeit und Mühe für ein in solcher Weise jedenfalls vorübergehendes Unternehmen zu veranlassen. Es habe daher beschlossen, vorläufig von allen Versuchen in der Methode absehend, für 1849 die Uebersicht ganz in derselben Weise

wie für 1847 aufstellen zu lassen. In derselben Weise geschah diese Aufstellung auch in allen folgenden Jahren und bereits liegen deren von 6 Jahren vor (S. 12) sowie auch auf Grund derselben eine Werthsberechnung des Bodenertrages selbst, wie sie früher und überall da nicht möglich, wo man das Ernteergebniß nur nach Procenten über oder unter dem Mittel einer guten Ernte berechnete*).

Weiteres, beim dem Zollvereine zur Sprache Gekommenes, unter „Landesproductenhandel".

Die Bodenstatistik.

Ein Vorstellung der Centralbehörde vom 16. Februar 1856 an das vorgesetzte Ministerium geschah im Interesse der Entzifferung der Vertheilung des Grundeigenthums. Sie sagte: „Nicht allein im Interesse der landw. Statistik und für sonstige Zwecke, sondern auch für die wohl demnächst zu näherer Erörterung kommenden besonderen Agrarfragen, wie z. B. die Maßregeln gegen allzugroße Güterzerstückelung ꝛc. seien Ermittelungen der Vertheilung des Grundbesitzes in den einzelnen Gemeinden des Großherzogthums ein wesentliches Bedürfniß.

Der Zweck derselben würde jedoch durch Wiedergeben einfacher Zahlen nicht erreicht, denselben müßten vielmehr noch geeignete Erläuterungen über das Verhältniß des Grundbesitzes zu den verschiedenen Culturarten, zum Gewerbebetrieb, zur Volkszahl ꝛc. beigefügt werden. Zu allem Diesem finde sich das Material bei den Gr. Steuercommissariaten vor und möchten diese mit der Arbeit beauftragt werden." (S. oben S. 16.) Die Verhandlungen darüber sind noch nicht geschlossen.

Gemarkungsbeschreibungen.

In der Hauptversammlung des landw. Vereins von Starkenburg am 4. September 1837 erfolgte der Vorschlag, daß der Verein dahin wirken möge, Uebersichten über den Stand der landw. Cultur aus allen Gemeinden der Provinz zu erhalten, mit besonderem Hervorheben der Vorzüge und Mängel, welche sich in dem Culturzustande der einzelnen Gemarkungen vorfänden; der Verein werde dadurch am besten in den Stand gesetzt werden, genauere Kenntniß, als es seither möglich war, über den Zustand der Landwirthschaft in den einzelnen Theilen der Provinz zu erhalten, um sodann

*) Herr v. Reden sagt in seiner Statistik, im Großherzogthum Hessen sei man in dieser Sache am weitesten voran.

die entsprechendsten Mittel wählen zu können zur Abstellung derselben und Einführung geeigneter Verbesserungen.

Eine in Folge desselben ernannte Commission stellte die Grundsätze fest, wonach die Beschreibungen zu entwerfen sein möchten. Dabei wurde das schon im Jahr 1834 (Beil. 8 der Zeitschr.) von Oekonomierath Pabst entworfene Schema zu Grund gelegt und nach Maßgabe dieser Materialien suchte man sofort aus jedem Kreise oder Landrathsbezirke eine Beschreibung zu Stand zu bringen. Unterm 16. Juli 1839 erschien dann auch der besondere Abdruck 6 solcher Beschreibungen in einem eigenen Hefte mit einem Vorwort von Pabst. — (Eine der letzten Arbeiten seiner verdienstlichen hierländischen Wirksamkeit.) Auf den Grund dieser wurde die Bearbeitung weiterer Gemarkungsbeschreibungen nicht blos in der Provinz Starkenburg, sondern auch in den übrigen Provinzen angestrebt und als Frucht davon liegen nunmehr die in der Anlage XIV. ersichtlichen 53 solcher Beschreibungen vor und zwar

von der Provinz Starkenburg	22
„ „ „ Oberhessen	24
„ „ „ Rheinhessen	7
	53

Die erwähnten 6 Mustergemarkungsbeschreibungen sind unter Nr. 1, 7, 9, 14, 18, 21 jener Anlage — Provinz Starkenburg — aufgeführt.

Von den verschiedenen anderen, für solche Beschreibungen vorgeschlagenen, Schematen verdient besondere Erwähnung ein von dem landw. Bezirks-Verein Büdingen ausgegangenes — ein Tableau: im Hauptfelde mit der Karte und in dem Rahmen desselben mit der Statistik und Beschreibung des landw. Betriebes der betreffenden Gemarkung und seiner noch zu erstrebenden Verbesserungen*).

*) Ein weiteres vereinfachteres in Nr. 47 der landw. Zeitschr. von 1842.

Landwirthschaftlicher Unterricht.

Zur Zeit der Gründung der landw. Vereine ermangelte es im Großherzogthum Hessen an jedem landw. Unterricht, etwa mit Ausnahme eines encyklopädischen an der Landesuniversität. Die von Ludwig IX. unterm 23. April 1777 gestiftete ökonomische Facultät war längst eingegangen*). Um so anerkennenswerther war es, daß Oekonomierath Pabst, bei der hohen Wichtigkeit und Nützlichkeit eines guten Unterrichtes für junge Landwirthe, mit höchster Zustimmung selbst eine Anstalt dafür auf eigene Rechnung so lange unterhielt, bis er solche, nicht aus Mangel an Theilnahme, wohl aber, als für die laufenden Berufsgeschäfte zu viel in Anspruch genommen, aufzugeben veranlaßt war**).

Die Errichtung einer landw. Versuchs- und Unterrichtsanstalt als Staatsanstalt wurde unterm 26. Februar 1838 von der Gr. Centralbehörde bei dem vorgeordneten Ministerium bevorwortet, indem sie einen darüber von dem Oekonomierath Pabst aufgestellten Plan angelegentlichst unterstützte.

Nach diesem Plane sollte die Anstalt zunächst eine eigentliche Unterrichtsanstalt sein und in zwei Classen zerfallen, in deren einen junge Leute, die dem Stande der vermögenderen Gutsbesitzer angehörten, oder demnächst

---

*) Ein Abdruck der Stiftungsurkunde in Nr. 1 der landw. Zeitschrift von 1847.

**) Ihre Frequenz war folgende:

	Inländer.	Ausländer.	Zusammen.
Von $18^{31}/_{32}$	14	2	16
„ $18^{32}/_{33}$	9	7	16
„ $18^{33}/_{34}$	7	2	9
„ $18^{34}/_{35}$	15	7	22
„ $18^{35}/_{36}$	19	8	27
„ $18^{36}/_{37}$	14	8	22
„ $18^{37}/_{38}$	11	4	15
Summe .	89	38	127
Hiervon waren 2 Jahre da, sind also doppelt gezählt .	25	6	31
Bleibt .	64	32	96

Von den Ausländern kommen auf Preußen 9, Bayern 4, Frankfurt 4, Württemberg 3, Hannover 3, Baden 2, Kurhessen 2, die Schweiz 2, Weimar 1, Nassau 1, England 1.

Besitzer, Pachter oder Verwalter größerer und mittelgroßer Güter werden wollten, möglichste Ausbildung zu ihrem künftigen Berufe erlangen und in deren anderen hauptsächlich Bauernsöhne und künftige Oberknechte für größere Güter angemessene Vorbildung für ihre Stellung erhalten sollten. Dabei sollte specieller Unterricht zu Heranbildung und Verbreitung geschickter Arbeiter für einzelne Zwecke, z. B. Wiesenbau, technische Gewerbe zc. ertheilt werden.

Die Anstalt sollte zugleich als Musterwirthschaft dienen, zur Aufstellung und Einführung edler Viehracen benutzt und mit einer Landesbaumschule in Verbindung gesetzt, ein entsprechender Theil des Bodens zu landw. vergleichenden Versuchen verwendet und eine Sammlung nützlicher landw. Werkzeuge, Apparate und Maschinen angelegt werden.

Das Project ward von der Gr. Staatsregierung selbst sehr gefördert*), insbesondere dazu die Benutzung der Domäne Schönau von circa 900 Morgen so wie das erforderliche Betriebscapital von 25,000 fl. als Darlehn aus der Gr. Hauptstaatskasse vorgesehen. Die Regierung gab jedoch das Vorhaben wieder auf, nachdem sie es von dem ständischen Ausschuß in der erwarteten günstigen Weise nicht aufgenommen sah.

Des Zusammenhanges mit dem im Eingang Gesagten halber ist hier noch anzuführen, daß von Seiten des landw. Vereins von Starkenburg im Jahr 1848 die Wiederbesetzung des Lehrstuhles der Landwirthschaft an der Landesuniversität und zugleich die Anordnung beantragt wurde, daß die Accessisten des Cameral- und Steuerfaches auch durch einigen Aufenthalt auf Domänen, technischen Werkstätten zc. sich für ihren künftigen Beruf mit

*) Worte derselben in der dießfallsigen Vorlage an die Stände in Beilage 21 zum 6. Protokoll des Landtages von $18^{35}/_{38}$: „Die höchst erfreulichen Resultate, welche das Wirken der landw. Vereine seit ihrer Errichtung in dem Großherzogthum geliefert haben und der dadurch geweckte rege Sinn für fortwährende Verbesserung der landw. Verhältnisse machen es, wenn nicht wieder ein Rückschritt eintreten soll, nothwendig, daß, als Schlußstein des bisher Gebauten, eine landw. Versuchs- und Unterrichtsanstalt begründet wird, welche, mit mäßigen fest zugemessenen Mitteln ausgestattet, Gelegenheit darbietet, neu empfohlene Verbesserungen im Kleinen durch practische Anwendung zu prüfen und zugleich angehenden Oekonomen theoretischen und practischen Unterricht, so wie auch jungen Leuten, welche gerade keine wissenschaftliche Bildnng besitzen, sich aber für Bewirthschaftung kleinerer Güter vorbereiten wollen, durch ihre Zuziehung in der Bearbeitung eines gut verwalteten Gutes eine Gelegenheit zur Vervollkommnung zu verschaffen." — Interessantes Material in der vorliegenden Frage bildet insbesondere die Denkschrift zu jener Beilage 21, betreffend die Vermehrung der Fonds und der Wirksamkeit für Verbesserung der Landwirthschaft überhaupt.

vorzubilden hätten, auf welchen Antrag, von der Gr. Centralbehörde unterm 30. Juni 1848 zur Kenntniß des Gr. Minist. d. J. u. d. J. gebracht, von diesem unterm 1. Februar 1849 erwiedert wurde, daß dazu die geeigneten Verhandlungen eingeleitet seien.

Volks- und Fortbildungsschulen.

Nach Art. 24 des Edicts über das Volksschulwesen im Großherzogthum Hessen d. d. 6. Juni 1832 (Reg.-Blatt von 1832 S. 431) ist die Landwirthschaftslehre als bedingt nothwendiger Lehrgegenstand für die Volksschulen des Großherzogthums Hessen erklärt und soll ihre Aufnahme in die Unterrichtsfächer der Volksschule von dem künftigen Berufe der Schüler und von den örtlichen Umständen bedingt sein.

Die Gr. Centralbehörde nahm hiervon Veranlassung unterm 1. September 1849*) zu Anerkennung besonderer verdienstlicher Leistungen hierin die Summe von 150 fl. (und zwar je 50 fl. pr. Provinz) aus dem Fuhr'schen Stiftungscapital für diejenigen Volksschullehrer auszusetzen, welche in Ertheilung jener Lehre in dem Schuljahre 18$\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ am nützlichsten gewirkt und dieß bei einer auf dießfallsige Meldung von ihr veranstaltet werdenden näheren Prüfung nachgewiesen haben werden.

In Folge dessen sind Preise von je 25 fl. zuerkannt worden:

Schullehrer Repp zu Hatzfeld, Kreis Biedenkopf und

Schulvicar Schneider zu Pfordt, Kreis Lauterbach.

Obige Preisaussetzung wurde im Januar 1856 für das Schuljahr 18$\frac{5}{5}\frac{6}{7}$ wiederholt**).

Bei den Prov.-Vereinen und zwar dem von Starkenburg wurde im Jahr 1848 bei der höchsten Staatsbehörde auf Einführung eines landw. Unterrichts an beiden Schullehrer-Seminarien anzutragen beschlossen. Schon die Stellung des Volksschullehrers setze überhaupt Kenntniß der Verhältnisse des Landmannes, des Landlebens voraus, für das er dessen Kinder ausbilden soll 2c. Ohne die Grenzen des eigentlichen Zweckes der Schule zu überschreiten, ließen sich gar viele nützliche landw. Lehren mit den meisten der eigentlichen Lehrfächer, ganz besonders aber dem naturgeschichtlichen und dem mathematischen, verknüpfen. Dazu müßte aber auch der Lehrer schon in dem Seminarium vorgebildet und hierfür um so bestimmtere Vorsorge getroffen werden, als ja nach §. 24 und 29 des obenangeführten

---

*) Zeitschriftsbeilage Nr. 25 von 1849.

**) " " 3 " 1856.

Edictes vom 6. Juni 1832 der Unterricht in der Landwirthschaft unter den bedingt nothwendigen Gegenständen vorgesehen sei.

Indem die Gr. Centralbehörde unterm 30. Juni 1848 diesen Antrag höheren Orts unterstützte, brachte sie zugleich die Sache der Fortbildungsanstalten auf dem Lande aufs Angelegentlichste zur Sprache, als, ihrer Ansicht nach, eine der ersten Bedingungen eines Voranschreitens in der Volksbildung überhaupt wie im Gemeindeleben und in den verschiedenen Erwerbszweigen insbesondere.

Bei den meisten auf dem Lande bleibenden jungen Leuten geschehe im Allgemeinen, von der Zeit der Entlassung aus der Schule an, kaum etwas für die Erhaltung des Gelernten, noch weniger für fortgesetzte Unterrichtung in den Bedingungen ihres künftigen sittlichen und materiellen Gedeihens. Die s. g. Fortbildungsanstalten würden dazu ein eben so sicherer als wohlfeiler Weg sein. Es möchte hierauf bei der dermaligen Organisation des Schulwesens geeignete Rücksicht genommen werden; welche Rücksichtnahme auch das Gr. Ministerium des Innern durch Rescript vom 1. Februar 1849 zusagte.

Von dem Vereine von Oberhessen wurde diese Sache im Jahr 1851 wieder aufgenommen und auf Wunsch desselben unterm 2. Juli 1856 von der Gr. Centralbehörde bei dem vorgeordneten Ministerium die Einführung von Fortbildungsschulen auf dem Lande zur Ausbildung ländlicher Handwerker und Heranbildung denkender Landwirthe auf das Dringendste empfohlen. Ein weiterer Beschluß jenes Vereins: die Gr. Staatsregierung zu ersuchen, bei den Schullehrerseminarien zu Friedberg und Bensheim einen Unterricht in den allgemeinen Grundsätzen der Landwirthschaft ertheilen und die Prüfung der Abiturienten der Seminarien auch auf diesen Zweig des Unterrichts ausdehnen zu lassen, wurde von der Gr. Centralstelle unterm 17. April 1856 demselben Gr. Ministerium vorgetragen.

Für die Gründung von Fortbildungsanstalten verwilligte der Prov.-Verein von Oberhessen unterm 8. Juni 1855 dem Schulvicar Schneider zu Echzell neben Verleihung der landw. Verdienstmedaille II. Classe (cfr. Anl. VIII. sub 58) eine Gratification von 25 fl.; auch wurde von da an in seinen Büdgets zu Prämien für Lehrer, welche in landw. Fortbildungsschulen an Söhne von Landwirthen Unterricht ertheilen, eine Summe von 50 fl. vorgesehen.

Bei dem landw. Verein von Rheinhessen und zwar in der Besprechung landw. Gegenstände zu Wöllstein am 13. Juni 1854 kam in Frage: „auf welche Weise zu einer Zeit, in der die Landwirthschaft immer

mehr als eine Wissenschaft erkannt werden müsse, dafür gewirkt werden könne, daß bei der Jugendbildung mehr als bisher für die landw. Wissenschaft geschehe". Dabei wurde zweier namentlich für den Gebrauch in Volksschulen bestimmter Brochüren des Herrn v. Babo: „Die Hauptgrundsätze des Ackerbaues" und „Kurzgefaßte Ackerbaulehren in Fragen und Antworten", gedacht und die Ansicht ausgesprochen, daß die Einführung des landw. Unterrichts in den Volksschulen als sehr wünschenswerth erscheine, dazu auch die Benutzung der angeführten Schriften und daß hierfür Schritte geschehen möchten.

Der Ausschuß entschied, daß häufig schon zur Erlernung des Nothwendigsten, des Lesens, Schreibens und Rechnens, die Zeit in den Volksschulen nicht ausreiche; was nach dem Fassungsvermögen der Kinder in diesen Schulen von der Landwirthschaft gelehrt werden könne, von so untergeordnetem Belange sei, daß deßhalb die Aufmerksamkeit derselben nicht getheilt und der Unterricht in jenen Elementargegenständen nicht beeinträchtigt werden dürfe; jeder sich selbst jenen Theil in einem reiferen Alter sehr bald aneignen könne und zwar um so leichter und sicherer, je mehr er durch den in der Schule genossenen Unterricht dazu befähigt worden.

Ackerbauschule zu Michelstadt.

Im Laufe des Jahres 1851 hatten sich in einer Eingabe an den landw. Verein der Provinz Starkenburg 40 Männer des Bauernstandes aus dem Odenwalde dahin ausgesprochen, „wie segensreich die Verbindung eines landw. Unterrichts mit der Realschule zu Michelstadt sein müßte und wie sehr sie das Bedürfniß fühlten, daß auf diese Art ihren Söhnen Gelegenheit gegeben würde, sich zu ihrem künftigen Berufe auszubilden." Die nächste Folge hiervon war, daß unterm 24. April 1852 von Seiten des landw. Vereins der Provinz Starkenburg für den bezeichneten Zweck ein jährlicher Geldbeitrag von 150 fl. verwilligt wurde. Auch bei dem damaligen Unterstützungscomité für den Odenwald kam dieselbe Angelegenheit zur Verhandlung und beschloß dasselbe unterm 18. August 1852, von der gewiß richtigen Ansicht ausgehend, daß die beste Unterstützung für den Odenwald in Hebung der Erwerbsmittel durch Belehrung und Fortbildung bestehe, den Betrag von 2650 fl. (der sich indeß durch Zinsenzuwachs merklich gehoben hatte) zu fraglichem Zweck zu verwenden*).

---

*) Der Wortlaut der diesfallsigen Stiftungsurkunde ist folgender:

„In Anbetracht, daß der Ackerbau für den Odenwald die ergiebigste Nahrungsquelle ist und bleiben wird, jedoch noch großer Verbesserung fähig und bedürftig ist, für diese aber eine Ackerbauschule im Odenwald förderlich

Nachdem die Annahme dieser Schenkung von der höchsten Staatsbehörde genehmigt war, wurde sofort unter Benehmen mit der landw. Centralbehörde und dem Vorstande der Realschule von der Gr. Oberstudiendirection der Schulplan für die Ackerbauschule festgestellt und sind dessen wesentlichste Bestimmungen die folgenden: Die Ackerbauschule steht unmittelbar unter der Direction der Realschule. Der allgemein wissenschaftschaftliche Unterricht wird von einem Lehrer der Realschule besorgt. Zum Lehrer der Landwirthschaft ist von Gr. Oberstudiendirection Hr. Oekonom Ewald zu Rehbach ernannt worden. Das Unterrichtsgeld für einen Schüler beträgt nur 4 fl. für den Cursus. Die Schüler müssen bei ihrer Aufnahme das 16. Jahr zurückgelegt haben, nicht mehr völlige Neulinge in der Landwirthschaft und frei von jedem Anstoß in sittlicher Beziehung sein. Der allgemein wissenschaftliche Unterricht wird in 6 wöchentlichen Stunden, Morgens von 10 bis 12 Uhr ertheilt und erstreckt sich auf Schön- und Rechtschreiben, Verfertigung von Aufsätzen, practisches Rechnen, die Anfangsgründe der Geometrie nebst Feldmessen und Planzeichnen, endlich auf Lesen und Erklärung geeigneter Schriften (landw. Zeitschrift ꝛc.). — Die Ein-

---

erscheint, hat das im Jahr 1852 gebildete Hülfscomité für den Odenwald aus dem ihm von mildthätigen Menschenfreunden anvertrauten Capital von 15,000 fl., nach Beseitigung des augenblicklichen und vorübergehenden Nothstandes und nach Begründung und Unterstützung einiger Arbeitsanstalten und Industrieschulen die Summe von 2825 fl. 47¼ kr. zur Mitbegründung einer Ackerbauschule im Odenwald zu verwenden beschlossen. — Das Hülfscomité übergibt zu diesem Zwecke die genannte Summe zum bei weitem größeren Theil in Gr. Hess. Staatsschulden-Tilgungskasse-Schuldverschreibungen, zum kleineren Theil in baarer Münze als Stiftungscapital vertrauensvoll der Gr. Oberstudiendirection mit der Bestimmung, daß dasselbe unter der Oberaufsicht dieser hohen Behörde besonders verwaltet und einzig und allein für jene Anstalt und zwar so verwendet werde, daß das Capital — mit Ausnahme von 70 fl., welche zur Ausstattung eines Lehrzimmers der Ackerbauschule später erforderlich werden könnten und dafür verwendet werden dürfen — unangegriffen bleibe, dagegen die aus ihm sich ergebenden Zinsen zur Besoldung des Lehrerpersonals jener Ackerbauschule, mag diese nun, wie jetzt, in Michelstadt, oder nach Bedürfniß anderswo im Odenwald ihren Sitz haben, verausgabt werden. — Sollte einst im Odenwald keine Ackerbauschule bestehen, so soll das obengenannte Capital dennoch unangetastet bleiben und durch die ihm beizuschlagenden fälligen Zinsen so lange vergrößert werden, bis sich wiederum eine dem Sinn und Geist der Stiftung entsprechende Gelegenheit zur Verwendung der Zinsen ergibt. — Zur Beglaubigung ist diese Stiftungsurkunde von dem gesammten geschäftsführenden Ausschusse des Hülfscomités für den Odenwald eigenhändig unterschrieben werden. — Darmstadt, den 7. December 1853. — Frhr. v. Dörnberg, G. Jonghaus, Dr. Sell, Dr. K. Wagner, Professor."

richtung des landw. Unterrichts ist insbesondere folgende: Es sind hierzu 3 Nachmittage in der Woche, die Stunden von 2—4 Uhr, also 6 wöchentlich, vorgesehen. Der Unterricht wird vom 15. November an, (da die Bauernsöhne früher in ihren eigenen Wirthschaften noch nothwendig sind) bis zum 15. März (wo deren Feldarbeiten wieder beginnen), nach Abzug der Weihnachtsferien, also 15 Wochen dauern. Demnach soll in 90 Stunden ein Unterricht in den Hauptquellen der Landwirthschaft ertheilt werden und sich erstrecken auf: allgemeinen und speciellen Pflanzenbau, allgemeine und specielle Viehzucht, Wirthschaftseinrichtung, Wirthschaftsführung mit dem Nothwendigsten der landw. Buchhaltung. So oft es nothwendig erscheint, wird der Landwirthschaftslehrer noch an einzelnen Nachmittagen, außer den Unterrichtstagen, die Schüler behufs practischer Demonstrationen zu sich auf seine Wirthschaft kommen lassen, auch auf benachbarte, gut geführte Wirthschaften begleiten.

Die Schule wurde am 1. October 1853 eröffnet und hatte bis jetzt folgende Frequenz:

Cursus.	Schülerzahl.	Darunter aus dem vorjährigen Cursus.
Winter $18\frac{53}{54}$	15	—
„ $18\frac{54}{55}$	12	—
„ $18\frac{55}{56}$	13	1
Zusammen . .	40	1

Die Jahresschulberichte von dem Director der Realschule, Steinberger, sowie die Namen der Schüler und ihrer Eltern sind in der landw. Zeitschrift veröffentlicht, wonach sie den begüterteren Familien des inneren und vorderen Odenwaldes angehören.

Die Subvention des landw. Vereins von Starkenburg wurde mit dem Jahre $18\frac{5}{5}\frac{4}{5}$ um 75 fl., vorläufig auf drei Jahre, erhöht, jedoch mit dem Wunsche, daß nach Ablauf dieser Zeit Niemand mehr in die Ackerbauschule aufgenommen werden könne, der nicht die für sie erforderlichen Elementarkenntnisse besitze. Der Vorstand dieser Schule hatte nämlich nachgewiesen, daß, wenn der so überaus wohlthätige Zweck der Ackerbauschule erreicht werden sollte, die sämmtlichen Schüler derselben in den wissenschaftlichen Fächern nicht zugleich unterrichtet werden könnten, daß vielmehr verschiedene Abtheilungen unter ihnen, ihrer allzu verschiedenen Vorbildung halber, gemacht werden müßten, was aber auch eine Vermehrung der Lehrkräfte erfordere.

Eine weitere Unterstützung fand die Anstalt aus der Fuhr'schen Stiftung durch Anschaffung folgender Modelle:

1 Schwerz'scher Pflug, 1 Untergrundpflug, 1 Felgpflug, 2 Ackerwalzen, 1 Furchenwalze, 1 Wiesenhobel, 1 Brabanter Egge, 1 Rapsgabel, 1 Wagenschmierbock (Hebmaschine), 1 Flachsschwingstock sammt Messer, 1 Kleetrockner, 6 Schleußenmodelle, 1 Hungerrechen, 1 Kartoffelschaufel, 1 Bleiwaage und 1 Aquaduct.

Landwirthschaftliche Fachclasse an der höheren Gewerbschule zu Darmstadt.

Mit Zunahme des Besuches der höheren Gewerbschule zu Darmstadt auch durch solche junge Männer, welche dereinst Landwirthe werden wollten, sprach sich mehr und mehr der Wunsch aus, daß diesen auch Gelegenheit zur Unterrichtung im landw. Fache selbst geboten werden möchte. Weit mehr junge Leute dieser Art würden dann die Anstalt besuchen, der Nutzen dieses Besuches überhaupt ein ungleich größerer sein, es nicht mehr so häufig geschehen, daß gerade von den Strebsameren, um das Absolvirthaben in einem Fache nachweisen zu können, sich anderen Fächern zugewendet werde, während sie, vermöge ihrer pecuniären und persönlichen Verhältnisse der vaterländischen Landwirthschaft zu besonderem Frommen hätten dienen können. Mehr und mehr machte sich aber auch die Ueberzeugung geltend, daß es für junge Männer dieser Kategorie in einem Lande mit so vielfacher Gelegenheit zur Ausbildung in der rationellen Praxis der Landwirthschaft keiner besonderen landw. Institute bedürfe, vielmehr blos zweckmäßig eingerichteter, den realistischen Unterricht der Realschulen weiter führender Gewerbschulen.

Um so mehr sah sich die Centralbehörde der Vereine veranlaßt, unterm 31. März 1847 auf die günstige Gelegenheit aufmerksam zu machen, welche sich zur Gewinnung eines tüchtigen Lehrers der Landwirthschaft für die Gr. höhere Gewerbschule bei geringem Aufwand in dem Vereinstechniker, Dr. Fries, darbot. Ein ihm von Belgien aus gewordenes vortheilhaftes Dienstanerbieten erklärte derselbe bei Placirung an jener ablehnen zu wollen und wenn die eigentlichen landw. Vorträge auf das Winterhalbjahr (wie an der landw. Lehranstalt zu Wiesbaden) verlegt würden, so könnte Fries für seine bisherigen Functionen erhalten, beziehungsweise die Mittel zu besserer Honorirung desselben gefunden werden. Nach vorerstigen Verhandlungen mit dem Vorstande der Stadt Darmstadt, welche damals noch einen Theil der Dotation der höheren Gewerbschule übernommen hatte, wurde die Central-

behörde durch Rescript vom 28. Juli 1847 zur Unterhandlung mit Dr. Fries über die Annahme der fraglichen Lehrerstelle, sofort aber unterm 6. September dess. J. der Gr. Oberschulrath mit dessen Einberufung zur Uebernahme des Unterrichts vom Wintersemesters 18$\frac{47}{48}$ an beauftragt.

Nachdem Dr. Fries im März 1854 mit Tod abging, und sich auch das Bedürfniß fühlbar machte, den Landwirthschaftslehrer für die höhere Gewerbschule ganz zu gewinnen, wurde mittelst Rescript vom 16. Febr. 1853 der Centralbehörde eröffnet, daß eine Reorganisation dieses Unterrichts in der Absicht der Staatsregierung liege, zumal der seitherige Unterricht eigentlich vorerst noch ein provisorischer gewesen und zu diesem Zwecke die Summe von 1200 fl. von den Ständen verwilligt sei, zugleich aber auch von ihr ein Gutachten über die dem Unterricht zu gebende Einrichtung ꝛc. verlangt und sie aufgefordert, sich über den Weg zur Gewinnung des Hauptlehrers auszusprechen und eine geeignete Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen.

In ihrem unterm 24. März 1855 hierüber erstatteten Bericht hob sie Folgendes hervor:

„Sie gehe davon aus, daß es sich lediglich um die Verbindung des fraglichen Unterrichtes mit der höheren Gewerbschule handle, diese dadurch in ihrem Wesen nicht alterirt werden solle und daß die Aufgabe der landw. Fachclasse zunächst die sein werde, den künftigen Landwirthen, vor Eintritt in die Praxis, eine auf der Basis der mathematischen und Naturwissenschaften ruhende tüchtige Vorbildung zu geben, analog der Aufgabe der anderen Fachclassen gegenüber den künftigen Industriellen. Ihre Schüler würden insbesondere solche sein, welchen der mehr auf die Ausbildung in der Praxis der Landwirthschaft berechnete Unterricht einer Ackerbauschule nicht genüge, anderseits solche, welche die in der Regel nur auf landw. Akademien erreichbare umfassendere Ausbildung nicht im Auge hätten; ein solches Mittelglied seie auch zunächst das Bedürfniß der vaterländischen Landwirthschaft.

Wenn nun aber die Grundwissenschaften für den Landwirth dieselben seien, wie für die übrigen Gewerbtreibenden, so könnten und müßten auch sie für die Schüler der landw. Classe gelehrt werden, folgerecht auch diese dieselbe Vorbildung dazu erlangt haben. Erst wo die Anwendung dieser Gesetze für das besondere Fach anfange, habe sich der landw. Unterricht von dem mit den übrigen Fachclassen gemeinschaftlichen abzuzweigen und der specielle Fachunterricht zu beginnen.

Die Nothwendigkeit einer solchen Ausbildung werde von den Männern der Praxis selbst mehr als jemals anerkannt. Nur zu viele Belege hierzu hätten die Schulen geliefert, welche dieser Richtung bisher nicht gehörig

Rechnung getragen, indem, so viele Schüler sie auch aufzuweisen, doch nur wenige derselben zu wahrem landw. Fortschritt beigetragen hätten.

Zu keiner Zeit seie aber auch von den Trägern der neueren Grundsätze der Naturwissenschaften selbst so eindringlich hervorgehoben worden, wie sich die neueren Entdeckungen unmöglich nutzbar genug machen könnten, so lange nicht diejenigen, von welchen deren Anwendung zunächst ausgehen soll, hierzu genügend vorbereitet seien; die vielen Widersprüche in den Erfahrungen der practischen Landwirthschaft in einer und derselben Sache würden sich bälder nicht verlieren, wirkliche Anhaltspunkte daraus sich früher nicht ergeben.

Werde auch bei strengerer Anforderung genügender Vorbildung die Frequenz um einige Köpfe abnehmen, so seie gewiß der Nutzen davon ein um so höherer. Wohl würden einzelne junge Leute in die landw. Fachclasse eintreten wollen, welche die dazu nöthigen Vorkenntnisse sich anzueignen nicht in der Lage gewesen. Solchen könnte, wie auch an anderen Lehranstalten, der Eintritt immerhin gestattet werden, jedoch nur unter der Bedingung sonstigen guten Prädicats und unter geeigneter Verwahrung in dem Abgangszeugnisse."

In Beziehung auf den auszuwählenden Lehrer selbst hob sie hervor: „In die Hände desselben seien die größten Interessen gelegt. In der Landwirthschaft wurzelten vorzugsweise die kräftigsten Bande des Staates. Die materielle Wohlfahrt allein führe nicht zum Segen, wenn sie nicht mit höherer Sitte gepaart seie. — Allgemein wissenschaftliche Bildung, namentlich Vertrautsein mit den Grundsätzen der Volkswirthschaft überhaupt, insbesondere aber genaue Kenntniß der Landwirthschaftswissenschaft und ihrer Grundlagen — der Naturwissenschaften — seien ebenso absolutes Erforderniß wie Gediegenheit seines Charakters; von der Praxis selbst müßte er die nöthige Routine gewonnen und Proben nicht blos des Wissens sondern auch des Könnens bereits abgelegt haben."

Das Resultat dieser Verhandlung war die unterm 14. August 1855 erfolgte Anstellung des Dr. Hoffacker aus Heidelberg (bisher Secretär bei der Gr. Bad. Centralstelle für die Landwirthschaft und zuletzt staatswirthschaftlicher Referent bei der Gr. Badischen Regierung des Oberrheinkreises) als Hauptlehrer der Landwirthschaft an der höheren Gewerbschule.

Für diejenigen Schüler der höheren Gewerbschule zu Darmstadt, welche einen vollständigen Cursus in der Landwirthschaft mitmachen und bei Ablauf desselben nach Fleiß, Erfolg des Studiums, Betragen und ihren sonstigen Verhältnissen von ihrem Vorstande als die würdigsten bezeichnet würden, setzte die Gr. Centralbehörde unterm 9. September 1847 aus dem Fuhr'schen

Stiftungscapital (S. 57) Prämien in werthvolleren Hülfsmitteln zum Studium der Landwirthschaft und deren Ausübung aus und erhielten

unterm 22. Januar 1850 Friedrich Schmidt aus Darmstadt,
„ 25. Septbr. 1856 August Leydhecker „ „

je ein Nivellir-Instrument.

Unterricht für Bauernsöhne.

Im Interesse von Bauernsöhnen, nicht unter 18 Jahren, welche Gewerb- oder höhere landw. Schulen nicht zu besuchen pflegen, bei denen aber sichere Aussicht auf dereinstige eigene Gutswirthschaft vorliegt, veranstalteten die landw. Vereine von Starkenburg und Oberhessen einen besonderen Unterricht, insolange nicht für diese Classe in anderer Weise gesorgt sein würde.

Der Unterricht dauerte jedesmal vom 1. December bis zum 31. März (mit 14 Tagen Ferien über die Weihnachten) und bezog sich auf

Bodencultur und Viehzucht. (Von Dr. Fries, Lehrer der Landwirthschaft an der höheren Gewerbschule zu Darmstadt);
die wichtigeren Punkte der Verbesserung der vaterländischen Landwirthschaft. (Von Oekonomierath Dr. Zeller);
Erläuterungen der Gr. Hess. Landesculturgesetze. (Von Demselben);
arithmetische Uebungen, Körper- und Flächenberechnungen. (Von Baucandidat Nahm). $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ Baucandidat Langsdorff;
Schreibunterricht zur Uebung in Kalligraphie, Orthographie, im Style und im schriftlichen Geschäftsverkehr. (Von Denselben).

Dieser Unterricht hatte blos des Vormittags statt; den Nachmittag von 1 Uhr bis zum Abend hatten die Schüler zu den Ausarbeitungen zu benutzen. Der Lehrer der Realien hatte diese Zeit über stets im Unterrichtslocale bei den Schülern anwesend zu sein. Einzelne Nachmittage wurden zu practischen Demonstrationen im Feldmessen, Nivelliren, im Pflügen, zu Excursionen 2c. benutzt, letztere nach benachbarten Gütern, Wässerungsanlagen, Brennereien, in die wissenschaftlichen Sammlungen von Darmstadt 2c.

In dieser Weise wurde ein solcher Unterricht im Winter $18\frac{4}{4}\frac{8}{9}$, $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ und $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ abgehalten und war die Betheiligung daran folgende:

	$18\frac{48}{49}$	$\frac{49}{50}$	$\frac{51}{52}$	Zusammen.
Provinz Starkenburg . .	7	8	8	23
„ Oberhessen . . .	9	7	4	20
	16	15	12	43

Die Namen der Theilnehmer an dem Unterrichte sind in der Anl. XVI. ersichtlich.

Sämmtliche Schüler hatten zuvor, mit wenigen Ausnahmen, keinen anderen Unterricht genossen, als den der Volksschule. Von diesem hatte sich am meisten noch der im Schönschreiben erhalten gehabt, wiewohl es beinahe Allen an Festigkeit der Handschrift fehlte. Am wenigsten war von dem mathematischen Unterrichte geblieben; wenn auch der Einzelne eine Aufgabe zu lösen wußte, so war er doch der Richtigkeit der Lösung nicht sicher. Auch fehlte es den Meisten an Klarheit und Schärfe in der Antwort auf Fragestellungen.

Gleichwohl reichte der Zeitraum von 4 Monaten hin, um in den Realien die zum künftigen Berufe der Schüler nöthige Fertigkeit zu erreichen. Ebenso reichte er vollkommen auch für den landw. Unterricht im Nothwendigeren aus.

Die Kosten für Lehrerhonorare, Lehrmittel, Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Locals ꝛc. berechneten sich pr. Schüler auf circa 25 fl. Diese wurden von den betreffenden Vereinen auf ihre Kasse übernommen. Die Schüler hatten daher nur die Kosten ihrer Wohnung und Verpflegung zu tragen.

Am Schlusse des Unterrichts von $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ wurde je dem qualificirtesten Schüler der Provinzen Starkenburg und Oberhessen eine Prämie, bestehend in einem Exemplar von Dr. Zeller's landw. Verhältnißkunde, eingehändigt.

Sie waren:

Heinrich Eckert von Dietzenbach und

Peter Schneider von Ostheim.

Als mit dem Winter $18\frac{53}{54}$ die Ackerbauschule in Michelstadt ins Leben trat, wurde die vorliegende Vermittelung aufgegeben und wir haben hier nur noch die Freude, aussprechen zu können, wie die Theilnehmer des fraglichen Unterrichts, mit kaum einer Ausnahme, auf der landw. Laufbahn geblieben, der größere Theil derselben sich bereits in selbstständigem Wirkungskreise bewegt, im Uebrigen aber zu nicht minder erfreulichen Aussichten wie dieser berechtigt und wie sich zwischen ihnen und den Organen

der Vereine, für deren Lehren sie sich stets dankbar erweisen, ein freundliches, dem landw. Fortschritte nur förderliches, Verhältniß nicht nur bisher forterhalten hat, sondern auch für die Folge anzudauern verspricht.

Reisen junger Landwirthe.

Wanderprämium für solche durch den landw. Verein von Rheinhessen.

In Betracht des vielfachen Nutzens, den der Besuch landw. Lehranstalten oder auswärtiger, im Ackerbau berühmter Gegenden und Wirthschaften von Seiten unserer Oekonomen, sowohl ihnen als der vaterländischen Landwirthschaft selbst bringen kann, hatte der Ausschuß des landw. Vereins von Rheinhessen in sein Büdget von 1841 die Summe von 100 fl. für denjenigen jungen Oekonomen der Provinz aufgenommen, der sich auf jene Weise in dem landw. Gewerbe weiter auszubilden gesonnen wäre und unter den sich meldenden Bewerbern den besten Erfolg hiervon erwarten ließ. (Zeitschrift von 1841 Beil. Nr. 10.)

Obgleich dieses Stipendium mehrere Jahre hintereinander ausgesetzt, war eine Bewerbung um solches dennoch nicht eingetreten.

Im Jahr 1844 beschloß der Verein eine Erhöhung desselben auf 500 fl. und zugleich das besondere Statut für dieses Wanderprämium, welches in Anlage XV. abgedruckt ist*).

---

*) Die Motive des Antragstellers, Freiherrn Heinr. von Gagern zu Monsheim, finden sich in Nr. 26 der landw. Zeitschrift von 1843. Sie schließen mit folgenden Worten:

„Eine Generation geht allmählig zu Grabe, unter den wechselvollen Ereignissen aufgewachsen, die am Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts die socialen Zustände dieses Landes umgestaltet haben. Aus dieser Generation hatte sich eine nicht unbedeutende Zahl von Männern unter den Landbewohnern hervorgethan, bei denen eine Masse von Erlebnissen und Erfahrungen die etwa mangelnde wissenschaftliche Bildung ersetzte. Einsichtsvolle practische Männer waren und sind sehr tüchtige Vertreter und Fürsprecher der Interessen ihres Standes sowohl als des Landes. Kriegerische, wechselvolle Zeiten sind mehr geeignet als die jetzigen, schlummernde Anlagen zu wecken und die sich bewußte Kraft zur Entfaltung ihrer Energie anzuspornen. Die Befähigung, welche jene Männer in der Schule reicher Erfahrungen gewonnen haben, sie muß von der jüngeren Generation auf anderem Wege erworben werden, wenn nicht der Stand der Landwirthe hinter den Anforderungen der Zeit zurückbleiben und zu seinem socialen Berufe untüchtig werden soll. Schon deuten manche Symptome darauf hin, daß er von der öffentlichen Meinung als zurückgeblieben angesehen werde. Höhere wissenschaftliche Bildung ist der Weg zu jener Befähigung.“

Bis jetzt wurde davon zweimal Gebrauch gemacht und zwar von Oekonom Kappesser aus Jugenheim und Oekonom Habich vom Kühkopfe. Die Wanderung des ersteren war eine sehr ausgedehnte; von Rheinhessen ausgehend, erstreckte sie sich über Rheinpreußen bis Aachen, von da durch Belgien über Namur und das Departement der Ardennen nach der Champagne und über Nancy zurück. Eine zweite Reise desselben ging durch die Preuß. Rheinprovinz nach Westphalen, Braunschweig, Hannover, Holstein, Mecklenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Thüringen und Franken.

Die Wanderung von Habich erstreckte sich auf die Bayr. Maingegenden, Thüringen, die Preuß. Provinz Sachsen, Baden, Württemberg, die bayr. Pfalz, Rheinpreußen und Westphalen.

Ueber die Reise von Kappesser hat die landw. Zeitschrift von 1850, 1851 und 1852 ausführliche Berichte gebracht.

Weitere Verleihungen des Wanderprämiums fanden seit dieser Zeit nicht statt, da es an entsprechenden Bewerbungen fehlte. Dieß selbst dürfte seinen Grund haben nicht sowohl in Mangel der Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Sache an sich oder gar einem Mangel an für solche Missionen befähigten Männern, vielmehr und lediglich nur in unrichtiger Auffassung der Sache selbst. Indem die Ansicht vorwalten mochte, als zieme es nicht wohl Männern dieser Kategorie, welche in der Regel die Mittel zu einer solchen Reise selbst besitzen, die Vereinssubvention dafür in Anspruch zu nehmen, wurde jedoch geradezu übersehen, daß der Werth derselben für den Reisenden zunächst mehr in der Ehre seiner Auswahl als in dem Geldpunkte selbst liegen soll.

Wenn auch der Ausschuß von Aussetzung des Wanderprämiums vorläufig abstrahirte, glaubten wir dennoch das Statut, als einen interessanten Vorgang in der Vereinswirksamkeit und in der Hoffnung der Wiederaufnahme des Prämiums, hier vollständig mittheilen zu sollen.

Reisen junger Landwirthe aus der Provinz Starkenburg.

Zur Ansicht interessanter Gutswirthschaften des Auslandes, insbesondere auch zur Erlernung eines kunstmäßigen Pflügens, wurden auf Kosten des landw. Vereins jener Provinz Bauernsöhne ausgesandt. Bei Auswahl der jungen Leute ging man davon aus, sie sollten nicht unter 20 Jahren alt sein, jedenfalls die nöthige Selbstständigkeit schon besitzen, geistig und in Schulkenntnissen wo möglich excelliren und mit dem ländlichen Gewerbe jedenfalls so bekannt sein, um entsprechender Auffassung und Niederschreibung des Geschehenen um so eher versichert zu sein, aber auch äußerlich von gutem

Ansehen, endlich sollten sie einer Bauernfamilie angehören, von der auch eine Anwendung des Gesehenen in ihrem ländlichen Betriebe zu hoffen sei.

Die auf den Grund einer mit ihnen vorgenommenen Vorprüfung im Lesen und Schreiben und in verschiedenen landw. Fragen ausgewählten jungen Männer waren:

1846 Joh. Fischer aus Gernsheim,
Georg Rudolph Daab aus Großbieberau,
Heinrich Mees aus Trebur,
1847 Michael Büchner aus Raibreitenbach,
Wilhelm Rohn aus Schwanheim,
Leonhard Scheuermann aus Untermossau.

Ihre Reiseroute erstreckte sich jedesmal bis Hohenheim, wobei sie sowohl auf der Hin- als Herreise die im Wege gelegenen größeren Wirthschaften, mit Empfehlungsschreiben von dem Vereinsvorstande versehen, besucht hatten.

Im Jahre 1846 dauerte sie 4, in 1847 6 Wochen. Sie hatten ein Tagebuch zu führen und hiervon dem Vereinsvorstande von 14 zu 14 Tagen einen Auszug zuzusenden. Die zweite Hälfte der Reise von 1847 kam auf einen Aufenthalt zu Hipfelhof bei Heilbronn, einem Freiherrlich von Cotta'schen Gute. Der Reisebericht*) zeigt zur Genüge, wie nützlich sie ihre Zeit angewendet haben. Der Verwalter jenes Gutes, Herr Rentamtmann Rommel, (dem der landw. Verein, in Anerkennung der den jungen Männern gewidmeten besonderen Sorgfalt, seine landw. Verdienstmedaille zuerkannte) gab ihnen das Zeugniß recht ordentlicher, tüchtiger, denkender junger Männer. Sie hätten neben bestem Betragen eine große Thätigkeit zur Erreichung ihres Zweckes entwickelt und den flandrischen Pflug so führen gelernt, daß seine diesen schon längere Zeit führenden Arbeiter vor den drei Hessen Respect bekommen.

Mit Ausnahme eines einzigen sind dieselben als Landwirthe schon längst etablirt, den von ihnen gehegten Erwartungen vollkommen entsprechend.

Der Aufwand der Vereinskasse für beide Reisen betrug zusammen 200 fl. 20 kr. oder pr. 1 Reisenden 33 fl. 23 kr.

---

*) Veröffentlicht in der landw. Zeitschrift von 1847.

Ausbildung besonderer Techniker für landw. Verbesserungen.

Unterricht im Wiesenbau.

Die Wirksamkeit der landw. Vereine für Wiesencultur hatte nicht sobald begonnen, als man sich nur zu sehr überzeugte, wie vor Allem die Anlernung von Wiesenbauverständigen nöthig sei und diese wurde daher schon im Jahr 1832 von den landw. Vereinen von Starkenburg und Oberhessen unter Vermittelung des nunmehr verstorbenen Gr. Geh. Oberforstraths Zamminer und des damaligen Oekonomieraths Pabst veranstaltet. Der erstere hatte die Lehre von der Flächenaufnahme, dem Abwägen von Gefällen und den zur Berechnung der Gräben und Dämme erforderlichen Theil der Körperberechnung, Oekonomierath Pabst dagegen die besondere und ausführliche Lehre des Wiesenbaues übernommen.

Aus jedem Kreise oder Bezirke der drei Provinzen des Großherzogthums wurden dazu junge Leute aus dem Bauernstande gewählt, welche Talent verriethen, im Rechnen die 4 Species und die Regeldetri verstehen und im Schreiben so erfahren sein mußten, um einen kleinen Aufsatz verständlich lesbar und möglichst fehlerfrei fertigen zu können und sich bereit erklärten, demnächst gegen billige Belohnung bei Wiesenverbesserungen Dienste zu leisten.

Im Jahre 1845 wurde Seitens des von dem landw. Verein von Oberhessen angestellten Vereinswiesenbautechnikers, Dr. Fries, vorgestellt, wie das Feld seiner Wirksamkeit ein ganz anderes sein, wenn nur die Anfertigung der Pläne, die Hinwegräumung der Hindernisse und die Ausführung des Nivellements sowie das Abstecken der Anlagen in sein Ressort gehören würde, wie dieß auch die Idee seiner Anstellung gewesen sei. Dieß setze jedoch unterrichtete, zuverlässige Aufseher voraus, die den Gang der Arbeit zu leiten, die nöthigen Zwischenprofile ꝛc. zu schlagen hätten, überhaupt aber mit den neueren Grundsätzen des Wiesenbaues vertraut seien. Die Mehrzahl der tüchtigeren, aus der Schule des Herrn Zamminer ꝛc. hervorgegangenen Wiesenbauer seie bereits anderweit als Wegbauaufseher ꝛc. verwendet und es fehle daher an brauchbaren Wiesenbauern und Aufsehern.

In Folge dessen wurde auf Kosten des gedachten Vereins ein Unterricht von Wiesenbauern zu Gießen vom 3. Februar bis Ende März 1846 abgehalten und zuletzt noch eine Excursion mit den Schülern in den Preußischen Kreis Siegen, um ihnen den dort im Bauernstande einheimischen, bekanntlich so vollkommenen und schönen Wiesenbau zu zeigen, unternommen*). Von

*) Ein Bericht über die Reise in Nr. 16 der landw. Zeitschrift von 1846.

da an wurde zu eigentlichen practischen Einübungen selbst auf größeren im Bau begriffenen Be- und Entwässerungsanlagen übergegangen. Zu dem Unterrichte waren dießmal vorzugsweise angehende Geometer und solche, welche schon einige Kenntnisse im Wiesenbau besaßen, eingeladen.

Die Kosten des Unterrichts der Schüler, einschließlich eines Aversums zu ihrer Sustentation, trugen jedesmal die betreffenden landw. Vereine zusammen mit 1361 fl. 42 kr.

Aus Anlage XVIII. sind die Theilnehmer daran von 1832 und 1846 zu ersehen. Welche derselben von den Vereinen zu den unter ihrer Vermittelung vorgenommenen Wiesenverbesserungen verwendet worden sind, ergibt sich aus Anlage XXXVII. Hier fügen wir noch die Namen derjenigen diesseitigen Schüler bei, welche im Auslande schon seit längerer Zeit eine ersprießliche Wirksamkeit in Wiesenbauten äußern. Sie sind:

Jost aus Ettingshausen, an der Wiesenbauschule zu Gramenz in Preußen,
Heinrichs aus Gedern, an der Wiesenbauschule zu Tricaten in Liefland,
v. Westerweller, Heinr., aus Darmstadt, in Genf, jetzt zu Carnatot in Frankreich,
Schmidt, Friedrich, aus Darmstadt, K. K. Wiesenbau-Ingenieur für Steyermark.

Auch folgen hier die Namen solcher Ausländer, welche zur Erlernung des Kunstwiesenbaues von Regierungen, landw. Vereinen 2c. hierher abgesandt, diesen Unterricht durch die Techniker der Vereine unmittelbar oder durch Theilnahme an ihren Arbeiten — theils längere theils kürzere Zeit — gratis erhielten, soweit darüber überhaupt Aufzeichnungen vorliegen. Sie sind:

Staat.	Zeit.	Namen der Abgesandten.	Veranlassende Behörden, Personen 2c.
I. Bayern.	Septbr. 1846	1. Lutz aus Hohenrod bei Gemünden	Verwaltung des Julius-Spitals zu Würzburg.
	August 1850	2. Sichenröder	Die Königl. Direction der landw. Lehranstalt zu Schleißheim.
		3. Anselm, Lehrer der Ackerbauschule zu Schleißheim	Dieselbe.
	Juli 1851	4. Bartels, Wiesenbautechniker	Das Generalcomité des landw. Vereins für Bayern.
	Septbr. 1851	5. Spielberg, Geometer	Dasselbe.
	März 1852	6. Liedl, Geometer	Dasselbe.

Staaten.	Zeit.	Namen der Abgesandten.	Veranlassende Behörden, Personen ꝛc.
	August 1852	7. Hagen aus Würzburg	Kreiscomité des landw. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg.
II. Baden.	Septbr. 1846	8. Föblisch, Alfred, aus Werthheim	Se. Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Werthheim-Freudenberg.
III. Kurhessen.	Septbr. 1855	9. Eckardt aus Hersfeld	Die Kurfürstl. Commission für landw. Angelegenheiten.
IV. Oesterreich.		10. Kutschera, Secretär Sr. Durchlaucht des Fürsten Adolph zu Schwarzenberg	Se. Durchlaucht der Fürst Adolph zu Schwarzenberg.
V. Rußland.	1842	11. von Gavel aus Curland	auf eigene Rechnung.
		12. von Dähn aus Curland	auf eigene Rechnung.
		13. von Rohn aus Curland	auf eigene Rechnung.
	1844	14. Friedrichssohn aus Großlahmen bei Liebau in Curland	Baron von Kaiserling zu Großlahmen.
		15. von Schelesnow aus St. Petersburg	K. Ministerium der Reichsdomänen.
		16. Dr. Preobratschinsky aus Tula	K. Ministerium der Reichsdomänen.
VI. Sachsen, Königreich.	Septbr. 1844	17. Pohlenz, Robert, aus Wertha bei Bautzen	Landw. Hauptverein von Sachsen.
		18. Roch, Magnus, aus Königswertha bei Bautzen	Landw. Hauptverein von Sachsen.
VII. Sachsen-Coburg-Gotha.	October 1852	19. Gasterstedt, Regierungs-Geometer	Die Landesregierung zu Gotha.
VIII. Schweden.	1852	20. Ackermann, Ingenieur	auf eigene Rechnung.
IX. Schweiz.		21. v. Loriol aus Genf	auf eigene Rechnung.
X. Waldeck.	Juli 1844	22. Steinrück, Förster aus Wetterburg	Der landw. Verein von Waldeck.
XI. Sachsen-Weimar-Eisenach.		23. Quehl, Karl, aus Kaltendorf	Der landw. Verein für Weimar.
XII. Württemberg.	Spätjahr 1843	24. Schmidt aus Tübingen und	Das Königl. Institut Hohenheim.
		25. Gehring aus Bieberach, Ackerbauschüler v. Hohenheim	Das Königl. Institut Hohenheim.
	Mai 1844	26. Springer, cand. cam., aus Reutlingen	Die Königl. Centralstelle für die Landwirthschaft.

Besuche von größtentheils auf Staatskosten Reisenden auf nur kurze Zeit hatten Statt durch:

Wladimir Kotschekoff aus St. Petersburg,
Eduard Reinfeld aus Reval,
von Chodezky aus St. Petersburg,
von Jacubovsky aus St. Petersburg,
Dr. von Kalinowsky aus Moskau,
von Kurnatowsky aus St. Petersburg,
Dr. von Schelesnow aus St. Petersburg,
von Schröders aus Orlangen in Kurland,
von Bystram aus Kurland,
Jurewitsch aus Weißrußland *).

Unterricht in Düngerstätte- und Feuerungsanlagen.

Bei dem Vorangehen der landw. Vereine in der Verbesserung des Düngerwesens, insbesondere der Einrichtung der Düngerstätten, sah man bald ein, wie es vor Allem auf Kenntniß dessen ankomme, was unter einer zweckmäßigen und preiswürdigen Anlage zu verstehen sei. Denn Mancher würde gerne eine zweckmäßige Anlage machen, wenn ihm nur dazu tüchtige Muster, Arbeiter ꝛc. zur Verfügung stünden, wie andererseits manche Dünger-

*) Wir können uns nicht versagen, von den mancherlei Dankschreiben für den hier empfangenen Unterricht das des Herrn von Gavell an seinen Lehrmeister, den Geometer Häfener, d. d. Darmstadt den 9. December 1842, hier wörtlich mitzutheilen. Er sagte:

„Wenn Liebe und Freundschaft von guten Menschen zu empfangen immer ein wohlthuendes Gefühl ist, so ist dieß ganz besonders der Fall, wenn solche im fremden Lande, zumal in so reichem Maße, zu Theil werden, wie mir von Ihnen. Mögen auch die Gesetze der Douane meines Vaterlandes sein wie sie wollen, so gibt es doch eine Waare, welcher der Einlaß nicht verwehrt ist, nämlich den frohen, freundlichen Erinnerungen, die ich mit nach Haus bringe. Kehre ich einstens schwer beladen mit solchen dahin zurück, seien Sie versichert, daß ich Ihnen und Ihren braven, freundlichen Landsleuten einen bedeutenden Theil davon verdanken werde. — Nur noch eine Bitte — nehmen Sie beifolgende Uhr als freundliches Andenken von mir an. Wenn Ihnen dieselbe sagt, welche Zeit es ist, so denken Sie vielleicht auch dazwischen daran, daß es eine Zeit gab, wo wir vereint munter und harmlos 8 Wochen hindurch Acker und Wiesen durchzogen. Wird mich mein Schicksal in die Eisfelder des Nordens oder in die freundlicheren Theile des Südens von Rußland verschlagen, gleichviel — niemals wird das freundliche Hessenland in den Hintergrund treten, mir im Gegentheil gewiß oft als ein liebliches Bild der Vergangenheit vor Augen stehen. Wenn herzliche Wünsche alles vermögten, dann müßte es Ihnen ausnehmend wohlergehen ꝛc.“

stätteeinrichtung wohl eine verdienstliche war, ohne deßwegen aber auch preiswürdig zu sein, wenn nämlich der Betreffende seine Arbeit so gut ausführte, als es in Ermangelung guter Muster rc. überhaupt zu erwarten war. Dieß führte vor Allem zu alsbaldiger Veröffentlichung einer Belehrung über Einrichtung und von Zeichnungen verschiedener Arten von Düngerstätten durch Oekonomierath Pabst. (Die erste vom Vereine überhaupt ausgegangene; cfr. Nr. 1 der landw. Zeitschr. v. 1831).

Diesem Schritte folgte in den Jahren 1832 und 1833 ein sehr wesentlicher nach: die Unterrichtung von Maurern und Pflästerern in der Anlage von Düngerstätten und den damit zusammenhängenden Stallungen und Hofräumen und zwar: für Starkenburg und Rheinhessen zu Darmstadt unter der gefälligen Leitung des Gr. Bauraths Dr. Lerch, für Oberhessen zu Gießen unter gefälliger Vermittelung des Gr. Kammerraths Hofmann und an beiden Orten unter Mitwirkung des Oekonomieraths Pabst.

So nothwendig für den vorliegenden Zweck, ebenso wichtig erschien auch bei der großen Ausdehnung der technischen Werkstätten und der noch im Allgemeinen großen Unvollkommenheit ihrer Feuerungseinrichtungen eine vollkommenere Ausbildung der hierzu verwendet werdenden Bauhandwerker und wurde daher auch im Jahr 1836 ein eigener Unterricht für solche aus Starkenburg und Rheinhessen durch die Herren Lerch und Pabst in Darmstadt abgehalten.

Die Theilnehmer an beiderlei Unterricht sind aus Anlage XIX. ersichtlich und waren es hiernach:

aus Starkenburg	82
„ Oberhessen	14
„ Rheinhessen	32
Zusammen . .	128

Die von den Vereinen gebrachten Opfer selbst aber betrugen

für Starkenburg	303 fl. 31 kr.
„ Rheinhessen	321 „ 11 „
Zusammen . .	624 fl. 42 kr.

Um die für Anlegung von Düngerstätten unterrichteten Maurermeister noch mehr zu unterstützen, wurden auf Beschluß der Vereine von Starkenburg und Oberhessen die verschiedenen Arten von Musterdüngerstätten in Gyps-Modellen vervielfältigt und in den nachgenannten Orten (bei 35 Ausschußmitgliedern und Gr. Bürgermeistern) aufgestellt, damit diese Modelle den

betreffenden Maurern, sowie überhaupt allen Personen, welche einen Nutzen davon ziehen wollten, zur Einsicht dienten.

Kreis oder Bezirk.	Ort.	Namen.
	Provinz Starkenburg.	
Bensheim	Eberstadt	Johann Dieffenbach.
"	Pfungstadt	Bürgermeister Heß.
"	Gernsheim	" Hofmann.
Breuberg	Sandbach	Pfarrer Walter.
Dieburg	Dieburg	Dr. Möbus.
"	Brensbach	Bürgermeister Hoffmann.
Erbach	Erbach	Landrath Dosch.
Großgerau	Großgerau	Bürgermeister Pfeiffer.
"	Stockstadt	" Köpplinger.
"	Wixhausen	Pfarrer Schüler.
Heppenheim	Heppenheim	Bürgermeister Pirsch.
"	Neckarsteinach	Fabrikant Hellmann.
"	Waldmichelbach	Assessor Umber.
Offenbach	Babenhausen	Gastwirth Gimbel.
"	Urberach	Bürgermeister Mickler.
	Provinz Oberhessen.	
Alsfeld	Liederbach	Heinrich Keudel.
Battenberg	Battenfeld	Bürgermeister Arnold.
"	Niederdieten	Schultheiß Thomas.
Büdingen	Rohrbach	Bürgermeister Lehr.
Friedberg	Ostheim	Pfarrer Strack.
Gießen	Hausen	Inspector Decher.
"	Gießen	Dr. Heß.
"	Heuchelheim	Bürgermeister Neidel.
Gladenbach.	Friebertshausen	Oekonom Staudinger.
Grünberg	Göbelnrod	Bürgermeister Wilhelm.
Hungen	Lich	Kammerrath Seidel.
Kirtorf	Homberg	Bürgermeister Repp.
Lauterbach	Lauterbach	Postmeister Rausch.
Nidda	Glaubzahl	Hauptmann Helmreich.
"	Lindheim	Rentmeister Jordan.
Schlitz	Schlitz	Gastwirth Krömmelbein.
Schotten	Schotten	Steuercommissär Fresenius.
Vilbel	Petterweil	Bürgermeister Holzmann.
"	Rödelheim	" Kretschmar.
Vöhl	Vöhl	Inspector Frank.

Unterricht im Hufbeschlag.

Nach der Verordnung vom 6. Juli 1826 (Nr. 18 des Regierungsblattes von 1826) ist die Ausübung des Hufbeschlags im Großherzogthum Hessen an die Bedingung einer in dieser Kunst bestandenen Prüfung geknüpft und um diese Prüfung bestehen zu können, vorausgesetzt, daß die Hufschmiede bei den Gr. Veterinärärzten sich in theoretischer und practischer Weise vorbereiten können. Die wenigsten dieser Beamten sind jedoch hierauf eingerichtet. *)

In Ermangelung einer Hufbeschlaglehranstalt, ja selbst der Aussicht auf Gründung einer solchen bei der damaligen Sachlage, sahen sich die landw. Vereine von Starkenburg und Rheinhessen im Jahre 1842 umsomehr veranlaßt, einen theoretischen und practischen Unterricht im Hufbeschlag in Darmstadt unter Vermittelung des Veterinärarztes des Gr. Marstalles und Landgestütes, Herrn Britsch, ertheilen zu lassen und war für diesen Unterricht folgendes Statut vereinbart:

1. Der Unterricht, im Winterhalbjahre statthabend und je pr. Cursus 3 Monate dauernd, bezieht sich sowohl auf theoretischen Unterricht über die Natur des Hufes und seine Krankheiten, als auch auf practische Anweisung im Anfertigen von Eisen für die verschiedenen Hufformen ꝛc. und in der Kunst des Beschlagens selbst ꝛc. Zur Ausfüllung der Zeit wird außerdem in geeigneten Stunden Unterricht in der Kenntniß der besseren und neueren landw. Werkzeuge, im Rechnen, Zeichnen ꝛc. ertheilt werden.

2. Zu dem Unterrichte können nur Solche zugelassen werden, welche die nöthigen Handgriffe des Schmiedehandwerks bereits sich zu eigen gemacht haben und von Diesen erhalten bei gleicher Befähigung Diejenigen den Vorzug, welche schon in auswärtiger Condition standen (gewandert sind).

3. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt.

---

*) Die Gr. Staatsregierung selbst auch nahm hiervon Anlaß zu einem Antrag an die Stände zur Errichtung einer eigenen Beschlaglehranstalt zu Darmstadt. (Prot. Nr. 86 der 2. Kammer der Landstände vom 25. November 1835.) Eine Einigung kam damals aber nicht zu Stande. Nach den dießfallsigen Verhandlungen scheint der Einwand des Abgeordneten Brunk allzu schwer in die Waagschale gefallen zu sein: „die Schmiede sind häufig arme Teufel, die weder nach Gießen noch nach Darmstadt auf eine solche Schule gehen können. Ich habe schon bei vielen Hufschmieden arbeiten lassen und hatte Ursache, mit ihren Leistungen zufrieden zu sein." Dieser Einwand zeigt, wie leicht man sich durch solche Argumente von dem Guten abhalten lassen kann. — Brunk selbst war einer der Ersten, welche die Aufnahme von Schmieden aus ihrem Wohnort zu dem später von den landw. Vereinen veranstalteten Hufbeschlagunterricht angelegentlich nachsuchten und daß auch dort in dem Hufbeschlag noch eine Verbesserung Noth that, geht aus einem Bürgermeistereibericht d. d. Fürfeld den 16. April 1846 aufs Unzweifelhafteste hervor.

4. Außerdem erhalten Diejenigen, welche die nöthigen Mittel zu ihrer Verpflegung während des Aufenthalts zu Darmstadt nicht besitzen, einen angemessenen Beitrag hierzu aus der landw. Vereinskasse.

5. Nach Beendigung des Unterrichts wird eine Prüfung statthaben und deren Resultat jedem Theilnehmer am Unterrichte schriftlich beurkundet.

Der Unterricht hat in dieser Weise von $18\frac{41}{42}$ bis $18\frac{51}{52}$ beide einschließlich in 11 Cursen stattgehabt. An den 2 letzten betheiligte sich daran auch noch der landw. Verein von Oberhessen.

Die Frequenz und die allgemeinen Kosten desselben für die Vereine, ohne den Verpflegungsbeitrag für einzelne Schmiede, zeigt folgende Uebersicht:

Jahr.	Frequenz				Größe der allgemeinen Kosten				Bemerkungen.
	Starkenburg.	Rheinhessen.	Oberhessen.	Zusammen.	im Ganzen.		pr. Mann.		
					fl.	kr.	fl.	kr.	An Anschaffungen von Inventar-Gegenständen sind hierunter begriffen:
Winter $18^{41}/_{42}$	9	7	—	16	279	49	17	48	
" $18^{42}/_{43}$	4	8	—	12	250	14	20	51	16 fl. 10 kr.
" 1843	13	—	—	13	184	7	14	9	
" $18^{43}/_{44}$	9	6	—	15	267	49	17	51	13 fl. 4 kr.
" 1845	9	10	—	19	431	54	22	44	
" 1846	6	9	—	15	304	17	20	17	69 fl. 41 kr.
" 1847	11	2	—	13	268	50	20	$41^3/_4$	
" 1848	5	7	—	12	259	45	21	$38^3/_4$	
" $18^{49}/_{50}$	5	5	—	10	199	40	19	58	
" $18^{50}/_{51}$	5	6	3	14	218	17	15	$35^1/_2$	
" $18^{51}/_{52}$	4	3	5	12	210	55	17	$34^1/_2$	
	80	63	8	151	2875	37	19	2	

Zur Orientirung über den Erfolg des seitherigen Unterrichts und eventuell zu weiterem Bemessen wurden unterem 24. März 1846 von der Gr. Centralbehörde officielle Ermittelungen eingeleitet und dazu folgende Fragen speciell gestellt:

1. Wie lange übt nun der Lehrling seit der Rückkehr von Darmstadt den Hufbeschlag dort aus oder hat er ihn ausgeübt falls er gestorben, weggezogen oder sein Geschäft als Hufschmied aufgegeben hätte.

2. Welches Urtheil fällt die öffentliche Stimme (d. h. die Pferdebesitzer) über seine Kunst im Hufbeschlag.

3. Hat derselbe auch schon Lehrlinge gebildet und mit welchem Erfolg oder überhaupt bei anderen Hufschmieden, Gesellen 2c. eine Nachahmung des von ihm erlernten Besseren hervorgerufen.

4. Haben sich die Kunden seines Meisters oder von ihm selbst in Folge seiner höheren Geschicklichkeit vermehrt.

5. Kann nach All' diesem eine Verbesserung des Hufbeschlags im Allgemeinen, als unmittelbare Folge des mehrerwähnten Hufbeschlag-Unterrichtes, behauptet werden. Endlich fragt es sich, ob

6. der betreffende Lehrling auch in Anfertigung von verbesserten oder neueren landw. Werkzeugen, womit er hier bekannt wurde, schon Etwas geleistet habe und was?

Diese Erkundigungen fielen höchst befriedigend aus; der Nutzen, den die Vermittelung der Vereine gehabt, seie allgemein sichtbar und anerkannt und können wir unsererseits noch beifügen, wie sich nach und nach selbst schon längere Zeit ansässig gewesene Hufschmiede zur Betheiligung daran meldeten unter der Erklärung, daß sie bei der Concurrenz der aus der Vereinsschule hervorgegangenen Hufschmiede, ohne sich gleiche Befähigung zu erwerben, länger nicht bestehen könnten und wie ihnen der Besuch derselben von ihrer Kundschaft als Bedingung des ferneren Genusses derselben gemacht worden.

Mit dem Jahre 1853 ist leider, durch Kränklichkeit des Herrn Britsch, eine Unterbrechung eingetreten, die noch nicht gehoben ist. Subsidiär hat der landw. Verein von Starkenburg beschlossen, denjenigen jungen Hufschmieden, welche zu gleichem Zweck eine ausländische Hufbeschlaganstalt besuchen würden, auf die Nachweisung hin, daß dieses mit gutem Erfolg geschehen, als Beitrag zu den Kosten hiervon denselben Betrag ausbezahlen zu lassen, welchen die Vereine bei der seitherigen Einrichtung für einen Lehrling aufgewendet hatten, von welcher Begünstigung aber bis jetzt noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

Je lebhafter die Zulassung zu dem Unterrichte bisher nachgesucht, je mehr seine großen Segnungen im ganzen Publikum anerkannt waren, um so lauter ist nun das Verlangen nach einer eigenen Anstalt der Art für das Großherzogthum selbst. Umsomehr war dieß aber auch Veranlassung für die Gr. Centralstelle unterm 11. December 1855, damit zugleich einem Antrag der Generalversammlung des landw. Vereins von Oberhessen vom 18. Juli 1855 entsprechend, das vorgeordnete Ministerium auf die Sache aufmerksam zu machen und dessen Erwägung anheimzugeben, ob nicht der frühere Plan der Errichtung einer solchen Anstalt auf Staatskosten wieder aufgenommen werden wolle.

Hierauf erging von demselben unterm 21. December 1855 ein Auftrag an die Centralstelle, sich über die Organisation einer solchen Anstalt gutächtlich zu äußern, indem ihr dazu die über das frühere Project verhandelten Acten zugingen, auch ihr empfohlen wurde, über in Bayern, Württemberg, Baden und Nassau dießfalls bestehende Einrichtungen sich Kenntniß zu verschaffen.

Unterricht in der niederen Thierheilkunde.

Im Winter 18¾/¾ haben 15 junge Schmiede, mit Unterstützung des landw. Vereins der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, einem von dem Lehrer der Thierarzneikunde an der Landesuniversität Gießen, Hrn. Dr. Vix, veranstalteten populären Unterrichte in der Thierarzneikunde beigewohnt, um dadurch die Kenntnisse sich zu erwerben, welche erforderlich sind, um, als Geburtshelfer bei den Hausthieren, als Wärter von krankem Vieh, nach Vorschrift der Kreisthierärzte, und bei gewöhnlichen Vorfällen, wo einfache Hülfe ausreicht, aber schnelle Hülfe Noth thut, brauchbar auf dem Lande zu sein, namentlich an den von dem Wohnorte der Thierärzte entfernter gelegenen Orten. Solche Leute sollten also eigentlich die untergeordneten Gehülfen der angestellten Thierärzte sein, nicht aber ihre Stelle theilweise oder ganz ersetzen.

Die Namen der Schmiede, welche an diesem Unterrichte Theil genommen haben, sind in der Anlage XXI. verzeichnet.

Derselben sind es:

aus der Provinz	Starkenburg	9
„ „ „	Oberhessen	8

Der landw. Verein von Rheinhessen hatte sich der Sache, um, wie er in seiner Sitzung vom 19. Mai 1833 (Beil. 8 der Zeitschrift) aussprach, „die Zahl der Pfuscher nicht zu vergrößern" nicht angeschlossen.

Die Kosten des Unterrichts betrugen für die Vereinskassen, welche die Hälfte desselben übernommen hatten, nahezu 39 fl. pr. Mann.

Durch Entschließung Gr. Minist. d. J. u. d. J. vom 30. April 1834 ist den Unterrichteten die Erlaubniß zur Ausübung der niederen thierärztlichen Praxis in den Schranken, wie solches für die examinirten Kurschmiede vorgeschrieben ist, bis auf weiter gutfindende Verfügung ertheilt worden, jedoch mit dem ausdrücklichen Anfügen, daß die Ueberschreitung dieser Schranken die alsbaldige Entziehung der Concession zur Folge habe.

Landwirthschaftliche Gesetzgebung.

Zu den seit dem Bestehen der landw. Vereine erschienenen Gesetzen und Verordnungen im Gebiete der Landescultur haben dieselben mit wenigen Ausnahmen theils direct, theils indirect mitgewirkt. — Das Nähere darüber unter den betreffenden Zweigen der Vereinswirksamkeit, insbesondere Wasserrecht, Güterzusammenlegung, Drainage, Regulirung und Unterhaltung der Bäche, Feldschutz, Wiesenbau, Torfbau, Viehzucht, Landesproductenhandel 2c.

Ein erheblicher Antheil an dem erfolgreichen Vorangehen des Großherzogthums im Gebiet der Landesculturgesetzgebung ist dem günstigen Verhältnisse zu verdanken, daß der dermalige Präsident der Gr. Centralstelle und des Vereins von Starkenburg, zugleich auch Referent in Landesculturangelegenheiten im betreffenden Ministerium, in diesen Stellungen die beste Gelegenheit findet, einerseits zur unmittelbaren Anschauung und Kenntnißnahme der besonderen Bedürfnisse der Landescultur, andererseits zu deren Vertretung und Förderung in den höheren Instanzen der Verwaltung.

Zur Veranstaltung einer Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Großherzogthums Hessen im Gebiete der Landwirthschaft veröffentlichte die Gr. Centralbehörde im August 1852 eine Zusammenstellung des für diesen Zweck Gesammelten mit dem Ersuchen an alle Behörden und Stellen und alle Diejenigen, welche zur Erreichung dieses Zweckes beizutragen vermögen, um Bezeichnung der darin sich noch etwa findenden Lücken.

Die Arbeit ist auch so weit gediehen, daß sie schon in nächster Zeit veröffentlicht werden könnte.

Eine von der Redaction der landw. Zeitschrift im Jahr 1851 bearbeitete Abhandlung „über die Anforderungen der Landwirthschaft des Großherzogthums Hessen an Gesetzgebung und Staatsfürsorge“ fand auch in besonderem Abdrucke hiervon vielfache Verbreitung.

Landw. Creditwesen, Spar- und Leihkassen.

Bei der hohen Bedeutung der Spar- und Leihkassen hielt es die Centralbehörde im Jahr 1841 an der Zeit, sich Kenntniß über den Stand dieser Institute im Großherzogthum zu verschaffen, um nöthigenfalls die Aufmerksamkeit des Publikums noch mehr auf sie hinzulenken, andererseits um auf etwa wünschenswerthe noch größere Verbreitung derselben einzuwirken.

Diese Ermittelungen*) ergaben das schönste Bild eines über alle Kreise und Bezirke mit Ausnahme eines einzigen (Erbach) verbreiteten wohl organisirten Instituts mit folgendem, auf den 1. Januar 1840 berechneten, Stande:

	Starkenburg.	Oberhessen.	Rheinhessen.	Gr. Hessen.
1) Den Einlegern schuldige Capitalsumme . . .	1,238,199 fl.	1,161,467 fl.	394,726 fl.	2,794,393 fl.
2) Einlage im Jahr 1839	516,305 "	394,328 "	141,883 "	1,052,517 " **)

Aber auch jene Lücke (Erbach) besteht nicht mehr. Die Bemühungen dafür hat die Centralbehörde ihrerseits bis zum Jahre 1845 fortgesetzt. Ihr letzter Schritt, ein Bericht an das Gr. Minist. d. J. u. d. J., geschah am 11. Juni 1845.

Für Ermittelung auch des dermaligen Standes der Spar- und Leihkassen sind von ihr Schritte geschehen.

Zu näherer Kenntniß von dem Wesen der in Frankreich im Jahr 1852 erschienenen Decrete über das landw. Creditwesen (Crédit foncier) wurden von der Centralbehörde Uebersetzungen davon alsbald besorgt und in den Nummern 4, 15, 16 und 17 der landw. Zeitschrift von 1853, sowie in

*) Cfr. die Nr. 5 ꝛc. der landw. Zeitschrift von 1841. Die Nr. 7 derselben enthält auch das Historische einer für das Großherzogthum Hessen projectirt gewesenen Landescreditkasse.

**) Ohne uns auf die innere Organisation der Spar- und Leihkassen des Großherzogthums einzulassen, bemerken wir hierüber im Allgemeinen nur so viel, daß 1) in Beziehung auf die verzinsliche Annahme von Geldern bei Einzelnen unter wirklichen Ersparnissen und eigentlichen Capitalien nicht unterschieden wird, also auch Anlehen letzterer Art gemacht werden können, daß Andere dagegen strenge bei dem Grundsatze stehen bleiben, „nur Gelegenheit zu bieten, Ersparnisse in kleinen Summen rentbar anzulegen;" 2) ein größerer Theil der Sparkassen erfüllt zugleich auch den Zweck von Leihkassen, d. h. sie gewähren bedrängten, aber redlichen Schuldern, gegen landesübliche Zinsen und genügende Bürgschaft, mäßige Vorschüsse; endlich können 3) bei einzelnen, wie z. B. Lich, Homberg, Dieburg ꝛc. Capitalaufnahmen in der Art gemacht werden, daß die Tilgung in einem gewissen Zeitraum durch höheren Zinsfuß von selbst erfolgt.

besonderen Abdrücken verbreitet. Es war dieß die erste deutsche Uebersetzung davon. Insbesondere betrafen dieselben:

das Decret vom 28. Februar 1852 und das Statut der Gütercredit-anstalt für den Bezirk des Appellhofes von Paris.

Mit der wichtigen Frage des ländlichen Creditwesens beschäftigte sich von den Vereinen zunächst der von Starkenburg. In der Generalversammlung desselben vom 13. December 1848 brachte der Präsident den Bericht der, von dem Congresse der Deputirten der landw. Vereine Deutschlands zu Frankfurt a. M. bestellt gewesenen, Commission (deren Mitglied derselbe war) zur Kenntniß. In jener Generalversammlung wurde der Mangel einer guten Hypothekenordnung und die Unzuverlässigkeit der Taxatoren neben großen Unkosten bei Geldaufnahmen als Grund der in einzelnen Landestheilen, namentlich in einem Theile des Odenwaldes, ungünstigen Creditverhältnisse hervorgehoben und sofort eine Commission zur näheren Prüfung der in dem Congreß-Commissionsberichte gestellten Anträge ernannt.

Nach mehrfachen Berathungen kam dieselbe zu dem Resultate, daß eine Verbesserung der dermaligen ungünstigen Zustände auf dem Wege der Gesetzgebung nicht abzuwarten, sondern sofort zur Anwendung der Mittel zu schreiten sei, durch welche eine Verbesserung herbeigeführt werden könnte. Ein solches fand sie in der Errichtung eines Creditvereins und es hatte sich auch die Direction der allgemeinen Rentenanstalt zu Mitwirkung hierzu bereit erklärt; jedoch zunächst nur für den Landgerichtsbezirk Fürth, wo das Creditwesen am meisten erschüttert war.

Die Commission stellte vorläufig die Bestimmungen zusammen, welche demnächst die Grundlage des zu errichtenden Vereins bilden sollten. Diese waren hauptsächlich:

1) Die Gemeinden des Landgerichtes Fürth sollten eingeladen werden, sich zu einem Creditverein zu verbinden.

2) Die allgemeine Rentenanstalt sollte zwischen An- und Darleihern in der Art in die Mitte treten, daß sie ersteren Capitalien leihen und deren gegen Ausstellung von Pfandbriefen aufnehmen sollte.

3) Die Sicherheit der Rentenanstalt und der Inhaber der Pfandbriefe sollte beruhen:

a. auf den Unterpfändern, zum welchem Ende ein eigenes Hypothekenkataster aufgestellt werden sollte;

b. auf der Haftbarkeit der Gemeinden, wenn die Schuldner ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen sollten.

4) Die Rentenanstalt sollte nur auf Amortisation leihen.

5) Die Staatsregierung sollte ersucht werden, der allgemeinen Rentenanstalt das Recht der Beitreibung der Zinsen und Tilgungsrenten zu verleihen.

6) Die Zinsen und Tilgungsrenten sollten in monatlichen oder vierteljährigen Raten entrichtet werden.

Vorzugsweise ins Auge gefaßt wurde von der Commission das Verfahren bei der Abschätzung, da auf den hierbei begangenen Fehlern zunächst die Benachtheiligung der Gläubiger und die Creditlosigkeit des Odenwaldes beruhe.

Die Beschlüsse der Commission wurden dem Ausschuß des Vereins von Starkenburg in seiner Sitzung vom 7. März 1850 vorgelegt, mit dem Bemerken, daß dieselbe beabsichtige, eine probeweise Abschätzung einzelner Grundstücke vorzunehmen und die Bürgermeister des betreffenden Landgerichtsbezirks zu einer Berathung zusammen zu berufen; zugleich mit dem Antrage, daß der landw. Verein die hierdurch entstehenden Kosten auf seine Kasse übernehmen möge.

Es wurden dazu auch sofort von ihm 100 fl. bewilligt und die Commission ermächtigt, auf dem von ihr betretenen Wege fortzufahren.

Dazu selbst kam es aber nicht. Man überzeugte sich, daß das erste und nothwendigste Erforderniß eine neue Hypothekenordnung sei, daß man abwarten müsse, bis diese, zumal dieß in naher Aussicht stand, ins Leben gerufen sein würde.

Unterdessen traten auch wieder günstigere Creditverhältnisse ein, hauptsächlich aber stellte die Errichtung der Ortsgerichte, in Bezug auf die Abschätzung und die mit der Pfandbestellung verbundenen Unkosten, entsprechende Abhülfe in Aussicht.

Die Generalversammlung von 1849 beschloß daher auch die Revision der Gebühren für die mit den Hypothekenanstalten verbundenen Arbeiten der Ortsgerichte höheren Orts in Antrag zu bringen. Auf dießfallsigen Bericht der Centralbehörde unterm 5. Decbr. 1850 wurde von Seiten des Minist. d. J. erwiedert, daß nach einer Mittheilung des Minist. der Justiz diese Behörde mit der Vorbereitung der Ortsgerichte als Hülfsbeamten der Justiz beschäftigt seie und daß hierbei auch eine Revision der fraglichen Taxen eintreten werde. Gleichwohl glaubte die Centralbehörde, im Hinblick auf die unterm 21. October 1850 erfolgte Revision der Gebühren von gerichtlich angeordneten Pfändungen und Versteigerungen (Reg.-Bl. Nr. 54), wiederholt die Dringlichkeit einer Revision fraglicher Gebühren um so mehr geltend machen zu sollen, als der dabei interessirte Theil der Staatsangehörigen doch wohl zum wenigsten dieselbe Rücksicht verdienen dürfte. Durch die Verordnung vom 16. October 1852 hat der Gegenstand seine Erledigung gefunden.

Das erste Bedürfniß, ein neues Hypothekengesetz, war indessen immer noch unbefriedigt und da inzwischen der Entwurf eines solchen erschienen war, so beschloß die Generalversammlung vom 24. November 1855, der bestehenden Commission für ländliches Creditwesen den weiteren Auftrag zu ertheilen, sich von dem landw. Standpunkte aus über den vorliegenden Entwurf des Hypothekengesetzes zu äußern, und zwar so zeitig, daß auf das Gutachten noch vor definitiver Verabschiedung desselben Rücksicht genommen werden könne. Diesem Auftrag hat sie entsprochen und gingen die Gutachten der Dringlichkeit halber direct dem ständischen Ausschuß zur geeigneten Benützung zu.

Geschlossene Güter, Güter-Zerstückelung, Zusammenlegung und bessere Eintheilung der Felder.

In engerem Zusammenhang stehend haben wir sie auch so hier vorzutragen.

Die Thätigkeit der Vereine hierin begann mit einer Anzeige der Gr. Centralbehörde an Gr. Ministerium des Innern und der Justiz vom 3. Febr. 1833, auf Anregung im Ausschuß des landw. Vereins von Starkenburg, „daß Parcellenvermessungen und die damit zu verbindende Regulirung der Gewanne und Wege vielfach gehindert würden durch die verbreitete Ansicht, als werde der Fiscus das bei der Vermessung sich zu viel ergebende Gelände als bonum vacans beanspruchen.“

Unterm 18. August 1834 erwiederte das Gr. Ministerium, daß die Gr. Oberfinanzkammer bereits eine Instruction wegen besserer Regulirung der Gewanne und Gewannwege, sowie Zusammenlegung allzuviel zerstückelter Grundstücke die erforderlichen technischen Vorschriften — für Fälle freiwilliger Vereinbarung der Betheiligten — entworfen habe. Diese Instruction erfolgte auch wirklich unterm 5. December 1834 (Reg.-Bl. Nr. 88), insbesondere aber in §. 25 derselben die ausdrückliche Erklärung, daß der Gr. Staatsfiscus als solcher auf keinen Fall einen Anspruch auf ein Uebermaß, welches sich hierbei herausstellen könnte, mache, da es allgemein geltender Grundsatz sei, daß der Fiscus nur alsdann an einem solchen Ueberschusse verhältnißmäßig Antheil nehme, wenn er selbst Grundbesitzer in dem betreffenden Gütercomplexe sei; in allen übrigen Fällen hingegen ein etwaiger Ueberschuß den betheiligten Grundbesitzern verbleibe.

In der Hauptversammlung des Vereins von Starkenburg vom 5. November 1835 wurde allgemein die Ansicht ausgesprochen: daß fast durchgängig die auf die Zusammenlegung der Grundstücke und Anlegung von Gewannwegen abzielenden Bestrebungen so lange scheitern würden, als nicht gesetzlich bestimmt sei, daß die Einwilligung von ⅔ oder ¾ der betreffenden Grundbesitzer hinreiche, um jene auch gegen den Widerspruch der Minderzahl zur Ausführung zu bringen. Es wurde beschlossen, durch die Centralbehörde an die Staatsregierung die Bitte zu richten, in Erwägung ziehen zu wollen, in wieweit dieser Gegenstand auf dem Wege der Gesetzgebung gefördert werden könne, was sofort auch unterm 2. Februar 1836 durch Gr. Centralbehörde geschah.

Ebenso wurden auf Beschluß der Generalversammlung des landw. Vereins von Oberhessen von 1843 die landw. Bezirksvereine zur Berathung der Frage aufgefordert, „welche Mittel und Wege einzuschlagen seien, um die Zusammenlegung des zerstückelten Eigenthums zu bewirken". Die Mehrzahl derselben erklärte sich sofort dahin: daß die Zerstückelung des Eigenthums nur durch ein Gesetz verhindert resp. Zusammenlegung der Grundstücke nur die gesetzliche Bestimmung erfordern könne, daß sie erfolgen müßte, sobald die Mehrzahl der Grundbesitzer für dieselbe sich erkläre.

Der landw. Prov.-Verein von Oberhessen, ganz damit einverstanden, beschloß dem dießfallsigen Antrag an die Staatsregierung den weiteren beizufügen, daß der Staat in Bezug auf alle zum Zweck der Consolidation vorgenommenen Kauf- und Tauschverträge vollständige Stempelfreiheit gewähre*).

Die vorliegenden Anträge gaben wohl dem Gr. Ministerium Anlaß zu der Aufforderung an die Centralbehörde vom 6. December 1843 zum Gutachten: „ob es angemessen und räthlich sein dürfte, auf dem nächsten Landtage den Ständen den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, wodurch es möglich gemacht würde, die Zusammenlegung der Grundstücke einer Flur oder Gewann auch gegen den Willen der Minderzahl der betreffenden Grundbesitzer herbeizuführen," wobei zugleich Aeußerung über die Richtung eines solchen Gesetzes verlangt wurde.

---

*) Der letztere Punkt fand seine Befriedigung dadurch, daß auf ständischen, durch eine Motion des Abgeordneten Wolf veranlaßten, Antrag unterm 26. Juli 1845 (Reg.-Bl. Nr. 23 von 1845) verfügt wurde, daß inskünftige die auf eigentliche Zusammenlegung der Güter sich beziehenden Verhandlungen — worunter jedoch nicht jeder Tauschvertrag über einzelne, an den bisherigen Grundbesitz eines der Contrahenten grenzende, Grundstücke begriffen — vom Stempel befreit sein sollten.

Indem dieselbe unterm 4. December 1844 einen vollständig ausgearbeiteten Entwurf eines solchen Gesetzes nebst Motiven vorlegte, war damit auch jene Frage beantwortet.

Unterm 2. März 1846 erlaubte sich die Gr. Centralbehörde die Erlassung des Gesetzes in Erinnerung zu bringen, ebenso unterm 7. Juli 1850 in Folge wiederholter Anregung der Sache durch den landw. Verein von Oberhessen.

Durch Rescript vom 22. März 1853 wurde sofort die Gr. Centralstelle beauftragt, den fraglichen Gesetzesentwurf mit Berücksichtigung der erstatteten Gutachten und der inmittelst in anderen Staaten erschienenen Gesetze über Zusammenlegung der Grundstücke einer Revision zu unterwerfen. Diese Vorlage konnte aber erst unterm 6. December 1856 mit dem Bemerken erfolgen, daß dabei die Gutachten des Gr. Geh. Obersteuerraths Dr. Hügel, wie in dem Rescript vom 22. März 1853 verlangt worden, und des Lehrers der Landwirthschaft an der Gewerbschule, Dr. Hoffacker sowie die inzwischen in anderen Ländern, namentlich Weimar und Baden, erschienenen ähnlichen Gesetze benutzt seien. Eine Aenderung von Principien habe sich nicht nothwendig gemacht. Auf den Grund dieser Verhandlungen wurde der Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parcellen und Feldwege-Anlagen betreffend, redigirt und den Ständen vorgelegt.

Bei der besonderen Bedeutung der Sache der bäuerlichen Erbgüter im Allgemeinen überhaupt und für einzelne Theile des Großherzogthums Hessen insbesondere, wie z. B. die Herrschaft Itter, die Kreise Alsfeld und Lauterbach und den größeren Theil des Odenwaldes, wo sich Güter dieser Art noch viele vorfinden und für deren Erhaltung noch sehr viel Sinn vorliegt sowie mit Rücksicht auf die für die Einführung solcher bei uns selbst schon kundgegebenen Stimmen*) nahm die Gr. Centralbehörde von dem dafür in

*) So z. B. äußerte Se. Erlaucht der Herr Graf Otto zu Solms-Laubach in der Sitzung der ersten Kammer der Stände am 10. December 1852:

„Die in manchen Gegenden des Landes immer mehr zunehmende Zersplitterung des Bodens bedroht uns mit sehr bedenklichen Zuständen; wenn es so fort geht, wird manche Gemeinde zuletzt ein Congregat von Bettlern sein. Man glaubt, daß die Zersplitterung der größeren Güter eine Abhülfe in dieser Hinsicht sein würde. Ich halte das für irrig; jedenfalls ist die daraus hervorgehende Verbesserung der Lage nur Palliativmittel, aus dem später eine um so größere Nahrungslosigkeit erwächst, denn durch die Auflösung jedes größeren Grundbesitzes wird auch der besitzlosen Classe die Möglichkeit zum Verdienst genommen. Hätten wir untheilbare Bauerngüter, so würde die Auswanderung einen natürlicheren Gang nehmen, ohne daß die Gemeinden und

anderen Ländern (Preußen, Bayern ꝛc.) in neuerer Zeit auf dem Wege der Gesetzgebung Geschehenen, Anlaß, das Gr. Ministerium unterm 23. Februar 1853 hierauf aufmerksam zu machen und den Gegenstand zu weiterer Erwägung zu empfehlen. — Ein von dem Gr. Ministerium der Justiz entworfener Gesetzes-Entwurf ist bereits auch den Ständen vorgelegt.

Erwähnung verdienen als Einzelnheiten:

— das Schreiben der Centralbehörde an den Dirigenten des Gr. Katasterbüreaus vom 1. März 1845, worin sie zum Zwecke geeigneter Abhülfe darauf aufmerksam macht, wie nicht selten die Geometer bei der Ein- und Vertheilung von Grundstücken keine Rücksicht auf die Bedingungen einer entsprechenden Bewegung darauf mit den landw. Culturarbeiten nehmen. So z. B. kämen die Aecker nicht selten in Länge und Breite außer allem Verhältniß, bei Vertheilung von Grundstücken mit ungleicher Länge — Trapezen — werde die obere und untere Breite mitunter in gleiche Theile, statt in solche von oben und unten gleicher Breite getheilt;

— der Antrag der Gr. Centralbehörde an Gr. Minist. d. J. u. d. J. vom 12. December 1849 auf eine öffentliche Anerkennung der Verdienste des Bürgermeisters Ziliax für das Zustandekommen der Zusammlegung und neuen Feldeintheilung in der Gemarkung Achenbach, Kreis Biedenkopf, welche sofort auch in Nr. 31 des Reg.-Bl. von 1850 erfolgt ist;

— die Mittheilung besonderer Abdrücke der Abhandlungen des Geometers Wießner über die Feldeintheilung zu Beuern, Kreis Gießen, durch die Gr. Centralbehörde am 10. Juli 1847 an den Dirigenten des Gr. Katasterbüreaus mit dem Ersuchen angemessener Vertheilung unter dem Geometerpersonal und

— die Aussetzung von Prämien für bessere Eintheilung von Gemarkungsgewannen und Feldwege durch den landw. Verein von Starkenburg im Jahr 1847 für Geometer und Feldgeschworne, welche sich dabei besonders verdient gemacht, in Folge dessen dem Katastergeometer Balzer unterm 19. November 1843 eine Prämie von 50 fl. bezüglich der Gemarkung Darmstadt zuerkannt wurde.

---

der Staat bedeutende Opfer zu bringen haben würden. Es ist nicht zu läugnen, daß selbst die Ablösungen dazu beitragen, den Bauernstand der Verarmung zuzuführen, und zwar deßhalb, weil dadurch die Zersplitterung des Grundbesitzes außerordentlich erleichtert ist. Früher konnten nämlich die Erbleihgüter nicht getheilt werden, ebenso konnte die Zersplitterung eines Grundstücks, das mit Grundrenten belastet war, nicht so leicht stattfinden, wie es jetzt der Fall ist ꝛc.„

Hut-, Berg- und Fischereirecht.

Für die Ablösung der Weideberechtigungen bestand seit dem 1. Mai 1817 ein eigenes Gesetz, aber nur für die fiscalischen. Im Hinblick auf diesen Mangel und zur Vorbereitung seiner Abhülfe auf dem Wege der Gesetzgebung wurde von der Gr. Centralbehörde das einschlägige Material anderer Länder gesammelt. Als auch von Seiten der Stände und zwar auf den Antrag des Abgeordneten Zeller in der II. Kammer vom 14. Januar 1845 (Beilage Nr. 30. der landständischen Verhandlungen von $18\frac{44}{45}$) die Staatsregierung um ein Gesetz über Ablösung der nicht fiscalischen Weideberechtigungen angegangen wurde, erfolgte die Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend den Umfang, die Beschränkung und Ablösung der Weideberechtigungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, das sofort in der II. Kammer der Stände noch zur Berathung kam, wegen des bald darauf erfolgten Kammerschlusses aber nicht mehr zur eigentlichen gesetzlichen Verabschiedung.

Das auf den Grund einer neuen Regierungsvorlage vom Jahr 1848 erschienene Gesetz über den Umfang der Weideberechtigung auf landw. Boden datirt vom 9. Mai 1849.

Gleichwohl ließ die Art und Weise, wie man noch 6 Jahre später Weideberechtigungen ausüben sah, vermuthen, daß den Pflichtigen der Umfang dieser Berechtigung nicht gehörig bekannt sein könne, was sich allerdings auch damit erklärte, daß jenes Gesetz, zum größten Theil von Ablösung und Aufhebung der Weideberechtigungen handelnd, wohl mancherseits mehr als Ablösungs- als ein Culturgesetz betrachtet werde.

Dieß gab Veranlassung zu Bekanntmachung einer populären Erläuterung des Gesetzes*) und zwar in Nr. 3 der landw. Zeitschrift von 1855, (die auch noch in besonderen Abdrücken davon vielfach verbreitet) hierbei aber im Interesse der Landwirthe auch noch auf andere damit in Verbin-

---

*) In dieser ist u. A. gesagt: Gewiß würde sonst nicht zugegeben, daß z. B. Wiesen nicht nur überhaupt, sondern sogar noch in der guten Jahreszeit mit Schweinen behütet werden, während diese nach jenem Gesetz überhaupt gar nicht auf Wiesen gebracht werden dürfen; daß Felder, von denen das geschnittene Getreide noch nicht weggebracht ist, behütet werden. Gewiß würden noch mehr Wiesen zur Wässerung eingerichtet worden sein, weil sie dann von der Gemeindeweide verschont bleiben müssen.

bung stehende, inzwischen zur Sprache gekommene, Punkte aufmerksam zu machen und zwar

1) die Entscheidung des Gr. Administrativ-Justizhofes im Januar 1853, was unter den im Art. 9 des Gesetzes von der Behütung ausgeschlossenen künstlichen Bewässerungsanlagen zu verstehen sei („daß zwischen künstlichen Anlagen von Bewässerung durch Menschenhand und menschliche Bemühung und der blos ungeregelten Ergießung von Wasser über Wiesen habe unterschieden werden sollen") und

2) wie die unbedingte Abschaffung der Weide nicht immer im Interesse der Pflichtigen liege, wie die Schafweide selbst in hochcultivirten Gegenden bestehen könne, ja sogar manchmal bis auf einen gewissen Grad ein wirkliches Bedürfniß seie *). Man möge jedenfalls zur Ablösung der Berechtigung schreiten, den Weidegang aber beibehalten, wo er mit der Cultur verträglich. In der Aussicht auf diese Beibehaltung werde man sich zur Ablösung selbst im Allgemeinen um so leichter entschließen.

In Oberhessen beschäftigte in neuester Zeit noch Verwaltungs- wie Justiz-Behörden, ebenso lebhaft wie das betreffende Publikum, die Frage

*) In jeder Gemarkung erwachse des Futtermaterials gar viel, das die Einsammlung mit der Hand mehr oder weniger nicht verlohne, während es zur Abweidung einen oftmals erheblichen Werth darbiete. Je weniger den Sommer über solche Nutzung statthabe, um so reicher sehe man damit die Gemarkung in den Winter treten. Ebenso seie es eine ausgemachte, leicht erklärliche Sache, daß mit Aufhebung des Weideganges von Schafen im Allgemeinen die Ackerfelder nicht mehr so rein von Unkraut sind als früher, namentlich je größer die Geneigtheit der Felder zum Graswuchs. Die Winterschafweiden würden für Schlachthämmel oder solche Schafheerden, welche den Sommer über anderswo, wie z. B. in Gebirgsgegenden, Weide finden, gerne gepachtet.

Den Gemeindekassen eröffne sich eine Revenue, die sie bisher nicht hatten, ihnen aber recht wohl thun würde; würden hierbei die vorhandenen Stallungen, Pferchgeräthschaften für die Gemeinde übernommen, so komme sie ungleich billiger weg, als wenn sie, im Glauben, dieselben nicht gebrauchen zu können, sie jetzt von der Hand lassend, später wieder eigens erwerben müßte.

Das Gesetz stehe nicht im Wege, daß entweder die Güterbesitzer sich zu einer neuen Weidegemeinschaft vereinigen, oder daß diese der Gemeinde die Ausübung der Weide Namens der Güterbesitzer überlassen, und daß die Gemeinde zum Nutzen der Gemeindekasse dann die Ausübung verpachte. In beiden Fällen hätten es die Grundbesitzer oder Ortsvorstände in der Hand, dafür zu sorgen, daß bei Ausübung der Weide keine Mißbräuche oder Frevel durch die Schäfer, was früher die eigentlichen Weideberechtigungen verhaßt und nachtheilig gemacht habe, geschähen.

„der Vereinbarkeit des nach dem Gesetz vom 9. Mai 1849 dem einzelnen Grundeigenthümer gestatteten Austrittes aus der Weidegemeinschaft resp. des Selbstbehütens des eigenen Grund und Bodens mit dem Art. 65 des Feldstrafgesetzes, welcher das Einzelnhüten, resp. den Austrieb von Weidevieh ohne die gemeinschaftliche Heerde untersagt —".

Zum Gutachten von dem Gr. Minist. d. J. aufgefordert, erklärte die Centralstelle durch Bericht vom 17. März 1856, wie hierbei vor Allem wohl zu berücksichtigen, daß jene Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1849 neuer seien, als die des Feldstrafgesetzes, wie jene möglichst freie Verfügung über das Grundeigenthum hätten sichern wollen, daß sobald das Weidevieh eines aus der Gemeinschaft Austretenden, — möge es aus einer geringeren oder größeren Anzahl von Stücken bestehen, nur von einem Hirten gemeinschaftlich ausgetrieben, das Umherziehen mit Einzelnstücken also vermieden werde, lediglich ja nur das geschehe, was der fragliche §. des Feldstrafgesetzes zunächst im Auge gehabt habe 2c. Indem das Gr. Minist. d. J. sich mit dieser Ansicht unter dem weiteren Grunde einverstanden erklärt hatte, daß dem weideberechtigten Grundeigenthümer zum Wenigsten eben so viel Recht zustehen müsse, als dem blos zu einem Servitut Berechtigten, für letzteren aber Beschränkungen der fraglichen Art in keinerlei Weise beständen, wurden damit vielfache Anstände, welche sich da und dort ergeben hatten, gehoben.

Berichtserstattungen der Gr. Centralbehörde an das vorgesetzte Ministerium geschahen weiter

a) über die Einführung von Schafweideordnungen:

in den Gemeinden Herbstein am $\frac{\text{21. Febr. u.}}{\text{10. Decbr.}}$ 1853

Wallenrod „ 21. Febr. 1856

Wernges „ 4. Juli 1856;

b) über die Ausdehnung der Schafweide auf Wiesen über die im Gesetze vom 9. Mai 1849 vorgesehene Zeit:

unterm 16. Mai 1851 in Folge Antrages der Abgeordneten Weidig und Frank (von Reddighausen) und

unter demselben Tage in Folge ähnlichen Antrages der Gr. Regierungs-Commission Nidda;

c) unterm 20. April 1852 über die Vorstellung der Gemeinde Langstadt, betreffend die Frage: in wie weit mit Flachs zum Rösten überlegtes Land, als noch nicht abgeerntet anzusehen und also mit der Behütung zu verschonen sei;

d) unterm 1. December 1851 über den Antrag des Abgeordneten Draudt, betreffend die Aufhebung der Pferchrechte;

e) über kreisräthliche Verfügungen: und zwar

unterm 29. Mai 1847 über die Vorstellung des Oekonomen E. Staudinger zu Thalitter gegen eine Verfügung des Gr. Kreisraths zu Vöhl bezüglich des Stoppelnbehütens und

unterm 9. Januar 1847 über eine solche des Gr. Kreisrathes zu Nidda, betreffend das Behüten der Wintersaaten durch Schafe;

unterm 12. November 1846 über den Recurs des G. Kalbhenn zu Niederroßbach gegen den von der Verwaltungsbehörde eingelegten Widerspruch gegen die Theilung der ihm und der Gemeinde Niederroßbach zustehenden Schafweideberechtigung und

unterm 19. Februar 1855 über eine solche des Gr. Kreisamtes Biedenkopf, das Behüten der Wiesen in diesem Kreise betreffend.

f) in Betreff des Hütens an Sonn- und Feiertagen:

unterm 6. Juli 1852 ganz in der Weise, wie schon die Verordnung über die Sonntagsfeier von 1841 bestimmt und nun auch in Art. 226 des Polizeistrafgesetzes vom 30. October 1856 aufgenommen ist.

Bei der Gr. Centralstelle liefen aus der Gegend von Umstadt Klagen ein über den Betrieb des Grabens nach Schwerspath. Sobald nur ein Grundbesitzer seinen Besitz zum Einschlagen hergebe, könne von da aus unter der Erde in anderes Eigenthum willkürlich eingedrungen und dadurch das Zusammenstürzen oder Einsinken der schönsten Aecker veranlaßt werden. Um nicht genöthigt zu sein, zum Schutz gegen solche Eigenthumsbeschädigungen kostspielige und langwierige Processe zu führen, baten die Betheiligten um Abhülfe auf dem Wege der Gesetzgebung. Darnach schien es, daß dieser Bergbau, wahrscheinlich, weil er nicht zum Bergregal gehört, bergpolizeilich nicht beaufsichtigt werde, und übergab daher die Gr. Centralstelle die vorliegenden Klagen dem Gr. Ministerium unterm 22. December 1854 zur gutfindenden Verfügung.

Ueber die Benutzung von Fischwassern zum Flachsröften und zum Bewässern der Wiesen cfr. Flachs- und Wiesenbau.

Wasserrecht.

Das Vorgehen der landw. Vereine im Wiesenbau mußte nur zu bald zur Ueberzeugung führen von der Nothwendigkeit auch von anderer Seite längst schon gewünschter gesetzlicher Bestimmungen über Benützung der Bäche für Wassertriebwerke und die Beaufsichtigung der letzteren (Mühl- und Bachordnung).

Unterm 17. April 1841 reichte die Gr. Centralbehörde aus Veranlassung eines Vortrages bei dem landw. Vereine von Starkenburg über Benachtheiligung der Interessen der Landwirthschaft durch allzuhäufige Ertheilung von Concessionen zu solchen Wassergewerkanlagen (es waren damals allein im Kreise Heppenheim binnen 3 Jahren deren 38 zu neuen Mühlenanlagen ertheilt worden) bei dem Gr. Ministerium des Innern eine Vorstellung hiegegen ein*).

*) Diese besagt:

„Wie wir uns gar oft überzeugen müssen, geschehen noch immer viele Anlagen, ohne daß man die lokalen Zwecke der Bodencultur zu berücksichtigen oder wenn man diese auch im Auge hat, wenigstens im rechten Maße zu würdigen scheint.

Wie kann dieß aber auch anders geschehen, wenn man noch täglich damit zu kämpfen hat, den Vortheilen der Wiesenbewässerung Anerkennung und Eingang zu verschaffen, oder die Einführung derselben auf selbst ganz geeignetem Terrain zu bewirken. So geschieht es denn gar häufig, daß man erst zu besserer Einsicht gelangt, wenn es zu spät ist, d. h. der Müller das klarste und vollste Recht zur Benutzung des gegebenen Wassers in der zur Mühlanlage erhaltenen Concession erlangt zu haben glaubt. Auf diese Art sind schon die schönsten Gelegenheiten zur Wässerung der Wiesen verloren gegangen oder erleiden wenigstens die größte Beschränkung. (Ein solcher Fall ist uns z. B. von einer Gemeinde bekannt geworden, die jetzt zur Zeit der Wässerung dem dortigen Müller für Ablassung seines Mühlwassers täglich 7 fl. bezahlt, während sie ursprünglich im unbeschränkten Besitze desselben gewesen ist.)

Geht man indessen im glücklichsten Falle auch vorsichtig zu Werk, d. h. durch Reservirung seines eigenen Wasserbedürfnisses, so bedarf es doch der umsichtigsten Wiesenpolizei, wenn gleichwohl das Interesse der Wiesencultur nicht auf jede Art und Weise Verletzungen oder wenigstens vielfältigen Conflicten ausgesetzt sein soll. Nicht minder leidet gar vielfach die Entwässerung der Wiesen durch die Zurückstauungen des Wassers, welche die Mühlwehre ꝛc. mit sich bringen, da Nachtheile dieser Art bei einer anfänglich noch so gut berechneten Anlage der Wehre sich nicht immer voraussehen lassen.

In dieser Weise geschehen gar viele Triebwerkanlagen, bei denen der Nutzen des Unternehmens ein nur unbedeutender ist, während der dadurch der Wiesencultur erwachsende Nachtheil vielleicht mehr als das Zehnfache beträgt.

Das Gr. Ministerium forderte sofort die Gr. Kreis- und Landräthe zur Aeußerung hierüber auf. Deren Gutachten benutzend und zugleich in Anlaß des von II. Kammer der Stände auf mehreren Landtagen wiederholten Antrages auf eine Mühl- und Bachordnung, — welche die Staatsregierung zugesagt hatte — wurden von der Centralbehörde die Materialien zu einer solchen unterm 18. Mai 1848 dem Gr. Ministerium vorgelegt. Diese Vorlage gab wohl dem letzteren Veranlassung zu der unterm 12. September 1848 erfolgten Ernennung einer eigenen Commission zu Bearbeitung dieser Mühl- und Bachordnung. Die Commission war zusammengesetzt aus dem Gr. Ministerialrath von Bechtold, als Präsident der landw. Vereine, dem Gr. Oberbaurath Grimm und dem Oekonomierath Zeller, als beständigem Secretär der landw. Vereine.

Die Arbeit dieser Commission beschränkte sich jedoch nicht nur auf die so bezeichnete Mühl- und Bachordnung, sie glaubte vielmehr die Aufgabe nur gelöst durch Zerlegung derselben in Gesetzentwürfe, betreffend 1) die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche, 2) die Regulirung der Bäche und 3) die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen, welche sofort auch nach gesetzlicher (ständischer) Verabschiedung unterm 18., 19. und 20. Februar 1853 (Reg.-Bl. Nr. 9 vom 17. März 1853) verkündet wurden und durch welch letzteres Gesetz zunächst den Eingangs erwähnten Desiderien vollständig entsprochen ist.

Dazu kommt aber noch, daß viele dieser Mühlen, als ohnehin je länger je mehr auf minder günstige Lokalitäten angewiesen, ihre Rechnung selbst nicht einmal finden, d. h. oft längere Zeit nicht hinreichend Wasser besitzen und weil man sich nicht auf ungestörten Betrieb derselben verlassen kann, es nie zu einem schwunghaften Geschäfte bringen und somit oft schon im Entstehen den Keim zum eigenen Verderben legen. — Mühlen dieser Art sind unter dem volksthümlichen Namen „Qualmühlen" nur zu bekannt.

Wohl mögen noch manche Mühlanlagen nöthig sein, um den Bedürfnissen der steigenden Population zu genügen, aber höchst wünschenswerth bleibt im Allgemeinen immerhin, daß die Concessionen hierzu mehr beschränkt werden, namentlich, daß dabei genau untersucht werde, ob 1) das Bedürfniß der Gegend an Mahlmühlen ein wirklich ganz entschiedenes seie, und ob 2) deren Vortheile für die Allgemeinheit durch die Nachtheile für die Bodencultur nicht aufgewogen werden. Dazu wäre es aber vor Allem nöthig, nicht blos die Ansichten der Gemeindevorsteher, sondern ganz besonders der betheiligten Grundbesitzer oder wenigstens doch der Feldgeschwornen und Wiesenvorstände jedesmal darüber zu vernehmen. Auch dürfte es nicht minder wünschenswerth sein, an die Genehmigung von Mühlanlagen eine genaue Wahrung der Interessen des Acker- und Wiesenbaues zu knüpfen."

Am 7. Januar 1844 wurde von der Centralbehörde dem Gr. Ministerium vorgestellt, wie an vielen Orten die Verordnung über die Sonntagsfeier vom 2. April 1841 in der Art ausgelegt werde, als ob die Müller nur während der in der Verordnung genannten Zeit ihre Mühlwerke einzustellen hätten, während ältere hessische Verordnungen einen Schluß der Mühlen auch außer jener Zeit vorschreiben und darauf hin seit lange während dieser Zeit das Wasser zum Wässern der Wiesen benutzt worden.

Hierauf erfolgte das Ministerial-Ausschreiben vom 28. Februar 1844 (Nr. 14 des Amtsblattes), welches die Kreisämter darauf aufmerksam machte, daß durch die Verordnung vom 2. April 1841 „an den Berechtigungen der Wiesenbesitzer, welche dieselben in Beziehung auf Benutzung der Mühlbäche zur Bewässerung ihrer Wiesen durch Verordnung oder Herkommen erworben haben, nichts verändert worden."

Unbemerkt dürfte hier nicht bleiben, daß in der landw. Zeitschrift eine Sammlung angelegt wurde von Verträgen über gemeinschaftliche Wasserbenutzung für landw. (Bewässerungs-) und für gewerbliche Zwecke, theils um damit die Möglichkeit der Vereinbarung des Interesses der Technik und der Landwirthschaft nachzuweisen, anderntheils um dadurch solche Verträge etwaiger Vergessenheit, wie sie erfahrungsmäßig so leicht eintritt, zu entziehen.

Gemeindegüter.

Die Gemeindegüter, insbesondere die bessere Benutzung der früher sehr ausgedehnt gewesenen Weideländereien konnte zu der Zeit, als für die Aufhebung ihrer Behütung meistens auch die unentgeltliche Vertheilung des Landes an die Gemeindegenossen in Aussicht gegeben war, den Vereinen wenig Gelegenheit zu einer Wirksamkeit darbieten. Erst nachdem die Nachtheile hiervon mehr ans Licht traten, hauptsächlich von den 1840r Jahren an, blieb deren Beirath, insbesondere der landw. Centralbehörde, von Seiten der oberen Verwaltungsorgane in derlei Fragen nur selten unbenutzt. Die nachfolgende Uebersicht dürfte dieß zur Genüge darthun. — Wenn es sich aber jetzt mehr um die Erhaltung der Gemeindegüter gegenüber dem Andringen auf deren Vertheilung, zumal unentgeltlich, mehr um die Mit-

wirkung zur Aufhebung des Weideganges, wo er von einzelnen Intelligenteren, weniger von der Mehrheit der Interessenten als nützlich erkannt war ꝛc., so konnte jene Mitwirkung eine nur um so schwierigere, dagegen aber auch in ihrem Erfolg und der Anerkennung dafür nur eine um so lohnendere sein. Die für Gemeindegüterbenützungsfragen dieser und weiterer Art festgehaltenen Grundsätze dürften daher auch hier um so mehr mitzutheilen sein, als sie für andere Fälle nützliche Anhaltspunkte darbieten. Diese Grundsätze*) hielten insbesondere folgende Bedingungen und Voraussetzungen fest.

I. Bei landw. Boden:

a) daß sich Gleichberechtigung der Gemeindeglieder an den Gemeindenutzungen nicht durch gleichmäßige Zutheilung von Land üben lasse, wenn man nicht einer bloßen Form große Opfer bringen wolle;

b) daß für Gemeindeland in Händen der Gemeinde selbst und zwar bei ackerfähigem Lande: die Verpachtung, bei wiesenfähigem: das Behalten in eigener Verwaltung den Vorzug verdiene. Bei letzterem, weil dabei seine angemessene Pflege mehr gesichert, insbesondere Ent- und Bewässerungsanlagen weniger Schwierigkeiten unterliegen, als wenn sie von einem Consortium von Wiesenbesitzern abhängen;

c) daß bei wirklicher Vertheilung von Gemeindeland unter die Gemeindegenossen dessen bessere Benützung nicht nur wirthschaftlich möglich, sondern auch wirklich und nachhaltig zu erwarten seie;

d) daß Vertheilung ohne Kaufrente nur da zuläßig, wo keine Gemeindeschulden vorhanden und zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse noch andere Mittel disponibel sind;

---

*) Die Veröffentlichung des Schriftchens „über die Benützung der Gemeindegüter mit Rücksicht auf das Großherzogthum Hessen" von Dr. Zeller mit Beigabe der neueren Ansichten in Frankreich in derselben Sache und von Proben der Folgen der Theilung von Allemenden zu Eigenthum aus dem Großherzogthum Hessen, insbesondere von Vergleichungen der Zustände vor und nach den Theilungen, aus Anlaß des Andringens des Proletariats auf Vertheilung der Gemeindegüter im Jahr 1848, hat viele solche Gelüste unterdrückt. Auch der von dem Freiherrn von Varnbüler, Namens des engeren Ausschusses der Deputirten der landw. Vereine Deutschlands an die Nationalversammlung in Betreff der Erhaltung des Grundeigenthums der Gemeinden im März 1849 eingereichten Denkschrift war jenes Schriftchen beigelegt. Ein Abdruck dieser viel zu wenig bekannt und anerkannt gewordenen Denkschrift, indem sie von wesentlichem Einfluß war auf Abänderung des in der 168. Sitzung am 12. Februar 1849 gefaßt gewesenen unheilvollen Beschlusses über die Rechte der Gemeinden bezüglich der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, findet sich in Nr. 23 der landw. Zeitschrift von 1849.

e) bei Aufhebung von Weiden: vor allem Garantie dafür, daß die Stallfütterung durch natürlichen und künstlichen Futterbau genügend gesichert ist und daß geeignete Strecken zu Sprung- und Tummelplätzen für Fohlen, Rindvieh und Gänse, soweit sie ein Bedürfniß sind, reservirt bleiben.

II. Bei Waldboden und Wald und zwar:

a) bei gegenseitigem Austausch resp. Verlegung von Wald und Feld,

daß der Boden, auf welchem Wald steht, für die landw. Cultur geeigneter, besser gelegen, durch diese daher lohnender, letztere aber auf dem Gegensatze hiervon betrieben wird; daß von diesem selbst aber zunächst die in der Nähe von Ortschaften befindlichen Walddistricte sowie diejenigen Parcellen größerer zusammengehöriger Districte, welche in die Felder auslaufen, als der Entwendung des Holzes, der Streu 2c. vorzugsweise ausgesetzt, beizuziehen sind;

b) bei landw. Zwischennutzungen, in den Waldungen, daß sie überhaupt nur einen Zusatz zur Production landw. Erzeugnisse und zum Arbeitsverdienst geben, die Holzproduction nicht beeinträchtigen, diese selbst vielmehr noch fördern sollen, daß daher überhaupt diese Culturart nur auf solche Districte, wo Unebenheit, Magerkeit und Entfernung des Bodens nicht entgegenstehen und die Bearbeitung auf kurze Zeit genügend lohnt, beschränkt bleibe.

c) Bei Waldausstockungen:

1) Ob der Boden sowohl an sich, als auch nach seiner Lage und Entfernung entschieden zur landw. Cultur nicht blos überhaupt besser geeignet, sondern auch wirklich zu benutzen ist, ob Acker- und Wiesenbau den dermaligen wirthschaftlichen Kräften nicht schon Spielraum genug darbieten, eine Zersplitterung derselben nicht zu befürchten; ob also nicht, wie so häufig, eine Versündigung an der Cultur des Bodens eintreten, d. h. eine bestehende Cultur demolirt, während das eigentliche Feld der landw. Betriebsamkeit in Uncultur sich findet oder darin belassen würde;

2) daß dafür Wüstungen, schlechter Sandboden, überhaupt nicht landw. Boden zur Waldcultur überwiesen werde, ferner

3) als Vorfrage: ob nicht nachtheilige Herrschaft des Windes, Schmälerung der Quellen, (des Trink- 2c. Wassers) Sandverwehungen, zu schneller Ablauf von Fluthen, insbesondere über steile Abhänge und damit Abrisse, Erdfälle und Verschlämmung der Fluß- und Bachbeete zu befürchten;

4) sie unbeschadet der Sicherheit des Bedürfnisses an Brennmaterial überhaupt zulässig;

5) die wirthschaftlich beste Zeit der Haubarkeit des Waldes schon eingetreten;

6) für die verbleibenden, zumal unter dem Schutze des abzuholzenden Theiles erzogenen, Waldtheile die Bedingungen einer entsprechenden forstlichen Pflege nicht verloren gehen, oder auch nur geschmälert werden — ob ein solcher Theil nicht zu klein und so geformt, daß der Laubfall zum Spiele des Windes würde;

7) in welchen Zeitabschnitten die Abholzung erfolgen muß, um die bestmöglichste Verwerthung des Materials zu sichern und

8) welch' bleibende Zwecke mit dem gewonnenen Capitale sich am meisten fördern lassen.

III. Bei Torflagern: daß diese als Brennmaterialvorräthe unter der Erde nach den Grundsätzen der Gemeindeforstwirthschaft, unter Aufstellung von Wirthschaftsplänen, zu bewirthschaften sind;

IV. Bei Ankauf größerer Güter zum Zwecke der Zerschlagung und Wiederveräußerung an die Gemeindeangehörigen:

a) Garantie dafür, daß der Kauf nicht zu einer auf Rechnung der Steuerpflichtigen — also zu einer durch die Gemeindeordnung ohnehin nicht unterstützten Speculation gemacht und

b) daß, wenn es Parcellenbesitz ist, dieser vor dem Wiederverkauf entweder in Beziehung auf Form der Grundstücke, bessere Zugänglichmachung ꝛc. regulirt oder, wo nöthig, zu gleichen Zwecken im Interesse der Feldgemarkung überhaupt benutzt wird.

Uebersicht
der abgegebenen Gutachten über Gemeindegüterfragen.

Die Gutachten wurden abverlangt und abgegeben
1) von Oekonomierath Pabst von Nr. 1—6,
2) „ „ (Regierungsrath) Dr. Zeller von Nr. 7 an.

Ordn.-Nr.	Zeit.	Veranlassende Behörde.	Namen der betreffenden Gemeinde.	Object.
1	1834	Gr. Prov.-Commissariat Darmstadt	Erbach	Urbarmachung eines Theils des Stadtwaldes und Vertheilung desselben unter die Ortsbürger.
2	1835	Gr. Minist. d. J. u. d. J.	Rothenberg	Gesuch der Gemeinde, einen Theil ihres Gemeindewaldes zu Feld anlegen und unter die Bürger vertheilen zu dürfen.
3	1835	Gr. Minist. d. J. u. d. J.	Hahn	Benutzung der Viehweide.

Ordn.-Nr.	Zeit.	Veranlassende Behörde.	Namen der betreffenden Gemeinde.	Object.
4	1835	Gr. Kreisrath des Kreises Darmstadt	Bessungen	Veräußerung der Bessunger Viehweide, nunmehr Be- und Entwässerung der Wiesen.
5	1838	Gr. Kreisrath d. Kr. Darmstadt	"	Wie Ordn.-Nr. 2.
6	1839			
7	1840			
8	1841			
9	1840	Gr. Minist. d. J. u. d. J.	Biebesheim	Ueberweisung von Waldboden zur Holzcultur.
10	1841	Dasselbe.	Hähnlein	Bitte des Ortsvorstandes daselbst wegen Verminderung des Flächengehaltes der Fohlenweide.
11	"	Dasselbe.	Gießen	Abholzung des Stelzenmorgens der Gemeinde Gießen, jetzt dessen Wiederanlage zu Wald.
12	"	Gr. Kreisrath d. Kr. Bensheim	Eschollbrücken	Allmendvertheilung.
13	"	Gr. Minist. d. J. u. d. J.	Daselbst	Vertheilung der Tagweide unter die Ortsbürger.
14	1841	Gr. Minist. d. J. u. d. J.	Büttelborn	Erbliche Theilung der Allmenden daselbst.
15	1842		Hamm	Vertheilung der Viehweide.
16	"	Gr. Kreisrath d. Kr. Darmstadt	Bessungen	Anpflanzungen auf dem Friedhofe.
17	"	ex officio	Beedenkirchen	Verbesserung der Gemeindeallmenden.
18	"	Gr. Kreisrath für den Landbezirk des Kreises Mainz	Oppenheim	Die Verwendung der s. g. auswendigen Gemeindeäcker von Oppenheim.
19	"	Gr. Kreisrath d. Kr. Worms	Worms	Bewässerungseinrichtung für die s. g. Bürgerweide.
20	"	Derselbe	Eich u. Gimbsheim	Viehweidebenützung resp. Entwässerung des Altrheins.
21	"	"	"	"
22	1843	Gr. Minist. d. J. u. d. J.	"	"
23	1845	Gr. Kreisrath d. Kr. Worms	"	"
24	1843	Gr. Kreisrath d. Kr. Darmstadt	Bessungen	Ausstockung des Holzbestandes auf der Viehweide.
25	"	"	"	Cultivirung des abgeholzten Theiles der Bessunger Viehweide.
26	"	"	"	Anpflanzung von Bäumen an Wegen und auf dem Friedhofe.
27	"	Gr. Minist. d. J. u. d. J.	Alsbach	Die nutznießliche Vertheilung der Birkenweide.
28	"	Desgl.	Freienseen	Holzcultur, insbesondere Alten-Lohberg betreffend.
29	1844	Gr. Kreisrath d. Kr. Großgerau	Crumstadt	Aufhebung und Theilung der Gemeindeweide.
30	"	ex officio	Kr. Biedenkopf	Bepflanzung der kahlen Weiden des Hinterlandes mit Holz.
31	"	Gr. Oberforstdirection	Finthen	Umwandlung von Wald zu Feld.
32	1845	Gr. Minist. d. J. u. d. J.	Stockstadt	Verwandlung eines Gemeindewaldes zu Ackerfeld.

Ordn.-Nr.	Zeit.	Veranlassende Behörde.	Namen der betreffenden Gemeinde.	Object.
33	1845	Gr. Kreisrath d. Kr. Bensheim	Bickenbach	Fohlenweide.
34	"	Gr. Minist. d. J. u. d. J.	Kr. Biedenkopf	Zustand und Bewirthschaftung der Blößen, Privat-, Gemeinde- und halbfiscalischen Waldungen in den Forsten Vöhl, Battenberg und Biedenkopf.
35	"	Gr. Minist. d. J. u. d. J.	Freienseen	Cultur von Waldbößen.
36	"	Dasselbe	Darmstadt	landw. Zwischennutzungen in der städtischen Tanne.
37	1846	ex officio	Eschollbrücken	Regulirung der Gemeindeforstwirthschaft, insbesondere Betriebspläne dafür.
38	1847	Gr. Minist. d. J. u. d. J.	Biebesheim	Nichtverwendung einer im Würthwald gelegenen Waldblöße zur Waldcultur.
39	"	Gr. Kreisrath d. Kr. Darmstadt	Bessungen	Cultivirung der Bessunger Viehweide.
40	"	Gr. Minist. d. J. u. d. J.	Langwaden	Das Umbrechen der gemeinheitlichen Viehruhe zu Ackerland.
41	1848	Dasselbe	Mörfelden	Abtretung eines Theiles des Communalwaldes zu Feld und Wiese.
42	"	Dasselbe	Pfungstadt	Ueberlassung des Gemeindewaldbistrictes Steinmauer zum Feldbau.
43	"	Gr. Reg.-Commission zu Darmstadt	Biebesheim	Freigebung eines Theiles des Morschwaldes der Gemeinde.
44	"	Gr. Bürgermeisterei Worms	Worms	Gestattung des Weideganges auf der Bürgerweide.
45	1849	Gr. Reg.-Commission zu Dieburg	Kleinkrotzenburg	Benutzung eines Gemeindewalddistrictes zur Feldcultur.
46	1850	Gr. Minist. d. Innern	Eschollbrücken	Ausstockung des Eichwäldchens.
47	"	"	Beienheim	Ankauf des von Rau'schen Gutes für die Gemeinde.
48	1852	"	"	"
49	1850	Gr. Reg.-Commission zu Darmstadt	Biebesheim	Vertheilung von Grasland unter die Ortsbürger.
50	"			
51	"	"	"	Weitere Vertheilung von Allmendgut unter die Ortsbürger.
52	"	"	Dietzenbach	Vertauschung von gemeinheitlichen Rottstücken und Privateigenthum gegen Wald.
53	1851	Gr. Minist. d. Innern	Kleinkarben	Freigebung von Walddistricten zur landw. Cultur.
54	"	Gr. Reg.-Commission zu Dieburg	Dieburg	Belassung eines Walddistrictes zur Grasnutzung.
55	"	Gr. Reg.-Commission zu Darmstadt	Mörfelden	Abgabe eines Theiles des Gemeindewaldes zu Feld.
56	"	Dieselbe	Wolfskehlen	Vertheilung der Kuhweide daselbst.
57	1855	Gr. Minist. d. Innern	Trebur	Freigebung mehrerer Districte des Gemeindewaldes vom Waldverband.
58	"	Dasselbe	Großkarben	Benutzung culturfähigen Bodens zur Weide.

Privatwaldbesitz.

Auf den Wunsch der Gr. Centralbehörde hat der frühere Forstmeister Jäger zu Erbach, jetzt Fürstl. Wittgenstein'scher Forst -und Cameraldomänendirector, eine Anleitung zum Betriebe der Privatforstwirthschaft des Odenwaldes im Jahr 1847 verfaßt, die sofort von ihm als Geschenk dem landw .Prov.-Verein von Starkenburg überlassen wurde. Dieser beschloß, sie auf seine Kosten drucken und unentgeltlich an solche Privatwaldbesitzer des Odenwaldes zu vertheilen, von denen sich ein dem Zwecke dieser Schrift entsprechender Gebrauch erwarten lasse. Unter Communication mit der Forstbehörde wurden jene zu ermitteln gesucht und an sie sofort abgegeben in den Forsten:

König . . . . 9 Ex.
Michelstadt
  a) Revier Rehbach . . 28
  b) „ Beerfelden . . 70
  98 „
Erbach
  a) Revier Erbach und Reichenberg 73
  b) „ Bullau 22
  95 „
Heppenheim . . . . 48 „
Reinheim . . . . 2 „
Jugenheim . . . . 7 „

sodann an Gemeinden selbst, in welchen sich keine größere, mehr nur kleinere, Privatwaldbesitzer vorfinden, mit der Erwartung, daß die Schrift diesen auf Verlangen dargeliehen wird,

im Reg.-Bez. Erbach für den Forst Neustadt 21 Ex.
Reg.-Bez. Heppenheim . . . . 84 „

Außerdem wurde die Schrift abgegeben an den Herrn Verfasser in 100 Exempl., an die sämmtlichen Mitglieder des Ausschusses, an die Forstbehörden und Forstbeamten, an die Gr. Reg.-Commissionen des Odenwaldes und an verschiedene andere Behörden und Personen, denen man es schuldig zu sein glaubte: insbesondere die höheren Forst- und Landesbehörden der Nachbarstaaten, Bayern, Württemberg, Kurhessen und Baden, sowie die Königl. Lehranstalten zu Hohenheim, Aschaffenburg 2c. Die Schrift umfaßte sieben Octavbogen, wurde in 1000 Exempl. aufgelegt und betrug der hierfür gemachte Aufwand 159 fl. 47 kr.

Besondere Bedürfnisse der Landescultur.

Provinz Oberhessen überhaupt.

Bei dem landw. Vereine der Provinz Oberhessen machte sich die Unzulänglichkeit seiner Mittel für das Gebiet und die Aufgabe desselben, und damit auch das Bedürfniß der Erhöhung seiner Dotation aus Staatsmitteln mehr und mehr fühlbar. Indem die Generalversammlung dieses Vereins von 1843 diese Forderung nicht länger zurückhalten zu können glaubte*), erklärte sie Folgendes:

„Bekanntlich bezögen die drei landw. Prov.-Vereine aus dem allgemeinen Staatsfond für Verbesserung der Landwirthschaft zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse und zur Förderung landw. Zwecke ihrer betreffenden Provinz, eine gleich große Dotation. Der Prov.-Verein für Oberhessen müsse aber eine nicht unbedeutende Summe aufwenden, welche der Verein für Starkenburg durch den gleichmäßigen Sitz des Centralvereines in Darmstadt und der rheinhessische durch eine besonders günstige Combination der Verhältnisse erspare.

Ein weiteres Bedürfniß seie durch die Bildung der, bei den geographischen und climatischen Verhältnissen von Oberhessen ganz unentbehrlichen, Bezirksvereine und zwar zunächst deren Büreauaufwand entstanden, denen zum wenigsten doch solche Unterstützungen von dem Prov.-Vereine gegeben werden müßten, daß nicht die Nothwendigkeit eintreten könne, deren Wirksamkeit aus Mangel hieran zu suspendiren.

Nicht zu bestreiten sei es endlich, daß der landw. Verein für die Provinz Oberhessen, vermöge deren geographischen Ueberlegenheit und der climatischen Verhältnisse dieser Provinz, ein weit größeres, umfangreicheres Feld seiner Wirksamkeit vor sich sehe, wie die anderen Vereine, und daß für diese Wirksamkeit ebendeßhalb Verfügungen über stärkere Geldmittel absolut nothwendig erschienen.

Der landw. Verein für die Provinz Rheinhessen befinde sich in der glücklichen Lage, in Verlegenheit zu sein, die ihm zu Gebot stehenden Fonds

*) Des Großherzogs Königliche Hoheit äußerten Höchst Selbst in der Thronrede bei Eröffnung des Landtags am 27. April 1835: „Ich kann nicht umhin, die Befriedigung nochmals auszudrücken, welche Mir die erfreulichen Ergebnisse gewähren, die in allen Theilen des Landes aus dem Institute des landw. Vereins bereits hervorgegangen sind. Ihrer Erwägung bleibt es anheimgegeben, ob nicht diese Resultate, durch eine vermehrte Unterstützung aus Staatsmitteln, sehr bedeutend vervielfältigt werden könnten?“

zweckmäßig verwenden zu können *), der Ausschuß des landw. Vereins für die Provinz Oberhessen dagegen in Verlegenheit, wegen Mangels an Fonds, den an ihn gestellt werdenden Forderungen entsprechen zu können."

Die Generalversammlung gründete hierauf den Beschluß, bei dem Gr. Minist. d. J. u. d. J. eine angemessene Erhöhung des Staatsbeitrags für den Verein von Oberhessen in der Art in Antrag zu bringen, daß wenn diese Verwilligung aus dem Staatsfond für Verbesserung der Landwirthschaft nicht thunlich wäre, dasselbe eine dießfallsige Proposition an die nächste Ständeversammlung gelangen lassen möge. Die Centralbehörde unterstützte diesen Antrag in ausführlichem Gutachten vom 27. Februar 1844.

Auf diesen Antrag verfügte die höchste Staatsbehörde in Rücksicht darauf, daß einzelne der landw. Prov.-Vereine der seitherigen Dotation aus der Staatscasse nicht ganz bedurften und es wünschenswerth erschien, daß für besondere allgemeine und außerordentliche Bedürfnisse der Landescultur, ohne Rücksicht auf Provinzen, ein Fond disponibel seie, daß bis auf weitere Entschließung von der nach Abzug der Bedürfnisse der Centralbehörde von 3050 fl. noch bleibenden staatsbüdgetmäßigen Dotation jährlich einem jeden der drei Prov.-Vereine der Betrag von 1000 fl., der Ueberrest aber zur Disposition Gr. Minist. für allgemeine landw. Zwecke, auf von der Centralbehörde deßfalls zu stellende Anträge, reservirt bleiben solle.

Die deßfallsigen Beträge waren:

1845	1950 fl.	
1846 — 1847 à 1900 fl.	3800 „	
1848 — 1849 à 1450 fl.	2900 „	
		8,650 fl.
Von 1850 an aber nur noch zur Honorirung des zum Betrieb größerer Culturverbesserungen unterhaltenen Technikers Fries bis zu dessen Absterben im Jahre 1853 550 fl. jährlich und auf 4 Jahre		2,200 fl.
	Zusammen .	10,850 fl.

Die zunächst im Interesse der Provinz Oberhessen stattgehabten Verwendungen, hauptsächlich zum Betriebe größerer Wiesenverbesserungen und

*) Die deßfallsige Aeußerung in der Sitzung des landw. Vereines für die Provinz Rheinhessen vom 21. März 1843 war lediglich die eines einzelnen Mitgliedes. Wenn es allerdings wahr, daß wie dasselbe Mitglied weiter bemerkt „Summen in den Voranschlägen vorgesehen würden, für welche sie überhaupt nicht oder doch nur zu einem geringen Betrage zu verwenden seien", so lag dieß mehr in dem Mangel an Uebereinstimmung der Ansichten über die nützlichste Verwendungsweise, nicht aber in wirklichem Mangel an Gelegenheit dazu.

zur Unterhaltung eines Technikers dazu, sind in der Anlage XXXIX. unter denen der Centralstelle ꝛc. ad B. „Außerordentliche Bedürfnisse der Landescultur“ im Detail nachgewiesen.

Wenn es auch dadurch möglich geworden, gerade in derjenigen Provinz, in welcher die Verbesserung der landw. Zustände am dringlichsten war, aufs erfolgreichste zu wirken, ohne daß dadurch die beiden anderen Provinzen wirklich beeinträchtigt wurden, so waren doch die Gründe für längere Fortsetzung dieses Verhältnisses nicht überwiegend genug. Andererseits konnten eben so wenig auch für die landw. Verhältnisse der Provinz Oberhessen, d. h. wenn etwas Erhebliches zu deren Verbesserung geschehen und die vielen deßfallsigen, in erfreulicher Weise sich dort kundgebenden, Wünsche nicht unbefriedigt bleiben sollten, die laufenden Mittel des Vereines ausreichen.

Die Gr. Centralbehörde beantragte deßhalb in ausführlichem Vortrage vom 10. Januar 1850 eine Erhöhung der Dotation des landw. Vereines, indem sie Folgendes anführte: „In ihrem Bericht vom 27. Febr. 1844 seie nachgewiesen, daß der Bedarf für den erwähnten Zweck in der Provinz Oberhessen bedeutend größer sei, als in den beiden anderen Provinzen. Die damaligen Gründe seien auch jetzt noch dieselben. Eine höhere Summe, als die damals beantragte, wolle sie vor der Hand auch jetzt nicht in Anspruch nehmen. Mit einer geringeren Summe aber würden nur einigermaßen erhebliche Resultate nicht erlangt werden können. Sie habe in Erwägung gezogen, ob die Zuwendung eines größeren Beitrags — der Provinz Oberhessen — ohne Erhöhung der Staatsdotation von 8000 fl. erreicht werden könne, seie aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieß nicht möglich. Sie halte es daher für nothwendig, daß die Staatsdotation um mindestens 1500 fl. zum Zweck der ausschließlichen Verwendung dieses Betrags für landw. Verbesserungen in der Provinz Oberhessen erhöht werde und trage darauf an, daß Gr. Minist. deßfalls eine besondere Proposition an die Stände wolle gelangen lassen. Wie sich von selbst verstehe, habe sie die Frage nicht unerwähnt gelassen, ob der gegenwärtige Zeitpunkt, in welchem zu anderen nothwendigen Staatszwecken so außerordentliche Ausgaben nöthig und sogar eine Steuererhöhung in Aussicht genommen, der geeignete sei, um von den Ständen eine Erhöhung der zur Verbesserung der Landwirthschaft bisher bewilligten Summen in Anspruch zu nehmen. Sie glaube aber, daß, jener ungünstigen Verhältnisse ungeachtet, die beantragte Proposition sich vollkommen rechtfertigen ließe, weil gerade in der gegenwärtigen Zeit, in welcher Handel und Gewerbe sich noch nicht zu dem

früheren Flor emporgeschwungen hätten, und so manche Einnahmsquelle für das Nationalvermögen fortwährend minderergiebig seie, als früher, alles aufgeboten werden müsse, um dem Grund und Boden den höchstmöglichsten Ertrag abzugewinnen und zu solchem Zweck sollte man daher kein Bedenken tragen, ein Geldopfer zu bringen.

An die vorliegende Frage knüpfte sich später die Betrachtung, ob nicht zunächst, zumal im Hinblick auf das in Folge der Gesetze vom Februar 1853 über Regulirung der Bäche ꝛc. sich in Aussicht stellende ausgiebige neue Feld für Verbesserung der Landescultur durch Wiedergewinnung eines eigenen Technikers (Civilingenieurs) aus Staatsmitteln die Interessen der Provinz Oberhessen noch größere Förderung finden könnten. Die dießfallsigen Erwägungen und Schritte haben aber noch nicht so weit geführt, als daß positive Resultate jetzt schon mittheilbar wären."

Der Vogelsberg.

Daß die Wiederbewaldung der kahlen Höhen des Vogelsbergs die erste Bedingung sei zur Milderung seiner ungünstigen climatischen Verhältnisse im Allgemeinen, wie insbesondere für die höhere Fruchtbarkeit des von jenen Höhen beherrschten Culturgeländes hatte Professor Dr. Heyer zu Gießen in einem Gutachten an den landw. Verein von Oberhessen vom 8. Januar 1840 so überzeugend nachgewiesen, daß dieses der Gr. Centralbehörde unterm 4. März 1840 Veranlassung gab, die höchste Staatsbehörde auf die Wichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam zu machen. Die Folge hiervon war, daß diese sofort unterm 29. Juli 1840 eine besondere Commission, bestehend aus dem Referenten Gr. Oberforstdirection, Freiherrn von Wedekind, den betreffenden Kreisräthen, dem beständigen Secretär der landw. Vereine, den betreffenden Forstinspectoren und Steuercommissären, zu dem Zwecke ernannte: „an Ort und Stelle zu untersuchen, welche Maßregeln zu ergreifen sein möchten, um eine Verbesserung des landw. Zustandes im Vogelsberge herbeizuführen, die hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse mit den Localbehörden und Ortsvorständen näher zu untersuchen und über das Resultat Gutachten zu erstatten."

Unterm 20. December 1840 ging dieses Gutachten an die höchste Staatsbehörde ab. Dasselbe erklärte ebenfalls als erste Bedingung der verschiedenen möglichen Culturverbesserungen die Wiederbewaldung*) so starker

*) Eine Menge von Belegen liegt vor, daß in der Vorzeit sein Clima bei größerer Bewaldung milder war. Man findet noch deutliche Spuren, daß ehemals der Pflug gegangen, wo dermalen nur dürftige Hutweide.

Freilagen, wie der Feldkrücker Höhe, des Gackensteins bei Breungeshain, des Langenraines bei Ulrichstein, der Wüstung am Hohenrodskopf und Hartmannshains (sämmtlich Gemeindeland) *).

Zur Verbesserung des bereits vorhandenen Culturlandes selbst wurde aber für nöthig erkannt und in Vorschlag gebracht:

Hätten einstens da, wo wir jetzt Herchenhain, Hartmannshain, Breungeshain, Rebgeshain rc. sehen, dieselben kahlen Höhen und Blößen bestanden, wie dermalen, gewiß wären jene Orte dort nicht gegründet worden, oder hätte man ihnen nicht diese Namen geben können. Sorglosigkeit in der Pflege, Unwirthschaftlichkeit in der Nutzung rc. brachten die Waldungen der Gemeinden nach und nach herab auf Hutwaldungen, diese auf völlige Blößen und damit die dermalige ungünstige Herrschaft der climatischen Elemente.

Selbst diese Blößen eingerechnet, beträgt die gegenwärtig bestandene Waldfläche des Vogelsbergs weit weniger als in den meisten andern Gebirgsgegenden Deutschlands, ja selbst weniger als in der Provinz Starkenburg. Seinen Waldungen kann also die Rauheit des Climas nicht beigemessen werden, ja es müßte im Gegentheil in dieser Beziehung der Vogelsberg ein milderes haben.

*) Dazu gehören:

Der Bildstein, zum Antheil von Busenborn	424 Mrg.
Die Streithainer Blöße mit . . }	149 „
Die Ameisenweide mit . . . } Schotten gehörig . . .	168 „
und die Trimbacher Triescher mit }	196 „
Die E- oder Ae-struth, von Michelbach	143 „
Der Gackenstein mit	188 „
wovon 44 Mrg. Michelbach, 48 Mrg. Rüdingshain, 26 Mrg. Breungeshain gehören.	
Der Hochforst, Eschenrod gehörig, mit	70 „
Die Pfingstweide von Michelbach mit	93 „
Der sogenannte ehemalige Buchwald zu Burkhards mit . . .	197 „
Das Pulvertriesch und die Häselswiese von Betzenrod mit . .	66 „
Der Hillerig von Bermuthshain	419 „
Der Hohenrodskopf (Herrnland, Heiligenland und Obernweid) ebenfalls Breungeshain gehörend	759 „
Die Weide von Crainfeld mit	383 „
„ „ „ Grebenhain mit	327 „
Der Kühzahl, die Seifen, der Weißenstein, die kalte Buche u. s. f. bei Hartmannshain, mit	236 „
Die Feldkrückerhöhe (wovon Privaten zu Götzenhain 150, zu Rüdingshain 116 Mrg., zu Kölzenhain 55 Mrg., der Gemeinde Feldkrücken 94 Mrg.) = ...	354 „
Der Langerain der Gemeinde Ulrichstein	367 „
Die Weiden der Gemeinde Ilbeshausen	603 „
„ „ „ „ Herbstein	489 „
Der Einhardsberg rc. der Gemeinde Sichenhausen	237 „
Die oberste Wiese, der Sautrieb, der Lemberg, die Saubuche, Eigenthum der Gemeinde Herchenhain	427 „

die Ausscheidung des vorhandenen Weidelandes in als solches absolut nöthiges und entbehrliches — zur Einheegung und Grasgewinnung daher disponibles und

die Bepflanzung des zur Weide verbleibenden Landes mit Holzbäumen in geeigneten Distanzen zum Schutze gegen herrschenden Wind, Sonnenbrand ꝛc., endlich

die Säuberung dieser Weiden von den überall sie bedeckenden Steinen, Planiren derselben, Ableitung schädlichen Wassers, bessere Benützung dungführender Wasser zur Bewässerung ꝛc.

Das Gr. Minist. d. J. u. d. J., mit diesen Vorschlägen einverstanden, beauftragte sofort den Oekonomierath Zeller unter dem 12. Febr. 1841 mit Aufstellung der Voranschläge über die Kosten der in Aussicht genommenen Verbesserungen für jede einzelne Gemeinde, zum Gebrauch für die Gr. Kreisräthe, insbesondere bei Aufstellung der Gemeinde-Voranschläge*).

Ein ausgiebiges Vorangehen in den beantragten Holzanlagen und Pflanzungen war freilich vor Allem bedingt durch vorerstige Anzucht der dazu nöthigen, zumal im Freien ausdauernden Holzstämme, wofür sofort auch die Gr. Forstbehörde eifrigst bemüht war**), so wenig Vorschub sie dafür auch in dem geringen Preise des Holzes, insbesondere aber in der Befürchtung jener finden mußte, welche seither als Hauptviehbesitzer aus dem vielen gemeinschaftlichen Gemeindegut auch den Hauptnutzen zogen. Bezüglich dieses zunächst zum Ressort der Gr. Oberforstbehörden gehörigen Theiles der Sache auf diesen allgemeinen Punkt uns beschränkend, können wir dagegen von der weiteren Entwickelung auf dem landw. Gebiete Folgendes nicht unerwähnt lassen.

Wenn auch noch nicht in dem Maße, wie es zulässig wäre, die Weidenflächen beschränkt und neue Wiesenanlagen geschaffen worden, so ist man

---

*) Von den mancherlei interessanten Abhandlungen in der landw. Zeitschrift über Verbesserung der Weiden und Wiesen des Vogelsberges erwähnen wir die letztere und bessere derselben von dem früheren Regierungsassessor Dr. Knorr zu Nidda in Nr. 32 der Zeitschrift von 1850.

**) Wo das Pflanzmaterial zu Gebote stand, wurde es alsbald benützt und so wurde z. B. auch schon im Frühjahr 1841 eine nicht unbedeutende Strecke Weideland der Gemeinde Feldkrücken, welches eben aus einem Koppelverhältniß mit der Gemeinde Gölzenhain ausgeschieden war, mit Fichten bepflanzt, die bald einen so freudigen Wuchs entwickelten, daß die Gemeinde Feldkrücken, obgleich der ersten Pflanzung mit großem Widerspruch entgegengetreten, die Fortsetzung dieser Pflanzungen nun selbst eifrig betrieb und seit der Zeit hier nun schon sehr ergiebige Durchforstungen statthaben konnten.

doch schon in den meisten Orten darin weiter gegangen. Selbst ausgedehnte Wiesenanlagen sind theils schon ausgeführt (Grebenhain und Bermuthshain), theils in Ausführung begriffen (Ilbeshausen, Altenschlirf, Freiensteinau, Breungeshain, Herchenhain und Siechenhausen). Allenthalben aber hat die Reinigung der Weiden von Steinen in ausgedehntester Weise stattgehabt, so daß die Gegend in dieser Beziehung in ihrem früheren Bilde kaum mehr zu erkennen. Wesentlich unterstützt war dieses Vorgehen allerdings durch die Benützung dieses Materials für die inzwischen vollendeten, den Vogelsberg nach allen Richtungen durchziehenden Kunststraßen.

Nicht unbenützt blieb die auch auf der Generalversammlung des landw. Vereines von Oberhessen von 1840 empfohlene Gelegenheit zur Anlegung größerer Güter im Vogelsberge, deren unter Anderm erfolgt sind, in dem Selgenhofe: durch dessen Ankauf und Erweiterung durch den Domänen-Fiscus im Jahr 1843 einschließlich des darauf angelegten Gr. Remontedepots und in dem Wiesenhofe durch den nun verstorbenen Kammerdirector Klenze (dermalen Eigenthum des Herrn Grafen Otto zu Solms-Laubach*).

Verkäufe von Heu, wie sie früher nach Außen nur ausnahmsweise vorkamen, haben jetzt in ausgedehnter Weise statt, obgleich sich in neuerer Zeit ein sehr ausgedehnter und vortheilhafter Butterverkauf von dem Vogelsberge aus nach dem Norden durch die Schienenwege entwickelt hat.

Der Kreis Biedenkopf (das Hinterland).

Der Wiesenbau dieses Kreises mußte die Fürsorge des Vereines ganz besonders in Anspruch nehmen. Von 134,938 Morgen landw. Bodens nimmt er zwar 34,375, also nahezu 30 % ein, allein bei einem für den künstlichen Futterbau weniger günstigen Boden und bei, zumal früher, immer noch viel zu häufiger Verwendung von Stroh zu Futter statt zu Streu. Die nächsten Folgen hiervon — Streuanforderungen an den Wald ꝛc. — gaben auch dem Gr. Minist. d. J. u. d. J., insbesondere in den Jahren 1844—1847, Anlaß zu häufigen Ansinnen an die Vereine zu Fürsorge in dieser Richtung.

Mit Zustimmung desselben wurden innerhalb jener Zeit von dem für besondere Bedürfnisse der Landescultur reservirten Fond, sowie aus den durch Nichtabhaltung landw. Preisvertheilungen in einzelnen Jahren erübrigten Mitteln nicht unerhebliche Beträge zur Aufstellung und Aus-

---

*) Näheres über diese Gutsanlage in Nr. 13 der landw. Zeitschrift von 1851.

führung von Wiesenverbesserungsplanen im Kreise Biedenkopf verwendet*). Hier war aber auch die Vermittelung des Vereins eine sehr erfolgreiche. Die Wiesenverbesserungen im Kreise Biedenkopf bilden, nicht nur den erheblichsten Theil derselben in der Provinz Oberhessen, wie die Anlage Nr. XXXVII. darthut, sondern auch in diesem Kreise überhaupt einen seiner sichtbarsten Fortschritte. Sehr rühmliche Anerkennung verdient aber auch das eigene Vorgehen von Privaten und von der Gemeindeverwaltung**).

Ueber das aus den Mitteln der Gr. Centralstelle und des landw. Vereins von Oberhessen ganz besonders für ein weiteres Bedürfniß des Kreises — das Düngerwesen — Geschehene cfr. die Abtheilung Düngerwesen (Düngerstätten und Kalk).

Die Außenfelder des Kreises zunächst im Breidenbacher Grunde und im ehemaligen Amt Battenberg als von erheblicher Ausdehnung***) und obgleich im Allgemeinen der landw. Cultur fähig, dennoch meistens noch in rohem Zustande, mußten um so mehr die Aufmerksamkeit der Vereine auf

---

*) An Prämien für Wiesenverbesserungen wurden aus diesen Fonds (die in der Anlage XXIX. ersichtlichen aus den der Prov.-Vereine) folgende ausgegeben:

Ludwig Rapp I. zu Hatzfeld	12 fl.
Conrad Starck " "	10 "
Daniel Pfeil " "	9 "
Jacob Biebighäuser IV. zu Dodenau . . .	20 "

**) Auf dem Wege der Wiesenpolizei wurde u. A. vieles Gehölz, ein früher sehr auffallend gewesener Mißstand, aus den Wiesen entfernt.

***) Nach der Ermittelung bei der Steuereinschätzung (freilich schon vor 30 Jahren) betrugen sie zu

Achenbach	525	Morg.
Allendorf mit Osterfeld	432	"
Battenberg	550	"
Battenfeld	492	"
Breidenbach	478	"
Breidenstein	179	"
Bromskirchen	2155	"
Dexbach	427	"
Dodenau	1682	"
Eifa	518	"
Engelbach	238	"
Frohnhausen	101	"
Hatzfeld mit Rhoda	1216	"
Kleingladenbach	514	"
Laisa	175	"
Oberasphe	346	"
Oberdieten	636	"
Wiesenbach	542	"

sich ziehen. Die Verhandlungen darüber ergaben, daß zwischen diesen Außenfeldern wesentlich zu unterscheiden ist, insbesondere, daß die des Breidenbacher Grundes Wechselfelder sind, die 5—6 Jahre hindurch angebaut, dann aber ebenso lang zur Weide liegen bleiben, jedoch ohne besondere Einsaat, die bei der geringen Neigung des Bodens zur Graswüchsigkeit (Thon und Kieselschiefer) doppelt nützlich wäre, wogegen die Außenfelder im Amte Battenberg bleibende zum Theil mit Gesträuch bewachsene magere Weiden sind. Versuche mit Einsaat passender Grasarten von Seiten der landw. Centralbehörde und des landw. Vereins von Oberhessen in ersterer Gegend veranlaßt, haben sich als ganz nützlich bewährt. In Beziehung auf die Außenfelder von Battenberg und Umgegend erklärte der landw. Bezirksverein, daß deren Benützung ausschließlich als Weide die schlechteste seie und daß, je nach der Beschaffenheit des Bodens, ihre Verwendung als Wald oder als einschürige Wiesen oder eine Verbesserung der Weide durch Einsäen von Grassamen mit abwechselndem Umbruch zu zeitweisem Fruchtbau nothwendig erscheine, um die so bedeutenden Flächen zu einem Ertrag zu bringen. Weiter als auf die Frage ihrer Nutzungsfähigkeit konnten übrigens die Vereine bis jetzt nicht eingehen.

Der Odenwald.

Schon vor Gründung der landw. Vereine war eine öffentliche Aufforderung*) zur Stiftung eines Vereins für Förderung der Landwirthschaft, der Fabrication und des Handels für den Odenwald ergangen und so wurde denn auch schon auf der ersten Generalversammlung des landw. Vereins von Starkenburg vom 17. November 1831 das Bedürfniß der Bildung einer besonderen Section für den Odenwald geltend gemacht und beschlossen.

Eine wesentliche Förderung ihrer Thätigkeit fand diese Section durch besondere Jahresbeiträge Ihrer Erlauchten der Herrn Grafen von Erbach-Fürstenau und Erbach-Schönberg**) von je 100 fl. und den übrigen Sections-Mitgliedern von je 1 fl. außer dem Beitrag zur Prov.-

*) Die Unterzeichner derselben waren die Herren Dietz, Dosch, Heim, Lautern, Schulz und Steppes — die Vorstände der betreffenden Verwaltungsbehörden.

**) So war auch der erlauchte Senior des Gräflichen Hauses Erbach, der hochselige Graf Franz zu Erbach-Erbach, ein thätiger Förderer der Landwirthschaft. Zur Förderung des Kleebaues ließ Se. Erlaucht eigene Denkmünzen schlagen für solche, welche seiner Aufmunterung zum Kleebau folgten. Die „Erbacher Kleethaler" tragen auf dem Avers ein Kleeblatt, einen pflügenden Landmann und im Seitengrunde das Erbacher Schloß mit den angrenzenden Bergwaldungen

Vereinscasse, sowie der Uebernahme der Vorstandsstelle durch Se. Erlaucht den Herrn Grafen von Erbach-Fürstenau. Damit war es dieser Section möglich, nicht unerhebliche Prämien ertheilen zu können und zwar im Jahr 1835 an brave Dienstboten mit 420 fl. und im Jahr 1839 an solche und für selbstgezogenes schönes Vieh mit 207 fl. 30 kr.

Mit Bildung der landw. Bezirksvereine (S. 45) schloß die seitherige Section für den Odenwald als solche ihre Thätigkeit.

Zur Berathung der besonderen Interessen des Odenwaldes hielt der Prov.-Verein von Starkenburg selbst zwei seiner Hauptversammlungen dort ab und zwar am 4. October 1833 zu Michelstadt und am 31. August 1838 zu Erbach. (Landw. Zeitschriftsbeilage von 1833 S. 127 und 1838 S. 129.) Werthvolle Früchte dieser Berathungen waren insbesondere

1) die Verhandlungen über den Nutzen der Hack- und Röderwaldungen und als Folge derselben die Schrift des Forstmeisters Jäger: „Der Hack- und Röderwald im Vergleich zum Buchenhochwalde, nebst Bemerkungen über Holz-, Frucht-, Futter- und Streu-Ertrag verschiedener Betriebsarten, mit besonderer Rücksicht auf den Odenwald; Darmstadt 1835" und

2) eine Preisaussetzung im Betrage von 300 fl. durch des Herrn Grafen Albert von Erbach-Fürstenau, Erlaucht. „Zur Beförderung der Landwirthschaft, insbesondere im Odenwald," 3 Abtheilungen umfassend und zwar:

a) Gründliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes und des Betriebes der Landwirthschaft in dem Odenwalde, jedoch nur insoweit derselbe innerhalb der Gränzen des Großherzogthums Hessen sich erstrecke.

b) Möglichst umfassende und practisch ausführbare Vorschläge, „durch welche Mittel und Wege die Landwirthschaft in dem Odenwalde zum wahren Wohl der Bewohner auf die Dauer gefördert und gehoben werden könne."

---

und der Umschrift: „ich selbst belohne am besten" 1793. Auf dem Revers stehen die Worte: „für die bereitwillige Befolgung gutgemeinter Lehren." Noch jetzt findet man in einzelnen Familien diese Münzen unter dem Namen Kleethaler, verehrt wie ein Heiligthum, für ungleich höheren Werth in Geld oft kaum zu bekommen. Auch hier findet sich wieder bestätigt, wie solche Denkmünzen, in die rechten Hände gegeben, oft einen weit größeren Effect machen, als verhältnißmäßig weit stärkere Belohnungen in Geld. Derselbe Herr Graf ließ auch 1793 eine große silberne Medaille für „den thätigsten Verbesserer des Feldbaues im Amte Erbach" prägen, von welchen jedoch nur 3 ausgegeben worden seien.

c) In welcher Weise eine, den Fortschritten im Gebiete der Agricultur entsprechende und insbesondere die Ausdehnung und Steigerung der rationellen Landwirthschaft bezweckende Central-, Muster- und Lehranstalt mit fester Garantie für ihre Stabilität und in Erwägung der sich zu diesem Behufe nach Maßgabe bisheriger Fortschreitungen in dem Gebiete zeitgemäßer Anforderungen in dem Großherzogthm Hessen darbietenden Mittel gegründet werden könne und in welchem Umfange namentlich an einer solchen landw. Fachschule die ausgedehnten Naturwissenschaften, vornehmlich die Chemie, sowie die Technologie, in ihrer Anwendung auf die Verbesserung der Naturproduction zu lehren sein möge.

Die Commission zur Beurtheilung und Zuerkennung des Preises sollte bestehen: aus dem beständigen Secretär der landw. Vereine und zwei weiteren Mitgliedern, um deren Ernennung der Ausschuß des landw. Vereins der Provinz Starkenburg ersucht werden sollte.

Als Termin zur Einsendung war der letzte December 1839 festgesetzt und dieser später noch bis znm 1. Juli 1841 verlängert. Die Austheilung des Preises sollte bei der ersten landw. Vereinsversammlung oder öffentlichen Preisvertheilung im Odenwalde von 1840 resp. 1841 erfolgen. Für den Fall, daß eine oder die andere Abtheilung der Preisaufgabe am besten gelöst werde, war eine Theilung des Preises dem Ermessen der Commission anheimgegeben.

Leider war nur eine Preisbewerbung eingekommen, welche jedoch nach dem Ausspruch der Commission die Aufgabe, wie sie gestellt war, nicht ganz erfüllte und daher auch nicht zur Prämirung vorgeschlagen werden konnte *).

Der Mangel an Verdienstquellen für die ärmeren Bewohner des Bezirkes Breuberg einer- und andernseits das auffallende Zurückstehen der Wiesencultur desselben gegen die übrigen Bezirke des Odenwaldes gaben in den Jahren 1841 — 45 dem Gr. Minist. d. J. u. d. J. und dem Gr. Prov.-Commissariate der Provinz Starkenburg zu umfassenden Verhandlungen mit der Gr. landw. Centralbehörde, sowie mit dem landw. Verein der Pro-

*) In Folge einer Preisaufgabe Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Leiningen erschien dagegen von dem vorgenannten Verfasser, Herrn Jäger, die Schrift: „Die Landwirthschaft des Odenwaldes. Darmstadt 1843.“

vinz Starkenburg Anlaß und eine Folge derselben war eine Reihe von auf Kosten des letzteren aufgestellten Wiesenverbesserungsplanen. Nur einige derselben zu Pfalzwiebelsbach und Raibreitenbach kamen aber zur Ausführung. Die Mehrzahl scheiterte an der damals noch nicht vollzogen gewesenen Verwandlung oder Ablösung des Heuzehntens resp. der Geneigtheit der Berechtigten zur Mittragung der Wiesenverbesserungskosten nach Verhältniß des Mehrertrags der Wiesen, an dem damaligen Mangel gesetzlicher und materieller Mittel zur Abwendung der vielfachen Verheerungen des der Rectification so sehr bedürfenden Mümlingflusses, an den zu derselben Zeit starken Anforderungen für den Communalwegbau, endlich aber auch in einzelnen Fällen an wirklicher Armuth und an Mangel an Sinn für das Bessere.

Ueber das von dem landw. Prov.-Verein von Starkenburg im besonderen Interesse des Odenwaldes Geschehene cfr. die Abtheilungen landw. Unterricht (Ackerbauschule zu Michelstadt), Privatwaldbesitz, Düngerwesen (Düngerstätten und Kalk), sowie Obstbau.

Bodenproduction im Allgemeinen.

Fluß- (Bach-) Regulirungen, Entwässerungen (Drainage), Urbarmachungen.

Flußregulirungen berühren die Wirksamkeit der landw. Vereine zunächst nur da, wo sie mit Wiesenverbesserungen in Zusammenhang kommen.

Von dem Nutzen der für die Wiesen an der Mümling, insbesondere von Etzengesäß bis Hainstadt, überaus nothwendigen Regulirung derselben ein practisches Beispiel zu geben, veranlaßte der landw. Verein von Starkenburg eine solche bei Neustadt in der Art, daß die Kosten des Plans und der Leitung der Arbeit von ihm, das Baucapital aber von der Gemeinde Neustadt bestritten wurde. Zur Vereinfachung der Sache war der Ankauf aller der vielen kleinen in den Bauplan fallenden Güterparcellen nöthig geworden. Das nach dem Bau übrig bleibende Land sollte mit dem durch die Rectification gewonnenen wieder veräußert werden. Da aber die gerichtliche Bestätigung der vielen abzuschließenden Käufe durch den erwachsenden Stempel so viel gekostet, daß das Scheitern der ganzen Sache zu befürchten gewesen wäre, so war wünschenswerth, daß zu den Kaufsurkunden stempelfreies Papier, wie bei dem für den Straßenbau anzukaufenden Gelände, verwendet werden durfte.

Auf darüber von Gr. Centralbehörde dem vorgeordneten Ministerium gemachten Antrag wurde von ihm unterm 5. December 1844 in diesem Sinne verfügt. Eine gänzliche Befreiung von Stempel bei den fraglichen Erwerbungen war nach den dießfalls adoptirten Grundsätzen nicht zuläßig.

Zugleich trat eine weitere Erleichterung des Ankaufs darin ein, daß die Gr. Oberfinanzkammer I. Sect., auf Ersuchen der Centralbehörde das betreffende Steuer-Commissariat ermächtigte: die nöthigen Flurbuchsauszüge zwar in vorschriftsmäßiger Weise — nämlich nur 10 Parcellen und 20 auf einen ganzen Bogen — auszufertigen, jedoch hierbei keine Rücksicht auf die Anzahl der Besitzer zu nehmen, d. h. nicht für jeden einzelnen Besitzer auch einen besonderen Flurbuchsauszug aufzunehmen, sondern mit den zu obigem Zweck abgetretenen Parcellen in fortlaufender Reihe die Formularien auszufüllen *).

---

*) Nach dem Gesetz vom 19. Februar 1853 unterliegen die auf solche Regulirungen sich beziehenden Aufnahmen ꝛc. nicht mehr dem Stempel.

Durch Rescript Gr. Minist. d. J. vom 29. April 1848, als Folge einer Vorstellung mehrerer an der Nidda gelegener Gemeinden wegen Regulirung dieses Flusses, wurde die Centralstelle beauftragt, durch den Techniker Dr. Fries die Gründe der häufigen Ueberschwemmungen der Nidda untersuchen und ein Gutachten über die Mittel zur Abhülfe erstatten zu lassen. Jene Gründe fand derselbe in den kahlen Höhen des Vogelsbergs, über welche der Regenfall zu schnell nach den untenliegenden Thälern, unter Entführung von vielem, die Bäche füllenden erdigen Material abfließe, in der geringen Breite und Tiefe des Flußbettes von dem Einfluß der Horloff an abwärts, sowie in dem ungenügenden Gefälle der Nidda von der Stadt Nidda an bis zum Maine. Als Mittel zur Abhülfe schlug er zunächst vor: gründliche Aufräumung des Flußbettes und Durchstechung der bedeutendsten Krümmungen. Ihrer berichtlichen Vorlage vom 13. Mai 1848 fügte die Centralbehörde bei: wie der letztere Weg vor Allem ein Gesetz voraussetze, welches die Bildung von Verbänden zur Flußregulirung und ein zwangsweises Vorschreiten gegen die nicht beistimmenden Gemeinden ermögliche.

Dieses Bedürfniß fand sofort seine Befriedigung durch den unterm 12. September 1848 (cfr. oben S. 105) gegebenen Auftrag zum Entwurf eine Mühl- und Bachordnung resp. die aus demselben hervorgegangenen Gesetze vom 18. und 19. Februar 1853 *).

In Folge des letzteren Gesetzes, insbesondere der Bestimmung eines Staatsbeitrags zur Rectification der nicht öffentlichen Flüsse konnte nunmehr auch ein sehr dringendes Bedürfniß der Landescultur — die Rectification der Eder, zunächst in der Gemarkung Rennertehausen, auf welches die höchste Staatsbehörde durch die Gr. Centralbehörde schon unterm 23. Mai 1845 aufmerksam gemacht war, seiner Abhülfe entgegengeführt werden. Hierzu wurde von Gr. Minist. d. J. beauftragt: die Centralstelle unterm 16. October 1855 zum Gutachten über das nun von Gr. Oberbaudirection bearbeitete Project einer Regulirung der Eder im Kreise Biedenkopf und über die Vortheile, welche man sich davon versprach und unterm 3. Juni 1856 der beständige Secretär der landw. Vereine mit Besichtigung der Sachlage an Ort und Stelle, sowie mit dem Gutachten über die Vortheile der Regulirung für die Gemeinde Rennertehausen und den dieser zu gewährenden Beitrag zu den Regulirungskosten.

---

*) Wie dort bemerkt, hat von jenen die Gr. Centralstelle besondere Abdrücke in großer Zahl zur Verbreitung unter dem landw. Publikum fertigen lassen.

Die dermalen den Kammern der Stände gemachte Proposition zur Verwilligung eines Beitrags zu diesem Unternehmen ist die Folge hiervon.

Für größere Landentwässerungen geschah Folgendes:

In der Provinz Starkenburg, wo sie hauptsächlich im Gebiete des ehemaligen Neckarbettes und in den Rheinniederungen als Folge des Quellwassers des Rheines in Frage kommen können, wurden auf Kosten des Vereines dieser Provinz für die Entwässerung des Rückenbruches in der Gemeinde Heppenheim und großen Bruchs in den Gemarkungen Bürstadt, Hofheim und Kleinhausen die nöthigen Nivellements und Plane angefertigt. Sodann hatte zu gemeinschaftlichem Zusammenwirken für die Entwässerung des versumpften Gebietes in dem ehemaligen Neckarbette, der auf Gr. Badischem und Gr. Hess. Gebiete sich berührenden Gemeinden zu Weinheim, am 8. Juni 1855 auf Einladung der Gr. Bad. Centralstelle für die Landwirthschaft eine Zusammenkunft statt, woran die Gr. Centralstelle mit den einschlägigen Gr. Verwaltungsbehörden Antheil nahm.

In Rheinhessen.

Auf Wunsch des Kreisrathes des Landkreises Mainz gab Oekonomierath Zeller ein Gutachten ab unterm 24. November 1844 über die Abhülfe der Ueberschwemmungen eines Theiles der Gemarkung Stadecken durch die Selz auf Grund eines Localaugenscheins, und ein solches im Jahr 1846 für die Entwässerung eines Theiles der Gemarkung Nackenheim.

Für die Entwässerung der Niederungen von Rheindürkheim, Eich, Gimbsheim, Guntersblum, Ludwigshöhe, Dienheim und Oppenheim (hier erfolgte unterdessen die Ausführung einer großartigen Entwässerungsmaschine) *), ließ der landw. Verein dieser Provinz auf seine Kosten durch den Vereinstechniker die nöthigen, ein Landgebiet von 18000 Morgen umfassenden Plane anfertigen.

Weiter wurden zur näheren Kenntniß des für Rheinhessen noch gültigen Kaiserl. Französischen Decrets vom 16. September 1807, betreffend die Entwässerung der Sümpfe, eine Uebersetzung davon in Nr. 3 der landw. Zeitschrift von 1856 veröffentlicht.

In Oberhessen.

Ueber die im Flußgebiete der Horloff in den Gemarkungen Berstadt, Echzell, Gettenau und Bingenheim, im Gebiete der Nidda, zu Nidda,

---

*) Näheres hierüber in der landw. Zeitschrift von 1856 Nr. 53.

Geisnidda, Dauernheim, Ober- und Untermockstadt, sowie Staden, im Gebiete der Nidda zu Stockheim und Leustädterhof, im Gebiete der Gründau zu Mittelgründau vorgenommenen größeren Entwässerungen, zunächst von Wiesenland, wird sich auf Anlage XXVII. bezogen *)

Für Urbarmachungen wurde von dem landw. Verein von Starkenburg in den Jahren 1842 — 1855 für Diejenigen, welche früher ertraglos gewesenen Grund und Boden in nutzbares Acker- oder Wiesenland umwandeln, wie z. B. durch Schleifen von Hohlwegen, Ausebnung früherer Bachbette, Straßenzüge, Stein-, Erd- und Sandgruben und sonstiger Tiefen, Ausrottung von Steinen und Gebüsch, Abhebung steiler Rücken ꝛc. Preise ausgesetzt und deren im Ganzen 87 mit 826 fl. für 138¾ Morgen**) in solcher Weise cultivirtes Land ausbezahlt. Dieselben, in der Anlage XXVIII. im Näheren ersichtlich, vertheilen sich auf folgende Kreise:

	Größe der Fläche.		Der Preise		
			Anzahl.	Betrag.	
	Morg.	Klafter.		fl.	kr.
Darmstadt	7	200	8	68	—
Bensheim	7	—	8	61	—
Dieburg	49	89	27	296	—
Erbach	7	165	5	39	—
Heppenheim	5	283	8	64	—
Lindenfels	59	159	27	272	—
Neustadt	1	216	4	26	—
	138	312	87	826	—

---

*) Ueber die Regulirung der Nidder und der Nidda wurde schon vor geraumer Zeit ein Staatsvertrag mit Kurhessen abgeschlossen, auch bedeutende Regulirungs-Arbeiten vorgenommen, es haben sich aber in den letzteren Jahren über die Ausführung jenes Vertrages Anstände ergeben, die noch nicht beseitigt sind.

**) Schon diese Fläche würde das durch den Bau der Main-Neckar-Eisenbahn dem Landbau entgangene Gelände wieder ersetzt haben, wenn nicht überhaupt schon dieser Landverlust durch die Ersparung von Zugpferden resp. das für deren Ernährung nöthige Land mehr als genügend ausgeglichen worden. Eine Berechnung hierüber in Nr. 47 der landw. Zeitschrift von 1847.

Drainage.

Sobald die Centralbehörde von Einführung der Drainage in Belgien Kenntniß erhalten, insbesondere von den Anordnungen der belgischen Regierung in Bezug auf die Anfertigung der zur Drainage nöthigen Werkzeuge, säumte sie nicht, aus der Fabrik Haine St. Pierre, nicht nur eine Maschine von Williams zur Anfertigung von Drainröhren, sondern auch die zur Drainage nöthigen Handgeschirre, nicht minder aus einer belgischen Fabrik Muster der von ihr gefertigt werdenden verschiedenen Röhren zu beziehen. Den für diese Anschaffung nöthigen Kostenaufwand von 406 fl. 45 kr. bestritt sie mit Ersparnissen aus ihrer Staatsdotation der Jahre 1848 — 1850.

Alsbald nach Ankunft der Maschine, im September 1852, wurden sofort noch, soweit es die Jahreszeit erlaubte, auf der Schneider'schen Ziegelei zu Darmstadt Drainröhren damit angefertigt, die Drainage selbst aber auf zwei Grundstücken der Gemarkung Darmstadt ausgeführt, sowie aus Veranlassung der Generalversammlung des landw. Vereins von Starkenburg auf dem Carlshofe dahier öffentlich demonstrirt.

Aufgefordert von Gr. Ministerium des Innern, aus Veranlassung einer aus Berlin demselben auf officiellem Wege zugekommenen Schrift über die Einführung der Drainage in Preußen, zur Aeußerung darüber, was zur Verbreitung der Drainage von der Centralbehörde resp. den Vereinen geschehen und ob und in welcher Weise die Mitwirkung der Staatsregierung für diesen Zweck nützlich erachtet werde, erwiederte dieselbe unterm 3. Juni 1852: „Um Erhebliches zu leisten, sei durchaus erforderlich, daß in den einzelnen Landestheilen Röhrenpreßmaschinen aufgestellt werden. Die Röhren würden durch den Transport in entferntere Gegenden zu theuer, die Anschaffung der Maschine sei weniger Sache der eigentlichen Landwirthe, als vielmehr von Ziegeleibesitzern und Zieglern. Diese seien dazu aber entweder zu unvermögend oder sie würden sich nicht leicht zu so bedeutenden Anschaffungen verstehen, wenn nicht Vorgänge darin dazu ermunterten. Dürfte mit der in Darmstadt befindlichen Maschine für die Provinz Starkenburg nothdürftig ausgereicht werden, so erscheine doch jedenfalls die Einführung von zwei weiteren Maschinen, zumal mit Rücksicht auf die Provinz Oberhessen, als ein sehr dringendes Bedürfniß, die Verwilligung besonderer Mittel dazu aber um so nothwendiger, als bei dem landw. Vereine von Oberhessen für diejenigen Zwecke, die er einmal ins Auge gefaßt habe und consequent durchführen müsse, die vorhandenen Mittel höchst nothdürftig seien. So habe denn auch

dieser Verein bei Aufstellung seines Büdgets pro 1852 für die Sache der Drainage nichts weiter thun können, als die Anschaffung der Handgeschirre im Betrage von 36 fl. vorzusehen. Umsomehr würde die Centralbehörde gegen ihre Pflicht handeln, wenn sie gegenwärtige Veranlassung unbenutzt ließe, um die Ueberzeugung auszusprechen, wie sich Gr. Ministerium ein neues Verdienst um die Landescultur erwerben würde, wenn es auf irgend einen der ihm zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stehenden Fonds den Betrag von 700 fl. zur Anschaffung von zwei Drainröhrenpreßmaschinen zu übernehmen sich bestimmt sehen wollte."

Auf diesen Vortrag der Centralbehörde rescribirte Gr. Ministerium des Innern, daß es beschlossen habe, zwei Drainageröhrenpreßmaschinenanz u-schaffen und den hierdurch entstehenden Kostenaufwand auf den bezeichneten Fond zu übernehmen und überlasse es ihr für die Aufstellung dieser Maschinen zu sorgen.

Diese erfolgte sofort mit je einem Stück auf der Ziegelei von Konrad Deckebach zu Ranstadt und auf der Freiherrlich von Riedesel'schen Ziegelei zwischen Lauterbach und Angersbach. Jeder war deren Benützung auf 1 Jahr gratis zugestanden. Statt mit Ablauf desselben die Maschine zurückzugeben, zog es aber die letztere vor, dieselbe zu behalten und den Anschaffungspreis mit 350 fl. zu ersetzen, womit sofort ein anderes Exemplar angeschafft wurde, welches dermalen an Johannes Mickler in Urberach (dem durch ausgedehnte Fabrikation von Töpferwaaren bekannten Ort) ausgeliehen ist. Die andere Maschine dagegen (von Dekebach) wurde im Jahr 1855 an Ziegeleibesitzer Sauerbier zu Butzbach dargeliehen, der ebenfalls nach Ablauf der Frist ihrer Benützung sie zu Eigenthum behalten zu wollen erklärte und den Anschaffungspreis von 350 fl. ersetzte. Eine andere, mit diesem angeschafft, wurde dem Oekonomen Alex. Eigenbrodt zu Hof-Lauterbach (Herrschaft Itter) überlassen, wo sie dermalen noch steht.

Diese Maschinen wurden sämmtlich in der Werkstätte von J. Jordan zu Darmstadt, nach dem Muster der von der Gr. Centralbehörde bezogenen, mit einigen Verbesserungen angefertigt*)

Drainröhrenpreßmaschinen stehen dermalen im Großherzogthum Hessen auf folgenden Plätzen im Betriebe:

---

*) Ueber die hier gefertigten weiteren Exemplare unter „landw. Werkzeuge."

Ort.	Bei wem.	Stück.	Bemerkungen.
	Provinz Starkenburg.		
1. Darmstadt	Zieglermeister Hirsch	1	Von Gr. Centralstelle für die landw. Vereine angeschafft und ihr gehörig.
2. Urberach	Johannes Mickler	1	Ebenfalls dieser gehörig u. durch Bewilligung Gr. Ministeriums aus dem Fond für öffentliche und gemeinnützige Zwecke angeschafft.
3. Michelstadt	Bürgermeister und Ziegeleibesitzer Hyronimus	1	
4. Pfungstadt	Maurermeister Scheerer	1	
	Provinz Oberhessen.		
5. Butzbach	Zieglermeister Sauerbier	1	
6. Laubach	Gräflich Solms-Lich'sche Ziegelei	1	
7. Lauterbach	Freiherrl. v. Riedesel'sche Ziegelei	1	
8. Thalitter	das Gr. Bergamt	1	Wie bei Nr. 2.
9. Schlitz	Gräfl. Görtz'sche Verwaltung	1	
10. Londorf	Freiherrl. v. Rabenau'sche Verwaltung	1	
	Provinz Rheinhessen.		
11. Heßloch	Ziegeleibesitzer Heinrichs	1	
12. Sprendlingen	Ziegelei von Georg Straßburger	1	

Der Drainageröhren-Fabricationsbetrieb im Großherzogthum Hessen 1852—1856 lieferte ein Ergebniß von 1,784,981 Röhren, wovon kommen

auf die Provinzen Starkenburg	. .	624,326
Oberhessen	. . .	1,062,055
Rheinhessen	. . .	98,600

In der Mitte des Jahres 1852 wurde das für die Einführung der Drainage im Großherzogthum bis dahin Geschehene in einem besonderen Schriftchen unter dem Titel: „Mittheilungen über die neuere Art der Entwässerung des Bodens durch unterirdische Röhrenleitung (Drainage) und

deren Einführung im Großherzogthum Hessen" von der Gr. Centralbehörde zusammengestellt*).

Unterm 19. August 1852 trug diese dem Gr. Ministerium des Innern vor, ob nicht den Gr. Verwaltungsbeamten, mit Rücksicht auf den Grundbesitz der Gemeinden und Kirchen 2c., unter Mittheilung des Schriftchens die Sache der Drainage zu empfehlen wäre. Das Gr. Ministerium erließ auch sofort unterm 1. September 1852 ein dahin gehendes Ausschreiben an die Gr. Kreisräthe.

Ebenso wurde der Gr. Oberforst- und Domänendirection und der Gr. Oberbaudirection eine Anzahl Exemplare dieses Schriftchens mitgetheilt, welche diese beiden Behörden sämmtlichen von ihnen ressortirenden Localbeamten: Forstmeistern, Rentbeamten und Kreisbaumeistern, unter Empfehlung des Gegenstandes, abgaben.

Endlich hat sich noch die Centralstelle in Folge Aufforderung Gr. Ministeriums d. Innern d. d. 18. Juli 1855 der Ausarbeitung eines Gesetzes-Entwurfes über Drainage (Entwässerung) mit Motiven unterzogen, welcher Entwurf von jenem auch bereits zu ständischer Verabschiedung überwiesen wurde.

Von den Prov.-Vereinen geschah für die Drainage Folgendes:

Die Anschaffung von Drainage-Handgeschirren zum Ausleihen

mit Rücksicht darauf, daß die Anschaffung für den Einzelnen mitunter sich nicht verlohnen würde, und zwar durch den von Starkenburg mit 4 und die von Oberhessen und Rheinhessen mit je 1 Besteck.

An Beiträgen von $\frac{1}{4}$ zu den Anschaffungskosten der Röhren wurden von dem landw. Verein von Starkenburg in den Jahren 1852 bis 1854 gewährt auf 29165 Stück 127 fl. 1 kr.

---

*) Es enthält:

1) über die Drainage im Allgemeinen, von Oekonomierath Dr. Zeller;
2) die wichtigeren Regeln bei der Ausführung der Drainagearbeiten, von Demselben;
3) Gräben und Handgeschirre zur Drainage, von Demselben;
4) die Einführung der Drainage im Großherzogthum Hessen (aus den Acten der Centralbehörde der landw. Vereine;
5) Bekanntmachung und Aufforderung an die Grundbesitzer der Provinz Starkenburg;
6) Uebersicht der Transportkosten der Drainröhren von Darmstadt nach den verschiedenen Stationen der Eisenbahnen im Großherzogthum Hessen.

Ausbildung von Technikern in der Drainage.

Zur Reise zunächst nach Braunschweig erhielten das nöthige Reisegeld von dem Starkenburger Verein: Geometer Müller zu Richen, von dem Oberhessischen Verein: die Geometer Hahn zu Rödchen und Lautz zu Friedberg*), und

Fertigung der Plane zu Drainageanlagen und deren Ausführung auf Kosten der Vereine.

Das hierin durch die 3 Prov.-Vereine Vermittelte ist in der Anlage XXXVI. ersichtlich. Beigefügt sind die Drainageanlagen, welche von den Technikern der Vereine auf Kosten der Besitzer selbst ausgeführt wurden. Diese Uebersicht besagt im Ganzen:

Provinz Starkenburg	205½
„ Oberhessen	316½
„ Rheinhessen	102
	624 Morg.

Feldpolizei, Feldschutz.

Die Verbesserung des Feldschutzes im Großherzogthume beschäftigte die landw. Vereine schon albald nach ihrer Constituirung und war Gegenstand der Berathung in mehreren der ersten Ausschußsitzungen derselben.

Von dem Vereine der Provinz Starkenburg wurde alsbaldige Untersuchung und Bestrafung der Frevel, verbunden mit rascher Vollziehung der erkannten Strafen, als nothwendig, zugleich aber auch neue legislative Maßregeln zur Verbesserung des Feldschutzes erkannt. Von dem Vereine von Oberhessen wurde ein zweckmäßiges Feldpolizeigesetz als einer der wichtigsten Gegenstände für die Landwirthschaft betrachtet und der Wunsch ausgesprochen, daß ein solches erlassen werden möge; während der Verein von Rheinhessen glaubte, daß es zwar an genügenden Gesetzen über diesen Gegenstand, namentlich gegen die Felddiebstähle, nicht mangle, daß es aber nothwendig sei, den Feldschutz durch Theilnahme angesehener Gemeindeglieder an demselben zu verstärken und mit größerer äußerer Achtung zu bekleiden, sodann aber das bisherige zu kostspielige und mit unnöthigen Formen überladene Verfahren weniger kostspielig zu machen und zu vereinfachen.

Von der Gr. Centralbehörde wurden diese Ansichten der Vereine mit Bericht vom 28. Februar 1833 dem Gr. Minist. d. J. u. d. J. vorgelegt und dabei der Wunsch ausgesprochen, daß durch eine Verstärkung des Feld-

*) Ihre Reiseberichte sind in Nr. 8 u. 36 der landw. Zeitschr. v. 1854 u. 1855 veröffentlicht.

schutzes sowie durch rasche Bestrafung und gleichbaldige Vollziehung der erkannten Strafen für das Beste der Landwirthschaft gewirkt werden möge.

Mit hierdurch veranlaßt erfolgte das Ausschreiben des Gr. Minist. d. J. u. d. J. an die Prov.-Commissäre und Kreisräthe vom 5. Juni 1843, durch welches, den Anträgen der Vereine entsprechend, Vorschriften gegeben wurden, welche die Verbesserung des Feldschutzes wesentlich fördern mußten*).

Unterm 23. October 1838 erstattete die Centralbehörde, veranlaßt durch einen Beschluß des Vereines von Starkenburg, wiederholt Bericht an Gr. Minist. d. J. u. d. J., in welchem darauf angetragen wurde, die Feldrügegerichte nicht mehr alle 3 Monate, sondern in kürzeren Fristen, wenn auch nicht alle 4 Wochen, doch, nach dem Beispiele Badens, alle 2 Monate abhalten zu lassen; — welche Einrichtung auch hierauf ins Leben trat.

Nach dem Erscheinen des Feldstrafgesetzes im Jahr 1841 war das Bestreben der Centralbehörde hauptsächlich dahin gerichtet, Verfügungen und Aenderungen zu erwirken, welche die Anstellung tüchtiger Personen als Feldschützen und die Unabhängigkeit ihrer Stellung bewirken und dadurch die kräftige Ausführung des Feldpolizeigesetzes sichern sollten.

Den Wünschen der Centralbehörde wurde entsprochen durch das Ministerialausschreiben vom 10. Februar 1842, welches die Anstellung der Feldschützen, ihre Besoldungsverhältnisse, ihre Entlassung und dienstliche Ueberwachung mehr regelte, den oberen Verwaltungsbehörden einen bedeutenderen Einfluß einräumte und damit weitere Bürgschaften für eine bessere Handhabung des Feldschutzes gewährte.

Um ungerechtfertigte Denunciationen der Feldschützen zu verhüten und ihren Anzeigen das Gehässige zu benehmen, was ihnen der damit verbundene Geldvortheil in den Augen des Publikums geben konnte, wurde in einem Berichte vom 5. September 1847 von Seiten des Prov.-Vereines von Oberhessen beantragt, die Pfandgelder und Strafantheile der Feldschützen aufzuheben und dieselben auf einen fixen Gehalt aus der Gemeindecasse zu setzen, welcher Antrag auch seiner Zeit dem Gr. Ministerium vorgelegt wurde.

Das Jahr 1848 drohte auch in Bezug auf den Feldschutz die gewonnenen Resultate wieder zu vernichten, indem durch die, aus dem Bestreben,

*) In der Generalversammlung des landw. Vereins von Starkenburg am 27. Aug. 1834 äußerte Geh. Staatsrath Eigenbrodt hierüber folgendes: „Hätten unsere Vereine auch keine weiteren Früchte getragen, so würde schon allein diese Verordnung ein großer Gewinn für die landw. Interessen sein." (Zeitschr.-Beilagen v. 1834 S. 163).

den Gemeinden größere Selbstständigkeit zu verleihen, hervorgegangene Ministerial-Bekanntmachung vom 19. April 1848 (die Anstellung und Entlassung der Feldschützen betreffend) die früheren Verfügungen außer Kraft gesetzt und namentlich den Ortsvorständen die unbeschränkte Befugniß gegeben wurde, die Feldschützen zu entlassen und die Gehalte derselben zu bestimmen.

Die nachtheiligen Folgen dieser Einrichtung zeigten sich bald, und schon unterm 16. Februar 1849 wurde dem Gr. Minist. d. J. ein Beschluß der Generalversammlung des landw. Vereins von Starkenburg vorgelegt, welcher die Bitte enthielt:

1) Eine Anordnung dahin zu treffen, daß die Feldschützen gegen ihren Willen von den Ortsvorständen nur mit Zustimmung der Verwaltungsbehörden entlassen werden könnten und

2) zu verfügen, daß die Bestellung und Verpflichtung besonderer Feldschützen wenigstens für größere Güter durch die Besitzer der Letzteren dann nicht zu hindern sei, wenn solche Grundbesitzer nach wie vor ihre Beiträge zu dem Gehalt der Gemeindeflurschützen leisteten und wenn der zu bestellende Feldschütze die zur Versehung dieses Dienstes erforderliche Qualification besitze.

Unterm 21. September 1849 wurde, auf Anregung des Vereins von Oberhessen, ein ausführlicher Bericht an Gr. Ministerium d. J. erstattet und darauf angetragen, die Bekanntmachung vom 19. April 1848 wieder zurückzunehmen. Es wurde darin nachgewiesen, daß die Abhängigkeit der Feldschützen von dem Ortsvorstande nur nachtheilig wirke, und daß die vorherige Einrichtung, wonach nur die höheren Verwaltungsbehörden die Entlassung der Feldschützen verfügen konnten, mit den Gesetzen nicht im Widerspruch stehe und sich als sehr wohlthätig gezeigt habe. Eventuell wurde beantragt, die Regierungs-Commissionen zu bedeuten, daß sie auch nach der Bekanntmachung vom 19. April 1848 noch, älteren Bestimmungen gemäß, Recurse gegen die Entlassung annehmen und darüber entscheiden könnten.

Von Gr. Minist. wurden jedoch diese Anträge abgelehnt; dagegen wurde der Gr. Centralbehörde durch Rescript vom 13. November 1849 eröffnet, daß das Ministerium bereit sei, weitere Mittheilungen über den Zustand des Feldschutzes und Vorschläge für eine legislative Behandlung entgegenzunehmen. Wegen der Anstellung von Feldschützen durch Private wurde Entschließung für die einzelnen Fälle vorbehalten.

Nach weiteren Verhandlungen mit den Prov.-Vereinen wurde am 5. März 1851 abermals Bericht an Gr. Minist. d. J. erstattet und unter

Bezugnahme auf die Anträge vom 21. September 1849 wiederholt gebeten, die Entlassung der Feldschützen wieder in die Hände der Kreisämter zu legen und die Verhältnisse der Zeit vor 1848 wiederherzustellen. Auch wurde beantragt, wenigstens auf reglementärem Wege die Betheiligung größerer Grundbesitzer bei Anstellung und Entlassung der Feldschützen — ohne jenen gerade eine entscheidende Stimme zu gewähren — möglich zu machen.

Hierauf erfolgte endlich die Verordnung v. 8. Januar 1853, welche die Verhältnisse der Feldschützen im Sinne der Anträge der Centralbehörde und der früheren Einrichtungen regelte. Zugleich wurden in dem Ausschreiben vom 10. Januar 1853 nähere Bestimmungen für die Ausführung der Verordnung gegeben, namentlich den bedeutenderen Grundbesitzern außerhalb des Gemeinderaths eine Betheiligung gewährt, und die Verpflichtung unbescholtener Güterbesitzer auf den Feldschutz neben den ständig angestellten Schützen, sowie die Annahme besonderer Feldschützen durch größere Grundbesitzer gestattet. —

Im Uebrigen hatte die Centralbehörde über einzelne Gegenstände, welche die Feldpolizei berührten, namentlich die Erlassung von localen Verfügungen auf den Grund der Art. 31 und 69 des Feldstrafgesetzes, auf Aufforderung Gr. Minist. d. Innern mehrfach Bericht zu erstatten.

So z. B. hatte die Einführung von Beetpflügen in Gegenden, wo bisher nur der Wendepflug im Gebrauch war und die Führung jener neben diesem, eigene feldpolizeiliche Bestimmungen nöthig gemacht, insbesondere in Bezug auf die Bildung der Grenzfurchen. Sind die Pflüger auf Vermeidung von Nachtheilen für den Nebenlieger nicht ganz besonders bedacht, so liegt allerdings in dem Umstand, daß beim Beetpflug die Schnitte das einemal auseinander, das nächstemal zusammengeschlagen werden, während der Wendepflug hierin freien Spielraum hat, die Quelle von Conflicten. Das Feldstrafgesetz konnte solche Einzelnheiten nicht vorsehen. Indem es vielmehr dieselben in seinem Art. 31 besonderen feldpolizeilichen Bestimmungen vorbehalten, hat sich auch die Centralbehörde in allen ihr zur Begutachtung zugegangenen Fällen, hauptsächlich aus den Kreisen Darmstadt, Großgerau, Heppenheim und Grünberg, für dießfallsige besondere Gemarkungsstatuten*) ausgesprochen.

---

*) Die von Büttelborn, Gräfenhausen und Griesheim sind in der landw. Zeitschrift von 1855 abgedruckt.

Waldanlagen in offenem Feld 2c. Im Jahre 1842 wurde von dem Bezirksvereine für Alsfeld-Lauterbach Beschwerde geführt über eine Waldanlage des Gr. Forstfiscus auf einem in das offene Feld hineinlaufenden und mit dem Walde nur wenig zusammenhängenden Stücke, wodurch das benachbarte Ackerland gefährdet worden, mit dem Ersuchen an die Centralbehörde, den Antrag jenes Bezirksvereins auf eine gesetzliche Bestimmung, daß Waldanlagen der fraglichen Art 15 — 20 Fuß von dem angrenzenden Gelände entfernt zu halten, zur Kenntniß der Gr. Staatsregierung zu bringen.

Die Centralbehörde fand aber den Antrag in dieser Ausdehnung nicht gerechtfertigt und wies darauf hin, wie gelegentlich eines auf dem Landtage von 1833 gestellten Antrags ähnlichen Inhalts die ganz richtige Ansicht geltend gemacht worden sei, daß in einer solchen gesetzlichen Bestimmung eine zu große Beschränkung des Privateigenthums liegen und anderntheils für die Sache der Cultur nicht so viel gewonnen werden möchte, um jenen Zwang zu rechtfertigen. In der Regel werde ein Boden nicht zu Wald angelegt werden, der noch besser zur landw. Cultur tauge. Auf nicht landw. Boden sei Anlage von Wald eher zu befördern, als zu erschweren, weil gar viele landw. Kräfte auf jenem verschwendet würden.

Hierauf modificirte der Bezirksverein von Alsfeld-Lauterbach seinen Antrag dahin, daß gesetzlich bestimmt werden möchte, wie weit Waldanlagen von bebauten und cultivirten Feldern und Wiesen entfernt zu halten seien. In dieser Form dem Gr. Minist. d. J. u. d. J. unterm 13. Febr. 1844 vorgelegt, hob die Centralbehörde dabei noch hervor, daß Waldanlagen in freiem Feld nur etwa Schutz vor Winden, dagegen in mancher Hinsicht Schaden für die benachbarten Fruchtfelder brächten, daß die in Aussicht stehende, immer mehr zunehmende Anpflanzung von Wald auf bisher unbenutzten schlechten Gemarkungstheilen mannichfache Beschwerden zu veranlassen drohe und daß deßhalb eine gesetzliche Regelung der Sache sehr wünschenswerth sei. Nur in Reinhessen liege bis jetzt eine solche gesetzliche Bestimmung vor in den Art. 671 und 672 des bürgl. Gesetzbuches; in den übrigen Landestheilen fehle es daran; es werde das, was das Römische Recht in den Digesten Lib. X tit. I fragm. 13 festsetze, von manchen Richtern, als auf den Wald nicht anwendbar, bestritten, weil es hier nur von einzeln stehenden Bäumen handle. Der Rechtszustand sei hier ein um so unvollkommnerer, weil selbst das, was Gesetz und Localgebräuche in Beziehung auf Entfernung vom benachbarten Gelände bei Waldanlagen, das Recht zum Abhauen schattenbringender in fremdes Eigenthum überhängender Aeste 2c. vorschreibe, als zu wenig bekannt, nicht von selbst schon beob-

achtet werde, vielmehr in den meisten Fällen erst durch Processe erwirkt werden müsse.

Indem die Centralbehörde Maßregeln zum Schutz der Landwirthschaft beantragte, stellte sie es dem höheren Ermessen anheim, ob den bestehenden Gesetzen, Localgebräuchen ꝛc. größere Publicität zu geben, der Gegenstand bei der neuen Civilgesetzgebung vorzusehen, oder aber, ohne diese abzuwarten, besondere gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen zu erlassen sein möchten.

Am 19. August 1845 wurde der Centralbehörde auf diesen Bericht eröffnet:

„Die Regierung habe seiner Zeit eine Bestimmung über die bei Anpflanzung von Bäumen einzuhaltende Entfernung von den Grenzen benachbarter Grundstücke in den Entwurf des Feldstrafgesetzes aufgenommen; beide Kammern hätten sich jedoch bei der Berathung des Gesetzes gegen diese Proposition erklärt, indem sie von der Ansicht ausgingen, daß die in dem Römischen Rechte über diesen Gegenstand enthaltenen Bestimmungen genügend seien. Da jedoch nach der Aeußerung des Gr. Oberappellations- und Cassations-Gerichts die Vorschriften des Römischen Rechtes sowohl bei der Anlegung von Waldungen, als bei der Anpflanzung von einzelnen Bäumen in offenem Felde bei den Gerichten keine Anwendung mehr fänden, auch in der Kammer ein hierher bezüglicher Antrag gestellt worden sei, so beabsichtige die Regierung eine deßfallsige Bestimmung den Landständen als Nachtrag zum Feldstrafgesetze zu proponiren, wolle jedoch zuvor dem gutächtlichen Berichte der Centralbehörde hierüber entgegensehen."

Diese gab, nach Benehmen mit dem landw. Verein von Oberhessen, ihr Gutachten dahin ab:

„Daß eine gesetzliche Bestimmung allerdings nöthig sei; daß die Anlage von Wald im freien Feld von der Genehmigung einer sachverständigen Commission — wobei nach Analogie des Wiesenculturgesetzes verfahren werden könnte — oder von der Zustimmung der Grundbesitzer der betreffenden Gewanne abhängig zu machen und der Wald alsdann von dem benachbarten Ackerlande 10 Fuß entfernt zu halten, nicht aber auf die Vorschrift einer bestimmten Entfernung sich zu beschränken sei, weil solche Waldanlagen hauptsächlich dadurch nachtheilig würden, daß sie schädlichen Thieren zum Schlupfwinkel dienten, mit einer etwas größeren Entfernung nicht geholfen sei; endlich, daß eine Aufnahme der Bestimmung ins Feldstrafgesetz, also eine polizeiliche Behandlung der Sache, ihrem Verweisen in das Civilrecht vorzuziehen sei."

In dieser Lage blieb die Angelegenheit bis zum Jahre 1850, zu welcher Zeit sie durch den Bezirksrath zu Dieburg wieder in Anregung kam. Unterm 4. Januar 1850 wurde die Centralbehörde durch Rescript Gr. Ministeriums des Innern aufgefordert, die früher erstatteten Gutachten der einzelnen Vereine einzusenden und zu berichten, was sie ihrem früheren Vortrage etwa zuzusetzen habe. Dieser Auflage kam die Centralbehörde nach, indem sie unterm 11. Januar 1850 die Gutachten der Vereine von Starkenburg und Oberhessen und unterm 10. October 1850 die später eingekommenen des Vereins von Rheinhessen (beziehungsweise des Präsidenten) desselben einsandte, rücksichtlich ihrer eigenen Meinungsäußerung aber lediglich auf ihren früheren Bericht Bezug nahm.

Seitdem ist eine gesetzliche Bestimmung noch nicht erfolgt.

Im Jahre 1852 hatte die Centralbehörde nochmals Veranlassung, bei Gelegenheit eines einzelnen Falles ihre Ansichten auszusprechen, da sie von Gr. Ministerium des Innern zum Bericht über eine Beschwerde mehrerer Ortsbürger zu Langstadt bezüglich der Anpflanzung von Grundstücken mit Kiefern aufgefordert wurde. Sie berichtete unterm 24. Mai 1852:

„Der gewichtigste Punkt scheine ihr die Gemeinschädlichkeit von Waldanlagen auf Parcellen im freien Felde. Es sei zwar im Allgemeinen an dem Rechte der freien Benutzung des Bodens als oberstem Princip festzuhalten, allein es dürfe doch wohl auch der Staat, indem er das Eigenthum schütze, seinen Schutz an gewisse Bedingungen knüpfen und insbesondere einer solchen Ausübung des Rechts sich widersetzen, welche gemeinschädlich werde und sei dieß bei Waldanlagen im freien Felde der Fall; sie benachtheiligten den benachbarten Ackerboden unzweifelhaft, und es bleibe in der Regel ihrem Besitzer nichts übrig, als, um den Nachtheilen zu entgehen, sein Land selbst zu Wald anzulegen, sie zwängen ihn also zu einer widernatürlichen Cultur. Jeder Besitzer erwerbe aber sein Grundstück in der Aussicht auf beliebig freie Benutzung, in welcher er um so eher geschützt zu werden verdiene, als ja auch gesetzlich dem Walde seine Bestimmung als solcher gesichert sei.

Bei der von den Landständen seiner Zeit beantragten Gesetzesvorlage scheine man nur eine Bestimmung, wie sie für Rheinhessen durch das bürgerliche Gesetzbuch gegeben sei, im Auge gehabt zu haben und eine solche sei allerdings sehr wünschenswerth. Sie genüge jedoch nicht, denn es handle sich nicht blos um Festsetzung einer angemessenen Entfernung der Bäume von der Grenze des Nachbars und dem Ueberlaufen von Wurzeln oder Ueber-

hängen von Aesten, sondern auch um die Nachtheile, welche Waldanlagen in freiem Felde als Herberge von Wild und Ungeziefer mit sich brächten. Deßhalb sei eine weiter gehende Bestimmung nothwendig. Als solche empfehle sich aber daß die Frage, ob unter den sonst gesetzlichen Voraussetzungen, namentlich auch den aus der Rheinhessischen Gesetzgebung auf die diesseitigen Provinzen zu übertragenden, Wald in freiem Felde angelegt werden dürfe, von der Entscheidung der Localbehörden, oder (wie oben schon angedeutet) nach vorheriger Anhörung der betreffenden Grundbesitzer abzuhängen habe."

Preise für Feldschützen.

Die Ertheilung von Preisen an Feldschützen ging zuerst vom landw. Vereine der Provinz Rheinhessen aus, welcher in seiner Sitzung vom 31. März 1841 beschloß, denjenigen zwei Gemeinde-Feldschützen eines jeden Cantons, welcher am längsten, jedoch wenigstens schon 10 Jahre lang, ununterbrochen das Feldschützenamt begleitet und sich darin durch gute Dienste, nach dem Zeugniß der in der Gemeinde wohnenden Mitglieder des landw. Vereines, des Ortsvorstandes oder des betreffenden Friedensgerichts ausgezeichnet, Ermunterungspreise zu ertheilen.

Preisertheilungen an solche Feldschützen beschlossen, um dem neuen Feldstrafgesetz von 1841 auch ihrerseits einen Nachdruck zu geben, der landw. Verein für die Provinz Starkenburg unterm 17. April 1841 und der für Oberhessen unterm 9. Januar 1843.

Diese Preisertheilungen haben fortgesetzt: der Verein von Rheinhessen bis einschließlich 1844, der Verein von Oberhessen für die Jahre 1843 und 1844, der von Starkenburg bis 1847. Dieser beschloß dann aber unterm 12. Juli 1848 sie vorläufig zu verschieben, bis sich für die wahrhafte Tüchtigkeit der Feldschützen ein sicherer Anhalt ergeben werde, da gerade viele der tüchtigeren durch die Ereignisse dieses Jahres verdrängt worden, das Verbliebensein im Dienste aber bei der damals beliebten Einrichtung, daß die Gemeinden über deren Entlaßbarkeit zu entscheiden hatten, kein unfehlbares Zeichen für die Tüchtigkeit seie.

Die so zuerkannten Preise und die Namen der Feldschützen sind aus Anlage XXIII. ersichtlich und vertheilen sie sich auf die einzelnen Provinzen und Kreise wie folgt:

Kreise.	Zahl der Preise.	Betrag der Preise.
		fl.
Provinz Starkenburg.		
Kreis Bensheim	22	188
Landrathsbezirk Breuberg	9	65
Kreis Dieburg	31	284
Landrathsbezirk Erbach	4	33
Kreis Großgerau	14	118
" Heppenheim	27	238
" Offenbach	14	133
" Darmstadt	1	10
	122	1069
Provinz Oberhessen.		
Kreis Gießen	3	30
" Alsfeld	3	30
" Biedenkopf	2	20
" Büdingen	2	20
" Friedberg	2	20
" Grünberg	3	30
" Hungen	4	40
" Lauterbach	2	20
" Nidda	3	30
	24	240
Provinz Rheinhessen.		
Kreis Mainz	15	150
" Alzei	18	180
" Bingen	14	140
" Worms	12	120
	59	590
Gesammtsumme	205	1899

Feinde und Krankheiten der Pflanzen.

Feldmäuse. Die Vertilgung der Feldmäuse beschäftigte hauptsächlich den landw. Verein der Provinz Rheinhessen, deren trockener und mehr fester Boden ihnen allerdings förderlich ist. Unterm 24. März 1834 setzte derselbe eine Prämie von 50 fl. für Denjenigen aus, welcher das bewährteste Mittel zu ihrer Vertilgung mittheilen würde.

In Folge dieser Preisaussetzung gingen 15 Abhandlungen ein; keine derselben wurde jedoch prämirt, wobei sich der Ausschuß dahin aussprach, daß das wirksamste Mittel zur Vorbeugung dieser, in manchen Jahren so großen Plage des rheinhessischen Landmannes, die unausgesetzte Verfolgung der Mäuse in den ersten Monaten des Jahres, besonders in Jahren, wo solche nicht zahlreich seien und an Stellen, wo diese Thiere ungestört nisten könnten, sein würde. Jene Abhandlungen sind in den Nrn. 23, 24 und 25 der landw. Zeitschrift von 1834 vollständig abgedruckt.

Nachdem durch Ausschreiben des Gr. Minist. d. J. u. d. J. vom September 1842 Anordnung wegen Verminderung der Feldmäuse getroffen worden waren, wurde von der Centralbehörde unterm 29. März 1843 bei gedachtem Gr. Ministerium beantragt, die auf dem Felde seither mit Erfolg angewandten Mittel auch auf die Grabenränder und Böschungen der Staatsstraßen auszudehnen, welchem Antrage entsprechend durch Gr. Oberbaudirection das Geeignete verfügt wurde.

In einzelnen der folgenden Jahre, in welchen eine starke Vermehrung der Feldmäuse zu befürchten war, veranlaßte die Centralbehörde Gr. Ministerium des Innern, die betreffenden Kreisämter frühzeitig auf Anordnung der nöthigen Maßregeln aufmerksam zu machen.

Unterm 23. März 1849 hatte sie sich über die Verordnung der Abgabe von Gift zur Vertilgung der Mäuse zu äußern; sie konnte sich aber nur gegen eine Modification derselben aussprechen, weil andere Mittel als eben so erfolgreich erschienen und durch das Vergiften der Mäuse auch den der Landwirthschaft nützlichen Vögeln und anderen Thieren Gefahr drohe.

Vögel. Die Vertilgung der der Landwirthschaft schädlichen Vögel, namentlich der Krähenarten und der Sperlinge wurde im Jahre 1835 bei dem landw. Verein von Starkenburg zur Sprache gebracht und unterm 8. October 1835 von der Centralbehörde deßhalb bei Gr. Ministerium des Innern beantragt, die alten Bestimmungen (von 1817) über das Liefern der Sperlinge wieder allgemein in Anwendung zu bringen, sobald die Zahl dieser Vögel sich bedeutend vermehrt zeige 2c.; ferner das Ausheben der Raben- 2c. Nester nicht nur zu gestatten, sondern auch zeitweise anzuordnen; Prämien für eingefangene und getödtete Vögel dieser Art aus den Gemeindecassen auszuzahlen und besonders bestellte Personen mit dem Wegschießen derselben zu beauftragen.

Als die Verordnung vom 7. April 1837, welche außer den Maßregeln zum Schutz der Insecten vertilgenden Vögel auch den

Anträgen der Centralbehörde entsprechende Vorschriften gegen die schädlichen Vögelarten enthielt, durch Verordnung vom 28. August 1837 für die Provinz Starkenburg vorläufig wieder suspendirt worden war, zeigte sich bald eine Ueberhandnahme jener Vögel, namentlich der Krähenarten und es wurde, deßhalb mit Bericht vom 16. December 1839 von der Centralbehörde beantragt, die Suspension der gedachtn Verordnung wieder aufzuheben.

Im Jahre 1844 hatte die Centralbehörde Veranlassung, das Gr. Minist. des Innern auf einige, bei Ausführung der Verordnung über das Einfangen und Liefern von Sperlingen wahrnehmbare Mißstände aufmerksam zu machen. Sie beantragte insbesondere, daß auf dem Abliefern der ganzen Thiere bestanden und sich nicht auf eine Lieferung der Köpfe beschränkt werden möchte, damit nicht Insecten vertilgende Vögel mit getödtet würden; daß die vorgeschriebene Lieferungszeit — bis zum Monate März — eingehalten werde, weil die Sperlinge, sobald sie Junge hätten, diese mit Insecten ernährten und deßhalb mehr nützlich als schädlich seien; daß durch Suspension der Lieferung und durch Vergebung derselben im Accord Vorkehrungen getroffen werden, daß nicht noch dann auf der Vertilgung der Sperlinge bestanden werde, wenn ihre Zahl nur noch gering sei, und daß nicht aus anderen Gemarkungen die Sperlinge — als Handelsartikel — von den Lieferungspflichtigen eingebracht würden. Unterm 6. Januar 1845 erfolgte hierauf ein General-Ausschreiben des Gr. Minist. d. J. u. d. J., welches, den gestellten Anträgen entsprechend, Vorschriften über die Sperlingslieferung gab, die Verwaltungsbehörden beauftragte, wenn die einzuholenden Gutachten der Localbehörden sich dafür aussprächen, die Lieferung auch ganz auszusetzen.

Maikäfer und Raupen. Wegen Verminderung der Maikäfer hatte die Centralbehörde in den Jahren 1837 und 1838 Gutachten an Gr. Minist. d. J. u. d. J. zu erstatten und konnte sie in ihren Berichten vom 23. October 1837 und 16. Mai 1838 als einzig wirksames Mittel nur das Einsammeln und Tödten der Maikäfer sowie der Engerlinge empfehlen. Sie erklärte sich aber nicht sowohl für polizeiliche Strafbefehle, als vielmehr für Aussetzung von Preisen aus den Gemeindekassen und eine Suspension der die Vertilgung der Maulwürfe bezweckenden Vorschriften, da ihr Nutzen größer als ihr Schaden seie.

In den Ministerial-Ausschreiben vom 16. Februar 1839, 10. März 1841 und 28. April 1842, betreffend die Verminderung der Maikäfer, wurde diesen Ansichten entsprochen.

Zur Vertilgung der Raupen waren früher schon entsprechende Bestimmungen getroffen, die auch später in das Feldstrafgesetz aufgenommen wurden, die Vereine hatten daher in dieser Beziehung keine Veranlassung zu einer besonderen Thätigkeit. Die Unschädlichmachung einer Raupengattung, die des Frostnachtschmetterlings, hat sie dagegen mehrfach beschäftigt und haben sie sich angelegen sein lassen, durch Verbreitung von Belehrungen, die Mittel zur Abwendung des durch dieses Insect entstehenden Schadens zu möglichst allgemeiner Kenntniß zu bringen.

Was die zunächst dem Weinbau schädlichen Insecten betrifft, so wird auf das unter „Weinbau" Gesagte Bezug genommen.

Wegen der Verminderung anderer nachtheiliger Thiere, namentlich der Wespen, der Maulwurfsgrille, hatte die Centralbehörde öfters mit verschiedenen Verwaltungsbeamten zu correspondiren.

Auch hatte sie unterm 7. September 1854 wegen der Maßregeln gegen die Ueberhandnahme schädlicher Pflanzen, wie z. B. der Wucherblume, an Gr. Ministerium des Innern zu berichten, wobei sie sich für die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit von allgemeinen Maßregeln, durch Erlassung von Localreglements, auf Grund des Art. 31 des Feldstrafgesetzes, aussprach.

Düngerwesen.

Düngerstätten.

Die Verbesserung der Düngerstätten nächst dem Futterbaue und der Viehzucht mußte Thätigkeit und Mittel insbesondere der Vereine von Starkenburg und Oberhessen vorzugsweise in Anspruch nehmen und gingen deren Schritte hauptsächlich auf:

1) die Unterrichtung von Maurern in der Anlage von Düngerstätten;

2) die Aussetzung und Ertheilung von Preisen für musterhafte Anlagen dieser Art;

3) die Erbauung von Musterdüngerstätten und

4) die Anfertigung von Plänen hierzu; (3 und 4 auf Kosten der Vereine).

Ad 1) Wird sich auf das bereits oben Seite 85 Gesagte bezogen.

Ad 2) Die Zahl der ertheilten Preise beträgt die Summe von 10,308 fl. 15 kr. für 1050 einzelne Düngerstätten in 405 Orten und in den einzelnen Kreisen selbst wie folgt:

Kreise und Bezirke.	Zahl der einzelnen Verwendungen.	Zahl der betreffenden Orte.	Geldbetrag. fl.	kr.
Provinz Starkenburg.				
Darmstadt	2	2	20	—
Bensheim	36	14	500	—
Dieburg	120	34	1487	—
Bezirk Erbach	63	30	849	—
Großgerau	51	25	758	—
Heppenheim	44	19	584	—
Offenbach	62	23	672	—
Wimpfen	—	—	—	—
Bezirk Neustadt	67	26	785	—
	445	173	5655	—
Provinz Oberhessen.				
Gießen	129	32	961	45
Alsfeld	110	49	902	30
Biedenkopf	37	21	294	15
Büdingen	22	15	167	45
Friedberg	26	16	218	30
Grünberg	133	36	1055	—
Hungen	20	13	97	—
Lauterbach	10	9	92	45
Nidda	111	38	797	45
Vöhl	7	3	66	—
	605	232	4653	15

Die Namen der Empfänger und ihres Wohnortes sowie die Preise sind in Anlage XXVI. verzeichnet.

Ad 3) So viele Preise auch von dem landw. Verein von Starkenburg schon für bessere Düngerstätte-Einrichtungen ausgegeben waren, so blieben doch immerhin noch einzelne Gegenden, in welchen darin ein Fort-

schritt nur wenig bemerklich war und unter diesen insbesondere der zum jetzigen Kreise Lindenfels gehörige Theil derselben. Das dort noch besonders häufige Weglaufen des Pfuhles von der Dungstätte wollte man damit entschuldigen, daß es nach in der Nähe liegendem Wiesenbesitz geschehe ꝛc. Allein abgesehen davon, daß hier der Pfuhl das ganze Jahr hindurch nicht mit Nutzen aufgebracht werden kann und daß also ein sparsamer zeitgemäßerer Gebrauch denselben Nutzen brächte, so ist unbestreitbar die Erübrigung von Pfuhl für die Bodendüngung des Ackerlandes wohl nirgends mehr von Wichtigkeit als hier, wo erfahrungsmäßig kein Dünger sich lohnender erweist als jener.

Der Ausschuß des landw. Vereins für die Provinz Starkenburg hatte deßhalb in einer Sitzung vom 12. Juli 1848 eine besondere Summe unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen für Diejenigen ausgesetzt, welche verbesserte Dungstätten und Pfuhleinrichtungen machen würden.

1) Wie die Einrichtung für die betreffende Hofraithe zu treffen ist, wird auf Kosten des Vereines durch einen in solchen Arbeiten erfahrenen Handwerker an Ort und Stelle ausgemittelt und noch in einer Handzeichnung dargestellt.

2) Diese Zeichnung wird dem betreffenden Hofraithebesitzer von dem Vereinsvorstand unter schriftlicher Zusicherung des Geldbetrags zugestellt, welcher von dem landw. Verein bei richtiger Ausführung zu erwarten ist.

3) Dieser Betrag selbst wird je nach der Größe der Arbeit, immerhin aber so hoch bestimmt, daß er zur Bezahlung des ausführenden Handwerkers hinreicht, daß der Hofraithebesitzer also nur das, was ihn kein baares Geld kostet, wie z. B. Steine, Sand und Beihülfe, zu stellen hat.

4) Zur Ausführung wird ein Jahr Zeit gelassen, die Ausbezahlung des Geldbetrages erfolgt aber immer prompt, sobald dem Verein die Nachricht über deren Vollendung zukommt resp. er sich über die Brauchbarkeit der Arbeit verlässigt hat.

In dieser Weise sind in den Jahren 1845—1855 die hiernach verzeichneten 36 Musteranlagen geschehen mit einem Aufwand für den Verein von 818 fl. 49 kr. oder pr. Stück mit 22 fl. 44 kr. Dieser Betrag ist zwar beinahe so hoch als der höchste der gewöhnlich ausgegebenen Preise, dafür sind aber auch die Anlagen das, was sie sein sollten, „Musteranlagen“.

Wohnort.	Des Hofraithebesitzers Namen.	Jahr.	Zahlung an Maurer und Pflasterer.	
			fl.	kr.
	Kreis Lindenfels.			
Affolterbach	Maurer, Adam	1854	14	—
Aschbach	Bangert I., Johannes	1852	27	30
Brombach	Wagner, Adam	"	27	30
Darsberg	Dörsam, Adam	1850	14	—
Erlenbach	Gärtner, Beigeordneter	1849	17	54
Fahrenbach	Müller, Beigeordneter	1850	18	47
Flockenbach	Schmitt, Michael	1852	7	30
"	Müller, Peter	"	4	—
Fürth	Knapp I., Philipp	1849	25	48
Großbreitenbach	Rothermel, Peter	1855	18	43
Gorxheim	Schmidt, Bürgermeister	1850	27	40
Hiltersklingen	Hörr, Jakob	1855	24	—
Kolmbach	Bauer, Philipp	1851	31	17
Löhrbach	Bock, Georg	"	33	47
Lörzenbach	Müller, Nikolaus	"	20	25
"	Dilger, Bürgermeister	1849	24	7
Mitlechtern	Schaab, Adam	1852	24	30
Mittershausen	Bechtel II., Georg	1849	25	48
Oberabtsteinach	Weber, Bürgermeister	"	27	1
"	Knapp II., Leonhard	"	33	1
Reisen	Metzger, Adam	1845	10	—
Rimbach	Trautmann, Gastwirth	1851	27	8
"	Ripper, Mühlebesitzer	"	27	20
"	Schütz, Mühlebesitzer	"	24	25
Schnorrenbach	Weber, Johannes	1850	32	31
Seidenbuch	Fleischmann, Georg	1849	8	12
Tröse	Kohl, Bürgermeister	"	32	17
"	Schmitt, Adam	"	22	34
Waldmichelbach	Riesinger, Georg	1855	15	56
Weschnitz	Eisenhauer, Valentin	1850	44	20
Zotzenbach	Schütz, Georg Michael	1849	17	19
"	Schäfer, Michael	"	24	31
"	Bechtel, Peter	"	24	31
"	Kadel, Adam	"	27	27
	Kreis Erbach.			
Schönnen	Horn, Georg	1850	15	—
Untermossau	Bernhard, Georg	1855	20	—

Wie bei dem landw. Verein von Starkenburg, so wurde auch bei dem von Oberhessen beschlossen, in denjenigen Theilen der Provinz Oberhessen, welche mit Einrichtung besserer Düngerstätten, trotz der vom Vereine dafür ausgesetzten Preise, zurückgeblieben seien, das eigene Zuthun der Hofbesitzer nicht mehr abzuwarten, vielmehr in den betreffenden Orten für dazu geeignete Hofräume die Plane auf Vereinskosten anfertigen und solche zur Ausführung bringen zu lassen.

Insbesondere wurden die Kreise Biedenkopf und Vöhl hierbei in Aussicht genommen und sind den Bezirksvereinen derselben aus der Prov.-Vereinskasse zu diesem Zweck in den Jahren 1851—1856 jenem 645, letzterem 75 fl. zugeflossen.

Die Hofraithebesitzer des ersteren Kreises, bei welchen bessere Düngerstätten aus diesen Mitteln eingerichtet wurden, sind folgende 49:

Bürgermeister Ziliax und Johannes Achenbach zu Achenbach, Johannes Kramer zu Allendorf b. B., Hermann Becker I. und Göbel zu Battenberg, Heinr. Konr. Krafthöfer zu Battenfeld, Ph. Strieder zu Berghofen, Bürgermeister Pitzer zu Bottenhorn, Schullehrer Klein und Ludw. Reitz III. zu Breidenbach, Jakob Rumpf (auf der Pfütze) zu Bromskirchen, Johannes Schmidt III. zu Buchenau, Anton Weide zu Dexbach, Johann Werner II. zu Eckelshausen, Heinr. Weide zu Engelbach, Bürgermeister Thomas zu Erdhausen, Michael Jeude zu Frohnhausen b. B., Bürgermeister Paul zu Gönnern, Johannes Mankel, Justus Weiß, Conrad Zoll zu Holzhausen b. B., Bürgermeister Lenz, Adam Thomas zu Hommertshausen, Heinr. Schneider und Georg Dilling, Wittwe zu Kleingladenbach, Jost Herrmann zu Kombach, Ludwig Schneider zu Laisa, Ludwig Lettermann zu Ludwigshütte, Forstwart Paul zu Mornshausen, Heinrich Schuppner und Adam Thomas zu Niederhörlen, Jost Jeude III. zu Oberasphe, Adam Thomas zu Oberdieten, Bürgermeister Reichel zu Obereisenhausen, Bürgermeister Jedt zu Oberhörlen, Johannes Achenbach, Jakob Becker zu Quotshausen, Bürgermeister Weber zu Runzhausen, Bürgermeister Gerlach zu Silberg, Heinrich Rach zu Simmersbach, Philipp Michael zu Weidenhausen, Ludwig Grebe zu Weifenbach, Heinrich Theophel und Jakob Pfeifer I. zu Wiesenbach, Beigeordneter Windolf und Polizeidiener Brück zu Wilsbach, Joh. Jost Werner und Johannes Werner zu Wolfgruben, Jost Reitz zu Wolzhausen.

Vorher schon, und zwar in den Jahren 1849 und 1850, geschah Gleiches aus dem Fond, welcher der Gr. Centralbehörde für die landwirthschaftlichen Vereine für außerordentliche Bedürfnisse der Landescultur damals zur Verfügung stand, zunächst in Hatzfeld und den zugehörigen

Orten, in Rücksicht des dortigen besonders dringenden Bedürfnisses. Die dießfallsige Verwendung beträgt 395 fl. 56 kr. und die betreffenden Bewohner sind folgende 14:

Heinrich Bäumer III., Kaspar Bäumer, Johannes Bäumer II., Beigeordneter Heinrich Bäumer II., Heinrich Benner I., Johannes Eckhardt (Lindenhof), Christian Irle (Hof Rhoda), Förster Irle, Heinrich Kloos III., Bürgermeister Kröll, Ludwig Rapp, Wilhelm Rind I., Christian Welsch (Lindenhof), Heinrich Wetter*).

Ad 4) Diese Unterstützung ging zunächst nur von dem Vereine für Starkenburg aus. Auf Beschluß dieses Vereines (Zeitschriftsbeilage Nr. 14 von 1841 und Nr. 3 von 1842) sollte auch hier nicht mehr das eigene Zuthun abgewartet, sondern in solchen Orten, wo es an guten Düngerstätten noch ganz fehlte, auf Kosten des Vereins Plane dazu angefertigt und diese in der Ausführung überwacht werden, und zwar zunächst für solche Landwirthe, die letztere alsbald sicher hoffen ließen.

Plane dieser Art wurden nachfolgenden Hofraithebesitzern gefertigt:

I. Im Kreise Bensheim**).

Gastwirth Schero zu Bensheim, Valentin Bechtloch zu Bürstadt, Valentin Keilmann das., Bürgermeister Metzger zu Elmshausen, Wilhelm Marquardt das., Nikolaus Jekel zu Gernsheim, Georg Adam Laut zu Gronau, Johannes Hartmann zu Lorsch, Jakob Christmann zu Nordheim, Bürgermeister Roßmann zu Oberbeerbach, Jakob Roßmann das., Peter Rettig zu Schönberg, Bürgermeister Hofmayer zu Schwanheim, Gemeinderechner Rohn das., Peter Hermann das.

II. Im Kreise Großgerau.

Bürgermeister Nickel, Philipp Daum zu Bauschheim, Gastwirth Jakob Schad, Bürgermeister Stieglitz zu Bischoffsheim, Wirth und Beigeordneter Lerch zu Dornheim, Geometer Feurer zu Egelsbach, Philipp Adam Berg zu Erzhausen, Valentin Schaffner zu Goddelau, Valentin Knapp I. zu

---

*) Nicht unbemerkt dürfte zu lassen sein, wie die Centralstelle damals zu Aufstellung der Pläne für die Musteranlagen, wegen Mangels disponibler Sachverständiger, einen solchen aus der Provinz Starkenburg (Hrn. Maurermeister Scherrer zu Pfungstadt) zu entsenden veranlaßt war.

**) Hier hatten sich die Gemeinden Auerbach, Bensheim, Beedenkirchen, Biblis, Bobstadt, Bürstadt, Gadernheim, Großrohrheim, Hofheim, Jugenheim, Langwaden und Schwanheim zu je einem Beitrag von 5 fl. für jede der 4 ersten verbesserten Dungstätte-Anlagen erklärt. Ebenso verdient es rühmlicher Erwähnung, daß die Orte Eschollbrücken, Hähnlein, Pfungstadt und Wattenheim die Anschaffung von Pfuhlkarren mit Fässern auf Gemeinderechnung zum Zwecke der Ausleihung an die Ortseinwohner beschlossen.

Griesheim, Bürgermeister Klug zu Gräfenhausen, Bürgermeister Ewald zu Großgerau, Bürgermeister Berg zu Haßloch, Bürgermeister Bayer zu Königstädten, Michael Preß V. das., Bernhard Vogel I. zu Nauheim, Bürgermeister Sittmann, Adam Müller, v. Stein zu Rüsselheim, Bürgermeister Schmidt zu Schneppenhausen, Daniel Mees, Geometer Mees zu Trebur, Bürgermeister Heß, Georg Poth und Philipp Schneider zu Weiterstadt.

III. In verschiedenen anderen Kreisen.

Kreis Dieburg: Gemeindeeinnehmer Saal zu Richen;
" Erbach: Peter Lust zu Zell bei König;
" Lindenfels: Heinr. Löw II. zu Erlenbach;
" " Schreinermeister Schäfer zu Lindenfels und
" " Bürgermeister Gölz zu Niederkainsbach.

Häufige Verwendungen zu gleichem Zweck geschahen von dem landw. Verein von Oberhessen im Interesse des Kreises Alsfeld und des Bezirkes Schlitz unter Benützung dortiger Wegaufseher.

Die Resultate dieser großen Opfer und vielen Mühen sind aber auch nicht minder erheblich, indem, wie allgemein anerkannt wird und der Augenschein auch deutlich lehrt, die Reinlichkeit der Dorfschaften und die Düngerwirthschaft überhaupt, insbesondere aber die Einrichtung der Düngerstätten, Compost- und Pfuhlsammler, Pfuhlpumpen 2c. im Allgemeinen wesentlich gewonnen hat, ja in einem im Ganzen sehr befriedigenden Zustande sich befindet.

Wesentlichen Antheil hieran hat allerdings: daß Stallungen und Scheunen von jeher in den wenigsten Orten an die Ortsstraße vorgesetzt, daß die letzteren überhaupt als öffentliches Eigenthum nicht zu Privatzwecken -- Auflagern von Holz, Dünger, landw. Werkzeugen 2c. benützt werden dürfen, daß Straßenverunreinigungen durch Pfuhl verboten und durch alles Dieß der Hofraithebesitzer zur Vorsorge dafür auf seinem eigenen Gebiete hingewiesen ist.

Kalk, Mergel, Guano 2c.

So häufig der Gebrauch des Kalkes zur Bodencultur in Rheinhessen, so selten ist er noch gerade in solchen Gegenden der andern Provinzen, welche ein solches Aufhelfungsmittel besonders bedürfen, ohne zugleich zu theuer erkauft werden zu müssen.

Dazu gehören insbesondere der Odenwald und in Oberhessen das s. g. Gründchen und der Kreis Biedenkopf. Im Interesse des ersteren hat der landw. Verein von Starkenburg unterm 4. December 1851 einen Preis

von Einhundert Gulden und zwar zunächst für den Landgerichtsbezirk Fürth Demjenigen ausgesetzt, welcher in dem nächsten Jahre innerhalb dieses Bezirks einen Kalksteinbruch mit einem Kalkbrennofen in der Weise eröffne, daß dem landw. Publikum Gelegenheit zum vortheilhaften Bezug von Kalk gegeben würde.

Diese Aufgabe hat der verstorbene Geh. Oberforstrath Freiherr von Wedekind durch Etablirung eines rationellen Kalkbrennbetriebes zu Weschnitz (an der Straße von Fürth nach Erbach) auf einem daselbst von ihm aufgefundenen und erworbenen Dolomitkalklager gelöst, ohne jedoch den Preis zu beanspruchen. Der Kalk ist für bauliche Zwecke allzusehr gesucht und bezahlt, als daß davon für landw. besonderer Gebrauch zu erwarten ist.

Für den Thon- und Kiesel-Schieferboden des Hinterlandes (Kreis Biedenkopf) liegt in der Geschichte der Kalkdüngung in dem angrenzenden s. g. Kölnischen Sauerlande die größte Ermuthigung vor*). Gleichwohl hat die Centralstelle unterm 10. Mai 1854 für Denjenigen, welcher während der nächsten drei Jahre ein bis jetzt unaufgeschlossenes, oder wenn auch aufgedecktes, aber nicht benütztes Kalklager ausbeutet, zum Brennen dieses Kalkes die geeignete Einrichtung trifft und dadurch zur Anwendung der Kalkdüngung an einem Orte, wo sie bisher noch nicht statthatte, den Grund legt, aus der landw. Stiftung des Freiherrn von Schuler (s. 58) einen Preis von 50 fl. mit dem Anfügen ausgesetzt, daß dessen Ausbezahlung gegen entsprechende Garantie auch schon vor Erfüllung der Preisaufgabe erfolgen würde. Mehrere Preisbewerbungen liegen bereits darüber vor, die Entscheidungen darüber sind aber noch von Voruntersuchungen abhängig.

Dem armen Sandboden, dem noch sehr mangelhaften Futterbau und Düngerwesen des s. g. Gründchens (das zwischen Alsfeld und dem Schlitz'schen gelegene ehem. Amt Grebenau) stehen zwei Muschelkalklager ganz in der Nähe von Udenhausen zu Gebot.

Die Centralbehörde nahm Veranlassung hiervon, einen von dem Kreisbauamt Alsfeld auf ihre Veranlassung entworfenen Plan eines Kalkbrennofens dem landw. Prov.-Verein von Oberhessen unter dem Wunsche zu überweisen, daß für Errichtung solcher Oefen Preise ausgesetzt werden möchten. Dies geschah sofort auch; die Kalkdüngung hat sich seit der Zeit nicht allein im Grebenauer Gründchen sehr verbreitet, sondern auch nach Orten hin, wo sie

*) Belege dazu von dem Fürstl. Wittgenstein'schen Hofverwalter Herrn Krämer zu Berleburg, dem Herrn Lehrer Kaufmann zu Windhausen im Preußischen Kreise Meschede und unserem Landsmanne, dem Fürstl. Wittgenstein'schen Forstinspector Pfifferling in Nr. 16 der landw. Zeitschrift von 1854.

bisher nie zur Anwendung gekommen war. Die Gr. Forstbehörde erklärt selbst, wie seit der Zeit die Ansprüche an Waldstreu sich mehr und mehr mindern und der Erlös für Holz und Kalk (die Lager sind Staatseigenthum) in Folge der größeren Nachfrage zum Kalkbrennen sich hebe.

An diesen erfreulichen Resultaten hat das der Sache gewidmete besondere ausdauernde Interesse des Oekonomen und Bürgermeister Wadsack zu Grebenau wesentlichen Antheil*).

Auf Kalk- und Mergellager, welche für Düngungszwecke benutzt werden könnten, wurde fortwährend in der landw. Zeitschrift aufmerksam gemacht. Ein Mergellager dieser Art wurde auf Veranlassung des Vereins der Provinz Starkenburg zu Bürgel in der Bieberer Mark aufgeschlossen.

Von demselben Vereine wurden Versuche veranlaßt über die Frankfurter Poudrette und dazu 30 Centner derselben zu Versuchen im Großen an drei Oekonomen ausgegeben, worüber in Nr. 4 der Zeitschriftsbeilagen von 1848 das Nähere ersichtlich. Ebenso mit dem Sodagyps der chemischen Fabrik Neuschloß, welche dazu vier Fässer unentgeltlich abgegeben hatte, und welcher Gyps, in Localitäten, die ihn durch den Transport dahin nicht zu sehr vertheuern, sich wirklich auch als vortheilhaft erwies.

Von dem Liebig'schen Mineraldünger der Schwarzenberg'schen Fabrik zu Kassel bezog der landw. Verein von Oberhessen im Jahr 1847 3424 Pfd.; über das Resultat der damit angestellten Versuche liegen jedoch keine Notizen vor.

Eine Förderung erheblicherer Art geschah im Interesse der ersten Einfuhr und Accreditirung des Guanos. An solchem wurden von den Herren Gibbs in London selbst unter Vermittelung der Herrn E. Merck und Dr. Winkler dahier, welch letzterer den Guano jedesmal chemisch prüfte, auf gemeinschaftliche Rechnung für Angehörige des Großherzogthums rc. bezogen im Jahr 1852—1854 zusammen 1345 Ctr. Außerdem vermittelte der landw. Verein von Rheinhessen den Bezug von 600 Ctr. solchen Guanos. Der mit diesen Bezügen verbunden gewesene Zweck ist voll-

---

*) Der erste Kalkbrennversuch auf dem Musterbrennofen mißglückte durch Unachtsamkeit der Arbeiter, welche dazu, wie man sagt, absichtlich von Uebelwollenden durch starke Branntweinspenden berauscht worden.

In dem benachbarten Maar ist die Kalkdüngung schon länger im Gebrauch. Dort hat beinahe jeder Bauer einen eigenen Kalkbrennofen. Auch im Schlitz'schen wird jetzt viel mit Kalk gedüngt, wo es früher nicht geschah. Wesentliche Förderung findet dieses Vorangehen in dem von der Freiherrl. von Riedesel'schen Verwaltung zwischen Angersbach und Lauterbach in letzter Zeit angelegten rationellen Kalkbrennbetrieb.

ständig erreicht, indem derselbe jetzt ein großes Publikum und in letzterem der Handel Aufforderung genug gefunden hat zur Aufnahme dieses Artikels in seinen Geschäftsbetrieb.

Zweifel in der Anwendung der Bestimmung, daß Düngerfuhren von der Chausseegeldentrichtung befreit sein sollen, hat die landw. Centralbehörde in mehreren Fällen durch geeignete Anträge bei der höchsten Staatsbehörde zu lösen gesucht.

W a l d s t r e u.

Als durch Allerhöchste Entschließung vom Februar 1833 zur Vorbereitung von Grundbestimmungen über das Waldstreuwesen — deren Abgabe aus den Domanial- und Gemeindewaldungen — eine Commission von Technikern aus den betheiligten Fächern bestellt, wurde als Mitglied derselben auch der Gr. Oekonomierath Pabst ernannt und eine Frucht der Arbeit dieser Commission ist in Bezug auf die Abgabe von Waldstreu aus Gemeindewaldungen das Gesetz vom 2. Juli 1839*).

---

*) Als vorläufiges Resultat ihrer Berathung hatte die Commission außer einem Entwurfe jener Bestimmung auch noch folgende durch Ausschreiben des Gr. Minist. d. J. u. d. J. veröffentlichte Maßregeln in Antrag gebracht:

3. ꝛc. „Unter Anerkennung dessen, was die landw. Vereine bisher schon geleistet haben, möchten diese, sowie auch die Administrativbeamten, namentlich Kreis- und Landräthe, Forst- und Rentbeamten, Kreisbaumeister, auch Geistliche und Schullehrer, anzuweisen sein, aus allen Kräften alle Einrichtungen und Verbesserungen zu bewirken oder zu befördern, welche geeignet sind, den Bedarf der Waldstreu zu vermindern und ihrer Verschwendung zu begegnen.“

Die Commission rechnet hierher unter Andern Folgendes:

a) Bessere Anlage, Bauart und Pflasterung der Ställe, indem die meisten noch so schlecht beschaffen sind, daß der Urin keinen Abzug hat und daß unverhältnißmäßig stark gestreut werden muß, um das Vieh nur einigermaßen ins Trockene zu stellen.

b) Bessere Anlage der Dungstätten und zweckmäßigere Behandlung des Mists, während bei der jetzigen Anlegung der Dunggruben die Dungmittel verschwendet werden und häufig der Pfuhl ungenutzt wegfließt.

c) Sorgfältigere Sammlung und Verwendung vieler anderer Dungmittel, die seither oft gar nicht, oder nur mangelhaft, benutzt worden.

d) Oefteres und sorgfältigeres Ausmisten der Stallungen, indem, so wie es jetzt (wöchentlich ein-, höchstens zweimal) geschieht, weit mehr Streu verbraucht und verdorben wird.

e) Immerhin möglichste Beimischung von Stroh zur Waldstreu, um der Streu und dem Mist mehr Haltbarkeit zu geben.

f) Geeignete Mitverwendung des Katoffelstrohes und sonstiger Ackerabfälle zum Streuen.

g) Ausdehnung und Verbesserung des Futterbaues und der Wiesencultur, um zu verhindern oder zu vermindern, daß wegen Mangels an Heu Stroh verfüttert werden muß.

Die Vereine selbst hatten in der Sache der Waldstreu mehrmals Veranlassung, in Folge vorausgegangener schlechter Stroherten, Anträge an das Gr. Ministerium gelangen zu lassen, die eine vermehrte Abgabe von Waldstreu zum Zweck hatten, insbesondere in den Jahren 1833, 1841, 1842, 1847 und 1849, die auch stets geeignete Berücksichtigung fanden.

Andernseits kamen bei den Vereinen auch Beschwerden der Forstbehörden über unangemessene Anforderungen von Waldstreu, schlechte Düngerwirthschaft ꝛc. zur Verhandlung.

Wie richtig die Vereine ihre dießfallsige Aufgabe erfaßt, welch großen und besonderen Nachdruck sie der Verbesserung des Düngerwesens, des Wiesen- und des künstlichen Futterbaues gegeben und welche große Opfer sie dafür gebracht, darüber verweisen wir auf die einschlägigen Abschnitte. Andernseits gebührt aber auch der in eine Hand — für Staat, wie für Gemeinde — gelegten Forstverwaltung das Zeugniß, daß, indem sie die Streuansprüche im Allgemeinen nach den gegebenen localen landw. Verhältnissen — im Zusammenhang mit dem Düngerwesen überhaupt und dem Wiesen- und künstlichen Futterbau insbesondere — nicht mehr wie früher nach den disponiblen Vorräthen des Waldes zu bemessen pflegte, demgemäß auf die Aufsuchung wirthschaftlicher Aufhelfungsmittel zunächst in der eigenen Wirthschaft hinwies, wo diese darin zu finden waren, sie damit zur inneren Vervollkommnung jener Theile der Landwirthschaft sehr viel beitrug, während sie zugleich andernseits der so wesentlichen Anforderung der Landwirthschaft an den Wald, zum Bezug von möglichst billigem Brand-, Bau- und Werkholz, um so nachhaltiger zu entsprechen vermochte.

Als großes Resultat steht fest, daß, so lebhaft die Waldstreusache früher das betreffende Publikum beschäftigte, sie sogar von dieser Seite aus noch höher gestellt wurde (1848), als selbst die wesentlichsten politischen Rechte, so große Ruhe ist nun in der Sache eingekehrt. Nicht blos Orte, sondern ganze Gegenden, die früher einen landw. Betrieb ohne Waldstreu für eine Sache der Unmöglichkeit hielten, sind mehr und mehr, theils schon ganz, davon zurückgekommen.

---

h) Abschaffung des zu langen und unzeitigen Behütens der Wiesen im Herbst und Frühjahr, weil dieses dem Graswuchse häufig sehr schadet.

i) Beschränkung des Viehstandes auf die Zahl, welche ein jeder Einwohner auf rechtmäßige Weise zu ernähren im Stande ist, indem die Ueberschreitung dieser Zahl gleichsam zum Stehlen des Streusels und Futters nöthigt.

k) Aufrechthaltung der Verordnungen in Betreff der Strohdächer und zweckmäßige Verwendung des bei deren Ausbesserung von den Dächern kommenden Strohes, da dieses, nachdem es zur Bedachung unbrauchbar geworden ist, immerhin meistens noch zum Streuen u. s. f. sich verwenden läßt.

Pflanzenculturversuche, Versuchsfeld zu Darmstadt.

Unterm 13. November 1837 brachte die Gr. Centralbehörde bei dem vorgesetzten Ministerium die Genehmigung zur Verwendung von jährlichen 150 fl. aus ihrem Fond zur Unterhaltung eines Versuchsfeldes in Darmstadt mit folgenden Motiven von Seiten des beständigen Secretärs der Vereine in Antrag.

Seit Antritt seines hiesigen Wirkungskreises habe der Mangel an Gelegenheit zur Anstellung und Durchführung vergleichender Versuche in der landw. Pflanzencultur, zur Untersuchung der Anwendbarkeit und zu Demonstrationen über den Gebrauch verbesserter landw. Werkzeuge sich fühlbar gemacht und täglich mache er sich so. Er seie überzeugt, daß sich das Bedürfniß einer derartigen Veranstaltung bei dem Fortbestehen der landw. Vereine noch mehr herausstellen werde. Gelegenheit zu dessen Abhülfe biete sich in dem dem Gr. Waisenhausfonds gehörenden am Mühlweg gelegenen Gartenantheil von circa 4 Morgen, dessen Pacht im Augenblick ablaufe.

Diese sollten in 8 Abtheilungen zu Versuchen benützt werden: das 1. über die Bearbeitung des Bodens in Balken und eben; das 2. zur Cultur des Getreides (Drillen, Dippeln, breitwürfig Säen 2c.); das 3. zur Cultur der Rübenarten; das 4. zur Cultur der Kartoffeln (eben, behackt, mit dem Pflug, der Hand, tief, flach 2c.), das 5. zu Versuchen mit Futtergewächsen (Welschkorn, Hirse, Mischungen von Gräsern und Klee 2c.); das 6. zu Handelsgewächsen (Raps verpflanzt, gedrillt, breitwürfig 2c.; Mohn gedrillt, breitwürfig 2c.); das 7. zu Düngungsversuchen z. B. mit Knochenmehl — Gründüngung — Erdedüngung 2c.; das 8. zu Anbauversuchen neuer Gewächse im Kleinen.

Jede Abtheilung würde — als ½ Morgen — hinreichend sein um sichere Resultate erhalten, auch mit Pflug, Egge, Häufelpflug 2c. arbeiten zu können. Ueber Alles sollte genau Buch geführt werden. Vorgesehen waren an Kosten:

1) Landpacht	40 fl.
2) Düngung	60 "
3) Gespannarbeit	30 "
4) Handarbeit	40 "
5) Geräthe	25 "
6) Sämereien	25 "
Summe . .	220 fl.
Erlös aus verkauften Gewächsen . . .	70 fl.
Demnach an Zuschuß . .	150 fl.

Der Plan wurde sofort durch Ministerialrescript vom 8. Januar 1838 genehmigt.

Nach mehrjährigem Betrieb schon war indessen die Gr. Centralbehörde in den Fall gekommen, anzeigen zu müssen, daß die Verwaltung des Versuchsfeldes mit den gegebenen Verhältnissen unverträglich seie. Der Boden, Sand, seie zum Theil von der schlechtesten Qualität, der Spielraum also in dieser Beziehung höchst enge gezogen, am erheblichsten aber der Umstand, daß Versuche eine unausgesetzte Aufmerksamkeit dessen, der sie anstelle, erforderten. Dies würde aber, gerade in die Zeit der meisten und unaufschiebbaren auswärtigen Verrichtungen des beständigen Secretärs fallend, nicht möglich sein, wenn er nicht wichtigeren und nützlicheren Arbeiten entzogen werden wolle. Dazu komme noch die Schwierigkeit der Beschaffung der für Versuche mit so verschiedenen Werkzeugen und Culturarten geeigneten Pferdekraft. Auf die Pferdehalter der Stadt beschränkt, hätten oftmals die nothwendigsten Verrichtungen so lange anstehen müssen, bis jenen die, ohnehin kaum die Hin- und Herfahrt lohnende, Arbeit gefällig gewesen. Der Nothwendigkeit der Fortführung eines besonderen Versuchsfeldes seie man aber dadurch enthoben, als sich die Gr. Meiereiverwaltung dahier, wie einzelne der größeren Landwirthe, für gewünscht werdende Versuche zur Stellung des Landes erboten, und welche Versuche wohl auch vor denen auf dem Versuchsfelde den entschiedenen Vortheil hätten, daß dazu die geeigneten Bodenarten eher gewählt, auch größere Stücke als auf dem nur wenige Morgen großen Versuchsfelde bestimmt werden könnten.

Hierbei verstehe es sich jedoch von selbst, daß man außer der Zugabe des nöthigen Samens bei ganz fehlgeschlagenen Ernten eine billige Entschädigung für den Aufwand an Arbeitskosten zu gewähren habe. Dazu bedürfe es jedoch keinenfalls des für das Versuchsfeld ausgesetzten Fonds von 150 fl. Die hierdurch entstehende Ersparniß dürfte zweckmäßige Verwendung finden durch Unterstützung der Einführung neuer landw. Pflanzen und Sämereien rc.*)

Das vorgeordnete Ministerium war hiermit einverstanden und es ging mit dem Jahre 1843 die Unterhaltung des besonderen Versuchsfeldes wieder ein.

---

*) So z. B. seie die Oelmadpflanze im Jahr 1840 in einem Quantum von 558 Pfd. über das ganze Großherzogthum mit einer Zubuße von nur 7 fl. 40 kr. verbreitet worden, obgleich nur der Ankaufspreis am Bezugsorte von 15 kr. pr. Pfd. zu ersetzen gewesen seie, während die Samenhandlungen 48 kr. pr. Pfd. gefordert hätten.

Bodenbearbeitung, Preispflügen.

Um der Bedeutung des Pfluges, wohl des wichtigsten aller Werkzeuge, sowie der Kunst des Pflügens selbst — dem Unterschiede zwischen Pflügen und gutem Pflügen — einen äußeren Ausdruck zu geben, den Stand des Pflügers zu heben, auch die Grundbesitzer selbst zu Veranstaltung von Wettkämpfen unter ihren Pflügern und deren besonderer Belohnung anzuregen *), dazu glaubte man in öffentlichen Preispflügen das geeignetste Mittel zu finden.

Von den landw. Vereinen wurden sie seit dem Jahre 1840 theils in Verbindung mit anderen öffentlichen Acten der Vereine, (Viehschauen und Preisvertheilungen), theils in besonderer Veranstaltung abgehalten und zwar
in Rheinhessen bei den landw. Preisvertheilungen zu Worms 1840, Osthofen 1846, Oberingelheim 1844 und
in Oberhessen bei den Preisvertheilungen des Prov.-Vereines zu Melbach 1851, Grünberg 1853 und Büdingen und Biedenkopf 1854.
Von den Bezirksvereinen der Provinz Oberhessen zu Alsfeld 1852, Lich 1853, Vilbel 1853, Altenstadt 1855 und Rodheim v. d. H. 1856.

Bei dem landw. Vereine der Provinz Starkenburg sind sie seit dem Jahre 1848 regelmäßig eingeführt und enthält über Stationsorte, Zahl der Preispflüger und prämirten Pflüger **) das Nähere die folgende Uebersicht:

---

*) Als zum Wenigsten nicht unwichtiger, als der Besuch von Scheibenschießen und nicht weniger ehrenvoll, als eine auf dem Scheibenstande errungene Trophäe.

**) Von den Preispflügen des landw. Bezirksvereins Bensheim war schon S. 50 die Rede.

Die Preisempfänger sind ersichtlich in den Beilagen zur landw. Zeitschrift

von 1848	S. 156	von 1852	S. 156
" 1849	" 169	" 1854	" 194
" 1850	" 153	" 1855	" 132

Der erste Preis, eine starke silberne Uhr, trägt wie jedes der Preisfähnchen die Inschrift:

Preis für gute Pflüger
von dem landw. Vereine der Provinz ......

Jahr	Stationsorte.	Zahl der Preispflüger.	Zahl der Prämirten.	Vertheilte Preisgegenstände. Silberne Uhr.	Geld. fl.	Fähnchen.	Landw. Lehrbücher.	Wiesen-Handgeschirre vollständig.	Wiesen-Handgeschirre Schippchen.	Wiesenbeile.	Halbjoche.	Verschiedenes.
1848	Umstadt, Michelstadt, Langen, Biblis .	—	24	4	4	24	—	7	3	4	3	1 Waage, 1 Raupenscheere, 10 Baumrinden-kratzen.
1849	Heppenheim, Schaafheim, Reinheim, Rimbach, Dornheim . . .	80	27	5	4	23	—	16	—	—	—	6 Dergleichen.
1850	Dietzenbach, Reichelsheim, Höchst, Goddelau	56	27	4	5	23	—	13	3	—	4	—
1852	Mörlenbach	—	10	1	3	8	4	5	—	—	4	—
1854	Großgerau, Lengfeld, Gadernheim . . .	72	27	3	82	21	19	—	—	—	—	4 englische Stall-laternen.
1855	Großzimmern, Fränkisch-Crumbach, Beerfelden	66	28	3	100	17	12	—	—	—	—	—

Im Jahr 1855 hat darüber eine Ermittelung stattgehabt, welche der Preis-Uhren dermalen noch in den Händen ihrer Empfänger sind und ergab sich, daß von 20 der Provinz Starkenburg nur eine, von 6 von Rheinhessen die Hälfte, von 4 in Oberhessen eine in andere Hände übergegangen waren.

Die Abhaltung von Preispflügen bietet insbesondere auch für die landw. Bezirksvereine, zumal in Verbindung mit Productenausstellungen, ein geeignetes Feld zu öffentlichem Auftreten und um so erfolgreicherer Wirksamkeit.

Kaum gibt es ein Vorangehen der landw. Vereine, welches so unterschätzt worden, wie die Preispflügen und doch hat sich verhältnißmäßig noch weniges so einflußreich gezeigt, wie diese. Ueberall, wo solche statthatten, dem Landmann also Gelegenheit zur Ueberzeugung gegeben war, daß mit den neueren, besseren, wenn auch ungewohnten, Pflügen (die dabei absichtlich nur angewendet wurden), dennoch gut zurecht zu kommen sei, folgte alsbald nicht blos die Anschaffung einzelner solcher Pflüge, sondern die durch viele Landwirthe überhaupt, ja man trifft jetzt allenthalben Schmiede und Wagner, welche sich mit deren Anfertigung befassen.

Bodenproduction im Einzelnen.

Künstlicher Futterbau.

Der künstliche Futterbau bedurfte der Förderung zunächst in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. Die Vereine beider Provinzen setzten dazu — der erste von 1833 — 1842 — für Luzerne- und Esparsette-, der letztere von 1836 — 1838 blos für Luzerneanlagen Preise aus.

Die ertheilten Preise sind aus der Anlage XXXII. zu ersehen und vertheilen sich, wie folgt:

Kreise.	Preise für Anlagen von Luzerne. Zahl der Preise.	Luzerne. Zahl der Orte.	Luzerne. Betrag. fl.	Luzerne. Betrag. kr.	Esparsette. Zahl der Preise.	Esparsette. Zahl der Orte.	Esparsette. Betrag. fl.	Esparsette. Betrag. kr.
Provinz Starkenburg.								
Darmstadt	5	5	52	30	1	1	10	—
Bensheim	1	1	10	—	2	2	35	—
Dieburg	14	8	135	—	2	1	20	—
Erbach	2	2	30	—	—	—	—	—
Großgerau . . .	6	4	90	—	6	6	80	—
Heppenheim . . .	—	—	—	—	2	2	20	—
Lindenfels	7	7	62	30	—	—	—	—
Neustadt	18	16	247	30	5	4	61	—
Offenbach	1	1	10	—	—	—	—	—
	54	44	637	30	18	16	226	—
Provinz Oberhessen.								
Gießen	8	5	45	—	—	—	—	—
Friedberg	14	9	162	—	—	—	—	—
Nidda	3	3	35	—	—	—	—	—
Vilbel	2	2	20	—	—	—	—	—
	27	19	262	—	—	—	—	—
Zusammen .	81	63	899	30	18	16	226	—

Nach jener Zeit zog man die Vermittelung des Bezuges von gutem Samen dieser Futterkräuter vor; der Luzernesamen für Starkenburg wurde gewöhnlich aus der Provence bezogen.

Die betreffenden Quantitäten betrugen:

Bei dem Vereine von Starkenburg.			Bei dem Vereine von Oberhessen.	
	Luzerne. Pfd.	Esparsette. Mltr.		Luzerne. Pfd.
1843	537	21	1836	835
1844	900	13	1837	610
1845	1275	$9\frac{3}{8}$	1838	1800
1846	1645	$15\frac{3}{4}$	1839	2100
1847	503	$5\frac{1}{2}$	1840	$918\frac{1}{2}$
1848	700	15	1841	976
1849	520	8	1842	1482
1850	800	6	1843	1303
1851	934	—	1844	1800
1852	1515	—	1847	250
1853	1405	—	1849	107
1854	620	—	1850	212
Zusammen .	11,354 Pfd.	$93\frac{5}{8}$ Mltr.		$12,393\frac{1}{2}$ Pfd.

Wiesenbau.

Der Wiesenboden des Großherzogthums umfaßt 20 Procente des landw. Bodens (446,525 von 2,141,603 Morgen).

In der Regel absoluter Wiesenboden liegt er theils in den Thälern des Gebirgslandes, hauptsächlich aber in den weit ausgedehnteren Stromgebieten des Flachlandes und der Niederungen. Wie der Einzelne dort in Be- und Entwässerungen von dem Zuthun Anderer weniger abhängig, der Bau selbst (Hangbau) ein einfacherer als im Flachland, so war auch dort natürlicherweise von jeher der Zustand im Allgemeinen ein besserer. Außerdem waren aber auch für einzelne Theile der ersteren Beispiele des Besseren nicht ohne nützlichen Einfluß, so z. B. für den Odenwald der künstliche Rückenbau in der Gegend von Amorbach bis gegen Eberbach, für den Kreis Biedenkopf der Kunstwiesenbau in Siegen, hier jedoch nicht in gleichem Maße, trotz der unmittelbaren Nähe*).

*) Näheres über den Rückenbau im Odenwald, insbesondere im Sensbacher- und Gammelsbacherthal zu Zell und König und dessen Geschichte in Nr. 26 und

Allerdings geschahen schon im vorigen Jahrhundert unter Ludwig VIII. ernstlich Schritte zur Begründung eines besseren Wiesenbaues*), sie erfolgten

28 der landw. Zeitschr. von 1844 und über die besondere Betriebsamkeit im Wiesenbau und den höheren Sinn dafür in der Grafschaft Schlitz, insbesondere die dort sehr allgemeinen Wasserschöpfräder und musterhaften Uferbauten (Abböschungen) in der von 1839 Nr. 36, 1848 Nr. 28 und 1854 Nr. 13.

*) Ueber das Geschichtliche desselben die folgenden Originalien:

— Schreiben der Landgräfin Caroline von Hessen, einer geborenen Pfalzgräfin zu Zweibrücken (Urgroßtante Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Mathilde), an den Zweibrücken'schen Regierungsrath Wernher (Vater des Gr. Hess. Geh. Staatsraths Wernher):

Darmstadt, den 18. April 1770.

Sonders lieber Herr Regierungsrath!

Mein Bruder hatte mir bei seinem letzteren hiesigen Séjour versprochen, einen Friesen, der die Verbesserung der Wiesen verstünde, herzuschicken, ich besorge aber, daß solches vergessen ist worden, da dieser Mann, so vorigen Monat kommen sollte, noch nicht angelangt ist; jedoch wäre es noch Zeit, und da ich vermuthe, daß dergleichen Arbeit wirklich im Zweybrückischen vorbei, so geschähe mir ein besonderer Gefallen, wenn der Herr Regierungsrath mir diesen Mann herschicken wollte, und mir zugleich meldete, wie ungefähr mit diesem Manne zu accordiren wäre.

Zweitens möchte ich wissen, ob etwa ein tauglicher Wiedertäufer zu bekommen wäre, der ein Gut annähme. Vor allen Dingen müßte er erst dies Gut selbsten besichtigen. Ich weiß, daß ich mich in beiden Fällen nicht besser als bei dem Herrn Regierungsrath erkundigen kann, und werde ich demselben viele Obligation haben, wenn Er mir dazu behülflich sein wird. Des Herrn Regierungsrath wohl affectionirte

Caroline, Landgräfin von Hessen,
geb. Pf. zu Zweybrücken.

Darmstadt, den 26. März 1771.

Sonders lieber Herr Regierungsrath!

Ich erkenne als eine Gnade und Freundschaft von meinem Bruder, daß er dem Friesen Bellaire erlaubet, wiederum hierher zu kommen; dieses Jahr wird er für mich arbeiten, denn er das ganze verflossene Jahr von der hiesigen Rentkammer zu verschiedenen Verbesserungen gebraucht worden ist. Ich danke dem Herrn Regierungsrath für dessen Schreiben und gehabte Bemühungen und bitte denselben zu glauben, wie aufrichtig ich bin des Herrn Regierungsrath wohl affectionirte

Caroline, Landgräfin von Hessen,
geb. Pf. zu Zweybrücken.

— Nachdem Wir den in Zweybrückischen Diensten gestandenen Frieß Bellaire zur Verbesserung des Wiesenbaues im Darmstädtischen in Unsere Fürstliche Diensten genommen, und ihme eine Besoldung von jährlichen Zwölf Malter Korn, Acht Malter Speltz, Acht Malter Gersten, Acht Malter Haber, Sechs Klafter Holtz und Zwei Wagen Heu gnädigst reguliret haben. Als ist sich nicht nur wegen Verabreichung dieses Gehalts in Naturalien und

aber doch nur zunächst im Interesse des fiscalischen Theiles, wiewohl der günstige Einfluß des dieserseits damals wie in der nachfolgenden Zeit gegebenen Beispieles, zumal in Berücksichtigung des früheren niedrigen Standes der Technik, alle Anerkennung verdient.

Wie dem seie, immerhin waren zur Zeit der Gründung der Vereine die großen Wiesenflächen im Flußgebiete der Gersprenz, Weschnitz, Mümling, der größeren Bäche, der Winkelbach, Rodabach ꝛc. (Provinz Starkenburg), der Nidda, Horloff, Wieseck, Lahn ꝛc. (Provinz Oberhessen) mit einigen wenigen Ausnahmen zur Ent- und Bewässerung nicht eingerichtet, am wenigsten insbesondere der Besitz von Consortien, der allerdings früher (bis 1830), in dem Mangel an gesetzlichen Mitteln zur Bildung von solchen, hieran sehr wesentlich behindert war.

Ein so weites Feld hiernach den Vereinen gestellt gewesen, eben so verschieden mußten es auch die Mittel und Wege dazu sein und waren dieselben insbesondere die folgenden:

1) Mitwirkung zur Realisirung der Zwecke des Wiesenculturgesetzes.

Das Wiesenculturgesetz war seit dem 7. October 1830 publicirt, noch aber bis zum Jahr 1832 so viel als keine Anwendung desselben bemerkbar. Dieß gab dem Gr. Ministerium des Innern unterm 25. August 1832 Anlaß zu dem Auftrag an die Centralbehörde der landw. Vereine in den einzelnen Landestheilen die Ursachen zu erforschen, welche einem größeren Erfolge des Wiesenculturgesetzes seither entgegenstanden. In einem Berichte derselben vom 3. November 1832 wurden als solche bezeichnet, daß das Gesetz seinem Inhalte nach noch zu wenig bekannt und sein Geist aufgefaßt, daß die Wiesenvorstände noch fast nirgends in Wirksamkeit gesetzt seien; was theilweise darin seinen Grund habe, daß die Kreis- und Landräthe noch nähere instructive Verordnungen erwarteten, und daß die

---

weiteres verwilligten Sechtzig Gulden an Geld bei denen Behörden hiernach unterthänigst zu achten, sondern er, Frieß Bellaire wird auch noch an die Geheime Räthe von Riedesel und von Moser, sodann an den zur Landökonomie Eigends bestellten Kammerrath Martin dermaßen verwiesen, daß ihme solche und hauptsächlich letzterer in allen vor nöthig erachtenden Verbesserungen hülfliche Hände bieten und vor allen etwa aus hochmüthiger Unwissenheit anderer Cameralisten geschehenden Contrecarrirungen sicher stellen und schützen sollen. Pirmasens, den 28. Februar 1772.

Ludwig Landgraf zu Hessen ꝛc.

Wiesenbesitzer selbst, zu eigenem Vorschreiten zu indolent, der Anregung durch die Behörden erst bedürften. Es wurde beantragt, die Bildung der Wiesenvorstände überall zu bewirken, das Interesse der Gr. Kreisräthe ꝛc. an Wiesenverbesserungen durch Berichteinforderungen mehr anzuregen und eine Instruction für die Wiesenvorstände zu erlassen. Die Centralbehörde ihrerseits wollte durch die Aufnahme eines Aufsatzes über den wesentlichen Inhalt des Wiesenculturgesetzes in der landw. Zeitschrift und der unentgeltlichen Abgabe von Abdrücken an die Gemeinden für Verbreitung der Kenntniß des Gesetzes besorgt sein.

Von Gr. Ministerium des Innern wurden diese Vorschläge gebilligt und die Centralbehörde mit Rescript vom 12. Juli 1833 beauftragt, eine Instruction für die Wiesenvorstände und zugleich einen Leitfaden für eine Wiesenpolizeiordnung, nach welchem für die einzelnen Gemeinden, je nach den localen Bedürfnissen, Polizeiordnungen aufgestellt werden konnten, zu entwerfen und vorzulegen.

Jene entsprach diesem Auftrag unterm 27. August 1833 und unter der Bezeichnung „Anhaltspunkte zur Entwerfung von Instructionen für die Wiesenvorstände nach Maßgabe der Art. 42 und 43 des Wiesenculturgesetzes“ und „Leitfaden zur Entwerfung von Wiesenpolizei-Ordnungen“ wurden die Grundsätze zusammengestellt, welche die Centralbehörde maßgebend und allgemein anwendbar betrachtete.

Beide Entwürfe erlangten die Genehmigung des Ministeriums und wurden mit General-Ausschreiben vom 11. September 1833 den Provinzialcommissariaten und Kreisräthen sowie der Provinzialdirection zu Mainz als Anhalt für die Aufstellung der Localinstructionen und Wiesenpolizeiordnungen mitgetheilt. Durch dasselbe Ausschreiben wurden diese Behörden auf einen in der landw. Zeitschrift (Nr. 23 von 1833) erschienenen Aufsatz über Wiesenpolizeiordnung aufmerksam gemacht und angewiesen, überall, wo die Ausdehnung und Beschaffenheit der Wiesen es fordere, Wiesenvorstände zu bilden und mit geeigneten Instructionen zu versehen, die Ortswiesen-Polizeiordnungen in Wirksamkeit zu setzen, sowie über den Vollzug demnächst zu berichten.

Inzwischen hatte auch der landw. Verein von Oberhessen den Entwurf einer für die ganze Provinz bestimmten Wiesenpolizeiordnung ausarbeiten lassen und mit Schreiben vom 31. Januar 1834 der Centralbehörde zur Beförderung an das Minist. d. J. u. d. J. mitgetheilt. Die Centralbehörde glaubte aber dessen Entwurf nicht unterstützen zu können, hauptsächlich weil er dem Grundbesitz mancherlei Beschränkungen brächte, die das Wiesenculturgesetz selbst nicht enthält, hierin aber doch nicht wohl weiter gegangen werden

dürfte als im Gesetz selbst und weil er die Verschiedenheit der localen Bedürfnisse nicht genügend berücksichtigte ꝛc. Sie erstattete daher in diesem Sinne am 27. Februar 1834 Bericht an Gr. Ministerium des Innern, unter Begleitung des Entwurfs mit ausführlichen Bemerkungen.

Hierauf forderte diese höchste Behörde unterm 7. April 1834 die Centralbehörde auf, den umgearbeiteten Entwurf eines allgemein anwendbaren Schemas zu Wiesenpolizeiordnungen vorzulegen.

Unterm 12. November 1834 wurde diesem Auftrag entsprochen und es erfolgte dann unterm 18. December 1834 ein General-Ausschreiben, das jenen „neuen Entwurf als Grundlage für die Local-Wiesenpolizeiordnungen“ den Verwaltungsbeamten mittheilte und ihn als Muster und Anhalt für die Polizeiordnungen der einzelnen Orte aufstellte.

Um die Verbreitung der Kenntniß des Wiesenculturgesetzes noch weiter zu fördern, wurde im Jahre 1843 von dem beständigen Secretär der landw. Vereine, Oekonomierath Zeller, ein Schriftchen ausgearbeitet unter dem Titel „das Wiesenculturgesetz und die sonstigen Mittel und Anstalten zur Beförderung der Wiesencultur im Großherzogthum Hessen. Mit Nachweisung der größeren Bewässerungsanlagen seit dem Erscheinen des Gesetzes und deren Erfolge, mit Winken für Beförderung von Wiesenverbesserungen, nebst technischen Notizen für Entwürfe dazu.“ Zugleich wurde von den Vereinen beschlossen, dasselbe auf ihre Kosten unter ihrem Publikum zu verbreiten, von der Centralbehörde dem Ministerium eine Anzahl Exemplare zur Abgabe an die Behörden übermacht und die Verbreitung in den Gemeinden empfohlen.

Ein darauf am 26. Juli 1843 ergangenes Ausschreiben des Ministeriums, traf Verfügungen, welche den Gemeinden die Anschaffung des Werkchens möglichst erleichterten.

Gleichzeitig war auch von der Centralbehörde die Complettirung der Wiesenvorstände in Anregung gebracht, welche vielfach vernachlässigt war, und auch darüber in demselben Ausschreiben Verfügung im Sinne des Antrags erlassen.

Durch das Erscheinen des neuen Feldstrafgesetzes war eine Abänderung des bisherigen Schemas der Wiesenpolizeiordnung nöthig geworden und es erging deßhalb unterm 1. Septbr. 1843 von Gr. Ministerium des Innern die Aufforderung an die Centralbehörde unter Benützung der inzwischen gemachten Erfahrungen, das Schema in der Art umzuarbeiten, daß dasselbe, mit Vorbehalt der durch Localverhältnisse gebotenen Zusätze, als Wiesenpolizeiordnung für die einzelnen Orte benutzt werden könne.

Die neue Bearbeitung wurde, nach vorheriger Communication mit dem Prov.=Vereine von Oberhessen und Gr. Oberfinanzkammer II. Sect., mit Bericht vom 4. Mai 1844 dem Ministerium vorgelegt und darauf von diesem durch Ausschreiben vom 22. Juni 1844 als „Wiesenpolizeiordnung" den Verwaltungsbeamten mitgetheilt, mit der Weisung, dieser entsprechende Local=Polizeiordnungen, statt der bisher bestandenen, in Wirksamkeit zu setzen.

2) Ausbildung und Unterhaltung von Technikern des Wiesenbaues (bereits oben S. 82 dieser Schrift abgehandelt);

3) Prämien für Wiesenverbesserungen. Sie gingen hauptsächlich von den landw. Vereinen von Starkenburg und Oberhessen aus, sind in der Anlage XXIX. verzeichnet und berechnen sich wie folgt:

	Fläche.		Preis.
	Morgen.	Klafter.	fl.
Provinz Starkenburg.			
Kreis Bensheim	1917	200	865
Landrathsbezirk Breuberg . . .	91	305	232
Kreis Dieburg	1212	273	1126
Landrathsbezirk Erbach . . .	76	300	535
Kreis Großgerau	599	100	558
„ Heppenheim	61	150	355
„ Offenbach	160	40	255
	4119	168	3926
Provinz Oberhessen.			
Kreis Gießen	273	200	267
„ Alsfeld	61	200	145
„ Biedenkopf	331	300	501
„ Friedberg	32	—	50
„ Grünberg	388	200	307
Landrathsbezirk Hungen . . .	201	—	60
Kreis Nidda	146	150	273
Ehemaliger Landrathsbezirk Schlitz	17	100	84
	1451	350	1687
Provinz Rheinhessen.	50	—	140
Das Großherzogthum	5621	118	5753

Die Erfolge dieser Wiesenverbesserungen sind größtentheils in der mehrerwähnten Schrift von Dr. Zeller über das Gr. Wiesenculturgesetz

S. 71 bis 91 nachgewiesen. Kann hiernach die Grundwerthsvermehrung pr. Morgen nach Abzug der Kosten zu 150 fl. angenommen werden, so betrüge sie auf die von den Vereinen prämirten Wiesen mit 5621 Morgen die Summe von 843,150 fl.*)

4) Aufstellung von Planen für Wiesenverbesserungen und deren Leitung in der Ausführung auf Kosten der Vereine.

Mit Anfang der 40r Jahre hat die Hervorrufung von größeren Wiesenverbesserungen durch Prämien allein aufgehört. Man fand, daß bei eigenem Zuthun der Wiesenbesitzer nicht schnell genug vorwärts zu kommen seie, nicht selten den regsten Sinn für Wiesenverbesserungen, ja selbst da und dort Projecte zur wirklichen Ausführung von solchen, daß es aber auch bei vielen derselben verbleiben müßte, weil man die Sache nicht anzugreifen, die ersten Schwierigkeiten der Ausführung nicht zu überwinden wußte. Man fühlte das Bedürfniß besonderer Organe, welche vermöge höherer Sachkenntniß oder durch persönliches Vertrauen die sich immerhin erhebenden Widersprüche der Parteien zu bekämpfen müßten, gegenüber den Zweiflern gewissermaßen für den guten Erfolg sich verbürgten, vielweniger also vor der mit der Sache verbundenen Verantwortung bezüglich des glücklichen Erfolgs zurückschrecken, oder gar wohl durch eigenes oder das Interesse seiner Angehörigen, als vielleicht im Widerspruche mit dem des Unternehmens, sich in Verfolgung desselben zurückhalten ließen.

Als solche Organe traten die Vereine selbst in das Mittel und sind die Arbeiten, welche auf diese Weise zur Ausführung kamen, in der Anlage XXXVII. zusammengestellt unter Nachweisung der Erfolge, gestützt auf darüber erhobene officielle Atteste, jedoch nur in so weit, als man die Fläche dazu für erheblich genug erachtete. Außer ihnen sind noch eine große Anzahl theils in Ausführung, theils dazu vorbereitet.

Die vollendeten vertheilen sich auf die einzelnen Provinzen und Kreise wie folgt:

---

*) Für die seit dem Erscheinen des Wiesenculturgesetzes bis zum Jahr 1842 verbesserten Wiesen überhaupt ist dort diese Grundwerthsvermehrung zu 2 Millionen Gulden berechnet, der jährliche Mehrertrag zum 15. Theil der Grundsteuer des ganzen Großherzogthums.

Kreise.	Morgenzahl.	Ungefährer Mehrwerth durch die Verbesserung.
		fl.
Provinz Starkenburg.		
Kreis Darmstadt	489	24,375
„ Bensheim	319½	26,450
„ Dieburg	2356½	172,910
„ Erbach	108	6,615
„ Großgerau	172½	11,127
„ Lindenfels	99	13,687
„ Neustadt	147	16,450
„ Offenbach	404	29,285
	4095½	300,899
Provinz Oberhessen.		
Kreis Gießen	635	50,580
„ Alsfeld	160	12,400
„ Biedenkopf	1317¾	139,248
„ Büdingen	1423	154,400
„ Friedberg	244	33,360
„ Grünberg	216¾	10,432
„ Lauterbach	489	39,100
„ Nidda	1858	204,095
„ Schotten	65	1,400
„ Vöhl	121	21,980
	6529½	666,995
Provinz Rheinhessen.		
Kreis Mainz	58¼	17,312
„ Bingen	38	—
„ Oppenheim	1610	150,580
„ Worms	978	95,800
	2684¼	263,692
Gesammtsumme	13,309¼	1,231,586

Durchschnitt der Werthsvermehrung circa 92½ fl. pr. Morgen.

Die von den landw. Vereinen zur Aufstellung und Ausführung von Wiesenverbesserungsplanen unterhaltenen Techniker sind, mit Ausnahme des Dr. Fries, aus der eigenen Schule der Vereine hervorgegangen, ihre Arbeiten selbst aber aus den angeführten Anlagen zu ersehen.

In Starkenburg und Rheinhessen sind sie dermalen ausschließlich im Dienste der Vereine mit fixem Jahresgehalte von 250—400 fl. und Diäten von 1 fl. 30 kr. pr. Tag für auswärtige Verrichtung.

In der Wahl und der Stellung dieser Techniker liegt es an sich schon, daß ihnen bei Aufstellung von Planen &c. ein gewisser Grad von Vertrauen und Selbstständigkeit geschenkt werden muß, es schließt dieses jedoch nicht aus, daß in einzelnen, zumal wichtigeren, Fällen noch eine besondere Revision und Prüfung ihrer Arbeiten statt hat.

An die Uebernahme der Kosten der für Gemeindegüter verwendeten Techniker auf den Staatsfond der Vereine ist Seitens der höheren Behörde die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Gemeinden sich verpflichten, die erhaltenen Unterstützungen dem Verein wieder zu ersetzen, wenn die Wiesenanlagen nicht im Stande erhalten werden und daß sie sich dießfalls lediglich nur der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu unterwerfen haben.

5) Verbreitung nützlicher Belehrungen über Wiesenverbesserungen aller Art.

Nachdem die in den Jahren 1840 — 1846 im Großherzogthum ausgeführten Ent- und Bewässerungsanlagen eine Reihe von Bauwerken und Maschinen für die verschiedenen Zwecke des Wiesenbaues an die Hand gegeben hatten, erschien die Bearbeitung einer Auswahl des Gelungensten davon als practische Musterblätter für ähnliche Fälle um so zeitgemäßer, als es nicht allein hieran in diesem Zweige der Technik noch sehr fehlte, sondern auch für Baufragen dieser Art erfahrene Handwerker nicht überall zu Gebot standen.

Auf hierüber von der Gr. Centralbehörde unterm 21. December 1845 an das vorgeordnete Ministerium erstatteten Vortrag erfolgte sofort von ihr die Bearbeitung eines Werkes jener Art, wofür das Ministerium unterm 2. Novbr. 1846 seine Anerkennung aussprach. Das Werk wurde außer den landw. Prov.-Vereinen weiter noch abgegeben an die Gr. Oberfinanzkammer II. Section, die Gr. Oberbaudirection, die Gr. Verwaltungsbehörden, wo deren Vorstände zugleich die der landw. Bezirksvereine sind, in dieser Eigenschaft, den von den Vereinen beschäftigten Wiesenbautechnikern, der höheren Gewerbschule, dem Gr. Gewerbeverein &c. Der letztere selbst nahm die Musterblätter unter seine Musterzeichnungen auf, wodurch jene auch den Handwerkszeichnenschulen, Kreis- und Gemeindebaumeistern zugegangen sind.

Die Musterzeichnungen enthalten Folgendes:

Taf. I u. II. Stau- und Auslaß-Schleuse zur Stauwässerung bei Heppenheim an der Bergstraße; Erbauer: Kreisbaumeister Mittermayer zu Bensheim;

Taf. III. Auslaß-Schleuse in dem rechtsseitigen Weschnitzdamme zur Bewässerung der Wiesen in den Gemarkungen Biblis und Großrohrheim, Kreises Bensheim; Erbauer: Kreisbaumeister Waibler zu Worms;

Taf. IV. Stau-Schleuse zur Wiesenbewässerung bei Babenhausen;

Taf. V. Schleuse zur Wässerung der Wiesen des ehemaligen Reinheimer Teiches, Kreises Dieburg; Erbauer: Kreisbaumeister Kraus zu Dieburg;

Taf. VI. Schleuse am Reservoir zur Bewässerung der Wiesen im Stelzenmorgen bei Gießen; Erbauer: der städtische Bau-Aufseher Straub zu Gießen;

Taf. VII. Stau-Schleuse zur Wiesenbewässerung in Habitzheim, Kreis Dieburg. Stau-Schleuse am Oberlachgraben, zur Bewässerung der Wiesen im Wieseckthale bei Gießen von genanntem Straub;

Taf. VIII. Stau-Schleusen von Holz.

Taf. IX. Stau-Schleuse für Zuleitungen, von Holz. Stau-Schleuse für Zuleitungen, massiv von Stein. Staustechbrett. Auslaß-Schleuschen, massiv von Stein. Auslaß-Schleuschen von Holz. Gewöhnliches Auslaß-Schleuschen.

Taf. X. Aquaduct über die Lörzenbach, zur Wiesenbewässerung in Rimbach bei Fürth im Odenwalde. Nach Entwurf von Oekonomierath Zeller durch Gemeindebaumeister Köhler ausgeführt. Kleinerer Aquaduct über reißende Bäche. Eisbrecher an dem Aquaduct über die Lahn zur Bewässerung der Pfingstweidewiesen bei Biedenkopf. Erbauer: Gemeindebaumeister Hartmann zu Biedenkopf. Geschlossener Auslaß in Zuleitungsdämmen. Kleinere Schleuse von Stein, in Zuleitungsdämmen.

Taf. XI. Aquaduct aus Hausteinen, zur Wiesenbewässerung im Schönberger Thale, Kreises Bensheim; Erbauer: Kreisbaumeister Krönke zu Bensheim.

Taf. XII. Aquaduct aus Mauersteinen, zur Bewässerung der Neuwiese bei Großgerau.

Taf. XIII. Communicirende Röhre (Siphon) für den Bewässerungscanal bei Büdingen, welcher mit der Kälberbach sich kreuzt. Erbauer: Kreisbaumeister Rhumbler zu Friedberg.

Taf. XIV. Tunnel zur Entwässerung. Durchlaß für Fluthen in Zuleitungsdämmen. Mulde zur Ueberfahrt über Gräben. Vorrichtung zur Selbstentleerung von Wässerungsteichen (Project).

Taf. XV. Schöpfrad mit Nuß und Kranz von Gußeisen, zur Förderung von 18 Cubikfuß Wasser auf 9 Fuß Höhe pr. Minute.

Taf. XVI. Schöpfrad mit unterschlächtigem Wasserrad, zur Förderung von 46 Cubikfuß Wasser auf 8½ Fuß Höhe pr. Minute.

Taf. XVII. Schöpfrad mit Kropfrad, zur Förderung von 85 Cubikfuß Wasser auf 5 Fuß Höhe pr. Minute.

Taf. XVIII. Wohnung eines Wiesenwärters.

Ueberzeugt von der Möglichkeit leichterer Verdeutlichung neuer unbekannter Bauten, wie z. B. des Baues von Kunstwiesen en relief im Vergleich mit gewöhnlichen Situationsplänen, namentlich gegenüber dem bei Wiesenverbesserungsplanen gewöhnlich betheiligten Publikum, hatte die Gr. Centralbehörde die verschiedenen Systeme des Kunstwiesenbaues in Relief darstellen, mit einer gedruckten Erklärung versehen und an geeigneten Orten des Großherzogthums aufstellen lassen*) und zwar bei den Vereinen selbst, sowie bei den Gr. Kreisämtern: Alsfeld, Biedenkopf, Büdingen, Friedberg, Grünberg, Lauterbach, Nidda, Schotten und Vöhl.

An sonstigen besonderen Belehrungen sind von den Vereinen veröffentlicht und verbreitet worden: eine kurze Anleitung in der Behandlung der Wiesen von 1832, die mehrerwähnte Schrift über das Wiesenculturgesetz vom 7. October 1830 von 1843, Belehrung für Wärter von Wässerungswiesen zugleich als Instruction für solche von 1841, deßgleichen für die Wiesenvorstände im Großherzogthum von 1847, über die Pflege und Unterhaltung der Bewässerungsanlagen von 1848.

---

*) Modelle dieser Tableau's liefert die Präg-Anstalt von Bauerkeller (Jonghaus und Venator) in Darmstadt.

Das Ganze, von nur 3 Zoll Dicke, einem Fuß Länge und Breite und 2½ Pfund Gewicht, enthält in einem zierlichen Behälter, einen Quartband vorstellend, 6 Tableau's, nämlich:

Tabl. I. Ueberstauungswässerung.
„ II. Hangbau.
„ III. Flacher Rückenbau.
„ IV. Hoher Rückenbau mit besonderen Heuabfuhrwegen.
„ V. Wässerung mittelst des Abschlagwassers eines Wasserwerkes.
„ VI. a) eine Entwässerung, zugleich benutzt als Bewässerung, und
b) Tunnel zur Entwässerung einer durch ein Mühlwehr veranlaßten Stauung.

Die beigegebene besondere Abhandlung zur Erklärung der Modelle mit den technischen Bemerkungen für die Praxis des Wiesenbaues (über Wiesenbauten für Consortien, über den Umbau von Wiesenbau und die Bearbeitung des Wiesenbodens überhaupt, Beschreibung kleinerer Stauschleusen, über Wasserschöpfräder, Preisverzeichniß von Geräthschaften zum Wiesenbau ꝛc.) enthält 24 Seiten gr. Quart mit Holzschnitten und einer lithographirten Tafel. Preis 5 fl. 24 kr.

Schließlich dürften nicht unerwähnt bleiben die Versuche, welche der landw. Prov.-Verein von Starkenburg in der Reinigung von Wiesen von der Herbstzeitlose in der Umgebung von Darmstadt im Jahr 1843 anstellen ließ, die von sehr günstigem Erfolg waren und unter Anderem ergaben, daß das Ausrupfen der einfachste und sicherste Weg und daß die Kosten hiervon bei einem Preise von 1 kr. pr. 100 Pflanzen pr. Morgen etwa auf 1 fl. $\frac{4}{5}$ kr. bei einem Tagesverdienst von 18 kr. für ein Schulkind (landw. Zeitschrift von 1843, Beil. S. 106) und auf den Morgen gereinigter Wiesen etwa 6083 Pflanzen gekommen sind.

Was zur Wahrung des Interesses der Wiesenbewässerung — gegenüber den Wassertriebwerken — geschehen, ist bereits S. 106 besprochen*).

Die Fischereiberechtigungen nahmen auch vor dem Gesetze vom 20. Juli 1848, wonach (Art. 17) durch deren Ausübung der Gebrauch des Wassers zu ökonomischen, gewerblichen oder landw. Zwecken nicht beeinträchtigt werden darf**), die Vermittelung der Vereine nur in einigen Fällen in Anspruch. So wurde in Folge derselben, auf Anrufen der Bewohner des Lindenhofes bei Hatzfeld, bei der Wiederverpachtung des Lindenhofer Baches 1846 höheren Orts verfügt, daß den Besitzern, welche eine regelmäßige Bewässerung ihrer Wiesen ausführen können, dieselbe künftighin ohne Anspruch des Fischbachpächters auf Pachtvergütung gestattet sein soll, jedoch unter der Bedingung vorerstiger Benachrichtigung desselben von der Ausführung der Wässerung, um gegen Verluste von Fischen Vorkehrungen treffen zu können.

Wie viel auch noch über sonstige Bemühungen der Vereine um den Wiesenbau — die zur Aufstellung, Prüfung und Ausführung von Wiesenverbesserungsplanen nöthig gewesene umfassendste Correspondenz ꝛc., zu sagen wäre, so soll sich doch nur auf diese Andeutung beschränkt, dafür aber noch kurz zusammengestellt werden:

*) Ueber die Benützung der Abfallwasser von Wassertriebwerken zur Landbewässerung — die Vereinbarkeit der Zwecke beider — Näheres in dem Seite 168 angegeführten Werke (auch in Nr. 36 der landw. Zeitschr. v. 1846 abgedruckt).

**) Ueber die Frage, ob damit die Pflicht zum Einsetzen von Fischrechen in den Wässerungsgräben aufgehoben worden, finden dermalen noch Verhandlungen statt.

Der hauptsächlichste Erfolg der Wirksamkeit der Vereine im Wiesenbau.

Dahin gehört:

wesentlicher Antheil an der Realisirung der Zwecke des Wiesenculturgesetzes unter verdienstlicher Mitwirkung der Gr. Verwaltungsbeamten;

erstes Vorangehen in Schaffung einer auch andern Ländern von großem Nutzen gewesenen Schule theoretisch und practisch gebildeter Wiesenbautechniker so wie in der Unterhaltung solcher Techniker zum Betrieb von Wiesenverbesserungen;

Aufstellung und Verbreitung sonstiger technischer Hülfsmittel für den Wiesenbau;

wesentliche Förderung des Wiesenbaues im Großherzogthum überhaupt und zwar, außer dem oben in Geld ausgedrückten, durch höhere Quantität und Qualität des Futters um mehrere Millionen Gulden gesteigerten Werth des Wiesenlandes, durch Weckung des Sinnes für besseren Wiesenbau, so daß einerseits versumpfte Wiesen, andererseits Unbenütztlassen möglicher Gelegenheit zur Bewässerung, früher in großen Strecken vorkommend, nur noch als Ausnahme zu treffen sind;

Steigerung der Neigung zur Bildung von Genossenschaften zur Wiesenverbesserung im Großen;

Erweckung der Ueberzeugung, daß in unserem Wiesenbau selbst da noch Vieles zu thun war und theilweise noch ist, wo man früher das Gegentheil behauptete;

Vorbereitung einer großen Zahl von Planen zu weiteren erheblichen Wiesenverbesserungen; endlich

Eröffnung der Gelegenheit zu vielem Verdienste durch Wiesenverbesserungsarbeiten, zumal bei für die arbeitende Classe sehr oft drückend gewesenen Zeitverhältnissen.

Haben die Vereine an dem anerkannten Ruhme des Hessischen Wiesenbaues den wesentlichsten Antheil, so ist dieser selbst eine besondere Frucht der Grundsätze gewesen, die sie in ihrem Vorangehen zunächst geleitet haben: Beschränkung der Verbesserungsplane, zumal im ersten Anfange, auf das Wesentlichste, (weil das Beste gar oft der Tod des Besseren) jedoch unter Sicherung leichten Ueberganges zum Vollendeteren*); stete Rücksichtnahme auf angemessenes Verhältniß zwischen Aufwand und Mehrertrag (Preis des Heues); endlich Anpassung des Bausystems dem Terraine — statt wie so häufig umgekehrt — wo es nur irgend thunlich war.

---

*) Umwandlungen früher einfacher Anlagen in kunstmäßigere folgen nicht selten nach, wie auch durch Nachlässigkeit ꝛc. eingegangene früher oder später immer wieder hergestellt werden.

Flachs- und Hanfbau.

Der Leinbau, mit dem Hauptsitz in der Provinz Oberhessen, hat hier eine Ausdehnung von circa 14,000 Morgen*); groß genug, um einerseits bei seiner besonderen volkswirthschaftlichen Bedeutung, andernseits dem über ihn gekommenen Drucke die besondere Aufmerksamkeit des betreffenden Vereines in Anspruch zu nehmen.

Die ersten Schritte der Vereine von Oberhessen und Starkenburg gingen auf Verbreitung von Belehrungen über besseren Betrieb des Leinbaues und die Anzucht von guter Leinsaat, hauptsächlich aber auf Unterstützung des Bezuges von ächter russischer. Die dießfallsige Quantität betrug:

Jahr.	Starkenburg.			Oberhessen.		
	Malter.	Simmer.	Kumpf.	Malter.	Simmer.	Kumpf.
1833	4	1	2	—	—	—
1835	5	3	2	24	1	1
1836	7	3	1	58	3	2
1837	7	2	1	36	—	2
1838	7	3	2	43	—	1
1839	6	2	3	49	2	3
1840	—	—	—	97	1	—
1841	3	3	—	52	—	—
1842	12	2	—	21	2	—
1843	16	—	—	14	3	—
1844	—	—	—	20	3	—
Zusammen	72	1	3	410	1	1

Der Grund, warum diese Vermittelung mit dem Jahre 1844 endigte, war: weil, der von den Vereinen gebrachten Opfer ungeachtet, (Oberhessen allein an 3000 fl.) eine Verbesserung des Flachsproductes im Großen doch nicht zu erkennen gewesen. Eine solche war aber auch allerdings nicht mehr zu erwarten, nachdem durch die Concurrenz der englischen ꝛc. Leinen-Maschinengarne es dahin gekommen, daß für gute Handgarne kaum mehr der Preis des Rohstoffes zu erzielen, ja nur für ganz ordinäre Garne (zu Pack-

*) Es kamen 1856 auf die Kreise:

Alsfeld . .	2620 Morg.	Grünberg . .	791 Morg.
Nidda . .	1927 „	Biedenkopf . .	784 „
Friedberg .	1239 „	Büdingen . .	612 „
Schotten . .	1118 „	Vilbel . . .	375 „
Gießen . .	1187 „	Vöhl	165 „

tuch ꝛc.) Absatz zu hoffen, zu solchem aber das schlechteste Flachsproduct immerhin gut genug war.

Nachdem sich diese Verhältnisse in neuerer Zeit zu bessern beginnen, die Flachs-Maschinenspinnereien des Continents an Zahl und Ausdehnung jährlich zunehmen, aber auch mehr und mehr darauf hingewiesen werden, ihren Rohstoffbedarf in der Nähe aufzusuchen, und damit nun auch wieder die frühere Lust zum Flachsbaue erwacht, beschloß die Generalversammlung des landw. Vereins von Oberhessen von 1855, in Folge eines hierauf in Nr. 15 der landw. Zeitschrift von 1855 gestellten Antrages, so wie in der weiteren Rücksicht, daß es vor Allem auf sichere Gelegenheit zum Bezug guten und zugleich möglichst wohlfeilen Saatleins ankomme, beides aber auf dem gewöhnlichen Wege nicht sicher zu erwarten, eine Niederlage von ächtem russischen Leinsamen in Gießen zu unterhalten und die Gr. Staatsregierung zu ersuchen, die zur Anschaffung des Leinsamens nöthige Geldvorlage bis zur Detaillirung desselben (also etwa auf ½ Jahr) zu machen und zum Ersatz der Transportkosten, des durch das Ausmessen entstehenden Verlustes, sowie zur Honorirung des Depotverwalters, einen entsprechenden Beitrag, d. h. soweit der Prov.-Verein die dazu nöthigen Mittel nicht besitze, aus dem Fond für öffentliche und gemeinnützige Zwecke zu gewähren.

Gr. Ministerium des Innern verwilligte sofort auch durch Rescript vom 26. Januar 1856 einen unverzinslichen Vorschuß von 4000 fl. auf ein Jahr, wobei es jedoch die Ansicht aussprach, daß die Kosten des Transportes und sonstige Auslagen, welche hiermit verbunden, insoweit solche nicht aus den Mitteln des landw. Prov.-Vereins gedeckt werden könnten, auf die Empfänger des Leinsamens auszuschlagen seien.

Herstellung eines besseren Flachsproductes selbst.

Gleiche Interessen verfolgend, gingen die Vereine von Oberhessen und Starkenburg hierin anfänglich Hand in Hand. Zum Zwecke der Unterrichtung je eines Angehörigen dieser Provinzen in einer durch vollkommenere Flachscultur und Flachsverarbeitung ausgezeichneten Gegend des Auslandes wurde in das Büdget dieser Vereine von 1840 je die Summe von 150 fl. aufgenommen. Mit dieser Summe hatte auch der Gr. Gewerbverein einen gleichgroßen Beitrag vereinigt. Zu der Absendung von Lehrlingen selbst kam es aber nicht, sie scheiterte an der Ermittelung eines entsprechenden Unterkommens in Belgien.

Die bald darauf eingetretenen Zeitverhältnisse, Mißwachs, Theuerung, das Nothgeschrei der Linnenindustriedistricte Schlesiens ꝛc., so mahnend sie

auch an und für sich zu noch ernsterer Auffassung der Sache hätten sein müssen, waren aber all zu ungünstig, als daß, bei den beschränkten Mitteln der Vereine, von ihnen selbst Erfolgreiches hätte erzielt werden können.

Wenigstens blieben selbst diejenigen Schritte, welche der landw. und der Gewerbeverein vorläufig durch Preisaussetzungen 2c. zu erreichen suchten, völlig erfolglos. Preise waren z. B. ausgesetzt: 1842 durch den landw. Verein von Oberhessen mit 60 fl. für die Anlage einer Muster-Flachsröste in Oberhessen, 1843 durch den Gr. Gewerbeverein ein Preis von 300 fl. für Denjenigen, welcher an einem geeigneten Ort der Provinz Oberhessen ein Etablissement gründet zum Zweck des Ankaufs von inländischem Rohflachs und dessen Verarbeitung zu spinnbarem Flachse von vorzüglicher Qualität. Das Quantum solchen Flachses, welches der Preisbewerber als Jahreserzeugniß nachzuweisen habe, sollte mindestens 50 Ctr. betragen. Demselben würden die dazu nöthigen Geräthe, als Botthämmer, Schwingstöcke und Hecheln auf Kosten des Vereins gestellt werden. Außerdem erbot sich noch der Gewerbeverein eine Anzahl vorzüglicher Flachshecheln auf Vereinskosten anzuschaffen und um ¾ des Ankaufspreises an Flachsbereiter der Provinz Oberhessen wieder abzugeben.

Mit Eintritt besserer Conjuncturen für die Flachscultur, insbesondere der wieder lebendiger gewordenen Ueberzeugung, daß dieselbe immer noch zur Lebensfähigkeit erhoben werden könnte, glaubte die Centralbehörde nicht unterlassen zu dürfen, vorerst in denjenigen Districten Deutschlands, wo sich der Flachsbau und die Linnenindustrie noch am meisten aufrecht erhalten hatte, andernseits zu deren Hebung erfolgreichere, für die Verhältnisse des Großherzogthums besonders maßgebende, Schritte geschehen waren, hiervon durch den beständigen Secretär der Vereine Kenntniß nehmen zu lassen.

Mit Genehmigung des Gr. Ministerium des Innern unternahm derselbe dazu im Mai 1851 eine Reise nach Hannover und Westphalen, deren Resultate der Gr. Staatsregierung vorgelegt, wie auch in den Nrn. 33 und 36 der landw. Zeitschrift von 1851 zur Kenntniß des Publikums gebracht wurden.

Hervorgehoben ist darin: 1) die dermalige geringere Verwerthung unseres Leinbauerzeugnisses im Vergleich mit Gegenden von rationellerem Verfahren: gegen Belgien wenigstens eine ganze, selbst gegen Hannover bemessen, noch eine halbe Million Gulden betragend; 2) die näheren ursächlichen Momente des Verfalles unserer Linnenindustrie und damit auch die ungünstigen Conjuncturen für den Flachsbau und 3) die nothwendigen Reformen darin im Allgemeinen, insbesondere aber die Maßregeln, welche von

der Staatsregierung und den industriellen (landw. und Gewerbe-) Vereinen zur Wiederbelebung der Linnenindustrie und des Flachsbaues auszugehen haben und wozu u. A. auch eine Aufklärung des Publikums über die eigentliche Sachlage und die Bedingungen jenes Aufschwunges vorgeschlagen war.

In dieser Richtung bewegten sich von jetzt an die weiteren Operationen. Unterm 14. Juli 1852 beschloß die Generalversammlung des landw. Vereins von Oberhessen: 1) durch die Centralbehörde die Gr. Staatsregierung zu ersuchen, durch geldliche Verwilligungen dahin zu wirken, daß sich in Oberhessen ein Etablissement gründe zum Zwecke des Ankaufs von inländischem Flachs und dessen Verarbeitung, sowie für Maschinenspinnerei, und 2) mit dem Gr. Gewerbeverein in Verbindung zu treten, um in Gemeinschaft mit demselben einen Instructor im Flachsbau aus Belgien herbeizuziehen — statt der früher projectirt gewesenen Absendung eines Mannes zur Ausbildung als solcher.

Jener äußerte sich sofort unterm 14. Januar 1853 in einem ausführlichen Schreiben über die Bedürfnisse der oberhessischen Linnenindustrie und das Ziel der zu ergreifenden Maßregeln. Als solche wurden ebenfalls bezeichnet: Trennung des Flachses von seiner Verarbeitung und die Einführung eigener Flachsbereitungsanstalten und auf das Beispiel anderer Staaten, z. B. Oesterreichs, Preußens, Hannovers, hingewiesen; nur in diesem Falle würde sich auch die Verwendung eines Instructors überhaupt practisch bezeugen. Auf die Errichtung von Maschinenspinnereien sei vorerst noch weniger hinzuwirken, bis einmal der inländische Flachs selbst zur Verarbeitung auf Maschinen geeignet sei.

Da eine Unterstützung durch die Staatsregierung noch zweifelhaft, so wurde zugleich proponirt, vorerst den Versuch zu machen, durch Privatmittel eine Flachsbereitungsanstalt ins Leben zu rufen, etwa eine Actienzeichnung zu diesem Zwecke zu eröffnen.

Der Verein von Oberhessen hatte hiergegen das Bedenken, daß, da der Betrieb des Flachsbaues, der vorzugsweise in den Händen von Kleinbauern sei, die besondere Sorgfalt und rationelles Verfahren nicht anwenden könnten oder wollten, eine Flachsbereitungsanstalt Gefahr laufe, an dem nöthigen rohen Flachs Mangel zu leiden, deßhalb auch die Production gut behandelten Flachses ins Auge zu fassen sei. Er halte es daher für zweckmäßig, die größeren Grundbesitzer Oberhessens zu veranlassen, sich zum Anbau einer entsprechenden Morgenzahl mit Flachs und zur Behandlung desselben nach den Vorschriften eines zu gewinnenden sachkundigen Instructors verbindlich zu machen, dagegen aber auch ihnen den Absatz ihres

Producte dadurch zu sichern, daß die Flachsbereitungsanstalt sich verpflichte, den so gelieferten Flachs zum laufenden Preis, der durch eine Commission jährlich zu bestimmen sei, anzukaufen; die hiezu nöthigen Geldmittel sollten die landw. Vereine, beziehungsweise die Gr. Staatsregierung, gewähren.

Inzwischen suchte sich die Gr. Centralstelle über die Betriebsresultate der anderwärts bestehenden Flachsbereitungsanstalten zu belehren, zugleich aber auch über die Intention der Gr. Staatsregierung in der Sache sich zu vergewissern, insofern bei dieser Anträge vorlagen: und zwar des Abgeordneten Krug auf Unterstützung einer zur Förderung der gewerblichen Thätigkeit im Großherzogthum Hessen zu bildenden Actiengesellschaft und eine derselben zu gewährende Zinsengarantie, sowie des Fabrikbesitzers Herrn Sophian Kolb zu Bayreuth in Betreff der Errichtung einer mechanischen Flachsspinnerei im Vogelsberge.

Nachdem sie aber auf dießfallsige Anfrage vom 11. December 1855 unterm 17. Mai 1856 dahin beschieden war, daß die Gr. Staatsregierung in dieser Richtung vorerst nicht vorzugehen beabsichtige, suchte sie nun um so ernstlicher in den für die Flachsproduction Oberhessens interessirten Kreisen dem Project der Errichtung einer Flachsbereitungsanstalt auf Actien und zwar zunächst in der Stadt Lauterbach, Eingang zu verschaffen.

Nach an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchungen über das Vorhandensein der Vorbedingungen eines solchen Unternehmens wurde im Juli 1856 eine öffentliche Einladung zur Betheiligung daran*) in Vereinigung mit den Präsidenten des Gewerbevereins und des landw. Prov.-Vereins von Oberhessen, der Gr. Local-Verwaltungsbehörde und den Industriellen von Lauterbach sowie den Oekonomen der Umgegend erlassen. Die Actienzeichnungen nahmen einen erwünschten Fortgang und betheiligten sich u. A. daran: die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt mit 50 Stück, Se. Erlaucht der Herr Graf Otto zu Solms-Laubach mit 40 St., Herr Forstmeister Freiherr van der Hoop zu Jugenheim mit 20 St., die Herrn von Riedesel, Freiherrn zu Eisenbach mit 20 St., ebenso auf Bericht der Gr. Centralstelle vom 18. Februar 1857 das Gr. Ministerium des Innern für den Fond für öffentliche und gemeinnützige Zwecke mit 10 St., Herr Oberst Freiherr von Nordeck zur Rabenau zu Londorf mit 10 St., die Spar- und Leihkasse zu Umstadt mit 10 St. und viele Bewohner der Stadt Lauterbach selbst, so daß nun die Anstalt definitiv eröffnet werden kann.

*) Abgedruckt in Nr. 30 der landw. Zeitschrift von 1856.

Das Flachs- und Hanfrösten in Fischwassern.

Durch Ausschreiben der vormaligen Regierung der Provinz Starkenburg waren polizeiliche Vorsichtsmaßregeln angeordnet, um die Nachtheile zu verhüten, welche das Rösten von Flachs und Hanf, beziehungsweise das hierzu verwendete Wasser, für Fischereien und Viehzucht bringen könnte. Es war namentlich verboten, Flachs oder Hanf in fließendem Wasser zu rösten und vorgeschrieben, daß entweder die s. g. Thauröste angewandt oder stehendes Wasser, namentlich besondere Gruben, zum Rösten benutzt werden sollten &c. Durch Verfügung Gr. Minist. d. J. u. d. J. vom 30. September 1839 wurden die Verwaltungsbeamten von Oberhessen angewiesen, die vorstehenden Bestimmungen auch für diese Provinz in Anwendung zu bringen.

Diese veranlaßten Reclamationen von Oberhessen aus und unterm 15. Juli 1840 wurde Oekonomierath Zeller zum Gutachten über diese überhaupt und über die zweckmäßige Einrichtung der Röstgruben, über welche Gr. Minist. d. J. u. d. J. eine Belehrung zu geben beabsichtigte, aufgefordert. Derselbe erstattete sein Gutachten am 27. Juli 1840, sodann nach Besichtigung der Localitäten in den meisten der reclamirenden Gemeinden und Benehmen mit den Ortsvorständen derselben, ein weiteres unterm 25. Februar 1841.

Die Vorschläge des Gutachtens fanden die Billigung des Ministeriums und es erging unter Hinweisung auf dasselbe unterm 7. Juli 1841 ein Ausschreiben dieser höchsten Behörde an die Verwaltungsstellen der Provinz Oberhessen (beide abgedruckt in Nr. 37 der landw. Zeitschrift von 1841), in welchem die Beförderung der Anlegung von Röstgruben empfohlen und gestattet wurde, sie auf Gemeindekosten zu errichten, unter Abänderung der früheren Bestimmungen dahin, daß, wenn das aus den Gruben abfließende Wasser vorerst einen längeren Weg zurückzulegen habe, es schon vor dem 1. Februar wieder in den Bach geleitet werden dürfe und daß das Trocknen auf Plätzen, wo Vieh weide, geschehen könne, wenn nur dieselben vor Ablauf von 8 Tagen nach Entfernung des Flachses nicht beweidet würden.

Hanfbau.

Die Förderung des Hanfbaues in der Provinz Starkenburg glaubte der zuständige Verein auf den Bezug von Säehanfsamen aus dem Badischen Oberlande beschränken zu können und betrugen die seit dem Jahr 1833 vermittelten Samenquantitäten in den einzelnen Jahren:

Jahr.	Malter.	Simmer	Kpf.	Jahr.	Malter.	Simmer	Kpf.
1833	6	3	—	Uebertrag	87	3	2
1835	9	—	—	1843	31	3	3
1836	9	—	—	1848	2	—	—
1837	11	1	2	1851	17	3	3
1838	13	2	—	1852	18	—	—
1839	13	1	—	1853	17	1	2
1841	10	—	—	1854	24	2	—
1842	15	—	—	1855	20	2	2
Zu übertragen	87	3	2	In Summa	220	1	—

Der Vertheilung gedruckter Belehrungen, wie dieser Samen selbst hier zu Land angezogen werden könnte*), ungeachtet, scheint man diese Vermittelung, die sich dermalen nur noch auf Uebernahme der Transportkosten auf die Vereinskasse beschränkt, der eigenen Anzucht immer noch vorzuziehen.

Tabaksbau.

Dem Tabaksbau bieten nur zunächst die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen ein ergiebiges Feld und damit auch nur den Vereinen dieser Provinzen ein solches für seine Pflege dar.

Von ihnen setzte der erstere in dem Jahre 1834 Preise aus für Tabakanlagen in Orten, wo der Tabaksbau bisher nicht in einiger Ausdehnung betrieben; ebenso im Jahr 1843 Preise zusammen mit 100 fl. für Diejenigen, welche größere Quantitäten nach der in Nr. 36 der landw. Zeitschrift von 1841 abgehandelten besseren Methode, selbstgezogene, geerntete und getrocknete, preiswürdige Tabake aufweisen; wovon aber nur 2 verausgabt wurden. (Näheres in der Anlage XXXV.)

In neuerer Zeit hielt derselbe den Grundsatz fest, weniger auf Ausdehnung, als vielmehr auf Vervollkommnung des Tabaksbaues, da, wo er von selbst schon Fuß gefaßt hat, hinzuwirken. In diesem Sinne erfolgte von dem Verein von Starkenburg: a) die Vermittelung des Bezuges guten Samens, vorzugsweise des Goundietabaks, seit dem Jahre 1850; b) zu Einwirkung auf bessere Trockenräume; die Aufstellung des Modelles eines Mustertrockenhauses bei dem Gr. Kreisbauamt Bensheim, mit Rücksicht auf die dahin

*) Landw. Zeitschrift von 1839 Nr. 51.

kommenden Bauhandwerker; c) die Aussetzung einer angemessenen Summe zu Preisen für zweckmäßige Einrichtungen zur Erziehung früh versetzbarer Pflanzen, indem möglichst langes Verbleiben im Felde eine wesentliche Bedingung zur Erziehung der besseren, aber auch später reifenden, Tabaksarten ist und dieses Verbleiben der Spätjahrsfröste halber mehr in frühzeitigem Versetzen als in späterem Einernten gefunden werden kann; d) der Verbreitung populärer Belehrungen über bessere Methoden des Tabaksbaus in den tabakbautreibenden Orten, z. B. 200 Exemplare der Belehrung über die Behandlung des Tabaks von der Ernte an bis zum Aufhängen, hervorgegangen aus einer Berathung darüber von Tabaksproducenten und Fabricanten zu Heidelberg im Jahr 1850, deßgleichen eine Anzahl Exemplare der von dem landw. Verein des badischen Unterrheinkreises 1851 gepflogenen Besprechung wegen Abstellung mehrerer beim Tabaks-Ein- und Verkauf vorkommenden Mißstände, 24 Stück der Bilderbogen von Babo und Hoffacker, den Tabaksbau darstellend; e) die Sendung einer Collectivsammlung von Tabaksblättern zur allgemeinen deutschen Industrieausstellung zu München im Jahr 1853 aus Lorsch, Heppenheim und Viernheim (die dafür zuerkannte große Medaille fiel der Gemeinde Lorsch zu); f) die Beschickung des Congresses von Tabaksproducenten und Fabricanten zu Karlsruhe am 29. November 1855 in der Person des Herrn Bürgermeisters Villau zu Lampertheim, dessen Bericht hierüber in Nr. 30 und 31 der landw. Zeitschrift von 1856 veröffentlicht ist.

Von der Gr. Centralstelle selbst wurde mit dem vorgesetzten Gr. Ministerium über zwei wesentliche Punkte verhandelt und zwar:

1) über den Vorschlag auf der zehnten Zollconferenz zur Einführung einer Tabaksproductionssteuer und

2) über die Einführung von Gemeindetabakswaagen und Aufstellung besonderer verpflichteter Tabaksmakler.

ad 1. Hiernach sollte künftig alles mit Tabak bepflanzte Gelände einer Abgabe von 10 Thlrn. pr. preuß. Morgen unterliegen, bis zu einem gewissen Zeitpunkte aber dem Pflanzer freistehen, sein Tabaksfeld umzupflügen, die Steuer auf den durch Hagel oder Frost beschädigten Theil zwar bis auf einen kleinen Betrag in Abzug kommen, dieser Steuer-Ersatz aber sich mit dem Zeitpunkte vor dem Einsammeln der Blätter schließen.

Die Gr. Centralstelle führte hiergegen unterm 6. September 1856 aus: So bedenklich immerhin eine besondere steuerliche Belastung des Bodens, je nachdem er zu diesem oder jenem Producte benutzt wird, außer der all-

gemeinen Grundsteuer erscheine, so könne man sich doch auch mit einer, einen großen, auf andere Weise nicht gut erreichbaren, Zweck im Auge habenden Steuer gleichwohl befreunden, sobald nur der Producent des Wiederersatzes seiner Steuervorlage durch seine demnächstigen Abnehmer sicher seie. Dessen seie er aber bei dem vorgeschriebenen Modus durchaus nicht. Gerade mit dem Zeitpunkt des Aufhörens des Steuersatzes für erlittene Ernteausfälle beginne eine neue Aera von Gefahren und Verlusten. Aller Vorsicht ungeachtet träten hier, je nach dem Zusammentreffen von Witterungsverhältnissen, durch Fäulniß und durch Frost — durch letzteren noch häufiger als auf dem Felde, — Beschädigungen am Tabake ein, mitunter bis zu seiner völligen Werthlosigkeit.

Ein nicht minder ungünstiges Verhältniß seie der Mißstand, daß der Tabaksproducent in der Wahl des zum Absatze seines Productes vortheilhaftesten Zeitpunktes nicht den Spielraum habe, wie andere Producenten. Seie der Zeitpunkt, auf welchen der Tabak abzuhängen, da, so bleibe dem Producenten lediglich nur die Wahl zwischen sofortigem Verkaufe um jeden Preis oder seiner Fermentirung. Diese setze aber große Gewandtheit voraus, wie sie von dem Producenten nicht erwartet werden könne. — Eine Steuer, wie die beabsichtigte, auf einzelne Producte des Bodens mit der Wirkung: daß die Besitzer von Grundstücken eine Benutzungsweise der letzteren, bei welcher sie, der Mittelmäßigkeit von Boden und Clima und anderer ungünstiger Verhältnisse ungeachtet, bisher ihre Rechnung gefunden hätten, aufzugeben genöthigt würden, seie, wie die hierüber vorliegende Preußische Denkschrift selbst zugebe, keine gleiche, in diesem Falle auch keine gerechte. Mit Steuern dieser Art gelange man aus der mit so vielen Opfern erkauften Freiheit unseres Bodens zu dessen früherer Belastung, höher als die Wiedereinführung der Zehntlast. Ein Steuersystem, durch das neben der allgemeinen Besteuerung des Bodens, auf diesen, je nach Bedürfniß und Bequemlichkeit, noch besondere Steuern für einzelne Producte gelegt würden, bei welchem man also eine bestimmte Richtung von Production verfolgen zu können nicht sicher seie, könne nur Entmuthigung erzeugen*). Nur die Besteuerung des wirklichen Tabakserzeugnisses (mit Rückvergütung für den über die Zollgrenze gehenden Theil) dürfte der rechte Weg dazu, unter entsprechenden Modificationen etwa der seiner Zeit bei dem inländischen Rübenzucker beliebte, sein.

---

*) Abgesehen von dem Präjudiz für das ständische Steuerverwilligungs-Recht.

Da der Tabak in der Regel auf einen Zeitpunkt hin verkauft werde, so hätte die Controle es hauptsächlich mit den hierbei unverkauft bleibenden Parthien — den Ausnahmen — zu thun, sie würde also keine schwierige sein.

ad 2. In der Versammlung des landw. Vereins von Starkenburg vom 18. December 1852, sowie von dem landw. Bezirksverein von Heppenheim unterm 26. October 1853 wurde geltend gemacht, wie öffentliche Waagen, von zuverlässigen Waagemeistern besorgt, den Tabakshandel, außer der Sicherheit richtigen Gewichtes, wesentlich fördern könnten, wenn jenen auch die Verpflichtung zukäme, über die Qualität der Tabake in der Art Controle zu üben, daß sie allen Tabak, der betrügerischerweise mit schlechterem untermischt oder solchen, dem der äußere Anschein einer besseren Qualität gegeben oder der, zur Erhöhung des Gewichtes, angefeuchtet seie, von der Waage zurückzuweisen hätten. Dadurch würde einestheils den Betheiligten ein Beweismittel für die ge- oder verkaufte Menge gegeben und anderntheils würde der Käufer gegen Betrügereien von Seiten der Verkäufer, dieser wieder gegen Einreden gegen die Qualität 2c. geschützt und der gute Ruf eines Ortes und seiner Waare gesichert. Diese Vortheile würden für den Käufer darum hoch angeschlagen, weil diese sich gewöhnlich auf eine kurze Zeit zusammendrängten, der Käufer aber nicht an allen Orten sein könne, wo er Ankäufe gemacht habe und daher Empfangnahme, Abwiegen der Tabake 2c. mitunter Andern überlassen müsse. Dieß seie auch der leitende Gesichtspunkt der in dem eigentlichen Lande des Tabaks (der Havanna, in Virginien 2c.) bestehenden Factoreien, auf welchen Vermittelungsanstalten anerkanntermaßen der Flor der dortigen Tabakscultur beruhe.

Die Unterhaltung guter Waageanstalten und die Anstellung zuverlässiger und genügend mit der Behandlung des Tabaks vertrauter Waagemeister, wie sie zur Erreichung des Zweckes nothwendig, erfordere einen nicht unbedeutenden Kostenaufwand, zu dessen Vorlage sich aber freilich ohne Zwang zur Benützung der gemeinheitlichen Waage keine Gemeinde verstehen könne und werde. Wäre die Sache ohne diesen Zwang ausführbar, so würde man sie nicht befürworten. Er treffe übrigens zunächst nur diejenigen Ortsangehörigen, welche eigene Waagen unterhielten und zwar, wie bei den meisten der Fall, weniger um damit die Waagegebühr zu ersparen, als vielmehr um die Abwieger resp. den Tabaksproducenten in der Hand zu haben. Diese sowohl, als die auswärtigen, auf fremde Waagen ohnehin angewiesenen, Käufer unterwürfen sich gegenüber den wesentlichen Vortheilen der Einrichtung dieser recht gerne.

Ein weiteres Förderungsmittel des Tabaksbaues würde liegen in Bestellung verpflichteter Makler, zumal in dem Verkehre mit auswärtigen Käufern. Der Nutzen solcher Makler habe sich bei dem Fruchthandel bereits bewährt und der Vortheil, der von ihrer Bestellung für den Tabakshandel zu erwarten ist, dürfte es rechtfertigen, auch das Gewerbe der Tabaksmakler unter polizeiliche Aufsicht zu stellen und für sie die Vorschriften in Anwendung zu bringen, welche für die Makler von Früchten ꝛc. bestehen. Die Nachtheile, welche dort zur Unschädlichmachung nicht polizeilich bestellter Makler bestimmt hätten, wie z. B. das Nichteinhalten des Kaufes bei erfolgendem Preisabschlage, seien hier insofern noch größer und daher auch solide Makler ein noch größeres Bedürfniß, weil, wenn der in der Aussicht auf Abholung durch den Käufer verkaufte Tabak einmal abgehängt, er sofort fermentirt werden müsse, was aber Sache des Fabricanten seie und weßhalb einem so getäuschen Producenten nichts übrig bliebe, als sein Tabaksproduct zu jedem Preise zu verkaufen, wenn es nicht sehr Schaden nehmen solle.

Die ganze Frage, über welche die Centralstelle, unter Hinweisung auf die schon in früherer Zeit bestandenen Tabakswaage-Einrichtungen und die dießfallsigen Einrichtungen in der Badischen Pfalz, unterm 5. December 1856 letztmals berichtet hat, ist dermalen noch schwebend.

Hopfenbau.

Für gedeihlichen Hopfenbau bietet zunächst die Provinz Starkenburg die meiste Gelegenheit dar und fand der landw. Verein insbesondere in den Thälern der Weschnitz (Lindenfels), der Mümling (Michelstadt) und der Gersprenz (Reichelsheim und Brensbach) Veranlassung zu dessen Förderung. Diese selbst beschränkte sich auf die Vermittelung des Bezuges von Hopfenfechsern aus guten Gegenden, z. B. Bayern, der Badischen Pfalz ꝛc. und auf Preise für Hopfenanlagen, die jedoch nicht unter ¼ Morgen betragen sollten und in Orten, wohin noch keine solche dafür gekommen waren.

Auch der landw. Verein von Oberhessen ertheilte einige Preise für Hopfenanlagen zunächst in der Gegend von Gießen.

Die Preise, welche von beiden Vereinen ertheilt wurden und deren Empfänger sind aus der Anlage XXXI. im Einzelnen ersichtlich, diese Uebersicht selbst aber liefert für die einzelnen Kreise folgendes Ergebniß:

Kreise.	Zahl der Preise.	Zahl der Orte.	Betrag der Preise.
			fl.
Provinz Starkenburg.			
Darmstadt	1	1	30
Bensheim	1	1	10
Dieburg	14	10	136
Erbach	2	1	35
Großgerau	2	1	30
Heppenheim	2	2	33
Lindenfels	32	10	345
Neustadt	5	5	50
Offenbach	3	3	30
Wimpfen	1	1	20
	63	35	719
Provinz Oberhessen.			
Gießen	3	3	26
Alsfeld	1	1	6
Biedenkopf	1	1	6
	5	5	38
Hauptsumme . .	68	40	757

Sonstiger Pflanzenbau.

Staudenkorn.

Dasselbe fand vom Odenwalde aus*) durch den landw. Verein von Oberhessen im Vogelsberg, in den Kreisen Biedenkopf und Vöhl eine große Verbreitung.

Saatkorn überhaupt.

Probsteier in größeren Quantitäten und verschiedene berühmte Weizenarten wurden im Jahr 1854 durch den landw. Bezirksverein Vilbel unter Vermittelung des Pfarrers Krutzsch zu Pegau bezogen.

Zur Verdrängung der in den sandigen Districten des Kreises Offenbach sehr eingenisteten Roggentrespe ließ der landw. Verein der Provinz

*) Es wurde dort zunächst dadurch eingeführt, daß im Jahr 1828 auf Veranlassung von Gr. Oberforstrath von Wedekind durch einen Artikel in Liebichs Zeitschrift: „Ueber die Cultur des Staudenkorns auf Waldboden in Böhmen" von Gr. Oberforstdirection aus Böhmen Staudenkorn bezogen und größtentheils im Odenwalde vertheilt wurde, wo sich sein Anbau bald als sehr vortheilhaft bewährte.

Starkenburg in den Jahren 1843 und 1844 15 Malter gutes Saatkorn aus der Wetterau gegen unreines Saatkorn jener Gegend austauschen, unter Uebernahme des Mindererlöses auf seine Rechnung. Die Abgabe geschah jedoch nur an solche Landwirthe, welche ihre ganze Aussaat in reinem Korn vollzogen.

Weißer Fahnenhafer.

Eine sehr schöne Art desselben, im Gewicht von 140 Pfd. pr. Hess. Malter, wurde auf Empfehlung und unter Vermittelung der Hrn. C. Röder und Söhne zu Mainz im Jahr 1846 durch den landw. Verein von Starkenburg mit 17 Malter aus England bezogen und um den Ankaufspreis abgegeben. Die Bezugskosten mit 144 fl. 50 kr. trug die Vereinskasse.

Mais.

Von demselben Verein wurden im Jahr 1856 durch Vermittelung von Hrn. Professor Dr. Hlubeck zu Gratz eine Parthie der in Steyermark gebaut werdenden, ökonomisch werthvollsten, für die climatischen Verhältnisse der Provinz sich eignenden, Maissorten bezogen und zwar 50 Pfd. Stainzer-, 50 Pfd. Croatischer, 40 Pfd. Veroneser Cinguantin und 10 Pfd. Mailänder Mais, welche sofort zu Anbauversuchen an Angehörige der Provinz unentgeltlich abgegeben wurden.

Runkelrübe aus Oberndorf*).

Der Bezug von Samen hiervon, berühmt geworden durch hohen Ertrag und Futterwerth, ein das Einernten und Reinigen erleichterndes feines Gewürzel rc. ist von den landw. Prov.-Vereinen von Starkenburg und Oberhessen in den Jahren 1848—1855 vermittelt worden.

Mit letzterem Jahre schloß sich die Vermittelung, weil nun zum Bezug solchen Samens für die Provinz Starkenburg allenthalben Gelegenheit geboten und für Oberhessen die landw. Bezirksvereine dieselbe übernommen hatten.

Die dießfallsigen Quantitäten betrugen in Starkenburg:

1848	74 Pfd.	1851	205 Pfd.	1854	343 Pfd.
1849	112½ „	1852	533 „	1855	406¼ „
1850	110½ „	1853	580 „		

Riesenmöhre.

Gleiches geschah mit Samen von dieser in den Jahren 1852—1855 und wurden für Starkenburg abgegeben:

1852	40 Pfd.	1854	99 Pfd.
1853	130 „	1855	145⅛ „

*) Das Geschichtliche ihrer Einführung im südlichen Deutschland in Nr. 4 der landw. Zeitschr. von 1849.

Kartoffeln.

Große Verbreitung fand die Peruvianische und Rohankartoffel in den Jahren 1838 und 1839 durch das landw. Versuchsfeld zu Darmstadt (S. S. 156)*).

Im Jahr 1842 wurde von dem landw. Verein der Provinz Starkenburg zur Aufstellung einer Characteristik der in dieser Provinz gebaut werdenden Kartoffelsorten eine Ausstellung derselben in Darmstadt veranstaltet, deren Ergebniß in der landw. Zeitschrift von 1841 Beilage Nr. 6 veröffentlicht ist.

Von der Zwiebelkartoffel, als der vielbesprochenen Kartoffelkrankheit weniger unterworfen, wurden bezogen:

a) aus dem bayrischen Untermainkreise

1855 für Starkenburg		70 Ctr.
„ „ Rheinhessen	circa	300 „

b) aus Sachsen von dem landw. Verein von Oberhessen

1855	302,40 Ctr.
1856	371,11 „

Auf den An- und Wiederverkauf hat zuzulegen gehabt

der Verein von Oberhessen	1855	314 fl. 36 kr.
	1856	269 fl. 58 kr.
„ „ „ Rheinhessen		129 fl. 20 kr.

wogegen der landw. Verein von Starkenburg einen Uebererlös hatte von 40 fl. 54 kr.

Die mit dem Jahre 1844 und seither fast immer wieder aufgetretene Kartoffelkrankheit nahm ganz besonders die Thätigkeit der Centralbehörde in Anspruch, zumal auch in Folge der Fürsorge des öffentlichen Ministeriums für die dadurch hauptsächlich berührt gewesene ärmere Classe der Bevölkerung.

Jene Thätigkeit erstreckte sich zunächst auf öffentliche Bekanntmachung von Belehrungen, auf den Ankauf von Saatkartoffeln, auf Gutachten über, bei dem Ministerium eingekommene, Schriften und Rathschläge und endlich auf die Frage der Beschränkung des Verbrauchs der Kartoffeln zu technischen Zwecken.

Ohne ein Urtheil über das Wesen der Krankheit selbst auszusprechen, bezogen sich jene Belehrungen zunächst auf die Behandlung der kranken Kar-

---

*) Es ist schon oben S. 156 bemerkt, daß auf diesem Wege auch die Madia sehr verbreitet wurde.

toffelernte von 1845 (der angefaulten oder Fäule verdächtigen, Aufbewahrung der gesunden, Reservirung von Kartoffeln zum nächstjährigen Saatbedarf) und auf die Behandlung der neuen Kartoffelsaat von 1846, (Auswahl der Kartoffeln, Behandlung beim Legen, Pflege während der Vegetation), — die erstere vom October 1845 durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden des Großherzogthums, die letztere vom 30. März 1846 durch die landw. Zeitschrift.

Kartoffelaufkäufe geschahen im Auftrag des Gr. Minist. d. J. u. d. J. im Frühjahr 1846 mit 1165 Maltern und zwar

für den Landrathsbezirk Breuberg	. .	426 Mltr.
„ „ „ Erbach	. .	547 „
„ „ Kreis Heppenheim	. . . .	192 „

Im Jahr 1852 mit 2554 Mltrn. für Gemeinden der Kreise

Heppenheim und Neustadt	. . . .	914 Mltr.
des Kreises Schotten*)	. . . . .	196 „

Die weiteren 1444 Mltr. kamen, als nicht nöthig geworden, zur Wiederveräußerung.

Gutachten wurden an das vorgeordneten Ministerium u. A. abgegeben:

— unterm 6. October 1843, über das Anbieten des Herzoglich Nassauischen Oberförsters von Marillac zu Montabaur eines Mittels gegen die s. g. Weißfäule der Kartoffeln gegen ein Honorar von 5000 fl.;

— unterm 10. November 1843, über eine Schrift von C. Löwe zu Leipzig über die Kartoffelkrankheit;

— unterm 8. März 1848, über den Aufsatz eines Ungenannten, betreffend das Erziehen der Kartoffeln aus Samen;

— unterm 19. März 1852, über eine Vorstellung des Lotteriedirectors Borger zu Bamberg in gleichem Betreff;

— unterm 12. April 1852, über Vorschläge des Kaufmanns Sonntag zu Magdeburg in Betreff der Sicherung des Keimens der Kartoffeln;

— unterm 12. October 1853, über ein Schriftchen von Wilh. Protz zu Leipzig;

---

*) Seine Königliche Hoheit der Großherzog hatten zu befehlen geruht, daß während der damaligen Theuerung für solche Transporte von Kartoffeln auf der Main-Weser-Eisenbahn (innerhalb des Großherzogthums) welche nach Bescheinigung der Gr. Kreisämter, daß sie zum Lebensunterhalt von Angehörigen des Großherzogthums oder für landw. Zwecke — Saat und Fütterung — bestimmt seien, eine Ermäßigung der Fahrtaxe auf die Hälfte stattfinden sollte, wovon jedoch und obgleich auch jener Transport der Kartoffeln dadurch erleichtert, daß er ungesackt gestattet war, nur wenig Gebrauch gemacht wurde.

— unterm 10. Februar 1853, über den Vorschlag eines Ungenannten, das Bestreuen der Kartoffeln mit Kalk betreffend und

— unterm 2. Februar 1856, über das Verfahren des Mundkochs A. Pfaff zu Bessungen und des Fabrikanten Hagedorn zu Offenbach.

Ueber Beschränkung des Kartoffelverbrauches zu technischen Zwecken das Nähere unter „Verkehr mit Landesproducten".

Obstbau.

Obstbaumzucht überhaupt.

Auf Anregung des Vereins von Starkenburg wurden bei Gr. Minist. d. J. u. d. J. unterm 28. Februar 1838 von der Centralbehörde Anträge gestellt auf: 1) Errichtung einer Provinzialbaumschule und Anlegung von Baumschulen in den Gemeinden, wo solche noch mangeln, da es hauptsächlich an guten Bezugsquellen für Obstbaumstämme und einem Mittel fehle, Obstbaumwärter zu erziehen; 2) Einführung des Unterrichts in der Obstbaumzucht für die zwei letzten Jahre der Volksschule; 3) Veranlassung der Bestellung von Obstbaumwärtern in den Gemeinden, wo bedeutenderer Obstbau betrieben werde; 4) Verfügung der Anpflanzung von Obstbäumen an den Vicinalstraßen und Hinwirkung auf Einhaltung der über das Anpflanzen von sochen an den neuen Chausseen bestehenden Bestimmungen; 5) strengere Strafbestimmungen gegen den Frevel an Obstbäumen und namentlich Ausdehnung der althessischen Verordnungen wegen Bestrafung der Beschädigungen der Bäume und des Ersatzes des Schadens, womöglich auf das ganze Land.

Es wurde zugleich bemerkt, daß der Verein von Starkenburg erbötig sei, Preise für die Lehrer und Gemeinden, die Unterricht im Obstbau ertheilten oder Obstbaumschulen anlegten, auszusetzen und selbst die Eröffnung eines Unterrichtes für Obstbaumwärter zu veranlassen, wie es früher für Wiesenwärter geschehen seie.

Auf Verlangen Gr. Minist. d. J. u. d. J. vom 29. December 1841 wurde von der Centralbehörde eine Zusammenstellung der bei Anpflanzung von Obstbäumen zu beobachtenden wesentlichsten Regeln gefertigt und unterm 15. Februar 1842 vorgelegt, welche Veranlassung dieselbe zu folgender Aeußerung benützte:

Soweit die Beobachtungen des Präsidenten gingen, welcher dem Gegenstande, als Freund des Obstbaues, bisher seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, seien nur allein die in der Provinz Starkenburg Baumpflanzungen an Provinzial- und Vicinalwegen nutzlos gebrachten Opfer auf mehrere hunderttausend Gulden zu taxiren. Möge dieß deren Ausdehnung auf Gegen-

den und Bodenarten, die dazu überhaupt nicht passen, weil man allenthalben Bäume sehen zu müssen glaube ꝛc., wesentlich verschulden, so scheine jene leidige Thatsache doch noch tiefer zu liegen und zwar in dem Mangel der Elemente der Baumzucht überhaupt, insbesondere dem Mangel an Localbaumschulen. Diese seien bei der, selbst auf kleinen Räumen starken Abwechselung der Bodenarten, ein ganz besonderes Bedürfniß und der Sache des Obstbaues unbedingt förderlicher als Landesbaumschulen; es komme ganz besonders darauf an, die Bäume aus der Nähe, aus, dem künftigen Standort derselben entsprechenden, Bodenverhältnissen und wohlfeil beziehen zu können. Nebstdem ermangele es an dem für eine gedeihliche Obstcultur vor Allem nöthigen Sinne des Landvolkes für diese; auf seine Erweckung müsse schon bei den Schulkindern durch die Unterweisung in der Obstbaumzucht hingearbeitet werden und es seie deßhalb recht zweckmäßig, daß die Zöglinge der Schullehrerseminarien darin unterrichtet werden sollen. Welche Früchte, werde und könne der Unterricht eines Lehrers in der Obstbaumzucht bringen, wenn es an dem nothwendigsten Mittel dazu — einer Baumschule — fehle, abgesehen davon, daß die Beschäftigung mit dem Baume, selbst bei rohem Gemüthe, gegen diese herrliche Gabe der Natur eine Liebe erzeuge, die ihr dereinst die sicherste Schutzwehr gegen äußere Anfeindungen gewähren müßte. Obstbaumschulen würden ferner den wohlfeilsten Weg zur Heranbildung von Obstbaumwärtern abgeben, während man jetzt in Ermangelung solcher, nicht nur die Pflege, ja selbst den Satz von Chausseebäumen gewöhnlichen Taglöhnern sehr oft überlassen sehe. Solche Wärter seien um so nöthiger, als es wohl viel verlangt wäre, bei jedem einzelnen Baumbesitzer die dazu nöthigen Kenntnisse voraussetzen zu wollen. Außerdem bekomme, bei dem Zerstreutliegen des Besitzes, Mancher seine Bäume oft Monate lang nicht zu Gesicht, sie könnten also inzwischen den größten Schaden nehmen, was alles eher verhütet würde, wenn eigene Wärter dazu aufgestellt seien, die ihr Beruf öfters ins Freie führe.

Noch jetzt sehe man an den wenigen der aus früherer Zeit herstammenden schönen Alleen die Wohlthat von Einrichtungen der Art, indem gerade sie unter der pflegenden Hand solcher Baumwärter gestanden, bis diese mit den Kriegsjahren und den dadurch nothwendig gewordenen Ausgabebeschränkungen für derartige Zwecke wieder abkamen.

Eine Dienstanweisung für solche Baumwärter wurde im Jahre 1845 (landw. Zeitschrift Nr. 15) veröffentlicht.

Gleichzeitig und zwar in einem Bericht vom 10. Juni 1845 empfahl die Gr. Centralbehörde dem Gr. Ministerium die Anordnung, daß in den

Gemeinden, wo die Schullehrer die Unterhaltung der Obstbaumschulen sich nicht angelegen sein lassen, ihnen in den Feldschützen oder besonderen Baumwärtern Gehülfen beigegeben und den Gr. Verwaltungsbeamten fortwährende Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand und die Erstattung periodischer Berichte zur Pflicht gemacht werde, worauf unterm 9. Juli 1845 ein General-Ausschreiben erfolgte, welches im Sinne dieser Vorschläge die Verwaltungsbeamten instruirte.

Die Hauptversammlung des landw. Vereins von Oberhessen am 22. Juni 1854 beschäftigte sich lebhaft mit der Verbesserung der Obstcultur. Sie sprach sich dahin aus: 1) Von der projectirt gewesenen Gründung einer Provinzialbaumschule ganz abzusehen; 2) für die Einführung eines tüchtigen Unterrichts in Pflege und Veredelung der Obstbäume an den obern Classen in den Volksschulen und Rücksichtnahme hierauf bei den Schulprüfungen; 3) den Unterricht an dem Schullehrerseminar zu Friedberg in der Obstbaumzucht mit einem Jahresbeitrag von 100 fl. unter der Bedingung der Benutzung einer größeren Baumschule und älterer Baumpflanzungen und unter der weiteren zu unterstützen, daß sich auch die Prüfungen über diesen Unterrichtszweig ausdehnen; 4) ein geeignetes Schriftchen über Obstcultur verbreiten zu lassen und zwar durch Vertheilung an die Bürgermeister, an die Lehrer, an ausgezeichnete Volksschullehrer, gelegentlich der landw. Preisvertheilungen als Beigabe zu anderen Preisen. Indem sie 5) die Verbindung der Gemeindebaumschule mit den Gemeinde-Forstpflanzgärten dankend anerkannte, (s. hiernach) beschloß sie dahin zu wirken, daß auch mit den fiscalischen Forstgärten allerwärts Obstbaumschulen in genügender Ausdehnung für den Bedarf der Umgegend, soweit derselbe nicht durch Gemeindebaumschulen gedeckt sein, verbunden werden, um auch auf diesem Wege Gelegenheit zum Bezuge guter acclimatisirter Obstbäumchen zu geben und zur Verbreitung der Kenntnisse in der Obstbaumzucht hinzuwirken; 6) die unausgesetzte Pflege der Ortsbaumschulen, da wo deren Verbindung mit Forstgärten nicht thunlich, den geeigneten Behörden angelegentlichst in Anregung bringen und dahin zu wirken, daß dieselben den Schullehrern gegen einen namhaften Antheil am Ertrage, zur Behandlung übergeben werden und daß da, wo eine Verbindung dieser Baumschulen mit den Forstgärten erfolge, noch eine kleine Obstbaumschule zur Instruirung der Schuljugend bestehen bleibe und 7) jedes Jahr im August diejenigen inländischen Baumschulen namhaft zu machen, welche sich jeweilig als empfehlenswerth herausstellen. Letzteres ist seitdem auch geschehen, den Beschluß ad 4 hat der Verein selbst noch zu vollziehen; bezüglich der

Punkte 2, 3, 5 und 6 sind aber die weiteren Verhandlungen darüber noch nicht geschlossen.

Auf Beschluß der Generalversammlung des landw. Vereins von Oberhessen vom 16. Juni 1853 wurde Gr. Ministerium des Innern um die Anordnung ersucht, daß an Chausseen, da wo Obstbäume gedeihen, nur solche, nicht aber Wald- und andere wilde Bäume gepflanzt werden, in Folge dessen dasselbe unterm 18. Juni 1854 die ihm hierauf gewordene Erklärung Gr. Finanzministeriums, auf eine Vernehmung der Gr. Oberbaudirection, insbesondere die in Nr. 2 ihres Amtsblattes von 1842 den Localbeamten über die Anpflanzungen ertheilten speciellen Vorschriften sich stützend, zur Kenntniß mittheilte (Zeitschr.-Beil. S. 75 von 1854).

Veranlaßt durch den guten Erfolg der in mehreren Gemeinden der Oberförsterei Gießen bewerkstelligten Verbindung der Obstbaumschulen mit Forst-Pflanzgärten empfahl die Gr. Centralstelle mit Bericht vom 28. Juni 1853 diese Einrichtung*) und es wurden durch Generale Gr. Ministeriums des Innern vom 3. März 1855 die Gr. Kreisämter hierauf aufmerksam gemacht und ihnen ein Ausschreiben der Gr. Oberforst- und Domänendirection an die Gr. Forstämter mitgetheilt, welches die Forstbehörden in gleicher Weise instruirte und sie mit den von dem Gr. Oberförster der Oberförsterei Gießen, Professor Dr. Zimmer, gesammelten Erfahrungen bekannt machte.

Für Anlegung von Baumschulen der Gemeinden wie Privaten haben die Vereine von Starkenburg und Rheinhessen, ersterer beinahe alljährlich, letzterer während mehrere Jahre Preise ausgesetzt und sind die ertheilten in der Anlage XXX. ersichtlich.

Der Verein von Starkenburg übernahm es auch für die erste Anlage der Obstbaumschule und die Unterweisung in ihrer Unterhaltung einen Sachverständigen auf Vereinskosten in die Gemeinden zu schicken. Im Jahr 1844 und 1845 geschah solche Sendung in die sämmtlichen Orte des Kreises Großgerau mit einem Opfer für die Vereinskasse von 83 fl. 3 kr. durch den Gärtner Krick zu Darmstadt und Schullehrer Scheerer zu Griesheim.

Die Anpflanzung von Bäumen an den neueren Straßenanlagen, insbesondere die für solche einzuhaltende Entfernung von fremdem Eigenthum.

Die von den Gr. Baubehörden ausgehende Bepflanzungsweise der Straßen mit Bäumen gab der Centralbehörde unterm 20. Januar 1844

*) Näheres darüber in Nr. 1—3 der landw. Zeitschr. von 1854.

Veranlassung zu einer ausführlichen Vorstellung bei Gr. Ministerium des Innern. Es wurde hauptsächlich Folgendes hervorgeheben:

Die Verordnung vom 26. Februar 1812 schreibe vor, daß bei Baumpflanzungen in der Nähe von Chausseen die Bäume mindestens 10 Fuß von dem äußeren Grabenrande und mindestens 30 Fuß von einander entfernt sein müssen, damit den Chausseegräben kein Schaden zugefügt werde und die Reisenden auf den Bankets durch überhängende Baumäste nicht behindert seien. Die Baubehörde selbst pflanze ihre Bäume aber nur 6, oft nur 2 Fuß von fremdem Eigenthume, von dem Grabenrande aber oft nur 1 Fuß entfernt und die Bäume hätten unter sich eine Entfernung von oft nur 15 Fuß.

Ferner besage ein Ausschreiben der Gr. Regierung der Provinz Starkenburg vom 15. September 1813, daß die Chausseen da, wo sie nicht mit Bäumen besetzt seien, mit Alleen von nutzbaren Obstbäumen auf dem anstoßenden Grundeigenthume des Landmannes, aber auch zu seinem Vortheil, besetzt werden sollen. Die Baubehörde pflanze aber mitunter noch eine zweite Allee und zwar auf das Chausseeeigenthum; dadurch nun seien alle Diejenigen benachtheiligt, die zu Folge jener Vorschrift Obstbäume auf ihre Aecker angepflanzt hätten; häufig würden aber auch noch ihre Obstbäume durch die Bäume auf den Chausseen beschattet. Hierzu komme noch die Auswahl der Bäume, z. B. von Holzbäumen (Pappeln rc.), wo Obstbäume stehen könnten rc.

Die so häufige Beschädigung der Straßenbäume seie wohl zum Theil eine Folge von all Diesem.

Es wurden hierauf hin von Gr. Minist. d. J. u. d. J. Verhandlungen mit Gr. Finanzministerium eingeleitet, die aber nach einem Rescripte des ersteren vom 30. April 1845 bis dahin zu keinem Resultate geführt hatten. Unterm 12. Januar 1847 brachte die Centralbehörde obigen Antrag nochmals in Erinnerung, indem sie beifügte, daß der Gegenstand von Seiten des landw. Publikums fortwährend in Anregung gebracht werde.

Durch Erlaß Gr. Minist. d. J. u. d. J. vom 27. August 1847 zur Prüfung der Art. 66 bis 73 sowie 80, 81 und 82 der II. Abtheilung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen bezüglich der bei Baumpflanzungen einzuhaltenden Entfernungen von dem Eigenthum Anderer sprach sich die Gr. Centralbehörde dahin aus, daß sie es dem Interesse des Publikums nicht angemessen finde, Bestimmungen hierüber in das Civilgesetzbuch aufzunehmen resp. die darüber entstehenden Streitigkeiten von civilrechtlicher Entscheidung abhängig zu machen. Sie dürften besser, als Sache der Feldpolizei, in einem besonderen Nachtrag zu dem Feldstrafgesetz ihre Berücksichtigung finden.

Die Anregung der Erlassung gesetzlicher Vorschriften über die bei Obstpflanzungen neben Privatbesitzungen einzuhaltende Entfernung wurde zuletzt noch in der Generalversammlung des landw. Vereins von Oberhessen am 18. Juni 1855 beschlossen.

Unterricht in der Obstbaumzucht an den Gr. Schullehrerseminarien.

Im Jahre 1834 wurde von dem landw. Vereine von Oberhessen die Anlegung einer Musterbaumschule am Sitze des Schullehrerseminars zu Friedberg und die Unterrichtung der Seminaristen im Obstbau mit dem Erbieten, die Kosten auf die Cassen der landw. Vereine zu übernehmen, in Anregung gebracht. Nach Berathung des Projects durch die beiden anderen Prov.-Vereine wurde dasselbe mit Bericht der Centralbehörde vom 18. Febr. 1835 zur Kenntniß Gr. Minist. d. J. u. d. J. gebracht und von ihr beantragt, daß an beiden Schullehrerseminarien, zu Friedberg nnd Bensheim, ein Unterricht in der Obstbaumzucht und von den Lehrern wieder in der Volksschule ertheilt, die Kosten der Anlegung von Obstbaumschulen an den Seminarien aber von der Staatscasse getragen werden möchten, da die Mittel der Vereine dazu nicht hinreichten.

Als gelegentlich des Baues des neuen Predigerseminars zu Friedberg im Jahre 1846 die Baumschule daselbst gefährdet erschien, versäumte die Centralbehörde nicht, sich für die Erhaltung resp. Verlegung derselben an einen günstigen Platz bei Gr. Minist. d. J. u. d. J. zu verwenden.

Ueber einen Beitrag zum Unterricht in der Obstbaumzucht an den Schullehrer-Seminarien cfr. Seite 190.

Vermittelung des Ankaufs von Obstbäumen für Gemeinden.

Auf Wunsch Gr. Minist. d. J. u. d. J. unterzog sich die Gr. Centralbehörde einer solchen Vermittelung in den Jahren 1843—1847 in der folgenden Ausdehnung*):

---

*) Die einzelnen Gemeinden sind ersichtlich Zeitschriftsbeilage von 1843 S. 37. 1844 S. 5, 38, 1845 S. 4, 54, 1846 S. 87, 186, 1847 S. 104, 1848 S. 74.

Kreise.	Hochstämme.					Sämlinge.
	Aepfel.	Birnen.	Zwetschen.	Nuß.	Kirschen.	
I. Prov. Starkenburg.						
Bensheim	1308	1549	255	378	12	—
Darmstadt	180	180	50	300	—	—
Dieburg	1079	876	—	20	—	800
Großgerau . . .	1077	594	675	469	109	5480
Heppenheim . . .	303	381	—	113	—	1200
Offenbach	428	809	18	311	17	—
Landrathsbezirk Erbach	438	243	33	—	136	—
" Breuberg	45	305	—	—	—	—
Summe ad I.	4858	4937	1031	1591	274	7480
II. Prov. Oberhessen.						
Alsfeld	340	145	20	—	50	—
Büdingen	2726	386	—	1	152	230
Friedberg	1880	231	—	—	50	600
Gießen	5396	3647	6	4	327	4800
Grünberg	1555	658	106	57	67	150
Hungen	1424	829	—	3	77	—
Lauterbach	40	—	—	—	3	—
Nidda	1100	539	6	61	91	1950
Summe ad II.	14,461	6435	138	126	817	7730
III. Prov. Rheinhessen.						
Alzei	5964	1822	130	1010	78	—
Bingen	173	26	—	179	—	—
Mainz Stadtbezirk .	942	190	—	—	12	—
Mainz Landbezirk .	1187	216	—	2	—	—
Worms	73	14	—	—	—	—
Summe ad III.	8339	2268	130	1191	90	—
Summe ad I.—III.	27,658	13,640	1298	2909	1181	15,210
Im Ganzen	46,686 Hochstämme.					

Obsttrockenanstalten.

So bedeutend unsere Production an Dörrobst und der Activhandel damit, so unvollkommen waren bis in die neuere Zeit noch die Einrichtungen dazu. Einen besonderen Anlaß zu deren Verbesserung gab das Jahr 1847, dessen großer Obstsegen das Bedürfniß entsprechender Anstalten der Art besonders fühlbar machte.

Als wesentlicher Gesichtspunkt kam hierbei in Betracht, daß, weil das Obsttrocknen in der Regel zu gleicher Zeit betrieben wird, es hauptsächlich auf Vermehrung und Verbesserung der bestehenden privativen Obstdörren ankomme. Darum beschränkte sich auch der landw. Verein von Oberhessen zunächst auf die Verbreitung kleiner transportabler mit den Küchenheerden vereinbarer Obstdörren, mechanischer Vorrichtungen zum Aepfelschälen und s. g. Aepfelkrotzer (Hohlmeisel) zum Ausstechen des Kernengehäuses unter Hervorhebung der in Bereitung von Trockenobst als Handelsartikel ꝛc. überhaupt liegenden großen Vortheile, der noch möglichen wesentlichen Ausdehnung derselben und der dazu nöthigen Verbesserungen in den bestehenden Bereitungsarten. (Das Nähere hierüber in der landw. Zeitschrift von 1847 Beilage Nr. 28.)

Für die Provinz Starkenburg, wo beides Letzteres ebenfalls geschah, war mit Rücksicht auf den Bedarf größerer Trockenanstalten auch schon im Einzelnen weiter zu gehen; es galt hier bei der bedeutenden Dörrobstproduction des Odenwaldes und der Unthunlichkeit gemeinschaftlicher Dörranstalten unter der eigenthümlichen (gedehnten) Bauart der Dorfschaften um Muster besserer, größerer, zunächst die zwei Hauptmängel der dortigen Trocknungsmethode — das Dörren bei offenem Feuer und Bestreichen des Obstes durch Rauch — umgehender Einrichtungen.

Vorarbeiten dazu geschahen durch Aufstellung eines auf das System des Dörrens mit erwärmter Luft basirten Obsttrockenofens in dem Hospitalhofe zu Darmstadt und durch Dörrversuche darauf; beides aus den Mitteln der Stiftung von Fuhr, in dessem Sinne die Gr. Centralbehörde zugleich um so mehr zu handeln glaubte, als er sein Vermögen hauptsächlich im Handel mit Landesproducten überhaupt und Dörrobst des Odenwaldes insbesondere sich erworben hatte.

Mustertrockenöfen nach diesem Systeme wurden auf Kosten des Starkenburger Vereines aufgestellt:

zu Reichelsheim, im Raume des Gemeindehauses und

zu Höchst, am Eingange in den Ort von Umstadt her*).

Der günstige Erfolg hiervon ist anerkannt. Die in neuerer Zeit gebauten Dörrobstanstalten des Odenwaldes werden, wenn auch weniger sorgfältig und vollendet, in der Hauptsache auf dasselbe Prinzip gegründet.

---

*) Beschreibung und Abbildung derselben in Nr. 34 der landw. Zeitschrift von 1847 und Berichte über deren Nachbildung, Resultate und Baukosten in Nr. 7 von 1848.

Zwetschenhandel im Odenwald.

Die Production von Zwetschen und der Handel mit gedörrten bildet in guten Erntejahren einen bedeutenden Einkommenszweig des Odenwaldes. Gar häufig wird aber im Handel über das — angeblich zur Fürsorge gegen Entwendung — zu frühe Einernten und das zur Verdeckung, wenigstens der unreifen Farbe — noch allzuhäufige Dörren mit Rauch geklagt. Längeres Hängenlassen der Zwetschen bis zur vollständigen Reife setze anderntheils guten Feldschutz voraus. Mehr noch gesichert hielt man es aber durch Bestimmung eines allgemeinen Zeitpunktes für die Ernte, wie er bei der Traubenlese längst schon üblich und bewährt.

In einem dem Provinzial-Commissariat zu Darmstadt abgegebenen Gutachten vom 29. März 1842 und einem Bericht an das vorgeordnete Ministerium vom 27. Februar 1843 wurden, in derselben Richtung von der Centralbehörde Maßregeln befürwortet und ihren Ansichten entsprechend, für die damaligen Bezirke Neustadt und Erbach im Jahre 1843 besonders Reglements wegen des Einerntens der Zwetschen erlassen, welche neuerdings wieder durch Verfügung Gr. Ministeriums des Innern an die Kreisräthe zu Neustadt und Erbach vom 3. Septbr. 1852 eingeschärft wurden*).

Obstausstellungen.

Durch den landw. Verein von Starkenburg wurden deren im Jahr 1840 und 1843 veranstaltet; letzterer ging eine sehr reichhaltige Seitens des landw. Bezirksvereins Erbach für den Odenwald voraus. Mit der im Jahr 1840 wurde zugleich eine Charakteristik des dazu eingesandten Obstes verbunden und diese in Beilage 13 zur landw. Zeitschrift von 1841 veröffentlicht.

Propfreiser.

In dem Jahre 1838 wurde auf Kosten des landw. Vereins von Starkenburg eine Anzahl Mutterstämme angeschafft, um davon Propfreiser abgeben zu können, deren bereits auch in dem Jahre 1840 abgegeben wurden. Diese Vermittelung endigte aber mit dem Abgange der Mutterstämme als Folge einer sie in dem Winter 1841, obgleich in eingefriedigtem Raume gestanden, betroffenen starken Beschädigung durch Haasen.

Durch die Centralbehörde wurden in den Jahren 1846 und 1848 Propfreiser des Luikenapfels und der Gaishirtlebirne aus Württemberg und des Rosmarinapfels aus Meran in Tyrol bezogen verbreitet.

*) Abgedruckt in Nr. 1 der landw. Zeitschrift von 1845.

Küchengartenbau.

Von dem Gartenbau ist in den Statuten (§. 3. ad 5) ausdrücklich nur der mit dem Betriebe der Landwirthschaft in Verbindung stehende Gartenbau vor das Ressort der Vereine gezogen*).

Die sorgfältige Pflege seines Küchengartens öffnet allerdings dem Landmanne ohne erhebliche Kosten eine reichhaltige Quelle von angenehmen Lebensmitteln und selbst von Erwerb. Es wurde daher der Ausschuß des Gartenbauvereins des Großherzogthums ersucht, für die landw. Zeitschrift eine ganz kurze Belehrung mitzutheilen über den Bau der vorzüglichsten Gewächse im ländlichen Küchengarten für den gewöhnlichen Hausbedarf, welchem Ansinnen mit dankenswerther Bereitwilligkeit entsprochen und wodurch die Redaction der landw. Zeitschrift in den Stand gesetzt wurde, in einer Reihe von Aufsätzen das Wichtigste über den fraglichen Gegenstand in den Nrn. 10, 11, 15, 17 u. 18 der Zeitschrift von 1840 in Erinnerung zu bringen. Ein besonderer Abdruck dieser Aufsätze unter dem Titel „Kurzer Unterricht in Behandlung des ländlichen Küchengartens" fand außerdem noch vielfache Verbreitung.

Unterm 24. August 1845 bemerkte die Centralbehörde dem Gartenbau-Vereine zu Darmstadt, wie nach ihren vielfachen Wahrnehmungen der inländische Gemüsebau noch gar viel zu wünschen übrig lasse, indem z. B. von Frankfurt aus sowohl nach Darmstadt, als auch nach Friedberg, Gießen und in die Wetterau Gemüse aller Art verführt würden.

Auf welche Weise ein regerer Sinn für den Gemüsebau erweckt und in Verbindung hiermit eine lohnende Erwerbsquelle für Viele geschaffen werden könne, wolle sie dem Gartenbauvereine zu weiterer Erwägung überlassen.

Eine unmittelbare Folge hiervon, d. h. als Vorschlag des Gartenbauvereines, war bei dem landw. Verein von Starkenburg für das Jahr 1846**): 1) ein Erbieten zu unentgeltlichem Unterricht in der Obst- und Gemüsezucht; 2) die Abgabe von Gemüsesämereien an Landwirthe der Provinz Starkenburg um ermäßigte Preise und 3) die Aussetzung von Prämien für die besten Leistungen im Gemüsebau.

Den ersteren hatten sich die Herren Garteninspector Schnittspahn und Hofgärtner Noack dahier bereit erklärt, mit practischen Unterweisungen

*) Besondere Gartenbauvereine bestehen zu Darmstadt für das Großherzogthum Hessen und zu Mainz.

**) Cfr. die Nr. 7, 8 u. 9 des Anzeigebl. zur landw. Zeitschrift von 1846.

in der Obst- und Gemüsezucht vom 20. Februar bis Ende März, unentgeltlich zu ertheilen und zu leiten; dazu hatte sich jedoch nur ein Schüler, Keil aus Fränkisch-Crumbach, eingefunden.

Die Auswahl der Gemüsesämereien erfolgte durch eine Commission des Gartenbauvereins und ein Zuschuß (27 fl. 6 kr.) aus der Kasse des landw. Vereines der Provinz Starkenburg machte es möglich, diesen Samen, wo nicht ganz unentgeltlich, doch um bedeutend geringere Preise als die der Samenhandlungen abzugeben. Die Nachfrage danach war nicht unbedeutend.

Das davon Erübrigte wurde im Frühjahr 1847 durch Mitglieder des landw. Vereins zu Erbach und Fürth unentgeltlich vertheilt.

Jene Prämien sollten bei der Ausstellung, welche der Gartenbauverein im Herbste 1846 für Obst- und Gemüsebau veranstaltet hatte, für die besten Leistungen darin ausgetheilt werden, die erwarteten Bewerbungen traten jedoch nicht ein.

Bei dem landw. Verein von Oberhessen fand am 16. Juni 1853 (Zeitschriftsbeilage von 1853 S. 141) eine eigene Berathung statt über die Frage: „warum wird der Gartenbau in so vielen Gemeinden vernachlässigt? wären keine Mittel zu finden, ihn zu heben?" in Folge derselben Preise für zweckmäßig angelegte Gärten im Büdget von 1855 ausgesetzt wurden.

Weinbau.

Der Weinbau des Großherzogthums, zunächst in den Provinzen Rheinhessen und Starkenburg vorkommend, bildet nur selten den ausschließlichen Erwerbszweig. In der Regel mit sonstigem Grundbesitz verbunden, ist er nicht selten in den Händen Vermögender, daher im Ganzen in günstigeren Verhältnissen als in anderen Theilen des südwestlichen Deutschlands. Wie überall, so gehören auch bei uns im Allgemeinen die lediglich blos auf ihren Weinbau angewiesenen Orte zu den weniger bemittelten, während im Uebrigen derselbe, zumal in Verbindung mit Weinhandel, schon für Viele zur Quelle von wirklichem Vermögenserwerb, ja von Reichthum geworden.

Gleichwohl war damit eine Wirksamkeit für die landw. Vereine in diesem so wichtigen Betriebszweige nicht ausgeschlossen.

Bildung besonderer Sectionen für den Weinbau.

Schon am 6. December 1830, also schon vor Gründung der Vereine, hatte sich im Canton Oppenheim ein Verein für Weinbau gebildet und zu seinem Vorstande Hrn. Bürgermeister Dietrich von Oppenheim gewählt. Aber schon in seiner ersten Generalversammlung erklärten sich die meisten seiner Mitglieder als Theilnehmer des allgemeinen landw. Vereins für Rheinhessen. Ebenso wurde auch schon in der ersten Generalversammlung des Vereins zu Osthofen am 14. November 1832 die Bildung einer besonderen Section für den Weinbau auf Grund der §§. 36—39 der allgemeinen Statuten beschlossen. Sein Interesse für die Sache des Weinbaus bethätigte derselbe alsbald damit, daß er in seinem Büdget von 1832 die Summe von 500 fl. vorsah.

Die definitive Bildung der Weinbausection selbst erfolgte, nachdem der erwähnte Weinbauverein seine Verschmelzung mit ihr anfänglich versagt hatte, am 1. April 1833. Die Gegenstände, auf welche die Section ihre Thätigkeit hauptsächlich richtete, waren: die Einführung des Spätherbstens, die Abhaltung von Weinmusterungen (Näheres hierüber hiernach), die Anschaffung und Verbreitung der neuesten und besten Werke über Weinbau, Einleitungen zu Aufstellung von Beschreibungen des Weinbaubetriebs in den einzelnen Cantonen rc. — Letztere Arbeit kam jedoch nicht zu Stand. Es war überhaupt mehr und mehr wahrzunehmen, wie der größere Theil der Mitglieder der Section, als zugleich auch Mitglieder des Ausschusses des Hauptvereines, schon für diesen zu sehr in Anspruch genommen wurde, um auch noch für die Weinbausection besonders thätig sein zu können. So kam es denn auch, daß in der Ausschußsitzung vom 2. August 1836 die Auflösung der Weinbausection ausgesprochen wurde, mit dem Vorbehalt jedoch, daß jährlich mehrere Sitzungen zu Verhandlungen über ausschließlich den Weinbau betreffende Fragen eintreten sollten. Allein auch hierbei zeigte sich wieder, wie die, wenn auch nur spärlichen, Verhandlungen über den Weinbau zwar immerhin reichen Stoff gegeben hatten, daß aber, um in das Wesen desselben nach seinen inneren und äußeren Beziehungen einzugehen, die Zeit zur Erledigung anderer wichtigerer Gegenstände kaum ausreichte.

Dies gab Veranlassung zu einem Antrag auf Wiederherstellung der aufgelösten Section in der Ausschußsitzung vom 25. Mai 1853, auf welche jedoch die Generalversammlung vom 13. April 1854 nicht eingehen zu können glaubte. Gegen die Bildung einer besonderen Section wurde hier angeführt,

daß das Hauptargument für dieselbe: den Weinproducenten dadurch Gelegenheit zu einer genügenden Erörterung den Weinbau betreffender Fragen zu geben, mit der Einführung der landw. Besprechungen seine Geltung verloren habe, indem, wie dieß bereits auch geschehen, solche Fragen nur unter die bei diesen Versammlungen zu behandelnden Theamte aufgenommen zu werden brauchten. Ferner: wenn das Interesse des Weinbaues die Verwendung von Geldmitteln erheische, man solche nur bei der Berathung des Büdgets in Vorschlag zu bringen habe, und wenn sie als gerechtfertigt erschienen, bei der Wichtigkeit, welche der Weinbau, mit Ausnahme nur einiger wenigen Gemeinden, für die ganze Provinz habe, der Verwilligung des Ausschusses gewiß sein könne. Ein Bedürfniß zur Bildung einer besonderen Section für den Weinbau liege also nicht vor, dagegen aber stehe zu befürchten, daß dieselbe die Zersplitterung der Kräfte, eine Minderbetheiligung an den Vereinsversammlungen, an den Ausschußsitzungen und den Versammlungen zur Besprechung landw. Gegenstände zur Folge haben und damit den Hauptverein und dessen Wirksamkeit empfindlich beeinträchtigen werde.

Daß die landw. Besprechungen für jenes nähere Eingehen auf die speciellen Interessen des Weinbaues, wie es bei der hohen Wichtigkeit dieses Culturzweiges für Rheinhessen immerhin wünschenswerth erscheinen muß, ganz geeignet sind, ergibt sich bereits auch aus den Resultaten derselben. Ein folgereiches ist insbesondere die mehr und mehr zunehmende Verbreitung der von Hrn. Bürgermeister George zu Büdesheim zuerst begründeten Beziehung der Weinberge mit Draht statt mit Pfählen, so daß sie sich bereits in einzelnen Gemarkungen auf nahe an 100 Morgen ausdehnt, ja von anderen Weinbaugegenden bereits zum Muster genommen wird*).

Weinbausection für die Bergstraße.

In einer im Interesse des Weinbaues der Provinz Starkenburg zu Darmstadt am 30. November 1832 abgehaltenen besonderen Versammlung wurde die Frage gestellt: ob die Bildung einer eigenen Section für Weinbau in der Provinz Starkenburg wünschenswerth sei, welches Bedürfniß sofort allgemein anerkannt wurde. Die förmliche Genehmigung dieser Section durch den Ausschuß und die Constituirung derselben erfolgte auch schon in der nächsten Generalversammlung am 8. Juli 1833.

---

*) Interessante vergleichende Berechnungen über die Kosten der Draht- und Pfahlerziehung finden sich in Nr. 14 und 22 der landw. Zeitschrift von 1852 und Nr. 18 von 1854.

Die Section trat überall ins Mittel, wo es auf besondere Förderung der Interessen des Bergsträßer Weinbaues ankam, bei Vertheilung edler Rebsorten, Abhaltung von Weinmusterungen, durch Einwirkung auf besondere Weinleseordnungen ꝛc.

Vorstand derselben war bisher Herr Obereinnehmer Heckler zu Bensheim, welcher auch die Verwaltung der Rebschule besorgte und dessen besondere Bemühungen um die Sache des Bergsträßer Weinbaues die Generalversammlung des landw. Vereins der Provinz Starkenburg von 1856 durch Verleihung der landw. Verdienstmedaille I. Cl. zu ehren sich bewogen fand.

Weinbauliteratur.

Im Interesse des Weinbau treibenden Theiles seiner Mitglieder nahm der landw. Verein der Provinz Rheinhessen ein Anerbieten des Medicinal-Assessors Hrn. Kölges zu Mainz zur Ueberlassung von 500 Exemplaren seiner mit dem Jahr 1839 erschienenen „Nationalschrift für Weinbau und Weinbereitung" gegen angemessenen Kostenersatz in der Art an, daß jeden Monat 2 halbe Bogen in dem Format der Zeitschrift und mit der Ueberschrift: Beilage zu der Zeitschrift für die landw. Vereine des Großherzogthums zu liefern waren. Diese Einrichtung bestand jedoch nur für das Jahr 1839; der Verein beschloß dagegen, Originalaufsätze über Weinbau und Weinbehandlung, für die landw. Zeitschrift eingesandt, von nun an auf Verlangen zu honoriren, ein Verlangen, welches jedoch nur einmal eintrat.

Verbreitung edler Rebsorten — Rebschule.

Die Vertheilung edler Rebsorten ging von dem landw. Verein der Provinz Starkenburg aus. Unter Vermittelung seiner Weinbausection wurden in den Jahren 1834, 1835 und 1837 86,000 Stück Blindreben — Traminer und Burgunder — theils aus der Umgegend, theils aus dem Hardtgebirge angeschafft und an unvermögende Weinbauer unentgeltlich, an vermögende dagegen zu einem billigen Preis abgegeben.

Um auch Wurzelreben abgeben zu können, wurde im Jahr 1839 ein Ackerstück von 1 Morgen in der Bensheimer Gemarkung angekauft und dasselbe vollständig mit Traminer- und Ruländer-Reben bestockt. Die Abgabe der Wurzelreben geschah in vorerwähnter Weise. Nachdem aber der Begehr darnach nachließ, kam das Gelände (1844) zur Wiederveräußerung, einschließlich der noch vorräthig gewesenen Reben zusammen um die Summe von 244 fl. Anerkannt ist, daß auf diesem Wege zur Verbreitung besserer Rebsorten wesentlich mitgewirkt, in Folge dessen manche Weinberge, wo bisher die verschiedensten Reben bunt unter einander gepflanzt, mit einerlei

Sorte angelegt, Rebsorten, die für Lager und Boden nicht paßten, entfernt und durch geeignete andere ersetzt, viele alte, nicht mehr tragbare Weinberge ausgehauen und mit großem Vortheil neu gerottet worden.

Weinbaupolizei (Herbst- [Weinlese-] Ordnung).

Eine der ersten und auch segensreichsten Früchte der rheinhessischen Weinbausection war der Antrag bei der damaligen Gr. Provinzialdirection auf Erlassung einer allgemeinen Herbstpolizeiordnung mit folgenden Motiven:

„Die seit einigen Jahren in verschiedenen Gemeinden der Provinz mit gutem Erfolge angestellten Versuche durch Ausbrechen oder Auslesen der Trauben und durch Spätherbsten die Weine zu veredeln, wurde besonders dadurch erschwert, daß die Weingutsbesitzer sich nach dem allgemeinen Herbstbanne ihrer Gemeinden richten mußten. Dem bisherigen Gebrauche gemäß, dürfen nämlich die einzelnen Eigenthümer, so lange die Weinberge geschlossen bleiben, d. h. die allgemeine Lese nicht eingetreten ist, die frühreifen und oft schon in Fäulung übergegangenen Trauben nicht ausbrechen. Hierdurch entsteht großer Schaden, weil die Trauben entweder ausrinnen, oder durch Fäulniß gänzlich zu Grunde gehen. Es kann daher zuweilen wichtig sein, daß dem betreffenden Eigenthümer eine Vorlese zum Ausbrechen der überreifen, resp. faulen Trauben gestattet werde.

Noch öfter aber ereignet es sich, daß das längere Hängenlassen der Trauben den entschiedensten Nutzen gewährt. Will nun der Eigenthümer bei den jetzt üblichen Einrichtungen später herbsten, um den höchsten Grad der Reife abzuwarten, so muß er seine Weinberge entweder der gewöhnlichen Hut der Feldschützen anvertrauen oder sie auf seine Kosten besonders hüten lassen. Abgesehen davon, daß ein solcher Privatschutz selten oder niemals den Zweck vollkommen erfüllt, indem die entstehenden Frevel entweder andere Unordnungen verursachen oder gar nicht reprimirt werden, so ist es auch meistens unmöglich, sich eine vollständige Sicherheit zu verschaffen, weil die Weinberge durchgängig wieder offen sind und die noch nicht abgelesenen Wingerte dem Heere von Stoppelern und Naschern eine zu reiche und verführerische Beute darbieten, als daß sie sich eines Eingriffs so leicht enthalten könnten. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß das Stoppeln in den Weinbergen überhaupt sehr nachtheilig auf die Cultur einwirkt, denn der Boden wird festgetreten, die Beholzung wird beschädigt und nur zu häufig werden tragbare Reben, ja ganze Stöcke zerbrochen und zerstört.

In Erwägung aller dieser Umstände und in Anbetracht, daß die rheinhessische Gesetzgebung die Freiheit und den Schutz des Eigenthums gleich-

mäßig begünstigt, daß jedoch das allgemeine Interesse durch die Bedürfnisse oder Neigung des Einzelnen nicht gefährdet werden darf, und daß eine abgeschlossene strenge Hut der Weinberge niemals zu viel befördert und gehandhabt werden kann, daß es aber auch unbillig wäre, die Gesammtheit der Gutsbesitzer einer Gemarkung an den Kosten von Maßregeln theilnehmen zu lassen, welche lediglich nur den Nutzen Einzelner bezwecken, ist man einstimmig der Ansicht, bei Gr. Provinzialdirection dahin zu wirken, daß diese unverzüglich eine, im Bereiche ihrer Attributionen liegende, allgemeine polizeiliche Anordnung für den bevorstehenden Herbst erlassen und sobald als möglich, verkündigen möge."

Unterm 17. November 1833, Nr. 17 ihres Amtsblattes, ist sofort auch von der Gr. Provinzialdirection im vorerwähnten Sinne die Wingertspolizeiordnung erlassen worden, welche bis zur Stunde noch besteht.

Dieselben Grundsätze bestimmten auch in der Provinz Starkenburg zu gleichem Vorgehen und sind insbesondere in den Kreisen Heppenheim und Bensheim ähnliche Localreglements, durch die Weinbausection beantragt, seit dem Jahr 1834 in Uebung.

Diese Section gab denselben anfänglich noch durch Verwilligung von Prämien an ärmere Winzer, welche durch längeres Hängenlassen der Trauben mit gutem Beispiele vorangehen, auch ihrerseits noch besonderen Nachdruck.

Zum Gutachten darüber aufgefordert, ob es zweckmäßig sei, das Mitnehmen von Hunden in die Weinberge durch ein allgemeines Verbot zu untersagen, sprach sich der Ausschuß des landw. Prov.-Vereins von Rheinhessen unterm 26. Februar 1855 dahin aus, daß die Erlassung eines solchen Verbotes nicht als zweckmäßig erscheine, dagegen aber den einzelnen Gemeinden, in denen sich ein Bedürfniß dafür zeige, zu gestatten sein möge, bei neu vorzunehmenden Jagdverpachtungen eine dießfallsige Bedingung in das Versteigerungsprotokoll mit aufnehmen zu lassen.

Schädliche Thiere.

Versuchen über Verminderung der dem Wein- und Obstbau schädlichen Insecten brachte der landw. Verein von Rheinhessen bis jetzt das nicht unerhebliche Opfer von 1206 fl. Er war darin aber auch unterstützt durch einen Mann, Herrn C. Wagner zu Bingen, von der Sachkenntniß und

besonderen Ausdauer, welche als die erste Bedingung zu solchem Vorgehen überhaupt erscheinen muß.

Eine Reihe von Aufsätzen von Herrn Wagner in der landw. Zeitschrift von 1840—1855 erstrecken sich über dessen Forschungen und Vorschläge in diesem Gebiete. Indem sich hier nur auf dieselben bezogen werden kann*), ist dagegen von der zunächst gestellt gewesenen Aufgabe selbst — Ermittelung sicherer und leichter Mittel zur Vertilgung des Beerenwicklers, des Traubenwurms auch Heu- und Sauerwurm genannt **) — zu sagen, daß dieser Theil ganz zum Abschluß gekommen und daß darauf hin bereits auch die Verwaltungsbehörden, die Gr. Regierungscommission des Regierungsbezirks Mainz unterm 21. April 1852, und das Gr. Kreisamt Bingen unterm 1. Februar 1853 (für die Gemarkung Büdesheim nach Anhörung des Gr. Bürgermeisters dieser Gemeinde) und auf den Grund des Art. 31 des Feldstrafgesetzes polizeiliche Regulative erlassen haben***).

---

*) Die wesentlichsten sind:
über die Kirschenfliege (Nr. 18 von 1840);
" den Birnbaumknospen-Rüsselkäfer Anthonomus Pyri (Nr. 18 von 1845);
" den rothbraunen Knospenwickler Tortrix Ocellana (Nr. 22 von 1845);
" die Feinde des Rapses (Nr. 19 von 1847);
" den Getreidehalmwurm Cephus Pygmaeus (Nr. 15 von 1848);
" den Birnbrand Roestelia cancellata (Nr. 38 von 1851);
" die Ursache des schwarzen Brenners an den Reben, fälschlich auch Faulrausch (Nr. 46 von 1852);
" die gelbe und schwarze Obstsägewespe Tenthredo Melophaga und Tenthredo carpocelusa und die übrigen Obst- höhlenden Insecten (Nr. 19 von 1852);
" den Laubrausch (Nr. 24 von 1854);
" den Frostnachtschmetterling (Nr. 43 von 1855).

**) Der Heu- oder Sauerwurm ist die Raupe eines kleinen, mit braungelblichen Flügeln versehenen, Nachtschmetterlings. Als kaum bemerkbare Puppe bringt letzterer den Winter in den Ritzen der Pfähle und der Rinde des Rebholzes zu, kriecht im Frühlinge aus und legt seine zahlreichen Eier in die Gescheine und zur Zeit der Blüthe, um die Heuernte, entstehen aus diesen kleine grüne Räupchen, welche sich von der Rinde der Gescheine, die sie kreisförmig abnagen, ernähren und dadurch eine große Anzahl Gescheine zerstören. Alsbald verpuppt sich dieses Räupchen und wird nach einigen Wochen ein Schmetterling, der seine Eier in die bis dahin herangewachsenen Traubenbeeren legt. Kurz vor der Reife der Trauben kriecht die neue Raupe aus, lebt und ernährt sich im Innern der Beere, welche alsdann nicht mehr weiter wächst und sauer bleibt.

***) Das von Bingen besagt:

Art. 1. Die Besitzer der mit Weinreben bepflanzten Grundstücke in den besonders zu bezeichnenden Gewannen der Gemarkung Büdesheim haben läng-

Der Erfolg dieser Maßregel entsprach aufs Vollständigste den davon gehegten Erwartungen und die in den betreffenden Gemeinden dadurch begründete Ueberzeugung, daß ein seitheriger arger Feind ihres Weinbaues in seinem Wesen einestheils nunmehr richtig erkannt worden, anderntheils bei einfachem, wenn nur consequentem, Vorangehehen unschädlich zu machen sei, überwiegt allein schon die von den Vereinen gebrachten oben angedeuteten Opfer.

---

stens bis zu dem von der Polizei-Behörde festgesetzten Tage ihre Weinberge beschneiden und alles abgeschnittene Rebholz, Heftstroh, Heftweiden, Ranken und Laubbüschel aus denselben entfernen zu lassen. Deßgleichen müssen in denselben Gewannen bis zu dem ebenfalls von der Localpolizei-Behörde zu bestimmenden Tage sämmtliche Rebstöcke, Pfähle und sonstiges Holzwerk, welches sich an, oder in den Weinbergen befindet, von den Puppen des Sauerwurms möglichst gesäubert und das von diesen Nutz-Hölzern und Reben abgängige Holz und Gewinde (Bracke) aus den Weinbergen entfernt sein.

Art. 2. Ferner sind die Besitzer in den ebenfalls zu bezeichnenden Weinbergsgewannen oder sonstigen Anlagen von Reben verpflichtet, kurz vor und während der Traubenblüthe, die Räupchen (Heuwürmer) aus den Gescheinen (Samen) herauszunehmen und zu tödten, deßgleichen vor dem Reifen der Trauben die Sauerwürmer aus den Trauben herauszunehmen und zu tödten. Diese Maßregeln müssen jedesmal bis zu dem von der Localpolizei-Behörde festgesetzten Tage vollzogen sein.

Art. 3. Befinden sich zwischen oder neben den bezeichneten Weinbergen Anlagen von Bäumen oder Hecken u. s. w., in welchem sich der Heu- oder Sauerwurm ebenfalls aufhält, so sind dieselben gleich den Weinbergen von demselben zu reinigen.

Art. 4. Nach Ablauf der Zeit, zu welcher die Puppen, die Heu- und Sauerwürmer gesucht sein müssen, findet unter der Leitung eines beeidigten Aufsehers, auf Kosten der Weinbergsbesitzer der bezeichneten Gewanne, eine Revision statt, deren Kosten nach dem im Grundbuch angegebenen Flächeninhalt, unter Zugrundlegung der Kostennote des Aufsehers, auf die einzelnen Weinbergsbesitzer ausgeschlagen, um von denselben erhoben zu werden. Dieser Ausschlag ist von dem Bürgermeister zu machen und von dem Gr. Kreisamte die Hebrolle für vollziehbar zu erklären.

Art. 5. Diejenigen Besitzer von Weinbergen oder anderen Anlagen und Grundstücken, welche vorstehenden Bestimmungen, auf die erlassenen ortsüblichen Bekanntmachungen hin, gar nicht, oder nicht ganz vollständig nachkommen, werden bezüglich eines jeden Grundstücks bis zu einem Flächeninhalt von 100 Klafter und darunter auf den Grund eines von dem darauf beeidigten Aufseher vor der Localpolizei-Behörde zu errichtenden Protokolls, für jedes Unterlassen einer dieser Maßregeln, in eine Polizeistrafe von 30 Kreuzer bis zu 5 Gulden genommen und soll außerdem die unterlassene Arbeit nach Art. 4 auf deren Kosten nach Anordnung der Localpolizei-Behörde unter der Aufsicht eines oder mehrerer beeidigter Aufseher vorgenommen werden.

Weinbereitung.

Als in den 30er Jahren die Verwendung von Kartoffelstärkesyrup zur Veredlung geringerer Weine*) häufiger wurde, kam bei dem landw. Verein von Rheinhessen auch die Frage zur Verhandlung: „ob das mehr und mehr zunehmende Uebel der s. g. Weinbrauerei nicht zu hemmen und sich dazu an die Staatsregierung zu wenden sei." Der Ausschuß entschied sich in seiner Sitzung vom 29. September 1839 auf Grund des erhobenen Commissionsgutachtens gegen ein solches Vorgehen. Dieses hatte ausgeführt: wie es zu weit ginge, wenn der Weinbau allein Schutz für reelle Waare durch das Verbot blendender Scheinwaare beanspruchte, daß, wenn auch diese Weinbrauerei von Einzelnen im weiteren Umfange betrieben werde, so würden gewiß reelle Weinerzieher diese Concurrenz lieber dulden, statt sich der Nachrede auszusetzen, die öfters schon ganzen weinbauenden Gegenden nachtheilig gewesen, wo wegen Weinbrauerei polizeiliche Maßregeln getroffen worden waren**). Endlich wüßte man sich auch keine polizeiliche Maßregeln zu denken, wodurch dem Uebel gründlich zu steuern wäre 2c.

Damals waren freilich die jetzigen Strafbestimmungen für den Verkauf unächter Waaren noch nicht ins Leben getreten — überhaupt aber die „Weinbrauerei" noch nicht zu dem Umfang gekommen, welchen sie dermalen einnimmt. Aus Veranlassung von gegen angebliche Weingallisirer sich kundgegebenen Drohungen forderte Gr. Ministerium des Innern unterm 13. Februar 1856 die Gr. Centralstelle zum Berichte über die Erfahrungen auf, welche bis jetzt über das von Dr. Gall empfohlene Verfahren zur Weinverbesserung überhaupt und insbesondere über dessen Verbreitung im Großherzogthum gemacht worden seien 2c. Dieselbe äußerte darüber in der Hauptsache Folgendes:

---

*) In der Generalversammlung des landw. Vereins von Rheinhessen am 20. September 1843 machte Herr Medicinal-Assessor Büchner zu Mainz darauf aufmerksam, daß der damals unter dem Namen Traubenzucker, Traubensyrup in den Handel gekommene Syrup gewöhnlich nur Stärkesyrup sei, bei dessen Bereitung nicht selten metallene Gefäße verwendet würden, die den Stärkesyrup metallhaltig machen könnten und daß zur Erzeugung die Stärke mit englischer Schwefelsäure behandelt werde, welche fast ohne Ausnahme bleihaltig und zuweilen, wenn auch nur selten, arsenikhaltig sei. Herr Büchner entschloß sich, in einem kleinen Brochürchen die Mittel anzugeben, wie ohne Mühe und Zeitverlust selbst die unbedeutendste Spur von Kupfer, Blei und Arsenik mittelst eines dazu gegebenen ganz einfachen Apparates gefunden werden kann, welche Anweisung von Seiten des Vereins auch vielfache Verbreitung gegeben wurde.

**) Nicht diese, sondern die durch sie bekannt gewordenen Unredlichkeiten waren es wohl.

„Das von Dr. Gall empfohlene Verfahren der Weinverbesserung bestehe im Wesentlichen darin, daß die in geringerem Weine, aus nicht völlig gereiften Trauben, enthaltene Säure in ein dem Gehalt des guten Weines entsprechendes Verhältniß dadurch gebracht, daß sie auf eine größere Quantität und zwar durch Zugabe von Wasser vertheilt, der Weingeistgehalt des Weins aber durch Zuckergabe wieder hergestellt werde. Gesundheitsschädliche Substanzen würden dem Weine also nicht zugesetzt und es habe das Gall'sche Verfahren allerdings den nicht unwesentlichen Nutzen, daß es die sauren Weine schlechter Lagen oder Jahrgänge wohlschmeckender mache.

Könne hiernach das s. g. Gallisiren an sich als etwas Nachtheiliges so wenig betrachtet werden, als z. B. der Zusatz von Wein-Schöne, als nothwendiges Mittel zur Weinpflege, so unterliege es doch keinem Zweifel, daß in der Gall'schen Methode die beste Gelegenheit zu betrügerischem Gewinn gegeben, mehr als beim ganzen Weinhandel überhaupt, indem solcher Wein für etwas ganz anderes als er seie, als Naturwein und zu dessen Preisen verkaufbar wäre, ohne daß es bis jetzt ein Mittel gebe, seine eigentliche Natur zu erkennen.

Dazu komme noch bei unserer Wein-Besteuerungsweise die Möglichkeit zur Umgehung der Zapfgebühren, insofern diese nach dem Quantum der Einlage, nicht aber nach dem des Verzapfes berechnet würden, aus jeder Ohm eingelegten Weines aber sich wenigstens 5 Ohm gallisirten Weines darstellen ließen. Bei einer Zapfgebühr von 6 fl. pr. Ohm ließen sich also 24 fl. defraudiren, wenn der Steueraufsicht die Verhinderung oder Entdeckung der Defraudation nicht gelinge."

Ihre eigene Ansicht ging dahin: „das s. g. Gallisiren selbst nicht zu verbieten, dagegen aber Bestimmungen, wonach gallisirter Wein nur als solcher in andere Hände kommen dürfe, aus demselben Grunde nöthig sein dürften, aus welchem bei uns polizeiliche Bestimmungen über die Bezeichnung des Feingehaltes und der Aechtheit von Gold- und Silberwaaren, deren Prüfung, wie dieß auch bei fraglichem Weinproducte der Fall, nicht Jedermanns Sache sei, gegeben worden. Außerdem dürfte zu untersuchen sein, ob gegen die angedeutete Steuercontravention und die damit verbundene Benachtheiligung des redlichen Zapfers nicht noch strengere Strafbestimmungen, oder welch' andere Sicherungsmittel eintreten sollten *)."

*) Sie fügte zugleich die Rede des General-Staatsprokurators der Pfalz bei Eröffnung des Justizjahres am 4. November 1856 bei, wonach der Cassationshof zu München ausgesprochen, daß das Gallisiren des Weins „eine Fälschung im

Weinmusterungen.

Weinmusterungen sind anerkanntermaßen dem guten Rufe einer Weinbaugegend, welche solchen verdient, nur um so nützlicher, indem sie zugleich das Streben des Producenten aneifern.

Von dieser Erfahrung geleitet folgte der Constituirung der Weinbausection für die Bergstraße alsbald auch eine solche Musterung und zwar unterm 30. November 1833, zu welcher nicht weniger als 52 Weinproben aus den Jahren 1827—1832 eintrafen.

Jedermann erkannte die vorzügliche Qualität der besseren Proben von der Bergstraße an. Sie waren die der Herren Heckler und Müller von Bensheim und Werle von Heppenheim und lieferten den Beweis, daß bei zweckmäßiger Behandlung hier ein viel besserer Wein erzogen werden kann, als man bisher annahm. Zu den vorzüglichsten rheinhessischen Weinen gehörten die der Herren Best und Klauder von Osthofen. Auch die Weine aus Umstadt und der Umgegend fanden Beifall.

Eine Hauptweinprobe von dem 1834r Gewächse hielt auf Ostermontag 1835 die Weinbausection von Rheinhessen ab und waren dazu außer den Weinproducenten Rheinhessens auch die der Bergstraße eingeladen. Ein Protokoll über das Resultat liegt nicht vor, nur ein Artikel über den Verlauf der Weinprobe in Nr. 27 der Zeitschrift von 1835 im Allgemeinen. Hiernach waren unter den aus verschiedenen Orten und Districten eingekommenen 36 Weinproben als die vorzüglich ausgesuchten 4 Oppenheimer, 3 Niersteiner, 3 Bergsträßer, 1 Wormser, 1 Bodenheimer, 1 Alsheimer, 1 Westhofer und 1 Guntersblumer und von diesen 15 Proben nach dem einstimmigen Ausspruch des von 15 Experten gewählten Ausschusses von 7 Mitgliedern die ausgezeichnetsten die von Bensheim, Oppenheim und Nierstein.

Die letzte Weinmusterung für die Bergstraße hatte zu Heppenheim am 27. September 1849 statt. Die Einsender, deren Weine als ausgezeichnet befunden worden, waren: Apotheker Brentano, Obereinnehmer Heckler, J. Müller jun., Joh. Müller IV., Baron von Rodenstein und Weinhändler Schlinck zu Bensheim, Graf zu Erbach-Schönberg zu Schönberg, Gastwirth Frank, Gemeinderath Höhn II., Particulier Pirsch, Beigeordneter Schunck zu Heppenheim und Freiherr v. Babo zu Weinheim (weiße Weine); Decan Reidelberger zu Heppenheim und L. Scheuermann zu Weinheim (rothe Weine).

Sinne des Art. 475, Nr. 6 des Strafgesetzes und es demnach in der Pfalz polizeilich strafbar sei, Getränke, mit welchen Betrug geübt werden könne, in den Handel zu bringen."

Ueber die in Mainz aus Veranlassung der Versammlung deutscher Wein- und Obstproducenten im Jahr 1840 und der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe 1849, stattgehabten, von dem landw. Verein von Rheinhessen wesentlich geförderten, Weinproben das Nähere in den amtlichen Berichten über diese Versammlungen.

Weinhandel.

Nach einem von dem Handelsvereine, welcher im Jahr 1848 zu Frankfurt tagte, ausgegebenen Entwurfe eines künftigen Zolltarifs für Deutschland sollten fremde Weine in Fässern, statt wie bisher mit 8 Thlrn. pr. Ctr., nur mit 3 Thlrn., in Flaschen aber nicht mit höherem Eingangszoll als letzterem belegt werden.

Wenn nun auch die Annahme dieser Proposition vorerst nicht zu fürchten war, so schien es doch geboten, diesem den Ruin unseres Weinbaues drohenden Vorschlag die Stimmen der deutschen Weinproducenten entgegenzustellen.

Dieß geschah in einer Eingabe an die Nationalversammlung von Seiten der Weinproducenten an der Bergstraße, welche sich dazu in Folge Aufforderung des Präsidenten des landw. Vereins von Starkenburg zu Heppenheim im Januar 1849 zusammen fanden, in welcher Folgendes hervorgehoben worden:

„An der Bergstraße, vom Fuße des Melibocus an bis über Heidelberg hinaus, werde an den Abhängen des Gebirgs schon seit vielen Jahrhunderten Wein gebaut. Mit Ausnahme einiger Districte habe die dortige Weincultur früherhin nicht gerade ein ausgezeichnetes Product geliefert und bei dem geringen Absatz dafür seie es erklärlich, daß für deren Verbesserung nur wenig geschehen. Anders hätten sich aber die Verhältnisse seit Besteuerung des ausländischen Weins (1824) und dem mit dem Jahr 1828 eingeführten Eingangszoll gestaltet.

Unter diesem Schutze habe sich alsbald ein erhöhter Eifer der Weinbergbesitzer, ihr Product zu verbessern, entwickelt; Erfahrungen in der Weincultur seien sorgfältiger, als früher, benutzt, Weinberge mit bisher nur schlechtem Product unter den Pflug genommen, dagegen Districte, welche vermöge Lage und Boden zur Weincultur geeigneter waren, hierzu umgeschaffen, freilich zum Theil mit sehr großen Opfern an Geld und Arbeit; namentlich aber auf solche Weise Tausende von Morgen, welche zu Ackerfeld gar nicht benutzt werden konnten und seit Jahrhunderten öde da lagen, als Wingerte angelegt worden.

Hierdurch seie es aber auch dahin gekommen, daß der Bergsträßer Wein einen weit bedeutenderen Absatz auch in entfernte Gegenden fand und mit den besseren, selbst mit den besten Rheinweinen concurriren konnte ꝛc.

Weder der Rheinwein, noch der Bergsträßer Wein könne aber die Concurrenz der in anderen Ländern unter günstigeren, alljährliche gute

14

Weinernten sichernden climatischen Verhältnissen*), producirten, namentlich der französischen Weine ertragen und die Zulassung ausländischer Weine gegen einen niedrigen Zoll würde die Preise der deutschen Weine auf eine Weise drücken, daß es in vielen Gegenden, namentlich in der Bergstraße, nicht mehr möglich wäre, Weinbau zu betreiben und in das Ausland würde der größte Theil der bedeutenden Summen gehen, welche jetzt von dem Consumenten dem Winzer als Lohn für seine angestrengte, aber productive Thätigkeit entrichtet und so dem Vaterlande erhalten werden.

Der dermalige Zollsatz auf ausländischen Wein gewähre der inländischen Weinproduction keineswegs einen übermäßigen Schutz; weder dieser Schutz, noch die angestrengteste Thätigkeit der Weinproducenten mache es letzteren möglich, sich Reichthümer zu sammeln. Sie seien zufrieden, wenn sie in der Weincultur nur einigermaßen Mittel fänden, sich ihr Auskommen zu verschaffen; die Meisten dürften sich deßhalb nicht einmal nur einigen Genuß des im Schweiß ihres Angesichts gewonnenen eigenen Products erlauben und als Beweis dafür, daß der Weinbau, namentlich bei den durch climatische Verhältnisse bereiteten Schwierigkeiten, ein besonders lucratives Geschäft nicht genannt werden könne, diene die Thatsache, daß, des Schutzzolles ungeachtet, die Zahl der Weinberge in der Bergstraße seit einer Reihe von Jahren sich nicht nur nicht vermehrt, sondern vermindert habe.

Die gegenwärtige bestehend Zollabgabe steigere auch den Preis des deutschen Weines durchaus nicht auf eine den Consumenten drückende Weise. In den Gegenden, wo ausgedehnter Weinbau betrieben werde, seie jetzt schon der Preis des geringen Weines so billig, daß er selbst für den Unbemittelten, der an den Genuß dieses Getränkes gewöhnt, nicht drückend genannt werden könne. Auch der bessere Wein seie nicht zu theuer, nur aber dem Genusse Bemittelter ausschießlich vorbehalten. Vorzugsweise würde die erleichterte Einfuhr ausländischer, namentlich französischer, Weine eine bedeutende Ermäßigung des Preises der deutschen Weine besserer Qualität zur Folge haben, was aber nur dem Wohlhabenden zu Gut käme."

Die Eingabe hatte wenigstens die Folge, daß in einem Schreiben des Reichsministeriums des Handels d. d. Frankfurt, 24. Januar 1849 an den engeren Ausschuß des Congresses deutscher Landwirthe die beruhigende Erklärung gegeben wurde, daß der von den Abgeordneten des Handelsstandes ausgearbeitete Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland eine bloße Privatarbeit sei und daß es sich zur strengsten Pflicht machen werde, die Interessen des großen Ganzen in gleichem Maße mit voller Unpartheilichkeit zu berücksichtigen.

---

*) Nach einer bis jetzt nicht widersprochenen Angabe in Nr. 6 der landw. Zeitschr. v. 1834 ist als durchschnittlich jährlicher Weinertrag $^1/_3$ eines guten Herbstes anzunehmen und nach S. 88 der Schrift von Hesse „Rheinhessen in seiner Entwickelung" der Ertrag eines guten Herbstes, wie 1834, pr. Morgen zu 5 Ohm und an Geldwerth pr. Ohm 20 fl., welche Zahlenverhältnisse auch dem S. 14 zu 3 Millionen Gulden angenommenen Geldwerth einer mittleren Weinernte des Großherzogthums — die Fehljahre also nicht mit eingerechnet — so ziemlich entsprechen.

Prämien für Wingertsleute.

Wie im Eingang bemerkt, wurden in der ersten Sitzung des landw. Vereins von Rheinhessen pro 1832 500 fl. für den Weinbau in Aussicht genommen. Die Weinbausection, über die Verwendungsweise dieser Summe zum Gutachten aufgefordert, sprach sich dahin aus, daß diese am zweckmäßigsten zur Belohnung braver Winzer und Weinbergs-Arbeiter geschehen dürfte und so wurden auch in den Jahren 1833 und 1834 ähnliche Prämien verwilligt, im Einzelnen aber wie folgt:

Jahr.	Zahl der Preis-empfänger.	Längster Dienst an Jahren.	Betrag der einzelnen Preise.	Summe der ertheilten Preise.
			fl.	fl.
1832	67	50	10—20	730
1833	31	38	10—15	350
1834	103	46	10	1029
Im Ganzen	201			2109

Jeder eines Preises würdig Erkannte erhielt ein gedrucktes Patent, in welchem seine Dienstzeit und die ihm ertheilten Zeugnisse redlicher Pflichterfüllung genau angegeben waren. Zu öffentlicher Anerkennung derselben wie ihrer Dienstherrschaften wurden deren Namen jedesmal durch die landw. Zeitschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht (cfr. Gesindewesen).

Torf- und Holzbau.

Bei Verhandlungen des Vereins von Starkenburg über die Mittel zur Einwirkung auf Ersparung von Brennmaterial kam unter Anderem auch der mangelhafte Zustand des Torfwesens dieser Provinz zur Sprache. Insbesondere wurde hervorgehoben:

1) Unbekanntsein der vorhandenen Torfschätze überhaupt; eine große Zahl solcher ruhe im Schooße der Erde, ohne kaum geahnt zu werden; 2) das Unbenütztlassen vieler, wenn auch bekannter, aus Unkenntniß des Torfbaues oder wegen mangelnder Impulse zum Betrieb desselben, insbesondere bei Gemeindetorflagern; 3) durch diese Unkenntniß des Torfbaues selbst werde sehr häufig insbesondere der Torfstich bis in die zu dessen Trocknen nicht mehr günstige Jahreszeit hinein fortgesetzt, so, daß er dann als Brennmaterial kaum den halben Werth habe. Von einer Behandlung des Torfes

mit Rücksicht auf Wiedererzeugung, Umbau für landw. Zwecke, von Erhöhung seines Werthes durch Verkohlen ꝛc., um ihm allgemeinere Anwendung, wohlfeilere Verführbarkeit zu sichern, seie im Allgemeinen kaum die Rede.

Erwäge man, wie dringend eine erhöhte Sorgfalt auf die Torfwirthschaft durch das täglich zunehmende Bedürfniß an Brennmaterial geboten werde, so seie es allerdings an der Zeit, den rationellen Torfbau möglichst kräftig ins Auge zu fassen, um so mehr, als es nicht einmal großer Vorauslagen bedürfe, um ein so erhebliches Capital, wie das in unsern Torflagern ruhende, recht bald nutzbar zu machen.

Die Gr. Centralbehörde nahm hiervon unterm 1. Februar 1840 Veranlassung zu folgenden Anträgen an das vorgeordnete Ministerium:

1) möge es Gr. Ministerium gefallen, durch einen geeigneten Techniker die in der Provinz Starkenburg vorhandenen Torflager aufsuchen und zu deren zweckmäßiger Ausbeutung zugleich die nöthige Anleitung geben zu lassen; der Prov.-Verein seie dazu für das Jahr 1840 150—200 fl. aus seinen Mitteln beizutragen erbötig; 2) möchten auf den Grund der bestehenden Torfordnung vom 9. Mai 1831 bestimmte allgemeine Vorschriften über die Benützung der Gemeinde-Torflager erlassen und hierdurch den Gr. Verwaltungsbeamten Gelegenheit gegeben werden, für die Sache des Torfbaues speciell wirken zu können. Außer dem Vortheile für das Gemeinde-Einkommen würden durch bessere Bewirthschaftung der Gemeinde-Torflager auch manchem Privattorfbesitzer, ohnehin in der Regel mehr als mündliche oder schriftliche wirkende, Belehrungen und Beispiele gegeben.

Mit Bezug auf diese Anträge ging sofort schon unterm 20. Februar 1840 der Centralbehörde ein Bericht der Gr. Oberbaudirection mit dem Auftrage zur gutächlichen Aeußerung über in der Sache von dieser vorgeschlagene polizeiliche Vorschriften zu, auf welches Gutachten der Gr. Centralbehörde sich der Gegenstand auch abschloß, indem bald darauf die Gr. Verordnung vom 23. Februar 1841, betreffend den Betrieb der Torfgräberei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, erfolgte*).

Bei der Hauptversammlung des landw. Vereins für die Provinz Rheinhessen zu Oberingelheim am 2. October 1838 wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die in Rheinhessen angeordneten und begonnenen Bohr- und Schürfversuche auf Stein- und Braunkohlen zum Besten der Provinz von

*) Ihr folgte noch unterm 29. November 1843 die über Einführung eines allgemeinen Torfmaßes und unterm 7. October 1844 die das Eichen der Torfformen betreffend.

Seiten der Staatsregierung möchten fortgesetzt werden, nachdem der für eine dazu sich bildende Gesellschaft von dem Vereine ausgesetzte Beitrag von 150 fl. ohne Erfolg blieb.

Auf von der Gr. Centralbehörde unterm 24. October 1838 erstatteten Bericht wurde diese durch Rescript Gr. Ministeriums der Finanzen vom 13. December 1838 benachrichtigt, daß in dem Staatsbüdget für die nächste Finanzperiode ein Fond von jährlich 2000 fl. für Schürfversuche auf brennbare Fossilien den Ständen proponirt sei und daß für den Fall der Bewilligung dieses Fonds die Staatsregierung beabsichtige, der Aufsuchung solcher Fossilien in der Provinz in Verfolgung der früheren Versuche besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sie es sehr gerne sähe, wenn sich zu solchem Zwecke auch eine Privatgesellschaft bilden würde.

Die hohen Holzpreise als Folge der Vermehrung und stärkeren Betriebes verschiedener, Brennmaterialien consumirender, Gewerbe bestimmten denselben Verein unterm 13. Februar 1837 eine Summe auszusetzen zur Anstellung von Schürfversuchen auf die in verschiedenen Orten der Rheinprovinz verdeckt und unbenützt liegenden Torflager. Mit Anstellung dieser Versuche wurde der Gutsbesitzer J. G. Rang zu Lorenziberg beauftragt.

Seine Untersuchungen ergaben an Torflagern

in der Gemarkung	Morgen.	mit einer Mächtigkeit von
Gaulsheim	60	2 — 7 Fußen.
Sporkenheim . . .	40	2 — 5 "
Freiweinheim . . .	80	2 — 6 "
Niederingelheim . .	20—30	2 — 4 "
Heidesheim	100	2 — 6 "
Bodenheim	10	2 "
Abenheim	10	4 — 6 "
Hernsheim	150	2 — 6 "
Bechtheim	50	2 — 6 "
Alsheim	40	3 "
Mettenheim	45	4 — 6 "
Rheindürkheim . . .	50	3 — 4 "
Eich	210	2 — 5 "
Gimbsheim	1340	2 — 7 "
Guntersblum . . .	100	2 — 6 "
Sulzheim	10	3 — 7 "
Zusammen .	2315—2325	

Auf die öffentliche Verkündigung dieses Erfundes sich beschränkend, wurde die Ausbeutung der Torflager selbst den Interessenten überlassen und wir können hierbei nur anfügen, daß es dazu auch wirklich theilweise gekommen ist.

Erhebliche Resultate, welche Dr. Reeb durch Akazienholzzucht auf ganz sterilem Boden gewonnen hatte, insbesondere die vorzügliche Tauglichkeit des Akazienholzes zu Wingertspfählen rc., bestimmten den Verein von Rheinhessen, Preise für solche Pflanzungen auszusetzen und wurden deren in den Jahren 1832—1842 in Summa 315 fl. ertheilt (Anlage XXXIII.). Glaubend, Holzpflanzungen überhaupt mehr noch durch Darbietung des nöthigen Pflanzmaterials um wohlfeile Preise zu fördern, zumal im Hinblick auf den Sinn dafür, der sich in den viele Dorfschaften Rheinhessens einschließenden Effen- (Rüster-) Pflanzungen ausspricht*), wurde sofort weiter noch in den Jahren 1842 — 1849 der Bezug von Pappeln-Hochstämmen, Linden-, Ahorn-, Eschen-, Rüstern- und Akazienpflanzen in der Art vermittelt, daß der Verein sie in größerem Maße ankaufen und unter Uebernahme der Transportkosten um den Anschaffungspreis den Bestellern franco zustellen ließ.

*) Ueber diese in Nr. 27 der landw. Zeitschrift von 1841.

Thierzucht.

Allgemeines.

Veterinärwesen.

Die Gr. Kreisveterinärärzte haben alljährlich an das Gr. Ministerium gelangende Uebersichten der vorkommenden Thierkrankheiten aufzustellen. In einem Berichte vom 1. Februar 1841 bat Gr. Centralbehörde um die Verfügung, daß ihr diese Uebersichten mitgetheilt werden. Sie dürfte dadurch mitunter Veranlassung bekommen zu Belehrungen durch die landw. Zeitschrift über angemessenere Haltung der Hausthiere, Ermahnungen zu rechtzeitigerem Gebrauch thierärztlicher Hülfe und damit zur Mitwirkung für Verhütung oder Minderung einzelner Thierkrankheiten, ja von Verlusten hierdurch ꝛc. Unterm 28. Mai 1841 verfügte das Gr. Ministerium sofort die Mittheilung fraglicher Berichte an die Gr. Centralbehörde, wie dieß auch bisher regelmäßig geschehen ist.

Von dem Gr. Ministerium unterm 23. Juni 1853 zum Gutachten darüber aufgefordert, ob und welche Strafbestimmungen bezüglich der Pfuscherei in der Thierheilkunde zu erlassen sein dürften, gab sie unterm 1. Juli 1853 folgendes Gutachten ab:

„Unzweifelhaft entspreche es den Interessen der Viehzucht, daß die Thierheilkunde überall nur allein durch tüchtige Veterinärzte ausgeübt werde. Die Bestimmung des §. 43 der Medicinalordnung, wonach die Behandlung kranker Thiere nur von solchen Personen ausgeübt werden soll, welche auf einer Thierarzneischule die erforderlichen Kenntnisse erlangt hätten, von den Medicinal-Collegien geprüft, fähig befunden und von der Staatsbehörde zur Ausübung der Thierheilkunst autorisirt worden, erscheine daher an sich als ganz angemessen. Bald nach Erscheinen der Medicinalordnung habe sich jedoch ergeben, daß die wohlthätige Absicht, welche man bei Erlassung des erwähnten Paragraphen im Auge hatte, nicht vollständig zu erreichen, indem die größere Zahl unbemittelter Viehbesitzer der Hülfe eines Veterinärarztes, theils als zu entfernt wohnend, theils als zu theuer, sich nicht zu bedienen vermöge. Dieß habe dazu geführt, auch solche Personen, welche die Thierheilkunde nicht in ihrem vollen Umfange auf einer Thierarzneischule studirt, wohl aber die zur Behandlung von Thieren in weniger bedeutenden Krankheitsfällen erforderlichen Kenntnisse auf anderem Wege sich erworben

hätten, zur Ausübung einer beschränkten Praxis in der Thierheilkunde zuzulassen (§. 86 der Kreisraths-Instruction).

Nachdem dafür, daß die Viehbesitzer sich der Hülfe approbirter Veterinärärzte oder Empyriker bedienen könnten, Vorsorge getroffen, seie hiernach aber auch ein pönalisirtes Verbot der Ausübung der Thierheilkunde gegen alle Diejenigen, welche weder als Thierärzte approbirt oder blos zur beschränkten Praxis als Empyriker zugelassen sind, gerechtfertigt.

Stehe auch dem Eigenthümer von Vieh über dieses sein Eigenthum freie Dispositionsbefugniß zu und könne er nicht gehindert werden, im Falle der Erkrankung seiner Thiere die ihm geeignet scheinenden Mittel anzuwenden oder Hülfe da zu suchen, wo er es angemessen finde, könne er also auch nicht gestraft werden, sobald er statt eines approbirten Veterinärarztes oder Empyrikers einen Pfuscher der Thierheilkunde zuziehe, so liege doch darin: daß der Staat nur geprüften Veterinärärzten und concessionirten Empyrikern die Ausübung der Thierheilkunde gestatte und solche den nicht geprüften und approbirten Personen bei Strafe untersage, ebenso wenig eine Beschränkung des Viehbesitzers in der Disposition über das Eigenthum, wie in ähnlichen gewerbspolizeilichen Bestimmungen, z. B. der Anordnung, daß der Hausbesitzer nur durch concessionirte Kaminfeger die Schornsteine solle reinigen lassen.

Könne ja doch auch der Viehbesitzer den Viehschnitt bei seinem Vieh nur durch solche Personen vornehmen lassen, welche dazu die polizeiliche Concession erhalten. (Verordnung vom 1. December 1827, §. 4.)

Bediene er sich einer nicht concessionirten Person, so würde er zwar nicht, wohl aber der Pfuscher bestraft. Mache man aber die Ausübung des Gewerbes der Viehschnitter und des Gewerbes des Hufbeschlags von einer polizeilichen Concession mit der Wirkung abhängig, daß Diejenigen bestraft werden, welche eines dieser Gewerbe ohne Concession betreiben, so seie ein pönalisirtes Verbot der Pfuscherei in der Thierheilkunde an sich noch mehr gerechtfertigt und aus dem Gesichtspunkt der Beschränkung der Eigenthumsrechte gewiß nicht unzulässig.

Von den Bemerkungen der II. Kammer der Stände bei Berathung des Staatsbüdgets pro 18$\frac{51}{53}$ über das Institut der Kreisveterinärärzte nahm die Centralbehörde unterm 10. Juli 1852 Anlaß zu folgendem Vortrag an das Gr. Ministerium des Innern:

„Die von mehreren Mitgliedern der Kammer ausgesprochene Ansicht, daß das Institut der Kreisveterinärärzte aufzugeben sein möchte, theile sie keineswegs, im Gegentheile könnte dasselbe bei geeigneter Organisation und

Leistung ein für das öffentliche Wohl ganz ersprießliches sein. Die Klagen seien nicht neu; auf früheren, beinahe allen, Landtagen seien deren hörbar gewesen. Man habe zwar anerkannt, daß in der Pflege dieser Disciplin an der Landesuniversität geschehe, was dort möglich seie, da dieses aber nicht ausreiche, u. A. vorgeschlagen, den Zwang zum Besuch der Landesuniversität für die Studirenden der Veterinärwissenschaft aufzuheben und dadurch den Besuch auswärtiger entsprechender Lehranstalten um so mehr zu ermöglichen. Durch die Verordnung vom 26. October 1848 seie dieß zwar geschehen, gleichwohl werde diese Absicht selbst dann, wenn nach dem Vorschlag der Stände Reisestipendien verwilligt würden, unerreicht bleiben, so lange jedenfalls in Gießen die Maturitätsprüfung zu bestehen seie. Denn es seie doch immerhin eine eigenthümliche Sache, dem Urtheile eines Lehrstuhles sich unterziehen zu sollen, dem man, als unzureichend, gewissermaßen ausgewichen. Man werde es der Klugheit angemessen finden, da seine Studien zu machen, von wo der endliche Entscheid über Können und Wissen — gewissermaßen die ganze künftige Existenz — erfolge. Daß die Mittel bei dieser Classe von Studirenden kaum zum Besuch einer, vielweniger auch noch auswärtiger Lehranstalten zureichen, bedürfe wohl nicht näherer Nachweisung."

Thierkrankheiten.

Knochenbrüchigkeit. Die Knochenbrüchigkeit des Rindviehes, hauptsächlich in der Provinz Rheinhessen vorkommend, nahm darum auch die besondere Aufmerksamkeit des Vereines dieser Provinz in Anspruch.

Schon im Jahr 1834 beschloß der landw. Verein von Rheinhessen in jedem Kantone eine aus einigen Vereinsmitgliedern bestehende Commission zu dem Zwecke zu bilden, die Erscheinungen der genannten Krankheit (sowie auch der Lungenseuche) in den einzelnen Gemeinden des Kantons unter Zuziehung sachverständiger Männer näher zu ergründen. Aus den einzelnen Beobachtungen hoffte man Anhaltspunkte für die Erkennung der Grundursachen beider Krankheiten und die dagegen zu ergreifenden Mitteln entnehmen zu können und die gesammelten Notizen wollte man der Gr. Provinzialdirection zu Mainz, als der mit der oberen Leitung der Sanitätspolizei beauftragten Behörde, zur geeigneten Rücksichtsnahme vorlegen.

Nachher beabsichtigte der Verein, eine tüchtige Abhandlung über die Knochenbrüchigkeit drucken zu lassen und zu verbreiten und legte in den Jahren 1835 und 1837 zwei solcher Abhandlungen (des Thierarztes Mosbrock zu Mainz und des Dr. Kehrer zu Guntersblum) durch Ver-

mittelung der Gr. Centralbehörde dem Gr. Medicinalcolleg zur Prüfung und Begutachtung vor.

Auf Ersuchen des landw. Vereins von Rheinhessen übernahm im Jahr 1836 Thierarzt Markowitz zu Bingen Versuche in Behandlung einer Anzahl knochenbrüchigen Viehes und wurde ihm dafür eine Gratification von 25 fl. bewilligt. Eine populäre Abhandlung über diese Krankheit, verfaßt von Dr. Laist in Osthofen, ließ der Verein im Jahre 1837 in 2000 Exemplaren drucken und verbreiten.

Um zu einer gründlichen Untersuchung und wissenschaftlich sowie practisch brauchbaren Arbeit über das Wesen der Knochenbrüchigkeit und die Mittel, ihr vorzubeugen und abzuhelfen, eine entsprechende Aufmunterung zu bieten, setzte der Verein unterm 30. August 1842 einen Preis von 100 Ducaten in Gold aus*).

---

*) Die Preisaufgabe besagte im Wesentlichen Folgendes:

„Um die erfreuliche Anwesenheit der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte zu Mainz im September 1842 auf eine würdige für die Wissenschaft überhaupt, wie für die practische Landwirthschaft ersprießliche Weise, zu feiern zugleich aber auch seine Theilnahme an den rühmlichen Bestrebungen jener Versammlung zu bethätigen, hat der landw. Verein für Rheinhessen beschlossen,

die beste Abhandlung über das Wesen der Knochenbrüchigkeit des Rindviehes und deren Vorbeugung und Heilung

zum Gegenstand einer Preisaufgabe zu machen und für deren Lösung

Einhundert Dukaten in Gold

unter folgenden näheren Bestimmungen auszusetzen:

I. Punkte und Fragen, welche die Preisschriften zu erörtern und zu beantworten haben:

1) Beschreibung der Knochenbrüchigkeit mit genauer Angabe der characteristischen Symptome, vom Beginne bis zum Ausgang derselben. Andere Krankheitszustände, welche in ihrem Anfange oder Verlaufe der Knochenbrüchigkeit ähneln, sind zu bezeichnen, und die Art und Weise, wie letztere mit Sicherheit davon zu unterscheiden ist, klar und verständlich vorzulegen.

2) Ergebniß der Sectionen, in specie rücksichtlich der chemischen Veränderungen in den Knochen.

3) Erläuterung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den Ergebnissen der Section und der vorausgegangenen Krankheit — oder sonstiger etwa wirksam gewesener Verhältnisse. —

4) Nachweis über die Art des Vorkommens der Knochenbrüchigkeit, ob sporadisch, enzootisch oder epizootisch, oder in allen diesen Formen, in welcher aber vorzugsweise?

5) In welchen Ländern und in welchen Gegenden Deutschlands besonders ist die Krankheit einheimisch, welche Eigenthümlichkeiten bietet der Verlauf in diesen Ländern und Gegenden und auf welchen Ursachen beruhen diese Eigenthümlichkeiten?

Es traten zwei Preisbewerber auf, deren Arbeiten jedoch, nach dem Urtheile der bestellten Preisrichter (des Medicinalraths Dr. Hering zu Stuttgart, Vorstand der Kgl. Thierarzneischule daselbst, des Gr. Medicinaldirectors Graff dahier und des Professors Liebig zu Gießen) nicht preisfähig befunden wurden.

Lungenseuche. Auf Veranlassung des landw. Vereins von Oberhessen beantragte die Centralbehörde unterm 21. Mai 1833 bei Gr. Minist. d. I. u. d. J. polizeiliche Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der in vielen Orten der Provinz ausgebrochenen Lungenseuche, sowie sich das von einem Dr. Lux zu Leipzig angewendete Mittel gegen jene Krankheit zu verschaffen.

Durch Communication mit dem Gr. Prov.-Commissär der Provinz Starkenburg veranlaßte sie im Jahre 1838 ein Ausschreiben desselben an die Kreisräthe der Provinz, wonach die Gr. Bürgermeister angewiesen werden sollten, so lange keine Scheine zur Concurrenz bei den Viehpreisvertheilungen des Vereins an Einwohner solcher Orte zu geben, in welchen die Lungenseuche herrsche oder geherrscht habe, als nicht deren gänzliches Erlöschen amtlich constatirt und ausgesprochen worden sei.

---

6) Worin besteht das Wesentliche der Knochenbrüchigkeit?
Anmerkung: Es wird hier nicht bloß eine theoretisch begründete, sondern auch und zwar hauptsächlich eine practisch nachgewiesene Darstellung der Ansicht des Schriftstellers erwartet.

7) Welches waren die seitherigen Ergebnisse der verschiedenen therapeutischen Verfahrungsarten bei Enzootien und Epizootien der Knochenbrüchigkeit in den erwähnten Ländern und Gegenden?

8) Ist von irgend einem anderen, genau, vollständig und bestimmt anzugebenden Verfahren ein günstigeres Resultat zu hoffen, als seither, und aus welchen Gründen?

9) Welches ist die äußere Ursache oder welches sind die äußeren ursächlichen Momente der Entstehung der Knochenbrüchigkeit überhaupt und der in Rheinhessen vorkommenden besonders?

Man wünscht diese Frage als Hauptfrage ins Auge gefaßt und darum aufs Sorgfältigste und Umständlichste beantwortet, auch für jede Behauptung die Nachweisung durch die entsprechenden Thatsachen.

10) Auf welche Weise ist die äußere Ursache der Knochenbrüchigkeit überhaupt und in Rheinhessen besonders ganz oder wenigstens theilweise zu beseitigen, oder — falls weder das Eine noch das Andere möglich wäre — auf welche Weise ist der nachtheiligen Einwirkung derselben mit Erfolg entgegen zu arbeiten?

Man erwartet auch in Bezug auf diese Frage eine vollständige, sachgemäße und hauptsächlich practisch brauchbare Erörterung mit genauer Erwägung der in Rheinhessen vorhandenen Localverhältnisse.

Als im Jahr 1850 die Lungenseuche in Oberhessen wieder in bedenklichem Grade auftrat, beantragte der Präsident des landw. Vereins daselbst mittelst Schreiben vom 30. März 1850 durchgreifende und gleichförmige Präventivmaßregeln für die ganze Provinz und schlug, als Hauptursache ihrer Verbreitung den Hausirhandel mit Vieh und die Abhaltung von Viehmärkten an Orten wo die Krankheit geherrscht hatte, erblickend, vor:

1) den Hausirhandel mit Vieh in den nicht ganz gesunden Bezirken der Provinz zu beschränken oder ganz zu untersagen; 2) die Abhaltung von Viehmärkten an solchen Orten, an welchen sich Spuren der Lungenseuche zeigen oder gezeigt haben, so lange zu suspendiren, bis nach dem Ausspruch Sachverständiger alle Gefahr der Ansteckung beseitigt seie und 3) die bestehenden Vorschriften über die Gesundheitsscheine für den Verkauf oder Transport von Rindvieh strenge zur Ausführung zu bringen und etwa zu verschärfen.

Die Centralbehörde brachte mit Bericht vom 30. April 1850 diese Anträge zur Kenntniß Gr. Minist. d. J., indem sie zugleich noch Anordnungen im Sinne der Art. 362—368 des Polizeistrafgesetzes vom 2. November 1847 vorschlug, erhielt aber unterm 25. Mai 1850 die Antwort, daß nach eingezogenen Berichten der Gr. Regierungscommissionen der Provinz Oberhessen die Lungenseuche wieder erloschen sei und nur in den Orten Engelrod und Grünberg noch herrsche, daß mithin eine Veranlassung zu allgemeinen Maßregeln nicht mehr vorliege.

Im Jahre 1852 und 1853 hatte die Centralbehörde über eine Vorstellung des Dr. Desaive zu Brüssel um Gestattung der Ausübung einer Operation zur Verhütung der Lungenseuche bei dem Rindvieh zu berichten, wobei sie Veranlassung nahm, unterm 17. September 1853 die neueren Erfahrungen über das Impfen des Rindviehs als Mittel zur Verhütung der Lungenseuche, namentlich die über diesen Gegenstand auf der letzten Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Nürnberg gemachten Mittheilungen zur Kenntniß Gr. Minist. d. J. zu bringen und einen Vorschlag des Kreisamtes Oppenheim zu unterstützen, der dahin ging, einen Sachverständigen auf Kosten der landw. Vereine nach Belgien zu schicken, um die Behandlung der Lungenseuche, namentlich das Impfen dort zu studiren. Diese Sendung war aber überflüssig geworden, indem der Gr. Kreisthierarzt Dr. Castres zu Mainz auf Ersuchen des landw. Vereins von Rheinhessen an zwei, diesem Vereine von Oekonom Dahlem zu Dexheim zur Disposition gestellten, Kühen Impfversuche vorgenommen*), auf deren nicht

*) Der Bericht hierüber in Nr. 27 der landw. Zeitschrift von 1853.

unwichtigen Verlauf hin eine Reihe weiterer solcher Versuche noch an verschiedenen andern Orten (Hechtsheim, Osthofen ꝛc.) durch Herrn Castres angestellt wurden, welche die Fälle wirklicher praktischer Bedeutung des Impfverfahrens sehr aufgeklärt haben.

Das heftige Auftreten der Lungenseuche im Jahr 1856 in der Provinz Starkenburg veranlaßte die Centralstelle, dem Gr. Ministerium des Innern die wiederholte Veröffentlichung einer bereits von der vormaligen Regierung zu Darmstadt erlassenen Belehrung über das Wesen der Lungenseuche und die zweckmäßigste Begegnung derselben, zu empfehlen und eine Beschränkung der Viehmärkte zu beantragen. Das der Lungenseuche verdächtige Vieh suche der bedrohte Besitzer abzuschaffen, entweder durch Verkauf an den Metzger oder an andere Viehhalter. Der letzere Weg seie selbstverständlich der vortheilhaftere und dafür seien die Viehmärkte bei häufiger Wiederkehr am meisten geeignet. Auf die dießfalls unterm 18. Januar und 6. März 1856 erstatteten Berichte erfolgte unterm 1. April 1856 ein Ausschreiben an die Gr. Kreisämter, welches umfassende Anordnungen ertheilt.

Milzbrand. Diese Krankheit hat vorzugsweise den landw. Verein von Oberhessen beschäftigt. Er beschloß in seiner Ausschußsitzung vom 31. October 1853, durch eine Commission ein Schema über alle Punkte entwerfen zu lassen, deren Betrachtung möglicherweise zur Ermittelung der, anerkannt örtlichen, Ursachen des Milzbrandes führen könne und sodann in einer Anzahl Orte, welche vorzugsweise vom Milzbrand heimgesucht sind*), geeignete Männer zu bestellen, welche bei jedem einzelnen Milzbrand-Sterbfalle in das Schema alle Umstände genau eintragen sollten, die über die Ursache desselben Aufklärung geben könnten. Die Aufstellung und Beantwortung der Fragen sollte sich denn später z. B. auf Prüfung des Wassers, der örtlichen Flora, der geographischen und climatischen Verhältnisse erstrecken, um so immer mehr Anhaltspunkte zur Ergründung der Krankheit zu erhalten.

Maul- und Klauenseuche. In Betreff dieser Krankheit hatte die Centralbehörde unterm 31. Januar 1845 Bericht, jedoch nur über einzelne, allgemeine Anordnungen berührende Fragen, zu erstatten. Der Gr. Prov.-Commissär von Oberhessen hatte nämlich die Fragen gestellt: 1) ob die für die Provinz Oberhessen im Jahr 1842 in Absicht auf den Verkehr mit Vieh erlassenen Ausnahmeverfügungen wieder aufgehoben wer-

*) Als solche gelten bei Manchen die Gemarkungen resp. Gemarkungstheile mit Braunkohlenlagern.

den könnten; 2) ob es nicht zweckmäßig wäre, die Kreisthierärzte allgemein anzuweisen, auf den Viehmärkten anwesend zu sein, um das verdächtige und mit keinem Schein versehene Vieh zu untersuchen; 3) ob nicht das in Preußen statthabende Verfahren bei Ausstellung von Gesundheitsscheinen auch im Großherzogthum Hessen einzuführen und hiernach das Ausschreiben vom 21. September 1840 dahin zu modificiren wäre, daß die Gesundheitsscheine nur als Ausnahmen d. h. dann genommen werden müßten, wenn ansteckende Krankheiten in einer Gegend herrschten.

Das Gutachten der Centralbehörde über diese Fragen ging dahin: ad 1) Der Gesundheitszustand des Viehs in der Provinz Oberhessen sei derart, daß sie sich für Aufhebung und zwar für möglichst baldige, der dortigen Ausnahmsbestimmungen aussprechen müsse. ad 2) Die Verpflichtung der Kreisveterinärärzte, auf allen Viehmärkten anwesend zu sein, scheine ihr unausführbar, weil die Zahl derselben nicht hinreiche und die Anwesenheit auf den Märkten (in Beerfelden und Reichelsheim allein 38 jährlich) denselben zu viele Zeit für ihre sonstigen Obliegenheiten entzöge; auch habe sie das Bedenken dabei, daß dem Thierarzt Functionen zugewiesen werden müßten, die eigentlich nur den Kreisräthen zukommen könnten. ad 3) Eine Ausstellung von Gesundheitsscheinen allein zur Zeit ansteckender Krankheiten sei nicht zu empfehlen. Die Scheine gewährten in Beziehung auf die Sicherheit der Handelnden unter sich, bezüglich ihrer Person, Heimath ꝛc., für den Fall von Währschaftsklagen ꝛc. so viel Gutes, daß man schon deßhalb sie als Regel wünschen müsse; außerdem sei zu befürchten, daß, wenn man sie nur in Ausnahmefällen fordern wolle, viel mehr der Versuch gemacht werden würde, die Vorschrift zu umgehen.

Dagegen dürfte insoferne eine Aenderung räthlich erscheinen, als eine Bescheinigung über die Gesundheit des einzelnen Stückes Vieh selbst nicht, vielmehr nur über diejenige des Orts überhaupt von den Bürgermeistern zu geben wäre, da ein Nichtsachverständiger nicht im Stande sei, die erstere richtig zu beurtheilen und zu beurkunden, indem in vielen Fällen kaum der Arzt selbst darüber zu entscheiden vermöge.

Die auf diesen Bericht ergangene Verfügung wurde der Centralbehörde nicht mitgetheilt.

Fohlenweide im Vogelsberg; Sprung- und Tummelplätze, Faselställe.

Die Aufzucht von Fohlen, durch ausgedehnte Gemeindeweiden früher sehr begünstigt, mußte hierin um so stärker leiden, je mehr jene zur Vertheilung und Cultur kamen, insbesondere aber dabei die Reservirung geeigneter Flächen zur gemeinschaftlichen Benützung als Fohlentummelplätze ꝛc. versäumt wurde oder wegen des Eigennutzes der an solchen Gemeindeanstalten nicht Interessirten auf Widerstand stieß. Mit Rücksicht hierauf, sowie in Betracht, daß auch die Fohlenaufzucht auf Hügelland mehr als in milden Ebenen, wie am Rheine, eine gedeihlichere sein würde, glaubte der landw. Verein von Starkenburg auf die Gewinnung einer Weidelocalität dieser Art um so mehr Bedacht nehmen zu sollen und diese war auch auf dem Gräfl. Erbach'schen Hofgut Roßbach bei Erbach gefunden*). An Weidegeld für 1 Fohlen vom Frühjahr bis zum Herbste wären nur 10 fl. zu bezahlen gewesen; gleichwohl hatten sich nicht so viele Betheiligungen dafür ergeben, daß das Institut ins Leben treten konnte.

Als durch die Aufhebung des Gr. Privatgestüts zu Ulrichstein die demselben bisher eingeräumten fiscalischen Weiden im Vogelsberge an die Domäne zurückfielen und damit auch ein mit der Fohlenaufsicht vertrautes Personal disponibel wurde, also Alles, was für Etablirung einer Fohlenweideanstalt, zumal fürs ganze Land, nur zu wünschen war, wurde auf vielfach geäußerten Wunsch**) von der höchsten Finanzbehörde beschlossen, jene Weiden künftig theilweise in der Art versuchsweise im Interesse der inländischen Pferdezucht zu benützen, daß auf dem fiscalischen Gute Selgenhof bei Ulrichstein 1—3jährige Fohlen von Privaten aufgenommen und den Sommer über geweidet werden sollten. Diese Anstalt, im Frühjahr 1849 eröffnet, wurde bis daher fortunterhalten. In den ersten zwei Jahren betrug das Weidegeld für jüngere Fohlen 12, für ältere 16 fl., in den nächstfolgenden darauf 14 resp. 21 fl., in den drei Jahren 1853—1855 18 resp. 24 fl. Als Beitrag hierzu hatte der landw. Verein von Oberhessen den Fohlenbesitzern aus seiner Kasse 2½—3 fl. pr. Stück und diese 1852 für 45 Stück, 1853 für 19 Stück verwilligt.

Da auch bei jenen höheren Sätzen der Domänenverwaltung ein Schaden erwuchs und dadurch der Fortbestand der Weide gefährdet war, andernseits aber eine Erhöhung des Weidegeldes eine Abnahme der Benützung befürchten

---

*) Cfr. landw. Zeitschrift von 1845 Beilage Nr. 3.
**) „ „ „ „ 1849 Nr. 6.

ließ, beantragte die Gr. Centralstelle mit Bericht vom 16. Februar 1854 bei Gr. Ministerium des Innern die Uebernahme jenes Ausfalles auf den Fond für öffentliche und gemeinnützige Zwecke, in Folge dessen gedachtes Ministerium unterm 17. Juli 1854 pro 1855 einen Beitrag bis zum Belaufe von 300 fl. bewilligte.

Auf dem Landtage von 1852 wurden von Seiten der Kammern der Stände Einrichtungen gewünscht, wodurch die Benützung der Fohlenweide im Vogelsberge auch für entfernter liegende Theile des Großherzogthums (Starkenburg und Rheinhessen) erleichtert werde und zwar durch Bestimmung von Stationsorten, wohin die einzelnen Fohlen zu verbringen und von wo sie dann in einer Truppe nach der Weide und wohin sie ebenso wieder von dieser zurück gebracht würden. Bei dem Vereine von Starkenburg war dieselbe Einrichtung bereits beschlossen durch die Bestimmung von Langen zu einem solchen Stationsorte. Auch der Verein von Rheinhessen fand diesen Ausweg für geeignet, eine Unterstützung dazu wurde aber abgelehnt, weil die Pferdezucht für Rheinhessen sich nicht eigene und daher auch keine Unterstützung von Seiten des Vereins beanspruchen könne, dieser seine Mittel zu gemeinnützigeren, der Gesammtheit der Landwirthe zugänglicheren, Anstalten bedürfe, nicht aber zu Gaben an Einzelne, bei denen häufig selbst nicht einmal das Bedürfniß der Unterstützung vorwalte, verwenden könne.

Die dem landw. Verein der Provinz Starkenburg durch die Uebernahme der fraglichen Transportkosten erwachsene Auslage betrug in den Jahren

1853	54 fl.	28 kr.	oder	pr.	Stück	9 fl.	4 kr.
1854	101 „	45 „	„	„	„	14 „	32 „
1855	105 „	16 „	„	„	„	8 „	6 „
1856	216 „	6 „	„	„	„	8 „	18 „

Die Frequenz der Weide selbst war folgende:

	Starkenburg.	Oberhessen.	Rheinhessen.	Zusammen.
1849	—	44	—	44
1850	1	21	—	22
1851	—	22	—	22
1852	—	57	4	61
1853	6	59	5	70
1854	7	14	2	23
1855	13	6	2	21
1856	26	10	2	38
	53	233	15	301

Die Einrichtung von Tummelplätzen, als besonderes Bedürfniß für auf Stallhaltung verwiesenes Vieh, sowie die Unterhaltung eingefriedigter Räume für das Zusammenbringen der zur Paarung bestimmten Thiere (Sprungplätze) und die Uebernahme der Gemeindezuchtstiere von Seiten der Gemeinden in eigene Pflege (Faselställe), als anerkannt nützliche Gemeindeanstalten, haben die Vereine durch Preise besonders zu fördern gesucht. An solchen wurden zusammen 664 fl. ertheilt und sind die betreffenden Orte und Preisempfänger aus Anlage XXXIV. ersichtlich.

Weitere Förderung wurde der Sache der Faselställe zu Theil: durch Fertigung und Verbreitung von Planen und Kostenvoranschlägen dazu, sowie von Instructionen für die Wärter von Faselställen*). (Cfr. landw. Zeitschr. von 1842 Nr. 5.)

V i e h s a l z.

Als an sich schon ein wesentliches Bedürfniß gedeihlicher Viehzucht, — mußte die Sache des Viehsalzes die Aufmerksamkeit der Vereine um so mehr in Anspruch nehmen, zumal die vaterländische Viehzucht im Kampfe mit zwei vorherrschenden Uebeln, dem Milzbrande in Oberhessen und der Knochenbrüchigkeit in Rheinhessen, ganz besonders auf dasselbe hingewiesen ist.

Nach der Verordnung über die Salzregie vom 24. Juni 1834, §. 3 (Reg.-Blatt von 1834) war der Bezug von Viehsalz in Aussicht gestellt. Es heißt dort:

„Die Bedingungen, unter welchen von der Verwaltung, insofern dieses nach näherer Prüfung überhaupt zulässig befunden werden sollte, Viehsalz abgegeben und der Bezug von Dungsalz gestattet werden kann, wird Unser Finanzministerium zur öffentlichen Kenntniß bringen."

Eine solche Bekanntmachung war aber niemals erfolgt. Auf dem Landtage von 18$\frac{4}{4}\frac{7}{8}$ haben beide Kammern die Staatsregierung ersucht, nicht nur

---

*) Faselställe finden sich unseres Wissens bis jetzt
in der Provinz S t a r k e n b u r g.
Kreis Darmstadt: in Bessungen, Eberstadt, Eschollbrücken, Hahn, Pfungstadt.
„ Bensheim: in Bensheim, Gernsheim, Seeheim und Zwingenberg.
„ Dieburg: in Dieburg, Hergershausen, Heubach, Kleestadt, Kleinumstadt, Langstadt, Semd und Umstadt.
„ Großgerau: in Büttelborn, Crumstadt und Stockstadt.
„ Heppenheim: in Heppenheim, Lorsch, und Viernheim.
„ Offenbach: in Langen.
In der Provinz O b e r h e s s e n zu Friedberg und
„ „ „ R h e i n h e s s e n zu Gimbsheim, Kreises Worms.

alle ihr zu Gebot stehenden Mittel anzuwenden, daß das Quantum des abzugebenden Viehsalzes erhöht und dieses unter gleichen Bedingungen wie das Dungsalz abgegeben werde, sondern auch den Preis des Viehsalzes von 2 kr. auf 1½ kr. herabzusetzen, worauf jedoch in dem Landtagsabschied eine ablehnende Entschließung erfolgte.

Hiernach konnte man wohl sagen, daß die Abgabe von Salz für den vorliegenden Zweck allerdings bisher mehr erschwert als begünstigt gewesen und es darum nicht befremden, daß, wie sich der Präsident des landw. Vereins von Rheinhessen, Herr von Gagern, in einem Schreiben an die landw. Centralbehörde vom 4. Juli 1846 ausspricht: „die Erschwerung des Bezuges von Vieh- und Dungsalz einen stehenden Artikel in den Beschwerden der Landwirthe bilde." Wie es schien, namentlich auch nach einer an die Centralbehörde gelangten Zuschrift des Präsidenten des landw. Vereins von Oberhessen vom 23. Juli 1841 und jener des von Rheinhessen vom 4. Juli 1846, war man in der vorliegenden Sache bisher von der Ansicht ausgegangen, daß zur Viehfütterung auch ein geringhaltiges Salz genügend, reines zu gut — zu theuer — und daß die Abgabe von reinem Salz hierzu um ermäßigte Preise, ohne Ausfall in der seitherigen Einnahme des Staates aus dem Salzregal, überhaupt nicht thunlich.

Ueber diese Ansichten sprach sich die Gr. Centralbehörde zunächst gegen die Gr. Obersteuerdirection aus, als diese unterm 31. December 1849 die Erfahrungen und Ansichten über das Bedürfniß eines besonderen, durch Beimischung von Stoffen als Kochsalz unbrauchbaren, Viehsalzes um geringeren Preis, den Werth des Salzes als Dungmittel ꝛc. vernehmen wollte.

Sie äußerte: das Kochsalz seie bei dem dermaligen Preise von 3 kr. pr. Pfd. zur Viehfütterung allerdings zu theuer, mit dem wohlfeileren, dem s. g. Viehsalz, aber nicht gedient, weil es auch um so viel geringhaltiger, hauptsächlich aber weil es seiner fremden nicht nutzbaren Bestandtheile halber den Transport in entferntere Gegenden nicht lohne. Der Staat könnte aber, ohne Ausfall seiner seitherigen Einnahme aus der Salzregie, so gut, wie es im Großherzogthum Baden geschehe, das zu landw. Zwecken nöthige Salz unbedenklich in Kochsalz um dessen Erzeugungspreis abgeben. Es wäre nur, wie dort, mit einem Stoffe zu denaturiren, der einerseits seine Verwendung als Speisesalz verhindere, andererseits die Fütterung erfahrungsgemäß nicht beeinträchtige, Volumen wie Gewicht aber unverändert, also zur Versendung gleich gut lasse. Bei solchem Preis könnte und würde sich der Verbrauch dieses Salzes bedeutend steigern, — es wäre dieß ein reiner und um so größerer Gewinn, weil er anderseits die Staatskasse nicht beein-

trächtige. Die Summe, welche diese bisher an Salzaufschlag von dem dazu verwendeten, übrigens wenigen, Kochsalz bezogen, könnte nöthigenfalls dem Preise des denaturirten Salzes zugeschlagen werden und der aus diesen zwei Factoren hervorgehende Preis dabei immerhin noch ein mäßiger sein.

Es wäre dieß keineswegs eine blos einseitige Begünstigung der landw. Production, im Gegentheil in der Rückwirkung auf die gesammte Staatsgesellschaft eine Begünstigung auch für diese selbst. Auch die Verhältnisse der Regie den Grenzstaaten gegenüber würden keine Modificationen erleiden resp. erfordern.

Die landw. Vereine der Provinzen Oberhessen und Starkenburg, welche von diesem Gutachten Kenntniß erhielten, beschlossen auf den Grund desselben in ihren Generalversammlungen einstimmig den Antrag an die Gr. Centralbehörde um Vermittelung, daß das Salz sowohl zur Viehfütterung als zum Düngen zu dem Productionspreis abgegeben werde. Ein ähnliches Ansuchen erfolgte schon füher sehr angelegentlich von Seiten des landw. Vereins von Rheinhessen.

Umsomehr glaubte die Centralbehörde auch das vorgenannte Ministerium um geeignete Befürwortung der Sache angehen zu sollen. Indem dieß unterm 18. December 1850 geschah, zeigte sie demselben unterm 27. Juni 1851 weiter an, daß außer Baden nun auch in Preußen und Bayern Salz zur Viehfütterung um ermäßigte Preise abgegeben werde und unterm 10. October 1851, daß dieß nun auch in Sachsen geschehe.

Daß endlich dem vorliegenden Bedürfniß durch das Finanzgesetz vom 29. December 1852 (Reg.-Blatt von 1852 S. 601) genügt wurde und, wie wir hinzufügen können, unter besonders dankbarer Anerkennung des landw. Publikums, ist bekannt*).

Unterm 6. Juni 1854 machte die Centralstelle die Gr. Obersteuerdirection darauf aufmerksam, wie nach mancherlei ihr kund gewordenen Aeußerungen in der Bekanntmachung vom 1. April 1853, den Viehsalzverkauf an Landwirthe betreffend, eine Beengung des eigenen Zweckes derselben — Förderung der thierischen und vegetabilischen Production — darin gefunden würde, daß nach dem Wortlaute derselben die Abgabe von Salz selbst an größere Pferdebesitzer, sobald sie nicht auch zugleich Landwirthe seien, wie z. B. manche der Posthalter, sowie an Besitzer größerer Baumgüter, wenn sie nicht zugleich auch einen Viehstand besäßen, überhaupt gar nicht stattfinden könne, ja, selbst wenn letzteres der Fall, nicht in genügendem Maße,

---

*) Die Vollzugs-Verordnung ist in der landw. Zeitschrift von 1853 S. 149 und 237 abgedruckt.

sobald der Baumgüterbesitz ein größerer sei, der Viehstand aber, nach dessen Größe die Quantität der Salzabgabe überhaupt bemessen werde, nur in wenigen Stücken bestehe.

Die Gr. Obersteuerdirection theilte hierauf unterm 18. Juni 1854 einen Erlaß an die Gr. Provinzial-Salz-Regie-Inspectoren mit, (abgedruckt in Beilage Nr. 22 der landw. Zeitschrift von 1854) wonach dieselbe von Gr. Finanzministerium ermächtigt worden, in allen den Fällen, in welchen zur thierischen und vegetabilischen Production entweder eine weitere Verabfolgung von Viehsalz als regulativmäßig im Allgemeinen stattfinden solle, oder überhaupt eine Verabfolgung von Viehsalz zu landw. Zwecken ohne Nachtheil für die Regieverwaltung zulässig und im Interesse der Landwirthschaft nützlich erscheine, diese Abgabe, je nach den Umständen, in einzelnen Fällen zu verfügen.

Solche Fälle vermehrter Viehsalzabgabe könnten beispielsweise eintreten, wenn aus Veranlassung von Witterungsungunst die Einsalzung von Heu nöthig werden sollte. Es könne aber auch für solche Personen, welche nach der Bekanntmachung vom 1. April 1853 zum Bezug von Viehsalz nicht berechtigt seien, etwa für solche, welche Pferde in größerer Anzahl besäßen, ohne eigentlich Landwirthschaft zu treiben, oder für solche Personen, welche keinen Viehstand hätten und als bloße Güterbesitzer Salz zum Düngen verwenden wollten, die Verabfolgung von Viehsalz nöthig und nützlich sein.

In Bezug auf die Abgabe von Viehsalz zum Einsalzen des Heues wurde hierdurch zugleich einem unterm 27. September 1853 und 5. August 1854 von dem landw. Verein von Rheinhessen an die Centralstelle gelangten Antrage entsprochen.

Ebenso wurden auch noch verschiedene von dem landw. Verein von Oberhessen ausgegangene Desiderien: Vermehrung der Viehsalzverkaufstellen im Kreise Biedenkopf ꝛc. zur Kenntniß der Obersteuerdirection gebracht und von derselben, soweit thunlich, berücksichtigt, namentlich durch weitere Errichtung solcher Stellen zu Battenberg und Schlitz.

Von dem Anklange, den das neue Viehsalz bei dem Publikum gefunden, geben die von der Gr. Obersteuerdirection aufgestellten und in der landw. Zeitschrift von 1854, 1855 und 1856 veröffentlichten Uebersichten näheren Ausweis. Wie aber auch die für die Gr. Staatskasse erwartete höhere Einnahme in Erfüllung ging, zeigt auch wieder das neueste Staatsbüdget pro 18$\frac{5}{5}\frac{7}{9}$.

Specielles.

Pferdezucht, Landgestüt.

Wie schon im allgemeinen Theile bemerkt, bringt der Staat der Pferdezucht des Landes*) durch Unterhaltung einer starken Zahl von Landbeschälern ein erhebliches Opfer. (Nach dem neuesten Staatsbüdget 18$\frac{57}{59}$ jährlich 36,000 fl.)

Auch die Vereine waren, bei der besonderen Gunst einzelner Landestheile für den Betrieb der Pferdezucht, für sie thätig, insbesondere für Vermehrung des Zuchtmaterials, durch Preise für Stuten und Privatbeschäler, Fohlentummelplätze 2c.

Zur Vermehrung des Zuchtmaterials erbot sich der landw. Verein von Starkenburg unterm 24. April 1852 denjenigen Pferdebesitzern dieser Provinz, welche die Ankäufe von Beschälern für das Gr. Landgestüt in Norddeutschland zum Mitbezug edler Stuten für sich benutzen wollen, den betreffenden Antheil an den Transportkosten zu ersetzen, welches Erbieten aber unbenützt blieb.

Preise für gute Stuten, Privathengste und Fohlen waren in den Jahren 1832—1844 von dem landw. Verein von Rheinhessen ausgesetzt und verwendete derselbe in jener Zeit hierzu die Summe von 2016 fl. 15 kr.

Aufgehoben wurden diese Preise und zwar die für Hengste mit dem Jahr 1840, weil mit der Staatsaufsicht über die — für andere als deren Besitzer benützt werdende — Privatbeschäler möglicherweise collidirend; für Stuten und Fohlen dagegen im Jahr 1844, nachdem ein wesentlicher Erfolg sich nicht kundgab.

Als sich in neuerer Zeit von der Prämirung guter Zuchtstuten besserer Erfolg versprechen ließ, wurde sie im Jahr 1853 von dem landw. Verein von Oberhessen in der Art in Anregung gebracht, daß derselbe unterm 10. Januar 1853 beschloß, die Staatsregierung zu ersuchen: aus Staatsmitteln, wie dieß in anderen Ländern, namentlich Kurhessen, geschehe, Preise für gute zur Zucht benutzt werdende Stuten auszusetzen und die Beurtheilung

*) Eine Bekanntmachung vom 12. October 1836, Reg.-Blatt Nr. 47 d. J. verfügte die Aufhebung der früheren Besichtigung der Stuten Behufs deren Bedeckung durch die Landgestütsbeschäler und daß für die Zukunft nur solche Stuten zum Bedecken durch diese zugelassen werden sollten, welche nicht mit erblichen Fehlern, namentlich mit Erblindung durch Staar und mit Koller behaftet sind. — An Sprunggeld sind für den Sprung, er mag fruchtbar gewesen sein oder nicht, überhaupt nur 2 fl. zu bezahlen.

der Preiswürdigkeit einer Commission, welche zu gleichen Theilen aus Mitgliedern der Landgestüts-Commission und aus anderen Sachverständigen zu bestehen hätte, übertragen zu wollen.

Die Centralbehörde brachte diesen Beschluß unterm 27. Januar 1853 zur Kenntniß Gr. Ministeriums des Innern, erhielt aber unterm 14. Februar 1853 die Antwort, daß die Gr. Staatsregierung zu ihrem Bedauern, wegen mangelnden Geldmitteln, nicht in der Lage sei, dem Antrage zu entsprechen.

Später wurde durch Rescript Gr. Ministeriums des Innern vom 27. September 1856 die Centralstelle aufgefordert, über die bei Gelegenheit der Berathung des Staatsbüdgets für die Finanzperiode $18\frac{5}{5}\frac{1}{3}$ von den Ständen aufgeworfene Frage: „ob nicht durch Aussetzung von Prämien für tüchtige, der Zucht gewidmete Mutterpferde die Pferdezucht dauernd gehoben werden könne" nach Vernehmung der landw. Prov.-Vereine sich gutächtlich zu äußern.

Nachdem die Vereine von Starkenburg und Oberhessen den Gegenstand berathen und die betreffenden Protokolle der Centralstelle mitgetheilt hatten, berichtete diese unterm 28. November 1856 (unter Vorbehalt der Nachsendung des noch rückständigen Gutachtens des Vereins von Rheinhessen) und sprach sich insbesondere dahin aus, daß es um den Zweck zu erreichen, bedeutender Prämien bedürfe und deßhalb für die Provinz Starkenburg, welche die ausgedehnteste Pferdezucht habe, mindestens 2000 fl. jährlich, für die anderen Provinzen entsprechend geringere Summen nothwendig seien. Zugleich unterstützte die Centralstelle den Antrag des Vereins von Starkenburg, den vollen Preis erst dann auszuzahlen, wenn die Stute bereits 3 Fohlen geworfen, weil dadurch am zweckmäßigsten einem Verkauf der Stute nach Empfang der Prämie vorgebeugt und die wirkliche Nachzucht gesichert werde.

Von der Gr. Staatsregierung sind sofort in dem Staatsbüdget von $18\frac{5}{5}\frac{7}{9}$ für diesen Zweck jährlich 4000 fl. vorgesehen worden.

Die Vereine von Starkenburg und Oberhessen haben in ihrem Statut für die Verleihung der landw. Verdienstmedaille II. Cl. die Errichtung von Gemeindefohlentummelplätzen ausdrücklich zu denjenigen Verdiensten gezählt, welche zu jener berechtigen.

Landgestüt.

Bald nach Gründung der landw. Vereine ließen sich, namentlich von Rheinhessen aus, Klagen vernehmen darüber, daß die vom Staat angeschafften Landbeschäler zu fein gebaut und für die Bedürfnisse des inländischen Acker-

baues nicht kräftig genug seien und daß auch sonst noch Mängel bei der Einrichtung des Beschälwesens sich fühlbar machten. Diese von der Centralbehörde in mehreren Berichten Gr. Minist. d. J. u. d. J. vorgelegten Klagen blieben aber anfänglich ohne Erfolg.

Erst im Jahr 1836 forderte Gr. Ministerium des Innern ꝛc. mittelst Rescripts vom 18. August unter Bezugnahme auf den §. 72 des Landtagsabschieds vom 30. Juni 1836, wonach auf dem nächsten Landtage den Ständen wegen etwaiger Verbesserung der Landgestütsanstalt Vorschläge gemacht werden sollten, die Centralbehörde zum Bericht darüber auf, welche allenfallsigen Mängel sie bei dieser Anstalt bisher zu beobachten Gelegenheit gehabt und welche Verbesserungen derselben sie im Allgemeinen und namentlich im Interesse der Pferdebesitzer für nothwendig oder wünschenswerth halte.

Auf Grund der von den Vereinen, welche dafür besondere Commissionen bestellt hatten, übereinstimmend ausgesprochenen Ansichten hob die Centralbehörde durch Bericht an Gr. Minist. d. J. u. d. J. vom 28. März 1838 Folgendes hervor:

1) die Mehrzahl der in der neueren Zeit für das Landgestüt verwendeten Beschäler seie zu leicht und den Verhältnissen der Landespferdezucht nicht angemessen gewesen; 2) bis zum Jahre 1837 seie viel zu wenig für Remontirung der Beschäler geschehen, selbst jetzt noch zu viele alte ausgediente Hengste vorhanden und diesen es wesentlich mit zuzuschreiben, daß so sehr viele Stuten nicht trächtig würden ꝛc.; 3) ein gedrungener kräftiger Mittelschlag aus guter, möglichst constanter Zucht, für Rheinhessen etwas über mittelgroß, seie der für unsere Landespferdezucht einzig angemessene Schlag von Beschälern; 4) die Acquisition der im Frühjahre 1837 in Norddeutschland aufgekauften Beschäler werde in Bezug auf Körperbau im Allgemeinen als eine Verbesserung des Landgestüts betrachtet und die Mehrzahl derselben finde weit größeren Beifall bei den Pferdezüchtern, als die bisher gebrauchten kleineren Hengste mit mehr edlem orientalischem Blute; 5) eine Vermehrung der Landbeschäler werde von keiner Seite als nöthig angesehen, vielmehr als zweckmäßig erachtet, die schlechten Stuten durch geeignete Maßregeln von dem Zulassen zurückzuhalten, auch das Halten guter Privatbeschäler aufzumuntern, um dahin zu gelangen, daß das Landgestüt in der Zahl der Hengste mehr eingeschränkt als ausgedehnt werden könne, um so mehr aber dann intensiv verbessert werde; 6) zweckmäßig seie das Beibehalten eines Sprunggeldes sowohl behufs der Abhaltung schlechter Züchter mit schlechten Stuten, als der ferneren Aufbringung eines Fonds zur Anschaffung besserer Hengste; 7) im gemeinschaftlichen Berathen und

Wirken der Landgestütsanstalt mit den landw. Vereinen werde ein wesentliches Mittel, um auf Verbesserung der Landespferdezucht überhaupt kräftiger und sicherer zu wirken, wie auch die Erfolge der getroffenen Maßregeln und die Urtheile und Ansichten des verständigen Theils der Züchter darüber zu erfahren, erkannt.

Als Ansichten und Wünsche der einzelnen Ausschüsse wurde weiter vorgetragen, daß

1) für Oberhessen die gedrungene Dänische, für Rheinhessen die Mecklenburger Race gewünscht; 2) in Starkenburg die Errichtung eines eigenen Landgestüts, etwa auf einer Domäne und in Verbindung mit einer Musterwirthschaft, für zweckmäßig gehalten; 3) in Oberhessen der Ankauf von Hengstfohlen zur weiteren Aufzucht bei Privaten und auch von Stuten empfohlen; 4) die Aussetzung von Prämien auf tüchtige Mutterstuten sowie tüchtige 3 bis 4jährige Hengste und Stuten allgemein als nützlich betrachtet, endlich 5) die Verbreitung einer Schrift über die Behandlung der Pferde und Aufzucht der Fohlen gewünscht werde.

Diese Ansichten und Anträge wurden von der Centralbehörde sämmtlich unterstützt, namentlich die Verbindung eines — in seiner Ausdehnung nicht gerade bedeutenden Gestüts mit einer landw. Versuchs- und Unterrichtsanstalt und die Ausführbarkeit dieses Projects bei verhältnißmäßig geringen Kosten dargethan. Zu den durch die vorgeschlagene Einrichtung entstehenden Kosten, die übrigens ohne Erhöhung des auf die Landbeschäler bisher gemachten Aufwands gedeckt werden könnten, wurde ein Beitrag der Vereine von circa 700 fl. in Aussicht gestellt.

Dem größeren Theil der obigen Wünsche wurde durch mancherlei veränderte Einrichtungen bei dem Landgestüt Rechnung getragen und die von den Vereinen gewünschte Schrift zur Belehrung der Pferdezüchter im Jahre 1841 durch die Centralstelle verbreitet.

Auf Anregung der Generalversammlung des landw. Vereins von Oberhessen vom 26. Juli 1853 beantragte die Centralbehörde bei Gr. Ministerium des Innern, daß vor Abgang der Landgestütsbeschäler auf die Stationen ihre Vertheilung mit Angabe von Race, Größe, Farbe und Schlag bekannt gemacht werden möge, wie dieß auch in anderen Ländern geschehe; der Nutzen der Anstalt werde dadurch ein weit vielseitigerer; was ein Stutenbesitzer auf der nächsten Station nicht fände, biete sich vielleicht auf einer anderen.

Das Gr. Ministerium des Innern verfügte hierauf unterm 3. Januar 1854, daß von nun an durch das Gr. Oberststallmeisteramt der Centralstelle

das entsprechende Material zur Veröffentlichung durch die landw. Zeitschrift zugehe, wie dieß nun auch seit der Zeit regelmäßig geschehen.

Im Jahr 1853 wurde durch den Verein von Oberhessen die Frage aufgeworfen: „ob durch Kreuzung der Landpferde mit anderen als Mecklenburger Hengsten nicht bessere Resultate als die seitherigen erzielt werden könnten" und darüber von der Centralbehörde Bericht an Gr. Ministerium des Innern erstattet, von welchem jedoch erklärt wurde, daß diese Frage zu verneinen sei und daß es bei dem bisherigen Verfahren des Ankaufs von Beschälern für das Landgestüt in Mecklenburg, als dem Interesse der inländischen Pferdezucht vollkommen entsprechend, sein Bewenden behalten müsse*).

In Folge von den beiden Kammern der Stände ausgesprochenen Wunsches, „daß über den von dem landw. Verein von Oberhessen gestellten Antrag auf Prüfung der Frage, ob nicht durch Verwendung anderer als Mecklenburger Beschäler für die Pferdezucht des Landes bessere Resultate als seither zu erzielen seien, die Gutachten der drei Prov.-Vereine einzuziehen und alsdann nach Befinden zu handeln sein möchte," wurde die Centralstelle unterm 27. März 1855 angewiesen, diese Gutachten einzuziehen, welche sofort mit Bericht vom 16. October 1856 an Gr. Ministerium des Innern eingeschickt wurden.

Der landw. Verein von Oberhessen hatte sich für die Anschaffung englischer Halb- und Dreiviertel-Bluthengste, in deren Ermangelung anderer edlerer Racen und der Mecklenburger nur als Lückenbüßer ausgesprochen, während der landw. Verein von Rheinhessen der Ansicht war, daß mit den dermalen dem Landgestüt ausgesetzten Mitteln von ihm geleistet würde, was möglich, ohne daß jedoch damit gesagt werden solle, daß bei besseren Mitteln noch günstigere Resultate zu erreichen seien, während der von Starkenburg glaubte, daß kein Anlaß zur Abänderung der dermals bestehenden Einrichtung vorliege.

Rindviehzucht.

Die Rindviehzucht des Großherzogthums, in ihrem Hauptelemente — dem Futterbaue — im Allgemeinen wesentlich begünstigt, hatte von jeher auch eine nicht gewöhnliche Bedeutung. Die ihr eigenthümlichen Racen deuten dieß schon an — in der Provinz Starkenburg: die Odenwälder, in Oberhessen: die Vogelsberger und in Rheinhessen: die Donnersberger.

*) Des Versuches halber wurden im Jahre 1856 4 Hengste der Percheron-Race angekauft.

Außer diesen war die Schweizer- (Berner-) Race theils rein, theils als Bastarde dieser und der Landrace in den fruchtbareren Theilen des ganzen Landes seit früherer Zeit nicht wenig verbreitet. Durch die letztere machten sich einzelne Wirthschaften sehr vortheilhaft bemerklich.

Gleichwohl blieb das Bild im Ganzen weit entfernt von innerer Vollkommenheit; die Mehrzahl der Züchtungsproducte ließ in Ausbildung, Stärke und Formen, Nachzucht, Ernährung und Haltung noch gar Vieles wünschen. Die Gemeindeheerden insbesondere bildeten meistens ein buntes Gemisch von, wenn auch Gutem, doch sehr viel Geringem. Nur Rheinhessen, mit Ausnahme weniger Orte, hatte keinen Weidegang mehr, im Uebrigen war dieser selbst da noch mehr oder weniger allgemein, wo die Stallfütterung das Bessere gewesen wäre, wo diese jetzt die Regel ist. Die Haltung der Zuchtstiere war nicht geordnet. Dazu noch im Allgemeinen mangelhafte Viehpflege und Einrichtung der Stallungen ꝛc., weniger in Rheinhessen, mehr in den anderen Provinzen.

Deßhalb glaubten auch die Vereine von Anbeginn an die Hebung der Rindviehzucht nächst der Verbesserung des Futterbaues und der Düngerwirthschaft zu den Hauptaufgaben ihrer Wirksamkeit machen zu müssen.

Zuchtstierwesen.

Kurz vor dem Beginne der Vereinswirksamkeit für diesen so wichtigen Zweig stand dessen Verbesserung noch in ernster Verhandlung, insbesondere Seitens der Prov.-Regierung Oberhessens*).

---

*) Näheres hierüber in der landw. Zeitschrift von 1846 Nr. 26 und 27. Dieselbe enthält auch in Nr. 18 das für Rheinhessen zur Zeit der französischen Herrschaft gültig gewesene Reglement über das Zuchtstierwesen — von dem Präfecten des Departements des Donnersberges, Reichsbaron Jeanbon St. André vom 29. Ventôse XIII. (20. März 1805). Hervorhebend, daß die beunruhigende Verschlimmerung der Viehzucht des Departements in der Vergessenheit und Hintansetzung der von dem früheren Landesfürsten erlassenen Verordnungen liege und daß, um den Fortschritten des Uebels vorzubeugen, es dringend nöthig sei, nützliche und weise Verordnungen wieder geltend zu machen, ihren Vollzug zu verordnen und dießfalls genaue Aufsicht zu führen, wurde u. A. folgendes verfügt:

„Sämmtliche Mairien des Departements sind, unter der Verantwortlichkeit der Maire, gehalten, zur Fortpflanzung der Gattung, einen Zuchtstier von der vorhin durch die pfälzischen Kurfürsten in dem Lande eingeführten Schweizerrace zu unterhalten.“

„Vom ersten künftigen Floreal an, soll keine Gemeinde mehr sich einen Zuchtstier anders anschaffen dürfen, als auf eine vorhergegangene Untersuchung, wodurch beurkundet wird, daß er wirklich von der Schweizerrace ist und über-

Ein Bericht derselben an das Gr. Minist. d. J. u. d. J., unterm 27. September 1831 der Centralbehörde zur Aeußerung zugegangen, veranlaßte diese die Prov.-Vereine mit ihren Gutachten darüber zu vernehmen. Diese gingen dahin:

Es seie zweckmäßig, eine jährliche Besichtigung derjenigen Farren vorzunehmen, welche von den Gemeinden gehalten würden; dieß könne aber den Thierärzten allein nicht überlassen werden und wären vorerst die, behufs der Preisvertheilung von Seiten der landw. Vereine ohnedieß zu ernennenden, Commissionen hierzu so weit als thunlich zu verwenden. Zweck der Besichtigung sollte zunächst sein: zu bewirken, daß die Farren in gehöriger Qualität und Anzahl gehalten werden. Der Commission sei aufzugeben, einen Bericht über den Zustand der Faselhaltung zu erstatten und bis zu den Erfahrungen bei der ersten Besichtigung und Preisvertheilung seien weitere Anordnungen zu suspendiren 2c.

Das Gr. Ministerium erklärte sich hiermit einverstanden und überließ der Centralbehörde durch Rescript vom 23. Juni 1832 die weitere Verfügung. Zu eigentlicher Berichtserstattung, wie sie in Aussicht genommen worden, kam es nicht. Es wurde vielmehr von verschiedenen Seiten die Nothwendigkeit der Erlassung gleichmäßiger polizeilicher Vorschriften dargethan. Unterm 16. Februar 1839 wurden die Berichte der Vereine von der Centralbehörde mit dem Antrage vorgelegt, das Faselhalten für Sache der Gemeinden zu erklären und zugleich ein Regulativ für die sämmtlichen Verwaltungsbeamten in Betreff der Ueberwachung der Faselviehhaltung in den Gemeinden zu erlassen.

Ein solches Regulativ erfolgte sofort auch am 12. October 1839 und damit wurde der Grund gelegt zu der nunmehrigen Uebung der Staats-

---

dies die Stärke, körperliche Beschaffenheit und übrigen zu seiner Bestimmung erforderlichen Eigenschaften besitzt."

"Wenn der einem Partikularen gehörige Stier fehlerhaft befunden wird, so soll die Commission den Eigenthümer einladen, ihn fällen zu lassen; im Weigerungsfalle soll an den Unterprefecten berichtet werden, welcher, nach Untersuchung der Sache und der beiderseitigen Gründe, definitiv zu entscheiden hat."

"Nichtsdestoweniger dürfen die Eigenthümer, welche Zuchtstiere zu ihrem eigenen Gebrauche unterhalten, sie nicht zum Dienste anderer Eigenthümer ihrer oder der benachbarten Gemeinden gebrauchen."

"Die Landwirthe, welche gegenwärtigem Beschlusse zuwider ihre Kühe zu einem Stiere führen, der Partikularen gehört oder als fehlerhaft erklärt ist, sollen zu einer Strafe von 3 Francs verurtheilt werden, und außerdem der Stier, gleich nachdem der Frevel erkannt und beurkundet worden, gefällt werden."

aufsicht über den vorliegenden Zweig der Rindviehzucht. Die Ausführung dieses Regulativs veranlaßte indeß mehrfache Anstände und machte noch einzelne specielle Anordnungen nothwendig.

Einzelne Gemeinden des Odenwaldes weigerten sich zunächst, zur Anschaffung von Faselvieh auf Gemeindekosten zu schreiten, weil solches in genügender Anzahl von Privaten gehalten werde und jedem Viehbesitzer zur Benutzung zugänglich sei. Diese Weigerung gab dem Gr. Minist. d. J. u. d. J. Anlaß unterm 28. Januar 1841 die Centralbehörde zum Gutachten aufzufordern und es sprach sich diese unterm 20. Februar 1841 dahin aus, daß keine Veranlassung vorliege, die Zuchtstiere auf gemeinheitliche Kosten zu unterhalten, so lange das Bedürfniß auf andere Weise befriedigt werde, die Viehbesitzer also Gelegenheit zur Benutzung von Privatfaseln hätten und das Halten von Gemeindefaseln nicht verlangten. Wo die Bauart der Orte viele Private zur Haltung eigener Zuchtstiere veranlasse, seie eher auf die Erhaltung dieses Verhältnisses hinzuarbeiten, als ihm entgegenzuwirken. Würden freilich die ärmeren Viehhalter in Bezahlung des Sprunggeldes übervortheilt oder von der Benutzung der Privatfasel ausgeschlossen, so gebe dieß allerdings Grund, die Gemeinden zum Halten der Fasel zu veranlassen.

Anstände in entgegensetzter Richtung von dem landw. Verein von Oberhessen zur Sprache gebracht, betrafen das immer noch vorkommende Reihumhalten des Faselviehes, die Veraccordirung desselben an den Wenigstnehmenden und den Mißbrauch solcher Faselhalter, welche das Faselvieh selbst anzuschaffen hätten, daß sie damit zugleich Speculation trieben, d. h. es bei zu erwartendem höheren Preis wieder verkauften; endlich die mangelhafte Beaufsichtigung und Untersuchung des Faselviehes durch die Kreisveterinärärzte und dessen Austreiben mit der Heerde.

Die Centralbehörde trug diese Beschwerden unterm 29. Januar 1844 dem Gr. Ministerium des Innern vor und beantragte deren Abstellung durch Nachtrags-Verfügungen zu dem Regulativ vom 2. October 1839 insbesondere:

1) Daß die Anschaffung der Fasel in der Regel durch die Gemeinden geschehen und ausnahmsweise den Faselhaltern nur dann überlassen werden solle, wenn kein nachtheiliger Wechsel des Faselviehes dabei zu besorgen, daß zugleich aber auch den Faselhaltern vertragsweise zur Pflicht gemacht werden solle, nicht ohne Genehmigung des Gemeinderathes oder des Kreisraths die Fasel zu verkaufen. 2) Daß die über die Unterhaltung abgeschlossenen Accorde den Gr. Verwaltungsbeamten zur Genehmigung vor-

gelegt werden sollten; 3) daß die Besichtigung der anzukaufenden Fasel nicht nur dann stattfinden solle, wenn sie von dem Kreisrathe angeordnet werde, sondern in der Regel und nur ausnahmsweise nicht, wenn der Kreisrath es genehmige; 4) daß die von den Kreisthierärzten zu erstattenden Berichte von den Kreisräthen den landw. Prov.-Vereinen zur Benutzung bei den Preisconcurrenzen mitgetheilt werden sollten, endlich 5) daß das Austreiben des Faselviehes mit der Heerde zur Weide gänzlich zu unterbleiben habe.

Das hierauf erfolgte Ausschreiben des Minist. d. J. u. d. J. vom 28. Februar 1844 entsprach den Anträgen der Centralbehörde.

Bei der strengeren Durchführung des Regulatives vom 2. October 1839 stieß das Verbot des Austreibens der Faselochsen mit der Heerde zur Weide vielfach auf Widerstand, insbesondere in den Kreisen Gießen und Friedberg. Die Centralbehörde, hierüber zum Gutachten aufgefordert, sprach sich in mehreren Berichten und ausführlich unterm 12. April 1846 — dahin aus, daß die Bestimmung des Regulativs selbst aufrecht zu erhalten sei, dagegen die Anordnungen in einigen Kreisen, in welchen dem polizeilichen gegenüber dem landw. Interesse zu viel Uebergewicht eingeräumt worden und was auch zunächst Unzufriedenheit erregt habe, zu mildern wären. (Im Kreise Gießen insbesondere war vorgeschrieben worden, daß die Sprungplätze so angelegt werden sollten, daß ein Durchtrieb des Fasels durch den Ort, mit oder ohne Kühe, nicht stattfinde, ferner, daß das Austreiben der Fasel mit der Heerde ganz unterbleibe und der Fasel allein ohne die Heerde auf den Sprungplatz zu führen seie; endlich daß die Sprungplätze selbst möglichst in der Nähe der Faselställe angelegt und gehörig geschlossen werden sollten.)

Von obigen Grundsätzen ging die Centralbehörde bei Erstattung mehrerer späteren Berichte über ähnliche Beschwerden anderer Gemeinden aus, nachdem durch das Polizeistrafgesetz der ortspolizeilichen Anordnung überlassen worden war, den Austrieb mit der Heerde zur Weide zu verbieten, namentlich beantragte sie in einem Berichte vom 5. Februar 1848, daß ortspolizeiliche Verbote der Art — in der oben erwähnten Grenze — erlassen werden möchten.

Als besonders wichtig betrachtete die Centralstelle stets die Ueberwachung des Faselwesens in den Gemeinden und die periodische Besichtigung der Zuchtstiere durch die Kreisthierärzte. Sie legte daher unterm 15. Januar 1847 dem Ministerium des Innern ein Schema für die von diesen Beamten zu erstattenden Berichte vor, welches von diesem genehmigt und durch Ausschreiben vom 26. Mai 1847 denselben, beziehungsweise den Gr. Ver-

waltungsbehörden zur Beachtung mitgetheilt wurde, nachdem unterm 7. Mai 1847 die Centralbehörde sich noch dahin ausgesprochen hatte, daß die Besichtigungen der Faselochsen durch die Kreisthierärzte, wegen der sonst entstehenden Kosten und der hieraus zu befürchtenden Anstände, nur gelegentlich bei deren sonstigen Anwesenheit in der Gemeinde stattfinden sollten.

Die in dem Ausschreiben vorgeschriebene Zeit für die Erstattung der Berichte gab einigen Kreisthierärzten der Provinz Oberhessen Veranlassung zur Geltendmachung von Gegengründen, welche jedoch die Centralbehörde in ihrem Berichte vom 27. September 1847 widerlegte, indem sie ausführte, daß jener Zeitpunkt und das Frühjahr dazu am passendsten sei, daß die Besichtigung und Aufnahme des Befundes selbst an keine Zeit gebunden sein solle, auch der Zweck der Berichterstattung nicht der sei, zu verhüten, daß untaugliche Faselochsen in Gebrauch genommen würden, indem hiergegen die der Anschaffung vorausgehende Prüfung durch Sachverständige schützen solle. Diesen Ausführungen der Centralbehörde entsprechend, erfolgte unterm 9. October 1847 eine Verfügung Gr. Ministeriums zur Belehrung der betreffenden Kreisthierärzte.

Auf besondere Verfügung Gr. Ministeriums des Innern hatte die Centralbehörde sich unterm 30. Mai 1848 über die Art der Aufbringung der Kosten für die Unterhaltung des Faselviehes auszusprechen. Ihre Ansicht ging dahin, daß da, wo das Gemeindevermögen hinreiche, um alle Ausgaben I. und II. Classe zu decken, es wie bisher auch für die Kosten der Faselunterhaltung benutzt werden möge, daß dagegen, wo Ausschläge in jenen Classen nöthig seien, diese nicht auf die Viehbesitzer, wie dieß in den meisten Gemeinden bis dahin geschehen sei, sondern wie alle übrigen, auf das Steuercapital stattfinden möchten. Ihre Gründe waren: daß die Unterhaltung des Faselviehes bisher mit gutem Erfolg und voller Berechtigung als Gemeindesache betrachtet worden sei, daß auch aus vielen anderen Gemeindeinstituten nicht jeder Steuerpflichtige Nutzen ziehe, und daß ein Ausschlag auf die Viehbesitzer leicht dazu führe, die Zahl des gehaltenen Viehes zu beschränken, während man bemüht sein sollte, dessen Zahl zu heben.

Im Jahr 1848 wurde die polizeiliche Ueberwachung des Faselwesens von der Regierung aufgegeben und durch ein Ausschreiben des Gr. Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1848 die Anschaffung und Unterhaltung des zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Faselviehes lediglich der pflichtgemäßen Fürsorge der Gemeinden überlassen. Es zeigten sich aber bald die nachtheiligen Folgen der fehlenden Aufsicht und die zunehmenden Klagen

sowie die Ueberzeugung der Unzulänglichkeit der lediglich den Gemeinden überlassenen Anstalten, veranlaßten das Gr. Ministerium des Innern unterm 4. Mai 1852 die Centralbehörde zum Bericht über die Wahrnehmungen aufzufordern, welche sie über die Wirkungen des Ausschreibens vom 8. Juni 1848 gemacht habe.

Diesen Bericht erstattete die Centralbehörde unterm 7. October 1852 nach vorherigem Benehmen mit den Prov.-Vereinen. Die von Starkenburg und Oberhessen sprachen sich für die Wiederherstellung der Ueberwachung des Faselwesens aus, zunächst für Aufhebung des Ausschreibens vom 8. Juni 1848. Der erstere Verein wollte zugleich eine Betheiligung der größeren Viehbesitzer bei Ankauf des Faselviehes gewahrt, der letztere eigene Schauämter eingeführt wissen, welche die Tauglichkeit desselben zu prüfen hätten. Der Verein von Rheinhessen, resp. dessen Präsident allein glaubte, daß sich der Zustand des Faselviehes in seiner Provinz nicht verschlechtert habe und die Gemeinden mit der ihnen eingeräumten Freiheit zufrieden seien; während dagegen der Gr. Kreisthierarzt zu Sprendlingen sich dem allgemeinen Bedauern über die Aufhebung der höheren Ueberwachung anschloß und hervorhob, daß die Ortsvorstände nicht wagten, mit Entschiedenheit gegen die Faselochsenbeständer aufzutreten, weßhalb in der Regel mit solchen Bullen gezüchtet werde, welche nur zur Verschlechterung des Rindviehes dienen könnten. Die Centralbehörde beantragte Wiederherstellung der früheren Bestimmung mit Betheiligung der größeren Viehbesitzer nach dem Vorschlage des Vereins von Starkenburg.

Erst unterm 20. September 1853 konnte aber entsprechende umfassende Verfügung Gr. Ministeriums des Innern erfolgen. Durch Ausschreiben von diesem Tage wurden die früheren Bestimmungen vollständig erneuert, zur Beseitigung früher entstandener Anstände die damals getroffenen Anordnungen aufgenommen und den Viehbesitzern die beantragte Betheiligung beim Ankauf gewährt.

In der Folge beschäftigte sich vorzugsweise noch der landw. Verein von Oberhessen mit Verbesserung des Faselwesens jener Provinz, indem er auf einzelne vorkommende Uebelstände aufmerksam machte und namentlich sich bemühte, die Besichtigung und Prüfung der Bullen zu verschärfen und wirksamer zu machen. Insbesondere wollte der Verein, nach Beschluß seines Ausschusses vom 18. Juni, die Gemeindebullen von der Preisvertheilung ausgeschlossen und deren Prüfung einer von den landw. Bezirksvereinen zu ernennenden Commission übertragen wissen, welche nach den drei Abstufungen, „gut," „brauchbar" und „untauglich" ihr Urtheil abgeben sollte.

Die Gr. Centralstelle konnte sich jedoch mit dieser Einrichtung nicht einverstanden erklären. Sie verhindere nicht die Anschaffung und den Gebrauch untauglicher Zuchtstiere, wenigstens von der Zeit der Anschaffung an bis zu der beantragten Besichtigung. Diese setze einen Zwang zum Vorführen der Zuchtthiere voraus, der nicht überall durchzusetzen, Bezirksvereine seien nicht in allen Provinzen vorhanden, die bestehende Verordnung bezöge sich aber nicht blos auf die von Oberhessen, der beantragten Commission könnten sich auch eben so gut die betreffenden Verwaltungsbeamten, zu deren Ressort die Sache eigentlich gehöre, adhibiren ꝛc.

Indem Gr. Ministerium sich mit den Ansichten der Centralstelle unterm 21. December 1855 einverstanden erklärte, fand es noch ein weiteres Bedenken darin, daß wenn der Vereinscommission die Befugniß übertragen werden sollte, Zuchtstiere mit der Wirkung für untauglich zu erklären, daß diese von der betreffenden Gemeinde abgeschafft werden müßten, den Vereinen eine Verwaltungsfunction eingeräumt würde, was mit den Statuten nicht im Einklang stehe und für ihre Wirksamkeit auch nicht ersprießlich sein würde.

Die neue Erlassung des Polizeistrafgesetzes gab endlich der Centralstelle nochmals Veranlassung, sich über den Austrieb der Faselochsen mit der Heerde zur Weide resp. die Sprungplätze auszusprechen. Aufgefordert durch Gr. Ministerium des Innern, insbesondere auf dießfallsigen Antrag des Gr. Kreisamtes Grünberg, wiederholte sie mit Bericht vom 3. November 1856 ihre früher schon ausgesprochenen Ansichten, daß sie zwar das Austreiben der Faselochsen mit der Heerde zur Weide auf ganze Tage oder längere Zeit für nachtheilig, dagegen das Zusammenbringen derselben mit den Faselochsen auf Sprungplätzen, nicht nur nicht für nachtheilig, sondern für wirklich zweckmäßig erachte, daß daher das Verbot des Treibens auf den Sprungplatz nur auf diejenigen Orte beschränkt bleiben, wo ein besonderes Bedürfniß dazu vorliege, was aber im Kreise Grünberg nur ausnahmsweise der Fall sein dürfte.

Thierschauen und Preisvertheilungen.

Indem diese von den Vereinen als ein wesentliches Mittel angesehen wurden zur Aufklärung über die an preiswürdiges Vieh zu machenden Anforderungen und zur gegenseitigen Aneiferung der Thierzüchter insbesondere, war aber auch bei der geographischen Lage des Landes d. h. zur Ermöglichung der Concurrenz überhaupt die Nothwendigkeit ihrer Ausdehnung nicht blos auf einzelne, vielmehr auf thunlichst viele, Stationen ausgesprochen.

In diesem Sinne, zugleich aber auch um sich von jedem provinziellen Unterschiede fern zu halten, beschlossen die landw. Vereine im Jahr 1841 eine allgemeine Freizügigkeit für diese Preisbewerbungen für die Bewohner der drei Provinzen. Der landw. Verein von Rheinhessen zuerst unterm 4. October 1841 „für die Zukunft auch solchen Angehörigen der anderen Provinzen, denen zufällig der Besuch diesseitiger Preisstationen gelegener sein sollte, als der ihrer Provinz, die Concurrenz hierbei gleich denen von Rheinhessen zu gestatten." In Folge dessen faßte denselben Beschluß die Generalversammlung des landw. Vereins von Starkenburg am 3. November 1841 bezüglich der Provinzen Rhein- und Oberhessen und die von Oberhessen unterm 29. November 1841 bezüglich der Angehörigen der Provinz Starkenburg.

Oben Seite 46 dieser Schrift sind zu ersehen: die Zahl der mit jedem einzelnen Jahr sowie im Ganzen abgehaltenen Preisvertheilungen und aus Anl. XI. die Tage und Orte ihrer Abhaltung.

Wo zur Aussetzung der Preisvertheilungen in einzelnen Jahren Beweggründe vorlagen, sind sie dort näher angegeben.

Zur Concurrenz selbst wurden durchweg von weiblichen Thieren nur solche zugelassen, welche entweder sichtbar trächtig waren oder erst kürzlich gekalbt hatten und von dem Eigenthümer aus eigener Zucht angezogen waren. Bei den männlichen (Zuchtstieren) war nur entschiedene Tüchtigkeit Bedingung der Concurrenz. Die Race selbst sollte keinen Unterschied des Anspruches begründen.

Der §. 49 der Statuten schreibt vor, daß der beständige Secretär der landw. Vereine bei sämmtlichen Preisvertheilungen als Regierungscommissär mitzuwirken hat. Daß dadurch eine gewisse Gleichheit in den Anforderungen für Preiswürdigkeit gesichert wird, es also nicht wohl geschehen kann, daß ein Thier auf einer Station prämirt wird, was vielleicht auf anderen ausgeschlossen worden wäre, ist wohl Hauptzweck dieser Einrichtung; daß aber auch der Maßstab, welchen sich das Publikum aus diesen Preisvertheilungen in der Richtung seiner Züchtung anzulegen hat, ein möglichst bestimmter seie, ist durch den Credit des Ganzen ganz besonders bedingt.

Außerdem finden die Preisrichter, die doch immer nur aus der Nähe der Stationsorte beigezogen werden können, eben darum aber auch dem Verdachte persönlicher Begünstigung um so leichter ausgesetzt sind, ihrerseits selbst in jener Einrichtung einen gewissen Schutz hiergegen, der nach den an Orten, wo diese Einrichtung nicht besteht, mitunter zu machenden Beobachtungen, nicht zu unterschätzen sein möchte. Auch nicht Eine Aeußerung von Unzufrieden-

heit oder gar Beschwerde über die Experten kam bei den Vereinen selbst je zur Verhandlung.

Die Ausgaben der Vereine für den vorliegenden Zweck sind folgende:

		Dazu noch Unkosten und Wegentschädigungen.
Starkenburg	14,418 fl. 27 kr.	1166 fl. 6 kr.
Oberhessen	17,253 „ 24 „	(unter nebenstehendem Betrag begriffen.)
Rheinhessen	5,164 „ 56 „	4134 „ 24 „
	36,836 fl. 47 kr.	5300 fl. 30 kr.
	42,137 fl. 17 kr.	

Ob diese Preisvertheilungen fernerhin beizubehalten, kam bei den Vereinen, insbesondere dem von Oberhessen, mehrmals in Frage, so oft diese aber auch angeregt worden, immer wieder entschied man sich für deren Beibehaltung. Mag auch in ihnen für größere Landwirthe weniger Anregung liegen, bei diesen ohne sie ein Vorangehen statthaben, so ist um so augenfälliger der besondere Werth, welcher denselben von den kleineren Landwirthen beigelegt wird. Gewiß aber läßt sich als allgemeiner indirecter Nutzen derselben die in den Versammlungen der Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft bei solchen Thierschauen liegende nützliche Anregung aller Art nicht verkennen. Den landw. Vereinen selbst wurden durch sie jederzeit die meisten neuen Mitglieder zugeführt *).

An- und Wiederverkauf von Zuchtstieren.

Zur Beförderung der Anschaffung ausgezeichneter Zuchtbullen, zumal im Interesse der Gemeinden und Gemeindefaselhalter, geschah Seitens der Vereine von Starkenburg und Rheinhessen Folgendes: Sie ließen durch eine Commission von Sachverständigen tüchtige Zuchtbullen an- und dann an Liebhaber genannter Art wieder verkaufen, oder auch Prämien an diejenigen Gemeinden oder Gemeindefaselhalter ausbezahlen, welche die für preiswürdig gefundenen Thiere kauften. Bei Letzterem hatte man im Auge, daß die Käufer veranlaßt würden, eine größere Summe auf den Ankauf ihrer Zuchtbullen zu verwenden, die Verkäufer aber durch die Hoffnung, ausgezeichnet gute Thiere auch besonders gut bezahlt zu erhalten, zur Herbeibringung vorzüglich guter Zuchtbullen sich würden bestimmt fühlen, da die ausgesetzte Prämie mittelbar ihnen zu gut komme. Bei ersterem Weg dagegen dürfte die Auswahl des Tauglicheren durch die Experten des Vereins für die Kauf-

*) Man vergleiche auch das oben Seite 42 Gesagte.

lustigen um so mehr Sicherheit gewähren, nur Gutes zu bekommen; abgesehen davon, daß dadurch anderer Seits aber auch mehr Verkaufslustige herbeigezogen würden.

Der Verein von Oberhessen beschränkte sich dagegen zunachst auf Verwilligung von Wegentschädigung für die nach bestimmten Märkten gebrachten, aber dort nicht verkauften Zuchtstiere, insofern sie schön waren, und zwar von 24 kr. pr. Meile, zugleich aber den Käufern von Gemeindezuchtstieren durch eine Commission mit Rath an die Hand gehen zu lassen. Die Resultate dieser Vermittelung waren die nachfolgenden:

Jahr.	Verkaufsort.	Zahl der an- und wieder-verkauften Thiere.	Zubuße der Vereinskasse. fl.	kr.
	Provinz Starkenburg.			
1832	Langen, Auerbach	12	206	47
1836	Heppenheim, Langen, Beerfelden, Höchst, Gernsheim, Babenhausen . . .	12	176	33
1837	Rimbach, Reichenbach, Lorsch, Dieburg, Großgerau	8	121	30
1838	Brensbach, Erbach, Babenhausen, Heppenheim, Langen	10	108	32
1839	Bensheim, Beerfelden	3	54	—
1840	Michelstadt, Babenhausen, Großgerau	8	122	45
1841	Reichelsheim	6	40	—
1842	Großbieberau	2	46	39
	Zubuße pr. Stück 14 fl. 21½ kr.	61	876	46
	Provinz Rheinhessen.			
1832	Niederolm, Wörrstadt*)	13	597	36
1833	Oberingelheim, Wörrstadt	11	317	19
18¾⁄₄₁	Wörrstadt (8mal)	111	2980	13
	Zubuße pr. Stück 28 fl. 51 kr.	135	3895	8
	Provinz Oberhessen.			
1842	Homberg, Gießen, Schotten . . .		115	36
1843	Herchenhain, Gießen, Homberg . .		138	—
			253	36

*) Aus der Züchtung von Posthalter Wiener zu Darmstadt, der Gr. Hofmeierei daselbst und Gutsbesitzer Elwert zu Weilerhof; sämmtliche übrigen, wie auch in den folgenden Jahren, Donnersberger Race.

16*

Einführung edleren Zuchtviehes.

Brachte der An- und Wiederverkauf von Zuchtstieren an sich schon vielen Nutzen, so führte er selbst noch zu einem ungleich erfolgreicheren weiteren Schritte — der Einführung edlen Rindviehes — zunächst aus der Schweiz.

Man war zur Ueberzeugung gekommen, daß wenn auch bei jenem An- und Wiederverkauf allerdings das vorhandene bessere Blut mehr vertheilt werde, dennoch eine eigentliche Bereicherung desselben in solcher Deplacirung nicht erreicht werden könne. Jedenfalls aber glaubte man jene Bereicherung mit denselben Opfern durch Zukäufe von Außen um so sicherer zu erreichen, als, wie oben gesagt, schon von lange her in den meisten Landestheilen und den besseren Oekonomien mit Zuchtvieh der Schweizer Race oder mit Abkömmlingen davon gezüchtet worden — von Experimentiren also keine Rede sein konnte, lediglich nur von bereits Erprobtem. Außerdem aber mußte solches Vorgehen in dem von einzelnen Züchtern schon gegebenen Beispiel nur um so mehr Begründung finden.

Die ersten Ankäufe geschahen im Jahr 1844 und zwar in der Art, daß die Zuchtstiere auf Rechnung der Vereine selbst gekauft und hiermit zugleich auch weibliche Thiere, aber nur auf feste Bestellung und Rechnung von Viehzüchtern des Landes mitbesorgt wurden. Der letztere Weg wurde jedoch alsbald erweitert, d. h. die weiblichen Thiere ebenfalls auf Rechnung der Vereine erworben. So ließ sich allerdings eine bei weitem größere Betheiligung erwarten, wenn dem Züchter Gelegenheit gegeben war, das seiner Neigung Entsprechende aus den Ankäufen der Vereine aussuchen und ersteigern zu können, während er bei der früheren Einrichtung lediglich nur vom Zufall der Ausloosung der Thiere unter den Bestellern abhing. Wie viel Thiere der Schwytzer- und der Berner Race auf diese Weise in den Jahren 1844—56 einschließlich durch die Vereine eingeführt, wer sie besorgte, welche Opfer die Vereine selbst zu bringen hatten, zeigt die nachfolgende Ueberſicht:

Jahr.	Race des gekauften Viehes und Namen der Einkaufscommissäre.	Stückzahl der gekauften Thiere. Kalbinnen. St.	Zuchtstiere. St.	Zusammen. St.	Kosten des Ankaufs pr. Stück. Für das Vieh selbst weiblich. fl.	kr.	männlich. fl.	kr.	Unkosten. fl.	kr.	Zubuße der Vereinskassen im Ganzen. fl.	kr.	pr. Stück. fl.	kr.
	I. Verein von Starkenburg.													
	A. Schwytzer Race.													
1844	Oekonomierath Zeller . .	15	8	23	153	42	102	33	26	50	359	12	15	37
1845	Oekonom Schunck . . .	1	8	9	160	30	101	15	43	8	399	7	44	20
1846	Secretär Fries	5	4	9	116	40	93	10	28	20	134	57	15	—
1848	(die Lieferung geschah bis Basel)	2	1	3	117	39	74	15	—	—	91	51	30	57
1852	Regierungsrath Zeller .	8	11	19	138	53	102	58	26	34	480	38	25	17
1853	"	16	10	26	151	52	113	41	38	56	390	58	12	$\frac{3}{4}$
1855	"	11	15	26	163	45	121	—	33	48	161	21	6	18
		58	57	115										
	B. Berner Race.													
1845	Oekonom Westerweller von Darmstadt	3	9	12	113	22	88	54	65	39	319	55	26	39
	C. Oberländer Race. (Des bad. Baulandes, Kreuzung von Berner und Neckarvieh.)													
1843	Oekonomierath Zeller . .	—	5	5	—	—	125	24			45	14	9	3
	Summe ad I.	61	71	132										
	II. Verein von Oberhessen.													
	A. Schwytzer Race.													
1844	Verwalter Krebs zu Neuhof	14	13	27	153	42	102	33	26	50	651	17	23	16
1845	Oekonom Schunck u. Georgi	—	12	12	—	—	101	15	43	8	355	—	29	35
1846	Secretär Fries	—	22	22	—	—	93	10	28	20	1027	12	46	41
		14	47	61										
	B. Berner Race.													
1845	Oekonom Westerweller .	—	6	6	—	—	91	40	65	39	177	30	29	35
	Summe ad II.	14	53	67										
	III. Verein von Rheinhessen.													
	A. Schwytzer Race.													
1844	Gutsbesitzer Wernher von Nierstein	19	17	36	153	42	102	33	26	50	488	52	13	34
1847	Gutsbesitzer Becker von Westerhaus	28	16	44	161	43	82	30	35	30	1331	24	30	15
1851	Bürgerm. Hirsch von Alsheim	23	20	43	114	57	86	24	37	10	1692	58	39	20
		70	53	123										
	C. Oberländer Race.													
1843	Derselbe	—	12	12	—	—	125	24			582	17	48	30
	Summe ad III.	70	65	135										

Die Ankäufe von 1843, 1844, 1845 und 1846 geschahen jedesmal auf gemeinschaftliche Rechnung der betreffenden Vereine durch die genannten Commissäre.

Gesammtsumme für die drei Vereine

	Kalbinnen.	Zuchtstiere.		Stück.
A. Schwytzer Race . .	142	157	=	299
B. Berner „ . .	3	15	=	18
C. Oberländer „ . .	—	17	=	17
	145	189	=	334

Aus der vorstehenden Uebersicht geht hervor, daß an weiblichen Thieren beinahe so viele eingeführt wurden als Zuchtstiere, ja, da sie nur trächtig gekauft wurden, gewissermaßen ungleich mehr als der letzteren. Hierdurch nur konnte man zu dem Standpunkte gelangen, der als das untrüglichste Zeichen wahren Fortschrittes anzunehmen ist; dem Standpunkte insbesondere, daß dermalen die höchsten Preise (z. B. 300 fl. für einen Zuchtstier)*) nicht gescheut werden, um zu Vorzüglichem zu gelangen, so daß der landw. Verein von Starkenburg insbesondere schon mehreremale überhaupt mehr wiedererlöste, als er für das Vieh in der Schweiz auslegte und daß die Viehzüchter sich nun mehr und mehr zu Ankäufen in der Schweiz selbst anschicken**).

Die nun seit einer Reihe von Jahren fortgesetzten Ankäufe sprechen wohl von selbst schon zur Genüge für die dadurch erzielten wesentlichen Er-

*) Selbst für eigene Nachzucht ist dieser Preis schon erlangt worden.

**) Unseres Wissens sind die von Privaten seit dem Bestehen der Vereine in der Schweiz selbst gemachten Ankäufe die folgenden:

Jahr	Käufer.	Race: Schwytzer weibl.	Schwytzer männl.	Schwytzer Zusammen.	Berner w.	Berner m.	Berner Zus.
1832	Verschiedene Gutsbesitzer Oberhessens (durch Oekonomierath Pabst)	21	6	27	–	—	—
1843	Graf Otto zu Solms-Laubach	30	5	35	—	—	—
	Pachter Güngerich zu Albach	5	2	7	—	—	—
1845	Gr. Hofmeierei zu Darmstadt	—	—	—	10	2	12
1850	J. Möllinger zu Monsheim	—	—	—	9	2	11
1852	Die Oekonomen Hill und Hammel zu Assenheim u. Staden	—	—	—	14	—	14
1853	Gr. Hofmeierei zu Darmstadt u. Handelsmann Bendheim zu Auerbach . .	10	—	10	—	—	—
		10	—	10	—	—	—
1855		32	6	38	—	—	—
1856	Gutsbesitzer Christ. Stauffer zu Ibersheim	—	—	—	12	3	15
		108	19	127	45	7	52

folge. Alle Erfahrungen kommen bezüglich des hauptsächlich eingeführten Schwytzerviehes darin überein, daß dasselbe überhaupt von vorzüglich gutem Körperbau ist, daß es mit gewöhnlichem Futter so gut vorlieb nimmt wie das Landvieh, ja in guter Haltung noch mitunter zu größerer Ausbildung gelangt als in seiner Heimath, daß es sehr milchreich ist*) (12 Gr. Hess. Maaß pr. Tag mehrere Monate hindurch nichts Seltenes), daß die Kälber im Durchschnitt ungewöhnlich groß fallen, daß selbst ältere Thiere der reinen Race wie die der Kreuzung mit dem Landvieh sich entschieden besser bei Leib erhalten und daher, wenn auch abgenutzt, ungleich vortheilhafter verkäuflich sind, als solche der gewöhnlichen Landrace**). Um wie viel mehr würde sich aber erwarten lassen, wenn bei der Faselhaltung von Seiten der Gemeinden, nicht, wie leider so häufig in der Richtung derselben gewechselt, also consequent in einer Race fortgezüchtet würde.

Anfänglich erklärten die Schlächter das Fleisch für weniger zart, von der Nachzucht wird aber diese Eigenthümlichkeit nicht mehr behauptet; sie findet übrigens ihre Erklärung in ganz natürlichen Verhältnissen — in dem früheren Gange des Viehes auf wilde Weide. Zieht man ja auch in der Schweiz selbst in dieser Beziehung das Fleisch von außer der Schweiz gezüchtetem Vieh dem des Weideviehes vor.

Wenn einzelne Gegenden mit weniger ausreichendem Futterbau — selbst in Rheinhessen vorkommend — oder weil schon im Besitze einer für die gegebenen Verhältnisse erprobten Rindviehrace, das Schwytzervieh bei sich nicht einführten, so kann dieß gegen dasselbe nicht sprechen. Eines paßt nicht für Alles, wie denn überhaupt auch die Maßnahmen der Vereine Gegenden dieser Art gar nicht im Auge hatten.

Verbesserung der Vogelsberger Race.

Die Vogelsberger Rindviehrace bietet entschiedene Vorzüge dar: im Verhältniß zu der Größe und zu dem Futterbau, nachhaltige Milchergiebigkeit, große Mastfähigkeit, zartes Fleisch, dünne Haut, besondere Tauglichkeit zum Zug; sie lahmt nicht leicht, weder bei anhaltender Nässe, noch bei dem Gebrauch in steinigen Wegen.***) Leider aber ist diese Race durch Benützung

*) Vergleichenden Melkereiresultaten können wir, im Vorübergehen gesagt, so lange geeignetere Wege zur leichteren Ermittelung des Gehaltes der Milch nicht an die Hand gegeben sind, keinen practischen Werth beilegen.

**) Von den Käufern des Schwytzerviehes eingeholte Aeußerungen über dessen Entwickelung finden sich in großer Zahl in der landw. Zeitschr. v. 1845—1855.

***) Im Vogelsberge wird sich auch des Klima's halber die Benützung von Rindvieh zum Zuge nicht leicht umgeben lassen.

zu junger, schwacher, oft kaum jähriger Rinder zur Zucht und zu frühzeitiges Einspannen so entartet, daß man nur äußerst selten noch ganz reine ausgezeichnet schöne Exemplare derselben im Vogelsberge findet.

Ihre Mängel bestehen hauptsächlich, wie bei allen verkümmerten Racen, in kleinem, unansehnlichem Baue, häufig schmalem Kreuz und abschüssigem Hintertheile, schwachen Hinterbeinen, Kuhhässigkeit ꝛc. (Landw. Zeitschr. v. 1843 S. 497.)

Bei jener anerkannten Nützlichkeit des Vogelsberger Viehes für kleinere Wirthschaften, als Mast- und Arbeitsvieh selbst für die größten Wirthschaften, erachtete der Verein es als seine besondere Pflicht, zur Auffrischung und Vervollkommnung des noch vorhandenen Theiles dieser Race zu thun, was er irgend vermöge.

Zu diesem Behufe wurde unterm 12. Decbr. 1843 eine eigene Commission erwählt und auf Grund ihrer Vorschläge *) beschloß der Verein:

— vorzugsweise Berücksichtigung des Vogelsberger Viehes bei den Preisvertheilungen und

— die besondere Förderung der Aufzucht guter Zuchtstiere durch alljährlichen An- und Wiederverkauf solcher der Vogelsberger Race,

indem der Verein den Züchtern dieser Race selbst eindringlich empfahl, nur möglichst fehlerfreie weibliche, wie männliche, Thiere zur Zucht zu benützen, deren Eltern dem Character der Vogelsberger Race entschieden entsprochen.

In den Gegenden, in welchen die Vogelsberger oder eine andere Landrace vorzugsweise gezüchtet wird, sollten bei jenen Preisvertheilungen wenigstens drei Viertheile auf diese Race verwendet werden, was auch bisher eingehalten wurde, soweit es an Concurrenz darum nicht fehlte. Bei jenen An- und Wiederverkäufen könnten die Züchter schon Preise auf ihre Thiere erhalten, sobald deren Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um beurtheilen zu können, ob ihr Fortschritt möglichst gesichert erscheint. Der Verein würde bei seinen Ankäufen solche Preise setzen, daß die Züchter den Werth eines gut gewählten Kalbes und die mit dessen Forterhaltung verbundenen Fütterungskosten so vollständig als immer möglich vergütet bekommen. Die Züchter seien sowohl durch die regelmäßigen Ankäufe von Seiten des Vereines, als durch die Vermittelung desselben bei außergewöhnlichen Verkäufen, möglichst gesichert, nicht in die Lage zu kommen, gute Thiere unter dem Werthe losschlagen zu müssen. Endlich fänden die Ankäufer sowohl bei den regelmäßigen als außerordentlichen Verkäufen Auswahl und feste Ortsbestimmungen, wo gute Thiere zu finden seien, wodurch Zeit und Geld

---

*) Landw. Zeitschr. von 1846 Beil. 38, von 1847 Beil. 17.

erspart werde, was bei den Wanderungen zum Behufe derartiger Ankäufe nicht immer erreicht werden könne. Leider hat sich aber für diesen An- und Wiederverkauf von Seiten der Züchter kein besonderes Interesse kundgegeben.

Um dieselbe Zeit sandte der Verein zu Untersuchung der Frage der Qualification des verwandten Rhönviehes zur Verbesserung des Vogelsberger Viehes den Oekonomen Georgi nach der Rhön ab; derselbe verneinte aber diese Frage. Es fand sich zwar allerdings bestätigt, daß das Rhönvieh dem Vogelsberger in Farbe, Bau rc. ganz gleich, im Uebrigen aber gerade in denjenigen Partieen, worin eine Verbesserung gewünscht wird, ebenso unvollkommen seie, wie das Vogelsberger.*)

Nachdem der Verein sich mehr und mehr überzeugen mußte, daß von dem eigenen Zuthun der Züchter Wesentliches nicht zu erwarten, daß auch die seither von ihm ausgegangenen Schritte nicht ausreichen, daß insbesondere die zunächst wünschenswerthe Verbesserung im Baue des Körpers durch bessere Pflege allein nicht sobald, ja vielleicht gar nicht, zu erreichen, beschloß er den in solchem Falle einzig möglichen Weg — Blutsauffrischung durch nahe verwandtes, aber besseres Zuchtmaterial weiter zu versuchen.

Demgemäß richtete der Verein in neuerer Zeit seine Blicke auf die Eger-Race, indem er durch Verwendung derselben zur Zucht mit Vogelsberger größere Stärke in dem Kreuz und den Hinterbeinen — wesentlicher Vorzug der der Vogelsberger im Uebrigen ganz gleichenden Egerrace — zu erreichen hofft und ist dermalen auch der Ankauf von vorerst eines kleinen Stammes von 6 Stücken, 3 weiblichen und 3 männlichen, in Ausführung begriffen.

Noch dürfte zu erwähnen sein, daß gelegentlich der Viehschauen und Preisvertheilungen Abhandlungen über:

die Aufzucht der Kälber,

die äußeren Mängel und Gebrechen des Rindviehes und

die Milchergiebigkeitskennzeichen des Rindviehes

in großer Menge verbreitet worden sind.

Je bedeutender die von den Vereinen der Beförderung der Rindviehzucht gebrachten Opfer gewesen — sie betragen im Ganzen die Summe von 51,134 fl. 46 kr. — zu um so größerem Resultate berechtigen sie aber auch. In Zahlen ausgedrückt, wäre im Allgemeinen an sich schon das Sprechendste die folgende

*) Dessen Bericht in der landw. Zeitschr. von 1846 Nr. 6.

Vergleichung des Rindviehstandes von 1830 mit dem von 1855.

		Bullen.		Ochsen.		Kühe.		Rinder.	
		St.	Werth an Geld.	Stück.	Werth an Geld.	Stück.	Werth an Geld.	Stück.	Werth an Geld.
			fl.		fl.		fl.		fl.
Starkenburg	1830	562	23,504	6,033	275,985	50,327	1,289,622	23,615	339,720
	1840	738		4,910*		56,585		29,497	
	1855	874	84,094	4,259	420,664	55,416	3,806,444	32,398	1,283,838
Oberhessen	1830	841	24,405	14,884	666,952	68,786	1,729,545	27,327	377,868
	1840	1040		16,782		76,997		35,307	
	1855	1120	83,372	16,379	1,481,571	79,664	4,700,467	41,121	1,424,351
Rheinhessen.	1830	—	**)	2,984	238,720	39,210	1,177,200	16,966	254,490
	1840	553		2,043		41,182		18,486	
	1855	634	57,334	1,777	186.598	44,362	3,185,582	18,910	818,787
Großh. Hessen	1830	1403	47,909	23,901	1,181,657	158,353	4,196,367	67,908	972,078
	1840	2331	129,758	23,735	1,450,494	174,764	6,267,399	83,290	1,544,839
	1855	2628	225,800	22,415	2,088,833	179,442	11,692,493	92,429	3,526,976
Zuwachs von 1830 bis 1850.									
Starkenburg		212	60,590	†)	144,679	5,089	1,516,822	8,783	944,118
Oberhessen		279	58,967	1,495	814,619	10,878	2,970,922	13,794	1,046,483
Rheinhess. ***)		81				5,122	2,008,382	1,944	564,297
Großh. Hessen		1225	177,891		907,176	21,089	7,496,126	24,521	2,554,898

Gesammtzuwachs nach der Stückzahl . 46,835
" " dem Geldwerthe . 11,136,091 Gulden.

Ein oberflächlicher Blick in die vorstehende Uebersicht schon zeigt, daß die Zunahme in der Periode von 1830 — 1840 hauptsächlich eine numerische, von 1840 — 1855 eine mehr qualitative war. Hatte auch an der großen Geldwerthszunahme von 1830—55 die Steigerung der Viehpreise den wesentlichsten Antheil, so bleibt doch das Resultat, wenn auch nur nach der Zunahme der Stückzahl berechnet, ein außergewöhnlich günstiges, denn es beträgt dieses nahe $\frac{1}{5}$ oder pr. Quadratmeile 306 Stück.

Als Antheil der Vereine selbst an dem vorliegenden großen Resultate wird aber von der öffentlichen Stimme allgemein anerkannt: ††)

---

*) Die starke Verminderung der Ochsen und Vermehrung des Milchviehes ist zunächst eine Folge der Aufhebung der Weiden.

**) Finden sich unter den Ochsen.

***) Diese 81 Stück aus der Vergleichung der Jahre 1840 und 1855.

†) Die Zahl der Ochsen hat zwar in Starkenburg um 1744, in Rheinhessen um 1207, nach Abzug des Zuwachses von Oberhessen mit 1495 Stück aber effectiv um 1486 abgenommen, dagegen beträgt die Zunahme der Pferde bei Rheinhessen 1210 St., effectiv fürs ganze Großherzogthum 885 St.

††) Cfr. unter anderm die Nr. 10 der landw. Zeitschr. v. 1851.

— wesentliche Verbesserung des Zuchtstierwesens in den Gemeinden,

— bedeutende innere Vervollkommnung des gesammten Rindviehstandes in Form, Größe und Nutzung,*)

— Vermehrung der gezüchtet werdenden Racen um eine weitere werthvolle, bereits sehr verbreitete — die Schwytzer Race —;

— Verallgemeinung der Stallfütterung, bessere Pflege des Viehes, größere Reinlichkeit, bessere Stallungen und — in Verbindung mit der Hebung des Futterbaues und der Düngerwirthschaft — wesentlicher Antheil an der im Ganzen sehr gehobenen Bodenproduction.**)

Schafzucht.

Englisch-deutsche Schafe (Fleischschafe).

In Oberhessen waren alle Sachkenner zur Erkenntniß gekommen, daß die dort gewöhnlichen Landschafe den Anforderungen auf Wollertrag und Wollqualität so wenig wie den auf Fleischgewicht und Mastfähigkeit entsprechen und daß eine geeignetere Race nur durch Einführung einer der so die Eigenschaften in möglichst hoher Vollkommenheit vereinigenden, englischen Schafracen zu gewinnen sei.

Der landw. Verein von Oberhessen beschloß im Jahre 1834 Vermittelung dazu eintreten zu lassen und insbesondere hatte dessen Präsident, Herr von Firnhaber-Jordis, die Gefälligkeit, auf einer Reise durch England diejenigen Thiere der englischen langwolligen Race für den Verein anzukaufen, welche er für den bezeichneten Zweck am geeignetsten erachtete. Seine Wahl fiel auf die Cotswoldrace, von der er für den Verein einen Widder und vier Mutterschafe erwarb.***)

Zur sichersten und schnellsten Erreichung des Zweckes bestimmte die dazu von dem Vereine eigends ernannte Commission: daß die Schafe nur einem Züchter und nur einem von reinem Vieh übergeben, daß die Fütterungskosten unter Aufrechnung des Wollertrages von der Stammrace und der Erlaubniß, eine bestimmte Anzahl seiner eigenthümlichen Schafe von dem englischen

---

*) Die Schlachthäuser bekennen, daß das Durchschnittsgewicht der Kälber dermalen das Doppelte desjenigen vor 25 Jahren sei.

**) Sehr erfreulich ist, wie die ländl. Bauten vorzugsweise, statt wie z. B. in den 30er Jahren auf Errichtung kleiner Wohnhäuser, dermalen auf Erweiterung der Stallungen und Scheunen gerichtet sind.

***) Der Widder hatte ein Gewicht von 172, die Jährlingsschafe ein solches von 112 Pfd. lebend; der erstere kostete 180, letztere 130 fl., die Transportkosten beliefen sich auf 140 fl.

Widder bespringen lassen zu dürfen, so wie durch ein für die übrigen zum Sprung gebrachten Schafe festzusetzendes Sprunggeld, soweit thunlich, vergütet werden, die Züchter aber die erzielte Bastardrace, ohne dem Verein den Vorkauf zu offeriren, nicht sollten außer der Provinz verkaufen und die männliche Bastardnachzucht verhammeln lassen dürfen. Die englischen Original-Schafe wie deren Nachzucht sollten, wie selbstverständlich, Eigenthum des Vereins bleiben.

In dieser Weise übernahm Oekonom Koch zu Schiffenberg die Haltung der Schafe bis zum August 1836, von da an aber, mit Ausnahme des Widders, der bis zum September 1836 an Oekonom Kloch zu Schleifeld überlassen war, der Präsident des Vereines, Herr von Firnhaber-Jordis, auf seinem Gute Neuhof.

Weiter beschloß der Verein unterm 9. März 1835 20 Stück der von dem eigenen Originalstöhre des Präsidenten abstammenden Bastardbocklämmer anzukaufen und gelegentlich der Preisvertheilungen zu Alsfeld, Biedenkopf, Butzbach und Schotten meistbietend zu verkaufen. Hierbei sollten jedoch nur Solche concurriren dürfen, welche ihren Wohnsitz in der Provinz Oberhessen haben und entweder für ihre eigene Schäferei oder die einer Gemeinde oder größeren Gesellschaft kaufen wollten, zugleich aber auch sich verpflichteten, so lange der Stöhr zur Zucht tauglich sei, denselben weder nach Außen (der Provinz) zu verkaufen, noch zu entmannen oder zu schlachten. Gleiches geschah in den Jahren 1839 und 1840.

Um die Nachzucht immer weiter zu verbreiten, hatte sich auch Herr von Firnhaber erboten, gut und rein gehaltene Schafe, gegen Erlegung eines Sprunggeldes von 1 fl. pr. Stück, zur Paarung mit ächten englischen Böcken aufzunehmen. Gleiches verwilligte auch Oekonom Koch zu Schiffenberg, so lange diese Domäne in dessen Händen war.

Die Originalthiere des Vereins hielten sich bis zum Jahre 1840 und mit dem Jahre 1841 wurde auch die Bastardzüchtung aufgegeben. Aus beiden waren folgende Erfahrungen gewonnen:

1) daß die Zucht der reinen englischen Schafe hier sehr mißlich und schwierig sei, daß insbesondere die hier gezogenen Thiere dieser Race nicht so kräftig und vollkommen würden, als die in England gezüchteten, daß sich aber diese bei zweckmäßiger Behandlung hier viele Jahre gesund und brauchbar erhielten.*)

---

*) Im Jahr 1840 erwarb Herr von Firnhaber-Jordis auch aus der Schäferei Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Max von Baden einen Stamm der mit der Cotswolder sehr nahe verwandten Leicesterrace. Auch diese Thiere konnten, der

2) daß die Bastardzucht, wenn gesunde englische männliche Thiere vorhanden seien, nicht mehr Schwierigkeiten böte, als die der Landschafe;

3) daß sogar die Bastarde aus erster Generation, d. h. aus der Kreuzung von Landschafen mit englischen Böcken, in der Regel mindestens eben so vollkommen, wenn nicht vorzüglicher erschienen, als die von bereits veredelten Müttern;

4) daß die Bastardböcke meist sehr gut vererbten und auf die Nachzucht einen weit günstigeren Einfluß ausübten, als sonst bei Bastarden gewöhnlich sei, und zwar so gut, daß die Bastardzucht als die einzige vortheilhafte, wenn von englischer Schafzucht im Großen überhaupt die Rede, nicht genug empfohlen werden könne. Die Lämmer von deutschen Müttern und englischen Vätern eigneten, neben den zum Gedeihen in unserem Klima und unseren Schäfereiverhältnissen erforderlichen Eigenschaften der deutschen Mutter, sich die Vorzüge des englischen Vaters gewöhnlich dennoch in dem Maße an, daß sie bei gleicher Haltung um 4 bis 6 Zoll größer würden, auch in gleichem Verhältnisse wollreicher und mastfähiger als die mit ihnen aufgewachsenen Landschafe. Fast aller Orten in der Wetterau und dem Vogelsberge habe sich dies bestätigt und waren sie vor allen anderen Schafen durch Größe und Schönheit kenntlich gewesen.**) Endlich und

5) daß wenn man sie fortzusetzen versuchen wolle, dieß nur geschehen könne, wenn von Zeit zu Zeit wieder Originalwidder aus England bezogen würden; eine zwar sehr kostspielige, aber dennoch gewiß lohnende Maßregel, je mehr Sorge getragen würde, daß die angekauften theueren Thiere möglichst lange erhalten und so allgemein benützt würden, als dieß möglich sei.

Alles dieß war aber auch wohl Aufmunterung genug für den Verein bei diesem ersten Schritte nicht stehen zu bleiben; er beschloß daher unterm 28. Februar 1850: „daß die von Herrn von Firnhaber-Jordis eingeführte und für die Verhältnisse der Provinz bereits erprobte Cotswold-Schafrace wieder eingeführt werde, insbesondere 2 — 3 engliche Böcke

---

auf ihre Aufzucht verwandten großen Sorgfalt ungeachtet, — die Weiden sind ganz nach englischer Art eingerichtet und behandelt — der Wirkung unseres Klimas nicht entgehen. Wenn gleich schön geformt und gesund, blieben sie dennoch in ihrer Ausbildung hinter den Original-Engländern zurück und wurden weder so groß und stark, noch so wollreich wie diese.

**) Beim Begegnen von Schafheerden mit daraus hervorragenden einzelnen schöneren Thieren durfte man sicher annehmen, daß diese aus der englischen Zucht des Vereins abstammten.

für seine Rechnung anzukaufen, zugleich aber die Schafzüchter Oberhessens zur Betheiligung daran einzuladen."

Angekauft wurden:

für den landw. Verein 2 Stöhre und
„ den Präsidenten des landw. Vereins 10 Mutterschafe, 1 Mutterlamm und 1 Bocklamm;
„ Rittmeister Freiherrn v. Riedesel 3 Schafe;
„ Revierförster Haberkorn zu Windhausen 2 Schafe und
„ Oekonom Wagner zu Rudlos 1 Schaf.

Die bei dem Ankauf Betheiligten hatten sich verbindlich zu machen:

1) während 2 oder 3 Jahren ihre Original-, sowie auch einen Theil ihrer Landschafe zu den von dem landw. Verein angekauften Böcken zu bringen; 2) einen kleinen Stamm dieser Race als Stammrace rein fortzuzüchten, die aus dieser Züchtung gefallenen Böcke nicht verschneiden zu lassen und sowohl diese, wie ihre besten Bastardthiere, zu einer jährlichen Stöhrschau zu bringen, und 3) zunächst dem Vereine und nach diesem den Besitzern der Originalschafe das Vorkaufsrecht über die zum Verkaufe ausgesetzten Zuchtstöhre für eine bestimmte Reihe von Jahren einzuräumen.

Den Ankauf übernahm der Vereinspräsident, Seine Erlaucht der Herr Graf Otto zu Solms-Laubach, persönlich selbst.

Die Gesammtsumme des diesem zweiten Ankauf resp. dieser Vermittelung gebrachten Opfers betrug 831 fl. 4 kr.*)

Von den zwei englischen Böcken des Vereins wurde der eine, für Schmeerzuchtvieh bestimmt, auf dem Vögelsbergerhofe bei Ulrichstein, Besitzung des Gr. Oberförsters Haberkorn zu Windhausen, der andere für reines Zuchtvieh zuerst auf dem Oberseenerhofe, als sich aber dieser für die Orte mit reinem Vieh als zu abgelegen erwies, zu Kloster Arnsburg, beide Besitzungen des Herrn Vereinspräsidenten, untergebracht. Zu einem jeden dieser Böcke wurden in den Jahren 1852 und 1853 60 bis 70 Stück Schafe von Besitzern der Landrace zum Sprunge zugelassen; Sprunggeld war keines, nur ein Weidegeld von 30 kr. pr. Stück zu entrichten.

Im Jahr 1854 fielen beide Böcke am Milzbrand.

---

*) Bezahlt wurden: an William Garner zu Abelsworth (Oxfordshire) für die 2 Stöhre des Vereins je 180 fl. pr. Stück, 1 Jährlingsmutterschaf 50 Schilling = 30 fl., an Faulkner zu Burford pr. 1 Jährlings- und frisch sechszähniges Schaf 5 Pfd. = 60 fl. pr. Stück, für 1 Lammbock 5 Pfund = 60 fl., für 1 Mutterlamm 2½ Pfd. = 30 fl. Die Verkäufer waren dieselben, bei welchen der Ankauf im Jahr 1834 gemacht wurde.

Von einem neuen Ankauf abstrahirte der Verein, weil ein solcher für ihn allein unverhältnißmäßig kostspielig geworden wäre, hauptsächlich aber in Erwägung, daß auf den Gütern des Herrn Präsidenten*) sich demnächst eine constante Race bilden und sie blos von Zeit zu Zeit der Auffrischung mit reinem Blut bedürfen werde.

Die Kreuzung der Landrace (besonders der Röhnschafe) mit englischen Böcken bewährt sich sehr gut — durch viel stärkeres Körper- und Wollgewicht; letzteres bei 4jährigen Hämmeln und Mutterschafen $4\frac{1}{4}$ — $4\frac{3}{4}$ Pfd., bei Mutterjährlingen $3\frac{1}{2}$ Pfd. pr. Vließ.

Schmeervieh.

Schon bei der Versammlung von Deputirten der drei landw. Prov.-Vereine im Jahre 1832 wurde auf das Halten von reinem und unreinem Schafvieh und die Nachtheile desselben hingewiesen, der Gegenstand aber vorerst ruhen gelassen, weil damals von Seiten der höchsten Staatsbehörde seine Regelung zu erwarten stand.

Der landw. Verein von Oberhessen verlor jedoch die Sache nicht aus dem Auge und in einer Versammlung seines Ausschusses vom 9. März 1835 wurden die Beschwerden über das Halten von Schmeervieh neben reinen Schafen wiederholt zur Sprache gebracht und beschlossen, durch die Centralbehörde an das Gr. Minist. d. J. u. d. J. das Gesuch zu richten: „in Erwägung ziehen zu wollen, ob mit den Nachbarstaaten, welche auch theilweise oder selbst ganz unreines Schafvieh hätten und mit denen vom Großherzogthum aus Handelsverkehr mit Schafen stattfände, eine Uebereinkunft in Betreff gleichzeitiger Reinigung der Schmeerschafe und damit auch der Einführung des Reinviehes getroffen werden könne."

Mit Vorlage dieses Beschlusses unterm 1. April 1835 beantragte die Centralbehörde, daß mit Kurhessen wegen Erlassung gemeinsamer Maßregeln in Unterhandlung getreten werden möge, da vieles junge Schafvieh in der Provinz Oberhessen von da her bezogen würde, und es an viele Districte von Preußen und Thüringen grenze, wo bereits größtentheils reines Vieh bestehe. Zugleich fügte sie den weiteren Antrag bei, daß, im Falle mit Kurhessen gemeinsame Maßregeln nicht zu Stande kämen, es besser sein würde, den Schafhaltern frei zu stellen, reines oder unreines Vieh zu

---

*) Se. Erlaucht ließen im Herbste 1852 abermals 3 Mutterschafe und 5 Böcke der Cotswoldrace auf eigene Rechnung kommen. An Schurgewicht hatten 1 Jährlingsbock $8\frac{1}{4}$ — $9\frac{1}{2}$ Pfd. 1 Mutterschaf $7\frac{1}{2}$ — 10 Pfd.

halten und denjenigen, dessen bisher reines Vieh angesteckt wird, nicht zu nöthigen, dasselbe abzuschaffen, als die bisherigen in jeder Hinsicht störenden Verhältnisse mit dem in kleinen Districten bestehenden reinen Vieh fortdauern zu lassen.

Auf diese Anträge hin wurde ihr von Gr. Minist. d. J. u. d. J. unterm 19. März 1836 eröffnet, daß der Gr. Provinzialcommissär zu Gießen über den Gegenstand des Berichtes vom 1. April 1835 mit den Kurfürstl. Hess. Regierungen zu Fulda, Hanau und Marburg in Communication getreten, nach den erhaltenen Antwortschreiben aber der diesseitige Antrag abgelehnt worden seie und deßhalb dem Wunsche des Vereins nicht entsprochen werden könne.

In der Hauptversammlung des landw. Vereins von Oberhessen vom 14. Juni 1852 wurde die Sache aufs Neue aufgefaßt, indem von dem Vereinspräsidenten die Frage zur Berathung ausgesetzt wurde: „ob das Schmeervieh abzuschaffen und die Staatsregierung um eine deßfallsige Verordnung zu ersuchen sei."

Man sprach sich allgemein über die Vorzüge des reinen Viehes aus, war jedoch der Ansicht, daß eine zu erlassende Verordnung so lange nicht zweckdienlich sein dürfte, als nicht auch die Nachbarstaaten gleiche Maßregeln ergriffen und wurde deßhalb beschlossen: „die Gr. Staatsregierung nochmals zu ersuchen, mit den Nachbarstaaten für diesen Zweck, d. h. zur Erzielung reinen Viehes, in Unterhandlung zu treten."

Neue Unterhandlungen sind auch vorbereitet und, wie zu hoffen, wird der Gegenstand doch noch seine definitive Erledigung finden.

Zu leichterer Orientirung darüber, in welchen Gemeinden der Provinz Oberhessen das reine Vieh jetzt schon gehalten werde, sind, nach darüber bei den landw. Bezirksvereinen eingeholten Erkundigungen, durch das Ausschußmitglied, Hrn. Hunsinger, auf einer Karte von Oberhessen die betreffenden Gemarkungen bezeichnet worden.

Schweinezucht.

In diesem Betriebszweig war schon von länger her im Allgemeinen ein gewisser Grad von Vollkommenheit: gute Haltung, sorgfältige Aufzucht, Wahl guter Racen, insbesondere der s. g. Karpfen- und Westerwälder-Race, unterstützt durch das Vorhandensein vieler Mühlen und Brennereien, bemerkbar.

Um so mehr glaubten die Vereine sich zunächst auf die Sorge für ausgezeichnete Eber beschränken zu können; doch wurden Prämien für solche nur von den Vereinen von Starkenburg und Rheinhessen und nur in den ersten

Jahren ausgesetzt. Bei dem ersteren hatte außerdem auch noch in dem Jahre 1836 ein An- und Wiederverkauf von 12 Zuchtebern der Westerwälder Race aus Nordheim statt.

Großer Rückgang trat seit dem Jahre 1844 — dem häufigen Mißrathen der Kartoffeln, dem Hauptfütterungsmittel bei der hierländischen Schweinezucht — ein.

Eine Wiederbelebung derselben glaubten die Vereine in der Einführung guter Racen zu finden, zumal als das von einzelnen Privaten gegebene Beispiel hierzu sehr ermunternd, anderntheils aber auch als unzureichend erscheinen mußte. Die erste Einführung geschah bei dem landw. Verein von Rheinhessen im Jahr 1853 durch Herrn W. Wernher zu Nierstein mittelst eines Ankaufs von 6 Stück Zuchtschweinen bei dem Engländer John Player zu Neuwied. Die Schweine wurden bei dem landw. Fest zu Wörrstadt versteigert und der Erlös überstieg die Kosten des Ankaufs.

Dieser geglückte erste Versuch veranlaßte den Ausschuß im Jahr 1854 denselben zu wiederholen. In Begleitung der Herren Best von Wendelsheim und Jakob Möllinger von Monsheim ging Herr Wernher zum zweitenmale nach Neuwied und brachte das Beste, was Herr Player hatte, von ihm und der Umgegend, eine ganze Heerde zum landw. Feste nach Oppenheim, wo dieselben, fast ohne ein Opfer des Vereins, Liebhaber fanden. Der Verein hat seitdem keinen weiteren Ankauf machen lassen; es genügte für hinreichende Eber durch Prämien zu sorgen.

Die Ferkel sind immer noch um ein Drittheil theurer als gewöhnliche Schweine von gleichem Alter und sehr gesucht.

Zwei Vorzüge stehen fest: große Mastfähigkeit selbst bei mittlerem Futter und große Verträglichkeit und Stille der Schweine. Allerdings gibt es auch Zwischenfälle, insbesondere füttert man nicht selten die Zuchtschweine zu stark und läßt sie nicht früh genug zum Eber. Das englische Schwein eignet sich um deßwillen besonders für unser Land, weil es Klee, Wickenfutter, grüne Erbsen ꝛc. ebenso frißt wie das Rindvieh und daher im Sommer im Hof ohne besondere Futtervorräthe, als die wir doch haben, bis zur neuen Reife der Kartoffeln erhalten werden kann.

Während jetzt es besonders der größere Grundbesitzer ist, der die noch theueren englischen Ferkel kauft, möchten in Zukunft bei größerer Verbreitung der Race, wenn die Preisunterschiede der gewöhnlichen und der englischen Milchschweine sich werden ausgeglichen haben, gerade die kleinen Leute besondere Vortheile aus diesen genügsamen, ruhigen und sehr schnell zu einer gewissen Brauchbarkeit kommenden Thieren ziehen.

Der landw. Verein von Starkenburg benützte zum Bezug von Originalthieren der englischen Race einen von dem Oberamtsthierarzt Kaltschmitt zu Ludwigsburg im Jahr 1855 auf eigene Rechnung in England gemachten Ankauf von solchen und zwar mit 12 Stück Mutter- und Eberferkeln der Essex- und Berkshire-Race. Der Ankauf pr. Stück kostete 22 fl. und wurde bei dem Wiederverkauf der für Thiere dieser Race damals übliche Preis von 10 fl. erlöst.

Von den Käufern wird der rein englischen Zucht beinahe einstimmig zuerkannt: größere Genügsamkeit im Futter und vollkommenere Entwickelung, d. h. größere Gewichtszunahme bei gleichem Futter gegenüber den Landschweinen. Mehr noch aber werden diese Vortheile von der Kreuzung der englischen Race mit den Landschweinen gerühmt, eine Erfahrung, die auch von anderer Seite (Württemberg, Baden 2c.) vorliegt.

Seidenzucht.

In dem für die landw. Vereine vorgezeichneten Wirkungskreis ist die Seidenzucht nicht vorgesehen, dagegen bestand seit 1838 eine eigene Actiengesellschaft zur Beförderung des Seidenbaues und besteht, nach deren Auflösung, seit 1847 ein Verein für Beförderung des Seidenbaues im Großherzogthum Hessen.

Unterm 19. Juni 1835 von Gr. Ministerium des Innern zur Aeußerung darüber aufgefordert, ob nicht aus dem zur Beförderung der Landwirthschaft aus der Staatskasse entrichtet werdenden Fond etwas zur Unterstützung des Seidenbaues im Großherzogthum Hessen verwendet werden könne, erwiederte die Gr. Centralbehörde, daß eine Beförderung dieses Culturzweiges mit einigem Erfolge ihr immerhin möglich dünke: durch unentgeltliche Abgabe von Maulbeerpflanzen und durch Unterricht in der Seidenerziehung selbst, unentgeltliche Abgabe von Seidenraupeneiern, populäre Anleitung zum Seidenbau, Gründung einer Cocons-Abhaspelungs- und Ankaufs-Anstalt, Prämien für die meisten und besten Cocons 2c.; dazu aber bei dem Umstande, daß jene Fonds zu möglichst kräftiger Förderung der wichtigsten Elemente unserer Landwirthschaft (des Wiesen- und des Futterbaues, der Düngerbehandlung, der Viehzucht 2c.) ohnehin schon unzulänglich seien, vorerst die Erhöhung jener Fonds, um eines befriedigenden Erfolges sicher sein zu können, nöthig seie. Indessen geschah von den Vereinen für die Seidenzucht, so oft sie dazu Veranlassung erhielten, was ihnen möglich war:

Von Seiten der Centralbehörde für Landwirthschaft: durch Vertheilung von 3750 Maulbeerstämmen, welche ihr von Herrn Kaufmann Netz zu Darmstadt als Geschenk überlassen worden waren, an 24

resp. 28 verschiedene Orte und Pflanzer des Großherzogthums, (1832 1150 St., 1833 1800 St., 1834 800 St.); durch Aufnahme der Rechenschaftsberichte des Seidenbauvereins in die landw. Zeitschrift und unentgeltliche Besorgung besonderer Abdrücke davon zur Benützung für die Zwecke des Seidenbauvereins; durch Ersuchen an die landw. Prov.-Vereine, die Absichten des Vereines zur Beförderung des Seidenbaues in ihrem Wirkungskreise soweit wie möglich empfehlen und unterstützen zu wollen — aus Veranlassung seiner Neubildung im Jahr 1847; durch Ankauf und unentgeltliche Verbreitung populärer Abhandlungen über den Seidenbau, so z. B. von 100 Exemplaren der Mittheilungen der Filanda für Seidenbau zu Wiesbaden ꝛc.

Durch den landw. Verein der Provinz Oberhessen: durch Prämien für diejenigen Seidenzüchter Oberhessens, welche Cocons abliefern, von welchen nicht mehr als 275 Stück auf ein Pfund gehen und zwar 20 kr. pr. Pfd. — Verwendung des Vereins für diesen Zweck im Jahr 1854 24 fl. 46 kr. und 1855 58 fl. 10 kr.

Der Verein von Starkenburg, von dem Seidenbauverein zur Verwilligung gleicher Prämien angegangen, erkannte zwar allgemein die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Sache an, bedauerte aber auf das Gesuch um deßwillen nicht eingehen zu können, weil zu den den landw. Vereinen im §. 3 der Statuten zur Förderung vorgezeichneten Industriezweigen die Seidenzucht nicht gehöre.

Bienenzucht.

Es dürfte hier vorauszuschicken sein, daß eigene Bienenvereine bestehen:
für die Wetterau seit dem Jahr 1842*) und
„ Rheinhessen seit 1855.

Im Interesse der Bienenzucht des Odenwaldes ließ der landw. Provinzial-Verein von Starkenburg im Jahre 1834 ein Schriftchen „Guter Rath für die Landleute und Bienenfreunde zur Vermehrung und Beförderung der nützlichen Bienenzucht" in 500 Exemplaren und zwar 350 Exemplare zur Vertheilung an und durch Vereinsmitglieder und 150 Exemplare zum Verkauf im Druck erscheinen, welches von Herrn Pfarrer Ries zu Gronau verfaßt und von Herrn Welker, ehemals Landrath zu Hirschhorn, mit Anmerkungen begleitet war.**)

---

*) Zeitschriftsbeilage von 1839 S. 177.

**) An den Bestrebungen eines eifrigen Bienenzüchters im Hanau'schen nehmen manche unserer Landesleute rühmlichen Antheil, so z. B. Schullehrer Glaß zu Selters. Näheres von diesem in der landw. Zeitschr. von 1855.

Künstliche Fischzucht.

Die Verhältnisse, welche der schon im vorigen Jahrhundert aufgekommenen künstlichen Vermehrung der Fische nunmehr eine höhere Bedeutung geben und darum schon verschiedene Regierungen zu ernsterer Auffassung des Gegenstandes veranlaßt haben, liegen auch im Großherzogthum Hessen vor. Die Gr. Centralstelle, glaubend, vorerst das Wesen der Sache durch eine gedruckte Abhandlung darüber näher aufklären zu sollen, veranstaltete zu diesem Behufe die Uebersetzung des auf Anordnung und Kosten Sr. Majestät des Königs von Holland zur Einführung der künstlichen Fischzucht erschienenen Schriftchens: Handleiding tot de kunstmatige Vermenigvuldining van Visschen (Anleitung zur künstlichen Vermehrung der Fische) und ließ dieselbe nicht blos durch die landw. Zeitschrift veröffentlichen, sondern auch besondere Abdrücke zur weiteren geeigneten Verbreitung anfertigen. Insbesondere wurden davon den Verwaltungen fiscalischer und nicht fiscalischer Teiche und Fischgewässer (der Gr. Oberforst- und Domänen-Direction, den standesherrlichen Rentkammern), sowie der Gr. Oberbaudirection Exemplare (hier mit Rücksicht auf die Flüsse des Landes) mitgetheilt und deren Erwägung anheimgegeben, ob sie nicht auch ihrerseits zu Versuchen resp. dem Betrieb der künstlichen Fischzucht Veranlassung geben wollten.

Die Gr. Oberforst- und Domänen-Direction, von der Sache ersprießliche Resultate erwartend und wünschend, Versuche darüber anstellen zu können, glaubte dazu aber vor Allem von einer bestehenden Fischbrüte-Anstalt an Ort und Stelle Einsicht nehmen lassen zu sollen und es ward demgemäß von der Gr. Centralstelle, zugleich auch auf, in demselben Sinne von dem landw. Prov.-Verein von Oberhessen an sie gelangten Antrag, dem Gr. Ministerium des Innern die Verwilligung eines Credits dazu angesonnen, welche sofort auch durch Minist.-Entschließung vom 24. April 1854 mit 150 fl. aus dem Fond für öffentliche und gemeinnützige Zwecke erfolgte.

Die nach dem Kaiserl. Französischen Fischzucht-Etablissement zu Hüningen entsendeten Forstbeamten waren die Gr. Forstmeister Freiherr von Bibra zu Darmstadt und die Gr. Oberförster Klein zu Romrod und Preuschen zu Grebenhain*).

Der von ihnen erstattete Reisebericht ist in den Nrn. 22, 23 und 24 der landw. Zeitschrift von 1855 abgedruckt.

---

*) Dieser Reise hatten sich der Geh. Oberforstrath Freiherr von Rabenau und Regierungsrath Dr. Zeller angeschlossen.

Das Wesen der künstlichen Fischzucht ausführlich darstellend, hebt dieser Bericht zugleich deren Nutzen und Anwendbarkeit für unsere Verhältnisse, insbesondere aber die Bedingung dazu: vor Allem angemessene Fischerei-Polizei-Gesetzgebung, ausführlich hervor.

Seit dieser Zeit wird die künstliche Fischzucht unseres Wissens an verschiedenen Orten, wenn auch nur im Kleinen, betrieben, wie z. B. von dem Gr. Oberförster Preuschen zu Grebenhain für den Fiscus.

Verkehr mit Landesproducten.

Verkehrsverhältnisse im Allgemeinen, Theuerungs-Maßregeln.

Berührten die betreffenden Verhandlungen mehr das öffentliche Interesse überhaupt — nicht blos das landwirthschaftliche — so soll gleichwohl wenigstens das Wesentlichste davon hier erwähnt werden.

In allgemeinen Verkehrsfragen war die Centralbehörde durch das vorgeordnete Ministerium (jedesmal aus Anlaß von Communicationen des Gr. Finanzministeriums) zu Berichten aufgefordert worden:

unterm 20. Februar 1846 über den von einer auswärtigen Regierung gestellten Antrag auf Erlaß eines Verbots der Ausfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten nach Holland, Belgien, Frankreich und der Schweiz;

— 23. Februar 1848 über die Frage: „ob die von einzelnen Zollvereinsregierungen in Beziehung auf den Verkehr mit Getreide und Kartoffeln getroffenen polizeilichen Beschränkungen mit den Bestimmungen der Zollvereinsverträge vereinbarlich seien und ob nicht die bis jetzt bestehende Befugniß der Zollvereinsregierungen, die Eingangszollfreiheit von Getreide zu gestatten, in einiger Beziehung zu modificiren und bezüglich des Reises gänzlich aufzuheben sei;"

— 23. April 1852 über die Erneuerung und Erweiterung der Zollvereinsverträge, insbesondere die Maßregeln wegen des Verkehrs mit Getreide in Theuerungszeiten;

— 31. Mai 1854 über die pos. 3 und 4 des §. 10 des Protokolls der 10. Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten und

— 19. December 1854 über die periodische Aufstellung einer Generalstatistik des Zollvereins.

Von den Anträgen der Centralbehörde dürften hier die folgenden hervorzuheben sein:

1) auf Bestimmung einer auf das Steigen und Fallen der Preise des Getreides berechneten Scala für den Getreidezoll, damit es nicht bei ein-

tretenden besonderen Umständen noch Verabredungen darüber bedürfe, der Handel sich zum Vortheil des Ganzen frei und bei Zeiten bewegen könne;

2) — alljährliche Ermittelung der eigenen Production des Zollvereins an Consumtionsartikeln. Die Kenntniß dieser in allen im zollfreien Verkehr unter sich stehenden Staaten sei ebenso unbedingt nöthig, um gemeinschaftlich zweckmäßige Maßregeln in Beziehung auf die Erleichterung der Zufuhr von Getreide ꝛc. in Theuerungszeiten mit Sicherheit treffen zu können, als ohne diese Kenntniß des Vorraths im ganzen Umfange des Vereinsgebietes eine noch so genaue Ermittelung in einzelnen Staaten keinen sicheren Anhalt über die Summe der verfügbaren Lebensmittel gewähren könne;

3) — ein gemeinsames Organ, welches über dringende Verkehrsfragen bei Theuerungen zu entscheiden habe, resp. die vorerstige Umfrage bei den verschiedenen Vereinsregierungen entbehrlich mache und

4) — Schaffung einer Garantie für richtige Einhaltung der vertragsmäßigen Bestimmungen ꝛc.

Theuerungsfragen.

Die Kartoffel-Mißernten von 1845 an. Von Kartoffelankäufen zur Sicherung des nächstjährigen Saatbedarfs in Folge vorausgegangener Mißernten war schon oben die Rede.

Gutachten und Berichte wurden von der Centralbehörde erstattet auf Anlaß des vorgeordneten Ministeriums

unterm 19. September 1845 über die etwa zur Verhinderung eines Mangels an Kartoffeln zu ergreifenden Maßregeln;

— 1. October 1845 über die an den Hauptverkaufsplätzen am Rhein und Main bis jetzt stattgehabte Kartoffelausfuhr und abgeschlossenen Lieferungsverträge;

— 17. Januar 1846 über die von den Gr. Verwaltungsbeamten über den Vorrath und den Bedarf an Kartoffeln eingegangenen Berichte;

— 27. Februar 1847 über einen Bericht des Gr. Kreisrathes zu Worms betreffend: die Umgehungen des Verbots des Ankaufs von Kartoffeln zur Branntweinbrennerei dadurch, daß Branntweinbrenner Kartoffel durch Ausländer kaufen und ins Ausland bringen ließen und alsdann von diesen wieder zurückkauften;

— 20. September 1847 darüber, ob das Ankaufen kranker Kartoffeln durch Branntweinbrenner unter den in den Ausschreiben vom 6. Februar und 28. August 1846 gestellten Bedingungen jetzt wieder gestattet werden könnte;

— 3. Januar 1848 über Anträge des Gr. Kreisrathes zu Dieburg zur Verhütung von Umgehungen des Verbots des Branntweinbrennens aus Kartoffeln;

— 6. December 1850 über den Ertrag der 50r Kartoffelernte und die etwa zur Verhütung von Mangel zu ergreifenden Maßregeln; ebenso

— 5. September 1851 über das Ergebniß der 1851r Kartoffelernte und

— 22. September 1854 über ein zu erlassendes Verbot des Branntweinbrennens aus Kartoffeln und den Ankauf von Kartoffeln durch Branntweinbrenner und Stärkemehlfabrikanten.

Die Centralbehörde selbst nahm Veranlassung zu folgenden Berichten an das Gr. Ministerium des Innern

unterm 30. September 1845 wegen des Verbotes der Ausfuhr von Kartoffeln auf der westlichen und nördlichen Landesgrenze Preußens mit Ausnahme von Hannover durch Königl. Preuß. Cabinetsorde vom 18. September 1845;

— 15. October 1845 wegen Verlängerung der Frist zum Einmaischen und Abbrennen der Kartoffeln, zum Zwecke ihrer rascheren Verwendung;

— 19. Mai 1846 auf Antrag des landw. Vereins von Oberhessen wegen Aufhebung des Verbotes des Ankaufs von Kartoffeln durch Branntweinbrenner;

— 7. August 1847 auf Anregung desselben Vereines wegen Aufhebung des Verbotes des Brennens selbstgezogener Kartoffeln unter Bestehenlassen des Verbotes des Kartoffelankaufs zum Branntweinbrennen und

— 23. Februar und 26. April 1852 wegen der Aufhebung des Verbotes alles Brennens von Branntwein aus Kartoffeln.

So verschieden auch die Gutachten der Centralbehörde, die hierbei auch das allgemeine Interesse ins Auge zu fassen hatte, je nach den sonstigen Ernteergebnissen der einzelnen Jahre ꝛc. sein mußten, so hielt sie doch als oberstes Princip jederzeit thunlichst freie Bewegung des Producenten in der Verwerthung seiner Erzeugnisse fest. Gänzliches Verbot der Verwendung von Kartoffeln zur Branntweinbrennerei z. B. wurde nur in einem Fall (1854) beantragt, nachdem sich auch einer der landw. Prov.-Vereine (Oberhessen) selbst dafür ausgesprochen hatte, aber nur in der Voraussetzung einer Verallgemeinung dieses Verbots im ganzen Zollverein. Wo sie sich für Beschränkungen aussprach, galt es zunächst dem Ankauf von Kartoffeln zur Branntweinbrennerei, aber nur von gesunden, nicht auch der zur menschlichen Nahrung untauglichen und nur bei ungewöhnlich hohen Preisen der ersteren.

Die Getreidetheuerung von 18$\frac{46}{47}$. Als nach der Ernte von 1846 die Preise der Brodfrüchte sich fortwährend auf einer Höhe behaupteten, welche die ökonomischen Verhältnisse der Consumenten mit empfindlichen Nachtheilen bedrohte und in Folge dessen sich die Gr. Staatsregierung mit Maßregeln befaßte, welche die Besorgniß eines Mangels an Lebensmittel beseitigen könnten, beschloß sie die Einfuhr *) bedeutender Quantitäten Getreides.

---

*) Die Großhändler von Mainz selbst hatten die Gr. Staatsregierung zu solchem Vorgehen aufgemuntert; das ungünstige Resultat der Ernte von 1846 hatte sich zu spät, erst dann aufgeklärt gehabt, als die Preise bereits auf einer Höhe angekommen waren, bei welcher sich der Großhandel zu Geschäften darin nicht mehr entschließen konnte. Dieser Vorgang lehrt, daß die Ansicht, als sollten die Regierungen selbst sich solcher Geschäfte enthalten, wenn auch in der Regel,

Unterm 12. September 1846 wurde dazu der beständige Secretär der Vereine mit dem Ankauf und der Sorge für die Herbeischaffung von 50,000 Maltern Korn in Holland 2c. beauftragt. Der Ankauf geschah in Amsterdam mit 30,000 Maltern Korn, dem im Frühjahr 1847 ein weiterer in Rotterdam von 2300 Maltern Korn und 1226 Centnern Erbsen und in Mainz von 2200 Maltern Korn nachfolgte.*)

---

so doch nicht in allen Fällen richtig ist. Wenn gewisse Regierungen darüber belobt wurden, daß sie sich damals jeder Art von Einmischung in das Getreidegeschäft enthielten, so hätte dabei auch gesagt werden müssen, ob diese Einmischung überhaupt ein Object und welches gehabt hätte, ob das betreffende Land ein Getreide producirendes ist 2c.

*) Der erstere Ankauf war schon nach 8 Tagen vollzogen, die Accorde zur Herbeischaffung des Kornes durch Dampfschleppschiffe schon am 23. September abgeschlossen, die Unterbringung des Kornes selbst aber auf den herrschaftlichen Speichern des Landes noch vor Ablauf des Jahres 1846 bewirkt. So wurde es möglich, daß in all den Gemeinden, welche von dem Korne bezogen, die ärmere Classe das Pfund Brod nur mit 3 kr. zu bezahlen hatte. Indem der Staat den Gemeinden nur den Anschaffungspreis (14 fl. pr. 180 Pfd.) berechnete, entstand für diesen selbst kein Ausfall. Nur auf den in Mainz auf Anlaß der Stände des Großherzogthums kurz vor der Ernte 1847 geschehenen Ankauf waren einige Tausend Gulden zuzulegen.

In der Thronrede am Schlusse des Landtags am 28. Juni 1847 drückte des Großherzogs Königliche Hoheit über diese Maßregel Folgendes aus: „Wir haben eine trübe Zeit durchlebt. — Eine ganz ungenügende Ernte hat, da der Mißwachs sich über einen großen Theil Europas erstreckte, die Preise der ersten Lebensbedürfnisse zu einer, bei uns höchst seltenen Höhe gesteigert, die nur Einzelnen Vortheil brachte, viele Meiner geliebten Unterthanen in Noth versetzte, sie theilweise dem Mangel Preis gab, den Meisten aber wenigstens herbe Entbehrungen auferlegte. — Daß diese Erscheinung Mich auf das Tiefste schmerzte, davon sind Sie, ohne Meine Versicherung, überzeugt. — Was von Mir und meiner Regierung abhing, ist zur Beseitigung der allgemeinen Noth mit Eifer und Umsicht geschehen. Zur Ehre der Bevölkerung dieses Landes muß Ich aber auch die Ergebung hervorheben, mit welcher man sich den Fügungen der Vorsehung unterwarf, und, nicht ohne eine gewisse Genugthuung sage Ich es, daß mit einer einzigen, noch nicht ganz aufgeklärten, Ausnahme, in dieser ganzen Epoche nirgends eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, nirgends Widersetzlichkeit oder gewaltsamer Eingriff in fremdes Eigenthum stattfand; wiewohl es auch bei Uns, an verschiedenen Orten, an Aufreizungen hierzu nicht gefehlt. Die Natur der Dinge bringt es mit sich, daß dergleichen verhängnißvolle Störungen der gewöhnlichen Verhältnisse im Laufe der Zeit, wenn auch in längeren Zwischenräumen, wiederkehren und es bietet sich daher die Frage dar, ob nicht vorsorgliche Mittel gefunden werden können, um den zerstörenden Folgen solcher Calamitäten entgegen zu treten, sie wenigstens zu mindern?"

Maklerwesen.

Die Bestellung beeidigter Fruchtmakler Seitens des Staats und polizeiliche Beaufsichtigung des Maklergewerbes beschäftigte die Vereine, insbesondere den der Provinz Starkenburg, seit dem theueren Jahre 1846 ganz besonders.

Auf Grund ihrer Verhandlungen wurde unterm 25. August 1846 von der Centralbehörde bei Gr. Ministerium beantragt, die Concessionsertheilung von der Genehmigung der oberen Polizeibehörde abhängig zu machen, die Makler zur Führung ordnungsmäßiger Register zu verpflichten und die Maklergebühren zu regeln. Im Sinne jener Anträge erfolgte die Verordnung vom 4. December 1846, betreffend den Betrieb und die Beaufsichtigung des Gewerbes der Makler mit Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln.

Neue Beschwerden, hauptsächlich über mangelhafte Ausführung dieser Verordnung, von der Centralbehörde mit Bericht vom 10. October 1850 zur Kenntniß Gr. Ministeriums gebracht und von diesem den Gr. Regierungs-Commissionen zur Aeußerung zugewiesen, ergaben, daß die erhobenen Klagen nur theilweise begründet waren. Indessen behielt man die Abstellung der wirklich vorhandenen Mängel fortwährend im Auge und war namentlich bemüht zu Beseitigung des Mißstandes, daß Individuen, welche als Makler von der Regierungsbehörde nicht concessionirt wurden, dieser Maßnahme dadurch auswichen, daß sie sich Patente als Fruchthändler II. Cl., wozu keine polizeiliche Legitimation, lediglich nur die Erlegung der betreffenden Taxe nöthig — verschafften und mit diesen das Maklergeschäft betrieben.

In weiterem Berichte der Centralbehörde vom 2. Juni 1852 an Gr. Ministerium des Innern wurde neben der Einschärfung der Verordnung von 1846 die Beschränkung der übergroßen Zahl der Makler, die Mitwirkung größerer Oekonomen bei Begutachtung der Erfordernisse zur Concessionirung als Makler, und namentlich auch die Anordnung einer polizeilichen Concession zum Betrieb des Fruchthandels beantragt. Entsprechende Verfügungen der Staatsregierung erfolgten durch die Verordnung vom 27. September 1854, indem durch sie das Gewerbe der Fruchthändler als ein solches erklärt wurde, zu dessen Ausübung die Erlaubniß der höheren Administrativbehörde erforderlich, und durch die Ministerialbekanntmachung vom 7. October 1854 alle ertheilt gewesenen Concessionen zum Betrieb des Maklergewerbes eingezogen wurden, damit von 1855 an solche von Neuem, unter genauer Beobachtung der vorhandenen Verordnungen, ertheilt werden konnten.

Die übergroße Zahl von über 1000 Getreidehändlern und Maklern, (die in solcher kaum zu überwachen war) von welchen ein großer Theil einen geschlossenen Kauf nur dann realisirte, wenn es in ihrem Vortheile lag und an denen die getäuschten Producenten keinen Regreß nehmen konnten ꝛc., ist so, auf den vierten Theil vermindert, immer noch groß genug für das wirkliche Bedürfniß.

Getreidehandel.

Ein Beschluß der Generalversammlung des landw. Vereins der Provinz Starkenburg veranlaßte unterm 15. März 1845 einen Antrag der Centralbehörde, daß bei dem Fruchtverkauf statt des Messens das allgemein als das Bessere anerkannte Wiegen eingeführt werden möge.

Es wurde dabei darauf aufmerksam gemacht, daß an vielen Orten des Landes, namentlich aber im Großhandel, das Wiegen schon angewendet werde, und beantragt: dasselbe wenigstens für die öffentlichen Fruchtmärkte allgemein einzuführen ꝛc.

Unter Wiederholung dieses Antrags führte die Centralbehörde unterm 12. Januar 1847 weiter aus, daß auch die Anstellung verpflichteter Mitterer an den größeren Orten und auf den Fruchtmärkten sich als Bedürfniß geltend mache. Weiter erklärte sie bei Begutachtung der hierüber von den Gr. Verwaltungsbehörden eingezogenen Berichten unterm 17. September 1847: 1) daß da wo, wie z. B. in der Wetterau, die meisten Landesproducte auf das Gewicht verkauft würden, die Aufstellung von Mitterern kein Bedürfniß sei; 2) daß ein Zwang zum Verkauf aufs Gewicht ebenso unthunlich sein möchte, wie ein Zwang zur Zuziehung von Mitterern zum Messen; 3) daß aber die Aufstellung von Waagen allen eigentlichen Fruchtmarktorten zur Pflicht gemacht, zugleich aber auch die Gr. Verwaltungsbeamten veranlaßt werden sollten, da, wo das Publikum es wünsche, für Anstellung von Mitterern zu sorgen.

Als durch Verordnung vom 6. October 1847*) das Wiegen der Früchte allgemein eingeführt worden war, ließ die Centralbehörde zur Erleichterung des Publikums eine Tabelle anfertigen und verbreiten, welche übersichtlich darstellte: wie viel man an Getreide, je nach dem Gewichte desselben, dem Fruchtmaß nach zur Auslieferung von 200 Pfd. Normalgewicht bedürfe und wie hoch sich dadurch der Preis dieser 200 Pfund auf einen Gulden des Malterpreises stelle. Der Verordnung vom 6. October 1847 ging auf

*) Abgedruckt in Nr. 46 der landw. Zeitschr. von 1847.

Antrag der Centralbehörde vom 16. Mai 1847 die Anordnung voraus, daß in den öffentlichen Anzeigen der Marktresultate (der Landeszeitung) das Gewicht des Malters auch da beizufügen war, wo nach dem Raummaße verkauft worden. Denn nur so war eigentlich eine richtige Vergleichung der Preisangaben der verschiedenen Märkte unter sich möglich.

Der Verkauf der Früchte, einschließlich der Kartoffeln, ist so im Verlaufe weniger Jahre in der Hauptsache, d. h. so weit als überhaupt auf dem Verordnungswege thunlich, erreicht worden.

Viehhandel*).

Zur Begutachtung der Frage, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Währschaften beim Viehhandel abzuändern oder ganz aufzuheben, wurde von dem landw. Vereine der Provinz Starkenburg in seiner Generalversammlung vom 8. Decbr. 1852 eine Commission ernannt. Sie berichtete am 10. October 1853**) und sprach sich für gänzliche Aufhebung aller Währschaftsgesetze aus, wollte nur für eigentliche Evictionsfälle die Bestimmung des gemeinen Rechts angewendet und den Verkäufer nur dann haftbar wissen, wenn er sich durch besondere Uebereinkunft hierzu verpflichtet habe.

Auch von dem landw. Verein von Oberhessen wurde in der General-Versammlung vom 16. Juni 1853 eine Commission bestellt, die dagegen in ihrem Gutachten empfahl:***) Beibehaltung gesetzlicher Bestimmungen über die Währschaften, Erlassung eines klaren und umfassenden Gesetzes für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg, unter Zugrundlegung der Art. 184 und 190 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Großherzogthum Hessen (Abth. 4 Titel 2), sodann ein summarisches Verfahren bei Währschaftsklagen und endlich die Einführung zweckmäßiger Formulare für

---

*) Hinsichtlich der Gewährleistung beim Viehhandel normiren dermalen im Großherzogthum Hessen 8 — 10 verschiedene Gesetze: z. B. das Landrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, die Kurpfälzische Verordnung vom 20. März 1776, die Viehmarktsordnungen von Erbach-Erbach d. d. 1. Juli 1805 und Erbach-Fürstenau vom 2. Januar 1802 und 14. Februar 1806, die Gräfl. Isenburgische Verordnung vom 16. Mai 1713, das Kurmainzische Landrecht, die Solms'sche Landesordnung, das Wimpfener Stadtrecht und der Code civil, je nach den früheren Territorialverhältnissen, sogar in einem und demselben Orte nach seinen Straßen verschiedene Rechte.

**) Abgedruckt in Nr. 4 der landw. Zeitschr. von 1854.

***) Deßgl. in Nr. 9 der landw. Zeitschr. von 1854.

die Aufnahme der Viehhandelsprotokolle. Die Generalversammlung des Vereins adoptirte am 22. Juni 1854 diese Vorschläge, indem sie zugleich beschloß, dieselben zur Kenntniß Gr. Ministeriums des Innern bringen zu lassen.

Veranlaßt durch das Gutachten des Vereins von Oberhessen, beschloß der von Starkenburg in seiner Generalversammlung vom 11. November 1854, das weitere Gutachten eines Vereinsmitgliedes (Kammerrath Weyprecht zu König) einzuziehen, welches am 30. März 1855 erstattet wurde und das sich den Anträgen der Oberhessischen Commission im Wesentlichen anschloß. Unter diesen Umständen hielt es die Generalversammlung dieses Vereins vom 24. Novbr. 1855 für zweckmäßig, von einer Entscheidung der Frage in einer oder der andern der geltend gemachten, sich widersprechenden Weisen, vorläufig abzusehen und statt dessen darüber: 1) ob nicht die betreffenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs alsbald von dem landw. Gesichtspunkt aus begutachtet und: 2) ob nicht mit Rücksicht auf das Bedürfniß die einstweilige Verabschiedung eines besonderen Gesetzes über den hier besprochenen Gegenstand auch vor dem Erscheinen des allgemeinen Civilgesetzes erbeten werden solle, vorerst noch ein Commissionsgutachten einzuziehen.

Dieses Gutachten steht noch aus. Deßhalb und mit Rücksicht darauf, daß voraussichtlich auf dem bevorstehenden Landtage die Sache gleichfalls in Anregung kommen werde, wurden Anträge an das vorgesetzte Ministerium selbst bis jetzt nicht erstattet.

Gelegentlich der Verhandlungen über die Währschaften verbreiteten sich die Commissionsgutachten und Debatten in den Versammlungen der Vereine auch über den Eigenthumsvorbehalt beim Viehverkauf und die Viehverstellung, welche beide Institute als verderblich und die Landwirthschaft bedrückend allgemein erkannt wurden.

Woll- und Pferdemärkte.

Wollmarkt zu Offenbach. Der Nutzen der Wollmärkte, sowohl für den Producenten wie den Käufer im Allgemeinen, insbesondere aber die Klagen inländischer Wollproducenten, stets in Verlegenheit zu sein, den wahren Werth ihrer Wolle nach der Schur zu erfahren und sie voll zu verwerthen ꝛc., gaben dem landw. Verein von Starkenburg im Jahre 1836 Anlaß zu dem Ersuchen an die Centralbehörde auf Betreibung der Errich-

tung eines Wollmarktes im Großherzogthum, wozu man Offenbach allgemein als den geeignetsten Ort erachte.

Die Centralbehörde suchte sich vor Allem darüber Gewißheit zu verschaffen, ob auch eine entsprechende Anzahl von Wollproducenten den Besuch des Marktes mit ihrer Wolle wirklich zusage, wenn die zu einem solchen Markte nöthigen Einrichtungen getroffen würden.

Die deßfallsigen Anfragen hatten in mehreren Theilen der Provinz Starkenburg ziemlichen, in der Provinz Oberhessen dagegen gar keinen Anklang gefunden — was Letzteres jedoch mehr als ein Zeichen von Mangel an Kenntniß von dem Wesen und Nutzen eines Wollmarktes anzusehen war.

Es wurde deßhalb eine besondere Versammlung zur mündlichen Erörterung der Sache für gut gefunden und diese den 24. September 1836 zu Salzhausen abgehalten, welcher der Präsident des landw. Vereins von Oberhessen, Gutsbesitzer, Pächter, Gutsadministratoren aus Oberhessen, die Gr. Kreisräthe von Offenbach und Nidda, sowie der Gr. Bürgermeister Budden von Offenbach mit zwei Gemeinderäthen anwohnten.

In dieser Versammlung setzte der beständige Secretär der landw. Vereine (Pabst) die Vortheile auseinander, welche die Errichtung eines Wollmarktes für das Großherzogthum, insbesondere dessen Schafzucht, haben würde, wie sich alle darüber befragte inländische Fabrikanten entschieden für Gründung eines solchen erklärt hätten, wie auch selbst aus dem benachbarten Auslande Zusicherungen des Besuches des Marktes vorlägen, insbesondere, daß die Stadt Offenbach sich zu besonderen Vergünstigungen für die den Markt Besuchenden bereit erklärt habe, namentlich

a) daß das Lagern der Wolle im städtischen Lagerhaus während der Dauer des Marktes ganz frei sein, für die längere Zeit nachher zu lagernde Wolle das Lagergeld aber, bei sicherem Verschluß, nur 2 kr. monatlich pr. Ctr. betragen solle;

b. zur Sorge für verpflichtete Waagemeister, redliche Ablader, deren Taxe nur betragen soll:

für das Abladen	pr. Ctr.	1	kr.
„ „ Aufladen	„ „	2	„
„ „ Wägen	„ „	1	„

c. zur Sorge für einen Commissionär, der den späteren Verkauf von gelagerter Wolle nach dem Markte gegen eine Provision von 1 Procent bei größeren und 2 Procent bei kleineren Parthieen nach Auftrag des Eigenthümers besorge und

d. Wollproducenten, welche ihre Wolle auf dem Markte nicht verkauften und sich entschlössen, sie zum Commissionsverkaufe gelagert zu lassen, falls sie es wünschten, gegen eine Verzinsung von 3½ Procent, Vorschüsse bis zum Verkaufe zu machen.

Die Versammlung kam dahin überein, daß

1) die Errichtung des Marktes überhaupt und namentlich auch für einen großen Theil von Oberhessen wünschenswerth und zweckmäßig sei;

2) sich Jeder der Anwesenden bemühen möge, Nachbarn und Bekannte über Nutzen und Zweck des Marktes aufzuklären und zum Besuche desselben aufzufordern;

3) die Centralbehörde ersucht werden möge, zu veranlassen, daß die Regierungsbehörden von Kurhessen, Bayern und Nassau die Wollproducenten der angrenzenden Bezirke dieser Staaten auf den in Offenbach begründeten Wollmarkt aufmerksam machten;

4) der schicklichste Termin zum Beginnen des Marktes der 5. oder 6. Juli sei, indem die zweite Hälfte vom Juni bereits von dem Casseler, Nürnberger, Kirchheimer und anderen benachbarten Wollmärkten besetzt sei, der letzte derselben, der Heilbronner, aber erst am 3. Juli endige, und

5) die landw. Vereine aufgefordert werden möchten, zur Beförderung des Wollmarktes im ersten Jahre: a) Prämien für Consortien von Bauern-(gemeinschaftlichen) Schäfereien, welche die meiste Wolle aus einer größeren Entfernung als etwa 3 — 4 Stunden zu Markt brächten, auszusetzen; b. denjenigen, welche ihre Wolle weiter als von 3 — 4 Stunden her zu Markt brächten, solche aber unverkauft wieder mit nach Haus nähmen, eine Wegentschädigung von etwa 6 kr. pr. Ctr. Wolle und Stunde Wegs zuzusichern.

Nachdem die jährliche Abhaltung eines Wollmarktes zu Offenbach vom 6. Juli an, jedesmal auf 4 Tage durch allerhöchste Entschließung vom 21. November 1836 genehmigt worden, trat solcher auch sofort mit dem Jahre 1837 ins Leben*).

Die Seitens der landw. Vereine zur Beförderung des Besuches des Marktes gewünschten Preise wurden insbesondere für diejenigen inländischen

---

*) Wie sorgfältig alle Einleitungen getroffen, darüber noch die Notiz, daß bei der ersten Einladung zum Besuch des Marktes noch besonders darauf aufmerksam gemacht war, daß Diejenigen, welche mit ihrer Wolle auf den Markt kommen, auf möglichst vollkommene Wäsche und reinliche Herrichtung der Wolle Bedacht nehmen, zu dem Ende solche ja gut trocken werden lassen, alle Unreinlichkeiten absondern, bei feiner Wolle auch die gröbsten Locken besonders thun, die Bunde nicht zu stark machen und keine zu dicken Seile dazu nehmen möchten.

Gemeinschaften oder sog. Bauernschäfereien, (Schäfereien, welche einer größeren Anzahl von Gemeindemitgliedern gehören) welche ihre Wolle gemeinschaftlich auf den Markt schicken, ausgesetzt und zwar vier Preise, zu 20, 15, 10 und 5 fl.; auf welche Preise aber niemals Anspruch gemacht wurde.

In dem Jahre 1837 und 1838 betrug die Zufuhr an Wolle circa 400 Ctr., von 1839 an fiel sie aber schon bedeutend und betrug im Jahr 1843 nur noch circa 170 Ctr.; eine Quantität, viel zu gering für die Hauptbedingung solcher Märkte — die Concurrenz auswärtiger Wollkäufer.

Pferdemarkt zu Gernsheim. In der Versammlung des landw. Vereins von Starkenburg am 24. November 1842 wurde geltend gemacht, wie man gar häufig auf entfernten Märkten das suche, was man in der Nähe habe, wie ganz besonders die Provinz Starkenburg mit ihrer starken Pferdezucht inmitten dieser Orte besitze, welche die für einen Pferdemarkt nöthigen Bedingungen darböten: Lage an frequenten Land- und Wasserstraßen, Nähe größerer Städte mit starkem Pferdestand, die dazu nöthigen Räume, Orte, die derzeit schon die ergiebigsten Stationen für die Remontirung seien. Die Wahl fiel auf die Stadt Gernsheim, welche auch zur Begründung des Marktes alles Dasjenige bereitwillig darbot, was dazu förderlich sein konnte, insbesondere unmittelbar in der Nähe des Marktplatzes ein sehr geräumiges, zweckmäßiges Stallgebäude eigends aufführen ließ.

Zu den nicht unbedeutenden Auslagen der Stadt Gernsheim für Begründung und erste Abhaltung des Marktes, sowie die Bekanntmachungen in einer Reihe öffentlicher Blätter leistete der landw. Verein von Starkenburg einen Beitrag von 100 fl.

Das von diesem Vereine für die erste Begründung des Marktes bestellte Comité war mit der Kreis- und Localbehörde dahin einverstanden, daß vorläufig jährlich nur ein Markt und dieser jedesmal an dem dem Mannheimer Maimarkt vorausgehenden Dienstag statt habe. Der erste Markt wurde am 2. Mai 1844 abgehalten und der Verlauf desselben war schon ein sehr günstiger*). Auch die nächstjährigen standen darin wenig nach.

---

*) Die Gr. Hess. Zeitung brachte darüber am 3. Mai 1844 folgenden Bericht:

„Schon am Vorabende sah man größere Züge von Koppelpferden eintreffen. Die Morgenstunden des Markttages selbst ließen bald ein reges Leben vermuthen. Auf dem Stadthause wehten die städtischen, auf den Gebäuden und Schiffen ꝛc. im Rheinhafen die Flaggen unserer Nachbarländer, Straßen und Höfe sah man aufs reinlichste geputzt. Die nach und nach Einziehenden waren, vom Balkone des Stadthauses herab, durch die Musik des Gr. Reiterregiments

Leider aber wirkten vom Jahr 1848 an mannichfache Umstände zusammen, die fernere Existenz des Marktes in Frage zu stellen, doch nur mehr persönliche, weniger solche, welche die innere Lebensfähigkeit desselben bezweifeln lassen.

---

aus Darmstadt freundlichst begrüßt. Die Pferdezucht treibenden Hauptorte des Riedes brachten meistens Pferde in Zügen, — voran jedesmal ein Reiter mit Standarte, auf dieser der Name des Orts. — Als Marktplätze waren der Schöffersplatz und der von da bis zum Rheinhafen hin ausersehen. Hier bewegte sich hauptsächlich der Handel mit Koppelpferden. Der Umritt begann, präcis um 9 Uhr, bewegte sich vom Hafenplatze aus, am Stadthause vorbei, hier empfangen von dem Spiel trefflicher Musik, nach dem Marktplatze zurück. In diesem Zuge wurden 305 Pferde gezählt und in dem Zuge fremder Koppelpferde, welcher hierauf folgte, deren größerer Theil; 102 Stück. Auf dem Markte und in den Stallungen mögen circa 80 Stück zurückgeblieben sein und sich sonach im Ganzen, wie voraus vermuthet war, zuverlässig an 500 Pferde auf dem Platze befunden haben. Eigenthümer der Pferdekoppel waren: die Herren Heß aus Frankfurt und Bockenheim, Steinach, Ballenberg u. Comp. aus Bockenheim, Rosenthal aus Berleburg, Blumenthal aus Laasphe in Preußen, Kaufmann aus Lieblos in Kurhessen, Rosenberg und Löwenthal aus Ortenberg, Maier aus Kastel, Gebrüder Bendheim aus Auerbach ꝛc. Belebt war vorzugsweise der Handel mit Koppelpferden; 26 Stück, meistens Wagenpferde, waren bald abgesetzt — höchster Preis für ein Paar 770 fl. Im Handel mit Landpferden zeigten sich mehr Liebhaber, als Gelegenheit zum Kaufen. Das vorhandene Gut war zu sehr hohen Preisen gehalten. Absatz an Landpferden circa 50 Stück — höchster Preis für ein 4jähriges Pferd 300 fl. — Im Ganzen geht das Resultat dahin, daß es als Anfang für ein glänzendes erklärt werden kann. Ueber die besonders günstige Lage des Ortes, die bequemen Stallungen, die schönen und hinlänglichen Markträume, den schönen Verlauf der von der Commission des landw. Vereins getroffenen zweckmäßigen Anordnungen, war nur eine Stimme und was sehr bemerkenswerth ist, nicht Einmal blos versicherten die fremden Pferdehändler, wie sehr sie sich hier gefallen hätten und es für Pflicht hielten, ihre Gewerbsgenossen auf diesen Ort aufmerksam zu machen. — Die ehrende rege Theilnahme, welche dieser heutige, von dem landw. Verein ins Leben gerufene Act, auch bei den Organen des Gr. Oberstallmeisteramts und der Landgestütsanstalt, den Hrn. Vorständen und Mitgliedern der militärischen Institute Darmstadts, den Pferdezüchtern des Riedes ꝛc., sowie bei vielen Freunden der Pferdezucht überhaupt, fand, vereint mit jenem Resultat, läßt auch gewiß nicht bezweifeln, daß wir aus unsern vaterländischen landw. Bestrebungen ein neues, ebenso zeitgemäßes als nützliches Institut zu schöner Blüthe werden entwickeln sehen."

Landwirthschaftliches Versicherungswesen.

Viehversicherung.

Die Errichtung von Gesellschaften zur Versicherung gegen unverschuldeten Verlust von Rindvieh — dem wichtigsten Theile des Mobiliarvermögens des Landwirthes — war allenthalben als dringendes Bedürfniß anerkannt und die landw. Vereine hatten sich schon in den ersten Jahren ihrer Wirksamkeit mit dessen Abhülfe beschäftigt. Ueber die ihnen zu gebende Ausdehnung gingen die Ansichten aber auseinander; der von Rheinhessen glaubte sich mehr für locale, die anderen Vereine dagegen für Eine Anstalt für das ganze Großherzogthum, jedoch zunächst nur zur Versicherung gegen seuchenartige Fälle, namentlich Milzbrand, Lungenfäule, Lungenseuche und Löserdürre, aussprechen zu müssen.

So geneigt man diesseits auch gewesen, diese Assecuranzen auf Sterbfälle jeder Art auszudehnen, so hielt man doch in Betracht der sich derselben entgegenstellenden vielen Hindernisse und Schwierigkeiten, namentlich daß eine dem Interesse der Gesellschaft genügende Controle, wenn auch nicht unmöglich, doch sehr kostspielig geworden wäre, andererseits manches Gehässige mit sich geführt und zu manchen Nachlässigkeiten Anlaß gegeben haben würde, die Beschränkung der Assecuranz vor der Hand auf die genannten Krankheitsfälle für zweckmäßiger.

An diese Assecuranz sollten sich dann die vielfach im Großherzogthum bestehenden Orts- und Bezirks-Viehversicherungs-Gesellschaften ineinandergreifend anschließen können. Diese Versicherungsgesellschaften, welche sich in der Regel bei Seuchen auflösten, könnten und würden neben der projectirten Assecuranz bestehen und die Viehbesitzer darin für ihr nicht durch Seuchen gefallenes Vieh Ersatz finden, während ihnen durch die zu gründende Assecuranz auch für ihr durch Seuchen gefallenes Vieh Ersatz zugesichert würde.

Sollte aber der wohlthätige Zweck, welchen man durch die zu gründende Anstalt beabsichtige, vollkommen erreicht werden, so wäre eine warme Theilnahme an derselben von Seiten des landw. Publikums nothwendig.

Diese Theilnahme, wozu im October 1835 (Landw. Zeitschrift Beil. Nr. 28 v. 1835) unter Beilegung des von Gr. Minist. d. J. u. d. J. vorläufig genehmigten Statutenentwurfes aufgefordert worden war, blieb aber unter der Erwartung und damit auch der Gegenstand ruhen, bis er durch die Art und Weise des Geschäftsbetriebes verschiedener ausländischer im Großherzogthum Hessen hierzu zugelassen gewesener Assecuranzen neue Anregung erhielt.

Insbesondere hat sich der landw. Verein der Provinz Starkenburg im Jahr 1845 angelegentlich mit der Frage der Gründung einer auf Gegenseitigkeit gebauten Viehversicherungs-Anstalt, aber nur für diese, jedoch die ganze Provinz, unter Oberaufsicht der Staatsbehörde beschäftigt, und gelang es der zu diesem Ende gebildeten Commission, einen den allseitigen Wünschen und Ansichten entsprechenden Statutenentwurf zu Stande zu bringen, welcher sich nicht blos auf die Versicherung von Rindvieh und nur für einzelne Krankheiten, sondern auch auf die von Pferden und auf Verluste aller Art erstreckte. Dieser Entwurf, durch die Centralbehörde zur Kenntniß Gr. Minist. d. J. u. d. J. gebracht und von diesem vorläufig gut geheißen, wurde sofort durch den Druck veröffentlicht und von dem Präsidenten des landw. Vereins zum Beitritte aufgefordert. In kurzer Zeit erfolgten hierauf von allen Seiten die Beitrittserklärungen so zahlreich, daß auf den 28. Januar 1841 eine Generalversammlung einberufen werden konnte, in welcher die

Viehversicherungsanstalt für die Provinz Starkenburg

wirklich gebildet und sofort zur Wahl der statutenmäßigen Direction, sowie des Ausschusses der Gesellschaft geschritten und damit ihre Wirksamkeit als selbstständige Anstalt (mit Herrn **Goldmann**, Director des Gr. Administrations- ꝛc. Justizhofes, als Vorstand) eröffnet wurde.*)

Die Statuten der Starkenburger Viehversicherungsanstalt mit den dazu in den Jahren 1848 und 1849 erfolgten Nachträgen und Abänderungen sind in der Anlage XXIV. ersichtlich.**)

An diesen Vorgang reihten sich noch die Versuche zu Gleichem von Seiten der landw. Prov.-Vereine von Oberhessen und Rheinhessen. Der

*) Landw. Zeitschrift von 1846 S. 103.

**) Von den 10jährigen Betriebsresultaten derselben bemerken wir hier Folgendes:

		Pferde.		Rindvieh.
1) Zahl der Versicherer	1855	1498		
Höchster Stand	1847	6793		
2) Versicherungssumme	1855	55,947 fl.		175,093 fl.
Höchster Betrag derselben .	1846	527,555 „	1847	803,718 „
3) Bezahlter Entschädigungsbetrag an die Versicherer		85,146 fl. 5 kr.		69,041 fl. 22 kr.
Deßgleichen Prämien		1706 „ 47 „		1373 „ 9 „
4) Versicherungsbeitrag pro 100 fl. Versicherungswerth pr. Jahr . . .		5 „ $26\frac{1}{2}$ „		2 „ $41\frac{4}{5}$ „
5) Stückzahl der gefallenen oder unbrauchbar gewordenen Thiere		1022 St. Pferde,		1394 St. Rindvieh.
6) Durchschnittlicher Entschädigungsbetrag für 1 Stück		80 fl. 6 kr.		45 fl. $40\frac{1}{2}$ kr.

Entwurf von Statuten einer Viehversicherungsgesellschaft für die Provinz Rheinhessen findet sich unter Anl. XXV. Die Statuten für die Provinz Oberhessen, welche die Genehmigung der Staatsregierung erhielten, gleichen in der Hauptsache denen der Provinz Starkenburg und sind deßwegen nicht besonders abgedruckt. — Zur wirklichen Einführung dieser Anstalten kam es aber in beiden Provinzen bis jetzt noch nicht.

Ueber Gesuche ausländischer Gesellschaften um Concessionirung zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an das Gr. Ministerium des Innern waren auf dessen Verlangen von der Centralbehörde eine Reihe von Gutachten und Berichten zu erstatten &c.

I. Auswärtige Viehversicherungsanstalten:

1) Bank zur Versicherung der Pferde und des Rindviehes für Deutschland (Ceres) (Richard Schindler):
   a) Gesuch um Verlegung des Sitzes dieser Anstalt nach Darmstadt; Berichte: den 27. April, 24. Mai und 18. Juli 1842.
   b) Gesuch um Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum;
      aa) seit deren Verlegung nach Frankfurt:
         am 27. März, 29. April, 18. Juli, 29. August, 1. November 1843; 19. April und 5. Mai und 11. November 1844;
      bb) seit ihrer Verlegung nach Dresden:
         „ 4. Februar 1852 und 9. November 1853;
2) B. Kölges zu Mainz:
   „ 10. Februar und 26. April 1844;
3) Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern:
   „ 10. Mai 1849;
4) Cöln-Münsterer Vieh- und Hagelversicherungsverein:
   „ 6. und 27. August 1849 und 15. Juli 1852;
5) Magdeburger Viehversicherungsgesellschaft Ceres:
   „ 10. Januar 1852 und 16. October 1856.

Ebendahin waren in den Jahren 1845 — 1856 von der Centralbehörde Gutachten abzugeben über

II. Localviehversicherungsanstalten:

zu Crumstadt, Dieburg, für den Landrathsbezirk Erbach, zu Kleestadt, Oberklingen, Pfungstadt;	Provinz Starkenburg.
zu Frechenhausen für den Kreis Grünberg, zu Holzheim, Roßbach und für den Bezirk Vöhl;	Oberhessen.

zu Bretzenheim, Provinz Rheinhessen.

Hagelversicherung.

Nachdem sich viele Stimmen für die Errichtung einer eigenen Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft für das Großherzogthum Hessen kundgegeben und ganz besonders auch der vieljährige Agent der Gothaer Hagelversicherungs-Gesellschaft, Rentamtmann Jordan zu Lindheim, auf den Grund der bei dieser stattgehabten Betheiligungen die Ueberzeugung ausgesprochen hatte, daß eine eigene Gesellschaft gedachter Art eben so lebensfähig als wünschenswerth sein würde, glaubte man wenigstens den Versuch der Gründung einer solchen machen zu sollen. Es wurden sofort im Jahre 1848 von der Centralbehörde Statuten dafür entworfen und den landw. Prov.-Vereinen zur Begutachtung mitgetheilt, welche ihrerseits sorgfältige Berathungen in besonders erwählten Commissionen, in ihren Ausschuß- und Generalversammlungen darüber eintreten ließen. Außerdem erhielten sie auch größere Landwirthe, die hauptsächlich mit die Veranlassung zu der Sache gewesen, um ihr Urtheil darüber abzugeben.

Auf diesen so allseitig berathenen und definitiv festgestellten Entwurf hin *) wurde sofort das Publikum zur Betheiligung an der Anstalt und Wahl der Vorstände aufgefordert.

Das Resultat hiervon war der Wunsch, daß die landw. Centralbehörde sich an die Spitze der Anstalt stellen möchte, was sie jedoch mit ihrer Stellung unvereinbarlich fand. Bald darauf traten die Ereignisse der Jahre 1848 rc. ein und damit auch ein geringeres Interesse für diesen Gegenstand.

Als zu gleicher Zeit viele Gesuche um Concessionirung ausländischer Versicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum Hessen bei der höchsten Staatsbehörde einkamen und dabei zum Theil von der Erwartung ausgingen, daß man sich in Gewährung derselben doch wohl durch die Rücksicht auf die beabsichtigte Gründung einer eigenen vaterländischen Anstalt nicht werde abhalten lassen, glaubte man umsomehr abwarten zu sollen, was diese leisten und ob sie wirklich die Bildung einer eigenen Anstalt für das Großherzogthum Hessen überflüssig machen werden.

So viel deren aber auch zum Geschäftsbetrieb concessionirt worden, so schien es dennoch nicht allen gelungen zu sein, das Vertrauen des Publikums zu gewinnen; die an das landw. Publikum der Provinz Oberhessen, weil sich dieses für solche Versicherungs-Anstalten bis jetzt am meisten in-

*) Abgedruckt in Nr. 9 der landw. Zeitschrift von 1849.

teressirte, ausdrücklich gestellte Frage, ob die Errichtung einer eigenen, für das Großherzogthum fortwährend noch Bedürfniß sei, wurde abermals auf das Entschiedenste bejaht. Die von dem oberhessischen landw. Prov.-Verein niedergesetzte Commission hatte sich sogar für Einführung eines gesetzlichen Zwanges zur Theilnahme an einer Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft fürs Großherzogthum ausgesprochen*), wofür man sich jedoch im Hinblick auf die Verhandlungen des Landtags von $18\frac{2}{2}\frac{6}{7}$ über eine damals zur Sprache gekommene derartige Landesanstalt nicht erklären konnte.

Man sah sich somit auf demselben Punkt wie früher, d. h. es bedurfte, um eine Hagelversicherungs-Anstalt für das Großherzogthum Hessen ins Leben zu rufen, zunächst nur der Wahl eines geschäftsführenden Organs und der höheren Genehmigung für dasselbe zum Geschäftsbetrieb.

In dieser Sachlage erbot sich im Jahr 1854 Kaufmann Carl Hemmerde zu Darmstadt, die Anstalt auf der dazu bereits vorliegenden Grundlage ins Leben zu führen und zwar in der Weise, daß ihm die Direction der Anstalt für die nächsten 5 Jahre übertragen werde, nach deren Ablauf aber die Wahl des Vorstandes den Betheiligten überlassen bleibe.

Als Generalagent einer Feuerversicherungs-Gesellschaft hatte Hemmerde bereits in allen Bezirken des Großherzogthums Agenten, was die Begründung und Leitung der neuen Anstalt mit wesentlicher Kostenersparniß möglich machte. Durch Ministerial-Entschließung vom 10. Januar 1854 wurde das Anerbieten von Hemmerde acceptirt und derselbe legitimirt, unter Zugrundlegung des erwähnten Statutenentwurfs, jedoch vorläufig noch unter Mitwirkung der landw. Centralbehörde, zur Betheiligung an der betreffenden Anstalt einzuladen. Sobald eine genügende Betheiligung nachgewiesen sein werde (½ Million Gulden), sollte auch die Ernennung eines eigenen Gr. Regierungs-Commissärs erfolgen.

Dieser Anklang ist nicht nur in dem gehofften, ja noch in weit höherem Maße erfolgt. Die Anstalt ist dermalen überhaupt im besten Gange und damit die vaterländische Landwirthschaft durch ein längst ersehntes segensreiches Institut bereichert.

Ihre Betriebsresultate von 1854, 1855 und 1856 zeigt die folgende Uebersicht:

---

*) Ein Abdruck des Gutachtens derselben in Nr. 45 der landw. Zeitschrift von 1853.

	1854	1855	1856
Zahl der Versicherer	487	761	1312
Totalbetrag der Versicherungssumme	619,447 fl.	1,011,428 fl.	1,500,000 fl.
Bezahlte Prämien von der Versicherungssumme*) . . . . (einschließlich Oelfrüchte, Obst und Tabak ꝛc.)	0,20 % nach Abzug der geleisten Rückvergütung	0,74 % einschließlich der Nacherhebung	0,53 % abgesehen von Ueberschuß
		Durchschnitt: 0,49⅓ %.	
Entschädigung an Hagelschaden	. . . . . .	7967 fl. 54 kr.	6878 fl. 49 kr.
Druckkosten, Papier, Inserate, Porto ꝛc.	1134 fl. 7 kr.	341 fl. 29 kr.	447 fl. 36 kr.
Rückzahlung an Prämienzahlungen	— fl. — kr.	1835 fl. 59 kr.	— fl. — kr.

Wie gesagt ist eine Reihe auswärtiger Hagelversicherungs-Vereine zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum zugelassen**) und hatte dazu die Centralbehörde viele Gutachten an das vorgeordnete Ministerium abgegeben, wie folgende Uebersicht zeigt:

---

*) Um vergleichen zu können, welche Prämie von den andern im Großherzogthum Hessen operirenden Gesellschaften erhoben worden, folgen hierbei die der Rundschau von Masius entnommenen Notizen:

a. Bei Gesellschaften auf Gegenseitigkeit:

	1854	1855	1856
der zu Erfurt betrug dieselbe . .	0,75 %	1,16 %	1,50 % bei nur 93¾ % Entschädigung.
„ „ Leipzig „ „ . .	0,84 %	1,15 %	1,95 %

b. Bei Actien-Gesellschaften, und zwar

der Union, „ Kölner, „ Magdeburger: stellt sich die feste Prämie auf 0,75 %, wird jedoch binnen Kurzem erhöht werden. Hierbei kommt aber in Betracht, daß wegen anderer Berechnungsart der Strohwerthe und weil den Beschädigten die Regulirungskosten aufgerechnet werden, im Vergleich mit der vaterländischen und den oben genannten gegenseitigen Gesellschaften effectiv immerhin an 25 % weniger vergütet werden.

**) Die Voraussetzungen für diesen Geschäftsbetrieb sind dermalen die folgenden:

1) Nachweis über die statutenmäßige Einzahlung des Actiencapitals und Verbindlichkeit als Agenten für das Großherzogthum Hessen nur Staatsangehörige desselben zu bestellen.

2) Bei entstehenden Rechtsstreiten zwischen der Gesellschaft und den bei derselben im Großherzogthum Hessen Versicherten sich einem Gr. Hess. Gerichte zu unterwerfen, sei es dem Gerichte des für das Großherzogthum bestellten, zum Abschlusse von Verträgen bevollmächtigten Hauptagenten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt werden sollte, demjenigen des Versicherten.

3) Keinen Ort des Großherzogthums Hessen von Versicherungen zu den in dem Tarif dafür angesetzten Prämien auszuschließen.

Namen der Gesellschaft.	Tag der Berichtserstattung.	
Kurhessische Gesellschaft zu Kassel . . .	30. Mai	1843
	12. Juli	1846
Neue Berliner Gesellschaft	1. Februar	1846
Alliance Rurale	26. September	1843
Verein zu Freiburg im Großherzogthum Baden	19. Juni	1844
Erfurter Gesellschaft	24. Februar	1846
	17. April	1848
	27. Mai	"
Hamburger Gesellschaft	6. Juni	1849
Köln-Münsterer-Verein	27. August	"
Le Laboureur in Belgien	7. Februar	1850
	17. Februar	1851
Thüringer Gesellschaft	8. April	1850
	3. Februar	1852
Leipziger Gesellschaft	26. Januar	1850
Saxonia zu Bautzen	16. Mai	1851
Ceres zu Magdeburg	4. Juli	"
	10. November	1853
	16. October	1856
Union zu Weimar	10. November	1853
	13. März	1854
	12. April	"
Kölnische Gesellschaft	13. März	"
	25. März	"
Magdeburger Gesellschaft	5. Juli	"
	19. August	"

---

4) Verpflichtung, den Prämientarif noch vor dem Beginne der Versicherungsperiode zur Genehmigung bei Gr. Ministerium des Innern einzureichen, sowie auch in Zukunft den Tarif, so oft eine Veränderung desselben stattfindet, zur Einsicht vorzulegen.

5) Die Verbindlichkeit für die Agenten, ordnungsmäßige Bücher und Acten zu führen und solche den Gr. Kreisämtern zu jeder Zeit auf Verlangen unweigerlich zur Einsicht vorzulegen.

Technische Gewerbe.

Von den mit dem landw. Betriebe verbundenen technischen Gewerben (§. 38 der Vereinsstatuten) ist es zunächst nur die Branntweinbrennerei, welche den landw. Vereinen zu einer Wirksamkeit dafür Gelegenheit bot*).

Doch bedurfte es bei der in dem Gesetze**) über die Besteuerung dieses Gewerbes selbst liegenden Anregung zum rationellen Betriebe desselben nicht sowohl einer solchen selbst, die Wirksamkeit der Vereine beschränkte sich vielmehr nur auf eigentliche gewerblichen Verhältnisse und die in Folge der Kartoffelmißernten eingetretenen Beschränkungen. (Cfr. S. 263.)

Steuersatz für Surrogate der Branntweinbereitung statt der Kartoffeln.

Auf Anregung des landw. Vereins von Starkenburg wurde unterm 18. Januar 1853 von der Centralbehörde das Ersuchen an Gr. Ministerium des Innern gerichtet, bei dem Gr. Ministerium der Finanzen dahin zu wirken, daß eine Vorausbestimmung des Steuersatzes für die als Surrogate der Kartoffeln zur Branntweinbereitung benutzt werdenden Zuckerrunkelrüben stattfinden möge, da sie in gleicher Weise im Interesse der Staatscasse wie der Landwirthe liege. Es wurde jedoch von Gr. Ministerium der Finanzen

*) Die Sache der Branntweinbrennapparate brach sich selbst die anerkennenswertheste Bahn. Die älteren Formen mit hohen statt flachen Blasen, mit directer Feuerung statt mit Dampf, mit Vorwärmern von Holz ꝛc. kommen nur noch als Ausnahmen vor. In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen war es hauptsächlich der im Jahr 1856 zu Darmstadt verstorbene Agronom Schwarz, in Rheinhessen der ihm schon im Jahr 1853 im Tod vorangegangene Techniker Strecker, welche sich durch Einführung zweckdienlicher, nicht kostspieliger Apparate — der Letztere obgleich blind — bleibende Verdienste in diesem Betriebszweig erworben haben. Apparate der Schwarz'schen Construction liefern hauptsächlich dermalen die Werkstätten von Kirsch zu Gießen, Petsch zu Hanau; der Strecker'schen Strecker und Söhne zu Mannheim, Gasteyger zu Worms, Weber zu Alzei.

**) Eine populäre Erläuterung des Gr. Hess. Maischsteuer-Gesetzes vom 20. Septbr. 1842, der Ausführungsinstruction und Nachträge dazu enthält der landw. Kalender von 1852. Alles, was in diesen wie in einzelnen Verwaltungsverfügungen zerstreut und ohnehin gar nicht übersichtlich vorliegt, so daß man bekanntlich zur Beantwortung dieser oder jener Frage immer das Ganze er durchlesen muß, ist hier in Bezug auf jede Materie, unter Beifügung eines alphabetischen Inhaltsverzeichnisses so zusammengestellt, daß sich jede Frage augenblicklich daraus beantworten läßt.

unterm 21. März 1853 erwiedert, daß bei dem noch mangelnden Anhalt für Bestimmung eines angemessenen festen Steuersatzes, vorerst von dem bisherigen Verfahren, wonach derselbe in vorkommenden Fällen immer besonders festgesetzt werde, nicht abgegangen werden könne. Ein ähnliches Ansinnen wurde im Jahr 1854 von dem landw. Verein von Oberhessen gestellt und zwar auf Ermäßigung des Steuersatzes nach Verhältniß des geringeren Nahrungswerthes derselben. Dieser Beschluß wurde unterm 18. Februar 1854 von der Centralbehörde zur Kenntniß des Ministeriums gebracht.

Das Gr. Finanzministerium war jedoch der Ansicht, daß die Branntweinbereitung aus Rüben bei zweckmäßigerem Betrieb eine Ausbeute liefere, welche derjenigen aus mehligen Stoffen nahezu gleich komme, und daß daher die Bestimmung eines geringeren Steuersatzes für jene, auch noch größerer Verbesserungen fähige, Art der Branntweinfabrication nicht zulässig erscheine.

Gleichwohl wurde bei den landw. Vereinen die Frage der Besteuerung des Branntweins aus Rüben weiter besprochen und seit dem Jahre 1855 fanden manichfache Verhandlungen darüber insbesondere mit der Gr. Obersteuerdirection statt, welche die Centralstelle durch Schreiben vom 7. Septbr. 1855 um Mittheilung der seither gemachten Erfahrungen, namentlich über die im Großherzogthum in Anwendung gebrachten Verfahrensarten, und das Verhältniß des Branntweinertrags zu dem für die Einmaischung ꝛc. erforderlichen Raum, ersucht hatte. Die Centralstelle entsprach diesem Ersuchen durch Einziehung und Mittheilung von Gutachten der Provinzialvereine, die bis zum Mai 1856 abgegeben waren und zum Theil auf besonders angestellten und von der Steuerbehörde begünstigten Versuchen beruhten.

Eine neue Anregung wurde durch den Verein von Oberhessen gegeben, der in seiner Sitzung vom 7. März 1856 beschlossen hatte, die Gr. Staatsregierung zu ersuchen, eine Gleichstellung der Steuer des aus Runkelrüben producirten Branntweins mit dem aus Kartoffeln (mehligten Stoffen) producirten der Art eintreten zu lassen, daß, jedoch unter Beibehaltung des Systems der Maischebesteuerung, für eine Ohm aus Runkelrüben gewonnenen Branntweins nicht mehr Steuer bezahlt werde, wie für eine Ohm aus Kartoffeln erzeugten.

Indem dieser Beschluß unterm 16. December 1856 zur Kenntniß Gr. Ministeriums des Innern gebracht, wurde zugleich von der Centralstelle darauf aufmerksam gemacht, daß in Württemberg eine Ermäßigung der Steuer von Rübenbranntwein in der Art stattgefunden habe, daß dort für

100 Maaß Maischraum die Steuer bei Kartoffeln 26, bei Rüben aber nur 16 kr. betrage.

Eine Entschließung hierauf ist von der Staatsregierung noch nicht gefaßt worden.

Fixirung des Rauminhaltes der Hefengefäße.

Auf die Thatsache hin, daß in einzelnen Brennereien mehrere unverhältnißmäßig große Hefengefäße angewendet werden, so daß zu vermuthen war, daß mittelst derselben der Gährraum vergrößert und die Steuerpflicht umgangen werden sollte, wünschte die Gr. Obersteuerdirection ein Gutachten über die Zulässigkeit jener Fixirung und deren Grenzen. Auf Grund der von den Prov.-Vereinen eingeholten Gutachten sprach sich die Centralstelle gegen Gr. Obersteuerdirection unterm 27. Januar 1855 dahin aus, daß nach den hierländischen Verhältnissen eine Fixirung der Zahl der anzuwendenden Hefengefäße selbst nicht, wohl aber eine Begrenzung des Verhältnisses ihres Rauminhaltes zu dem der Maischbütten zulässig sein dürfte, und daß diese Grenze zwischen $\frac{1}{18}$ und $\frac{1}{24}$ der Größe des Maischraums für das einzelne Hefengefäß liegen möchte.

Eine Folge hiervon ist das von Gr. Finanzministerium unterm 1. Mai 1855 in Nr. 16 des Regierungsblattes (Nr. 21 der landw. Zeitschr. von 1855) erlassene Reglement.

Form der Aufsätze auf die Gährbütten zur Verhinderung des Ueberlaufens gährender Maische.

Hierüber wünschte Gr. Obersteuerdirection gleichfalls ein Gutachten zu erhalten, welches die Centralstelle nach Vernehmung der Prov.-Vereine in Uebereinstimmung mit den Ansichten des Vereins von Rheinhessen und Starkenburg, sowie den Ansichten der Obersteuerdirection selbst entsprechend, unterm 16. November 1856 dahin abgab, daß Aufsätze allerdings fort zu gestatten wären, daß sie aber nicht in geschlossenen Reifen, sondern in einzelnen Holzrahmen von 3 Zoll Höhe zu bestehen hätten. Die Entscheidung darüber ist bis jetzt nicht erfolgt.

Landwirthschaftliche Werkzeuge.

Die Verbesserung der landw. Werkzeuge, insbesondere aber die Einführung neuerer Geräthe zu besserer Bodencultur, als einer der ersten Bedingungen dafür, bildet einen erheblichen Theil der Wirksamkeit der Vereine. Keines der dazu führenden Mittel blieb unbenützt und waren diese gerichtet:

— auf Anlegung von Sammlungen der besseren Geräthe und Werkzeuge überhaupt, in Modellen und wirklicher Größe,

— Vermittelung der ersten Einführung solcher anderswo bewährter Werkzeuge, welche für den Einzelnen entweder mit Schwierigkeiten oder großen Kosten verbunden gewesen wäre,

— auf Aussendung von Handwerkern zur Erlernung besonderer Constructionen,

— Hervorrufung von Etablissements von Fabriken und Werkstätten zur Fertigung landw. Maschinen und Werkzeuge,

— Unterstützung derselben durch Darbietung guter Muster,

— auf Ausleihen guter neuer Werkzeuge zum vorerstigen Probiren, öffentliche Schaustellungen und Demonstrationen ihrer Leistungen,

— An- und Wiederverkauf von solchen, einerseits im Interesse ihrer Fertiger, andernseits des landw. Publikums selbst, für das dabei immerhin ein angemessener Zuschuß der Vereinskasse in Aussicht gegeben war,

— auf Unterhaltung von Verkaufsdepots und

— auf Verbreitung von Beschreibungen und Abbildungen neuerer besserer Werkzeuge.

Die unentgeltliche Ueberlassung als Preis der Einführung hat niemals stattgefunden, von der Erfahrung ausgehend, daß das, was keine Opfer erfordert, von den gewöhnlichen Landwirthen auch nicht ästimirt zu werden pflegt.

Die erheblichsten Anschaffungen geschahen durch die Gr. Centralstelle und von den landw. Vereinen durch die von Starkenburg und Rheinhessen, zumal letzterem, welcher in seinen Mitteln weniger beschränkt und dessen Gebiet für die Sache bis daher mehr lohnend war.

Die Gegenstände der Sammlungen der Centralstelle und des landw. Vereins von Rheinhessen sind aus Anlage IX. und X. ersichtlich.

Von durch die Vereine eingeführten und im Großen im Gebrauch stehenden und daher sehr verbreiteten Werkzeugen sind hauptsächlich folgende hervorzuheben:

Geräthe zum Ackerbau: der Schwerz'sche Pflug, der Ruchadlo*), der Untergrundpflug, Smarson's Untergrundwühler, der dreischaarige Felgpflug, der Häufelpflug mit beweglichen Riestern, die Hohenheimer ein- und zweireihige Repssäemaschine, die letztere und die sogenannte rheinische Getreide-Drill-Maschine**), beide nach der Construction des Präsidenten des landw. Vereins von Rheinhessen, Herrn Dr. Langen, zum gleichzeitigen Unterbringen von gepulvertem Dünger etc., das Muldbrett und Ackerwalzen.

Maschinen und Geräthe zur Ent- und Bewässerung: die Williams'sche Drainageröhren-Preßmaschine, die Handgeschirre zur Drainage, Wiesenbeile, Stechspaten, Wiesenschälschippen, die Setzlatte mit geschlossenem Senkel und Erdbohrer.

Zum Obstbau: Raupenscheeren und Baumrindenkratzen.

Vieh- und Stallgeräthe: die Entblähungsröhre, eiserne Halbjoche***) und die englische Stalllaterne.

Ferner: die Braunfelser Kartoffelmühle, Fruchtreinigungsmühlen. (Obsttrockenöfen, Schleusen etc. betrachten wir nicht hieher gehörig).

Die Aussendung von Handwerkern zur Erlernung besonderer Constructionen, insbesondere zur Einübung in der Anfertigung des Belgischen Pfluges bei dem Schmiedemeister Peter Sauer in Ladenburg, geschah im Jahr 1837 durch den landw. Verein von Rheinhessen in Johann Dreißigacker aus Odernheim, Jakob Blödel aus Oppenheim, Jakob Schwarz aus Niederolm, Peter Schreiher aus Wöllstein und Peter Orth aus Osthofen. Jedem derselben wurde für die Hin- und Rückreise nebst einem 4—5tägigen Aufenthalt ein, dem Lehrmeister Sauer als Belohnung zwei Louis'dor bewilligt.

---

*) Der Ruchadlopflug hat von 1838 bis zum Jahr 1843, in den ersten 4 Jahren seiner Einführung, nur allein im Kreise Großgerau eine Verbreitung gefunden, wie sie kaum von einer anderen landw. Verbesserung nachzuweisen sein dürfte. Im Ganzen waren es 965 Stück und in den einzelnen Orten: Erfelden 139, Trebur 78, Großgerau 64, Leeheim 48, Wallerstädten 50, Nauheim 30, Geinsheim 46, Ginsheim 49, Crumstadt 47, Dornheim 51, Wolfskehlen 45, Biebesheim 25, Königstädten 29, Worfelden 30, Rüsselsheim 25, Stockstadt 25, Kleingerau 24, Bauschheim 20 etc. — Näheres hierüber in Nr. 19 der landw. Zeitschr. v. 1843.

Der Uebergang zu noch besseren Pflügen (Belgischen etc.) ist durch den Ruchadlo in einer Weise vorbereitet worden, wie sie ohne ihn nicht so bald erfolgt wäre. Die Ueberzeugung, daß ein tüchtiger Ackerbauer mehr als blos einer Art von Pflüge bedürfe, ist jetzt eine fast allgemeine.

**) Beiden wurden auf der Ausstellung zu Carlsruhe die ersten Preise zuerkannt. Näheres über die Getreide-Drill-Maschine in Nr. 33 d. landw. Zeitschr. v. 1856.

***) Durch sie ist das Doppeljoch nunmehr ganz verdrängt.

Von Fabriken und Werkstätten für Fertigung neuerer besserer Maschinen und Werkzeuge kamen den Vereinen am Früheſten und Nachhaltigsten entgegen: J. Jordan's Maschinenfabrik zu Darmstadt und Wagnermeister Benner; dieser in Vereinigung mit Schmiedmeister Wertsch daselbst zunächst für die eigentlichen Ackergeräthschaften *).

Von der ersteren gingen zum Theil in nicht unerheblicher Anzahl aus: Maschinen zum Rapssäen, Häckſel- und Rübenschneiden, Schrotmühlen, Braunfelser Kartoffelmühlen, Barret'sche Göpel, Brücken- und Haushaltungswaagen, fahrbare Gartenspritzen, Haus- und Hofpumpen, die Williams'sche Drainröhren-Preßmaschine **), sowie die Handgeschirre zum Drainiren, die Göpel von Barrett und Pinet, Dreschmaschinen ꝛc.

Benner ꝛc. leistete Erhebliches in Anfertigung wohlfeiler, besserer Ackergeräthe und es sind ihm mehrere wesentliche Verbesserungen zu verdanken, hauptsächlich aber die Einrichtung des Ruchadlos und des Beetpfluges zum Wenden, die leichtere Anfertigung des Schwerz'schen Pfluges durch Vereinfachung des Schaars ***) und eine einfache Handsäemaschine.

Größere Werkstätten sind Jordan nachgefolgt:

zu Darmstadt: die von H. Blumenthal und die von W. Kleyer: in Fertigung von Dreschmaschinen mit Dampf und Göpel, Locomobilen, Maschinen zum Schneiden von Häckſel- und Wurzelwerk, zum Reinigen von Getreide, Schrotmühlen †), Brückenwaagen ꝛc.;

zu Mainz: M. Aleiter und Worms: Kaibel u. Comp., durch die erstere wurden insbesondere sehr viele eiserne Pfuhlpumpen verbreitet.

Mit Fabrikation einzelner Gegenstände, aber im Großen, beschäftigen sich dermalen u. A.

Schmiedemeister Engelhardt zu Heppenheim,
mit dem verbesserten Bergsträßer Pflug ††);

---

*) Das Benner'sche Geschäft wird jetzt von Hofwagnermeister Scheer fortgeführt.

**) Von 1852 bis 1855 wurden deren je ein Stück abgegeben an:
die landw. Vereine von Waldeck, Nassau, Kärnthen, zu Regensburg, Luxemburg und Carlsruhe, die Institute zu Hohenheim, Hofwyl und Kreuzlingen, die Cantonsregierung zu Bern und Freiburg, den Gewerbverein zu Luzern, für das K. K. österreich'sche Gouvernement nach Wien und Gratz, die Verwaltung des Grafen Isenburg zu Wächtersbach, des Grafen Aretin in Bayern, des Herzogs Luchesi in Oesterreich, die Wiesenbaucommission zu Laibach in Krain.

***) Näheres hierüber in Nr. 9 der landw. Zeitschrift von 1848.

†) Die meisten der von Leipzig aus verbreiteten Rheinischen Schrotmühlen wurden bis zum Jahr 1856 durch Blumenthal gefertigt.

††) Engelhardt hat im Verlauf weniger Jahre nur allein in Odenwaldsorte der Kreise Heppenheim, Lindenfels und Erbach, wo man früher nur den Wendepflug für anwendbar glaubte, 114 Stück dieses Pfluges abgesetzt.

Schmiedemeister Eifert zu Hemmen bei Lauterbach,
mit dem verbesserten Ruchadlopflug*);

Schmiede- resp. Wagnermeister Finzel und Richter zu Niedereschbach bei Homburg,
mit dem Schwerz'schen Pflug;

Waffenschmied Lettermann zu Biedenkopf,
mit Stechspaten, Wiesenbeilen, Wiesenschippen, Drainagehandgeschirren 2c.;

Schmiedemeister Müller zu Hergershausen,
mit dem genannten Wiesengeschirre;

Mechanikus Engel zu Worms, mit Häckselschneidmaschinen und

Fabrikant Spiegel zu Michelstadt, mit Entblähungsröhren**).

Der Absatz all vorgenannter Firmen war nicht allein zunächst in das Inland, sondern auch nach Außen mitunter ein sehr bedeutender.

Der An- und Wiederverkauf von Werkzeugen fand hauptsächlich bei Gelegenheit der öffentlichen Preisvertheilungen in Starkenburg und Rheinhessen in den Jahren 1835—55 statt und war der Absatz zum Theil nicht unbedeutend***).

---

*) Eifert fertigte von diesem Pflug binnen der 3 Jahre 1851 — 1854 411 Stück fürs Inland und 250 Stück fürs Ausland zunächst Kurhessen. (Landw. Zeitschrift von 1856 Nr. 26.)

Dieser Pflug ist eine Frucht der Affaire von Bronzell, vielleicht das Beste derselben. Bei dem damaligen Durchmarsch preußischer Truppen hatte ein preußischer Hufschmied seinen Quartierträger, einen Schmied, mit der Construction dieses Pfluges bekannt gemacht und einen solchen selbst angefertigt, der sich seit jener Zeit so verbreitet hat, daß er sowohl in dem Kreise Lauterbach und Umgegend als auch in dem angrenzenden Kurhessen, ja bis Thüringen hin, fast allgemein in Gebrauch ist.

**) Spiegel hat nun allein in den 7 Jahren von 1840 — 1847 2325 Stück abgesetzt: ins Großherzogthum Hessen 611, Bayern (Pfalz, Unterfranken und Aschaffenburg) 430, Kurf. Hessen 843, Lippe Detmold 70, Nassau 28, Preußen (Rheinprovinz und Westphalen) 312, Waldeck 12 2c. (Näheres hierüber in Nr. 25 der landw. Zeitschr. v. 1847.)

***) Schwerzische, Flandrische, Ruchadlo, Pflüge von Benner und Engelhardt, Amerik. Schwing- und Wendepflüge, Untergrundpflüge und Wühler Starkenburg 75, Rheinhessen 57. Extirpatoren, Felg- und Häufelpflüge St. 14, Rh. 27. Ackerwalzen St. 9. Getreide-Drill- und Rapssäemaschinen St. 6, Rh. 4. Erdbohrer St. 9, Rh. 4. Wiesenbeile St. 35, Rh. 8. Stechspaten und Wiesenschippen St. 40, Rh. 2. Wasserwagen (Setzlatten) St. 6. Baumrindenkratzen St. 59, Rh. 22. Raupenscheeren St. 32. Viehentblähungsröhren St. 5, Rh. 36. Halbjoche St. 56, Rh. 11. Englische Stallaternen St. 23. Fruchtputzmühlen 2c. Rh. 18. Haushaltungswaagen St. 60, Rh. 6. Doppelspinnräder Rh. 16.

Durch das Ausleihen von Rapssäemaschinen Seitens des Vereines von Rheinhessen (1833) wurde die Einführung der nun fast allgemeinen Drillsaat des Rapses sehr gefördert. Von der Gelegenheit zu vorerstigem Probiren, namentlich neuerer Pflüge, war oben schon S. 158 unter Preispflügen die Rede.

Verkaufsdepots wurden von den landw. Prov.-Vereinen für Rheinhessen zu Wörrstadt und von Oberhessen zu Friedberg gegründet. Hier hatte dazu der Gemeinderath von Friedberg den Speicher des dortigen Gemeindehauses zur Verfügung gestellt und Kaufmann Fertsch die Verwaltung übernommen. Zu Wörrstadt wurde auf Vereinskosten ein Local gemiethet und besorgte Geometer Dietzsch die Verwaltung des Depots. Die Kosten des Transportes der Werkzeuge nach den Depots sowohl als die Honorirung der Verwaltung übernahm die Vereinscasse.

Beide Depots sind wieder eingegangen, nachdem sich eine nur geringe Benützung derselben ergeben hatte.

Dem Publikum war ein unmittelbares Benehmen mit den betreffenden Werkzeugfabrikanten, dieser oder jener Form, der Reparatur bereits früher gekaufter Werkzeuge halber &c., in zu vielen Fällen Bedürfniß, als daß es nicht vorgezogen hätte, auch bei neuen Anschaffungen sich dahin zu wenden.

Die Verbreitung von Beschreibungen und Abbildungen neuerer besserer landw. Werkzeuge ging hauptsächlich von der landw. Zeitschrift aus. Soweit sie mit Holzschnitten begleitet waren, wurden diese im Jahr 1853 von den Jahren 1846—1852 in ein Ganzes zusammengestellt und ein besonderer Abdruck hiervon zum Zweck weiterer Verbreitung aus den Mitteln der Gr. Centralstelle veranstaltet unter Hinweisung auf die Nummer der landw. Zeitschrift, welche über den einzelnen Gegenstand das Nähere enthält.

Indem durch all dieß das landw. Publikum früher als in den meisten anderen deutschen Staaten mit den neueren besseren Ackerbauwerkzeugen bekannt und seine Bodencultur dadurch wesentlich gefördert worden, lernte es den Werth des vielen Neuen, was die Neuzeit in dieser Branche gebracht, um so leichter beurtheilen und vor unnützen Anschaffungen davon sich bewahren, während es anderseits aber auch für die Anschaffung des wirklich Practischen um so empfänglicher wurde.

Landwirthschaftliches Bauwesen.

Um auf zweckmäßigere Einrichtung des landw. Bauwesens einzuwirken, haben die Vereine beschlossen, Musterplane hierzu entwerfen zu lassen. So sind für Starkenburg in den Jahren 1841 und 1843 zwei Lieferungen, für Oberhessen im Jahre 1842 eine und für Rheinhessen im Jahre 1843 ebenfalls eine Lieferung solcher Plane herausgegeben worden. Die Plane glaubte man jedoch nur so weit ausdehnen zu sollen, als sich die Landwirthe bei ihren Neubauten des Beiraths höherer Bauverständigen nicht zu bedienen pflegen; auch sollten sie nur als Entwürfe gelten und sobald die Erörterungen des Publikums darüber entschieden hatten, in wie weit sie seinen Anforderungen entsprechen, specielle Kostenvoranschläge nachfolgen. Die Plane selbst waren folgende:

Provinz Starkenburg. (Von Herrn Oberbaurath Dr. Lerch.)

Wohnung eines kleineren Landmannes mit Scheune und Stallung unter einem Dache;

eine solche Wohnung mit der verbesserten Einrichtung, daß Scheune und Stall davon getrennt sind und zwar: für das Flachland, die Rheinebene und für den Odenwald;

größerer Oekonomiehof mit besonderer Scheune und Stallung (2 Plane);

zu einem Gemeindefaselstall und zwar: mit Wärterwohnung auf dem Stall und mit einer solchen zu ebener Erde.

Provinz Oberhessen.

Für den Vogelsberg und Umgegend. (Von Gr. Kreisbaumeister, Herrn Mittermayer, damals zu Lauterbach, jetzt zu Bensheim.)

Wohnung für kleinere Landleute unter besonderer Rücksicht auf den größeren Raumbedarf zu Spinnstuben, Webstühlen 2c., ausgedehntere Rindviehzucht, Schafhaltung 2c.;

Wohnung für größere Landwirthe mit der Rücksicht auf Branntweinbrennereibetrieb.

Für das sogenannte Hinterland. (Von Gr. Kreisbaumeister, Herrn Stockhausen, damals zu Biedenkopf, jetzt zu Darmstadt.)

Wohnung für einen Landmann mit Scheune und Stall unter einem Dache.

Für den flacheren Theil Oberhessens (die Wetterau).

Wohnung für einen kleineren Landwirth mit besonders stehenden Scheunen- und Stallgebäuden;

größerer Oekonomiehof.

Provinz Rheinhessen. (Von Gr. Kreisbmstr. Hrn. Gladbach zu Oppenheim.)

Wohnung für eine Taglöhnerfamilie;

Wohnung für einen kleinen Landwirth mit einigem Scheunebedarf;

Gebäude für eine mittlere Landwirthschaft mit Weinbau;

größerer Oekonomiehof mit Weinbau und Branntweinbrennerei-Betrieb (2 Plane).

Diese Plane wurden seiner Zeit an jedes Ausschußmitglied des betreffenden Vereins, an die Organe der Baupolizei (die Gr. Kreis- und Landräthe und Kreisbaumeister), an die sämmtlichen Handwerkszeichnenschulen, sowie an einzelne Bauhandwerker, welche besonderes Interesse dafür zeigten, vertheilt.

Wesentlich erfolgreich zeigte sich deren Verwendung als Vorlagen für die Handwerkerzeichnenschulen. Nicht nur, daß sie unter den jährlich von dem Gr. Gewerbeverein zur Ausstellung gebracht werdenden Arbeiten jener Schulen vielfach zu sehen sind, auch im Leben selbst, d. h. bei den Neubauten, ist ein wohlthätiger Einfluß derselben unverkennbar.

Auf Anregung des landw. Vereins von Starkenburg wurde unterm 29. Mai 1850 von der Centralbehörde bei Gr. Ministerium der Antrag gestellt: „Der Gr. Oberbaudirection und den sonstigen einschlägigen Behörden empfehlen zu wollen, in solchen fiscalischen Hofraithen, zu welchen Oekonomiegebäude gehören, bei Gelegenheit von Neubauten oder Reparaturen auf zweckmäßige Anlage der Düngerstätte Bedacht zu nehmen, so wie ferner die Gr. Oberbaudirection auf die Berücksichtigung des Gegenstandes bei Pfarr- und Schulhofraithen, insoweit deren Besitzer Pfarr- und Schulgüter zu administriren hätten, aufmerksam zu machen."

Die Gr. Oberbaudirection empfahl auch durch Ausschreiben an sämmtliche Gr. Provinzial- und Kreisbaumeister diesen wichtigen Gegenstand noch zur ganz besonderen Berücksichtigung.

Leichte Kreuzgewölbe von Backsteinen bei Viehstallungen sind so entschieden die bessere Constructionsweise, daß deren allgemeine Einführung möglichst befördert zu werden verdient. Gewöhnlich werden aber die Kosten der Einschalung gescheut, die allerdings nicht unerheblich sind, zumal das dazu verwendete Material zu weiteren Einrichtungen nicht immer verwendbar ist. Zu Eisenberg bei Grünstadt hatte sich Maurermeister Ostermeyer in eine ganz einfache Methode der Anfertigung von Kreuzgewölben, ohne dazu der Einschalung zu bedürfen, eingeübt und an mehreren Orten Rheinhessens die Tüchtigkeit seiner Arbeit nachgewiesen. Gegen die Summe von 125 fl. verpflichtete er sich gegen den landw. Verein, während 2 Jahren

alle diejenigen Rheinhessen, welche sich dazu bei ihm legitimiren würden, in seiner Wölbungsmethode zu unterrichten, auch zur Vereinssammlung das Modell eines fertigen Gewölbes, zu liefern. Dieser Unterricht fand sofort lebhafte Theilnahme, indem an 50 Personen sich meldeten, um der Ueberwölbung von Stallungen beizuwohnen*).

Artesische Brunnen.

Manche Orte Rheinhessens leiden Mangel an gutem und hinreichendem Trinkwasser. Die mit der Anlage artesischer Brunnen in verschiedenen Gegenden mit glücklichem Erfolge ausgeführten Versuche nahmen daher auch die Aufmerksamkeit des landw. Vereins der Provinz Rheinhessen um so mehr in Anspruch, als die Gebirgsformation Rheinhessens und die hierüber von im Bergbau erfahrenen Männern vorher eingezogenen Erkundigungen hier mehr als in anderen Gegenden günstige Resultate zu versprechen schienen. Der Ausschuß beschloß zunächst den Ankauf eines Bohrapparats, um durch dessen unentgeltliche Abgabe an Gemeinden die Bohrversuche möglichst zu erleichtern. Dieser Ankauf kostete 1238 fl. 47 kr.

In Sauerschwabenheim wurde der erste Versuch dieser Art unternommen. Sauerschwabenheim liegt in dem, von Alzei nach dem Rhein ausmündenden, Selzthale. Die Gebirgsformation ist bei einer Länge von ungefähr 14 Stunden die gleiche. Viele Orte liegen in diesem reichen, schönen Thale, manche derselben leiden an gutem, hinreichendem Trinkwasser empfindlichen Mangel, wie Friesenheim, Odernheim rc. Wäre der Versuch zu Sauerschwabenheim gelungen, so war mit Sicherheit beinahe anzunehmen, daß er an anderen Orten des Thales nicht mißlingen werde. Der Gemeinde, welche einen nicht unbedeutenden Beitrag zu den Kosten geleistet hat, ist theils aus Vereinsmitteln, theils aus anderen Fonds Hülfe dabei zu Theil geworden. Leider blieb aber der Bohrversuch, welchem der Verein, außer den Kosten der Anschaffung des Bohrapparates, die Summe von 1406 fl. 57 kr. geopfert hatte, ohne den gewünschten Erfolg.

*) Ein Gutachten des Gr. Kreisbaumeisters Waibler zu Worms über die Ostermeyer'schen Kreuzgewölbe ohne Einschalung findet sich in Nr. 19 der landw. Zeitschrift von 1844.

Hauswirthschaft.

Gesindewesen.

In der Sache der Gesindepolizei war es der landw. Verein von Rheinhessen, von dem zuerst und zwar unterm 22. August 1835 beantragt wurde, höchsten Orts die Einführung einer Gesindeordnung zu empfehlen, insbesondere aber, insofern dieselbe wesentlichen Anständen noch unterliegen sollte, die in der Stadt Mainz bestehenden Gesindebücher schon jetzt auch in den Landgemeinden zur Ausführung zu bringen. Eine unmittelbare Entschließung hierauf erfolgte zwar nicht, wohl aber unterm 1. Februar 1838 die dermalen noch gültige Verordnung für die polizeiliche Aufsicht über die Dienstboten. In Bezug auf diese war bei der am 27. Juli 1842 abgehaltenen Generalversammlung des landw. Vereins von Oberhessen die Nothwendigkeit einer strengeren Controle der Dienstbücher des Gesindes zur Sprache gekommen, indem weder von Seiten der Dienstherrschaft, noch von Seiten des Gesindes diesen Zeugnissen die gehörige Bedeutung gegeben werde, so daß letztere dieselben öfters selbst für ganz entbehrlich hielten.

Auf hierüber von der Gr. landw. Centralbehörde unterm 11. März 1843 an Gr. Minist. d. J. u. d. J. erstatteten Bericht hat sich dasselbe veranlaßt gesehen, die Verwaltungsbeamten der Provinz Oberhessen zu beauftragen, die Bürgermeister anzuweisen, die pünktliche Vollziehung der in der Verordnung vom 1. Februar 1838 enthaltenen Vorschriften, namentlich derjenigen über die Dienstbücher, gehörig zu überwachen.

Im Interesse der Sache wurde unterm 11. April 1843 die vorstehende Verfügung den Gr. Kreis- und Landräthen der Provinz Starkenburg von dem Präsidenten des landw. Vereins dieser Provinz*) noch besonders zur Kenntniß gegeben und unterm 12. Mai 1843 von der Centralbehörde der landw. Vereine auch dem Präsidenten des landw. Vereins von Rheinhessen empfohlen, bei den von diesem Vereine in ausgedehnter Weise alljährlich stattfindenden Gesindepreisvertheilungen das Vorzeigen der Dienstbücher bei Empfang der Preise zur Bedingung zu machen.

Gesindepreise und zwar in ausgedehnter Weise hat der landw. Verein von Rheinhessen während einer längeren Reihe von Jahren nicht nur ausgesetzt, sondern auch wirklich ertheilt. So gerne die anderen Vereine Gleiches gethan hätten, so erlaubten dieß einestheils ihre Mittel nicht, anderntheils

*) Der Verein von Starkenburg hatte sich auf ausdrückliches Befragen, ob er sich bei diesem Antrag betheiligen wolle, dagegen ausgesprochen, weil die Dienstherrschaften in den meisten Fällen den aus dem Nichtbesitz von Dienstbüchern entstehenden Unzuträglichkeiten abzuhelfen im Stande seien, sobald sie Gesinde ohne solche nicht in Dienst nähmen.

war dafür schon in anderer Weise genügend gesorgt. Die meisten der in den einzelnen Kreisen des Landes bestehenden Sparkassen haben nämlich den sehr löblichen Grundsatz, einen Theil ihrer Ueberschüsse zu Preisen an Gesinde zu verwenden, welches sich entweder durch längere musterhafte Dienste oder durch starke Ersparnisse 2c. ausgezeichnet hat. Die dießfallsigen Preisvertheilungen bilden jedesmal einen Glanzpunkt in den alljährigen Hauptversammlungen der Sparvereine. Wo sie sich mit den öffentlichen Preisvertheilungen der landw. Vereine vereinigen ließen, geschah dieß, was hier dankbar anzuerkennen ist, immer zu deren wesentlicher Verherrlichung.

Das Ergebniß der von dem landw. Verein von Rheinhessen in den Jahren 1832 — 1846 ertheilten Gesindepreise ist das folgende:

	Knechte.	Mägde.	Zusammen.
Zahl der Preise	169	286	455
Summe derselben	1825 fl. 6 kr.	2831 fl. 12 kr.	4656 fl. 18 kr.

Gemeindebacköfen.

Schon von längerer Zeit her von Seiten der Gemeindeverwaltungsbehörden und mit erheblichem Erfolge gepflegt*), bedurfte die Sache der Gemeindebacköfen nicht der Förderung durch die landw. Vereine, wie in anderen unserer Nachbarländer. Gleichwohl hat zu sicherer Orientirung über das hierin Geschehene die Gr. Centralbehörde im Juli 1840, unter Communication mit den Gr. Kreis- und Landräthen, eine Uebersicht der bestehenden derartigen Einrichtungen aufgestellt (in Nr. 26 der landw. Zeitschrift von 1840 veröffentlicht), aus welcher sich im Ganzen das erfreuliche Resultat ergab, daß wenn auch die Einführung gemeinschaftlicher Backöfen, da wo sie überhaupt von Nutzen, noch nicht überall erfolgt, dieß jedenfalls mehr zur Ausnahme zu zählen ist, so daß das Großherzogthum Hessen hierin am Weitesten voran sein dürfte.

Kleinkinder-Bewahranstalten auf dem Lande.

Ueberzeugt von dem vortheilhaften Einflusse solcher Anstalten auf das geistige und körperliche Wohl der Kinder armer Leute und um zu deren Einrichtung auch auf dem Lande aufzumuntern, ist von dem landw. Verein von Rheinhessen unterm 29. März 1841 für diejenigen Gemeinden ein Preis von 100 fl. ausgesetzt worden, welche durch Errichtung der ersten Anstalt dieser Art mit gutem Beispiele vorangehen wird, und errang diesen Preis die Gemeinde Nieder-Ingelheim, deren Anstalt auch gedeihlichen Fortgang nimmt.

*) Das letztmals deßhalb und zwar am 18. Juni 1839 unter Beifügung von Musterzeichnung ergangene Ministerial-Ausschreiben findet sich in Nr. 36 der landw. Zeitschrift von 1839.

A n l a g e n.

Anlage I.

Vorschlag

des Staatsministers du Thil, d. d. 11. Januar 1821,

zu einer

Ackerbau-Gesellschaft

für das Großherzogthum Hessen.

Je größer die Leiden waren, welche ein vieljähriger Krieg über das Großherzogthum brachte und je fühlbarer seine Folgen einer zu schnell anwachsenden Bevölkerung auch jetzt noch sind, desto lebhafter fühlt sich der Vaterlandsfreund aufgefordert, über die Mittel nachzudenken, welche den alten, uns leider entschwundenen Wohlstand zurückführen könnten. Beim ersten Blicke stellen sich ihm drei Hauptzweige menschlicher Betriebsamkeit: Handel, Fabriken, Ackerbau, als die Quellen dar, aus welchen allein neuer Wohlstand hervorgehen könnte, und glücklicherweise sind sie uns alle nicht fremd, können sie alle gepflegt werden! Allein selbst eine oberflächliche Bekanntschaft mit den inneren Verhältnissen des Landes läßt es nicht bezweifeln, daß unter ihnen der Ackerbau die Erste und Wichtigste, daß er der Grundpfeiler unseres Staates sei, an welchem sich die mächtigsten Interessen der Staatsregierung und der bedeutenden Mehrzahl aller Landesbewohner knüpfen, daß er also vor allen Anderen Aufmerksamkeit, Unterstützung und Aufmunterung verdiene.

Wie sehr unser allverehrter und geliebter Regent von dieser Ueberzeugung durchdrungen sei, beweiset seine ganze Regierungsgeschichte; allein nicht ausschließend den Staatsregierungen ist es vorbehalten, jene Unterstützung und Aufmunterung zu gewähren, auch Privaten ist dieß vergönnt und die Erfahrung zeigt, daß Beispiel und Belehrung, von ihnen ausgehend, oft mächtiger als die Befehle der Regierungen auf alle Zweige der Industrie einwirkten. Namentlich läßt sich dieß von oeconomischen Gesellschaften rühmen,

welche die Einsichten, Erfahrungen und Kenntnisse, ja die Kraft vieler Einzelnen zu einem Ganzen verbinden und denen bekanntlich so manche Provinz die raschen Fortschritte ihres Ackerbaues verdankt. Warum, läßt sich also fragen, sollte das Großherzogthum, das so reich an gemeinnützigen Anstalten ist, die denen des Auslandes ehrenvoll zur Seite stehen, und das so viele einsichtsvolle und eifrige Landwirthe besitzt, gerade eines ähnlichen Instituts entbehren?

Diese Betrachtungen veranlaßten den Unterzeichneten, es zu versuchen, ob der Gedanke, eine Ackerbaugesellschaft für das Großherzogthum zu stiften, bei denjenigen seiner Mitbürger, welche zu diesem Zwecke wirken könnten, Eingang und Beifall finden werde? oder passender drückt er sich vielleicht aus, wenn er sagt: er wolle, da doch irgend Jemand zuerst reden müsse, denjenigen seiner Landsleute, welche der schönen Beschäftigung des Ackerbaues mit inniger Vorliebe ergeben sind, eine Veranlassung darbieten, theils ihre eigenen Kenntnisse zu erweitern, noch mehr aber andererseits durch ihre Einsichten auch außer dem Kreise ihrer nächsten Umgebung ihren Mitbürgern nützlich zu werden. Denn er darf es nicht bezweifeln, daß die Zahl derer nicht klein sei, welche dem Wohle des geliebten Vaterlandes einige Zeit, Mühe und Aufopferung zu widmen geneigt sind, und von nichts Geringerem als diesem Wohle ist doch wohl die Rede, wenn man den Ackerbau, die erste Stütze des Staates, zu vervollkommnen strebt.

Kaum darf man den Einwand besorgen, daß das Großherzogthum jetzt eines solchen Vereins nicht mehr bedürfe. Seine Grenzen umschließen zwar allerdings mehrere der fruchtbarsten und blühendsten Gaue Deutschlands und, mit einigem Stolze setzen wir hinzu, solche, deren Ackerbau von dem der cultivirtesten Gegenden des nördlichen Europas nicht übertroffen wird. Allein, wenn man auch die Frage, ob die Landwirthschaft jener Districte keiner Verbesserung mehr empfänglich sei, unbeantwortet läßt, so darf man doch annehmen, daß ihre Bewohner sich der schönen Pflicht nicht entziehen werden, ihren durch Verhältnisse und geographische Lage, wohl auch durch Klima und Boden minder begünstigten Brüdern in diesem Stücke zum Muster zu dienen. Auf welchem anderen Wege aber, als durch den Canal einer solchen Gesellschaft, könnten sie dieses bewirken! Auf jeden Fall ist es Allen bekannt, daß in dem größeren Theile des Landes der Ackerbau bei weitem nicht zu jener Stufe der Vollkommenheit gediehen, daß dort noch manches Vorurtheil, manche aus früheren Zeiten zu uns übergegangene verderbliche Gewohnheit zu besiegen, manche Belehrung zu ertheilen sei, bevor dem Schooße der Erde alle Gaben, die sie spenden könnte, entlockt, ihren

Bewohnern aber alles Wohlsein, dessen sie genießen könnten, gegeben werde, und es läßt sich annehmen, daß Privatleute zu jenem Ziele, wenn auch langsam, doch sicherer als Gesetze und Gebote hinwirken werden. Ja selbst die Staatsregierung dürfte einen Verein sachkundiger Männer nicht ungern sehen, der ihr, wenn sie es für gut findet, besser als Administrativ-Behörden einen Schatz geprüfter Notizen und gediegenes Gutachten über manche das öffentliche Wohl berührende Fragen geben könnte.

Das wenige hier Gesagte wird hinreichen, um den obigen Vorschlag gegen den Vorwurf der Nutzlosigkeit zu rechtfertigen; dem Unterzeichneten bleibt nun noch übrig, seine Ideen über die Gestaltung einer solchen Gesellschaft und über den Wirkungskreis, den sie sich geben könnte, etwas ausführlicher, jedoch für jetzt nur in allgemeinen Umrissen zu entwickeln. Sein Vorschlag ist

1.

auf die Bildung einer, von der Großherzoglichen Staatsregierung zu genehmigenden Privatgesellschaft gerichtet, die jedoch nicht auf die Lebensdauer oder die Theilnahme ihrer ersten Mitglieder berechnet, sondern zu einer längeren Fortdauer bestimmt sein würde; weßwegen auch kein austretendes Mitglied seine Geldbeiträge zurückfordern, oder irgend einen Anspruch auf das mittelst derselben erworbene Eigenthum der Gesellschaft machen könnte.

2.

Die Gesellschaft würde zu Darmstadt ihren Sitz haben und ihre Versammlungen halten; daß aber ihre Mitglieder sämmtlich da wohnen, ist nicht nur nicht nöthig, sondern man muß im Gegentheil wünschen, daß sie in den verschiedenen Theilen des Landes zerstreut sein möchten.

3.

Die Gesellschaft würde aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bestehen. Die ersteren wären diejenigen, welche, wenn auch nicht immer an den Versammlungen und Berathungen, doch an den Arbeiten derselben regelmäßig Theil nähmen und sich zu einem jährlichen Beitrage von etwa 20 fl. verbindlich gemacht hätten. Außerordentliche Mitglieder würden dagegen diejenigen sein, welche, ohne Theilnahme an den Berathungen und Arbeiten der Gesellschaft, sich derselben nur aus Vorliebe für die Landwirthschaft anschlößen, ihr etwa einzelne interessante Notizen und Erfahrungen, theils von freien Stücken, theils auf Ersuchen mittheilten und die Hälfte des obigen Beitrags entrichteten. Außer diesen könnte die Gesellschaft auch Ehrenmitglieder haben.

Aus Obigem geht hervor, daß sich zu ordentlichen Mitgliedern hauptsächlich solche Personen eignen, welche entweder die Landwirthschaft wissenschaftlich studirt haben, oder ausübende rationelle Landwirthe sind oder in früheren Verhältnissen waren, sodann Güterbesitzer, die im Stande sind, die Versuche anzustellen, welche die Gesellschaft gemacht zu sehen wünscht, endlich solche Männer, welche Kenntnisse in irgend einem auf die Landwirthschaft Bezug habenden Zweige der Naturwissenschaften mit Vorliebe für den Ackerbau verbinden; auch müßte es der Gesellschaft erwünscht sein, unter ihren Mitgliedern Kenntniß der Mathematik und der Mechanik, insbesondere der Maschinenlehre, vorzufinden.

Zu außerordentlichen Mitgliedern würden sich dagegen vorzüglich practische Landwirthe und solche Personen eignen, welche, obgleich durch Verhältnisse abgehalten, sich den Arbeiten der Gesellschaft regelmäßig zu widmen, doch im Stande sind, einzelne Beiträge zu denselben zu liefern.

4.

Bei Berathungen über die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft würden nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder eine Stimme haben und über jene nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Die Gesellschaft würde ferner aus der Zahl ihrer ordentliche Mitglieder einen Präsidenten und einen oder mehrere Secretarien, wohl für mehrere Jahre erwählen, da der häufige Wechsel dieser Beamten den Geschäften nicht förderlich sein dürfte.

Jene Beamten würden neben den Verrichtungen, welche ihnen der Natur der Sache nach obliegen und die daher hier nicht näher zu bezeichnen sind, mit Zutritt einiger anderen Mitglieder, den engeren Ausschuß der Gesellschaft bilden, welchem die laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse, die Aufsicht über die Registratur und das Eigenthum der Gesellschaft anzuvertrauen wäre und an welchen sich diejenigen zu wenden hätten, welche als Mitglieder aufgenommen zu werden wünschen.

5.

Die Gesellschaft würde jährlich etwa zwei feierliche Sitzungen halten, in welchen der Ausschuß Auskunft über die Erledigung der gefaßten Beschlüsse geben, die Resultate der Verwaltung summarisch vorlegen und etwaige neue Mitglieder vorschlagen würde, in welchen ferner die neu vorkommenden Gegenstände, so wie die Anträge der Mitglieder zur Berathung gebracht und endlich Abhandlungen vorgelesen werden würden.

Außer diesen Hauptsitzungen könnte der Präsident, nach Maßgabe des Stoffes zu Berathungen, in der Zwischenzeit noch andere veranlassen.

6.

Die obenerwähnten Geldbeiträge würden zu Bestreitung der Miethe eines passenden Locals, der Kosten, welche die Corresspondenz und der Druck, wenigstens eines Theils der Verhandlungen der Gesellschaft veranlassen, endlich zu Anschaffung einiger Modelle und Bücher verwendet werden.

Der Ansatz jener Beiträge ist jedoch von dem Unterzeichneten willkührlich bestimmt worden und die etwaige Verminderung derselben wird von der Zahl der Mitglieder, von der näheren Bezeichnung der Zwecke, überhaupt von den Beschlüssen der Gesellschaft abhängen.

Wenn aber auch die so gebildete Gesellschaft sich, wie nicht zu bezweifeln ist, solcher Mitglieder erfreuen sollte, die befähigt sind, im Fache der Landwirthschaft die Wissenschaft zu erweitern, so kann doch, nach dem im Eingang Gesagten, die Ausbildung der Wissenschaft nie ihr eigentlicher Zweck werden; diesen wird sie vielmehr in die doppelte Bestimmung der wechselseitigen Belehrung ihrer Mitglieder und der Beförderung der Landescultur und des bürgerlichen Wohlseins zu setzen haben. Zu diesem Ende darf ihr allerdings nichts, das auf Landwirthschaft Bezug hat, fremd sein. Agronomie und Agricultur, Pflanzenbau und Viehzucht, Wirthschaftslehre, landwirthschaftliche Nebengewerbe und Handel u. s. w. werden sie abwechselnd beschäftigen. Das aber ist nicht nöthig, daß von ihr irgend etwas Neues, bisher nicht Gekanntes ausgehe, sondern sie wird ihrer Bestimmung Genüge leisten, wenn sie 1) ihre eigenen Mitglieder veranlaßt, ihre landwirthschaftlichen Kenntnisse zu vervollständigen; wozu einige unter jenen besonders dadurch beitragen könnten, daß sie, da wohl nicht Alle der gesammten Literatur der Landwirthschaft folgen können, in den Hauptsitzungen von den Fortschritten der Wissenschaft und der neuesten Literatur derselben Nachricht geben; wenn sie sich 2) bemüht, durch Beispiel und Schrift die Grundsätze der rationellen Landwirthschaft unter denjenigen ihrer Landsleute, welche durch Verhältnisse oder Mangel an Bildung vom Lesen vieler Schriften ausgeschlossen sind, mehr als bisher geschah, zu verbreiten und aus dem großen Schatze von Beobachtungen und Erfahrungen, welchen zumal deutsche Schriftsteller in den neuesten Zeiten gesammelt haben, dasjenige zur weiteren Bekanntmachung auszuheben, was bei den besonderen Verhältnissen unseres Lebens oder einzelner Theile desselben vorzüglich anwendbar und nützlich sein könnte.

Um das Letztere auf ganz zweckmäßige Weise zu thun, ist erforderlich, daß die Gesellschaft selbst sich vor allen Dingen eine genaue Kenntniß des Zustandes des Ackerbaues der verschiedenen Landestheile erwerbe, zu welcher sie nicht anders als durch sorgfältige Wirthschaftsbeschreibungen gelangen kann, welche ihre ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und andere Personen ihr einsenden werden. Nach diesem wird sie abmessen, was vorzüglich Bedürfniß des Augenblicks, welche Gebrechen abzustellen, welche Neuerungen vorzuschlagen, worauf überhaupt ihre Thätigkeit zunächst zu richten sei? Sie wird aber niemals Neuerungen in Vorschlag bringen, deren Anwendbarkeit und Ausführbarkeit sie nicht, durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder, nach einer bestimmten Vorschrift hat erproben lassen, damit mit dem Vorschlage selbst auch die Angabe der Rücksichten verbunden werden könne, welche das Klima, die Natur unseres Bodens und andere örtliche Verhältnisse etwa erheischen möchten.

Hierdurch allein schon wird der Landwirthschaft ein nicht geringer Dienst geleistet; denn es dürfte aufmerksamen Beobachtern nicht entgangen sein, daß jenes lobenswerthe, so rege Streben nach Vervollkommnung, welches sich dermalen bei unseren, zumal jüngeren Landwirthen vorfindet, zuweilen ein wahres Hinderniß der Verbesserung geworden sei. So Viele lasen, ohne zu prüfen, ahmten alles nach, was hier und dort erfunden oder vorgeschlagen war, und besaßen doch weder die Umsicht, die jedes Versehen bei der Ausführung vermeidet, noch die Kenntnisse, welche erforderlich waren, um zu beurtheilen, warum das, was anderwärts in der That oder angeblich goldne Früchte getragen, bei ihnen nicht gedeihen könne? So geschah es, daß sie endlich durch häufiges Mißlingen ihrer Versuche muthlos gemacht und durch bedeutenden Kostenaufwand erschöpft, zur herkömmlichen Weise zurückkehrten und sich und Andere in alten Vorurtheilen bestätigten. Nicht selten dürfte die Gesellschaft daher in den Fall kommen, eben so wohl vor Neuerungen zu warnen, als welche vorzuschlagen.

Die Gesellschaft wird sich leichter als Einzelne Sämereien und Pflanzen vom Auslande verschaffen, sie durch ihre Mitglieder anpflanzen, akklimatisiren und weiter verbreiten lassen. Sie wird Modelle zu Acker- und anderen Maschinen kommen lassen, sie prüfen, auch im Falle der Brauchbarkeit, inländische Handwerker anweisen lassen, sie mit Genauigkeit nachzuahmen und so dem längst gefühlten Bedürfnisse, dergleichen Geräthschaften um billige Preise und ohne Schwierigkeiten des Transportes im Inlande erkaufen zu können, abhelfen.

Doch, wozu würde die Aufzählung alles dessen, was Gegenstand der Thätigkeit dieser Gesellschaft werden könnte, hier dienen? Es genügt ihre Bestimmung, die Wissenschaft der Landwirthschaft nicht sowohl zu erweitern, als möglichst zu verbreiten, bestimmt angegeben zu haben; die Mittel zur Erreichung derselben wird sie selbst am besten finden und, wenn sie jener wirklich entspricht, in dem Bewußtsein zum Guten gewirkt zu haben, den Lohn ihrer Bemühungen ernten.

Der Unterzeichnete, welcher dieses Blatt vor der Hand nur in einem engeren Kreise in Umlauf setzen will, ladet mittelst desselben diejenigen Freunde der Landwirthschaft, welche mit den hier vorgetragenen Grundideen einverstanden, an jener Gesellschaft Theil zu nehmen entschlossen und sie thätig zu unterstützen im Stande sind, ein, jene Absicht entweder ihm oder dem Herrn Oberforstrath Eigenbrodt, dermaligen Präsidenten der zweiten Kammer der Stände, mit welchem er sich zur Gründung dieses Vereins verbunden hat, kund zu thun. Er bittet zugleich diese Subscribenten um die Erlaubniß, sich bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Gesellschaft sich constituirt und die Wahl ihrer Beamten vollzogen haben wird, als ihren Geschäftsführer betrachten zu dürfen. Diesem nach wird er, sobald man des Beitritts von 15 Mitgliedern versichert ist, Seine Königliche Hoheit den Großherzog um Autorisation zur Gründung der Gesellschaft und um deren demnächstige Bestätigung erfurchtsvoll bitten, sich aber, bevor jene Ermächtigung ertheilt ist, nicht berechtiget erachten, eine Versammlung der Theilnehmer oder weitere Berathungen über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu veranlassen. Er wird sich ferner bemühen, gemeinschaftlich mit Herrn Eigenbrodt einen Entwurf der Statuten der Gesellschaft vorzubereiten, um ihr denselben bei ihrem ersten Zusammentritte zur Prüfung und Berathung vorlegen zu können.

Darmstadt, den 11. Januar 1821.

du Thil,

Staatsminister.

Anlage II.

Statuten

der

landwirthschaftlichen Vereine

des Großherzogthums Hessen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In jeder der drei Provinzen des Großherzogthums Hessen besteht ein von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog in's Leben gerufener landwirthschaftlicher Verein.

§. 2.

Durch eine von Seiner Königlichen Hoheit ernannte Centralbehörde haben diese Vereine eine gemeinschaftliche Verbindung.

§. 3.

Der Zweck der Vereine ist Beförderung und Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Cultur im Großherzogthum in jeder Hinsicht; nämlich Verbesserung

1) des Ackerbaues, durch bessere Behandlung und Benutzung der Dungmittel, durch den Bau noch nicht genug bekannter und verbreiteter Gewächse, durch zweckmäßigere und Kosten ersparende Cultur der schon längst angebauten Gewächse, durch Verbreitung anerkannt besserer Werkzeuge u. s. w.;
2) des Wiesenbaues, durch zweckmäßige Ent- und Bewässerungs-Anlagen, durch künstlichen und zugleich möglichst wohlfeilen Anbau der vorzüglichsten Grasarten, durch angemessene Dungmittel u. s. w.;
3) des Weinbaues, wo solcher mit besserem Erfolge betrieben werden kann;
4) der Obstcultur, durch Verbreitung der bessern Obstsorten, durch bessere Auswahl und Behandlung der jungen Bäume u. s. w.;

5) des mit dem Betriebe der Landwirthschaft in Verbindung stehenden Gartenbaues;

6) der Holzzucht, soweit sie ebenfalls mit der Landwirthschaft in Verbindung steht;

7) der Viehzucht; durch bessere Auswahl, Züchtung und Benutzung, sowie durch bessere Pflege und zweckmäßige, zugleich aber wohlfeile Ernährung des Viehstandes;

8) der mit dem landwirthschaftlichen Betriebe verbundenen technischen Gewerbe, als Bierbrauerei, Brandweinbrennerei u. s. w.

§. 4.

Im Zweck der Vereine liegt zugleich, daß sie ihre Thätigkeit stets unmittelbar dem Interesse des landwirthschaftlichen Gewerbes auf möglichst practische Weise zuwenden, daß sie von allen problematischen Erörterungen fern bleiben, dagegen jedes zu Gebot stehende Mittel zur Beförderung jener Interessen benutzen.

Solche Mittel sind vorzüglich:

1) genaue Kenntnißnahme von dem Zustande der Landwirthschaft in den einzelnen Theilen der Vereinsbezirke und daraus abgeleitete Vorschläge zu reellen Verbesserungen.

Hierzu dienen insbesondere landwirthschaftliche Beschreibungen einzelner Ortschaften, wozu möglichst aufzumuntern ist.

2) Mittheilungen von in irgend einer Beziehung wichtigen Beobachtungen und Erfahrungen, in den zu haltenden Versammlungen (Abschn. VI), oder in der landwirthschaftlichen Zeitschrift (Abschn. X).

3) Verbreitung des Guten und Bessern durch Beispiel und Belehrung von Seiten der Mitglieder (§. 12).

4) Aussetzung von Preisen, oder Bestimmung von Unterstützungsbeiträgen zu wichtigen Verbesserungen.

5) Vorschläge zur Wegräumung von Hindernissen, welche der bessern Cultur im Wege stehen, sowie zu Maßregeln, welche für die Förderung der Landwirthschaft wünschenswerth sind, — insoweit solche außerhalb des Wirkungskreises des Vereins liegen, — zur Kenntniß der Staatsregierung zu bringen.

6) Der Staatsregierung, auf von derselben ergangene Aufforderung, Gutachten in Cultur-Angelegenheiten abzugeben.

II. Organisation der Vereine.

§. 5.

Jeder Provinzial-Verein besteht aus den freiwillig zusammen getretenen Landwirthen und andern patriotischen Männern, welchen die Beförderung der vaterländischen Landwirthschaft angelegen ist.

§. 6.

Man kann zugleich Mitglied mehrerer Provinzial-Vereine sein.

§. 7.

Die Mitglieder der Provinzial-Vereine von Oberhessen und Rheinhessen wählen aus ihrer Mitte, als Vorstand und leitende Behörde:

einen Präsidenten,

einen Vice-Präsidenten und

eine Anzahl von wenigstens zwölf Mitgliedern, welche mit dem Präsidenten und Vice-Präsidenten den Ausschuß bilden.

Der Ausschuß wählt sodann aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Secretär.

Er bestellt einen Rechner für die unten im §. 40 erwähnten Einnahmen und Ausgaben zweiter Klasse.

§. 8.

In der Provinz Starkenburg versehen der von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog ernannte Präsident und der ständige Secretär der Central-Behörde zugleich, jener die Stelle des Präsidenten, dieser die des ersten Secretärs des Provinzial-Vereins.

Es bleibt daher von dem Verein dieser Provinz nur noch der Vice-Präsident nebst den übrigen Mitgliedern des Ausschusses, und von dem Ausschuß nur noch der zweite Secretär zu wählen und der Rechner zu bestellen.

§. 9.

Der Präsident und der Vice-Präsident, nebst den übrigen Mitgliedern des Ausschusses, und aus diesem die Secretäre, werden auf drei Jahre gewählt.

Bei neuen Wahlen können dieselben Personen wieder gewählt werden; es ist aber Niemand verbunden zweimal unmittelbar hinter einander die Wahl anzunehmen.

III. Aufnahme und Verbindlichkeiten der Mitglieder.

§. 10.

Wer zum Mitgliede eines Provinzial-Vereins wünscht aufgenommen zu werden, meldet sich schriftlich bei dem Präsidenten dieses Vereins, oder wird durch ein Mitglied dem Präsidenten vorgeschlagen.

Ueber die Aufnahme der Vorgeschlagenen entscheidet der Ausschuß bei seiner nächsten Sitzung durch Ballotage (schwarze und weiße Kugeln)*).

Stimmenmehrheit entscheidet über die Aufnahme. Ist Stimmengleichheit eingetreten, so entscheidet dieser Umstand für die Aufnahme.

§. 11.

Jeder Provinzial-Verein kann auch Ausländer, nach erfolgter ordnungsmäßiger Meldung oder Vorschlag, zu ordentlichen Mitgliedern aufnehmen.

§. 12.

Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung, für den Zweck des Vereins (§. 3) durch Beobachtungen, Anregungen, Versuche, Belehrung, Abstellung von Mißbräuchen, Einführung von Verbesserungen, sowie durch gutes Beispiel, in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft nach seinen Kräften zu wirken.

§. 13.

Jedes Mitglied ist überdieß verbunden, jährlich drei Gulden an die Vereinscasse zu zahlen, erhält aber dagegen die landwirthschaftliche Zeitschrift der Vereine unentgeltlich.

Die Zahlung ist bei dem Anfange des Jahres voraus zu leisten.

Personen, welche im Laufe des Jahres zu Mitgliedern aufgenommen werden, haben den Beitrag für dieses Jahr ganz zu leisten, dagegen aber auch den ganzen Jahrgang der Zeitschrift anzusprechen, soweit der Vorrath an Exemplaren derselben ausreicht.

Diejenigen Personen, welche von mehreren Provinzial-Vereinen Mitglied sind, haben nur bei einem Verein drei Gulden zu zahlen, bei den übrigen aber nur zwei Gulden; wogegen sie auch nur ein Exemplar der Zeitschrift erhalten.

---

*) In der ersten Ausgabe der Statuten hieß diese Stelle: „Nach Vernehmung des „Ausschusses wird bei der nächsten Vereinsversammlung durch Ballotage von „den Anwesenden über die Aufnahme abgestimmt.“ — Auf den Antrag der drei Vereine und nach Vorschrift des §. 61 der Statuten wurde im Jahr 1833 der Artikel in obiger Art abgeändert und unterm 20. Aug. 1833 diese Abänderung von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog genehmigt.

§. 14.

Der Jahresbeitrag kann nur durch einstimmigen Beschluß einer Provinzial-Versammlung erhöht werden.

§. 15.

Ehrenmitglieder (§. 22) zahlen keinen Beitrag, haben aber das Recht, den Versammlungen aller Provinzial-Vereine beizuwohnen.

§. 16.

Jedes aufgenommene Mitglied erhält ein Diplom, welches von dem Präsidenten und einem Secretär des betreffenden Vereins unterschrieben wird.

IV. Centralbehörde.

§. 17.

Die unmittelbar dem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordnete Centralbehörde sämmtlicher Vereine besteht:

1) aus dem jeweiligen, von der Staatsregierung zu ernennenden Präsidenten des Provinzial-Vereins für Starkenburg, welcher jedoch aus dem von den Ständen zur Verbesserung der Landwirthschaft bewilligten Fond keine Besoldung bezieht;

2) aus dem ständigen Secretär der landwirthschaftlichen Vereine, welcher zugleich erster Secretär des Provinzial-Vereins für Starkenburg ist und ebenfalls von der Staatsregierung ernannt wird.

§. 18.

Der Centralbehörde liegt ob, die Wirksamkeit der einzelnen Vereine zugleich für das Ganze möglichst fruchtbringend zu machen und den Vereinen zu nützlichen Maaßregeln besondere Veranlassung zu geben.

Die Ausschüsse der Provinzial-Vereine erhalten zu dem Ende von der Centralbehörde für die Förderung der landwirthschaftlichen Zwecke geeignete Mittheilungen und können von derselben zu deßfallsigen Gutachten aufgefordert werden.

Die Centralbehörde ist das Organ, durch welches das Ministerium des Innern und der Justiz mit den Vereinen correspondirt und durch welches von den Vereinen Anträge, die im Zwecke ihrer Gründung liegen, an das Ministerium gebracht werden.

Sie sorgt für die Erstattung der von dem Ministerium geforderten Gutachten in Angelegenheiten, welche sich auf Förderung der landwirthschaftlichen Cultur beziehen.

§. 19.

Um die Centralbehörde in beständiger Kenntniß von den Leistungen und beabsichtigten Unternehmungen zu erhalten und sie in den Stand zu setzen, letztere zu unterstützen, senden die Provinzial-Vereine die Protocolle ihrer Ausschüsse und Hauptversammlungen, sowie die Protocolle ihrer Sectionsversammlungen (wo letztere gebildet sind, s. Abschn. VII) an die Centralbehörde ein.

§. 20.

Alle an die Mitglieder der Provinzial-Vereine gerichteten, zur officiellen Bekanntmachung bestimmten Mittheilungen der Ausschüsse werden in der Regel durch die landwirthschaftliche Zeitschrift bekannt gemacht und zu dem Ende an die Centralbehörde eingesendet.

§. 21.

Mittheilungen, welche ein Provinzial-Verein einem andern Provinzial-Verein zu machen wünscht, gehen, zur Erleichterung der Mitwirkung für den betreffenden Gegenstand, durch die Centralbehörde.

§. 22.

Die Centralbehörde wird, so weit es im Interesse sämmtlicher Vereine liegt, sich mit auswärtigen, namentlich mit den benachbarten landwirthschaftlichen Vereinen in Correspondenz setzen und erhalten.

§. 23.

Um die Landwirthschaft verdiente Personen des In- und Auslandes werden von der Centralbehörde zu Ehrenmitgliedern sämmtlicher Vereine aufgenommen, nachdem, entweder auf ergangenen Antrag eines Provinzial-Vereins an die Centralbehörde, oder auf unmittelbare Veranlassung der letzteren, die Ausschüsse sämmtlicher Vereine dazu ihre Zustimmung gegeben haben.

§. 24.

Die Centralbehörde kann in Fällen, wo es die Festsetzung gemeinschaftlicher Maßregeln erheischt, die Ausschüsse der Provinzial-Vereine jährlich einmal einladen, je zwei Deputirte aus dem Ausschusse einer jeden Provinz zu einer gemeinsamen Berathung zu wählen und abzusenden.

Der Gegenstand der Berathung wird den Ausschüssen der Vereine bei der Einladung bekannt gemacht.

Diese Deputirten haben, wenn sie außerhalb des Orts der Versammlung wohnen, jeder vier Gulden Diäten täglich, nebst einem Gulden von der Meile des Hin- und Rückwegs für Transportkosten, aus dem von den Ständen zur Verbesserung der Landwirthschaft bewilligten Fond anzusprechen.

§. 25.

Zu den Obliegenheiten des ständigen Secretärs gehört insbesondere die Führung der Protokolle über alle das Ganze der Vereine betreffenden Verhandlungen, die dahin einschlagende Correspondenz und andere schriftliche Arbeiten, die Aufbewahrung der Acten der Centralbehörde, die Beiwohnung bei Vertheilung derjenigen Preise, welche aus dem Staatsfond fließen (§. 49) und die Redaction einer landwirthschaftlichen Zeitschrift (§. 53 ff.)

Im erforderlichen Falle, oder auf geäußertes Verlangen eines Provinzial-Vereins oder Ausschusses, begibt sich der beständige Secretär, mit Zustimmung des Präsidenten der Centralbehörde, in Bezug auf die Ausführung vorzunehmender, wichtiger Verbesserungen, an Ort und Stelle.

V. Vorstände der Provinzial-Vereine.

§. 26.

Dem Präsidenten liegt ob, auf angemessene Art dahin zu wirken, daß das Streben für den Zweck des Vereins anhaltend und im Einzelnen die Richtung nimmt und behält, welche geeignet ist, die Mittel des Vereins für alle Theile der Provinz fruchtbringend zu machen, mit Rücksicht auf die, aus den Sachverhältnissen sich jeweilig ergebende, größere oder geringere Dringlichkeit der einzelnen Maßregeln.

Der Präsident leitet die Geschäfte des Vereins und hat zu dem Ende in den Versammlungen desselben und des Ausschusses den Vorsitz.

In den Verhinderungsfällen tritt der Vice-Präsident als Stellvertreter ein.

§. 27.

Der erste Secretär hat die Acten des Vereins aufzubewahren und führt in der Regel die Protokolle. Die Correspondenz und andere schriftliche Arbeiten vertheilt der Präsident unter die beiden Secretäre.

§. 28.

Die Ausschußmitglieder haben die Verpflichtung, auf Zutheilung des Präsidenten irgend einen Hauptgegenstand zur besonderen Behandlung zu übernehmen.

Solche Hauptzweige sind insbesondere: 1) Ackerbau, 2) Wiesenbau, 3) Weinbau, 4) Obstbau, 5) Viehzucht, 6) technische Gewerbe u. s. w.

Durch die Uebernahme eines solchen Gegenstandes verpflichtet sich das Ausschußmitglied, die ihm vom Präsidenten zugewiesenen, den Gegenstand betreffenden Sachen zu bearbeiten und zu begutachten, sowie überhaupt für

die Verbesserung des übernommenen Zweiges, durch Untersuchungen, Besprechungen, durch Aufmunterung zu Versuchen und zur Mittheilung von Erfahrungen und durch Vorschläge kräftig zu wirken.

Die gewählten Secretäre sind, ohne daß sie freiwillig sich dazu verstehen, nicht verbunden, noch besondere Gegenstände zur Behandlung zu übernehmen.

§. 29.

Der Ausschuß kann sich mit auswärtigen landwirthschaftlichen Vereinen in Correspondenz setzen.

VI. Versammlungen der Provinzial-Vereine und ihrer Ausschüsse.

§. 30.

Jeder Provinzial-Verein versammelt sich jährlich wenigstens einmal. Es können aber, nach dem Beschluß der Versammlungen, deren auch mehrere gehalten werden.

Das Nähere darüber, sowie die Zeit und der Ort der nächsten Versammlung, wird jedesmal durch Stimmenmehrheit festgesetzt.

Die wesentlichsten Gegenstände, welche bei einer Versammlung vorkommen sollen, sowie der dazu festgesetzte Tag, werden durch die landwirthschaftliche Zeitschrift wenigstens 14 Tage vorher bekannt gemacht.

§. 31.

Der Präsident eröffnet die Versammlung mit einem Bericht über das Wirken des Vereins in der jüngsten Zeit, und mit Vorschlägen zum ferneren gemeinnützigen Wirken für den landwirthschaftlichen Zweck.

Eingegangene Materialien werden vorgelegt und behandelt.

§. 32.

Bei den Wahlen des Präsidenten, Vice-Präsidenten und der übrigen Ausschußmitglieder entscheidet die unbedingte Stimmenmehrheit der Gegenwärtigen, nach einmal vergeblicher Abstimmung zu diesem Zweck aber die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Das Verzeichniß der Mitglieder wird, behufs dieser Wahlen, einige Zeit vorher den Einzelnen mitgetheilt werden.

Bei allen übrigen Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit hat der Präsident eine entscheidende Stimme.

§. 33.

Jedes Mitglied hat das Recht, in der Versammlung Vorschläge zu machen und mündlich Vorträge zu halten, muß jedoch, wenn solche nicht

im Laufe von Discussionen geschehen, vor dem Anfang der Versammlung dem Präsidenten darüber eine Anzeige machen.

Schriftliche Mittheilungen, welche ein Mitglied zur Kenntniß der Versammlung zu bringen wünscht, sind wenigstens einige Tage vorher dem Präsidenten einzusenden.

§. 34.

Mitglieder, welche einem Provinzial-Vereine angehören, können überall den Versammlungen der Provinzial-Vereine beiwohnen, haben aber nur Stimmen in den Versammlungen desjenigen Vereins oder derjenigen Vereine, wo sie wirklich Mitglieder sind.

§. 35.

Der Ausschuß versammelt sich wenigstens alle Vierteljahr, um die Geschäfte des Vereins zu berathen und zu fördern.

Bei dringenden Veranlassungen hat der Präsident das Recht, den Ausschuß außerordentlich zusammen zu berufen; auch kann er die schriftlichen Aeußerungen der Mitglieder desselben über irgend einen Gegenstand durch ein Circular veranlassen.

Die wirklichen Mitglieder der Vereine können den Ausschuß-Sitzungen beiwohnen, ohne jedoch Antheil an den Verhandlungen zu nehmen.

VII. Bildung von Sectionen.

§. 36.

In jedem Provinzial-Verein können in der Absicht, um in einzelnen, durch die natürliche Lage und die Verschiedenheit des landwirthschaftlichen Betriebs von einander sich unterscheidenden Theilen der Provinz specieller und kräftiger zu wirken, Sectionen gebildet werden, wenn der Provinzial-Verein durch Mehrheit der Stimmen die Zweckmäßigkeit anerkannt hat.

In gleicher Art können auch, wenn dieß für den gleichen Zweck angemessen erachtet wird, Sectionen nach den landwirthschaftlichen Zweigen, z. B. für den Weinbau u. s. w., gebildet werden.

§. 37.

Diese Unterabtheilung hebt das Wesen und die Thätigkeit des Haupt-Provinzial-Vereins in keiner Art auf.

Es können deßhalb zu den Sectionen keine anderen Mitglieder gehören, als welche auch Mitglieder des Provinzial-Vereins sind.

§. 38.

Die Sectionen können ihre besonderen Directoren und Ausschüsse haben, auch besondere Versammlungen an von ihnen gewählten Orten halten. Sie

können auch eine besondere Casse durch Beiträge bilden und darüber zu gemeinnützigen Verwendungen für ihre Sektion verfügen.

§. 39.

Sie erhalten sich durch Einsendung der Protokolle und durch gegenseitige Mittheilungen in beständiger Verbindung mit dem Ausschuß des Provinzial-Vereins.

VIII. Verfügung über die Geldmittel.

Rechnungswesen.

§. 40.

Die Geldmittel der Provinzial-Vereine theilen sich, nach der Natur ihres Entstehens, in nachfolgende zwei abgesonderte Klassen:

I. Zu der ersten Klasse gehören diejenigen Gelder, welche aus dem Staatsfond fließen und zu deren Verwendung daher die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz eingeholt werden muß.

II. Zu der zweiten Klasse gehören dagegen alle Einnahmen, welche entweder durch die Beiträge der einzelnen Mitglieder zusammengebracht werden, oder auf andere Weise, z. B. durch Verehrungen, dem Provinzial-Verein zu gut kommen.

Ueber die Verwendung der Einnahmen zweiter Klasse kann der Ausschuß ordnungsmäßig verfügen, ohne hierzu der Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz zu bedürfen.

§. 41.

Um für die zweckmäßige Verwendung der Gelder, entweder nach den von den früheren Versammlungen gefaßten Beschlüssen, oder, wo dergleichen nicht vorliegen, nach seinem besten Ermessen, zu sorgen, erhält der Ausschuß eines jeden Provinzial-Vereins, zu Anfang eines jeden Jahrs oder wo möglich noch früher, von dem Ministerium des Innern und der Justiz, durch die Centralbehörde, Nachricht von der Größe des für eine jede der drei Provinzen, nach Bestreitung der Centralausgaben, zur Verwendung übrig bleibenden Dritttheils des von den Ständen zur Verbesserung der Landwirthschaft bewilligten Fonds.

Der Ausschuß stellt, sobald er hierüber in Kenntniß gesetzt ist, ein Budget auf, worin die Einnahmen und Ausgaben, nach den in dem nächst vorhergehenden §. angegebenen beiden Klassen getrennt, aufzuführen und insbesondere die Ausgaben möglichst speciell und bestimmt zu bezeichnen sind.

§. 42.

Zu der Berathung des Budgets müssen alle Mitglieder des Ausschusses, wenigstens vierzehn Tage vorher, von dem Präsidenten durch besondere Schreiben eingeladen werden.

In diesen Schreiben ist die Größe der Einnahme, über deren Verwendung zu berathen und im Budget zu bestimmen ist, nach den beiden oben angegebenen Klassen getrennt, anzugeben.

§. 43.

Ueber die genaue Durchgehung und Berathung des Budgets im Ausschusse wird ein Protokoll geführt, in welchem die Gründe für jeden in Aussicht genommenen Posten anzugeben sind.

Bei Verschiedenheit der Meinungen wird das Budget nach der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Ausschusses aufgenommen. Bei Stimmengleichheit ist auch hier die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Die von dem hiernach sich ergebenden Beschlusse abweichende Meinung der Minorität ist im Protokoll zu bemerken.

§. 44.

Das auf diese Weise aufgestellte, die beiden oben erwähnten Klassen der Einnahme und Ausgabe enthaltende, Budget wird sodann nebst dem Berathungs-Protokoll, an die Centralbehörde und von dieser, zur Erwirkung der Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz über die Verwendung der Einnahme der ersten Klasse, an dasselbe eingeschickt.

§. 45.

Gleichzeitig mit der hierauf erfolgenden Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz über die Verwendung der Gelder erster Klasse, wird von Demselben dem Ausschusse eines jeden Provizial-Vereins der zu dieser Verwendung erforderliche Credit bei der Hauptstaatscasse eröffnet, bis zu dessen Betrag der Ausschuß, innerhalb der Gränzen des Budgets, die Zahlung anweisen kann.

Dafür, daß diese Zahlungsanweisungen mit den einzelnen Sätzen des Budgets, so wie solche durch die Ministerial-Genehmigung festgesetzt worden sind, sowohl im Betrage, als nach den Voraussetzungen, unter welchen die Zahlung nur verfügt werden kann, genau übereinstimmen, ist der Präsident nebst denjenigen Mitgliedern des Ausschusses, welche nebst ihm die betreffenden Anweisungen unterschrieben haben, dem Ministerium des Innern und der Justiz verantwortlich.

Zu diesem Ende hat der Ausschuß kurz nach Ablauf eines jeden Jahrs

eine genügende Verwaltungsrechenschaft hierüber an dieses Ministerium durch die Centralbehörde einzusenden.

§. 46.

Ueber die zur zweiten Klasse gehörigen Gelder hat der Ausschuß, ohne Einholung einer Ministerial-Genehmigung, nach den Bestimmungen und innerhalb der Gränzen des nach Inhalt des §. 43 festgesetzten Budgets zu verfügen. Er ist hierüber nur dem Provinzial-Verein verantwortlich.

§. 47.

Der Ausschuß hat jedes Jahr in der ersten Versammlung des Provinzial-Vereins diesem das Budget über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, nebst dem Berathungs-Protokoll darüber, so wie die von ihm geprüfte und abgehörte Rechnung des nächst vorhergehenden Jahrs über Einnahme und Ausgabe der zweiten Klasse, nebst der Verwaltungs-Rechenschaft sowohl hierüber, als auch über die Gelder erster Klasse, zur Einsicht sämmtlicher Mitglieder offen aufzulegen. Es steht jedem Mitgliede frei, die ihm etwa nöthig oder nützlich scheinenden Bemerkungen zu machen.

Zu gleichem Behufe sollen sowohl das Budget, als auch die Rechnung und die Verwaltungs-Rechenschaften während der nächsten vier Wochen bei einem Vereinsmitgliede, welches die Versammlung zu bestimmen hat, hinterlegt werden.

§. 48.

Die Verrichtungen der Ausschußmitglieder sind unentgeltlich und für Anwesenheit derselben und der übrigen Vereinsmitglieder bei Versammlungen werden, blos mit Ausnahme der Bestimmung im §. 24, weder Diäten noch Reisekosten vergütet.

IX. Vertheilung von Preisen.

§. 49.

Für die aus dem Staatsfond ausgesetzten Preise ernennt der Ausschuß des betreffenden Provinzial-Vereins zu dem als Regierungs-Commissär zu allen Preisvertheilungen bestimmten ständigen Secretär der Centralbehörde, entweder aus sich selbst oder auch aus den übrigen Vereinsmitgliedern, eine Anzahl Experten, welche für gewöhnlich die Zahl von vieren nicht übersteigen darf und welche im Vereine mit dem ständigen Secretär dem Ausschuß einen Bericht erstatten, wonach dieser die Preise zuerkennt.

§. 50.

Nur bei den Preisvertheilungen für die Viehzucht soll die auf obige Weise zusammengesetzte Commission auf der Stelle erkennen und die Preise vertheilen.

§. 51.

Ueber die aus den Vereinsbeiträgen ausgesetzten Preise wird auf dieselbe Weise, wie §. 49 bestimmt ist, verfahren; jedoch steht es, wenn diese Preisvertheilungen nicht zu gleicher Zeit mit denen aus dem Staatsfond stattfinden, den Ausschüssen frei, an die Stelle des ständigen Secretärs einen andern Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu bestimmen.

Die Bestimmung im §. 50 in Bezug auf die Preisvertheilung für die Viehzucht gilt auch hier.

§. 52.

Die zuerkannten Preise werden öffentlich bekannt gemacht.

X. Landwirthschaftliche Zeitschrift.

§. 53.

Die landwirthschaftliche Zeitschrift soll ein wesentliches Mittel sein, nützliche Erfahrungen, Belehrungen und Vorschläge zur Kenntniß der Vereinsmitglieder, sowie des Publicums überhaupt, zu bringen. Die Mitglieder sind zu dem Ende aufgefordert, alle Gegenstände, welche diesem Zwecke entsprechen, auf diesem Wege mitzutheilen.

§. 54.

Zugleich dient die Zeitschrift dazu, alles Wesentliche des Wirkens der Vereine, namentlich die Ergebnisse der Versammlungen, Preisbestimmungen und Vertheilungen mitzutheilen.

Auch sollen durch dieselbe alle officielle Bekanntmachungen an die Vereinsmitglieder gehen, z. B. Festsetzung der Versammlungstage ꝛc.

§. 55.

Die Redaction und die Verantwortlichkeit dafür hat der ständige Secretär, an welchen daher alle für die Zeitschrift bestimmte Aufsätze einzusenden sind, mit Ausnahme der Ankündigungen der Provinzial-Vereins-Vorstände nach §. 20.

§. 56.

Wenn von der Redaction ein Aufsatz zurückgewiesen wird und der Einsender darüber bei seinem Ausschuß Beschwerde führt, so hat dieser über die Aufnahme oder Nichtaufnahme, bezüglich des Redacteurs, zu entscheiden.

§. 57.

Außer den Bekanntmachungen wird wenigstens alle 14 Tage ein Bogen erscheinen.

§. 58.

Ueber die Druck- und etwaige Speditionskosten der landwirthschaftlichen Zeitschrift hat der beständige Secretär die Rechnungen halbjährig dem Prä-

sidenten der Centralbehörde vorzulegen, von welchem alsdann der Betrag auf die Cassen der Provinzial-Vereine, nach Verhältniß der zahlenden Mitglieder, vertheilt wird.

XI. Austritt.

§. 59.

Jedes Mitglied, welches austreten will, hat dieß schriftlich dem Präsidenten des Ausschusses anzuzeigen. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an das Eigenthum des Vereins.

Der Jahresbeitrag des austretenden oder durch den Tod abgehenden Mitglieds fällt der Vereinscasse anheim.

§. 60.

Mitglieder, welche ihren Jahresbeitrag von zwei Jahren anwachsen lassen und solchen nach wiederholter Erinnerung nicht bezahlen, werden als ausgetreten betrachtet, ohne jedoch der Berichtigung der verfallenen Beiträge enthoben zu sein.

XII. Schlußbestimmungen.

§. 61.

Eine Abänderung der Statuten kann nur durch Gutachten der Provinzial-Vereine veranlaßt und nur durch Deputirte der drei Provinzen unter Leitung der Centralbehörde festgesetzt werden, sowie erst nach erfolgter Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Gültigkeit erlangen.

§. 62.

Die Beiträge der Mitglieder werden zum erstenmal mit dem Anfang des Jahres 1832 geleistet.

Die vorstehenden, von den gewählten Deputirten berathenen und von der Centralbehörde vorgelegten, Statuten der landwirthschaftlichen Vereine im Großherzogthum Hessen sind vorläufig in Vollziehung zu setzen.

Darmstadt, am 13. October 1831.

Aus besonderem Allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Trygophorus.

Anlage III.

Verzeichniß

der

Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine
des Großherzogthums Hessen.

Nach dem Stande vom 1. Juni 1856.

Die mit gesperrter Schrift gedruckten sind Mitglieder des Vereins seit seiner Constituirung und die mit * bezeichneten Mitglieder des betreffenden Provinzialvereins-Ausschusses.

Provinz Starkenburg.

I. Kreis Darmstadt.

a. Stadtbezirk.

*Hr. Appfel, Georg, Bierbrauereibesitzer zu Darmstadt.
" v. Bechtold, Geh. Staatsrath das., Präsident des Vereins.
* " v. Bibra, Freiherr, Forstmeister das.
" Blumenthal, Maschinenfabrikant das.
" Bose, Oberforstrath das.
" v. Brandis, Oberforstrath das.
" Braun, Oberforstsecretär das.
" Britsch, Dr., Oberhofveter.-Arzt das.
" v. d. Capellen, Freiherr, Landstallmeister das.
" Cullmann, Oberförster das.
" Dember, Hofmarschallamts-Secretär das.
" Dieffenbach, Ludwig, Oeconom das.
* " v. Dörnberg, Freiherr, Oberstjägermeister, Excellenz, das. Vice-Präsident des Vereins.
" Elwert, Oberrechnungsrath das.
" Ewald, Obersteuerrath das.
" Franck, Ministerialrath das.
" Frey, Oberst das.
" Frey, Gastwirth zu Ludwigshöhe.
" Görtz, Agenturbeamter das.
* " Goldmann, Geh. Rath das.
" v. Grolman, Geh. Rath das.
* " Großmann, Pachter zu Kranichstein.
" Grünewald, Ober-Dom.-Secretär zu Darmstadt.
" Gütlich, Pachter zu Dilshofen.
* " Heim, Geheimer Regierungs-Rath zu Darmstadt.
" Hemmerde, C., Kaufmann das.
" Henning, Landgerichtsactuar das.
" v. Hesse, Geh. Rath das.
" Hoffacker, Dr., Lehrer der Landwirthschaft an der höheren Gewerbschule das.
" Jonghaus, Hofbuchhändler das.
* " Jordan, Baumeister das., zweiter Secretär des Vereins.
" Kehres, Meiereiverwalter das.
" Keller, Samenhändler das.
* " Klein, Beigeordneter das.
" Kleinschmidt, Landger.-Assessor das.
" Köhler, Christ., Kaufmann das.
" v. Kopp, Kreisassessor das.
* " Kritzler, Geh. Reg. Rath das.
" v. Lehmann, Freih., Reg.-Rath das.
" Leidhecker, Dr., Obermedicinalrath das.
* " Maurer, Director des Administrativ-Justizhofes das.
" Möller, Revisor das.
" Netz, Kaufmann das.
" v. Perponcher, Graf, Königlich Preußischer Ministerresident das.
" v. Rabenau, Freiherr, Generalmajor das.
" v. Rabenau, Freiherr, Geh. Reg.-Rath das.
" v. Rabenau, Freiherr, Geh. Oberforstrath das.
" Rau, Steuercommissär das.
" Reuling, Minist. Secretär das.

Hr. Rheininger, Dr., Kreisarzt zu Darmstadt.
" Ritsert, C., Bierbrauereibesitzer das.
* " Rößler, Ober-Bau-Rath das.
* " Rube, Obermedicinalrath das.
" v. Schäffer-Bernstein, Freiherr, Generallieutenant, Kriegsminister ꝛc. Excellenz, das.
* " Schenck, Geh. Rath u. Director das.
" Scheer, Wagnermeister das.
" Schott, Oberförster zu Steinbrückerteich.
" Seederer, Finanzrath zu Darmstadt.
* " v. Starck, Freih., Geh. Rath das.
" Stegmayer, Dr., Geh. Rath das.
" v. Stein, Freiherr, Reg.-Rath das.
" v. Stockhausen, Oberforstrath das.
" Strecker, Oberrechnungsrevisor das.
" Sues, K., Gutsbesitzer das.
" Supp, Dr., Kreisveterinärarzt das.
" du Thil, Freiherr, Staatsminister, Excellenz, das.
" Weidenbusch, Hofgerichtsadvocat das.
" Wenk, Fabrikant u. Kaufmann das.
" Wernher, Ministerialrath das.
" Wiener, Gastwirth zur Krone das.
* " Winkler, Dr., Obermedicinalrath das.
" Wittich, Oekonom zu Carlshof.
" Wittmann, Bürgermeister zu Bessungen.
" Wolf, Regierungsrath zu Darmstadt.
" Wolfskehl, C., Banquier das., Rechner des Vereins.
* " Wüst, Obermedicinalrath das.
* " Zamminer, Geh. Oberforstrath das., Ehren-Vicepräsident des Vereins.
" Zehfuß, Registrator zu Bessungen.
" Zimmermann, Minister zu Darmstadt.
" Zöppritz, L., Kaufmann das.

b. Landbezirk.

Hr. Appfel, Ludwig, Mühlenbesitzer zu Pfungstadt.
" Decher, Dekan das.
" Dörner, Wilh., Gastwirth das.
" Fröhner, Bürgermeister zu Messel.
" Gärtner, Joh., Mühlenbesitzer zu Gräfenhausen.
* " Hildebrand, Justus, Gastwirth zu Pfungstadt.
" Hottes, Gastwirth zu Griesheim.
" Joseph, Oberförster zu Eberstadt.
" Knapp I., Valentin, zu Griesheim.
" Kraus, Pfarrer zu Arheilgen.
" Leber, Bürgermeister zu Griesheim.
" Matthes, Gemeinde-Einnehmer zu Oberramstadt.
Niederramstadt, die Gemeinde.
Hr. Scheerer, Maurermeister zu Pfungstadt.
* " Simon, Gutsbesitzer zu Eberstadt.
" Vogel, Pfarrer zu Niederamstadt.
" Volz, Bürgermeister zu Wixhausen.
" Walter, Mühlenbesitzer zu Waldmühle bei Oberramstadt.
" Walter, Gastwirth zu Traisa.
* " Wolf, Jakob, Bierbrauereibesitzer zu Eberstadt.

II. Kreis Bensheim.

Hr. Ludwig, Graf zu Erbach-Schönberg, Erlaucht zu Schönberg.
" Ahlheim, Bürgermstr. zu Langwaden.
* " Allendörfer, Beigeordneter zu Kleinrohrheim.
" Allendörfer, Gutsbesitzer das.
" Becker II., Fr., Beigeordneter zu Zwingenberg.
" Becker, Johannes, Agent das.
" Becker, Bürgermeister zu Rodau.
" Bendheim, M., zu Auerbach.
" Bendheim, N., das.
" Beickert, Johann, Beigeordneter zu Biblis.
" Berg, Bürgermeister zu Fehlheim.
" Bongard, Verwalter zu Hobenstein.
" Buchinger, Director zu Bensheim.
* " Camesaska, Dr., Regierungsrath das.
" Christmann, Brgmstr. zu Nordheim.
" Christmann, Adam, Lehrer das.
" Debus, Steuerrath zu Schönberg.
" Dieffenbach, Gastwirth zu Auerbach.
" Dieffenbach, Gastwirth zu Zwingenberg.
" Dillmann, P., Müller zu Bensheim.
" Ehrhard, Gemeinde-Einnehmer zu Großrohrheim.
" Elwert, Oekonom zu Thalhof bei Balkhausen.
" Erb, Geometer, zu Zwingenberg.
" Fertig, Joh., Oekonom zu Bensheim.
" Fischer I., Georg, zu Gernsheim.
" Fischer II., Nikolaus, das.
" Fischer III., Andreas, das.
" Franck III., Valentin, zu Biblis.
" Freihaut, Bürgermeister das.
" Fuchs, Bürgermeister zu Zwingenberg.
" Fuchs, Ph., Beigeordneter zu Hähnlein.
" Geschwind, Valentin, Oekonom zu Wattenheim.
" Glaser, Simon, zu Nordheim.
" Gölz, Lehrer zu Kleinrohrheim.
" Götz, Ph., Lehrer zu Bensheim.
" v. Grancy, Oberst-Stallmeister, Excellenz, zu Jugenheim.

Hr. van Gries, Posthalter zu Bensheim.
" v. Günderrode, Freih., zu Falkenhof bei Bensheim.
" Guntrum, Gastwirth zu Bensheim.
" Häling, Franz, Verwalter das.
" Hannewald, Bgrmstr. zu Willmshausen.
" Hanstein, Apotheker z. Zwingenberg.
" Hechler, Bürgermeister zu Alsbach.
* " Heckler, Obereinnehmer zu Bensheim.
" Heyder, Joseph, Lehrer zu Biblis.
" Hoffmann, A., Gutsbesitzer zu Gernsheim.
" Hoffmann, Fabrikant z. Jugenheim.
" Hofmayer, Brgrmstr. zu Schwanheim.
* " van der Hoop, Freiherr, Forstmeister zu Jugenheim
" Hufnagel, Ludwig, Gastwirth zu Seeheim.
" Jost, Rentmeister zu Bensheim.
" Kehr, Ph., Gemeinderath zu Biblis.
" Kindhäuser, Jakob, zu Gernsheim.
" Kissel, Valentin, Zimmermeister zu Wattenheim.
" Klipstein, Oberförster zu Jägersburg.
" Koch, Bürgermeister zu Balkhausen.
* " Köhl, Bürgermeister zu Gernsheim.
" Kraußer, Apotheker zu Bensheim.
" Kropp, Ph., Bezirksbauaufseher zu Biblis.
" Kumpf, Joh., Lehrer z. Wattenheim.
" Lampert, Bürgermeister zu Reichenbach.
" Lampert II., Heinrich, Gastwirth das.
" Lampert III., J., Gastwirth das.
" Leopold, Apotheker zu Bensheim.
" Lindenstruth II., Georg, zu Zwingenberg.
" Linß, Oberförster zu Auerbach.
" Lipp, Oberförster zu Jugenheim.
" Lippert, Joseph, Lehrer zu Bensheim.
" Lortz, Lehrer zu Beedenkirchen.
" Losekam, Heinrich, Lehrer z. Alsbach.
" Mahr, Valentin, Bäckermeister zu Schönberg.
" Mittermayer, Kreisbaumeister zu Bensheim.
" Mohr I., Stadtrechner das.
" Müller, Joh., Kaufmann das.
" Neumann, Valentin, z. Wattenheim.
" Philippi, Dr., C. W., Fabrikbesitzer zu Jugenheim.
" Platz, M., Lehrer zu Biblis.
" Pühler, Fr., Beigeordneter zu Seeheim.
" Rieß, Heinrich, Metzgermeister zu Zwingenberg.
" Rindsfuß, C., Seifensieder zu Jugenheim.
Hr. v. Rodenstein, Freih., Kammerherr zu Bensheim.
" Rohn, Wilh., Oekonom z. Schwanheim.
" Schäfer, Bürgermeister zu Hähnlein.
" Schnatz, Georg, zu Gernsheim.
" Schömer, Brgrmstr. zu Seeheim.
" Schwinn, Bürgermeister zu Beedenkirchen.
" Sehrt, Rentamtmann zu Schönberg.
" Seitz, Johs., Ingenieur zu Seeheim.
" Sickenius, Secretär zu Schönberg.
" Stein, Landrichter zu Gernsheim.
" Steinbacher, Bürgermeister zu Zell.
" Strecker, Rentamtmann zu Zwingenberg.
" Traupel, Bgrmstr. zu Bensheim.
" Weil I., Heinrich, Oekonom zu Großrohrheim.
" Weil, Jakob, Oekonom das.
" Weitz, Michael, zu Wattenheim.
" Weis, Dr., Kreiswundarzt zu Gernsheim.
" Wenz, Oekonom zu Nordheim.
" Wetzel, Georg, Beigeordneter zu Gernsheim.
" Weyland, Pfarrer zu Oberbeerbach.
" Wiener, Bürgermeister zu Malchen.
* " Will, Bürgermeister zu Gadernheim.
" Wißmann, Forstwart zu Jägersburg.
" Würth, K. K., Lehrer zu Biblis.

III. Kreis Dieburg.

Hr. Ahlefeld, Dekan zu Niedermodau.
*" Arnold, Bgrmstr. zu Schaafheim.
" Arnold, Gemeinde-Einnehmer das.
" Bang, Rendant zu Dieburg.
*" Bauer, Mühlenbesitzer zu Fr.-Crumbach.
" Brennemann, Pachter das.
" Braunwart, Gastwirth zu Babenhausen.
" Britsch, Kreisveterinärarzt zu Umstadt.
" Cullmann, Inspector zu Lengfeld.
" Daab III., Fr., zu Großbieberau.
" Daab, Philipp, Müller zu Billings.
" Dauernheim, Rentamtmann zu Fr.-Crumbach.
" Ehrhardt, E., Oekonom zu Stockau bei Dieburg.
" Fey, Pfarrer zu Altheim.
" Frühwein, Bürgermeister zu Münster.
" v. Gemmingen, Freiherr zu Fr.-Crumbach.
" v. Grolman, Stallmeister zu Gundernhausen.
" Happel, Pfarrer zu Langstadt.
" Hartmann, Bürgermeister zu Harreshausen.

Hr. Heil, Jak., Pachter zu Georgenhausen.
„ Heil, Bürgermeister zu Umstadt.
„ Heil, Bürgermeister zu Kleinumstadt.
*„ Hiller, Schultheiß zu Altheim.
*„ Hoffmann, Posthalter zu Brensbach.
„ Horn, Müllermeister zu Babenhausen.
„ Jost, Oekonom zu Allertshofen.
„ Kaffenberger, Georg, z. Großbieberau.
„ Kleinschmidt, Landrichter zu Reinheim.
„ Knöll III., Heinrich, Oekonom zu Kleinumstadt.
„ Lang, Mühlenbesitzer zu Münster.
„ v. Lehmann, Freiherr, Oberförster zu Dieburg.
„ Lehr, vormals Bgrmstr. zu Großbieberau.
*„ Mickler, Gutsbesitzer zu Urberach.
*„ Möbus, Dr., Kreisarzt zu Dieburg.
„ Müller, Geometer zu Richen.
„ Müller, Bürgermeister zu Hergershausen.
„ Müller, Nikolaus, Pachter zu Häuserhof.
„ Naffziger, Pachter zu Kleinzimmern.
„ Pritsch II., Peter, Oekonom z. Neutsch.
„ Ramge, Nikolaus, zu Ueberau.
„ Reinheimer III., Fr., z. Großbieberau.
„ Repp, Steuercommissär zu Dieburg.
„ Roßkopf, Bürgermeister zu Münster.
*„ v. Rüding, Kreisrath zu Dieburg.
„ Sauerwein, Bgrmstr. zu Kleestadt.
„ Seibert, Rentamtmann zu Umstadt.
Semd, die Gemeinde.
Hr. Schmidt, Bürgermeister zu Rodau.
„ Sior, Rentamtmann zu Umstadt.
„ Vietor, Oberförster zu Ernsthofen.
*„ Walter, Justus, Oekonom zu Babenhausen.
„ Weber, Bürgermeister zu Dieburg.
*„ v. Willich, C., Gutsbesitzer zu Reinheim.
*„ Wolff, Bürgermeister zu Heubach.

IV. Kreis Erbach.

Hr. Alfred, Graf zu Erbach-Fürstenau, Erlaucht, zu Fürstenau.
„ Adalbert, Graf zu Erbach-Fürstenau, Erlaucht, zu Fürstenau.
*„ App, Regierungsrath zu Erbach.
„ Breimer, Gastwirth zu Beerfelden.
„ Büchner, Gastwirth zum Löwen in Michelstadt.
„ Büchner, Gustav, zu Michelstadt (Hof Roßbach).
„ Engelhorn, K., Gutsbesitzer zu Haisterbach.
„ Eschborn, Kammerdirector zu Erbach.
*„ Ewald, Oekonom zu Rehbach.
„ Friedrich, Mühlenbesitzer zu Fürstenau.
*„ Giebenhain, Gutsbes. zu Dorf-Erbach.
Hr. Hörr II., Wilhelm, zu Güttersbach.
„ Horn, Bürgermeister zu Zell.
„ Ihrig, J., Papierfabrikant zu Zell.
„ Jung, Adam, Pachter zu Etzean.
„ Kredell, Jakob, Hammerbesitzer zu Gammelsbach.
„ Kredell, Bürgermeister z. Untermossau.
*„ Kumpf, Postexpeditor zu Beerfelden.
„ Neubold, Fr. Jakob, zu Stockheim.
„ Reuter, Gutsbesitzer zu Erlenbach.
„ Schneider, Apotheker zu Erbach.
„ Schürer, Gutsbesitzer zu Dorf-Erbach.
*„ Schwöbel, Bürgermeister zu Hüttenthal.
„ Spiegel, Fabrikant zu Michelstadt.
„ Wider, Hofapotheker zu Erbach.
„ Zentgraf, Oberförster zu Beerfelden.

V. Kreis Großgerau.

Hr. Appel, Heinrich, Gutsbesitzer zu Mörfelden.
„ Bayer, Bürgermeister zu Königstädten.
„ Becker, Gemeindeeinnehmer zu Kelsterbach.
„ Becker, F., zu Ginsheim.
„ Bender, Bürgermeister zu Worfelden.
„ Bierbaum, Bürgermeister zu Geinsheim.
„ Chelius, Kaufmann zu Großgerau.
„ Clotz, Dekan das.
„ Dörr III., Johannes, zu Geinsheim.
„ Dörr, G. H., zu Geinsheim.
„ Engelhardt, Fabrikant zu Rüsselsheim.
„ Engeroff, Posthalter zu Großgerau.
„ Faber, Apotheker zu Crumstadt.
„ Friedrich, Gemeinde-Einnehmer zu Stockstadt.
„ Gehrhard, Gutsbesitzer zu Großgerau.
*„ Grimm, Bürgermeister zu Leeheim.
„ Grimm, Gastwirth zu Dornheim.
„ Gütlich, Bürgermeister zu Dornberg.
„ Hauff, Wiesenbaumeister zu Geinsheim.
„ Hechtelberger, F., Oekonom auf der Oberau bei Trebur.
„ Heil, Bürgermeister zu Goddelau.
„ Heil, Peter, zu Bensheimerhof.
„ Heinemann, Dekan zu Goddelau.
„ Heitzenröder II., Friedrich, zu Geinsheim.
„ Heumann, Pfarrer zu Dornheim.
„ Kast, Kaufmann zu Stockstadt.
„ Keller, Georg, Gutsbesitzer zu Biebesheim.
„ Kirchhöfer, Kirchenrechner zu Dornheim.
*„ Klink, Bürgermeister zu Trebur.
„ Koch, Ortseinnehmer zu Großgerau.
*„ Krug, Schultheiß zu Crumstadt.

Hr. Krumb, Bürgermeister zu Berkach.
„ Küchler, Dr., Kreissecretär zu Großgerau.
„ Martel, Paul, auf der Unterau bei Trebur.
„ Mees III., Heinrich, zu Trebur.
*„ Mischlich, Bürgermeister zu Nauheim.
*„ Nold, vorm. Bürgermeister z. Erfelden.
„ Reinheimer, Bürgermeister zu Kleingerau.
„ Riedel, Rentamtmann zu Großgerau.
*„ Röschel, Bürgermeister zu Mörfelden.
„ Rötzel, Dekan zu Nauheim.
„ Ruckelshausen, Lehrer zu Büttelborn.
„ Ruckelshausen, Jakob, zu Wallerstädten.
„ Rühl, Hausverwalter zu Hofheim.
„ Ruhland, Gemeindeeinnehmer zu Königstädten.
„ Saurmann, Oberförster zu Nikolauspforte.
„ Schäfer, Bürgermeister zu Wolfskehlen.
„ Schneider, Bürgermeister zu Stockstadt.
„ Schneider, Bürgermeister zu Bischofsheim.
„ Schneider, Oekonom zu Biebesheim.
„ Schorr, Bürgermeister zu Ginsheim.
„ Schudt, Pachter zu Wallerstädten.
„ Schwarz, Schullehrer zu Nauheim.
„ Scriba, Pfarrer zu Crumstadt.
„ Seipel, Forstmeister zu Woogsdamm.
„ Sittmann, Bürgermeister zu Rüsselsheim.
„ Steinius, Sparcasse-Rechner zu Großgerau.
„ Stoltz, Rentmeister zu Hofheim.
„ Touchon, Max, zu Hohenau.
„ Volz, Bürgermeister zu Biebesheim.
„ Volz, Gemeindeeinnehmer das.
*„ Werle, Dr., Kreisrath zu Großgerau.

VI. Kreis Heppenheim.

Hr. Achenbach, Speicherverwalter zu Heppenheim.
„ Back, Bürgermeister zu Hofheim.
„ Becker, Gutsbesitzer zu Kirschhausen.
„ Billau, Bürgermstr. zu Lampertheim.
„ Bläß, Ph., Gutsbesitzer zu Viernheim.
„ Boxheimer, Ad., Gutsbesitzer zu Lampertheim.
„ Cahn, Dr., pract. Arzt zu Lampertheim.
„ Engelhardt, Schmiedemeister zu Heppenheim.
„ Fecher, Rentamtmann zu Lampertheim.
„ Frank, Gastwirth zu Heppenheim.
„ Georg, Lehrer zu Lampertheim.
„ Goth, Hofjäger zu Lorsch.
Hr. Graf, Philipp, zu Lorsch.
*„ Grünewald, Oberförster zu Lampertheim.
„ Gutheim, Director zu Neuschloß.
„ Heer, Gemeinderath zu Lampertheim.
„ Helfert, Joh., Gutsbesitzer zu Kirschhausen.
*„ Helmling, Bürgermstr. zu Kirschhausen.
*„ Hoffmann, Regierungsrath zu Heppenheim.
„ Kumpf, Gemeindeeinnehmer zu Viernheim.
„ Köhler, Gemeindebaumeister zu Heppenheim.
„ Lang, Apotheker zu Lampertheim.
„ Lohrbacher, Gemeindeeinnehmer zu Lorsch.
*„ Ludwig, Bürgermeister das.
„ Lulay, Ph., Gutsbesitzer zu Kirschhausen.
„ Mai, Joh., Gutsbesitzer das.
*„ Minnig, Gutsbesitzer zu Viernheim.
„ Montag, Bürgermeister zu Bobstadt.
„ Pfitzer, Adam, zu Viernheim.
*„ Pirsch, Bürgermeister zu Heppenheim.
*„ Reiß, Oberförster zu Viernheim.
„ Rhumbler, Landgerichts-Actuar zu Lorsch.
„ Ritzel, Kreisveterinärarzt zu Heppenheim.
„ Roßler, Postexpeditor zu Lampertheim.
„ Rosenberger, Bürgermeister zu Bürstadt.
„ Scheudt, Peter, zu Oberhambach.
„ Schuster, Bürgermeister zu Hambach.
„ Scipio, Gutsbesitzer zu Seehof.
„ Wahlig, Beigeordneter zu Lorsch.
„ Weidner II., Mich., zu Viernheim.
„ Zehfuß, Bürgermeister zu Großhausen.
„ Ziegler, Bürgermeister zu Oberlaudenbach.

VII. Kreis Lindenfels.

Hr. Arzberger, Pfarrer zu Unterabtsteinach.
„ Bangert, Johs., zu Aschbach.
*„ Bitsch, Posthalter zu Fürth.
„ Cellarius, Wilh., Oekonom zu Niederkainsbach.
„ Dörsam, Johannes, zu Mörlenbach.
*„ Dörsam III., Peter, Gutsbesitzer zu Grasellenbach.
„ v. Dorth, Freiherr, Rittmeister zu Neckarsteinach.
*„ Falter, Beigeordneter zu Oberschönmattenwaag.
„ Freudenberger, Bürgermeister zu Oberostern.
„ Habich, Districts-Einnehmer zu Birkenau.

Hr. Heckler, Oekonom zu Großbreitenbach.
" Helm, Beigeordneter zu Niederhiltersklingen.
*" Heidenreich, Bürgermeister zu Affolterbach.
" Heim, Rentamtmann zu Lindenfels.
" Heiß, Beigeordneter zu Böckelsbach.
*" Heß, Schultheiß zu Hiltersklingen.
" Jäger, Förster zu Oberostern.
*" Jost, Gutsbesitzer zu Reichelsheim.
" Jungk, Steuercommissär zu Fürth.
" Jungmann, Gastwirth zur Harfe zu Neckarsteinach.
" Lerch, Gutsbesitzer zu Oberliebersbach.
" Meyer, Kreis-Assessor zu Lindenfels.
" Petri, Johann, Oekonom zu Unterostern.
" Reinhard, Bürgermeister zu Kreidach.
" Schleuning, Oberförster zu Waldmichelbach.
" Trautmann, Bürgermeister zu Rimbach.
" Volk, Postexpeditor zu Reichelsheim.
" Walter, Landrichter zu Fürth.

VIII. Kreis Neustadt.

Hr. Bender, Rentamtmann zu König.
" Buch, Apotheker, das.
" Büchner, Michael, Oekonom zu Raibreitenbach.
" Büchner, Johannes, zu Kirchbrombach.
" Ceßner, Steuercommissär zu Höchst.
" Hallstein, Pachter zu Wolferhof bei Neustadt.
" Hofferberth, Gutsbesitzer zu Forstel.
" Hofferberth, Mühlenbesitzer zu Höchst.
*" Horn, Michael, Gastwirth zu Lützelwiebelsbach.
*" Lohnes, Bürgermeister zu Höchst.
" Möller, Gemeindeeinnehmer zu Neustadt.
" Roth, G. A., Gutsbesitzer und Gastwirth zu Höchst.
*" Weyprecht, Kammerrath zu König.

IX. Kreis Offenbach.

Hr. Anthes, Johs., zu Egelsbach.
*" Cloß, Dekan zu Langen.
" Como, Bürgermeister zu Kleinwelzheim.
" Como, Bürgermeister zu Hausen.
" Eckert, Bürgermeister zu Dietzenbach.
" Eichenauer, Gemeindeeinnehmer zu Bieber.

Hr. Feurer, Bürgermeister zu Egelsbach.
*" Hagedorn, Fabrikant zu Offenbach.
*" Herpel, Oberförster zu Seligenstadt.
" Hoffmann, Kreisassessor zu Offenbach.
" Hoffmann, Posthalter zu Seligenstadt.
" Hüttenmüller, Kreisveterinärarzt zu Offenbach.
" Jöst, Pfarrer zu Bürgel.
" Kinnen, Oekonom zu Neuhof bei Sprendlingen.
" Kraft, P. C., Fabrikant zu Offenbach.
" Kratz, Bürgermeister zu Dudenhofen.
" Kühn, Gutsbesitzer zu Dietzenbach.
*" Lorey, Bürgermeister zu Sprendlingen.
" Nonnweiler, Oekonom zu Langen.
" Oppermann, Gastwirth das.
" Pfaff, Forstmeister das.
*" Pfalz, Postmeister zu Offenbach.
" Pfalz, J. J., Fabrikant das.
" Rach, Schullehrer zu Steinheim.
" Roediger, Consistorialrath zu Offenbach.
" Rupp, Bürgermeister zu Mühlheim.
" Sauerwein, Lehrer zu Egelsbach.
*" Scheerer, Gutsbesitzer zu Langen.
*" Schenck, Postmeister das.
" Schuchardt, Oberförster zu Dreieichenhain.
" Selmann, Oekonom zu Patershäuserhof bei Heusenstamm.
*" Spielmann, Bürgermeister zu Steinheim.
" Thon, Bürgermeister zu Langen.
" Uhrig, Oberförster zu Steinheimer Fasanerie.
" Weill, Rector zu Seligenstadt.
*" v. Willich, Regierungsrath zu Offenbach.
" Winter, Bürgermeister zu Kleinauheim.
" Wissel, Bürgermeister zu Seligenstadt.
" Zilch, Bürgermeister zu Weiskirchen.

X. Auswärtige Mitglieder.

Hr. Baist, L., zu Bockenheim.
" Biersack, Dr., Geh. Rath z. Frankfurt.
" Ebel, Landrichter zu Butzbach.
" Hail, Fürstl. Löwenstein. Revisor zu Wertheim.
" Hof, Oekonom zu Hof Dächheim bei Schweinfurt.
" Ihrig, Forstmeister zu Büdingen.
" Klipstein, Dr., Hofgerichtsdirector zu Gießen.
" Klipstein, Districtseinnehmer zu Laubach.
" Knabe, Forstmeister zu Gladenbach.

Hr. Menz, Domänenpächter zu Ziehers bei Fulda.
„ Metzler, Rendant zu Gießen.
„ Nortz, Gutsbesitzer zu Ruppertsburg in der bayerischen Pfalz.
Hr. Schlebusch, Pachter zu Sansenhof bei Amorbach.
„ Siebert, Rentamtmann zu Vöhl.
„ Zentgraf, Staatsprocurator zu Gießen.
„ Zeyh, Dekan zu Heldenbergen.

Provinz Oberhessen.

I. Kreis Gießen.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Solms-Lich zu Lich.
*Se. Durchlaucht der Prinz Ferdinand zu Solms-Lich das.
Die Gemeinde Altenbuseck.
Die Gemeinde Beuern.
„ Briel, Hofgerichtsadvocat zu Gießen.
„ Busch, Heinrich, im Garten das.
* „ v. Buseck, Freihr., Forstmeister das.
Die Gemeinde Daubringen.
Hr. Diehm, Dr., Hofgerichtsadvocat zu Gießen.
„ Diery, Hofger.-Advocat das.
„ Dornseiff, Hofgerichts-Advocat das.
„ Draudt, Dr., Oberförster das.
* „ Ebel, Bürgermeister das.
„ Emmerich, Landgerichts-Assessor das.
„ Engel, Pfarrer zu Allendorf a. d. Lbda.
„ Euler, Katastergeometer zu Gießen.
„ Faber, Oekonom zu Hardthof bei Gießen.
„ Fabricius, Gräfl. Rentamtmann zu Arnsburg.
„ Gail, Tabaksfabrikant zu Gießen.
„ Geiger, Landrichter zu Gießen.
„ Georgi, Pfarrer zu Rodheim.
„ Georgi, Oekonom das.
„ Gerhard, Geometer und Kreisbauaufseher zu Steinbach.
„ Gerlach, Pachter zu Eberstadt.
* „ Gros, Gräfl. Solms-Laubach'scher Verwalter zu Arnsburg, Secretär des Vereins.
* „ Gros, Dr., Oekonom zu Hof Colnhausen, Vicepräsident des Vereins.
„ Güngerich, Oekonom zu Hof Albach.
„ Haas, Geometer zu Lich.
* „ Haberkorn, Universitätsrichter zu Gießen.
„ Hahn, Geometer zu Rödgen.
Die Gemeinde Hattenrod.
Die Gemeinde Hermannstein.
Hr. Heinrich, Gemeindeeinnehmer zu Langgöns.
„ v. Helmolt, Hofgerichtsdirector zu Gießen.
„ Heyer, Dr., Professor das.
„ Hirsch, Steuercommissär das.
* „ van d. Hoop, Freiherr, Gutsbesitzer a. d. Schmitte bei Gießen.
*Hr. Kempf, Poststallmeister zu Gießen.
„ Kirsch, Kupferschmiedmeister das.
* „ Koch, Dekan zu Großenlinden.
* „ Kraft, Hofgerichtsrath zu Gießen.
* „ Krebs, Oekonomie-Verwalter zu Neuhof.
* „ Küchler, Geh. Regierungsrath zu Gießen.
„ v. Lehrbach, Graf, das.
Die Gemeinde Lich.
Die Gemeinde Lollar.
Hr. Lynker, Oekonom zu Schiffenberg.
„ Maurer, Oekonomie-Verwalter zu Ludwigshöhe.
„ Melchior, Rentamtmann zu Gießen.
* „ Meyer, Oekonom zu Hermannstein.
„ Moll, H. W., Kaufmann und Oekonom zu Allendorf a. d. Lbda.
„ Müller, Christ. Gastwirth zum Einhorn zu Gießen.
„ Müller III., Heinrich, zu Oberhörgern.
„ Neibel, Bürgermeister zu Heuchelheim.
Die Oekonomie-Verwaltung zu Neuhof.
Hr. Petri, Veterinärarzt zu Lich.
„ Pilger, Herm., Thierarzt zu Gießen.
„ Reh, Fr., Oekonom zu Lich.
„ Reiber, ehemaliger Bürgermeister zu Gießen.
„ v. Ritgen, Dr., Geheimerath das.
Die Gemeinde Rödgen.
Die Gemeinde Ruttershausen.
Hr. Sames, Dr., Hofgerichts-Advocat zu Gießen.
„ Sander, Pfarrer zu Beuern.
* „ Schäfer, Bürgermeister zu Reiskirchen.
* „ Schlapp, Schullehrer zu Rödgen.
„ Schwan, Carl, Gastwirth zum Prinzen Carl zu Gießen.
„ Schwan, Hermann, Gastwirth zum Adler zu Gießen.
Die Gemeinde Staufenberg.
Die Gemeinde Steinbach.
Hr. Sundheim, Müller und Oekonom zu Badeburg.
* „ Tempel, Bürgermeister zu Eberstadt.
„ Völker, Hofgerichtsrath zu Gießen.
* „ Weigel, Bürgermeister zu Kleinlinden.
„ Welcker, Landrath zu Gießen.

Die Gemeinde Wieseck.
*Hr. Wießner, Katastergeom. zu Großenbuseck.
* „ Wolf, Kreisassessor zu Gießen.
„ Wortmann, Hofgerichtsrath das.
„ Wortmann, Oekonom das.

II. Kreis Alsfeld.

*Hr. Billhard, Oberförster zu Grebenau.
* „ Diegel, Kreisveterinärarzt zu Alsfeld.
„ Dietz, Theodor, Pachter zu Hof Sorge.
„ Ellenberger, Landrichter zu Alsfeld.
„ Emmelius, Oberförster zu Maulbach.
* „ Freund, Kreisassessor zu Alsfeld.
* „ Fröhlich, Regierungsrath das.
„ Fuhr, Oekonom zu Neuulrichstein.
* „ Haberkorn, Oberförster zu Windhausen.
* „ Keudel, Heinr., Oekonom zu Liederbach.
Die Gemeinde Kirtorf.
Hr. Knierim, Gastwirth zu Alsfeld.
* „ Korell, Beigeordneter zu Leusel.
„ Knoblauch, Pachter zu Storndorf.
„ Kreuder, Bürgermeister zu Kestrich.
„ Lindeck, Rentamtmann zu Alsfeld.
* „ Peters, Oekonom zu Rülfenrod.
„ Ramspeck, Bürgermeister zu Alsfeld.
* „ Repp, Bürgermeister zu Alsfeld.
* „ v. Riedesel, Georg, Freiherr zu Eisenbach zu Altenburg.
„ v. Rotsmann, Kammerherr zu Alsfeld.
* „ v. Schenck, Freiherr, Rittmeister zu Rülfenrod.
„ Schlapach, Oekonom zu Wäldershausen.
„ Schlitt, Conrad zu Leusel.
„ v. Schmalkalder, Forstmeister zu Romrod.
„ Schmidt, Beigeordneter zu Münchleusel.
„ Sommerlad, Gräfl. Oekonomie-Verwalter zu Otterbach.
„ Specht, Bürgermeister zu Heidelbach.
„ Steuernagel, Kastenmeister zu Windhausen.
„ Velten, Districtseinnehmer zu Homberg an der Ohm.
* „ Wadsack, Oekonom zu Grebenau.
„ Waitz, Gastwirth zu Alsfeld.
„ Weihl, Forstmeister z. Burggemünden.

III. Kreis Biedenkopf.

Die Gemeinde Achenbach.
Die Gemeinde Allendorf bei Battenberg.
Hr. Alt, Johs., Oekonom zu Engelbach.
„ Arras, Kreisveterinärarzt zu Biedenkopf.
Die Gemeinde Battenberg.
Die Gemeinde Battenfeld.
Hr. Becker, Posthalter zu Battenberg.
Die Gemeinde Bellnhausen.
Die Gemeinde Berghofen.
Hr. Bichmann, Kirchenrechner das.
Die Gemeinde Biedenkopf.
Hr. Böttger, Oberförster zu Battenberg.
Die Gemeinde Bottenhorn.
Die Gemeinde Breidenbach.
Hr. v. Breidenstein, Freiherr, Geh.-Rath, Exc., zu Breidenstein.
Die Gemeinde Bromskirchen.
*Hr. Cellarius, Oberförster zu Gladenbach.
Die Gemeinde Damshausen.
Die Gemeinde Dautphe.
Hr. Deibel, Dr., Kreisarzt zu Gladenbach.
Die Gemeinde Dexbach.
Die Gemeinde Diedenshausen.
*Hr. Dieffenbach, Dr., Kreisassessor zu Biedenkopf.
Die Gemeinde Dodenau.
Hr. Ellenberger, Gustav, Verwalter zu Breidenstein.
Die Gemeinde Endbach.
Die Gemeinde Engelbach.
Die Gemeinde Erdhausen.
Die Gemeinde Frechenhausen.
Die Gemeinde Gladenbach.
Die Gemeinde Günterod.
Hr. Hallenberger II., Johs., zu Oberasphe.
Die Gemeinde Hartenrod.
Die Gemeinde Hatzfeld.
Hr. Hechler, Steuercommissär zu Biedenkopf.
„ Heberer, Bürgermeister zu Buchenau.
„ Holzheimer, Schulvicar zu Dexbach.
Die Gemeinde Holzhausen bei Gladenbach.
Die Gemeinde Holzhausen bei Battenberg.
Die Gemeinde Hommertshausen.
Hr. Jakobi, Oekonom zu Berghofen.
„ Jäger, Districtseinnehmer zu Gladenbach.
„ Kinkel, Schullehrer zu Sinkershausen.
„ Kinkel, Wiesenbauer zu Breidenbach.
* „ Klein, Pfarrer zu Buchenau.
„ Klein, Hütteninspector a. d. Carlshütte.
Die Gemeinde Kleingladenbach.
Hr. Klingelhöffer, Landrichter zu Biedenkopf.
„ Klippel, Geometer zu Gladenbach.
„ Klipstein, Oberförster zu Hatzfeld.
„ Koch, Heinr., Gerichtsschöff zu Battenfeld.
„ Königer, Oberförster zu Dautphe.
„ Korndörfer, Pfarrer zu Gladenbach.
Die Gemeinde Laisa.

Hr. Muth, Heinr. Conrad, zu Rennertehausen.
Die Gemeinde Niederdieten.
Die Gemeinde Niedereisenhausen.
Die Gemeinde Oberdieten.
Die Gemeinde Oberhörlen.
Hr. Pfeiffer, Jakob I., zu Wiesenbach.
* „ Pfifferling, Forstmeister zu Bromskirchen.
Die Gemeinde Rennertehausen.
Hr. Reitz, Landrichter zu Battenberg.
„ Rink, Bürgermeister zu Schlierbach.
Die Gemeinde Römershausen.
Die Gemeinde Runzhausen.
*Hr. Scharmann, Pfarrer zu Dexbach.
* „ Schliephacke, Rentamtmann zu Gladenbach.
* „ Schwan, C. D., Oekonom zu Elmshausen.
„ Schwan, Wilhelm zu Battenfeld.
Die Gemeinde Silberg.
Die Gemeinde Sinkershausen.
Hr. Sonnemann, Kreisbaumeister zu Biedenkopf.
* „ Stapp, Posthalter das.
„ Teophil, Johs., Gastwirth und Oekonom zu Breidenbach.
* „ Thomas, Schultheis z. Niederdieten.
„ Thomas, Gemeindeeinnehmer zu Oberdieten.
* „ Trapp, Regierungsrath zu Biedenkopf.
„ Velte, Bürgermeister zu Allendorf bei Gladenbach.
Die Gemeinde Wallau.
Hr. Wehrenbold, Hüttenbesitzer zu Weidenhausen.
Die Gemeinde Weidenhausen.
Hr. Weigel, Geometer zu Oberhörlen.
„ Weygand, Ludw., Pflästerer zu Erdhausen.
Die Gemeinde Wiesenbach.
Hr. Wilhelm, Verwalter auf dem Auhammer.
* „ v. Zangen, Oberförster zu Biedenkopf.

IV. Kreis Büdingen.

Se. Durchlaucht der Fürst Ernst Casimir zu Ysenburg und Büdingen.
Hr. Amend, Districtseinnehmer zu Büdingen.
„ Bach, Oekonom zu Mittelgründau.
„ Bauer, Pachter zu Büdingen.
„ Beilstein, Gräfl. Oekonomie-Verwalter zu Wernings.
Die Gemeinde Bindsachsen.
Hr. Brotzler, Pachter zu Rinderbügen.
Die Gemeinde Enzheim.
*Hr. Follenius, Regierungsrath zu Büdingen.
Die Gemeinde Glauberg.
Die Gemeinde Hainchen.
Hr. Heister, Oekonom zu Büdingen.
„ Helferich, Oekonom a. d. Leustädterhof.
* „ Hoffmann, Franz, a. d. Erbacherhof.
* „ Jordan, Rentamtmann z. Lindheim.
* „ Koch, Bürgermeister zu Düdelsheim.
„ Koch, Oekonom zu Marienborn.
„ Kraft, Oekonom a. d. Mühlhofe zu Büdingen.
* „ Krumm, Bürgermeister zu Wenings.
*Die Gemeinde Lindheim.
Hr. Melior, Bausecretär zu Büdingen.
* „ Mickel, Bürgermeister zu Obermoxstadt.
„ Müller, J. C., Posthalter zu Büdingen.
* „ Münch, Pfarrer zu Düdelsheim.
„ Pauli, Gräfl. Solmſ. Rentmeister zu Wenings.
„ Pückel, Steuercommissär zu Büdingen.
„ Raab, Bürgermeister zu Calbach.
„ Rabenau, Kammerassessor zu Büdingen.
„ Schäfer, Gräfl. Fruchtschreiber zu Marienborn.
„ Stock, Bürgermeister zu Aulendiebach.
„ Wagner, Ernst, Oekonom zu Lohrbach.
* „ Westernacher, Oekonom a. d. Herrnhaag zu Büdingen.
„ Zieg, Georg I., Bürgermeister zu Diebach am Haag.

V. Kreis Friedberg.

Se. Erlaucht der Graf Leiningen-Westerburg zu Ilbenstadt.
Se. Erlaucht der Graf Max zu Solms-Rödelheim zu Assenheim.
Die Gemeinde Assenheim.
Hr. Allwohn, Bürgermeister zu Wölfersheim.
„ Bausch, K. J. S., Oekonom zu Niederwöllstadt.
„ Bausch, Conr. III., Oekonom das.
„ Bechstein, Färber zu Friedberg.
„ Bingmann, Oberförster zu Oberroßbach.
„ Born, Veterinärarzt zu Rockenberg.
„ Brotzler, Oekonom zu Oberwöllstadt.
„ Buff, Pfarrer zu Niederwöllstadt.
* „ Bullmann, Bürgermeister zu Niederroßbach.
* „ Diehl, Bürgermeister zu Münzenberg.
„ Faatz, Kreisbüreaugehülfe zu Friedberg.
„ Falk, Beigeordneter das.
„ Fauerbach II., Ph. C., zu Oberwöllstadt.

Die Gemeinde Fauerbach II.
Hr. Filius, Rentmeister zu Beienheim.
„ Foucert, Albert, zu Friedberg.
„ Fresenius, Gräfl. Kammerassessor zu Assenheim.
Die Stadt Friedberg.
Hr. Frick, Ferdinand, das.
„ Geibel, Adam, Oekonom zu Bönstadt.
* „ Grein, Oekonom zu Wickstadt.
„ Grüninger, Bürgermeister zu Ockstadt.
„ Haas. Gastwirth zu Ilbenstadt.
„ Hahn, Heinr., Materialist und Agent zu Friedberg.
„ Hauser, Rentamtmann das.
„ Heil, Carl, Oekonom zu Butzbach.
„ v. Helmolt, Postmeister z. Friedberg.
„ Hilger II., M., zu Weckesheim.
„ Hill, Oekonom zu Assenheim.
„ Hofmann, Landrichter zu Friedberg.
„ Jeckel IV., Joh., zu Obermörlen.
„ Joutz, Gastwirth und Oekonom zu Butzbach.
„ Jung, Mich., Samenhändler zu Friedberg.
* „ Keil, Bürgermeister zu Melbach.
Die Gemeinde Kirchgöns.
*Hr. Kleeberger, Wilh., Oekonom zu Södel.
„ Krämer, Georg, zu Rockenberg.
„ Kraußz, Schreinermeister zu Butzbach.
„ Kuhl, Collector das.
„ Lautz, Geometer zu Friedberg.
„ Leonhard, Heinrich, Oekonom zu Fauerbach II.
„ v. Löw, Freiherr, Oberforstmeister zu Friedberg.
„ Lorenz, Gräfl. Verwalter zu Münzenberg.
„ Mengel, Fürstl. Rentmeister z. Griedel.
„ Melchior, Christ., Gastw. zu Butzbach.
* „ Müller, Regierungsrath zu Friedberg.
„ Möbs III., Johs., Gastwirth zu Niedermörlen.
* „ Müller, Rentmeister zu Oberflorstadt.
* „ Naumann, Pfarrer zu Butzbach.
Die Gemeinde Ossenheim.
Hr. Pilger, Hofrath zu Friedberg.
* „ Preußer, Stadtrechner das.
„ Puth, Johs., Oekonom zu Niederwöllstadt.
„ Reitz, Bürgermeister zu Södel.
„ Riedel, Rentmeister zu Niedermörlen.
„ Rumpf, Bürgermeister zu Langenhain.
„ Schmidt, Franz, zu Rockenberg.
„ Schultheis II., Pachter zu Steinfurt.
„ Schudt, Mühlenbesitzer zur Görbelheimer Mühle.
„ Schudt, Ludw., Müller zu Steinfurt.
„ Schudt, Conr., Oekonom das.
„ Soldan, Pfarrer zu Münster.
Die Gemeinde Staden.

Hr. Steinhäußer, IV., Kaufmann zu Butzbach.
„ Stier II., Gutsbesitzer zu Melbach.
* „ Stoll, Bürgerm. zu Niederwöllstadt.
„ Streb, Bürgermeister zu Griedel.
„ Trapp III., Advokat zu Friedberg.
„ Trapp, Weinhändler das.
„ Wahl, Apotheker das.
* „ Weigand, Oberförster zu Steinfurt.
„ Wende, Chr., Oekonom zu Rockenberg.
„ Wettner, Bürgermeister zu Rockenberg.
„ Wolf, A., Oekonom zu Oppershofen.
„ Zimmer, Veterinärarzt zu Butzbach.
„ Zwier, Oekonom zu Ilbenstadt.

VI. Kreis Grünberg.

Die Gemeinde Allertshausen.
*Hr. Arnold, Gemeindeeinnehmer zu Grünberg.
„ Aulber, Pfarrer zu Oberohmen.
„ Birnbaum, D., Kreiswundarzt zu Londorf.
„ Bötz, Oberförster zu Ermenrod.
„ Buff, Dr., Regierungsaccessist zu Grünberg.
„ Carle, Bürgermeister zu Niederohmen.
* „ Eckstein, Dr., Oekonom zu Grünberg.
* „ Engel, Rentmeister zu Londorf.
„ Erb, Bürgermeister zu Lehnheim.
„ Erb, Bürgermeister zu Stangenrod.
Die Gemeinde Geilshausen.
Die Gemeinde Grünberg.
Hr. Güngerich, Pachter zu Winnerod.
* „ Haberkorn, Kaufmann zu Grünberg.
„ Hainlein, Verwalter zu Londorf.
„ Hartmann, Bürgermeister zu Beltershain.
„ Joutzi, Pachter zu Queckborn.
„ Klös, Bürgermeister zu Harbach.
„ Kratz, Bürgermeister zu Ruppertenrod.
„ Krebs, Bürgermeister zu Oberohmen.
„ Kreuder, Franz, Oekonom zu Grünberg.
„ Kullmann, Regierungsaccessist das.
* „ Limpert, Steuercommissär das.
Die Gemeinde Lindenstruth.
Hr. Listmann, Schullehrer zu Ruppertenrod.
Die Gemeinde Londorf.
*Hr. Lynker, Rentamtmann zu Grünberg.
„ Lynker, Bürgermeister zu Rüdingshausen.
Die Gemeinde Merlau.
Hr. Merz, Beigeordneter zu Ruppertenrod.
„ Momberger, Bürgermeister zu Zeilbach.

Hr. Müller, Bürgermeister zu Großeneichen.
" Musch, Chausseegelderheber zu Ermenrod.
" Naumann, Bürgermeister zu Bernsfeld.
Die Gemeinde Odenhausen.
Hr. Offenbächer, Präceptor zu Oberohmen.
" Pitz, Bürgermeister zu Lauter.
Die Gemeinde Queckborn.
Hr. v. Rabenau, Frhr., Oberst zu Londorf.
* " v. Rabenau, A., Freihr. zu Londorf.
" Ritzel, Dr., Kreisveterinärarzt zu Grünberg.
" Röller, Bürgermeister zu Weickartshain.
" Rohr, Forstcandidat zu Queckborn.
" Sänger, Förster zu Winnerod.
" Schäfer, Gemeindeeinnehmer zu Grünberg.
* " Schmidt, Bürgermeister zu Climbach.
" Schudt, Heinrich, Pachter zu Odenhausen.
" Spamer, Carl, Oekonom z. Kesselbach.
* " Steinberger, Pfarrer zu Grünberg.
" Usinger, Dr., Regierungsaccessist zu Grünberg.
" Weber, Bürgermeister zu Kesselbach.
* " v. Zangen, Kreisrath zu Grünberg.
" Zimmer, Bürgerm. zu Kleineichen.

VII. Kreis Lauterbach.

Die Gemeinde Altenschlirf.
Hr. Amend, Rendant zu Schlitz.
Die Gemeinde Angersbach.
Hr. Ausfeld, Pachter zu Richthof bei Schlitz.
" Bermann, Landrichter das.
Die Gemeinde Bermuthshain.
Die Gemeinde Bernshausen.
Hr. Bongardt, Revierförster zu Pfordt.
" Bopp, H., Beigeordneter zu Grebenhain.
Die Gemeinde Crainfeld.
Hr. Dechert, Gemeindeeinnehmer zu Frischborn.
" Dieffenbach, Rentmeister zu Lauterbach.
" Dietz, Beigeordneter zu Steinfurt.
" Dirlamm, Bürgermeister zu Wallenrod.
Die Gemeinde Dirlammen.
Hr. Doflein, Kreisassessor zu Lauterbach.
" Duchard, Heinr., Gastwirth zu Stockhausen.
" Eifert, Johs., Gemeindeeinnehmer zu Hemmen.
* " Eifert, Bürgermeister zu Lauterbach.
" Eigenbrodt, Kammerdirector z. Schlitz.
Die Gemeinde Frischborn.
Hr. Ganß, Andreas, zu Grebenhain.
" Ganß, Dietrich, zu Grebenhain.
* " Goldmann, Dr., Kreisrath zu Lauterbach.
* " Greb, Valent., Geometer zu Rixfeld.
" Günther, Joh., zu Grebenhain.
* " Habicht, Posthalter zu Engelrod.
" Habicht, Oekonom zu Gunzenau.
* " Hainlein, Oberverwalter zu Schlitz.
* " Hast, Oekonom zu Rimbach.
Die Gemeinde Heisters.
Hr. Heimberger, Forstmeister zu Lauterbach.
" Henkel, Pachter zu Freiensteinau.
Die Gemeinde Herbstein.
Hr. Herget, Rentmeister zu Lauterbach.
" Hickmann, Oekonom zu Sassen bei Queck.
" Hoffmann, Oekonom zu Niedermoos.
Die Gemeinde Hopfmannsfeld.
Die Gemeinde Hutzdorf.
Hr. Jäger, Bürgermeister zu Freiensteinau.
" Jäger, Forstmeister zu Schlitz.
Die Gemeinde Ilbeshausen.
Hr. Jost, Bürgermeister zu Grebenhain.
" Jost, Peter, das.
" Karl, Christian, zu Bermuthshain.
" Kircher, Adam, zu Uellershausen.
" Krömmelbein, Pachter zu Sickendorf.
" Kübel, Bürgermeister zu Herbstein.
" Kullmann, Pfarrer zu Landenhausen.
Die Gemeinde Lanzenhain.
Hr. Leinberger, Fabrikant zu Altenschlirf.
" Lindt, Sebastian, zu Grebenhain.
* " Lippert, Oberförster zu Stockhausen.
" Löffler IV., Heinr., zu Ilbeshausen.
" Lutz, Stadtpfarrer zu Herbstein.
Die Gemeinde Maar.
Hr. Mirus, Oekonom zu Reichlos.
" Mylius, Landrichter zu Lauterbach.
Die Gemeinde Obermoos.
Hr. Ortwein, Landrichter zu Lauterbach.
" Ouvrier, Oekonom zu Sassen bei Lauterbach.
" Pilger, Landger.-Assessor zu Herbstein.
* " Preuschen, Oberförster zu Grebenhain.
Die Gemeinde Queck.
Hr. v. Riedesel, Curt, Freiherr zu Eisenbach zu Stockhausen.
" Ritz, Bürgermeister zu Niederstoll.
" Roßkopf, Dr., Kreisarzt zu Herbstein.
" Sartorius, Dr., Kreiswundarzt zu Lauterbach.
" Schaad, Balthasar, zu Grebenhain.
" Schaum, Sammtrath zu Lauterbach.
" Schäfer, Bürgermeister zu Pfordt.
" Schäfer, Oberpfarrer zu Schlitz.
" Schilling, vorm. Bürgerm. zu Schlitz.
" Schimmelpfeng, Freihrl. von Riedesel'scher Revierförster z. Gunzenau.

Hr. Schmidt, Seb., zu Bermuthshain.
„ Schönhals, Bürgerm. zu Hörgenau.
„ Schuchmann, Kammerrath zu Schlitz.
„ Sill, Bürgermeister zu Salz.
* „ Simmer, Rentmeister zu Lauterbach.
„ Simon, Beigeordneter zu Schlitz.
„ Sommerlad, Steuercommissär zu Lauterbach.
* „ Stock, Johs., Pachter zu Maar.
* „ Stock, Phil., zu Eisenbach.
Die Gemeinde Stockhausen.
Hr. Teuchler, Hermann, Gastwirth zu Altenschlirf.
„ Venator, Districtseinnehmer zu Herbstein.
* „ Wagner, Oekonom zu Rudlos.
„ Wahl, Bürgermeister zu Angersbach.
„ Wasle, Bürgermeister zu Schlitz.
„ Weißgerber, Oekonom zu Angersbach.
Die Gemeinde Willofs.

VIII. Kreis Nidda.

Se. Erlaucht der Graf Rudolph zu Stolberg-Wernigerode zu Gedern.
Hr. Becker, Districtseinnehmer zu Ortenberg.
„ Behrends, Gutsbesitzer zu Hof Conradsdorf.
Die Gemeinde Bellersheim.
Die Gemeinde Bergheim.
Die Gemeinde Bingenheim.
Die Gemeinde Bleichenbach.
Hr. Borberg, Dr., zu Nidda.
„ Braun, Mühlenbesitzer zu Margarethenburg.
„ Buff, Landrichter Nidda.
„ Carl, Conrad, Oekonom zu Bellersheim.
Die Gemeinde Dauernheim.
*Hr. Davidsohn, Gräfl. Kammerassessor zu Gedern.
„ Dietrichs, Oekonom zu Nidda.
„ Dosch, Dr., Kreisarzt zu Gedern.
Die Gemeinde Echzell.
Die Gemeinde Effolderbach.
*Hr. Filsinger, Oekonom zur Weißmühle.
„ Friedrich, Pfarrer zu Muschenheim.
* „ Fritschler, Kreisveterinärarzt z. Nidda.
„ Gatzert, Bürgermeister zu Heuchelheim.
Die Gemeinde Geisnidda.
Die Gemeinde Gettenau.
Hr. Hahn, Urias, Oekonom zu Bellersheim.
„ v. Harnier, Baron, zu Echzell.
* „ Hensler, Gräfl. Verwalter zu Ranstadt.
Die Gemeinde Hirzenhain.
*Hr. Hoffmann, L., Oekonom zu Hofgill.
„ Hils, Weinhändler zu Ortenberg.
*Hr. Hunsinger, Steuercommissär zu Hungen.
„ Kammer, Oekonom zu Bellersheim.
* „ Kloch, Oekonom zu Hof Schleifeld.
* „ Kloch, L., Oekonom zu Birklar.
Die Gemeinde Kohden.
Hr. Kolb, Rentamtmann zu Bingenheim.
„ Krick, Gräfl. Solms-Laubach'scher Verwalter zu Utphe.
„ Lauenstein, Gräfl. Rendant zu Ortenberg.
„ Müller, Landgerichtsassessor zu Nidda.
Die Gemeinde Nidda.
Die Gemeinde Ortenberg.
Hr. Prinz, Dr., Kreisarzt zu Nidda.
„ Puth, Pachter zu Hofgraß.
* „ Rautenbusch, Dr., Regierungsrath zu Nidda.
„ Reiber, Pfarrer zu Berstadt.
„ Reitz, Bürgermeister zu Echzell.
* „ Reuning, A., Spitalmeister zu Nidda.
„ Röth, Gräfl. Solms-Laubach'scher Oekonomieverwalter zu Obbornhofen, Rechner des Vereins.
Die Gemeinde Rodheim.
Hr. Rühl, Heinr., Kaufmann zu Hungen.
„ Schwarz, Kaufmann zu Echzell.
„ Scheuermann, Oekonom das.
„ Schliephacke, Hofverwalt. zu Gedern.
„ Schneider, Papierfabrikant zu Nidda.
Die Gemeinde Schwickartshausen.
Die Gemeinde Selters.
Der zeitige Bürgermeister zu Steinheim.
Die Gemeinde Unterschmitten.
Die Gemeinde Wallernhausen.
Hr. Zimmer, Bürgermeister zu Villingen.

IX. Kreis Schotten.

Se. Erlaucht der Graf Otto zu Solms-Laubach, Präsident des Vereins.
Hr. Beyer III., Johann, Fabrikant zu Freienseen.
„ Bick, Bürgermeister zu Burkhards.
„ Blum, Bürgermeister zu Eichelsachsen.
„ Budden, Oekonom zu Laubach.
„ Burg, Gräfl. Verwalter zu Oberseenerhof.
Die Gemeinde Busenborn.
*Hr. Butz, Steuercommissär zu Schotten.
„ Cellarius, Post- und Gasthalter das.
„ Crespel, Otto, Gutsbesitzer z. Laubach.
„ Dickel, Forstmeister das.
„ Döll, Bürgermeister zu Ulfa.
Die Gemeinde Einartshausen.
Die Gemeinde Eschenrod.
*Hr. Georgi, Oberförster zu Schotten.
„ Glock, Decanatsrechner das.
„ Habicht, Pfarrer zu Lardenbach.
„ Hahn, Bürgermeister zu Rainrod.
„ Hold, Gg., Kaufmann zu Laubach.

Hr. Hubenthal, Gräfl. Verwalter zu Laubach.
" Jochem, Fr. Christian, das.
" Keller, Postexpeditor zu Ulrichstein.
* " Köhler, Dr., Medicinalrath zu Laubach.
* " Kromm, Gg., Kaufmann zu Schotten.
Die Gemeinde Laubach.
Hr. Lein, Bürgermeister zu Lardenbach.
" Löber, Bürgermeister zu Freienseen.
" Luft, Beigeordneter zu Kaulstoß.
* " Melior, Kreisrath zu Schotten.
* " Möll, Bürgermeister zu Laubach.
" Momberger, Bürgermeister z. Höckersdorf.
" Müller, Bürgermeister zu Sellnrod.
" Müller, Bürgermeister zu Wetterfeld.
" Otto, Kammerrath zu Laubach.
* " Prätorius, Rentamtmann zu Schotten.
" Rahn, Bürgermeister zu Altenhain.
" Rahn, Bürgermeister zu Bobenhausen II.
" Ritter, Gemeindeeinehmer zu Laubach.
" Rössing, Apotheker das.
" Schalles, Revierjäger zu Schellnhof.
Die Gemeinde Schotten.
Hr. Schreiner, Bürgermeister zu Feldkrücken.
" Schuchard, Verwalter zu Selgenhof.
" Scriba, Apotheker zu Laubach.
Die Gemeinde Selgenhof.
Hr. Straub, Bürgermeister zu Rüdingshain.
" Triebert, Verwalter zu Laubach.
" Wagner, Bürgermeister zu Wingershausen.
" Weber, Landgerichts-Assessor zu Schotten.
" Winheim, Landrichter das.
" Zöckler, Stadtrechner zu Laubach.

X. Kreis Vilbel.

Die Gemeinde Altenstadt.
Hr. Baßmann, Lehrer zu Holzhausen.
" Bauer, Wilh., Pachter zu Vilbel.
" Beck, Bürgermeister zu Rendel.
" Berges, Bürgermeister zu Petterweil.
" Belz, Conrad, zu Oberau.
" Braunwarth, Ervin, Oekonom zu Stammheim.
Die Gemeinde Büdesheim.
Hr. Cretschmar, Gutsbesitzer zu Rödelheim.
" Dietz, Beigeordneter zu Büdesheim.
" Dotzauer, Philipp, zu Vilbel.
" Drescher, Christian, Gastwirth das.
* " v. Edelsheim, Freiherr, zu Büdesheim.
" Färber, Bürgermeister das.
Hr. Fahz, Beigeordneter zu Holzhausen.
" Fahz, ehem. Bürgermeister zu Niedereschbach.
" Fauerbach, Gerhard, Oekonom zu Großkarben.
" Fendt, Pachter zu Obererlenbach.
" Fertsch, Pfarrer zu Kaichen.
" Fritzel, Franz, zu Niedereschbach.
" Fritzel, Dr., zu Obererlenbach.
" Freund, Carl, Gastwirth zu Vilbel.
" Funk, Carl, Oekonom zu Großkarben.
" Gauß, Buchdrucker zu Vilbel.
" Grein, Ph., Oekonom zu Petterweil.
" Grix, Bürgermeister zu Heldenbergen.
" v. Grolman, Regierungsaccessist zu Vilbel.
" Grünewald, Oekonom zu Petterweil.
* " v. Günderrode, Freiherr, Oberst zu Höchst.
* " Hahn, Bürgermeister zu Kaichen.
" Hammel, Oekonom zu Altenstadt.
* " Hensel, Gastwirth zu Okarben.
" Hensch, Heinr., zu Heldenbergen.
" Hepp, J., zu Büdesheim.
" Himmelreich, Bürgermeister zu Obereschbach.
" Hörle, Ludwig, zu Kaichen.
Die Gemeinde Holzhausen.
Hr. Holzmann, vormals Bürgermeister zu Petterweil.
" Jakob, Gemeindeeinehmer zu Vilbel.
" Jakobi, Bürgermeister zu Rodheim.
" Krug, Wilh., zu Niedereschbach.
" Landmann, Pfarrer zu Rendel.
" Laupus, Georg, zu Niedereschbach.
* " Lorenz, Oberverwalter zu Engelthal.
" Mai, Pachter zu Oppelshausen.
" Meides, Bürgermeister zu Oberau.
" Melior, Oekonom zu Holzhausen.
" Narz, Oekonom zu Petterweil.
Die Gemeinde Niedereschbach.
Hr. Ohmeis, Gräfl. Ingelh. Verwalter zu Obererlenbach.
" Pauli II., Johs., zu Heldenbergen.
" Pauli, Bürgermeister zu Stammheim.
" Perron, Lehrer zu Vilbel.
" Puth, Pachter zu Okarben.
" Rausch, Districtseinnehmer das.
" Reinike, Wilh., Oekonom zu Obererlenbach.
" Rübsamen, Forstmeister zu Rodheim.
* " Rullmann, Oekonom zu Stammheim.
* " Rupp, Bürgermeister zu Obererlenbach.
" Ruppel, Heinr., zu Kloppenheim.
" Schaub, Balth. Christ., zu Büdesheim.
" Schonlau, Oekonom zu Gronauerhof.
" Schwenk II., Pachter zu Niedereschbach.

Hr. Simon, A., Beigeordneter zu Vilbel.
" Simon, Gasthalter zu Vilbel.
* " Simon jun., Oekonom das.
* " Strecker, Kreisrath das.
" Ströbel, Müllermstr. zu Kleinkarben.
" Thaler III., Tobias, zu Stammheim.
* " Thylmann, Heinrich, Oekonom zu Altenstadt.
" Vorbach, Wilh., Müller zu Holzhausen.
" Wegert, Louis, zu Rödelheim.
" Weiß, Katastergeom. zu Holzhausen.
" Weygand, Lehrer zu Petterweil.
" Wolf, Bürgerm. zu Rommelhausen.
" Zöll, Bürgermeister zu Großkarben.

XI. Kreis Vöhl.

Hr. Backhaus, K., Oekonom zu Höringhausen.
Die Gemeinde Basdorf.
*Hr. Eigenbrodt, Oekonom zu Hof Lauterbach.
" Fritz, Pfarrer zu Kirchlotheim.
* " Fuhr, Regierungsrath zu Vöhl.
* " Irle, Oberförster zu Altenlotheim.
" Koch, Pfarrverweser zu Vöhl.
" Prinz, G., Oekonom zu Höringhausen.
" Prinz, Gastwirth und Bürgermeister zu Vöhl.
" Rothschild, Oekonom das.
* " Staudinger, Wilhelm, Oekonom zu Thalitter.
" Staudinger, Pfarrer zu Eimelrod.
* " Staudinger, E., Oekonom zu Thalitter.
* " Wolf, Moritz, Oekonom zu Höringhausen.
" v. Zangen, Landger.-Assessor zu Vöhl.

Provinz Starkenburg und Rheinhessen.

Hr. Brumhard, Oberförster zu Babenhausen.
" Dalquen, Dr., Kreisarzt z. Wörrstadt.
Hr. Finkelmeier, Stadtgerichts-Actuar zu Darmstadt.
" Groh, Pfarrer zu Kirchbrombach.
" Jäger, Forstmeister zu Fürth.
" v. Löw, Frhr., zu Darmstadt.
" Knorr, Oberschulrathsdirector das.
" Neidhardt, Geh. Ober-Consistorialrath das.
" v. Rabenau, Frhr., Forstmeister zu Dieburg.
" v. Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, Rittmeister zu Darmstadt.
" v. Riedesel, L., Frhr. zu Eisenbach, Kammerherr das.
" Römheld, Kreisassessor zu Dieburg.
" Schaaf, Kreisassessor zu Bensheim.
" Schaumann, Regierungsaccessist zu Darmstadt.
" Schenck, Rentamtmann zu Langen.
" Schulz, Dr., Hofgerichtsrath zu Darmstadt.
" Soldan, Oberdomänenrath das.
" Stockhausen, Kreisbaumeister das.

Mitglieder im Ausland.

Hr. Biersack, Geheimerath zu Frankfurt a. M.
" Callmann, Oekonom zu Hausen (bei Oberaula in Kurhessen).
" Fauerbach, Oekonom zu Dortelweil.
" Garnier, Director der franz. Erziehungsanstalt zu Friedrichsdorf.
" Gundlach, v. Dörnberg'scher Rentmeister zu Breidenbach am Herzberg (Kurhessen.)
" Heinrichs, Oekonom zu Hof Traisbach bei Frankenberg (Kurhessen).
" Hoffmann, Christian, Oekonom zu Niederdorfelden bei Vilbel (Kurhessen).
* " v. Lersner, Dr., Frhr., zu Frankfurt a. M.
" Schmidt, Oekonom zu Bonamös.
" Schreiber, Heinr., zu Breidenbach.
" Schunk, Oekonom zu Fulda (Kurh.)
" Storch, Bergverwalter zur Braunkohlengrube bei Dorheim.

Provinz Rheinhessen.

I. Kreis Mainz.

Hr. Becker II., Nic., Gutsbesitzer auf der Wiesenmühle bei Oberolm.
" Belluc, Dr., Staatsprocurator zu Mainz.
" Bernier, Oeconom auf der Ingelheimer Au.
*Hr. Braunwarth, Bürgermeister zu Hechtsheim.
* " Castres, Dr., Kreisveterinärarzt das.
" Dael, Dr., Kreisgerichtsrath das.
" Dael, Georg, Weinhändler das.
" Denninger, E., Saffianfabrikant das.
" Görz, Advocat-Anwalt das.
* " Grode, Dr., Friedensr. zu Niederolm.
" Hembes, Bernh., Gutsbesitzer das.

Hr. Hermann, Ferd., Geschäftsmann zu Wöllstein.
" Jamin, Ant., Brgmstr. z. Weisenau.
* " v. Jungenfeld, Freiherr, Staatsprocurator zu Mainz.
" Kayser, Philipp, Bürgermeister zu Gaubischoffsheim.
" Klein, Jak., Gutsbesitzer zu Mainz.
" Knyn, Dr., Vicepräsident das.
* " Krätzer, Eugen, Kaufmann das.
" Krätzer, Eduard, Gutsbesitzer das.
" Lotbary, Christian, Baumeister das.
" Mappes, Conr., Weinhändler das.
* " Mohr, Martin, Gutsbesitzer das.
" Nack, Bürgermeister das.
" Poly, Poststallmeister das.
" Quetsch II., Johann, Landwirth zu Oberolm.
" Prickarts, Heinrich, Buchdruckereibesitzer zu Mainz.
" Rauch, Friedr. Carl, Registrator zu Mainz.
" Reinach, Dr., Herm., Rentner das.
" Schlemmer, Dr., Peter Jos., Rentner das.
" Schott II., Nikolaus, Gutsbesitzer zu Essenheim.
* " Schwarz, Rud., Gutsbes. zu Niederolm, 1. Secretär des Vereins.
" v. Stark, Freiherr, Kreisassessor zu Mainz.
" Trombetta, Franz, Gutsbesitzer zu Kostheim.
" Umber, Friedrich, Rentner zu Laubenheim.
" Volk, Florian, Gutsbesitzer z. Mainz.
" Wagner, C., Notar z. Niederolm.
" Wagner, Dr., Carl, Ergänzungsrichter das.
* " Werner, Friedrich, Gutsbesitzer zu Gaubischofsheim.
" Wirth, G., Buchdruckereibesitzer zu Mainz.
" Zuckmayer, Caspar, Gutsbesitzer zu Kostheim.

II. Kreis Alzei.

*Hr. Baum, Gutsbesitzer zu Fürfeld.
" Becher, Jakob, Landwirth zu Framersheim.
" Bernhard, Gemeindeeinnehmer zu Freilaubersheim.
* " Best, Christian, Bürgermeister zu Wendelsheim.
" Best, Carl, Landwirth das.
" Brand, Michael, Gutsbesitzer zu Odernheim.
" Bretz, Joh. Thomas, zu Fürfeld.
* " Brück, Hypothekenbewahrer in Alzei.

Hr. Christmann, Heinrich, Gemeindeeinnehmer zu Neubamberg.
* " Diegel, Bürgermeister zu Pfaffenschwabenheim.
" Dietz, Ph., Müller zu Uffhofen.
" Dürkes, Wilhelm, Gutsbesitzer zu Flomborn.
" Eicher, Jak., Müller z. Wendelsheim.
" Eisenberg, Dr., Kreisarzt zu Wöllstein.
* " Engisch, Heinrich, Bürgermeister zu Niederwiesen.
" Erkmann, Jak., Bierbrauer z. Alzei.
" Esselborn I., Joh., Landwirth das.
" Feudner, Martin, Landwirth zu Steinbockenheim.
" Feyen III., Heinrich, Kaufmann zu Wöllstein.
" Fitting, Jak., Gutsbesitzer zu Flomborn.
" Grode, Johann, Gutsbesitzer zu Odernheim.
" Hallwachs, Theod., Kreisrath zu Alzei.
" Hangen, Ph., Bürgermeistr zu Bievelsheim.
" Herberg, Marc., Oekonom zu Alzei.
" Hirschmann, Bürgermstr. zu Sprendlingen.
" Hoch, Bürgermeister, das.
" v. Horthal, Ed., Oekonom zu Alzei.
" Jung, Jak. Gabriel, Landwirth zu Fürfeld.
" Jung, Joh., Gutsbes. zu Lonsheim.
" Jung I., Philipp, Landwirth zu Wöllstein.
" Kilian, Hr., Gutsbesitzer zu Alzei.
" Klappthor, Adam, Gutsbesitzer zu Flomborn.
" Köhler, Jakob, Landwirth zu Wendelsheim.
" Lahr, Georg Conrad, Landwirth das.
" Lahr I., Peter, Oelmüller das.
" Link, Heinrich, Beigeordneter zu Wahlheim.
" Linß, Pfarrer zu Freilaubersheim.
" Mann V., Joh., Landwirth zu Wonsheim.
" Martin, Gastwirth zu Wöllstein.
" Michel, Friedr., Bürgermeister zu Siefersheim
* " Michel, Heinr., Müllermeister zu Neubamberg.
" Moller II., Philipp, Landwirth zu Wöllstein.
" Müller, Bürgermstr. zu Volxheim.
" Müller V., Jakob, Landwirth zu Volxheim.
" Oehlenschläger, Districtseinnehmer zu Wöllstein.
* " Pfannebecker, Just., Gutbesitzer zu Flomborn.

Hr. Porth, Adam, Bürgermeister zu Badenheim.
„ Preetorius, Lederfabrikant zu Alzei.
„ Preetorius, Philipp, Oekonom das.
„ Reitz I., Johann, Gutsbesitzer zu Fürfeld.
„ Rose, Friedr., Apotheker zu Sprendlingen.
* „ Schilling, Gutsbesitzer zu Steinbockenheim.
„ Schönfeld, Gutsbes. zu Wendelsheim.
„ Seibert, Gottlob, Gutsbesitzer zu Alzei.
„ Stumpf III., Phil. Heinr., Beigeordneter zu Flonheim.
„ Trier, Isaak, Handelsmann zu Alzei.
„ Vestner, Landwirth zu Badenheim.
„ Weinsheimer, Ludwig, Landwirth zu Wonsheim.
„ Wick, Peter, Bürgermeister zu Wahlheim.
„ Wild, Martin, Ortseinnehmer zu Fürfeld.

III. Kreis Bingen.

Hr. Bender, Pfarrer zu Ockenheim.
„ Bernhard, Frz., Apotheker zu Bingen.
* „ Braden, Aug., Gutsbesitzer zu Büdesheim.
„ Brunn, Joh. Baptist, Gutsbes. das.
„ Ewen, Quirin, Gutsbesitzer zu Gaualgesheim.
„ Fritschler, Dr., Carl, Hofrath zu Oberingelheim.
„ Gaul, Adam, Landw. zu Horrweiler.
* „ George, Stephan, Bürgermeister zu Büdesheim.
„ Geßner, Joseph, Gutsbes. zu Bingen.
„ Gölz, Joseph Nikolaus, Lehrer zu Gaualgesheim.
„ Gräff, Carl, Tabaksfabrikant zu Bingen.
„ Hagemann, Anton, Gutsbesitzer das.
* „ Hagemann, F. J., Gutsbesitzer zu Kempten.
„ Hetzel, Carl, Ziegler zu Elsheim.
„ Huf, Carl, Gutsbesitzer auf dem Laurenziberg.
„ Huf, Philipp, Bürgermeister zu Horrweiler.
„ Kahlen, K., Bäckermeister zu Gaualgesheim.
„ Kappesser, Pfarrer zu Jugenheim.
„ Kappesser, Gutsbesitzer das.
„ Karst, Landwirth zu Oberingelheim.
* „ Klippel, Gutsbesitzer zu Wackernheim.
„ Kreuzer V., Johann, Bäcker zu Gensingen.
„ Krug, Georg, Müller zu Elsheim.

Hr. Langen, Dr., Gutsbesitzer auf dem Windhäuserhof, Präsident des Vereins.
„ Liebmann, Abraham, Seifensieder zu Oberingelheim.
* „ Lucius, Pfarrer zu Jugenheim.
„ Lucius, Ernst. Bürgerm. das., zweiter Secretär des Vereins.
„ Mayer, J. B., Landwirth zu Gaualgesheim.
„ Mohr, Dr., Vicepräsident zu Oberingelheim.
„ Müger, Joh., Bapt., Kreisveterinärarzt zu Gaualgesheim.
„ Parcus, Carl, Kreisrath zu Bingen.
„ Petsch, Carl Friedrich, Gutsbesitzer auf dem Westerhaus.
„ Schaurer, Bürgermeister zu Freiweinheim.
„ Schiffmann, Müller a. d. Sponsheimer Mühle.
* „ Schlippe, Apotheker zu Bingen.
* „ Schwarz, Gutsbesitzer zu Großwinternheim.
„ Soherr, Eberhard, Baumeister zu Bingen.
„ Wagner, Carl, Privatmann das.
„ Weinert, Martin, Gastwirth das.
„ Weitzel, Bauaufseher zu Elsheim.
„ Werner, Erwin, Gutsbesitzer zu Oberingelheim.
„ Werner, Joh. Baptist, Gutsbesitzer zu Niederingelheim.
„ Wieger, C., Beigeordneter zu Bingen.

IV. Kreis Oppenheim.

Hr. Adloff, Georg Jakob, Gutsbesitzer zu Guntersblum.
* „ Baum I., Friedr., Gutsbesitzer zu Oberhilbersheim.
„ Baumann, Apotheker zu Guntersblum.
„ Baumann, Gutsverw. zu Schmittshausen.
„ Bernhard, Joh. Bapt., Gutsbesitzer zu Undenheim.
„ Beutel, Carl Phil., Bürgermeister zu Dahlheim.
„ Binzel III., Balthasar, Bürgermeister zu Selzen.
„ Brand, Bürgermeister zu Biebelnheim.
* „ Christmann, Ludwig, Bürgermeister zu Undenheim.
„ Dahlem, Johann, Bürgermeister zu Dexheim.
„ Dettweiler, Christian, Landwirth zu Wintersheim.
„ Dettweiler II., Christian, Landwirth das.

*Hr. Dettweiler, Samuel, Bürgermeister zu Dexheim.
* „ Dolles, Gutsbesitzer zu Bodenheim.
„ Förster, Dr., W. R., zu Oppenheim.
„ Frey, Wilhelm, Gutsbesitzer zu Guntersblum.
„ Frey, Friedrich, Gutsbes. zu Guntersblum.
„ Gerlach, Kaufmann zu Armsheim.
„ Grode, Dominik, Gutsbesitzer zu Gabsheim.
„ Hacker, Carl, Oekonom zu Partenheim.
„ Hoffmann, Friedrich, Gutsbesitzer zu Oppenheim.
„ Kessel I., G., Bürgermeister zu Schwabsburg.
„ Kessel II., Georg, Landwirth das.
„ Kessel III., Joh., Landwirth das.
„ Lösch, Georg, Gutsbesitzer zu Waldülversheim.
„ Lorum jun., Bürgermeister zu Hahnheim.
„ Mathäi, Ad., Müller zu Wallertheim.
„ Mathäi, Friedr., Müller das.
„ Motz, Dekan zu Niedersaulheim.
* „ Rösch II., Georg, Beigeordneter zu Guntersblum.
„ Rösch III., Conrad, Gutsbesitzer zu Guntersblum.
„ Salm, Moses, Gutsbesitzer das.
„ Scheller, William, Gutsbesitzer zu Gabsheim.
* „ Schilling, Carl, Gutsbesitzer zu Undenheim.
„ Schmidt, Kreisrath zu Oppenheim.
„ Schneider, Heinrich Carl, Gutsbesitzer zu Wallertheim.
„ Schöll, Posthalter zu Wörrstadt.
„ Schwarz IV., Jakob, Landwirth zu Oberhilbersheim.
* „ Stallmann II., Jakob, Bürgermeister zu Waldülversheim.
„ Stallmann II., Joh., Landwirth das.
„ Stauffer, Johann, Gutsbesitzer auf dem Lerchenhof.
„ Stauffer, Jakob, Gutsbesitzer das.
„ Strub, Joh., Gutsbesitzer zu Guntersblum.
* „ Stumpf, Pfarrer zu Wörrstadt.
„ Trapp, Georg, Beigeordneter zu Udenheim.
„ Walloth, Wilhelm, Kaufmann zu Oppenheim.
„ Walloth, Friedr., Weinhändler das.
„ Weinerth, Daniel, Gutsbesitzer zu Guntersblum.
„ Weinerth, Mart., Bürgermeister das.
„ Wernher, Gutsbesitzer zu Nierstein, Vicepräsident des Vereins.

Hr. Will, Jakob, zu Undenheim.
„ Zerban, Jakob, Gutsbesitzer zu Oppenheim.
„ Zimmer, Peter, Landwirth zu Oberhilbersheim.
„ Zimmermann, Jakob, Bürgermeister zu Eimsheim.

V. Kreis Worms.

Hr. Becker, Gutsbesitzer zu Bechtheim.
„ Berger, Peter, Bürgermeister zu Osthofen.
„ Benny, Jakob, Beigeordneter zu Gimbsheim.
* „ Best, G. Friedrich, Gutsbesitzer zu Osthofen.
„ Best V., Jakob, Bierbrauer das.
„ Best IV., Jakob, Fabrikant das.
„ Braun II., Conrad, Ackersmann zu Alsheim.
„ Breivogel, Dr., Arzt zu Pfeddersheim.
„ Büttel III., Adam, Landwirth zu Eich.
„ Büttel, Johann, Gutsbesitzer das.
„ Christoph, Heinrich, Gutbesitzer zu Ibersheim.
* „ Deiß, Tobias, Gutsbesitzer zu Offstein.
„ Deiß, Jakob, Gutsbesitzer das.
„ Dettweiler, Bürgermeister zu Oberflörsheim.
„ Diehl, Dr., Arzt zu Dalsheim.
„ Eichrodt, Carl, Privatmann zu Rheindürkheim.
„ Ernst, Philipp, Gutsbesitzer zu Monsheim.
„ Goldbeck, Dr., Arzt zu Worms.
„ Hahn II., Gutsbesitzer zu Heßloch.
„ Hannstein, Bürgermeister zu Heppenheim a. d. W.
„ Hasselbach, Heinr., Ortseinnehmer zu Osthofen.
„ Hausmann, Gutsbesitzer auf dem Mönchbischheimerhof.
* „ Heinrichs, Wilhelm, Gutsbesitzer zu Heßloch.
„ Heinrichs, Jak. Jos., Gutsbes. das.
„ Herding, Bürgermeister zu Gundheim.
„ Hiestand, Abraham, Gutsbesitzer zu Ibersheim.
„ Hildebrand, G., Müller zu Osthofen
„ Hildebrand, Ludwig, Müller das.
* „ Hirsch, G. J., Bürgermeister zu Alsheim.
„ Hirsch II., Phil. Rud., Gutsbesitzer. das.

Hr. Käge, Gutsbesitzer zu Offstein.
„ Kurschmann, Bürgermeister zu Hangenweißheim.
„ Knierim, Friedrich Jakob, Müller zu Osthofen.
„ Kuhn, Dr., Kreisveterinärarzt zu Worms.
„ Kirschbaum, Otto, Gutsbesitzer zu Dittelsheim.
* „ Laise II. Rud., Gutsbesitzer zu Ibersheim.
* „ Lambert, Carl, Gutsbesitzer auf dem Rückenhäuserhof.
„ Leist, Dr., Arzt zu Osthofen.
„ Levi, Michael, Oekonom zu Worms.
* „ Locher, Jakob, Gutsbesitzer das.
„ Madler, Gutsbesitzer zu Heßloch.
„ Madler, Anton, Beigeordneter das.
„ Madler, Conrad Ernst, Oekonom das.
* „ Mahler, Gutsbes. zu Hernsheim.
„ Mann, Gutsbesitzer zu Dalsheim.
„ Melas, Ludwig, Gutsbes. zu Worms.
„ Menger, Bürgermeister zu Eich.
* „ Möllinger, David, a. d. Mühlheimerhof.
„ Möllinger, Jakob, Gutsbesitzer zu Monsheim.
„ Möllinger sen., David, Gutsbes. das.
„ Möllinger, Johann, Gutsbesitzer zu Monsheim.
„ Möllinger, Martin, Gutsbes. das.
„ Möllinger, Johann, Gutsbesitzer zu Pfeddersheim.
„ Orb, Christian, Bürgermeister zu Westhofen.
„ Orb, Georg Heinr., Gutsbesitzer zu Westhofen.
„ Oßwald II., Adolph, Gutsbesitzer zu Gimbsheim.
„ Ott, Beigeordneter zu Pfiffligheim.
* „ Pfannebecker, Regierungsrath zu Worms.
„ Renz, Georg, Kaufmann das.
„ Reuling, Carl, Gutsbes. zu Pfeddersheim.

Hr. v. Röder, Freiherr, Kreisassessor zu Worms.
„ Roll, Georg, Gutsbesitzer zu Dorndürkheim.
„ Schach, Theodor, Landwirth zu Heppenheim a. d. W.
„ Schilling, Bürgermeister zu Rheindürkheim.
„ Schilling, G. H., Gutsbes. zu Eich.
„ Schmitz, Jos., Gutsbesitzer zu Alsheim.
„ Schöneck, Kaufmann zu Worms.
„ Stallmann, Bürgermeister zu Bechtheim.
„ Staufer V., Heinr., Gutsbesitzer zu Ibersheim.
* „ Stephan III., P., Bürgermeister zu Heßloch.
„ Stephan, Jak., Oekonom zu Blödesheim.
„ Strohm, David, Landwirth zu Offstein.
„ Weisheimer, Gutsbes. zu Osthofen.
„ Wetz I., Jak., Gutsbesitzer zu Eppelsheim.
„ Wolf, Gutsbesitzer zu Oberflörsheim.
* „ Zerban, Conrad, Holzhändler zu Worms.

Mitglieder außerhalb der Prov. Rheinhessen.

*Hr. Becker, Friedr., Rentner zu Wiesbaden.
„ Creve, Dr., Ministerialrath zu Darmstadt.
„ von Dalwigk, Freiherr, Ministerial-Präsident, Excellenz, das.
„ Müller, Dr., Oberbaurath das.
„ Renz jun., Dr. philosophiae in Rheinbayern.
„ Schüler, Dr., Regimentsveterinärarzt zu Darmstadt.

Anlage IV.

Tage und Orte
der
Ausschuß-Sitzungen der landwirthschaftlichen Provinzial-Vereine des Großherzogthums Hessen
von 1831 — 1855.

Jahre.	Starkenburg.				Oberhessen.				Rheinhessen.			
	Tag	Ort	Nachweis (landwirth. Zeitschr.) Jahr	Nr.	Tag	Ort	Nachweis (landwirth. Zeitschr.) Jahr	Nr.	Tag	Ort	Nachweis (landwirth. Zeitschr.) Jahr	Nr.
1831	28. Decbr.	Darmstadt	1832	2.					19. Decbr.	Mainz	1832	1.
1832	21. Mai	Darmstadt	1832	11.	23. Januar	Gießen	1832	4.	25. Juni	Niederolm	1832	14.
	5. Septbr.	"	"	18.	18. Juni	Salzhausen	"	15.	21. Septbr.	Mainz	"	19.
	29. Novbr.	"	"	22.	16. Octbr.	Grünberg	"	21.	29. Novbr.	Wörrstadt	1833	8.
1833	30. Januar	Darmstadt	1833	3.	25. Febr.	Gießen	1833	4.	1. April	Oppenheim	1833	8.
	8. Juli	"	"	9.	19. Juli	Friedberg	"	10.	19. Mai	Niederolm	"	8.
	12. Decbr.	"	1834	2.	25. Novbr.	Gießen	1834	4.	7. Septbr.	Wörrstadt	"	18.
1834	15. Mai	Darmstadt	1834	25.	3. März	Gießen	1834	11.	12. Mai	Wörrstadt	1834	15.
	26. August	"	"	25.	2. Juli	"	"	23.	4. Septbr.	"	"	28.
	15. Decbr.	"	1835	3.	1. Decbr.	"	1835	1.	8. Decbr.	Mainz	1835	2.
1835	15. Januar	Darmstadt	1835	5.	9. März	Gießen	1835	7.	12. Januar	Mainz	1835	5.
	4. Febr.	"	"	21.	22. Juni	Salzhausen	"	15.	15. April	Wörrstadt	"	10.
	20. August	"	"	27.	30. Novbr.	Gießen	1836	2.	1. Juni	"	"	13.
	29. Octbr.	"	"	6.					22. August	Oberingelh.	"	23.
									28. Novbr.	Mainz	1836	2.

1836	21. Januar	Darmstadt	1836	5.	16. Juni	Friedberg	1836	14.	19. April	Oppenheim	1836	11.
	9. Juni	"	"	13.	25. Novbr.	Gießen	1837	1.	18. Juli	Niederolm	"	20.
	9. Novbr.	"	"	26.					25. August	Wörrstadt	"	23.
									12. Decbr.	Mainz	1837	2.
1837	25. Januar	Darmstadt	1837	3.	7. Juni	Gießen	1837	10.	23. Febr.	Mainz	1837	3.
	19. Juli	"	"	15.	6. Decbr.	"	1838	2.	5. Juni	Nierstein	"	9.
	15. Novbr.	"	"	26.					22. August	Osthofen	"	23.
									2. Decbr.	Mainz	1838	1.
1838	24. Januar	Darmstadt	1838	4.	19. Febr.	Gießen	1838	5.	26. Febr.	Mainz	1838	6.
	1. März	"	"	7.	12. Juni	Salzhausen	"	14.	14. Mai	Alzei	"	14.
	12. Juli	"	"	18.	29. Decbr.	Gießen	1839	2.	27. August	Wöllstein	"	23.
									3. Decbr.	Mainz	"	30.
1839	5. Januar	Darmstadt	1839	3.	22. Mai	Gießen	1839	10.	9. Febr.	Mainz	1839	6.
	2. Juli	"	"	13.	22. Juli	Grünberg	"	16.	22. März	Wörrstadt	"	8.
	12. Decbr.	"	"	26.					21. Sept.	Mainz	"	21.
									16. Octbr.	Wörrstadt	"	24.
1840	26. Febr.	Darmstadt	1840	6.	8. Januar	Gießen	1840	6.	3. März	Mainz	1840	9.
	4. Juli	"	"	16.	20. Juli	"	"	19.	13. Juni	"	"	16.
	4. Novbr.	"	"	26.	10. Septbr.	"	"	26.	9. Novbr.	"	1841	1.
1841	17. März	Darmstadt	1841	5.	4. Januar	Gießen	1841	2.	31. März	Mainz	1841	19.
	23. Juni	"	"	15.	16. Juni	"	"	15.	4. Octbr.	"	"	26.
	3. Novbr.	"	"	26.	11. August	Salzhausen	"	20.				
					29. Novbr.	Gießen	"	29.				
1842	30. März	Darmstadt	1842	6.	6. Juni	Gießen	1842	15.	30. April	Mainz	1842	13.
	29. Juni	"	"	17.	27. Juli	Friedberg	"	20.	18. Octbr.	Wörrstadt	"	28.
	24. Novbr.	"	"	29.								

Jahre	Starkenburg.				Oberhessen.				Rheinhessen.			
	Tag	Ort	Nachweis (landwrth. Zeitschr.)		Tag	Ort	Nachweis (landwrth. Zeitschr.)		Tag	Ort	Nachweis (landwrth. Zeitschr.)	
			Jahr	Nr.			Jahr	Nr.			Jahr	Nr.
1843	29. März	Darmstadt	1843	8.	9. Januar	Gießen	1843	2.	21. März	Mainz	1843	11.
	19. Juli	"	"	16.	26. Juni	"	"	14.	20. Septbr.	Wörrstadt	"	31.
	19. Octbr.	"	"	25.	31. Juli	"	"	21.				
					12. Decbr.	"	1844	3.				
1844	13. März	Darmstadt	1844	13.	12. Juni	Gießen	1844	18.	29. März	Mainz	1844	14.
	26. August	"	"	23.	7. Octbr.	Salzhausen	"	37.	18. Novbr.	Wörrstadt	"	
	28. Novbr.	"	"	38.								
1845	12. Febr.	Darmstadt	1845	3.	26. März	Gießen	1845	6.	28. April	Wörrstadt	1845	12.
	27. Novbr.	"	"	29.	24. Novbr.	Friedberg	1846	4.	12. Novbr.	"	"	28.
1846	28. Januar	Darmstadt	1846	9.	24. März	Gießen	1846	14.	9. März	Wörrstadt	1846	17.
	3. August	"	"	33.	28. Septbr.	"	"	38.	25. Mai	Oppenheim	"	24.
	10. Decbr.	"	1847	3.	30. Decbr.	"	1847	8.	14. Octbr.	Wörrstadt	"	37.
1847	15. Juli	Darmstadt	1847	25.	31. März	Gießen	1847	20.	14. April	Oppenheim	1847	24.
	18. Novbr.	"	"	36.	7. Novbr.	Salzhausen	"	36.	1. Septbr.	Wörrstadt	"	30.
1848	12. Juli	Darmstadt	1848	17.	30. August	Gießen	1848	28.				
	13. Decbr.	"	1849	9.								
1849	19. April	Darmstadt	1849	16.	27. Febr.	Gießen	1849	13.	23. August	Oppenheim	1849	27.
	27. Septbr.	Heppenheim	"	33.	23. Mai	"	"	23.	15. Novbr.	Wörrstadt	1850	11.
					17. Septbr.	"	1850	1.				
					7. Novbr.	Friedberg	"	4.				

1850	7. März	Darmstadt	1850	14.	28. Febr.	Gießen	1850	13.	14. März	Mainz	1850	18.
	25. Juli	″	″	29.	20. Juni	Salzhausen	″	22.	16. Septbr.	″	1851	4.
	24. Octbr.	Bessungen	″	35.	3. Octbr.	Gießen	1851	1.	23. Decbr.	″	″	8.
1851	8. März	Darmstadt	1851	10.	14. Januar	Gießen	1851	6.	21. Juni	Mainz	1851	22.
	14. August	″	″	31.	16. Juni	Salzhausen	″	25.	15. Septbr.	″	1852	2.
	29. Novbr.	″	1852	12.								
1852	24. April	Darmstadt	1852	20.	14. Juni	Salzhausen	1852	24.	9. Febr.	Mainz	1852	10.
	7. August	″	″	35.					12. Juli	″	″	31.
	18. Decbr.	″	1853	1.								
1853	21. Mai	Darmstadt	1853	20.	10. Januar	Gießen	1853	10.	24. Januar	Mainz	1853	11.
	29. Octbr.	″	″	41.	16. Juni	″	″	22.	23. Juni	″	″	22.
					31. Octbr.	″	1854	3.	1. August	″	1854	1.
1854	20. März	Darmstadt	1854	16.	30. Januar	Gießen	1854	15.	22. Mai	Mainz	1854	33.
	11 Novbr.	″	″	3.	22. Juni	″	″	28.	23. Octbr.	″	1855	9.
					6. Novbr.	″	″	38.				
1855	31. März	Darmstadt	1855	17.	6. Febr.	Gießen	1855	15.	26. Febr.	Mainz	1855	20.
	24. Novbr.	″	″	46.	18. Juni	Salzhausen	″	36.	26. März	″	″	21.
					17. Decbr.	Gießen	1856	12.	5. Novbr.	″	1856	3.

Anlage V.

Tage und Orte
der
General-Versammlungen der landwirthschaftlichen Provinzial-Vereine des Großherzogthums Hessen
von 1831 — 1855.

Jahre	Starkenburg.				Oberhessen.				Rheinhessen.			
	Tag	Ort	Nachweis (landwrth. Zeitschr.)		Tag	Ort	Nachweis (landwrth. Zeitschr.)		Tag	Ort	Nachweis (landwrth. Zeitschr.)	
			Jahr	Nr.			Jahr	Nr.			Jahr	Nr.
1831	17. Novbr.	Darmstadt	1831	7.	19. Decbr.	Gießen	1831	11.	14. Novbr.	Osthofen	1831	8.
1832	22. Mai	Darmstadt	1832	11.	19. Juni	Salzhausen	1832	16.	30. April	Mainz	1832	10.
1833	8. Juli 4. Octbr.	Darmstadt Michelstadt	1833 "	9. 19.	20. Juni	Friedberg	1833	11.	19. Mai	Niederolm	1833	8.
1834	27. August	Darmstadt	1834	24.	3. Juli	Gießen	1834	23.	12. Mai 4. Septbr.	Wörrstadt "	1834 "	13. 27.
1835	5. Novbr.	Darmstadt	1835	31.	23. Juni	Salzhausen	1835	16.	1. Juni	Wörrstadt	1835	13.
1836	30. August	Heppenheim.	1836	21.	17. Juni	Friedberg	1836	15.	25. August	Wörrstadt	1836	23.
1837	4. Septbr.	Darmstadt	1837	18.	8. Juni	Gießen	1837	10.	22. August	Osthofen	1837	23.
1838	31. August	Erbach	1838	24.	12. Juni	Salzhausen	1838	15.	2. Octbr.	Oberingelh.	1838	26.
1839					22. Juli	Grünberg	1839	16.	16. Octbr.	Wörrstadt	1839	24.
1840	2. April 4. Novbr.	Darmstadt "	1840 "	8. 29.	11. Septbr.	Gießen	1840	26.	9. Novbr.	Wörrstadt	1840	31.

1841	3. Novbr.	Darmstadt	1841	27.	11. August	Salzhausen	1841	23.	4. Octbr.	Wörrstadt	1841	30.
1842	24. Novbr.	Darmstadt	1842	30.	27. Juli	Friedberg	1842	20.	18. Octbr.	Wörrstadt	1842	28.
1843	19. Octbr.	Darmstadt	1843	26.	31. Juli	Gießen	1843	19.	20. Septbr.	Wörrstadt	1843	31.
1844	28. Novbr.	Darmstadt	1844	36.	7. Octbr.	Salzhausen	1844	33.	18. Novbr.	Wörrstadt		
1845	27. Novbr.	Darmstadt	1845	29.	24. Novbr.	Friedberg	1846	2.	12. Novbr.	Wörrstadt	1845	28.
1846	10. Decbr.	Darmstadt	1847	4.	28. Septbr.	Gießen	1847	1.	14. Octbr.	Wörrstadt	1847	2.
1847	18. Novbr.	Darmstadt	1848	3.	8. Novbr.	Salzhausen	1848	1.	1. Septbr.	Wörrstadt	1847	34.
1848	13. Decbr.	Darmstadt	1849	2.	23. Octbr.	Grünberg	1848	29.				
1849	27. Septbr.	Heppenheim	1849	35.	27. Febr. 7. Novbr.	Gießen Friedberg	1849 1850	13. 1.	15. Novbr.	Wörrstadt	1850	11.
1850	24. Octbr.	Bessungen	1850	36.	20. Juni	Salzhausen	1850	23.				
1851	29. Novbr.	Darmstadt	1852	13.	16. Juni	Salzhausen	1851	26.				
1852	18. Decbr.	Darmstadt	1853	3.	14. Juni	Salzhausen	1852	32.	28. Febr. 25. Septbr.	Wörrstadt "	1852 "	17. 36.
1853	29. Octbr.	Darmstadt	1854	1.	16. Juni	Gießen	1853	30.				
1854	11. Novbr.	Darmstadt	1854	37.	22. Juni	Friedberg	1854	28.				
1855	24. Novbr.	Darmstadt	1855	44.	18. Juni	Salzhausen	1855	25.	16. April 12. Novbr.	Wörrstadt "	1855 1856	28. 1.

Anlage VI.

Tage und Orte
der
landwirthschaftlichen Besprechungen
des
Provinzial-Vereins von Rheinhessen.

Jahrgang.	Datum.	Ort.	Abdruck der Verhandlungen. Landw. Zeitschrift von	Seite
1853	Den 28. Februar	Osthofen	1853	103
	„ 22. September	Alzei	1854	115
	„ 12. October	Nierstein	„	143
	„ 12. December	Bingen	„	197
1854	„ 24. Juli	Oberingelheim . .	„	373
	„ 23. März	Worms	„	412
	„ 20. September	Niederolm . . .	„	465
	„ 27. November	Wörrstadt . . .	1855	69
1855	„ 11. Juni	Wöllstein	„	302
	„ 12. Juni	Alzei	„	340
	„ 18. October	Guntersblum . .	„	497

Zusammenkünfte ...reine der Provinzen Starkenburg

...nt ist.)

Bezeichnung des V...	Der Zusammenkunft			Nachweis (landw. Zeitschrifts-Beilage)	
	Jahr.	Tag.	Ort.	Jahr.	Nr.
Bensheim (Kreis). I. V. **Dr. Camesaska.** II. V. Obereinnehmer **Heck** ... 1856 an.	1852	12. September	Großgerau	1854	31
Erbach (Kreis).					
	1853	17. August	Lorsch	1854	31
	1854	27. März	"	"	31
I. V. **Wolf** bis 1848 " " **Dr. Camesaska** 18... " " **App** von 1851 an.	"	21. August	Lampertheim	"	31
II. V. Oekonom **Ewald** z...	1854	24. August	Steinheim	1854	31
Ehemaliger Bezirksverei... bach jetzt Kreis A...	1841	28. September	Biedenkopf	1841	26
	1842	25. Februar	"	2842	8
	1843	21. Februar	"	1843	7
I. V. **Dr. Camesaska** bis...	1849	20. August	"	1849	28
" " **Fuhr** von 1843—	1850	21. Juni	"	1850	25
" " Georg Freiherr vo... bach auf Altenbu...	"	4. October	Breidenbach	"	32
	1851	12. November	Battenfeld	1851	32
" " **Frölich** von 1852 ...	1852	23. Juli	Gladenbach	1852	26
	1853	1. April	Biedenkopf	1853	14
II. V. Georg Freiherr vo... bach auf Altenbu...	"	20. Juli	"	"	38
	"	14. October	"	"	38
" " Regierungsrath Fr...	"	5. December	"	1854	19
" " Georg Freiherr vo... bach auf Altenbu...	1854	21. April	"	"	19
	"	26. Juli	"	"	25
	1855	19. Januar	Battenberg	1855	11
	"	20. April	Biedenkopf	"	20
	"	16. November	Gladenbach	1856	11

…chnung des Bezirksvereins.	Der Zusammenkunft Jahr.	Tag.	Ort.	Nachweis (landw. Zeitschrifts-Beilage) Jahr.	Nr.
	1842	17. October	Schotten	1843	15
…elsberger Abtheilung.	1843	3. Mai	"	"	15
…s.	"	19. September	Gedern	"	30
…ercommissär **Fresenius** zu Schotten	1844	25. October	"	1844	39
…s 1847	1845	23. September	"	1845	27
…förster **Brumhard** von 1847—1852.	1847	2. December	Schotten	1848	5
	1850	22. Janaur	"	1850	9
	"	3. Juni	Hirzenhain	"	22
…tzige Kreis **Nidda.**	1849	27. October	Nidda	1849	38
…Knorr von 1849 an	1851	7. November	Schotten	1851	32
…erungssecretär **von Zangen** von 1849	1852	22. Juni	Nidda	1853	32
bis 1852	1854	17. Juni	"	1854	20
…Rautenbusch von 1852 an.	1855	11. Januar	"	1855	16
…ercommissär **Hunsinger** zu Hungen …n 1852 an.	"	15. Juni	"	"	30
…(Kreis).	1843	25. August	Lauterbach	1844	14
	1844	1. August	Altenschlirf	"	28
	1845	16. Juni	Lauterbach	1846	8
…ich bis 1848	1853	18. April	Altenschlirf	1853	16
…Knorr 1852—53	1854	13. Februar	Lauterbach	1854	18
…Goldmann von 1854.	"	3. August	Schlitz	"	34
…germeister **Eyffert** von 1856 an.	"	9. November	Altenschlirf	1855	1
	1855	25. Januar	Lauterbach	"	10
	"	11. Juni	Grebenhain	"	42
	"	22. November	Schlitz	1856	7
…Kreis).	1853	29. October	Laubach	1853	41
…, **Graf zu Solms Laubach,** Er-	1854	20. September	Ulrichstein	1854	41
…ucht, bis 1856. **…ior** von 1856 an.	1855	21. November	Schotten	1856	15
…eis).	1853	9. März	Okarber Mineralbrunnen	1853	36
…Rüding bis 1853	"	9. Juni	"	"	36
…cker von 1854 an.	"	16. October	Vilbel	1854	14
…besitzer **Kretschmar** zu Rödelheim …s 1853	"	30. November	Okarber Mineralbrunnen	"	17
…err **von Edelsheim** zu Büdesheim	1854	16. Juni	Vilbel	"	35
…n 1855 an.	"	13. Juli	Okarber Mineralbrunnen	"	36
	1855	6. Juni	Kaichen	1855	42
…rksverein der Herrschaft Itter).	1841	13. September	Vöhl	1841	26
	"	27. December	"	1842	1
	1842	12. April	"	"	10
	"	5. August	"	"	27
	"	9. November	"	1843	2
	1843	26. Juni	"	"	14
…dmann bis 1843	1844	30. Juli	"	1844	24
…nuermann bis 1848	1845	31. März	"	1845	7
…n **Koch** zu Vöhl von 1849—1853	"	31. October	"	"	26
…r von 1853 an.	1846	31. März	"	1846	12
	"	8. December	"	1847	6
…ercommissär **Hunsinger** zu Vöhl	1847	27. April	"	"	21
…s 1842	1849	2. November	"	1849	38
…n **Koch** bis 1849	1850	8. November	"	1851	2
…nom **Eigenbrodt** zu Hof Lauterbach	1851	3. Mai	"	"	32
…n 1849 an.	1852	3. Juni	Thalitter	1852	23
	"	26. November	Vöhl	1853	13
	1853	10. Juni	"	"	40
	1854	31. Juli	Herzhausen	1854	29
	1855	29. Mai	Thalitter	1855	30

Anlage VII.

Die Ehrenmitglieder der landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen.

(Character und Wohnort wie zur Zeit der Ernennung; Reihenfolge nach dieser.)

Namen.	Wohnort.	
1832.		
von Babo, Freiherr, Vorstand der Unterrheinkreisabtheilung des landw. Vereins in Baden.	Weinheim	Baden
Batt, Dr., Secretär dies. Vereinsabth.	"	"
Metzger, Universitätsgarten-Inspector.	Heidelberg	"
von Ellrichshausen, Frhr., Director des landw. Vereins in Baden	Karlsruhe	"
Geier, Dr., Professor	Würzburg	Bayern
Albrecht, Hofrath, Director des landw. Instituts im Herzogthum Nassau.	Idstein	Nassau
von Hazzi, Staatsrath, Präsident des landw. Vereins in Bayern	München	Bayern
Bronner, Apotheker	Wiesloch	Baden
Becker, Oekonom.	Petersau bei Mainz	Großh. Hessen
1834.		
von Schwerz, J. N., Director	Coblenz	Preußen
Burger, Dr., K. K. Gubernialrath	Wien	Oesterreich
Block, Amtsrath	Schierau in Schles.	Preußen
Consbruch, Geh. Finanzrath, Vorstand des leitenden Ausschusses des landw. Vereins in Kurhessen	Kassel	Kurf. Hessen
Pistorius, Gutsbesitzer	Weißensee b. Berlin	Preußen

Namen.	Wohnort.	
Wenderoth, Oekonomierath	Kassel	Kurf. Hessen
von Dörnberg, Frhr., Oberforstmeister	Lorsch	Großh. Hessen
Heckler, Verwalter d. Johannisbergs	Eltville	Nassau
Weiskirch, Frühmesser	Rauenthal	"
Braun, Oberschultheiß, Verwalter des Steinbergs	Hatternheim	"
Lotichius, Domänenrath	Wiesbaden	"
Schenck, Geh. Rath, vormals Präsident des landw. Vereins von Nassau	"	"
von Kruse, General, Präsident des landw. Vereins von Nassau	"	"
von Hartmann, Geh. Rath, Präsident des landw. Vereins in Württemberg	Stuttgart	Württemberg
du Thil, Freiherr, Exc., dirig. Staatsminister	Darmstadt	Großh. Hessen
Haßloch, Oekonom	Adamsthal	Nassau
1835.		
von Camutzi, Gutsbesitzer	Dirmstein	Bayern
von Ritter, Freiherr, Kämmerer und Rechnungs-Kammerpräsident	Wiesbaden	Nassau
von Weckherlin, Hof- und Domänen-Rath	Stuttgart	Württemberg
von Zetto, Gutsbesitzer	St. Wendel b. Trier	Preußen
1836.		
Graf Albert zu Erbach-Fürstenau, Erlaucht	Fürstenau	Großh. Hessen
1837.		
Zeller, Dr., Secretär des landwirthschaftlichen Vereins des Großherzogthums Baden und Lehrer der Landwirthschaft am Schullehrer-Seminar	Karlsruhe	Baden
1838.		
von Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, Exc., Landmarschall	Neuenhof bei Eisenach	Sachs. Weimar
Schwarz, Jak. Heinr., Oekonom	Fulda	Kurf. Hessen

Namen.	Wohnort.	
1839.		
Schweitzer, Dr., Professor	Tharand	Kön. Sachsen
Koppe, Amtsrath	Wollup im Oderb.	Preußen
Vogelmann, Dr., Ministerialrath	Karlsruhe	Baden
Schams, Franz, Gutsbesitzer	Pesth	Oesterreich
Nestler, Dr., Professor der Landwirthschaft	Olmütz	"
Knaus, Domänenrath	Amorbach	Bayern
von Greifenklau-Vollrats, Freiherr, k. k. österreichischer Kämmerer und Major	Winkel	Nassau
Hoffmann, Georg, Gutsbesitzer	Hochheim	"
Wöhler, Dr., Stallmeister	Frankfurt a. M.	Frankfurt
Schulz, Dr., Rittergutsbesitzer	Zuschendorf bei Pirna	Kön. Sachsen
Pabst, Dr., Director	Eldena	Preußen
1840.		
von Gienanth, Freiherr	Winnweiler	Bayern
1841.		
Liebig, Dr., Professor	Gießen	Großh. Hessen
Jäger, fürstl. Wittgensteinischer Forst- und Cameral-Domänen-Director	Laasphe	Preußen
1842.		
von Gärttner, Exc., Geh. Rath, Präsident der Centralstelle für die Landwirthschaft	Stuttgart	Württemberg
von Röder, Frhr., Generallieutenant	Ludwigsburg	"
Cassebeer, Dr.	Bieber bei Gelnhausen	Kurf. Hessen
1843.		
Seine Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Johann von Oesterreich, Präsident des landw. Vereins von Steyermark	Gratz	Oesterreich

Namen.	Wohnort.	
Seine Königliche Hoheit der Kronprinz Maximilian von Bayern, Präsident des landw. Vereins von Bayern	München	Bayern
von Beckedorf, Director des Kön. Preuß. Landes-Oekonom.-Collegiums	Berlin	Preußen
von Carnap, Gutsbesitzer, Präsident des landw. Vereins v. Rheinpreußen	Burg Bornheim bei Bonn	"
Crusius, Dr., Vorstand des landw. Vereins zu Leipzig	Sahlis bei Leipzig	Königr. Sachsen
von der Osten-Sacken, Graf, Präsident des landw. Vereins von Mecklenburg	Marienhof	Mecklenburg-Schwerin
von Stichaner, Freiherr, Excellenz, Staatsrath, Präsident des landw. Vereins im Königreich Bayern.	München	Bayern
von Walderdorff, Graf, Präsident des landw. Vereins in Nassau	Wiesbaden	Nassau
1844.		
Reuning, Oekonomierath, Geschäftsführer der landw. Vereine im Königreich Sachsen.	Dresden	Königr. Sachsen
1846.		
Hering, Dr., Medicinalrath.	Stuttgart	Württemberg
1847.		
Courlon de Montgaudry, Baron	Paris	Frankreich
1852.		
von Gagern, Heinrich, Freiherr	Heidelberg	Baden
Brandes, Oberamtmann	Hötensleben bei Magdeburg	Preußen
Fraas, Dr., Universitätsprofessor	München	Bayern
Fresenius, Dr., Professor der Chemie an dem Herzogl. Nass. landw. Institut	Wiesbaden	Nassau

Namen.	Wohnort.	
Medicus, Dr., Prof. der Landwirthschaft das.	Wiesbaden	Nassau
von Kleyle, Carl, Ritter, Ministerialrath	Wien	Oesterreich
Oppel, Regierungsrath, Mitglied der königl. Württembergischen Centralstelle für die Landwirthschaft	Stuttgart	Württemberg
Thomä, Dr., Director des landw. Instituts zu Wiesbaden	Wiesbaden	Nassau
Weyhe, Königl. Preuß. Landesökonomierath und Director der landw. Lehranstalt zu Poppelsdorf	Poppelsdorf	Preußen

Anlage VIII.

Die
Inhaber der landwirthschaftlichen Verdienst-Medaillen
der
landw. Vereine des Großherzogthums Hessen.

Provinz Starkenburg.

Ord.-Nr.	Namen.	Wohnort.	Tag der Verleihung.	Classe.
1.	Wetzel, Philipp	Lampertheim	30. Jan. 1833	I.
2.	Siebenhain, Heinrich	Dorferbach	"	"
3.	Dr. Eigenbrodt, Geh. Staatsrath, Präsident des Vereins	Darmstadt	8. Juli 1833	"
4.	Camesasca, Domänenrath	Lampertheim	"	"
5.	Freihaut, Bürgermeister	Biblis	12. Dec. 1833	"
6.	Schenck, Kaufm. u. Weinhändler	Kelsterbach	"	"
7.	Pirsch, Bürgermeister	Heppenheim	29. Oct. 1835	"
8.	Maul, Kammerrath	Michelstadt	"	"
9.	Rube, Medicinalrath	Darmstadt	25. Jan. 1837	"
10.	Heß, Bürgermeister	Pfungstadt	24. Jan. 1838	"
11.	Seibert, Bürgermeister	Semd	"	"
12.	Dr. Pabst, Director	Eldena	12. Dec. 1839	"
13.	von Willich, Gutsbesitzer	Reinheim	"	"
14.	Zamminer, Geh. Oberforstrath	Darmstadt	4. Nov. 1840	"
15.	Jäger, Forstdirector	Erbach	"	"
16.	Walter, Mühlenbesitzer	Babenhausen	"	"
17.	Minnig, Oekonom	Viernheim	"	"
18.	Rau, Bürgermeister	Hahn	3. Nov. 1841	II.
19.	Barthel I., Bürgermeister	Büttelborn	"	"
20.	Wetterhahn, Bürgermeister	Habitzheim	"	"
21.	Wolff, Bürgermeister	Heubach	"	"
22.	Benner, Wagnermeister	Darmstadt	30. März 1842	"
23.	Sauerwein, Bürgermeister	Kleestadt	29. Juni 1842	"
24.	Sauerwein, Amtsgeometer	Kleestadt	"	"

Ord.-Nr.	Namen.	Wohnort.	Tag der Verleihung.	Classe.
25.	Budden, Bürgermeister	Offenbach	24. Nov. 1842	II.
26.	Funk, Bürgermeister	Griesheim	"	"
27.	Nold, Bürgermeister	Erfelden	"	"
28.	Riedling, Bürgermeister	Wimpfen a. B.	"	"
29.	Reuling, Bürgermeister	Hergershausen	19. Oct. 1843	"
30.	Frühwein, Bürgermeister	Münster	"	"
31.	Heß, Schultheiß	Hiltersklingen	"	"
32.	Lehr, Bürgermeister	Großbieberau	"	"
33.	Mischlich, Bürgermeister	Nauheim	28. Nov. 1844	"
34.	Schunk, Beigeordneter	Heppenheim	"	"
35.	Karg, Bürgermeister	Raibreitenbach	12. Febr. 1845	"
36.	Bergsträßer, Rentamtmann	Neustadt	2. Sept. 1846	I.
37.	Hamm, Hofkammerrath	Darmstadt	"	"
38.	Horn, Bürgermeister	Zell	"	II.
39.	Barthel II., Bürgermeister	Büttelborn	"	"
40.	Krug, Bürgermeister	Crumstadt	"	"
41.	Wittmann, Bürgermeister	Bessungen	"	"
42.	Goldmann, Director des Großherzoglichen Administrativ-Justiz- und Lehnhofs	Darmstadt	18. Nov. 1847	I.
43.	Wüst, Medicinalrath	Darmstadt	"	"
44.	Rommel, Rentamtmann	Hipfelhof bei Heilbronn	"	II.
45.	Kern, Bürgermeister	Babenhausen	13. Dec. 1848	I.
46.	Großmann, Rentmeister	Steinheim	"	II.
47.	Arnold, Bürgermeister	Schaafheim	27. Sept. 1849	"
48.	Heil, Bürgermeister	Kleinumstadt	"	"
49.	Diehl, Bürgermeister	Langstadt	29. Nov. 1851	"
50.	Grimm, Bürgermeister	Leeheim	"	"
51.	Scheerer, G. M., Gastwirth	Langen	29. Oct. 1853	"
52.	Köhler, Ch., Kaufmann	Darmstadt	11. Nov. 1854	"

Ad 1—4 Z. v. 1833 S. 61, ad 5—6 Z. v. 1834 S. 7, ad 7—8 Z. v. 1835 S. 173, ad 9 Z. v. 1837 S. 9, ad 10—11 1838 S. 12, ad 12—13 Z. v. 1839 S. 135, ad 14—17 Z. v. 1800 S. 141 u. 142, ad 18—21 Z. v. 1841 S. 174, ad 22—28 Z. v. 1842 S. 21, 91, 167 u. ff., ad 29—32 Z. v. 1843 S. 175 u. 176, ad 33—34 Z. v. 1844 S. 151 u. 152, ad 35 Z. v. 1845 S. 9, ad 36—41 Z. v. 1846 S. 151, ad 42—44 Z. v. 1847 S. 171, ad 45—48 Z. v. 1849 S. 1, 7, 165, ad 49—50 Z. v. 1851 S. 115, ad 51 Z. v. 1853 S. 167, ad 52 Z. v. 1854 S. 5.

Provinz Oberhessen.

Ord.-Nr.	Namen.	Wohnort.	Tag der Verleihung.	Classe.
1.	Schneider, Rentamtmann	Gießen	19. Juli 1833	I.
2.	Thomas, Schultheiß	Niederdieten	"	"
3.	Jäger, Rentmeister	Rödelheim	"	"
4.	Renning, Accessist	Gießen	"	"
5.	Fresenius, Steuercommissär	Schotten	"	"
6.	Weigel, Bürgermeister	Kleinlinden	2. Juli 1834	"
7.	Seidel, Kammerdirector	Lich	"	"
8.	Repp, Bürgermeister	Homberg	"	"
9.	Vogel, Bürgermeister	Usenborn	1. Dec. 1834	"
10.	Meisel, Bürgermeister	Bischoffen	7. Juni 1837	"
11.	Pabst, Oekonomierath	Darmstadt	22. Juli 1839	"
12.	Vix, Dr., Professor	Gießen	10. Sept. 1840	"
13.	Kempf, Posthalter	Gießen	"	"
14.	Neidel, Bürgermeister	Heuchelheim	"	"
15.	Hunsinger, Steuercommissär	Vöhl	6. Juni 1842	"
16.	Wagner, Bürgermeister	Rodheim	"	II.
17.	Wagner, Bürgermeister	Allendorf a. d. Lahn	"	"
18.	Imhoff, Bürgermeister	Bindsachsen	"	"
19.	Jäger, Bürgermeister	Niedermoxstadt	"	"
20.	Bott, Bürgermeister	Odenhausen	"	"
21.	Groth, Polizeicommissär	Echzell	"	"
22.	Orth, Bürgermeister	Eckartsborn	"	"
23.	Hofmann, Bürgermeister	Zell	31. Juli 1843	"
24.	Fahz, "	Niedereschbach	"	"
25.	Lang, "	Wieseck	"	"
26.	Wagenbach, "	Altenbuseck	"	"
27.	Binding, "	Geißnidda	"	"
28.	Deckmann, "	Bleichenbach	"	"
29.	Gernhard, "	Busenborn	"	"
30.	Eifert, "	Lauterbach	"	"
31.	Schmidt, "	Münchleusel	7. Oct. 1844	"
32.	Mickel, "	Obermoxstadt	"	"
33.	Keil, "	Melbach	"	"
34.	Kromm, "	Schotten	"	"

Ord.-Nr.	Namen.	Wohnort.	Tag der Verleihung.	Classe.
35.	Mai, Bürgermeister	Ortenberg	7. Oct. 1844	II.
36.	Dietz, "	Heisters	"	"
37.	Stock, "	Aulendiebach	24. Nov. 1845	"
38.	Brack, "	Altenstadt	"	"
39.	Otto, "	Beuern	"	"
40.	Reitz, "	Bernsfeld	"	"
41.	Tempel, "	Eberstadt	"	"
42.	Karl, "	Gedern	"	"
43.	Wolf, "	Höringhausen	"	"
44.	Reiber, "	Gießen	28. Sept. 1846	"
45.	Döll, "	Ulfa	"	"
46.	Wahl, "	Angersbach	"	"
47.	Mai, "	Stockheim	"	"
48.	Krumm, "	Wenings	"	"
49.	Fries, Dr., Techniker des Vereines	Gießen	30. Dec. 1846	I.
50.	Ziliax, Bürgermeister	Achenbach	20. Juni 1850	"
51.	von Zangen, Reg.-Secretär	Nidda	20. Juni 1852	"
52.	Schneider, Bürgermeister	Frechenhausen	30. Jan. 1854	II.
53.	Schliephacke, Hofverwalter	Gedern	6. Nov. 1854	I.
54.	Pfifferling, Oberförster	Elbrighausen	6. Febr. 1855	I.
55.	Klös, Bürgermeister	Harbach	18. Juni 1855	II.
56.	Müller, Bürgermeister	Großeneichen	"	"
57.	Möll, Bürgermeister	Laubach	"	"
58.	Schneider, Lehrer	Echzell	"	"

Ad 1—5 Z. v. 1833 S. 75, ad 6—8 Z. v. 1834 S. 151, ad 9 Z. v. 1835 S. 11, ad 10 Z. v. 1837 S. 54, ad 11 Z. v. 1839 S. 81, ad 12 — 14 Z. v. 1840 S. 133, ad 15 — 22 Z. v. 1842 S. 67, 68, 69, ad 23 — 30 Z. v. 1843 S. 115, 116, 117, ad 31 — 36 Z. v. 1844 S. 143 u. 144, ad 37 — 48 Z. v. 1846 S. 22, 153, 154, ad 49 Z. v. 1847 S. 45, ad 50 Z. v. 1850 S. 97, ad 51 Z. v. 1852 S. 25, ad 52—53 Z. v. 1854 S. 37, 209, ad 54—57 Z. v. 1855 S. 29, 167, ad 58 S. 180.

Provinz Rheinhessen.

Ord.-Nr.	Namen.	Wohnort.	Tag der Verleihung.	Classe.
1.	Gebrüder Heinrich und Conrad Mappes, G. Dael und Clemens Lautern Sohn	Mainz	7. Sept. 1833	I.
2.	Schubert, Gutsbesitzer	Layenhof	"	"
3.	Göpfert, Oekonom	Hernsheim	"	"
4.	Neeb, Gutsbesitzer und Bürgermeister	Niedersaulheim	"	"
5.	von Stockhorn, Frhr., Großh. badischer General-Lieutenant und Gutsbesitzer	Guntersblum	4. Sept. 1834	"
6.	Renz, die Gebrüder	Worms	22. Aug. 1837	"
7.	Betz, Fabrikant	Bodenheim	"	"
8.	Emele, Kreisrichter	Mainz	"	"
9.	Rang, Georg	Laurenziberg	20. Oct. 1838	"
10.	Hesse, Oberschulraths-Director	Darmstadt	"	"
11.	Schönfeld, Rittmeister	Wendelsheim	4. Oct. 1841	II.
12.	Oswald, Bürgermeister	Gimbsheim	21. März 1843	"
13.	Wernher, Wilh., Gutsbesitzer	Nierstein	18. Nov. 1844	I.
14.	Gerlach I., Johann, Gutsbesitzer und vormaliger Bürgermeister	Armsheim	28. April 1845	II.

Ad 1—4 Z. v. 1833 S. 125, ad 5 Z. v. 1834 S. 207, ad 6—8 Z. v. 1837 S. 174, ad 9—10 Z. v. 1838 S. 148, ad 11 Z. v. 1841 S. 223, ad 12 Z. v. 1843 S. 47, ad 13 Z. v. 1844 S. 149, ad 14 Z. v. 1845 S. 43.

Anlage IX.

Verzeichniß
der
in der Sammlung der Großh. Hessischen Centralstelle für die Landwirthschaft &c. enthaltenen
Geräthe und Modelle.

Nach dem Stande vom 1. Juni 1856.

(Aufgestellt in dem Gebäude der höheren Gewerbschule zu Darmstadt.)

A. Geräthe in wirklicher Größe.

I. Zur Bearbeitung des Bodens.

Nr.
1. Flandrischer (Schwerzischer) Pflug. (2 Exemplare.)
2. Flandrischer Pflug mit eiserner Säule und Sohle.
3. Verbesserter Schwerzischer Pflug von Benner.
4. Verbesserter Bergsträßer Pflug von Engelhard zu Heppenheim.
5. Heft'scher Pflug aus Heidelberg.
6. Wendebeetpflug von Benner zu Darmstadt.
7. Ruchadlo-Pflug aus Böhmen.
8. Ruchadlo-Wendepflug von Benner.
9. Bonner Pflug.
10. Eiserner Pflug von Freiherrn von Gienanth zu Winnweiler in der Bayrischen Pfalz.
11. Russischer Haken.
12. Untergrundpflug aus Böhmen.
13. Untergrundwühler nach Smarson.
14. Muldbrett.
15. Brabanter Egge.

II. Geräthe zur Reihen- und Drillcultur.

1. Handsäemaschine von Fellenberg.
2. Handsäemaschine nach Cook aus Schleißheim.

Nr.

3. Handsäemaschine von Benner.
4. Handrapssäemaschine aus Württemberg.
5. Säe-Vorrichtung am Pflugvordergestell von Freiherrn von Babo zu Weinheim.
6. zweireihige Handrapssäemaschine von Becker zu Petersau.
7. einreihige deßgl.
8. Dungpulverstreumaschine von Becker.
9. Felgpflug (Reihenschaufler) aus Hohenheim.
10. Häufelpflug mit beweglichen Streichwänden.

III. Geräthe zur Ent- und Bewässerung und zum Wiesenbau.

1. Drainageröhrenpreßmaschine nach Williams. (3 Stück.)
2. 1 Besteck Drainagehandgeschirre aus Haine St. Pierre.
3. Wiesenbeil aus Siegen.
4. Wiesenspaten von da.
5. Rasenplatsche.
6. Erdstampfer.
7. Pflug zum Schälen und Bearbeiten von Wiesenboden von Zeller.
8. Setzlatte mit geschlossener Libelle.

IV. Geräthe zum Obst-, Wein- und Hopfenbau.

1. Etui Handgeschirre zur Obstveredelung von Dittmar zu Heilbronn.
2. Baumrindenscharre aus Hohenheim.
3. Raupeneisen.
4. Raupenscheere von Holz aus Württemberg.
5. Raupenscheere von Eisen.
6. Stangenbaumsäge aus Hummetroth.
7. Obstbrecher von Haill in Werthheim.
8. Apfelkrotzer.
9. Apfelschälmaschinchen.
10. Rebsetzeisen aus Nierstein.
11. Haspel zum Beziehen der Weinberge mit Draht.
12. Rebenscheere aus Steyermark.
13. Traubenscheere, } von Kretzach zu Mainz.
14. Traubenscheere (gebogen), } von Kretzach zu Mainz.
15. Traubenmesser mit Gabel } von Kretzach zu Mainz.
16. Faßspunden von Glas aus Gaggenau.

Nr.

17. Thönerner Gährspunden von Dael.
18. Vorrichtung zum Einbrennen der Fässer von Haill in Werthheim.
19. Verbesserter Faßspunden ebendaher.
20. Apparat zur Untersuchung verfälschter Weine von Büchner in Mainz.
21. Hopfenhaue aus Nürnberg.

V. Geräthe zum Flachs- und Hanfbau.

1. Leinsamenreinigungsmaschine.
2. Flachsbrechmaschine von Kuthe.
3. Belgischer Flachsschwingstock sammt Messer.
4. Böhmische Werghecheln.
5. Flachshecheln aus Ebhausen in Württemberg (2 Stück).
6. Doppelspinnrad.
7. Spinnrad für Spitzengarn aus Bielefeld.
8. Doppelspinnrad von da. (2 Stück.)

VI. Vieh- und Stallgeräthe.

1. Milchröhrchen (Selbstmelker).
2. Entblähungsröhre.
3. Bandage für Gebärmutter-Vorfall.
4. Arznei-Einschütt-Apparat von Rueff.
5. Bullenkappzaum. (2 Exemplare.)
6. Bullennasenring.
7. Schweizer Melkkübel.
8. Butterform aus Hatzfeld.
9. Englische Stalllaterne.
10. Halbjoche von Eisen aus Zwingenberg.
11. Turnips Schneidmaschine aus England.
12. Rheinhessische Pfuhl-Schöpf- und Spritz-Pumpe.

VII. Geräthe verschiedener Art.

1. Englische Spaltaxt.
2. Holzfällaxt aus Pensylvanien.
3. Englischer Spaten.
4. Brabanter Spaten.
5. Stechspaten.
6. Karst aus Niederrad.
7. Erdbohrer von Jordan.

Nr.
8. Handerdbohrer aus Würzburg.
9. Pflanzenzwiebelbohrer von Zamminer.
10. Englische Waizenhacke.
11. Englische Sense.
12. Dengelmaschinchen.
13. Heuladgabel aus dem Riede.
14. Kleetrockengestell aus Hohenheim.
15. Heidelbeerriffel vom Schwarzwald.
16. Tabaknadel. (2 Exemplare.)
17. Getreidehandwaage.
18. Künstliche Wetzsteine von Dorn in Nürtingen.
19. Amerikanische Handsäge.
20. Horizontalsonnenuhr von Schröder.
21. Stein zu Kreuzgewölben ohne Einschalung. (3 Exemplare.)
22. Bienenwohnung nach Dzierzon.
23. Schornsteinwinddecke.
24. Kartoffelmühle aus Braunfels.
25. Kartoffelhandreibmaschine.
26. Hufeisen für verschiedene Hufformen rc. (11 Stück).
27. Zugkraftmesser.
28. Handlaterne mit Vergrößerungsglas.

B. Modelle.

I. Pflüge, Eggen, Walzen.

1. Flandrischer (Schwerzischer) Pflug.
2. Verbesserter (Schwerzischer) Pflug von Benner.
3. Ruchadlo-Wendepflug aus Darmstadt.
4. Ruchadlo-Pflug mit hölzernem Streichbrett von Benner.
5. Ruchadlo-Pflug (verbesserter) aus Schlitz.
6. Beetpflug der Schwalm-Gegend.
7. Schottischer Pflug von Eisen.
8. Bergsträßer Pflug aus Heidelberg.
9. Pflug aus Boston.
10. New-Yorker Wendepflug.
11. Wendebeetpflug von Benner.

Nr.
12. Hakenpflug aus Trier.
13. Mecklenburger Haken sammt Ochsenjoch.
14. Rodpflug aus Holstein.
15. Untergrundpflug aus Böhmen.
16. Sächsischer Geyer.
17. Sächsische Furchenegge.
18. Pflugegge (Extirpator) von Thaer.
19. Pflugegge von Beatson.
20. Verbesserter Extirpator mit Stellrad.
21. Niederländer Ackerschleife.
22. Ackerschleife aus Brüssel.
23. Muldbrett.
24. Gewöhnliche Ackerwalze.
25. Furchenwalze aus Hohenheim.
26. Schottische Doppelwalze.
27. Skelett- (Scheiben-) Walze.
28. Brabanter Egge.
29. Egge, doppelte, aus Schottland.
30. Egge von Noville. (2 Exemplare.)
31. Verbesserte fünfrippige Egge aus Oberschwaben.
32. Drei Sechbefestigungsarten.

II. Geräthe zur Reihen- und Drillcultur.

1. Alban'sche Säemaschine.
2. Handsäemaschine von Moehl.
3. Bohnendriller zu zwei Reihen nach Burger.
4. Pflugvordergestell mit Säevorrichtung von Victor zu Niederolm.
5. Rapssäemaschine zu drei Reihen von Hohenheim.
6. „ zu zwei Reihen von Darmstadt.
7. Runkelrübensamen - Steckmaschine aus Frankreich.
8. Felgpflug (Reihenschaufler) aus Hohenheim.
9. Häufelpflug mit festen Streichwänden von da.
10. Häufelpflug mit beweglichen Streichwänden. (2 Ex.)

III. Geräthe zur Ent- und Bewässerung und zum Wiesenbau.

1. Grabenpflug von Schwerz.
2. Pflug zur Bearbeitung und Abschälung von Wiesenland von Zeller.

Nr.
3. Rasenschälpflug von Hr. v. Breidbach-Bürresheim.
4. Wiesenhobel nach Thaer.
5. Sohlenführer (Setzlatte mit Libelle).
6. Setzlatte mit geschlossenem Senkel.
7. Modelle der verschiedenen Wiesenwässerungssysteme. (Eine größere und eine kleinere Ausgabe.)
8. Verbesserte Kammerschleuse.
9. Gewöhnliche Wasserschleuse.
10. Schleuse von Stein in Zuleitungsdämme. (2 Stück.)
11. Desgl. von Holz mit Aufziehhebel.
12. Auslaßschleuschen von Stein.
13. Desgl. von Holz. (3 Stück.)
14. Staustechbrett von Häfener.
15. Wasserhebmaschine von Leovier.
16. Wasserschöpfrad aus Franken zur Bewässerung.
17. Wasserschöpfmaschine mit Windflügeln.
18. Verbessertes Wasserschöpfrad mit Nuß und Kranz von Guß-Eisen.
19. Wasserschöpfrad nach Muster von Bayonne.
20. Einzelnes Kästchen eines Bayreuthischen Wasserschöpfrades.
21. Hydraulischer Widder.

IV. Geräthe zum Wein-, Obst- und Gartenbau.

1. Pflanzengießbutten aus Frauendorf.
2. Obstdörrofen von Groß aus Stuttgart.
3. Obstdörrofen von Jordan.
4. Obstdörrofen nach den Mustern des landw. Vereins von Starkenburg.
5. Traubentrockengestell von Haill in Wertheim.
6. Traubenraspel aus Eßlingen.
7. Mostpresse von Honneff am Rhein.
8. Rheinische Mostpresse.
9. Spanische Mostpresse.

V. Geräthe zum Flachs-, Hanf-, Hopfen- und Tabaksbau.

1. Flachsröstgrube aus Hohenheim.
2. Flachsröstkasten aus Flandern.
3. Flandrischer Flachs ꝛc. Schwingstock sammt Messer.
4. Flachsbrechmaschine von Christian.
5. Flachsschlegelbreche.

Nr.
6. Flachsbotthammer.
7. Hopfenstangenheber aus Hohenheim.
8. Tabaktrockenhaus.

VI. Ernte=Werkzeuge verschiedener Art.

1. Schaufel zum Einfassen von Wurzelwerk, Obst 2c. aus Hohenheim.
2. Rapsladgabel aus Württemberg.
3. Ernte= (Mäh=) Maschine von Hussey.
4. Dreschmaschine aus Penig.
5. Amerikanische Trommeldreschmaschine.
6. Mohnsamen=Entleerungsmaschine aus Württemberg.
7. Getreideputzmühle von Hohenheim.
8. Niederländer Feimen=Gestell.
9. Futtertrocken=Gestell. (Pyramide.)

VII. Vieh= und Stall=Geräthe.

1. Wurzelwerkwaschmaschine von Champenois.
2. Wurzelwerk=Waschmaschine.
3. Wurzelwerk=Schneidmaschine von Hohenheim.
4. Desgl. von Jordan.
5. Häckselschneidmaschine von Clavel.
6. Desgl. nach Stolle.
7. Viereckige Güllepumpe von Hohenheim.
8. Rheinländische Güllepumpe, verbessert durch Jordan.
9. Doppelte desgl. (2 Exemplare.)
10. Schafumlauf von Block.
11. Modelle zu Miststätte=Einrichtungen. (8 Stück.)
12. Modell einer Düngerstätte für Kleinhäusler vom Forstmeister Großholz zu Kreuznach.
13. Schweizer Dungschubkarren.
14. Viehwaage von Hohenheim.

VIII. Geräthe für technische und bauliche Zwecke.

1. Modelle zu Kochheerden.
2. Schwarz'sche Kesselfeuerung.
3. Schwarz'scher Brennapparat.
4. Braunfelser Kartoffelmühle.

Nr.

5. Englischer Futterkoch-Apparat von Kirsch in Gießen.
6. Kühl-Apparat von Wagemann.
7. Böhmisches Kappengewölbe, gefertigt ohne Einschalung, aus Osthofen.
8. Stalldecke mit Thonplatten, nach Herrn von Babo.

IX. Geräthe verschiedener Art.

1. Verbesserter Erdschubkarren. (2 Exemplare).
2. Durlacher Pferdekarren.
3. Korbwagen aus der Gegend von Leipzig mit zwei Tragkörben.
4. Wasserfahrtonne aus Berlin.
5. Wagenschmierbock aus England.
6. Erdflohfangmaschine von Hohenheim.
7. Seideraupentisch.
8. Seidehaspel.
9. Desgl.
10. Holzwellenbindbock.

Anlage X.

Verzeichniß

der

in der Sammlung des landw. Vereins der Provinz Rheinhessen enthaltenen

Geräthe und Modelle.

Nach dem Stande vom 1. Juni 1856.

(Aufgestellt in dem vormalig Kurfürstlichen Schlosse zu Mainz.)

A. Geräthe in wirklicher Größe.

I. Pflüge.

Nr.

1. Flandrischer Pflug, Weckherlin'scher Construction, mit gußeiserner Sohle und Säule und angeschraubtem Schar, von der Ackergeräthefabrik zu Hohenheim.
2. Schwerz'scher Pflug zum Wenden eingerichtet, von Schmied Bender zu Wiesbaden.
3. Neuseeländer Pflug, von J. C. Tieding u. Comp. in Magdeburg.
4. Zugmaier'scher Pflug, von J. E. Hölbling zu Wien.
5. Oesterreich'scher Landpflug, von demselben.
6. Bedford-Pflug, von J. Fr. Howard zu Bedford.
7. Amerikanischer Wendepflug von der Ackergeräthefabrik zu Hohenheim.
8. Verbesserter amerikanischer Pflug mit schmiedeiserner Schar und Nase, von Schubart und Heße in Dresden.
9. Ruchadlo, von J. E. Hölbling zu Wien.
10. Ein ditto von größeren Dimensionen, von demselben.
11. Ein ditto mit eisernem Gestell, von der Fürstlich Ferdinand von Lobkowitz'schen Ackergeräthefabrik zu Eisenberg.
12. Ein ditto mit eiserner Sohle, von Schubart und Heße zu Dresden.
13. Ein ditto ohne Sohle mit eisernem Streichbrette, von denselben.
14. Wenderuchadlo von Eisen, von der Fürstlich Ferdinand von Lobkowitz'schen Ackergeräthefabrik zu Eisenberg.

Nr.

15. Wendhaken mit einer beweglichen Schar für Felder auf schiefen Ebenen, zugleich Anhäufler bei Veränderung der Streichbretter, von derselben.

II. Pflüge zu besonderen Zwecken und Geräthe zur Bestellung in Reihen und zur Bearbeitung der also bestellten Gewächse.

1. Infeld'scher Doppel-Marqueur zur Bildung der Saatrinnen bei der Cultur der Runkeln, des Maises ꝛc., von der fürstlich Ferd. von Lobkowitz'schen Ackergeräthefabrik zu Eisenberg.
2. Infeld'scher Saatdecker zur Unterbrigung gedachter Kulturgewächse, von derselben.
3. Eckert'scher Patent-Ruchadlo mit Dibbelvorrichtung als Kartoffellegepflug, von Eckert und Völker zu Berlin.
4. Schaufelpflug, von J. E. Hölbling in Wien.
5. Reihen-Egge, von demselben.
6. Verbesserter Altenburger Igel, von Zuckschwerdt u. Comp. in Magdeburg.
7. Brabanter Furchenigel, von der fürstl. Ferd. von Lobkowitz'schen Ackergeräthefabrik zu Eisenberg.
8. Infeld'scher Saatauflockerer, von derselben.
9. Infeld'scher Unkrautjäter, von derselben.
10. Schuffel- und Häufelpflug, von Eckert und Völker zu Berlin.
11. Häufelpflug mit verstellbaren eisernen Streichbrettern, von J. C. Tieding und Comp. zu Magdeburg.
12. Ein ditto, von J. Fr. Howard zu Bedford.
13. Ein ditto, von der Ackergeräthefabrik zu Hohenheim.
14. Kartoffel-Aushebepflug, von J. C. Tieding u. Comp. zu Magdeburg.
15. Pietzpuhler Untergrundpflug, von Theophile Weiße in Dresden.
16. Untergrundpflug, von J. Fr. Howard zu Bedford.
17. Read's Untergrundpflug, von Schubart und Heße in Dresden.

III. Scarificatoren und Eggen.

1. Beatson'scher Scarificator.
2. Williams-Egge, von Burges und Key in London.

IV. Saatharken und Säemaschinen.

1. Dreischarige Saatharke nach Horsky, von der fürstlich Ferd. von Lobkowitz'schen Ackergeräthefabrik zu Eisenberg.
2. Jordansche Saatharke, von Hölbling in Wien.

Nr.

3. Zweireihige Rapsdrillmaschine.
4. Cerealien=Drillmaschine, von Jordan in Darmstadt.
5. Breitwürfige Cerealien=Säemaschine nach Schmied in Liebenberg, von Zuckschwerdt u. Comp. in Magdeburg.
6. Erbsen= und Bohnendriller, von der Ackergeräthefabrik zu Hohenheim.
7. Runkelnkern=Steckmaschine, von derselben.

V. Erntegeräthe.

8. Getreidereinigungs= und Sonderungsmaschine, von Theophile Weiße in Dresden.
9. Sackhalter, von Burges und Key in London.

VI. Geräthe für den Stall und Viehstand.

10. Butterfaß mit Triebwerk.
11. Butterwiege, von Theophile Weiße in Dresden.
12. Amerikanische Luftbuttermaschine, von Zuckschwerdt u. Comp. zu Magdeburg.
13. Elastische Schlund= und Entblähungsröhre aus Michelstadt.

VII. Wiesengeräthe.

1. Wiesenbeil.
2. Wiesenhobel, von der Ackerbauschule zu Hochburg.
3. Heuwendemaschine, von Burges und Key zu London.
4. Pferderechen von denselben.

VIII. Landwirthschaftlich=technische Geräthe.

1. Malzquetschmühle, von Jordan in Darmstadt.

IX. Diverse Gegenstände.

1. Hölzerner Schuh zum Schleifen der Brabanter Pflüge, von der Ackergeräthefabrik zu Hohenheim.
2. Transportabler Pferdegöpel, von Barret, Exal und Andrewes.
3. Englisches Pferdegeschirr für Karrenfuhrwerk.
4. Gabelspate, von Burges und Key zu London.
5. Guano=Streumaschine nach Beerend=Beeren, von Eckert u. Völker in Berlin.
6. Ein Besteck des zur Drainage erforderlichen Handgeschirres.
7. Handerdbohrer.
8. Verbesserter Faßspunden und Brenndraht aus Werthheim.
9. Werghecheln aus Böhmen.

B. Modelle.

1. Flandrischer Pflug.
2. Pfälzer Pflug aus der Gegend von Heidelberg.
3. Grabenpflug von Schwerz.
4. Brabanter Egge.
5. Brabanter Ackerschleife.
6. Englische Hohlwalze.
7. Furchenwalze von Schwerz.
8. Cultivator oder dreischariger Felgpflug.
9. Hohenheimer Häufelpflug.
10. Sächsischer Häufelpflug
11. Sächsische Furchenegge.
12. Schwerz'scher Extirpator.
13. Beatson'scher Extirpator.
14. Sächsischer Geyer.
15. Bohnen- und Erbsen-Drillmaschine.
16. Dreireihige Rapssäemaschine.
17. Wurzelwerkschneidmaschine.
18. Häckerling-Schneidmaschine.
19. Kartoffelwaschmaschine.
20. Ditto nach französischer Art.
21. Schafraufe.
22. Pfuhlpumpe.
23. Pumpe.
24. Pyramide zum Kleedörren.
25. Rapsgabel.
26. Viehwage.
27. Erdflohfangmaschine.
28. Gießbütte.
29. 8 Modelle zu Miststätten.
30. 5 ditto zu Feuerungen.
31. Branntweinbrennapparat.
32. Modell zu Kreuzgewölben.
33. 3 eiserne Formen zur Fertigung von Gewölbsteinen.
34. Erdflohfangmaschine, von der Ackergeräthefabrik zu Hohenheim.

Anlage XI.

Verzeichniß der Jahre, Tage und Orte,

an welchen von den landw. Vereinen des Großherzogthums Hessen

Thierschauen mit öffentlichen Preisvertheilungen

abgehalten worden sind.

Starkenburg.		Oberhessen.		Rheinhessen.	
		1832.			
Rimbach	10. Oct.	Niederwöllstadt	15. Sept.	Oppenheim	20. Aug.
Erbach	12. "	Nidda	17. "	Osthofen	22. "
Reinheim	15. "	Gießen	20. "	Pfeddersheim	23. "
Dudenhofen	17. "	Niederorke	24. "	Alzei	24. "
Großgerau	20. "	Homberg	28. "	Wörrstadt	25. "
Großrohrheim	22. "	Lauterbach	1. Oct.	Bingen	27. "
(Zeitschrift Beilage Nr. 22.)		(Z. B. Nr. 21.)		Oberingelheim	28. "
				Niederolm	29. "
				Wöllstein	30. "
				(Z. B. Nr. 19.)	
		1833.			
Rimbach	2. Oct.	Niedermörlen	13. Sept.	Osthofen	3. Sept.
Michelstadt	4. "	Hungen	14. "	Niederolm	5. "
Babenhausen	7. "	Büdingen	16. "	Wörrstadt	7. "
Reinheim	9. "	Schotten	18. "	(Z. B. Nr. 15.)	
Großgerau	11. "	Schlitz	21. "		
Zwingenberg	14. "	Alsfeld	23. "		
(Z. B. Nr. 17.)		Battenfeld	26. "		
		(Z. B. Nr. 16.)			
		1834.			
Seligenstadt	2. Oct.	Ortenberg	11. Sept.	Niederolm	2. Sept.
Erbach	4. "	Schotten	13. "	Wörrstadt	4. "
Rimbach	7. "	Gießen	14. "	Pfeddersheim	6. "
Großrohrheim	8. "	Grünberg	15. "	(Z. B. Nr. 30.)	
Reinheim	11. "	Lauterbach	17. "		
Großgerau	13. "	Alsfeld	18. "		
(Z. B. Nr. 30)		Kirtorf	20. "		
		Battenfeld	22. "		
		Gladenbach	23. "		
		Butzbach	26. "		
		Vilbel	27. "		
		(Z. B. Nr. 29.)			

Starkenburg.		Oberhessen.		Rheinhessen.	
		1835.			
Rimbach	28. Aug.	Vöhl	17. Sept.	Bechtheim	21. Oct.
Zwingenberg	29. „	Biedenkopf	19. „	Flonheim	22. „
Seligenstadt	31. „	Homberg	21. „	Wörrstadt	23. „
Michelstadt	12. Sept.	Alsfeld	22. „	Oberingelheim	24. „
Reinheim	14. „	Ortenberg	22. „	(Z. B. Nr. 26.)	
Großgerau	19. „	Schlitz	23. „		
(Z. B. Nr. 24.)		Schotten	24. „		
		Laubach	26. „		
		Gießen	28. „		
		Butzbach	29. „		
		Niederwöllstadt	30. „		
		(Z. B. Nr. 25.)			
		1836.			
Heppenheim	29. Aug.	Gießen	12. Sept.	Wörrstadt	1. Juni
Beerfelden	1. Sept.	Gladenbach	14. „	(Z. B. Nr. 12.)	
Höchst	3. „	Alsfeld	16. „		
Babenhausen	5. „	Lauterbach	17. „		
Gernsheim	3. Oct.	Hungen	21. „		
Langen	5. „	Schotten	23. „		
(Z. B. Nr. 22.)		Friedberg	26. „		
		(Z. B. Nr. 19.)			
		1837.			
Rimbach	14. Aug.	Büdingen	7. Sept.	Wörrstadt	4. Juli
Reichelsheim	19. „	Schotten	9. „	In Anwesenheit	
Lorsch	26. „	Grünberg	11. „	Seiner	
Dieburg	28. „	Gießen	13. „	Hoheit des	
Seligenstadt	30. „	Battenfeld	15. „	Erbgroßher-	
Großgerau	1. Sept.	Kirtorf	18. „	zoges von	
(Z. B. Nr. 21.)		Altenschlirf	20. „	Hessen und	
		(Z. B. Nr. 22.)		bei Rhein.	
				(Z. B. Nr. 17.)	
		1838.			
Brensbach	30. Aug.	Okarben	7. Aug.	Alzei	2. Juli
Erbach	31. „	Butzbach	8. „	(Z. B. Nr. 17.)	
Heppenheim	6. Sept.	Gießen	10. „		
Pfungstadt	28. „	Biedenkopf	13. „		
Babenhausen	1. Oct.	Homberg	15. „		
Langen	3. „	Schlitz	17. „		
(Z. B. Nr. 27.)		Schotten	20. „		
		Nidda	22. „		
		Hungen	24. „		
		(Z. B. Nr. 21.)			

Starkenburg.		Oberhessen.		Rheinhessen.	
		1839.			
Bensheim	19. Juli	Ortenberg	9. Sept.	Bingen	8. Juli
Dieburg	22. "	Friedberg	11. "	(Z. B. Nr. 14.)	
Neustadt	24. "	Gladenbach	13. "		
Beerfelden	26. "	Alsfeld	16. "		
(Z. B. Nr. 15 und 23.)		Laubach	18. "		
		(Z. B. Nr. 24.)			
		1840.			
Rimbach	14. Aug.	Battenfeld	14. Sept.	Worms	13. Juli
Michelstadt	18. "	Grünberg	17. "	In Anwesenheit Seiner Hoheit des Prinzen Georg von Hessen und bei Rhein.	
Babenhausen	20. "	Lauterbach	21. "		
Großgerau	25. "	Nidda	24. "		
(Z. B. Nr. 22.)		Assenheim	28. "		
		(Z. B. Nr. 27.)		(Z. B. Nr. 24.)	
		1841.			
Heppenheim	8. Sept.	Okarben	9. Aug.	Oppenheim	7. Juni
Gernsheim	10. "	Gießen	13. "	(Z. B. Nr. 14.)	
Umstadt	14. "	Schotten	17. "		
Reichelsheim	16. "	Homberg	20. "		
(Z. B. Nr. 24.)		Biedenkopf	25. "		
		(Z. B. Nr. 22.)			
		1842.			
Zwingenberg	29. Aug.	Büdingen	25. Juli	Wöllstein	12. Sept.
Großbieberau	31. "	Butzbach	28. "	(Z. B. Nr. 25.)	
König	2. Sept.	Lich	29. "		
Griesheim	5. "	Gladenbach	3. Aug.		
(Z. B. Nr. 24.)		Vöhl	5. "		
		Schlitz	10. "		
		(Z. B. Nr. 23.)			
		1843.			
Seligenstadt	25. Aug.	Wegen der Mißernte von 1843 wurden keine gehalten		Wörrstadt	10. Juli
Erbach	6. Sept.			(Z. B. Nr. 16.)	
Eberstadt	8. "				
Dieburg	11. "				
(Z. B. Nr. 23.)					
		1844.			
Höchst	14. Oct.	Biedenkopf	22. Juli	Oberingelheim	8. Juli
Beerfelden	16. "	Hungen	25. "	(Z. B. Nr. 20.)	
Lorsch	18. "	Alsfeld	29. "		
Langen	22. "	(Z. B. Nr. 26.)			
(Z. B. Nr. 31.)					

Starkenburg.		Oberhessen.		Rheinhessen.	
		1845.			
Babenhausen	17. Sept.	Büdingen	31. Juli		
Fürth	24. Sept.	Grünberg	7. Aug.		
(Z. B. Nr. 21.)		Biedenkopf	11. "		
		(Z. B. Nr. 17.)			
		1846.			
Wegen der Mißernte von 1846 wurden keine gehalten.		Lauterbach	10. Aug.	Osthofen	3. Aug.
		Friedberg	17. "	(Z. B. Nr. 28.)	
		Ortenberg	20. "		
		(Z. B. Nr. 26.)			
		1847.			
Der Theuerung halber unterblieben die Preisvertheilungen.					
		1848.			
Es wurden nur Preispflügen abgehalten.		Lich	18. Sept.		
		Schotten	20. "		
		Homberg	22. "		
		Gladenbach	25. "		
		Altenstadt	28. "		
		(Z. B. Nr. 27.)			
		1849.			
Waldmichelbach	14. Aug.	Nidda	18. Juli	Oppenheim	4. Oct.
Obermossau	17. "	Schlitz	25. "	(Z. B. Nr. 13 von 1850.)	
Rüsselsheim	20. "	Battenfeld	31. "		
Großrohrheim	22. "	Gießen	3. Aug.		
Umstadt	25. "	(Z. B. Nr. 24.)			
(Z. B. Nr. 32.)					
		1850.			
Crumstadt	12. Aug.				
Lindenfels	19. "				
Babenhausen	22. "				
(Z. B. Nr. 28.)					
		1851.			
Beerfelden	1. Sept.	Gedern	6. Aug.		
Höchst	3. "	Melbach	21. "		
Zwingenberg	5. "	Böhl	25. "		
(Z. B. Nr. 23.)		(Z. B. Nr. 24.)			

Starkenburg.		Oberhessen.		Rheinhessen.	
		1852.			
Dudenhofen	27. Aug.				
Trebur	30. "				
Gernsheim	1. Sept.				
Reichelsheim	3. "				
(Z. B. Nr. 30.)					
		1853.			
Langen	8. Aug.	Echzell	20. Juli	Wörrstadt	18. Aug.
Reichenbach	11. "	Grünberg	22. "	(Das Resultat wurde nicht veröffentlicht.	
König	15. "	(Z. B. Nr. 33.)			
(Z. B. Nr. 32.)					
		1854.			
Lorsch	6. Sept.	Büdingen	22. Aug.	Oppenheim	10. Juli
Erbach	12. "	Biedenkopf	25. "	(Z. B. Nr. 28.)	
Seligenstadt	14. "	(Z. B. Nr. 32.)			
(Z. B. Nr. 30.)					
		1855.			
Rimbach	16. Aug.	Lauterbach	7. Aug.	Wöllstein	3. Juli
Großbieberau	18. "	Gladenbach	9. "	(Z. B. Nr. 39.)	
Großgerau	20. "	Niederwöllstadt	13. "		
(Z. B. Nr. 31.)		(Z. B. Nr. 35.)			

Anlage XII.

Verzeichniß

der

von den landw. Vereinen des Großherzogthums Hessen ausgegangenen Druckschriften.

(Außer der Zeitschrift derselben.)

		I. Von der Großherzogl. Centralstelle für die Landwirthschaft 2c.
1.	1832.	Kurze Anleitung in der Behandlung der Wiesen.
2.	1841.	Belehrung für Wärter von Wässerungswiesen, zugleich als Dienstinstruction für solche.
3.	1842.	Revidirte Wiesenpolizeiordnung des Großherzogthums.
4.	1846.	Praktische Musterblätter von Bauwerken und Maschinen für Ent- und Bewässerung und andere Zwecke des Wiesenbaues, Auswahl aus den Baujahren 1840—1846 in 18 Tafeln *).
5.	1847.	Entwurf einer Instruction für die Wiesenvorstände im Großherzogthum.
6.	1849.	Entwurf von Statuten der Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit fürs Großherzogthum.
7.	1852.	Mittheilungen über die neuere Art der Entwässerung des Bodens durch unterirdische Röhrenleitung (Drainage) und deren Einführung im Großherzogthum Hessen.
8.	"	Ueberſicht der weſentlicheren Theile der Landesculturgesetzgebung des Großherzogthums Hessen.
9.	1853.	Die Großherzogl. Verordnungen und Verfügungen, betreffend: I. den Feldschutz, II. Viehsalzverkauf an Landwirthe, III. die Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtstiere in den Gemeinden.

*) Als besondere Schrift im Interesse des Wiesenbaues ging dieser voraus von Dr. Zeller: das Wiesenculturgesetz und die sonstigen Mittel und Anstalten zur Beförderung der Wiesencultur im Großherzogthum Hessen. Mit Nachweisung der größeren Bewässerungsanlagen seit dem Erscheinen des Gesetzes und deren Erfolge, mit Winken für Beförderung von Wiesenverbesserungen, nebst technischen Notizen für Entwürfe dazu. Darmstadt, 1843.

10.	1853.	Die Großherzogl. Gesetze, betreffend: a. die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche vom 18. Febr. 1853. b. die Regulirung der Bäche vom 19. Febr. 1853. c. die Errichtung und Beaufsichtigung von Wassertriebwerken an Bächen vom 20. Febr. 1853.
11.	1854.	Anleitung zur künstlichen Vermehrung der Fische. Veröffentlicht auf Kosten Seiner Majestät des Königs von Holland. Mit einer lithog. Tafel. Aus dem Holländischen übersetzt.
12.	"	Die landw. Creditanstalten Frankreichs. Das Decret vom 28. Februar 1852 und Statut der Gütercreditanstalt für den Bezirk des Appellhofes von Paris. Aus der Revue de la Legislation übersetzt.
13.	"	Uebersicht der Natural- und Geld-Erträge des Acker- und Wiesenbaues in den Jahren 1849, 1850 und 1851 und der Ernte-Resultate des Jahres 1853.
14.	1855.	Der dermalige Umfang der Weideberechtigungen auf landw. Boden in der Provinz Starkenburg und Oberhessen.

II. Von der Redaction der landw. Zeitschrift.

(In besonderen Abdrücken der betreffenden Artikel aus der landwirthschaftlichen Zeitschrift *).

1.	1833.	Anweisung zum Verfahren, um aus dem russischen Lein wieder guten Samen zu ziehen. Von Pabst.
2.	"	Hauptgrundsätze für die Anlegung von Düngerstätten. Von Pabst.
3.	1840.	Kurzer Unterricht in Behandlung des ländlichen Küchengartens. Von Mitgliedern des Gartenbau-Vereins zu Darmstadt.
4.	"	Die äußeren Mängel und Gebrechen des Rindviehes und Pferdes. (Nach Baumeister.)
5.	1841.	Die wichtigeren Regeln der Haltung von Zuchtstuten und der Aufzucht von Fohlen. Von Dr. Zeller.
6.	"	Die Behandlung der Tabaksernte. Von Dr. Zeller.
7.	1842.	Das Wichtigste des Luzernebaues. Von demselben.
8.	1843.	Dringende Aufforderung zur Vertilgung des Frostnachtschmetterlings. Von Dr. Zeller.
9.	1844.	Landw. Beschreibung der Gemarkung Gonsenheim bei Mainz. Von Gemeinde-Einnehmer Ludwig daselbst.
10.	"	Deßgl. der Gemark. Osthofen. Von Oekon. Preyer das.
11.	"	" " " Albig (K. Alzei). Von Lehrer Diehl das.
12.	"	Neue Feldeintheilung in der Gemarkung Kleinglabenbach. (K. Biedenkopf.) Von Katastergeometer Balser.
13.	"	Heinrich August Giebenhain zu Dorf-Erbach oder die Geheimnisse einer besseren Odenwälder Landwirthschaft.

*) Zur Verwendung bei landw. Preisvertheilungen rc.

14.	1845.	Die Erkennungszeichen der Milchergiebigkeit bei Kühen. (Nach Guénon.)
15.	1847.	Neue Feldeintheilung in der Gemarkung Beuern, (Kr. Gießen.) Von Katastergeometer Wießner.
16.	„	Auszug aus dem Tagebuche über eine landw. Reise nach Württemberg, auf Veranlassung des landw. Vereins für die Provinz Starkenburg unternommen von M. Büchner zu Raibreitenbach, Wilhelm Rohn zu Schwanheim und Bernhard Scheuermann aus Untermossau.
17.	„	Uebersicht der größeren Gutswirthschaften des Großherzogthums Hessen. Ein Beitrag zu seiner Statistik. Von Zeller.
18.	1848.	Materialien zu der Mühl- und Bachordnung für das Großherzogthum Hessen. Von Zeller.
19.	„	Ueber die Pflege und Unterhaltung der Bewässerungsanlagen. Von Dr. Fries.
20.	„	Immerwährender Trächtigkeitskalender der nutzbarsten Hausthiere.
21.	„	Ueber Benutzung der Gemeindegüter mit Rücksicht auf das Großherzogthum Hessen. Von Zeller.
22.	1849.	Neue Feldeintheilung in der Gemarkung Achenbach, (Kr. Biedenkopf). Von Katastergeometer Weiß.
23.	„	Ueber Aufzucht der Kälber und Compost- (Gemenge) Düngerbereitung. Von Zeller.
24.	„	Ueber landw. Bildungsanstalten für den Bauernstand. Von demselben.
25.	„	Ueber das Eigenthum. (Nach Thiers.)
26.	1851.	Das Jahresfest der Königl. Landwirthschaftsgesellschaft für Großbrittanien zu Windsor am 16. Juni 1851.
27.	1852.	Die Anforderungen der Landwirthschaft des Großherzogthums Hessen an die Gesetzgebung und Staatsfürsorge überhaupt. Von Zeller.
28.	1853.	Die Samen der Futtergräser und deren Verfälschung. Von Apotheker Hanstein zu Zwingenberg.
29.	1854.	Die Anzucht von Säehanfsamen. Von Zeller.
30.	„	Ueber den Gebrauch von Guano. (Nach Stöckhardt.)
31.	„	Abbildungen landwirthschaftlicher Maschinen, Apparate, Werkzeuge ꝛc. (Systematisch geordneter Abdruck der dießfallsigen Holzschnitte in der landwirthschaftlichen Zeitschrift von 1840—1852.)
		III. Von dem landw. Vereine der Provinz Starkenburg.
1.	1834.	Guter Rath für die Landleute und Bienenfreunde zu Vermehrung und Verbesserung der nützlichen Bienenzucht. Auf Veranlassung des landw. Vereins der Provinz Starkenburg verfaßt von Frdr. Wilhelm Ries, Pfarrer zu Gronau.

2.	1839.	Uebersicht über den Zustand der landw. Cultur in den Gemarkungen der Provinz Starkenburg.
3.	1843.	Entwürfe von Musterplanen für das landw. Bauwesen. (2 Hefte.)
4.	1846.	Statuten der Vieh-Versicherungs-Anstalt für die Provinz Starkenburg.
5.	1848.	Anleitung zum Betriebe der Privatforstwirthschaft des Odenwaldes. Von Joh. Ph. Ernst Jäger, vormals Forstmeister zu Erbach, jetzt Forstdirector zu Wittgenstein in Preußen.
		IV. Von dem landw. Vereine der Provinz Oberhessen.
1.	—	Anleitung zur Cultur der Futterkräuter und Handelsgewächse.
2.	1842.	Entwürfe von Musterplanen für das landw. Bauwesen. 1842.
3.	1847.	Entwurf der Statuten für die zu errichtende Viehversicherungs-Anstalt in der Provinz Oberhessen.
		V. Von dem landw. Vereine der Provinz Rheinhessen.
1.	1837.	Laist, Dr., Cantons-Arzt zu Osthofen, Sichere Methode zur Heilung der Knochenbrüchigkeit des Rindviehes. Im Auftrag des landw. Vereins-Ausschusses von Rheinhessen dargestellt.
2.	1845.	Entwürfe von Musterplänen zu dem landw. Bauwesen.
3.	1847.	Statuten der Viehversicherungs-Anstalt für die Provinz Rheinhessen.
4.	1849.	Statistische Mittheilungen über Rheinhessen. Den Mitgliedern der 12. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe von dem landw. Vereine der Provinz Rheinhessen. Mainz.

Anlage XIII.

Schulstellen des Großherzogthums Hessen,

welchen die landw. Vereine ihre Zeitschrift unentgeldlich abgeben.

(Wo nicht mehr bemerkt sind, ist es je 1 Exemplar.)

Provinz Starkenburg.

Kreis Darmstadt.

Messel.

Kreis Bensheim.

Auerbach.
Biblis.
Bickenbach.
Bensheim.
Hähnlein.
Kleinhausen.
Wattenheim.

Kreis Dieburg.

Brandau.
Brensbach.
Gundernhausen.
Harreshausen.
Herchenroden.
Heubach.
Mosbach.
Waldamorbach.
Wersau.

Kreis Erbach.

Falkengesäß.
Günterfürst.
Hesselbach.
Steinbach.

Kreis Großgerau.

Bischofsheim.
Erfelden.
Ginsheim.
Mörfelden (2 Ex.)

Kreis Lindenfels.

Affolterbach.
Grasellenbach.
Hiltersklingen.
Pfaffenbeerfurth.
Wahlen.

Kreis Neustadt.

Haingrund.
Hainstadt.
Langenbrombach.

Kreis Offenbach.

Dudenhofen.

Kreis Wimpfen.

Wimpfen.

Provinz Oberhessen.

Kreis Gießen.

Allendorf a. d. Lahn.
Bersrod.
Eberstadt.
Hausen.
Mainzlar.
Wieseck.

Kreis Alsfeld.

Altenburg.
Bernsburg.
Brauerschwend.
Eifa.
Hainbach.
Lehrbach.
Leusel.
Niederbreidenbach.

Kreis Biedenkopf.

Bischoffen.
Bottenhorn.
Holzhausen bei Battenberg.
Mornshausen a. d. Dautphe.
Obereisenhausen.
Oberweidbach.
Roßbach.
Sinkershausen.
Schullehrer-Verein des Kreises. (8 Stück.)

Kreis Büdingen.

Altwiedermus.
Aulendiebach.
Glauberg.
Himbach.
Kefenrod.
Lagenbergheim.
Mittelgründau.
Obermoxstadt.
Vonhausen.
Wenings. (2 Expl.)

Kreis Friedberg.

Assenheim.
Melbach.
Obermörlen.
Oberrosbach.
Oberwöllstadt.
Rockenberg. (2 Expl.)
Wisselsheim.

Kreis Grünberg.

Atzenhain.
Grünberg.
Queckborn.

Kreis Lauterbach.

Bermuthshain.
Fleschenbach.
Heisters.
Landenhausen.
Niederstoll.
Obermoos.
Reuters.
Rixfeld.
Schlechtenwegen.

Kreis Nidda.

Bettenhausen.
Inheiden.
Ortenberg.
Villingen.
Die Lehrer-Conferenz des Schulbezirks Nidda. (12 Expl.)

Kreis Schotten.

Breungeshain.
Burkhards.
Feldkrücken.

Kreis Vilbel.

Altenstadt.
Heldenbergen. (2 Expl.)
Holzhausen.
Kloppenheim.
Rommelhausen.

Kreis Vöhl.

Herzhausen.
Obernburg.

Provinz Rheinhessen.

Lesezirkel der Lehrer im Kreise Worms. (2 Exemplare.)

Anlage XIV.

Eingelaufene Gemarkungsbeschreibungen des Gr. Hessen.

Nr.	Gemarkung.	Kreis.	Verfasser.	Bemerkungen
		Provinz Starkenburg.		
1.	Pfungstadt	Darmstadt	Bürgermeister Heß das.	Bes. abgdr.*
2.	Roßdorf	"	Hofrath Wagner das.	
3.	Bensheim	Bensheim	Obereinnehmer Heckler das.	
4.	Hähnlein	"	Geometer Häfener zu Hähnlein	In Nr. 16 d. Z. v. 1836.
5.	Schwanheim	"		
6.	Allertshofen	Dieburg	Gutsbesitzer Jost das.	
7.	Babenhausen	"	Bürgermeister Kern das. und Genossen	Bes. abgdr.
8.	Georgenhausen	"	Hofrath Wagner zu Roßdorf.	
9.	Gundernhausen	"	Pfarrer Böttger das.	Bes. abgdr.
10.	Habitzheim	"	Geometer Häfener zu Hähnlein.	
11.	Harreshausen	"	L... R...	In Nr. 10 d. Z. v. 1838.
12.	Spachbrücken	"	Hofrath Wagner zu Roßdorf.	
13.	Zeilhard	"	Desgl.	
14.	Beerfelden	Erbach	Forstmeister Jäger zu Erbach	Bes. abgdr.
15.	Büttelborn	Großgerau	Bürgerm. Barthel das.	
16.	Stockstadt	"	F... K...	
17.	Heppenheim	Heppenheim	Stadtrath Müller das.	In Nr. 10 d. Z. v. 1836.
18.	Heppenheim	"	Bürgermeister Pirsch u. Beigeordneter Schunk das.	Bes. abgdr.
19.	Hofheim	"	Jakob Carra das.	In Nr. 35 d. Z. v. 1846.
20.	Viernheim	"	Oekonom Rüti das.	
21.	König	Neustadt	Forstmeister Frey das.	Bes. abgdr.
22.	Götzenhain	Offenbach.	Bürgerm. Gottschämmer das.	

(* Cfr. S. 77, Z. 1.

Nr.	Gemarkung.	Kreis.	Verfasser.	Bemerkungen
	Provinz Oberhessen.			
1.	Altenbuseck	Gießen	Revierförster Bötz zu Altenbuseck	
2.	Großenbuseck	„	Desgl.	
3.	Hattenrod	„	Ch. Mengel, Landwirth das.	
4.	Angenrod	Alsfeld	Bürgermeister Bernhard das.	
5.	Billertshausen	„	Gemeindeeinnehmer Obermann zu Heimertshausen	
6.	Bleidenrod	„	Gutsbesitzer Schultheiß das.	
7.	Burggemünden	„	Bürgermeister Kehr das.	
8.	Dannenrod	„	Gemeindeeinnehmer Engel zu Homberg a. d. O.	
9.	Heimertshausen	„	Gemeindeeinehmer Obermann das.	
10.	Obergleen	„	Bürgermeister Schaaf das.	
11.	Runzhausen	Biedenkopf	Lehrer Leonhard das.	
12.	Niedermoxstadt	Büdingen	Bürgermeister Jäger u. Lehrer Bechtold das.	
13.	Niederroßbach	Friedberg	Pfarrer Strack das.	
14.	Oberroßbach	„	Desgl.	
15.	Rodheim v. d. H.	„	E. E—ch.	In Nr. 42 d. Z. v. 1836.
16.	Wölfersheim	„	Administrator Weller das.	
17.	Londorf	Grünberg	Bürgerm. Kliebe das.	
18.	Hungen	Nidda	F. Z. Schildwächter das.	
19.	Nidda	„	Dr. A. Seitz	In Nr. 29 d. Z. v. 1837.
20.	Bingenheim	„	Dr. Borberg zu Nidda.	
21.	Bettenhausen	„	Steuercommissär Hunsinger in Hungen	
22.	Muschenheim	„	Derselbe	
23.	Ulrichstein	Schotten	Will nicht genannt sein	
24.	Holzhausen	Vilbel	Desgl.	In Nr. 28 d. Z. v. 1856.

Nr.	Gemarkung.	Kreis.	Verfasser.	Bemerkungen
	Provinz Rheinhessen.			
1.	Bretzenheim	Mainz	A... B...	In Nr. 21 d. Z. v. 1855.
2.	Gonsenheim	"	Gemeindeeinnehmer Ludwig das.	In Nr. 16 d. Z. v. 1844.
3.	Mombach	"	Forstinspector Heim das.	In Nr. 15 d. Z. v. 1835.
4.	Albig	Alzei	Lehrer Diehl das.	In Nr. 47 d. Z. v. 1843.
5.	Niederwiesen	"	Bürgermeister Steuerwald das.	In Nr. 47 d. Z. v. 1835.
6.	Wörrstadt	Oppenheim	Geometer Dietzsch	In Nr. 25 d. Z. v. 1846.
7.	Osthofen	Worms	Oekonom Preyer aus Achen	In Nr. 47 d. Z. v. 1844.

Anlage XV.

Statut

des landwirthschaftlichen Provinzialvereins von Rheinhessen d. d. 11. Mai 1844, für das

Wander=Prämium zum Zwecke landwirthschaftlicher Reisen junger Landwirthe.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der landwirthschaftliche Verein für Rheinhessen setzt aus Vereinsmitteln ein Wander=Prämium aus, zum Zweck, künftige Landwirthe in Rheinhessen zu landwirthschaftlichen Reisen in Deutschland und in dem Auslande zu veranlassen, und, während er auf die höhere gewerbliche Ausbildung einzelner Individuen wirkt, dazu beizutragen, die Landwirthschaft im Allgemeinen immer mehr zu heben.

§. 2. Das Wander=Prämium besteht in wenigstens 500 fl. Es wird verliehen für ein Wander=Jahr. Es kann jedoch mehrere Jahre hintereinander, oder auch mit Unterbrechung, demselben Bewerber von Neuem verliehen werden.

§. 3. Die Verleihung erfolgt durch den Ausschuß des Vereins, auf den Vorschlag einer Commission, welche aus dem Präsidenten des Vereins, dem ständigen Secretär der landwirthschaftlichen Vereine und dreien, von Seiten des Ausschusses durch Wahl zu bestimmenden Mitgliedern desselben bestehen wird. In der ersten Ausschußsitzung nach erneuertem Ausschusse sind die durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder dieser Commission zu wählen, und ihre Functionen dauern so lange, als die des jedesmaligen Ausschusses, der sie zu erwählen haben wird.

Von den Bedingungen der Bewerbung.

§. 4. Um das Wander=Prämium kann jeder Rheinhesse im Alter von wenigstens 20 und höchstens 30 Jahren sich bewerben, der längere Zeit in einer Landwirthschaft zugebracht hat, mit dem Practischen des landwirthschaftlichen Betriebs vertraut und bereit ist, vor der im §. 3 gedachten Commission darzuthun, daß er genügend befähigt ist, um eine landwirthschaftliche Reise mit Nutzen machen zu können.

§. 5. Als Befähigung, um eine landwirthschaftliche Reise mit Nutzen machen und das Wander=Prämium erwerben zu können, wird eine allgemeine wissenschaftliche Vorbereitung und Fachkenntniß vorausgesetzt.

Allgemeine wissenschaftliche Vorbereitung für ein technisches Fach kann nicht erworben worden sein, ohne daß der Schüler auch in denjenigen Lehrgegenständen sich ausgebildet habe, die zur allgemeinen Bildung gehören. Es werden in dieser Beziehung keine besonderen Anforderungen gemacht. Wie aber eine höhere humane Bildung den Menschen in jedem Lebensberufe ziert, so erhöhet sie auch den Lebensgenuß des Landwirths, und dieser wird erst durch zugleich humane und gewerbliche Ausbildung befähigt, seine bürgerliche Stellung in allen Beziehungen neben seinem Berufe vollständig auszufüllen.

I. Als allgemeine wissenschaftliche Vorbereitung für das Fach der Landwirthschaft wird diejenige erfordert, welche bei dem Austritt aus höheren technischen Schulen der Schüler in der Regel gewonnen haben wird, und zwar wird erfordert:

A. Aus den mathematischen Wissenschaften:
1) Arithmetik und Algebra bis einschließlich der allgemeinen Theorie der Gleichungen und der Auflösung der Gleichungen von höheren Graden.
2) Geometrie bis einschließlich die Trigonometrie.
3) Practische Geometrie, insoweit sie Anwendung der Elementar-Geometrie ist, mit Kenntniß von dem Gebrauch der für die Feldmeßkunst und das Nivellement erforderlichen gewöhnlichen Instrumente, nebst Uebung im Plan- und Maschinenzeichnen.

B. Aus den Naturwissenschaften:
1) Kenntniß der drei Theile der Naturgeschichte: Zoologie, Botanik, Mineralogie mit Geognosie.
2) Physik.
3) Mechanik.
4) Chemie, und zwar allgemeine Chemie, und aus der technischen speciell die Agricultur-Chemie und diejenige, welche auf die gewöhnlicheren landwirthschaftl. Nebengewerbe sich bezieht.

II. Die landwirthschaftliche Fachkenntniß soll begreifen:

A. Die wissenschaftlich begründete Lehre und das Gewerbe der Landwirthschaft, und zwar:
1) Die Agronomie oder Lehre von den Bestandtheilen und Eigenschaften des Bodens.
2) Die Agricultur oder Lehre von der chemischen und mechanischen Behandlung und Bearbeitung des Bodens.
3) Die Lehre von der allgemeinen und speciellen Pflanzencultur.
4) Die landwirthschaftliche Betriebslehre, einschließlich der Buchführung.

B. Allgemeine und specielle Viehzucht.

C. Technologie in Ansehung der gewöhnlicheren landwirthschaftlichen Nebengewerbe.

D. Ländliche Baukunst.

Von der Art der Bewerbung.

§. 6. Derjenige, welcher sich um das Wander-Prämium bewerben will, hat seine Absicht dem Präsidenten des Vereins schriftlich anzuzeigen.

In dieser schriftlichen Anmeldung muß der Name, das Alter, der Wohnort des Bewerbers, eine kurze Erzählung seines bisherigen Lebenslaufes

und Bildungsganges enthalten, und müssen ihr die Zeugnisse der Vorsteher der von dem Bewerber besuchten Unterrichts- und Bildungsanstalten beigelegt sein.

§. 7. Die Bewerbung um das Wander-Prämium muß vor Ablauf des Jahres eingegeben werden, welches demjenigen, in welchem die Wanderschaft beabsichtigt wird, vorhergeht, damit bei Aufstellung des Vereinsvoranschlags zu Anfang des Verwaltungsjahres auf die vorliegenden Bewerbungen Rücksicht genommen werden könne.

§. 8. Auf die eingegangene Anmeldung wird der Präsident dem Bewerber eine vorläufige Entscheidung zugehen lassen; nämlich ihn, nach Maßgabe der vorgelegten Zeugnisse und sonst etwa einzuziehender Erkundigungen, wegen Nichtvorhandenseins der Bedingungen zur Bewerbung (§. 4. u. 5.) mit dieser abweisen, oder ihn zum weiteren Nachweis seiner Befähigung vor der Commission zulassen.

Von dem Nachweis der Befähigung.

§. 9. Der Präsident wird die Commission für das Wander-Prämium, wenn dazu Anlaß ist, versammeln, derselben die eingegangenen Bewerbungen vorlegen, und die Commission wird sofort zur Prüfung der Befähigung der zugelassenen, zu diesem Termin geladenen und erschienenen Bewerber schreiten.

Wer von Bewerbern geladen ist und im Termin ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, wird als auf die Bewerbung Verzicht leistend angesehen.

§. 10. Zur gültigen Vornahme der Prüfung müssen wenigstens drei Mitglieder der Commission für das Wander-Prämium, darunter der ständige Secretär der landwirthschaftlichen Vereine, gegenwärtig sein.

Die allgemeine wissenschaftliche Vorbereitung der Bewerber wird durch Zeugnisse der von ihnen besuchten Schulanstalten nachgewiesen werden. Das vortheilhafte Abgangszeugniß aus höheren technischen Schulen soll als genügender Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbereitung und als empfehlender Titel für den Bewerber angesehen werden. Es wird daher die Prüfung vor der Commission in der Regel nur die specielle Fachkenntniß zum Gegenstande haben.

Von der Verleihung des Wander-Prämiums.

§. 11. Ueber die Bewerbung und das Resultat der Prüfungen berichtet die Commission durch das Organ des ständigen Secretärs der landwirthschaftlichen Vereine, oder, in dessen Verhinderung, durch ein anderes von dem Präsidenten zu bestimmendes Mitglied der Commission, an den Vereinsausschuß, der auf die deßfallsigen Anträge der Commission seine Entschließung darüber faßt, ob das Wander-Prämium, an welche Bewerber und in welchem Betrage, für das in Rede stehende Jahr verliehen werden soll.

§. 12. Derjenige, dem das Wander-Prämium verliehen ist, erhält darüber ein Diplom in Form eines Wanderbriefes*), welcher ihm auf der Reise zu seiner Empfehlung dienen soll. Auch wird die Commission ihm noch besondere, für seine Zwecke nützlich erscheinende Vorschreiben zu verschaffen suchen.

---

*) Man sehe am Schlusse das Formular dieses Wanderbriefs.

Mit dem Wanderbriefe erhält der mit dem Wander-Prämium Beliehene die Hälfte der ihm bewilligten Summe durch den Vereinscassier ausgezahlt. Die zweite Hälfte des Reise-Prämiums wird dem Wanderer auf seine Anforderung dahin nachgesendet, wo er sie während der Reise bedürfen wird.

Von der Wanderschaft.

§. 13. Wer sich um das Wander-Prämium beworben, ist verbunden, die Zeit, für welche er es erhalten hat, auf einer landwirthschaftlichen Wanderschaft zuzubringen.

Welchen Weg der Reisende einschlagen, wie lange er an einem Orte verweilen will, darüber sich zu entscheiden, bleibt zunächst dem Wanderer selbst überlassen. Er wird sich jedoch nach der ihm gewordenen Verleihung des Wander-Prämiums mit den Mitgliedern der Commission über das nächste Ziel seiner Wanderschaft, sowie über den Reiseplan im Allgemeinen besprechen und deren Rath darüber einholen.

Während der Reise ihm von der Commission ertheilten Weisungen über die Richtung seiner Wanderschaft hat der Reisende Folge zu leisten.

§. 14. Durch Bescheidenheit, Genügsamkeit und das rege Streben, sich in dem Hause, in welches er aufgenommen ist, nützlich und angenehm zu machen, wird sich der Wanderer selbst besser als durch den Wanderbrief empfehlen und damit zugleich seine Dankbarkeit gegen den Verein bewähren, indem das Betragen eines Wanderers für die Aufnahme künftig von dem Vereine zu Empfehlender von Einfluß sein wird.

§. 15. Der mit dem Wander-Prämium Beliehene hat während der Reise ein Reise-Journal zu führen und dieß alle zwei Monate an den Präsidenten des Vereins einzusenden.

Aus dem Journal muß zu ersehen sein, wo sich der Reisende an jedem Tage befunden, und welche Gegenstände und Beobachtungen seine Aufmerksamkeit vorzugsweise in Anspruch genommen haben. Außerdem muß es eine Andeutung der Gründe enthalten, welche den Wanderer in der Wahl seiner Richtung geleitet haben, und eine nähere Beschreibung jeder landwirthschaftlichen Anstalt, in der er sich längere Zeit aufgehalten hat.

§. 16. Das Reise-Journal des Wanderers wird der Präsident mit etwaigen Bemerkungen und Anträgen unter den Mitgliedern der Commission circuliren lassen; und da sich aus dem Inhalt desselben am besten ergeben wird, ob der Wanderer seine Wanderzeit gut und nützlich verwendet, so wird es namentlich auf die Entscheidung darüber, ob das Wander-Prämium, im Falle solches verlangt wird, auch für ein ferneres Jahr bewilligt werden soll, von großem Einflusse sein.

§. 17. Ist das Wanderjahr abgelaufen, die Wanderschaft beendigt und das Reise-Journal von den letzten Wandermonaten abgegeben, so berichtet in der nächsten Ausschußsitzung der ständige Secretär der landwirthschaftlichen Vereine oder das Commissionsmitglied, welches der Präsident dazu eusersehen wird, über das Resultat der Wanderschaft und die Leistungen das Wanderers.

Formular des Wanderbriefes.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinhessen

beurkundet dem N. N. aus N. N.,

daß ihm zur Belohnung für bisher bewiesenen Fleiß bei seiner Vorbereitung für das landwirthschaftliche Gewerbe und als Sporn zu weiterem Fortschritt

das Wander-Prämium von dem Vereine verliehen worden sei.

N. N. tritt demnach eine Wanderschaft (durch Deutschland) an, um sich mit der Mannigfaltigkeit des landwirthschaftlichen Gewerbebetriebes durch eigene Anschauung bekannt zu machen. Es ist die Absicht, daß er auf einzelnen Gütern und Guts-Wirthschaften einige Zeit verweile und die Eigenthümlichkeiten derselben wahrnehme. Bei der Gastfreundlichkeit der Landwirthe wird es dem Empfohlenen des Vereins nicht schwer fallen, Aufnahme zu finden, wie denn auch fremde Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft, die zur Erweiterung ihrer landwirthschaftlichen Kenntnisse reisen, bei vielen Mitgliedern unseres Vereins gastfreundliche Aufnahme und die etwa gewünschten Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Wirthschaft allzeit finden werden, um so mehr, wenn sie von landwirthschaftlichen Anstalten oder von bekannten Männern empfohlen sind.

Während unser Verein eines Theils auf solche Gegenseitigkeit zu gastfreundlicher Aufnahme und zu bereitwilliger Mittheilung rechnet, setzt er auf der andern Seite das besondere Vertrauen in N. N., daß er durch Bescheidenheit der ihm gewordenen gastfreundlichen Aufnahme überall sich würdig bezeigen; wo er sich befinde, die Gelegenheit, sich nützlich und angenehm zu machen, eifrig ergreifen und aufsuchen und von der ihm gewährten Gastfreundlichkeit keinerlei Mißbrauch machen werde.

Damit es nun dem N. N. bei Gutsbesitzern, Landwirthen, landwirthschaftlichen Anstalten und bei Jedermann, der ihm zur Erreichung seiner Zwecke nützlich sein kann, zur Empfehlung gereiche, erhält derselbe diesen

Wanderbrief.

Im Namen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinhessen.

Mainz, den   Der Präsident.

Anlage XVI.

Theilnehmer

an dem von den landw. Provinzial-Vereinen von Starkenburg und Oberhessen zu Darmstadt veranstalteten

landwirthschaftlichen Unterrichte für Söhne von Landwirthen

in den 3 Wintersemestern $18\frac{48}{49}$, $18\frac{49}{50}$, $18\frac{52}{53}$.

Namen.	Heimathsort.	Geburtsjahr.	Namen und Stand des Vaters.
Provinz Starkenburg.			
Winter $18^{48}/_{49}$.			
Barth, Wilhelm	Langen.	1831	Wilhelm Barth.
Dammel, Friedr.	Nauheim.	1825	Peter Dammel II., Gutsbesitzer
Frank, Heinrich	Biblis.	1828	Valent. Frank, Gutsbesitzer
Friedrich, Ludwig	Goddelau.	1819	Weil. Gg. Jak. Friedrich I., Gutsbesitzer.
Heyl, Heinrich	Kleinumstadt.	1831	Bürgermeister und Gutsbesitzer Heyl.
Pritsch, Georg	Niederbeerbach.	1832	Gg. Heinr. Pritsch, Gutsbesitzer.
Volz, Friedrich	Biebesheim.	1831	L. Volz, Gutsbesitzer und Gemeindeeinnehmer.
Winter $18^{49}/_{50}$.			
Flath, Leonhard	Höchst i. Odw.	1832	Phil. Flath, Gutsbesitzer.
Heß, Johs.	Hiltersklingen.	1833	Johs. Heß, Gutsbesitzer.
Hörr, Georg Jakob	"	1833	Adam Hörr, Gutsbesitzer.
Jung, Adam	Mönchhof.	1830	Pachter Peter Jung.
Lust, Joh. Adam	Zell bei König.	1832	Joh. Pet. Lust, Gutsbesitzer.
Reinheimer, Jakob	Raunheim.	1833	Jakob Reinheimer, Gutsbesitzer.
Weyrauch, Adam	Obermossau.	1826	Bürgermeister und Gutsbesitzer Wilh. Weyrauch.
Kredel, Georg Peter	Untermossau.	1826	Bürgermeister und Gutsbesitzer Kredel.

Namen.	Heimathsort.	Geburts-Jahr.	Namen und Stand des Vaters.
	Winter 18⁵²/₅₃.		
Eckert, Heinrich	Dietzenbach.	1835	Bürgermeister und Gutsbesitzer Eckert.
Jekel, Johannes	Gernsheim.	1834	Philipp Jekel, Gutsbesitzer.
Matthes, Peter	Oberramstadt.	1828	Gemeinde-Einnehmer und Gutsbesitzer Christoph Matthes.
Kämmerer, Johs.	Obertshausen.	1833	Gutsbesitzer Kämmerer.
Rodenhäuser, Lorenz	Neustadt.	1829	Weiland Gutsbesitzer Johs. Rodenhauser.
Schmitt, Franz	Weschnitzmühle b. Mörlenbach.	1834	Mühl- und Gutsbesitzer Schmitt
Selzer, Johannes	Kleestadt.	1834	Gemeinde-Einnehmer und Gutsbes. Phil. Selzer.
Wolff, Johannes	Heubach.	1830	Bürgermeister und Gutsbesitzer Wolff.

Provinz Oberhessen.

	Winter 18⁴⁸/₄₉.		
Emrich, Jakob	Bergheim.	1830	Conrad Emrich III., Gutsbesitzer.
Kalbhenn, Wilh.	Ossenheim.	1830	Ad. Kalbhenn, Schullehrer.
Keil, Philipp	Melbach.	1830	Bürgermeister und Gutsbesitzer Christoph Keil.
Kullmann, Christ.	Obermoxstadt	1829	Johs. Kullmann I., Gutsbesitzer.
Mickel, Wilhelm	"	1827	Johs. Mickel II., Gutsbes.
Mickel, Wilhelm	"	1830	Bürgerm. Peter Mickel II.
Preßer, Friedrich	Büdesheim	1823	Wilh. Preßer, Gutsbesitzer.
Schaub, Christian	"	1829	Jak. Conr. Schaub, Gutsbesitzer.
Schudt, Wilhelm	Bergermühle.	1833	Ludw. Schudt, Gutsbesitzer.
	Winter 18⁴⁹/₅₀.		
Beilstein, August	Zell bei Alsfeld.	1832	Districts-Einnehmer Beilstein.
Diehl, Johs.	Münzenberg.	1833	Bürgermeister und Gutsbesitzer Diehl.
Fauerbach, Heinrich	Niederwöllstadt	1830	Adam Fauerbach, Gutsbesitzer.
Greb, Valentin	Rixfeld.	1827	Andr. Greb II., Gutsbes.

Namen.	Heimathsort.	Geburts-Jahr.	Namen und Stand des Vaters.
Habicht, Fr. Theoph.	Engelrod.	1832	F. Habicht, Posthalter und Gutsbesitzer
Leonhardt, Heinrich	Fauerbach bei Friedberg.	1832	H. Leonhardt, Pachter.
Struth, Carl	Lauterbach.	1826	B. Struth, Fabrikant.
	Winter $18^{52}/_{53}$.		
Blecher, Jakob	Oberroßbach.	1835	Peter Blecher I., Gutsbes.
Kost, Wilhelm	Niederwöllstadt	1833	Kost, Gutsbesitzer.
Schmidt, Balthasar	Höchst.	1834	Conrad Schmidt, Gutsbes.
Schneider, Peter	Ostheim.	1833	Bürgermeister und Gutsbesitzer Schneider.

Anlage XVII.

Verzeichniß
der
Zöglinge der Ackerbauschule zu Michelstadt
während der Schuljahre 18$\frac{53}{54}$, 18$\frac{54}{55}$ und 18$\frac{55}{56}$.

Namen.	Heimathsort.	Geburtsjahr.	Namen und Stand des Vaters.
	Winter 18⁵³/₅₄.		
Arnold, Heinrich	Schaafheim	1836	Bürgermeister Arnold.
Daum, Georg	Steinbach	1838	Joh. Daum, Landwirth.
Helm, Jakob	Gammelsbach	1836	Ad. Helm, Landwirth.
Hoffarth, Peter	Langenbrombach	1838	Ad. Hoffarth, Landwirth.
Horn, Johannes	Asselbrunn	1838	Jakob Horn, Landwirth.
Horn, Jakob	Zell	1837	Bürgermeister Horn.
Kredel, Peter	Langenbrombach	1835	Leonh. Kredel, Landwirth.
Osterheld, Karl	Rehbach	1837	Bürgermeister Osterheld.
Schönberger, Johs.	Obermossau	1834	Mich. Schönberger, Landwirth und Bierbrauer.
Schwöbel, Georg	Bullau	1833	G. Schwöbel, Landwirth.
Schwöbel, Johannes	Bullau	1837	Jak. Schwöbel, Landwirth.
Volk, Georg	Langenbrombach	1838	Peter Volk, Landwirths Wittwe.
Hospitanten:			
Lehrer Amend	von Zell.		
Apotheker Schneider	von Erbach.		
Pfarrvicar Wachter	von Erbach.		
	Winter 18⁵⁴/₅₅.		
Arnold, Heinrich	Schaafheim	1836	Nik. Arnold, Bürgermstr.
Bohn, Ludwig	Umstadt	1840	Johs. Bohn, Landgerichtsactuar.
Eidmann, Ludwig	Umstadt	1834	Ludw. Eidmann, Landwirth.
Geist, Nikolaus	Rimbach	1840	Jak. Geist, Gastwirth.
Giebenhain, Heinr.	Dorferbach	1837	H. Giebenhain, Landwirth.

Namen.	Heimathsort.	Geburtsjahr.	Namen und Stand des Vaters.
Hax, Heinrich	Umstadt	1839	Joh. Hax, Müller.
Heil, Heinrich	Kleinumstadt	1836	Peter Heil, Landwirth.
Horn, Michael	Lützelbach	1839	Michael Horn, Landwirth.
Knöll, Johannes	Kleinumstadt	1839	Heinr. Knöll, Landwirth.
Kredel, Joh. Ad.	Untermossau	1840	Joh. Pet. Kredel, Landw.
Schwöbel, Jakob	Hüttenthal	1839	Joh. Schwöbel, Bürgerm.
Hospitanten:			
Lehrer Schwinn	von Michelstadt.		
Winter 18⁵⁵/₅₆.			
Bauer, Friedrich	Brensbach	1840	Andreas Uhrich, Müller, Stiefvater.
Claus, Friedrich	Michelstadt	1839	Claus, Landgerichtsactuar.
Ewald, Christoph	Momart	1841	Bürgerm. Ewald's Wtwe.
Giebenhain, Heinr.	Dorferbach	1837	Heinr. Giebenhain, Landw.
Horn, Joh. Adam	Zell	1841	Horn, Bürgermeister.
Kredel, Christoph	Steinbach	1840	Peter Kredel, Landwirth.
Kredel, Joh. Wilh.	Hüttenthal	1841	Georg Leonhard Kredel, Landwirth.
Krämer, Johann	Lauerbach	1840	Gg. P. Krämer, Landwirth.
Oppenheimer, Dav.	Windecken	1842	Ans. Oppenheimer, Oekon.
Schmitt, Eugen	Frankfurt	1838	Schmitt, Kaufmann.
Seip, Adam	Hetzbach	1836	P. Ludw. Seip, Landwirth.
v. Toussaint, Alfred	Michelstadt	1838	Freihr. v. Toussaint, Gräfl. Rath und Reallehrer.
Walz, Christian	Michelstadt	1841	Ferd. Walz, Gasthalter.

Anlage XVIII.

Die Theilnehmer

an dem auf Kosten der landwirthschaftlichen Provinzial-Vereine von Starkenburg und Oberhessen abgehaltenen

Unterricht im Wiesenbaue.

Ordn. Nr.	Jahr.	Namen.	Heimath.
		Aus der Provinz Starkenburg.	
		I. Kreis Darmstadt.	
1.	1850	Oberndörfer, Ludwig	Darmstadt.
		II. Kreis Bensheim.	
2.	1832	Schambach, Theodor	Bensheim.
3.	1850	Becker, Peter	Langwaden.
		III. Landrathsbezirk Breuberg.	
4.	1832	Brettich, Johannes	Neustadt.
		IV. Kreis Dieburg.	
5.	"	Reinheimer, Friedrich	Großbieberau.
6.	"	Bausch, Valentin	Kleestadt.
7.	"	Hottes, Jakob	Großzimmern.
		V. Landrathsbezirk Erbach.	
8.	"	Hieronymus, Karl	Michelstadt.
9.	1850	Müller, Peter	Zell.
		VI. Kreis Großgerau.	
10.	1832	Feurer, Heinrich	Egelsbach.
11.	"	Mees, Daniel	Trebur.
12.	1850	Hauf, Heinrich	Geinsheim.
		VII. Kreis Heppenheim.	
13.	1832	Glanzner, Sebastian	Kleinhausen.
14.	"	Hofmann, Philipp	Großrohrheim.
15.	"	Wilhelm, Peter	Affolterbach.
16.	"	Mersi, Jakob	Neckarsteinach.

Ordn. Nr.	Jahr.	Namen.	Heimath.
		VIII. Kreis Offenbach.	
17.	1832	Spreu, Anton	Seligenstadt.
		Aus der Provinz Oberhessen.	
		I. Kreis Gießen.	
1.	1832	Muskulus, Heinrich	Annenrod.
2.	1850	Dern, Heinrich	Hausen.
3.	"	Fink, Ludwig	Albach.
4.	"	Gerhard, Jakob	Steinbach.
5.	"	Hahn, Joseph	Rödchen.
6.	"	Krauskopf, Theodor	Königsberg.
		II. Kreis Alsfeld.	
7.	1832	Heil, Christian	Schlitz.
8.	"	Nell, Johannes	Homberg.
9.	"	Ramspeck, Jakob	Alsfeld.
		III. Kreis Biedenkopf.	
10.	"	Hirschhäuser, Paul	Eckelshausen.
11.	"	Schmidt, Georg	Kehlnbach.
12.	1850	Kinkel, Ludwig	Breidenbach.
13.	"	Petry, Heinrich	Oberdieten.
		IV. Kreis Büdingen.	
14.	1832	Röder, Johannes	Eckartshausen.
15.	1850	Ulrich, Jakob	Obermoxstadt.
16.	"	Weitzel, Karl	Wenings.
		V. Kreis Friedberg.	
17.	1832	Mathäs, Carl Ludwig	Rödelheim.
18.	"	Ruppel, Philipp	Ostheim.
19.	1850	Theilmann, Georg	Rockenberg.
		VI. Kreis Grünberg.	
20.	1832	Bach, Johannes	Saasen.
21.	1850	Steuernagel, Heinrich	Niederohmen.
		VII. Landrathsbezirk Hungen.	
22.	1832	Jox, Ludwig Philipp	Ettingshausen.
23.	1850	Kreicker, Johann Friedrich	Laubach.
24.	"	Neus, Thomas	Wetterfeld.
		VIII. Landrathsbezirk Lauterbach.	
25.	1832	Schadt, Johannes	Altenschlirf.
26.	1850	Bönsel, Heinrich	Lanzenhain.

Ordn. Nr.	Jahr.	Namen.	Heimath.
		IX. Kreis Nidda.	
27.	1832	Schäfer, Heinrich	Rodheim.
28.	"	Spamer, Caspar	Schotten.
29.	1850	Scharmann, Georg	Michelbach.
		X. Kreis Vöhl.	
30.	1832	Dittmar, Georg	Höringhausen.
		Aus der Provinz Rheinhessen.	
		Kreis Alzei.	
1.	1850	Simon, Johann	Odernheim.

Außer den Vorgenannten nahmen im Jahre 1832 noch auf eigene Rechnung an dem Unterrichte Theil:

Ord. Nr.	Namen.	Heimath.	Bemerkungen.
1.	Gimpel, Johannes	Arheilgen	Von Gr. Oberfinanzkammer gesendet.
2.	Hoffarth, Michael	König	Von Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen von Erbach-Schönberg unterstützt.
3.	Carra, Martin	Hofheim.	
4.	Wetzel, Conrad	Hofheim.	
5.	Seibert, Michael	Semd.	
6.	Müller, Wilhelm	Bingenheim	Von Gr. Oberfinanzkammer gesendet.

Anmerkung.

Der von Herrn Geh. Oberforstrath Zamminer zu Darmstadt unabhängig von dem vorstehenden abgehaltene Unterricht im Wiesen- und Wegbau hatte folgende Frequenz:

		Davon bekamen das Zeugniß I.	II.	III.	IV. Classe.
Im Winter 18³⁷/₃₈	— 45	12	20	13	"
" " 18³⁹/₄₀	— 63	15	15	16	17
" " 18¹²/₄₃*)	— 37	18	14	5	"
	145	45	49	34	17

*) Ueber diesen das Nähere in Nr. 27 der landw. Zeitschrift von 1843.

Anlage XIX.

Die Theilnehmer
an dem
von den landw. Provinzial-Vereinen des Großherzogthums Hessen veranstalteten Unterricht
in
der Anlage von Düngerstätten, Bauernhofraithen und Feuerungen.

Ord. Nr.	Jahr.	Namen.	Heimath.	Weiterer Besuch desselben Unterrichts.
		Provinz Starkenburg. (Hier, wie bei den übrigen Provinzen, nach der Eintheilung der Verwaltungsbezirke bis 1848.)		
		I. Kreis Darmstadt.		
1.	1833	Amend, Jakob	Darmstadt	
2.	"	Gans, Wilhelm	"	
		II. Kreis Bensheim.		
3.	1832	Schäfer, Johannes	Gernsheim	
4.	"	Pfeiffer, Christian	Eberstadt	1833.
5.	"	Scheerer, Ludwig	Pfungstadt	
6.	1833	Krauß, Heinrich	Auerbach	1836.
7.	"	Baumann, Wendel	Großrohrheim	
8.	"	Hufer, Johannes	Niederbeerbach	
9.	"	Hendrich I., Philipp	Nordheim	
10.	"	Scharbach, Heinrich	"	
11.	"	Bief, Georg	Lampertheim	
12.	"	Hüter, Caspar	"	
13.	"	Schadt, Heinrich	Hahn	
14.	"	Esselbeck, Georg	Gernsheim	
15.	"	Schnatz, Jakob	"	
16.	1836	Neu, Michael	Schönberg	1838.
17.	1838	Crößmann, Philipp	Pfungstadt	
		III. Landrathsbezirk Breuberg.		
18.	1832	Fleckenstein, Jakob	König	1833.

Ord. Nr.	Jahr.	Namen.	Heimath.	Weiterer Besuch desselben Unterrichts.
19.	1832	Prettig, Johannes	Neustadt	1833. 1838.
20.	1833	Fleckenstein, Heinrich	König	
21.	"	Friedrich, Leonhard	Rimhorn	
22.	1836	Arnold, Georg	Langenbrombach	
23.	1838	Büchner, Leonhard	Neustadt	
24.	"	Jäckel, Peter	Kirchbrombach	
25.	"	Friedrich, Adam	Lützelwiebelsbach	
		IV. Kreis Dieburg.		
26.	1832	Kolb, Martin	Dieburg	1833, 36, 38.
27.	"	Hotz, Peter	Brensbach	
28.	1833	Biener, Johannes	Umstadt	
29.	"	Ebner, N. N.	"	
30.	"	Preiher, Johannes	"	
31.	"	Arnold, Heinrich	Lengfeld	
32.	"	Banderschmitt, Joh.	Reinheim	
33.	"	Metzler, Johannes	Langstadt	
34.	"	Müller, Johannes	Großzimmern	
35.	1836	Herz, Heinrich	Großzimmern	1838.
36.	1838	Treusch, Leonhard	Brensbach	
37.	"	Enders, Johannes	Dieburg	
38.	"	Stillinger, Wilhelm	Reinheim	
		V. Landrathsbezirk Erbach.		
39.	1832	Schott, Leonhard	Erbach	1833.
40.	"	Hieronymus, Karl	Michelstadt	1833.
41.	1833	Arnold, Ernst	"	
42.	"	Arnold, Ludwig	"	
43.	1836	Weichsel, Karl	Beerfelden	
44.	1838	Schott, G.	Erbach	
45.	"	Dengler, J.	"	
46.	"	Volk, Georg	Reichelsheim	
47.	"	" Ludwig	"	
		VI. Kreis Großgerau.		
48.	1832	Kehres, Georg	Erzhausen	
49.	"	Rösinger, Jakob	Stockstadt	
50.	"	Knoche, Heinrich	Großgerau	
51.	1833	Kehres, Nikolaus	Erzhausen	
52.	"	Elsinger, Heinrich	Dornheim	
53.	"	Wiesenecker, Peter	Leeheim	
54.	"	Feidner, Christoph	"	
55.	"	Ludwig, Johannes	Goddelau	
56.	"	Rühl, Balthasar	Worfelden	
57.	"	Pfeffer, Simon	Messel	1836.

Ord. Nr.	Jahr.	Namen.	Heimath.	Weiterer Besuch desselben Unterrichts.
58.	1836	Lenzer, Heinrich	Arheilgen	1838
59.	"	Vollhard, Christian	Egelsbach	1838
60.	1838	Lotz, Nikolaus	Erzhausen	
61.	"	Wedel, Jakob Daniel	Biebesheim	
62.	"	Schellhaas, Heinrich	Crumstadt	
		VII. Kreis Heppenheim.		
63.	1832	Gremm, Maurermeister	Heppenheim	
64.	"	Mersi, Jakob	Neckarsteinach	
65.	1833	Kindinger, Peter	Reichenbach	
66.	"	Hörr, Georg	Hirschhorn	
67.	"	Hirschberger, Franz	"	
68.	"	Gießmann, Georg	Lindenfels	
69.	"	Kolmar, Jakob	Waldmichelbach	
70.	"	Hering, Peter	"	
71.	"	Heiselmann, Christian	Oberabtsteinach	
72.	"	Schmitt, Peter	Flockenbach	
73.	"	Böhm, Aloys	Unterschönmattenwaag	
74.	1836	Meffert, Franz	Heppenheim	1838
75.	1838	Täufertshöfer, Joh.	Mörlenbach	
		VIII. Kreis Offenbach.		
76.	1832	Homburger, Heinrich	Babenhausen	
77.	"	Gensert, Balthasar	Urberach	
78.	1833	Altvater, Friedr. Jakob	Babenhausen	
79.	"	Wurzel, Joseph Martin	Seligenstadt	
80.	"	Kratz, Johannes	Dudenhofen	
81.	"	Honecker	Kleinkrotzenburg	
82.	1838	Link, Nikolaus	Seligenstadt	
		Provinz Oberhessen.		
		I. Kreis Gießen.		
1.	1833	Kann, Justus	Gießen	
2.	"	Eckardt, Ludwig	Kleinlinden	
		II. Kreis Alsfeld.		
3.	"	Haßfeld, Karl	Altenburg	
4.	"	Schneller, Heinrich	Lehrbach	
		III. Kreis Biedenkopf.		
5.	"	Plitt, Matthias	Biedenkopf	
6.	"	Schmidt, Conrad	"	

Ord. Nr.	Jahr.	Namen.	Heimath.	Weiterer Besuch desselben Unterrichts.
		IV. Kreis Friedberg.		
7.	1833	Morschel, Heinrich	Obermörlen	
8.	"	Reisel, Johannes	Fauerbach II.	
		V. Kreis Grünberg.		
9.	"	Haber, Heinrich	Grünberg	
		VI. Landrathsbezirk Hungen.		
10.	"	Emmerich, Georg	Wetterfeld	
		VII. Landrathsbezirk Lauterbach.		
11.	"	Lerch, Johannes	Wallenrod	
12.	"	Schäfer, Heinrich	Engelrod	
		VIII. Kreis Nidda.		
13.	"	Trott, Johannes	Nidda	
14.	"	Seibel, Conrad	Rainrod	
		Provinz Rheinhessen.		
		I. Kreis Mainz.		
1.	1833	Ruthart, Joseph	Kostheim	
2.	"	Ruthart, Johann	"	
3.	1836	Willmann, Ambrosius	Guntersblum	1838
4.	"	Imperial, Franz	Oberolm	
5.	"	Schreiber, Franz	"	
6.	"	Selb, Johannes	Oppenheim	
7.	"	Krebs, Friedrich	"	
8.	1838	Becker, Nikolaus	Hechtsheim	
9.	"	Müller, Jakob	Lörzweiler	
		II. Kreis Alzey.		
10.	1833	Moll, Heinrich	Alzey	1836
11.	"	Kolb, Jakob	"	
12.	"	Eckert, Johannes	Odernheim	1836
13.	1836	Mehrhof, Philipp	Bechenheim	
14.	"	Groh, Jakob	Wörrstadt	
15.	1838	Becker, Georg	Odernheim	
16.	"	Brenner, Heinrich	Wörrstadt	
		III. Kreis Bingen.		
17.	1833	Himmel, Chr.	Oberingelheim	
18.	1836	Eckert, Michael	Büdesheim	

Ord. Nr.	Jahr.	Namen.	Heimath.	Weiterer Besuch desselben Unterrichts.
19.	1836	Bayer, Joh. Leonhard	Büdesheim	
20.	"	Welkenbach, Anton	Sprendlingen	
21.	"	Ritter, Philipp	Wonsheim	1838
22.	1838	Besant, Nikolaus	Bubenheim	
23.	"	Schichtel, Ignaz	Mombach	
		IV. Kreis Worms.		
24.	1833	Neuert, Jakob	Alsheim	1836
25.	"	Braun, Franz	Herrnsheim	
26.	1836	Conrad, Jakob	Osthofen	1838
27.	1838	Weber, Johann Peter	Bechtheim	
28.	"	Vogelgesang, Martin	Horchheim	
29.	"	Görg, Johann	Offstein	
30.	"	Kleber, Franz	Worms	
31.	"	Strebel, Ludwig	"	
32.	"	Deichelmann, Kaspar	Pfeddersheim	
		Aus dem Auslande.		
1.	1833	Wagner, Johannes	Frankfurt	
2.	"	Germond, *)	Dotzlar	
3.	"	Martin *)	Laaspher Hütte Kreises Wittgenstein, Kgl. Preuß. Regierungsbezirks Arnsberg.	

*) Von dem Königl. Preuß. Landrath Herrn Groß zu Berleburg abgesendet.

Anlage XX.

Die auf Kosten der landw. Vereine des Großherzogthums Hessen im Hufbeschlag unterrichteten Schmiede.

Ord. Nr.	Namen.	Wohnort.	Cursus.
	Provinz Starkenburg. (Nach der Eintheilung der Verwaltungsbezirke bis 1848.)		
	I. Kreis Darmstadt.		
1.	Merkel, Karl	Bessungen	18$\frac{43}{44}$
2.	Müller, F.	"	"
3.	Schwenner, Eduard	Darmstadt	"
4.	Müller, Jakob	Bessungen	1845
5.	Jung, Adam	Darmstadt	1846
6.	Stumpff, Konrad	"	"
7.	Lutz, Johannes	Bessungen	"
8.	Lauber, Georg	"	1848
9.	Merkel, Justus	"	"
10.	Zöller, Friedrich	"	1850
11.	Lauber, Georg	"	1851
12.	Wertsch, Friedrich	Darmstadt	1852
	II. Kreis Bensheim.		
13.	Bernhard, Philipp	Schwanheim	1842
14.	Kilian, Michael	Seehof	"
15.	Burkhard, Ludwig	Pfungstadt	18$\frac{42}{43}$
16.	Anthes, Ludwig	Zwingenberg	1847
17.	Geibel, Jakob	Eberstadt	"
18.	Seipel, Ludwig	Pfungstadt	"
	III. Landrathsbezirk Breuberg.		
19.	Fischer, Johann	König	18$\frac{42}{43}$
20.	Koch, Adam	"	"
21.	Löw, Georg Adam	Langenbrombach	18$\frac{43}{44}$

Ord. Nr.	Namen.	Wohnort.	Cursus.
22.	Spatz, Leonhard	Höchst	18$\frac{43}{44}$
23.	Jäckel, Georg	Kirchbrombach	1845
24.	Stockert, Johann Dieter	Hainstadt	〃
25.	Thierolf, Hieronymus	Höchst	〃
26.	Lien, Peter	Mümlinggrumbach	1847
	IV. Kreis Dieburg.		
27.	Amend, Georg	Schaafheim	1842
28.	Fuchs, Jakob	Hoxhohl	〃
29.	Stockert, Georg	Richen	1843
30.	Bernius, Joh. Philipp	Reinheim	18$\frac{43}{44}$
31.	Thomas, Augustin	Dieburg	〃
32.	Hepp, Georg	Altheim	1845
33.	Maul, Peter	Oberramstadt	〃
34.	Maul, Conrad	〃	1846
35.	Stumpf, Heinrich	Großzimmern	〃
36.	Rodenhäuser, Johannes	Oberramstadt	1847
37.	Kissel, Andreas	Umstadt	1848
38.	Rettig, Johann Philipp	Niedernhausen	1850
39.	Seeger, Friedrich	Brandau	〃
40.	Thomas, Friedrich	Dieburg	1851
41.	Ganß, Bernhard	〃	〃
	V. Landrathsbezirk Erbach.		
42.	Knöll, Balthasar	Landenau	1842
43.	Hüfner, Wilhelm	Hiltersklingen	〃
44.	Laut, Adam	Oberkleingumpen	1843
45.	Schanz, Johann Wilhelm	Zell	1845
46.	Lohnes, Peter	Winterkasten	1852
47.	Michel, Johannes	Beerfelden	〃
48.	Rexroth, Ludwig	Michelstadt	〃
	VI. Kreis Großgerau.		
49.	Grünig, Daniel	Stockstadt	1842
50.	Landau, Christoph	Erfelden	1843
51.	Petry, Daniel	Büttelborn	〃
52.	Röder, Georg	Rüsselsheim	〃
53.	Schneider, Wendel	Stockstadt	〃
54.	Wolf, Jakob	Bischofsheim	〃
55.	Laun, Jakob	Bauschheim	1846
56.	Bausch, Johannes	Worfelden	1847
57.	Daum, Johannes	Trebur	〃
58.	Oppermann, Heinrich	Egelsbach	〃
59.	Rühl, Valentin	〃	〃
60.	Anthes, Georg	Arheiligen	1848

Ord. Nr.	Namen.	Wohnort.	Cursus.
	VII. Kreis Heppenheim.		
61.	Stumpf, Andreas	Viernheim	1842
62.	Berg, Philipp	Kröckelbach	1843
63.	Lang, Carl	Hirschhorn	"
64.	Bauder, Johannes	Rimbach	$18\frac{43}{44}$
65.	Leininger, Carl	"	"
66.	Stein, Adam	Trumm b. Hammelbach	"
67.	Zopf, Christoph	Hornbach	"
68.	Stein, Peter	Rimbach	1847
69.	Oberle, Adam	Oberabtsteinach	1852
	VIII. Kreis Offenbach.		
70.	Schilp, Peter	Mühlheim	1842
71.	Weber, Georg	Offenbach	$18\frac{42}{43}$
72.	Pfeiffer, Michael	Steinheim	1843
73.	Köhler, Heinrich	Dietzenbach	1845
74.	Mahr, Peter Andreas	Dudenhofen	"
75.	Pauser, Wilhelm	Offenbach	1847
76.	Weber, Franz Anton	Heusenstamm	1850
77.	Seibert, Adam	Babenhausen	"
78.	Ott, Leonhard	Obertshausen	1851
79.	Rebel, Johannes	Oberroden	"
	IX. Kreis Wimpfen.		
80.	Dieruff, Christ. Ludwig	Wimpfen	1848
	Provinz Oberhessen *).		
1.	Kreicker, Adam	Laubach	1851
2.	Kröll, Johann	Altenstadt	"
3.	Wehrum, Daniel	Altenbuseck	"
4.	Eifert, Artillerist	Lauterbach	1852
5.	Happel, Johann Jakob	Bellnhausen	"
6.	Kaiser, Johannes	Bleichenbach	"
7.	Klein, Johannes	Ilbenstadt	"
8.	Scholthes, Johannes	Sichenhausen	"
9.	Spieß, Justus	Hatzfeld	"
10.	Wießner, Johannes	Schotten	"
	Provinz Rheinhessen.		
	I. Stadtkreis Mainz.		
1.	Scoti, Georg	Kostheim	1842
2.	Rosendorn, Valentin	Kastel	$18\frac{42}{43}$

*) Der landw. Verein dieser Provinz hat sich erst mit dem Jahr 1851 der Abhaltung des Hufbeschlags-Unterrichts angeschlossen.

Ord. Nr.	Namen.	Wohnort.	Cursus.
3.	Tillmann, Wendel	Kastel	$18\frac{42}{43}$
4.	Rosendorn, Paul	"	$18\frac{43}{44}$
5.	Rosendorn, Konrad	"	1846
6.	Scotti, Johann	Kostheim	1850
	II. Landkreis Mainz.		
7.	Wetzel, Jakob	Nierstein	1842
8.	Karbach, Franz	Gaubischofsheim	1845
9.	Plattner, Johann	Weisenau	"
10.	Schmidt, Christoph	Oberolm	"
11.	Müller, Jakob	Finthen	1846
12.	Ringel, Fr. A. Joseph	Hechtsheim	"
13.	Blödel, Ludwig	Dolgesheim	1848
14.	Becker, Konrad	Niederolm	1851
	III. Kreis Alzey.		
15.	Becker, Peter	Niederwiesen	1842
16.	Tilly, Wendelin	Gaubickelheim	"
17.	Weik, Johannes	Framersheim	"
18.	Knippenberger, Johannes	Friesenheim	$18\frac{42}{43}$
19.	Benz, Johannes	Odernheim	$18\frac{43}{44}$
20.	Benz, Peter	"	"
21.	Weitzel, Carl	Wörrstadt	"
22.	Wirth, Anton	Bechtolsheim	"
23.	Büchner, Johann	Biebelnheim	1845
24.	Schüler, Georg Philipp	Schornsheim	1846
25.	Weber, Philipp	Armsheim	"
26.	Weick, Michael	Heimersheim	"
27.	Becker, Johannes	Framersheim	"
28.	Müller, Wilhelm	Niederwiesen	1847
29.	Blödel, Carl	Alzey	1848
30.	Sipp, Wilhelm	Offenheim	1850
31.	Stephan, Wilhelm	Spiesheim	"
32.	Becker, Dieter	Bechtolsheim	"
33.	Blöder, Heinrich	Schornsheim	"
34.	Dirk, Wilhelm	Wörrstadt	"
35.	Hassinger, Wilhem	Schornsheim	"
	IV. Kreis Bingen.		
36.	Ball, Peter	Gaualgesheim	1842
37.	Berg, Philipp	Fürfeld	"
38.	Müller, Konrad	Oberingelheim	$18\frac{42}{43}$
39.	Maurer, Johannes	Aspiesheim	"
40.	Simon, Christian	Oberingelheim	$18\frac{43}{44}$
41.	Barth, Georg	Sauerschwabenheim	1845

Ord. Nr.	Namen.	Wohnort.	Cursus.
42.	Müller, Lukas	Budenheim	1845
43.	Berg, Jakob	Fürfeld	1851
44.	Dern, Garde-Chevauxlegers	Welgesheim	"
	V. Kreis Worms.		
45.	Dörschug, Carl	Pfaffenschwabenheim	18$\frac{4}{4}\frac{2}{3}$
46.	Kiefer, David	Pfiffligheim	"
47.	Dexheimer, Johannes	Osthofen	"
48.	Hafter, Konrad	Oberflörsheim	1845
49.	Schenck, Adam	Wachenheim	"
50.	Traub, Philipp	Gimbsheim	"
51.	Wittersheim, Philipp	Hohensülzen	"
52.	Eyerdamm, Wilhelm	Eppelsheim	1846
53.	Weickel, Georg	Dittelsheim	"
54.	Benz, Jakob	Osthofen	1847
55.	Dexheimer, Jakob	"	1848
56.	Elsenbast, Nikolaus	Gundersheim	"
57.	Erthal II., Johannes	Oberflörsheim	"
58.	Ochs, Carl	Niederflörsheim	"
59.	Schreiber, Hilarius	Heppenheim a. d. W.	"
60.	Boos, Wilhelm	Oberflörsheim	1850
61.	Bog, Johann Philipp	Kriegsheim	"
62.	von der Au, Anton	Abenheim	1851
63.	Bog, Samuel	Kriegsheim	"
64.	Kiefer, Jakob	Pfiffligheim	"
65.	Igelsbach, Jakob	Wörrstadt	"

Anlage XXI.

Verzeichniß der Theilnehmer

an dem

auf Kosten der landw. Vereine der Provinzen Starkenburg und Oberhessen im Jahr 1833 ertheilten Unterricht

in

der niederen Thierheilkunde.

Ord. Nr.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Kreis.	Bemerkungen
	Provinz Starkenburg.			
1.	Hartmann, Nik.	Lorsch	Bensheim	Schmiede.
2.	Bickerle, Jakob	Gernsheim	"	Schmiede.
3.	Neurath, Georg	Großbieberau	Dieburg	Schmiede.
4.	Frank, Adam	Stockstadt	Großgerau	Schmiede.
5.	Weber, Sebastian	Waldmichelbach	Heppenheim	Schmiede.
6.	Berg, Johs.	Mörlenbach	"	
7.	Kaiser, Nik.	Seligenstadt	Offenbach	Schmied.
	Außer diesen besuchten den Unterricht auf Kosten ihrer Gemeinde:			
8.	Schröter, Philipp	Bensheim	Bensheim	
9.	Madert, Peter	Lampertheim	"	
	Provinz Oberhessen.			
1.	Petri, Peter	Lich	Gießen	
2.	Walbrech, J.	Frankenbach	"	
3.	Ulrich, W.	Wölfersheim	Friedberg	
4.	Bloch, Heinrich	Altenschlirf	Lauterbach	
5.	Feick, Wilhelm	Schlitz	"	
6.	Reichert, Georg	Gedern	Nidda	
7.	Immelt, Peter	Freienseen	Schotten	
8.	Wißmann, Theodor	Kaichen	Vöhl	

Anlage XXII.

Statuten

der

auf Gegenseitigkeit gegründeten

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft

für das

Großherzogthum Hessen,

mit dem Sitze zu Darmstadt.

Die unter landesherrlicher Genehmigung zu errichtende

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Großherzogthum Hessen,

mit dem Sitze in Darmstadt, hat zum Zwecke, den Schaden, welcher Feld- und Gartenfrüchten durch Hagelschlag zugefügt wird, nach Maßgabe der in folgenden §§. enthaltenen Bestimmungen gemeinschaftlich zu tragen und zu vergüten.

Es findet bei diesem Vereine Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit Statt; die Mitglieder garantiren sich untereinander die Versicherungen; über die Geschäfte wird öffentlich Rechnung abgelegt, insbesondere jedem Mitgliede der jährliche Rechnungsabschluß mitgetheilt.

Abschnitt I.

Innere Einrichtung der Anstalt.

§. 1. Jeder für eigene Rechnung Wirthschaft treibende Landwirth des Großherzogthums kann sich der Gesellschaft anschließen.

§. 2. Der Beitritt zur Gesellschaft kann zu jeder Zeit des laufenden Jahres geschehen, nur dürfen die zur Versicherung zu bringenden Früchte in diesem nicht schon vom Hagel getroffen worden sein.

§. 3. Die niedrigste Summe, die in einer Declaration versichert werden kann, ist 10 fl. Zur Erleichterung im Rechnungswesen ist erforderlich, daß die Totalsumme der Versicherung in 5 aufgehe.

§. 4. Die Versicherung erstreckt sich auf folgende Fruchtarten und Producte: Weizen, Roggen (Korn), Spelz (Dinkel), Gerste, Hafer, Mengkorn, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Buchweizen, Mais, Kohl (Kraut), Raps (Kohl), Rübsen, Hanf, Flachs, Mohn, Kartoffeln, Wein, Obst, Taback und Hopfen, es mögen diese Früchte noch auf den Halmen ꝛc., stehen oder bereits in Haufen gebracht sein. Hanf und Flachs sind nur so lange

vollkommen Gegenstand der Versicherung, als sie im Boden wurzeln; sind sie aber vom Boden getrennt, so kann nur der Schaden am Samen vergütet werden. Das Stroh und die Halme sind stets als in die Versicherung mit eingerechnet zu betrachten.

§. 5. Den Mitgliedern ist freigestellt, ob sie ihre ganze Feldbestellung, oder nur einzelne Fruchtgattungen versichern wollen. Einzelne Theile einer und derselben Fruchtgattung aber werden nicht zur Versicherung angenommen.

§. 6. Behufs der wirklichen Theilnahme hat jeder Hinzutretende der Direction durch den nächstwohnenden Agenten zu übersenden:

1) ein nach einem bestimmten Schema eingerichtetes in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichendes und specielles Verzeichniß der mit fortlaufender Nummer aufgeführten, einzelnen, zu versichernden Ackerstücke, mit Angabe ihrer Lage, Grenze, Größe nach Flächeninhalt und Aussaat, Fruchtgattung und Geldwerthsbestimmung für jedes einzelne Grundstück.

   Oel- und Handelsgewächse, sowie auch Wein, Obst, Hopfen und Taback müssen besonders aufgeführt und summirt sein.

2) den nach dem §. 11 erwähnten Tarif ausgeworfenen Betrag des Beitrags.

§. 7. Jedem Theilnehmer an der Gesellschaft ist zwar die Schätzung des zu hoffenden Ernte-Ertrags sowohl, wie die Bestimmung des Geldwerthes dieses Ertrags überlassen, es wird jedoch erwartet, daß solche Angaben stets gewissenhaft erfolgen und dem Fruchtbestande, sowie den gängigen und muthmaßlichen Preisen möglichst genau angepaßt sind.

Verdacht der Ueberschätzung berechtigt die Direction zur Zurückweisung der Anmeldung.

§ 8. Findet sich in Form und Berechnung nichts zu erinnern und ist sonst kein aus den Bestimmungen des Statuts entnommener Grund vorhanden, die Aufnahme zu verweigern, so beginnt der Anspruch auf statutenmäßigen Schadenersatz sogleich nach Eingang der Gelder und des Versicherungsverzeichnisses bei der Direction.

Ueber die Zeit des Eingangs des Antrags liefert das von der Direction darauf zu setzende Präsentatum vollen Beweis, bis das Gegentheil durch gewöhnliche Beweismittel genügend dargethan ist.

Finden sich Mängel in der Anfertigung der Versicherungsanträge, so beginnt die Versicherung sobald jene abgestellt sind, und es bestimmt hier den Zeitpunkt des Anfangs der Versicherung das Präsentatum der Eingabe, durch welche die Mängel gehoben werden.

Wird der Antrag ganz zurückgewiesen, so erhält der Interessent die eingezahlten Gelder unverkürzt zurück.

§. 9. Ueber jeden Versicherungsvertrag wird ein Versicherungsschein ausgefertigt, welcher außer der Unterschrift des Directors mit dem Gesellschafts-Stempel und der Unterschrift des Regierungs-Commissärs versehen sein muß, wenn er Gültigkeit haben soll.

Der Zeitpunkt des Anfangs der Versicherung wird auf dem Versicherungsschein bemerkt.

§. 10. Die Versicherungen können auf eine beliebige Reihe von Jahren geschlossen werden, mindestens aber müssen sie auf zwei unmittelbar nach einander folgende Jahre stattfinden.

§. 11. Der jährliche Versicherungsbeitrag wird nach einem Tarife entrichtet, der von der Direction entworfen und dem Ausschusse zur Annahme und Bestätigung vorgelegt wird. Ist bestimmt wie folgt:

1) für Halm=, Hülsen= und Hackfrüchte . . . . ½ pCt.
2) für Oel= und Handelsgewächse . . . . ¾ „
3) für Wein und Obst . . . . 1 „
4) für Hopfen und Taback . . . . 1½ „

§. 12. Wenn für einen Bezirk mit Rücksicht auf größere Gefahr ein höherer als der allgemein bestimmte Beitrag festgesetzt werden soll, so gehört dazu Genehmigung der Generalversammlung. Wird für einen Bezirk ein höherer Beitrag festgesetzt, so sind die mit einem geringeren Beitrag bereits Versicherten berechtigt, aus der Gesellschaft auszutreten und, wenn sie binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Generalversammlung ihren Austritt anzeigen, die Zurückzahlung der bereits entrichteten Beiträge zu verlangen.

§. 13. Die der Gesellschaft auf zwei Jahre Beigetretenen haben im zweiten Jahre der Versicherung und die auf längere Zeit Beigetretenen im zweiten und jedem folgenden Jahre der Versicherungszeit spätestens bis zum 31. Mai neue Versicherungsanträge, nach Maßgabe des §. 6, bei der Direction einzureichen und zugleich den darnach ausgeworfenen Beitrag mit einzusenden. Sollte jedoch die Einreichung bis zu dem gesetzten Termine unterbleiben und auch auf die von dem betreffenden Agenten gethane Erinnerung nicht erfolgen, so ist die Direction ermächtigt, den Beitrag nach Maßgabe des zuletzt eingereichten Versicherungsantrags einzufordern und nöthigenfalls auf gesetzlichem Wege beizutreiben.

§. 14. Ergibt sich nach Deckung aller dem Institute zur Last fallenden Ausgaben am Ende des Jahres ein Ueberschuß, so wird dieser nach Verhältniß des eingezahlten Beitrags an die beigetretenen Mitglieder zurückgezahlt, beziehungsweise bei der Versicherung des nächsten Jahres in Zurechnung gebracht, nach Abzug von 25 pCt., welche in den Reservefond fallen. (§. 16.)

§. 15. Findet sich, daß die jährliche Einnahme und die in dem Reservefond (§. 16.) vorhandenen Mittel zur Deckung der Ausgaben unzureichend sind, so hat die Direction die Verpflichtung, auf Beschluß des Ausschusses und nach vorgängiger Feststellung des Bedürfnisses durch diesen, für Deckung des Fehlenden durch sofortiges Ausschreiben und Erheben von Nachschußbeiträgen, die nach Verhältniß des Beitrags berechnet werden, zu sorgen. Die Höhe dieser Nachschüsse richtet sich nach dem jedesmaligen Bedürfnisse.

Uebersteigt der zu machende Ausschlag die Summe der bereits in demselben Jahre gezahlten Beiträge, so bedarf die Erhebung des Mehrbetrags bis zum Doppelten der bezahlten Beiträge der Genehmigung der Generalversammlung.

Die von allen Mitgliedern einzufordernden Nachschüsse sind unbedingt, längstens binnen 6 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, zu zahlen und sofort durch den betreffenden Agenten an die Direction einzusenden. Geschieht die Einsendung innerhalb dieser Frist nicht, so schreitet die Direction sofort zur Beitreibung.

§. 16. Zur Vermeidung, beziehungsweise zur Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen wird ein Reservefond gebildet, welchem folgende Einnahmen zugewiesen werden:

1) die 25procentigen Abzüge des erzielten Ueberschusses (§. 14);
2) die Mehrbeträge die sich dadurch ergeben, daß bei Berechnung des Beitrags Bruchtheile von Kreuzern für ganze Kreuzer erhoben werden;
3) die Ueberschüsse, welche sich dadurch ergeben, daß bei Vertheilung der Ueberschüsse unter die einzelnen Mitglieder Bruchtheile von Kreuzern außer Ansatz gelassen werden;
4) diejenigen Ueberschüsse, über welche die dazu berechtigten Mitglieder, wofern sie nach Ablauf der Versicherungsperiode aus der Gesellschaft getreten sind, nicht binnen Jahresfrist, von der Zeit des Austritts und vom Tage der Publication des Rechnungsabschlusses und der Ueberschüsse an, verfügt haben, und
5) die durch verzinsliche Anlegung des Hülfsfonds selbst gewonnenen Zinsen.

Der Zweck dieses Reservefonds besteht darin, in solchen Jahren, in welchen die gezahlten Beiträge zur vollkommenen Bezahlung der Schäden nicht ausreichen, zu möglichster Deckung derselben beizutragen.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Theil des Reservefonds und sind nicht berechtigt, dessen Auszahlung zu verlangen, vielmehr verbleibt derselbe der Gesellschaft.

Der Reservefond darf nicht höher als 1 Procent der Versicherungssumme steigen; übersteigt er diese Grenze, für welche alljährlich die Versicherungssumme dieses Jahrs den Maßstab gibt, so wird der Mehrbetrag zu dem Ueberschuß in demselben gebracht und mit diesem vertheilt. Ebenso fällt der Reservefond beim Auflösen der Gesellschaft den alsdann vorhandenen Mitgliedern der letzteren zu.

§. 17. Tritt bei übermäßig großen und häufigen Schäden der Fall ein, daß durch das Einfordern der ganzen Nachschußbeiträge und die Verwendung des Reservefonds dennoch die ganze Ausgabe nicht gedeckt werden könnte, so wird das Fehlende verhältnißmäßig an den während des ganzen Jahrs zu leistenden Entschädigungen gekürzt.

§. 18. Verluste, welche die Gesellschaftskasse durch eingetretene Unmöglichkeit, die Beiträge des einen oder anderen Mitgliedes einzubringen, treffen, trägt die Gesammtheit der übrigen Mitglieder.

§. 19. Wird nach Einreichung des jährlich neu anzufertigenden Versicherungsantrags eine veränderte Bestellung des einen oder anderen Ackerstückes nöthig, so ist der Interessent verbunden, diese der Direction mit Angabe der Nummer des Versicherungsantrags durch den betreffenden Agenten anzuzeigen. Die ursprügliche Versicherungssumme auf dieses Grundstück bleibt aber unveränderter Maßstab bei Ausmittelung einer etwa zu leistenden Entschädigung.

Unterbleibt die Anzeige, so muß der Betheiligte im Falle eines Hagelschlags an dem neu bestellten Stücke sich einen Abzug von 10 pCt. an der Entschädigungssumme gefallen lassen.

Nachversicherungen sind jederzeit gestattet, und ist bloß nöthig, sich bei denselben auf die Nummer der Hauptversicherungen zu beziehen.

Ueber den Beginn der Gültigkeit der Nachversicherungen entscheiden die Bestimmungen des §. 8.

§. 20. Bei Besitz- oder Pachtveränderungen bleibt das Mitglied, welches versicherte, so lange während der Versicherungszeit persönlich für

alle zu leistende Beiträge verpflichtet, als dessen Nachfolger nicht, mit Genehmigung der Direction, ausdrücklich in die gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten seines Vorgängers getreten ist.

Wenn jedoch ein Mitglied, nachdem seine versicherten Grundstücke in den Besitz Anderer übergegangen, außer Land zieht oder aufhört, Landwirthschaft zu betreiben, so erlischt die Versicherung von dem Zeitpunkte an, in welchem der eine oder der andere dieser Umstände eintritt.

§. 21. Sollte ein Mitglied in den in §. 20 genannten Fällen oder aus andern Gründen aus der Gesellschaft vor Ablauf der Versicherungszeit austreten wollen, so kann dieß nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Direction und unter den von dieser in jedem einzelnen Falle zu treffenden Bestimmungen geschehen.

Die Erben eines mit Tod abgegangenen Mitglieds sind von der Uebernahme der Verbindlichkeit ihres Erblassers für den Rest der Versicherungszeit dann befreit, wenn sie vor dem in §. 13. bestimmten Termin bei der Direction erklären, daß sie die Versicherung nicht fortsetzen wollen.

§. 22. Die Anstalt hat ihren Gerichtsstand vor dem Großherzoglichen Stadtgerichte Darmstadt.

§. 23. Die Anstalt hört auf, sobald das für ihre Existenz erforderliche Versicherungscapital nicht mehr erreicht wird, auf einstimmigen Beschluß der Generalversammlung.

Die Auflösung der Anstalt ist zu drei verschiedenen Malen in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen. (§. 62.)

Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens erfolgt nicht eher, als nach Verlauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung zum dritten Male erfolgt ist.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden. Die bekannten Gläubiger sind hierzu durch besondere Erlasse aufzufordern. Diejenigen Gläubiger, welche sich nicht innerhalb sechs Monaten melden, gehen ihrer Rechte zu Gunsten der Gesellschaft verlustig.

Abschnitt II.

Ressortbestimmungen und Verwaltungsnormen.

§. 24. Die Anstalt wird Seitens des Staats durch einen von der Staatsregierung ernannten Commissär beaufsichtigt und Seitens der Gesellschaft durch den vor der Hand von der Regierung auf 5 Jahre bestimmten Director und einem Ausschuß verwaltet und geleitet.

§. 25. Der Regierungs-Commissär übt eine directe Einwirkung auf die Verwaltung nicht aus, hat jedoch sein Visa jedem ausgestellten Versicherungsschein zu ertheilen. Es steht ihm frei, in den Versammlungen der Generalversammlung und des Ausschusses zugegen zu sein; er kann jederzeit die Einsicht der Acten und Rechnungen verlangen.

§. 26. Dem Director liegt die eigentliche Verwaltung der Anstalt ob. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre erfolgt durch die Generalversammlung eine Neuwahl wiederum auf 5 Jahre.

Der Director hat eine Caution zu stellen, deren Höhe der Ausschuß bestimmt.

Das nöthige Hülfspersonal wird von dem Director unter eigener Verantwortung angenommen und muß auch von diesem seine Remuneration erhalten.

§. 27. Bei dem etwaigen Abgange des Directors ernennt bis zur geschehenen Wahl eines neuen durch die nächste Generalversammlung der Ausschuß interimistisch einen solchen oder beauftragt ein Ausschußmitglied mit den Functionen desselben.

§. 28. Die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter werden durch die Generalversammlung gewählt.

Wahlfähig sind alle größjährige Personen männlichen Geschlechts, welche bei der Anstalt betheiligt sind.

§. 29. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird auf zehn bestimmt, eben so auch die der Stellvertreter. Die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter werden von der Generalversammlung gewählt und zwar in der Art, daß diejenigen zehn Mitglieder, welche bei dieser in einem Acte, in geheimer Abstimmung mittelst Abgabe von Stimmzetteln, vorzunehmenden Wahl die meisten Stimmen erhalten, den neuen Ausschuß bilden, die zehn nächstfolgenden, bezüglich der Stimmenmehrheit, als Ersatzmänner für die eigentlichen Mitglieder in Verhinderungsfällen, oder wenn deren Zahl überhaupt nicht mehr voll wäre, eintreten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, wofern es überhaupt einer Entscheidung bedarf, das Loos.

Von den Mitgliedern des Ausschusses treten jährlich zwei Mitglieder aus, und zwar in den ersten fünf Jahren die nach dem persönlichen Alter, später aber die nach der Dauer ihrer Function als Mitglieder des Ausschusses ältesten.

In der Folge werden regelmäßig in der Generalversammlung zwei Mitglieder des Ausschusses gewählt. Die Austretenden sind eben so wählbar, wie die sämmtlichen Stellvertreter.

Trifft die Wahl einen der Letzteren, so gilt zugleich derjenige als zum Stellvertreter an seiner Statt gewählt, welcher bei derselben Wahl nach ihm die meisten Stimmen hatte. Sollten von einer Generalversammlung zur andern mehrere Mitglieder des Ausschusses ausgetreten sein, so sind die sämmtlichen Stellen durch die Wahl wieder zu besetzen. In gleicher Weise wird auch die Zahl der Stellvertreter voll erhalten.

Sind bei einer periodischen Ergänzungswahl wegen erfolgter Austritte mehr als zwei Ausschußmitglieder gewählt worden, so werden, wenn an sie die Reihe des Austritts aus dem Ausschusses kommt, diejenigen zwei Mitglieder, welche auszutreten haben, durch das Loos bestimmt.

Austritt aus dem Gesellschaftsverbande hat den Austritt aus dem Ausschusse zur Folge.

§. 30. Der Präsident des Ausschusses wird nach einfacher Stimmenmehrheit von den Mitgliedern desselben aus dessen Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der Präsident bleibt in seiner Stellung so lange, als er Mitglied des Ausschusses ist; auch steht ihm frei, sich nach Befinden einen Stellvertreter aus den übrigen Mitgliedern des Ausschusses zu bestimmen.

§. 31. Jährlich muß wenigstens eine Versammlung des Ausschusses zur Berathung über Gesellschaftsangelegenheiten, zur Prüfung und zum Ab-

schlusse der Jahresrechnung, sowie zur Mitvollziehung der jährlichen Bekanntmachung über den Zustand der Gesellschaft stattfinden. Wegen besonderer Veranlassung kann eine außerordentliche Ausschußversammlung abgehalten werden. Aus den bemerkten Gründen kann auch die Direction die Abhaltung einer außerordentlichen Versammlung verlangen.

Zu jeder Versammlung des Ausschusses sind zwar alle zehn Mitglieder desselben, oder wenn eins oder das andere verhindert ist, die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen; für Gültigkeit der Verhandlung ist aber nur die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern, beziehungsweise Stellvertretern erforderlich.

Die Beschlüsse des Ausschusses erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Anzahl von Stimmen entscheidet die des Präsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreters.

§. 32. Der Ausschuß hat das Interesse der Anstalt wahrzunehmen, sich in beständiger Kenntniß über das Verwaltungs- und Kassenwesen zu erhalten, jeder Abweichung von den Statuten vorzubeugen und Einhalt zu thun, die ganze Verwaltung zu controliren und überhaupt für jede mögliche Verbesserung und Vervollkommnung der Anstalt Sorge zu tragen.

§. 33. Der Ausschuß hat von Zeit zu Zeit durch eine aus drei Ausschußmitgliedern bestehende Commission eine Kasse- und Bücherrevision vornehmen zu lassen.

Von dieser oder einer besonders ernannten, ebenfalls aus drei Ausschußmitgliedern bestehenden Commission, welcher es überlassen bleibt, einen Rechnungsverständigen zuzuziehen, ist auch die Jahresrechnung zur Vorbereitung der Prüfung und des Abschlusses durch den Ausschuß vorzunehmen.

§. 34. Der Ausschuß hat, insoweit er dazu nach §. 15 befugt ist, im Falle der Nothwendigkeit, von welcher er sich nach Befinden durch anzuordnende Revisionen zu überzeugen hat, die erforderlichen Nachzahlungen zu bestimmen.

§. 35. Zur größeren Bequemlichkeit der Mitglieder der Anstalt wird die Direction in allen bedeutenden Orten Agenten zur Vermittelung der Versicherungen anstellen.

Diese besorgen die sofortigen Einsendungen der von den Interessenten eingereichten Versicherungsanträge ꝛc. an die Direction, sowie die Aushändigung der von dieser ihnen zugesendeten Versicherungsscheine an die Versichernden, nehmen die einzuzahlenden Gelder in Empfang und verrechnen sie der Direction.

Die Direction muß von jedem Agenten eine Caution in Geld, Staatspapieren, Wechseln, je nach ihrem Dafürhalten, verlangen.

Für ihre Bemühungen erhalten die Agenten eine von dem Ausschuß vorläufig auf 7 % bestimmte Vergütung aller durch ihre Vermittelung eingehenden Beiträge.

§. 36. Außer den Agenten werden durch die Direction in allen Gegenden, wo die Anstalt Theilnahme findet, aus der Zahl der Mitglieder Bezirksdeputirte und für sie in Verhinderungsfällen Stellvertreter ernannt.

Die Bezirksdeputirten haben das Interesse der Anstalt in dem ihnen angewiesenen Bezirke nach besten Kräften zu wahren, bemerkte Mängel und Unregelmäßigkeiten zur Kenntniß der Direction zu bringen, die Anzeigen der in ihren Bezirken vorgefallenen Hagelschäden anzunehmen, die deßhalb nö-

thigen Schätzungen anzuordnen, Taxatoren zu ernennen, die Taxation selbst zu leiten und die vorschriftsmäßige Anfertigung der Taxationsprotokolle zu besorgen, überhaupt aber das Interesse der Einzelnen sowie des Ganzen zu schützen.

Sie erhalten von der Direction eine besondere Instruction.

§. 37. Im Monat März jeden Jahres wird eine Generalversammlung gehalten, welcher alle Mitglieder beiwohnen können.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind außer den Mitgliedern des Ausschusses nur diejenigen Theilnehmer an der Anstalt, welche 100 Gulden oder mehr versichert haben.

Auch mehrere Theilnehmer, deren einzelne Versicherungen die angegebene Höhe zwar nicht erreichen, zusammen aber 100 Gulden betragen, können sich durch einen gemeinschaftlichen Deputirten vertreten lassen, welcher jedoch selbst Mitglied sein muß und für seine sämmtliche Committenten nur eine Stimme hat.

Der zur Versammlung von dem Präsidenten des Ausschusses festgesetzte Tag muß vier Wochen vorher durch die Darmstädter Zeitung zur Kenntniß gebracht werden.

In diesen Generalversammlungen, in welchen der Präsident des Ausschusses den Vorsitz führt, werden die Wahlen der Mitglieder des Ausschusses und der Direction vorgenommen und den Mitgliedern der Generalversammlung die Resultate des letzten Jahres mitgetheilt und die abgeschlossene Jahresrechnung offen vorgelegt.

Nächstdem ist es Zweck der Generalversammlung, über mündlich oder schriftlich angebrachte Vorschläge zu Abänderungen oder Verbesserungen in den Einrichtungen des Instituts zu entscheiden.

Die Beschlüsse werden in mündlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag: nur wenn Veränderungen der Statuten in Frage stehen, werden wenigstens zwei Drittheile der Stimmen der Anwesenden zur Fassung eines gültigen Beschusses erfordert.

Abschnitt III.

Einnahmen und Ausgaben der Anstalt.

§. 38. Alle für Rechnung der Gesellschaft eingehenden Gelder, soweit sie nicht zu laufenden Ausgaben in Kasse gehalten werden müssen, sind von der Direction in der Rentenanstalt oder hiesigen Sparkasse verzinslich anzerlegen.

§. 39. Zu den laufenden Ausgaben werden gerechnet und aus der Kasse bestritten:

1) Die Vergütung aller nach Maßgabe der Statuten dazu geeigneten Hagelschäden.

2) Die Besoldung des Regierungscommissärs, Insertionen, Druckkosten, Porto und der durch die statutenmäßigen Abzüge an den Entschädigungen nicht gedeckte Theil der Taxationskosten.

3) Reisekosten an die Ausschußmitglieder, den Director oder dessen außerordentliche Deputirte bei Geschäftsreisen für die Gesellschaft.

4) Reisekosten und sonstige baare Auslagen der Bezirksdeputirten.

5) Vergütung an die Taxatoren und die sonst bei den Schätzungen thätig gewesenen Leute, für Aufwand an Zeit, Schreibmaterialien, Botenlöhne ꝛc. und zwar per Tag bei einer Entfernung von und bis 2 Stunden 2 fl. und weiter 3 fl.

6) Die den Agenten für ihre Mühe verwilligte Provision von den durch ihre Vermittelung eingesandten Beiträgen.

7) Die Vergütung des wegen Ausleihung von Capitalien etwa zugezogenen Rechtsverständigen, ingleichen die Remuneration des von der Revisionscommission etwa zugezogenen Rechnungsverständigen und des nach Befinden später noch anzustellenden Agentur-Inspectors.

§. 40. Die Remuneration des Directors wird nach Procenten der Versicherungssumme bestimmt und der Betrag einstweilen auf $\frac{1}{15}$ $\frac{0}{0}$ festgesetzt.

Abschnitt IV.

Rechnungsablegung und öffentliche Bekanntmachung der Resultate derselben.

§. 41. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem letzten December desselben Jahres.

Die jährliche Schlußrechnung muß nicht nur in der nächsten Generalversammlung offen vorgelegt, sondern auch, mit einem vollständigen und übersichtlichen Berichte über die Resultate des letzten Jahres versehen, durch den Druck im Auszuge vervielfältigt und allen Mitgliedern zugefertigt werden.

§. 42. Ist die Rechnung bei dem Ausschusse eingereicht, so ist die Revisionscommission zur Revision der Bücher der Anstalt, sowie der Documente und Geldbestände, zu veranlassen.

Hier, sowie bei jeder Revision, ist über den Befund ein Protokoll aufzunehmen, und solches sowohl dem Ausschusse als dem Regierungscommissär wenigstens in Abschrift vorzulegen.

Die Rechnung wird, wenn etwaige Erinnerungen beseitigt sind, durch die Unterschrift der Revisionscommission und des Präsidenten des Ausschusses abgeschlossen.

Abschnitt V.

Schädenvergütung.

§. 43. Die Anstalt vergütet nur jeden wirklichen Schaden durch Hagelschlag an den versicherten Grundstücken.

Verluste unter $\frac{1}{12}$ des Fruchtbestandes der einzelnen Grundstücke oder eines Theiles von solchen bleiben außer Ansatz und können nie Gegenstand einer Vergütung werden.

§. 44. Erleidet ein Mitglied durch Hagelschlag einen Schaden an seinen Feld- oder Gartenfrüchten, so ist es verbunden, innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach eingetretenem Schaden, die Anzeige davon an den nächstwohnenden Bezirksdeputirten und die Direction, und zwar bei Verlust der Entschädigungsansprüche, abzusenden. Sind Bezirksdeputirten selbst Früchte verhagelt, so zeigen diese den Schaden dem Stellvertreter oder dem nächstwohnenden Bezirksdeputirten und der Direction an.

§. 45. Nach Empfang dieser Anzeige hat der Bezirksdeputirte, oder wer sonst dessen Stelle vertritt, einen Termin zur Abschätzung des Schadens, und zwar nach den Umständen, wie folgt, anzuberaumen:

1) Sind Früchte vor der Blüthe verhagelt, so kann der Schaden zwar nie ohne eine später nach der Blüthenzeit wiederholte Besichtigung und Abschätzung mit Zuversicht ermittelt werden, und es findet daher die Abschätzung regelmäßig nach vollendeter Blüthe Statt. Will aber der Betheiligte, wenn der Schaden $\frac{3}{4}$ des Fruchtbestandes oder total zu sein scheint, den ungewissen Erfolg nicht abwarten, so steht es ihm frei, die Früchte sofort nach der Taxation umzuackern und neu zu bestellen; er erhält jedoch in diesem Falle nur die Hälfte der Versicherungssumme für den verhagelten Theil, als Entschädigung für Samen, Bestellungs- und sonstige Kosten.

2) Sind unreife Früchte verhagelt, so soll der Abschätzungstermin nicht vor dem sechsten und nicht nach dem vierzehnten Tage, vom Hagelschlage an gerechnet, angesetzt; bei

3) reifen Früchten nicht über den vierten Tag hinausgeschoben werden dürfen. Nur in dem Falle, wenn

4) reife und unreife Früchte zugleich vom Hagel betroffen wurden, ist es dem Bezirksdeputirten nachgelassen, die Abschätzung nach seinem Ermessen, den vierten, fünften oder sechsten Tag nach dem Hagelschlage, vorzunehmen.

5) In den nicht speciell bestimmten Fällen ist die Abschätzung sobald vorzunehmen, als sich nach der Natur der Sache der Schaden ermitteln läßt.

§. 46. Demnächst wählt der Bezirksdeputirte zwei rechtliche und erfahrene Landwirthe zu Taxatoren und einen der Flur kundigen zuverlässigen Mann zum Anweisen der einzelnen verhagelten Grundstücke.

Bezirksdeputirte so wenig, wie die Taxatoren, dürfen zu dem Betheiligten in nahen Verwandtschafts-Verhältnissen stehen, sie müssen in der Regel aus der Mitte der Gesellschaftsmitglieder gewählt sein, dürfen aber in demselben Jahre nicht schon selbst Hagelschlag erlitten haben; auch können Agenten nicht als Taxatoren fungiren.

Ausnahmsweise können jedoch auch Leute, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, zu Taxatoren gewählt werden; Mitglieder anderer Hagelversicherungs-Vereine können diese Stellen nie versehen.

Nach dem Wunsche des Betheiligten kann noch ein dritter Taxator auf seine alleinigen Kosten zugezogen werden.

Bei geringen Schäden, die die Summe von 100 fl. in einer Feldmark nicht übersteigen, kann der Bezirksdeputirte, ohne eine förmliche Taxation, mit Zuziehung eines Taxators oder allein eine gütliche Vereinigung mit dem Betheiligten versuchen. Gelingt diese nicht, so wird auch hier die Abschätzung in der vorschriftsmäßigen Form vorgenommen.

§. 47. Von dem zur Schätzung bestimmten Termine und der getroffenen Wahl der Taxatoren muß der Betheiligte wenigstens 24 Stunden vorher in Kenntniß gesetzt werden, damit etwaige Hindernisse beseitigt, oder Ausstellungen an der Person der Taxatoren berücksichtigt werden können. Nach der Taxation gemachte Ausstellungen bleiben unbeachtet.

§. 48. Vor dem Beginne der eigentlichen Abschätzungen an Ort und Stelle hat der Betheiligte dem Bezirksdeputirten oder dem die Taxation leitenden außerordentlichen Deputirten seinen Versicherungsschein, das Duplicat seines Versicherungsantrags und das Verzeichniß der vom Hagel getroffenen Grundstücke zu übergeben.

Die Taxatoren beginnen sodann, nachdem sie der Bezirksdeputirte darauf aufmerksam gemacht hat, daß sie ihre Aussagen nöthigenfalls eidlich erhärten müßten, die Abschätzung der einzelnen vom Hagel betroffenen Grundstücke, sobald sie nicht erklären, daß die Taxation noch nicht mit Zuverlässigkeit vorgenommen werden könne, in welchem Falle ein späterer Termin anberaumt wird. Sie untersuchen nach dem im §. 4 näher angegebenen Umfange genau, der wie vielte Theil des einzelnen Grundstücks überhaupt beschädigt und ob von diesem wiederum der eine oder der andere Theil des Fruchtbestandes mehr oder weniger und in welchem Verhältnisse betroffen sei, nachdem sie vorher den Schaden, der etwa in Folge eines andern schädlichen Naturereignisses entstanden war, in Rücksicht gezogen haben.

Ihre Ansicht hierüber theilen sie dem Bezirksdeputirten an Ort und Stelle einzeln und besonders mit, und dieser repartirt den Schaden nach Verhältniß des vom Hagel betroffenen Theils eines Grundstücks und des darauf nach Verhältniß der Versicherungssumme fallenden Geldwerths.

§. 49. Finden sich in den Angaben der Taxatoren über die Größe des Schadens Differenzen, die auch nach gemeinschaftlicher Berathung, zu welcher der Bezirksdeputirte die Veranlassung zu geben hat, nicht gehoben werden können, so soll der Bezirksdeputirte, oder dessen Stellvertreter durch einen mit Gründen zu unterstützenden Ausspruch entscheiden.

§. 50. Das über die Schätzung vom Bezirksdeputirten aufgenommene und nach dem gegebenen Schema in tabellarische Form gebrachte Protokoll wird von diesem und den Taxatoren unterschrieben, sofort den Betheiligten zur Anerkennung und Mitunterschrift vorgelegt und ist hierauf in möglichst kurzer Frist, längstens binnen 8 Tagen, zugleich mit den Liquidationen über die aufgelaufenen Taxationskosten an die Direction einzusenden.

§. 51. Hegt die Direction Zweifel an der pünktlichen und völlig unparteiischen Vollziehung der Taxation, oder hat der Beschädigte deren Anerkennung verweigert, so ist, insofern Vergleichsverhandlungen mit demselben unthunlich oder ohne Erfolg sind, ungesäumt von der Direction eine anderweite schiedsrichterliche Abschätzung durch drei rechtliche und erfahrene Landwirthe anzuordnen. Von diesen Taxatoren wählt einen die Direction, den zweiten der Beschädigte, und diese beide Taxatoren wählen wiederum einen dritten.

Sollte hierdurch keine Vereinbarung zu Stande kommen, so entscheidet das Loos zwischen den von beiden Taxatoren vorgeschlagenen Personen.

§. 52. Dem Agentur-Inspector oder einer andern von der Direction bevollmächtigen Person liegt die Leitung dieser anderweiten Taxation ob, und es treten dabei ganz dieselben Vorschriften wie bei den gewöhnlichen Taxationen, jedoch mit dem Unterschiede ein, daß die Gegenwart des Bezirksdeputirten oder dessen Stellvertreters nicht gestattet wird, und daß es einer Anerkennung und Mitunterschrift hinsichtlich des ausgemittelten Resultats von Seiten des Betheiligten nicht bedarf, vielmehr die einstimmige oder durch Stimmenmehrheit aufgestellte Ansicht dieser Taxatoren über den Entschädigungsanspruch und dessen Größe allein entscheidet.

§. 53. Die Kosten der wiederholten Taxation sind von dem Beschädigten, wenn die Taxation durch ihn veranlaßt und seine Beschwerde gegen die erste Taxation als ungegründet erkannt worden, in allen anderen Fällen aber von der Gesellschaft zu tragen.

§. 54. Der Gesellschaft steht das Recht zu, in solchen Fällen, wo durch Nachlässigkeit und absichtliches Verschulden wiederholte Taxationen veranlaßt wurden, ihren Regreß an diejenigen zu nehmen, welche sie verursachten.

§. 55. Wenn die ganze Versicherungssumme als Entschädigung gewährt wird, so gehört der Rückstand der Gesellschaft und wird für deren Rechnung verkauft, dann ist aber das Grundstück dem Besitzer desselben sobald wieder zur Disposition zu stellen, als solches bei nicht eingetretenem Hagelschaden der Fall gewesen sein würde.

§. 56. Wird ein wegen theilweisen Hagelschlags bereits abgeschätztes Stück zum zweitenmal verhagelt, so wird eine neue Taxation des ganzen dem Stücke erwachsenen Schadens angeordnet und die erste Abschätzung dadurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Ist auf den Grund der ersten Abschätzung bereits eine Entschädigung geleistet, so wird der Betrag derselben von dem Gesammtbetrag des ermittelten Schadens in Abzug gebracht. Ist aber ein abgeschätztes Stück umgeackert und aufs Neue bestellt, so wird im Falle eines abermaligen Hagelschlags dafür kein Ersatz geleistet, wenn es nicht wieder von Neuem versichert wurde.

§. 57. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1) Wenn ein Mitglied früher von einem Hagelschaden betroffen wird, bevor es nach §. 13 die Versicherung für das laufende Jahr erneuert hat;
2) wenn der Interessent sich absichtliche Unwahrheit in dem Versicherungsantrage erlaubt, oder wenn er schon vor Einreichung der Versicherung stattgehabten Hagelschlag verheimlicht;
3) wenn er den erlittenen Schaden nicht in der vorschriftsmäßigen Zeit anmeldet;
4) wenn ein und dieselben Früchte bei einer andern Anstalt versichert sind;
5) wenn durch offenbares Verschulden des Betheiligten die Taxation in den bestimmten Fristen nicht vorgenommen werden konnte, oder der Hagelschaden durch grobe Nachlässigkeit beim Einscheuern der Früchte entstand. Endlich
6) wenn der Betheiligte sich vor der Taxation irgend eine Verfügung über die verhagelten Felder erlaubte.

§. 58. Steht keiner der erwähnten Punkte der Entschädigung entgegen, so geschieht die Zahlung des ersten Drittheils der Entschädigungssumme 4 Wochen nach Einsendung und Genehmigung des Taxationsprotokolls bei der Direction; der Rest erfolgt bis Ende September desselben Jahres. Nur dann, wenn das Einfordern der statutenmäßigen Nachschüsse sich nöthig macht, kann der letzte Zahlungstermin bis zum Ende des Jahres hinausgeschoben worden.

§. 59. Die Zahlungen werden, nach Wahl des Empfängers, auf dem Gesellschaftsbüreau gegen eigenhändige oder durch einen mit gerichtlicher Specialvollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgestellte Quittung, oder durch Agenten auf Gefahr und Kosten der Betheiligten geleistet.

§. 60. Sollten zwischen Mitgliedern und der Direction Streitigkeiten entstehen, ob sie rücksichtlich eines sie betroffenen Hagelschadens als zur Gesellschaft gehörig zu betrachten, oder aber, ob ihnen überhaupt eine Scha-

denvergütung zu versagen sei, so sollen dieselben, bei nicht zu treffender gütlicher Vereinigung, durch schiedsrichterlichen Ausspruch geschlichtet werden.

Das Schiedsgericht wird durch drei unparteiische Männer gebildet. Jede Parthie wählt einen Schiedsrichter und die so Gewählten bestimmen den dritten.

Wenn eine Partei binnen vierzehn Tagen nach der ihr geschehenen Angabe des vom andern Theile gewählten Sachverständigen ihrerseits keine geeignete Person dazu ernennt, so hat der andere Theil das Recht, solches statt ihrer zu thun.

Können die zwei von den Parthien gewählten Schiedsrichter sich über den dritten nicht vereinigen, so entscheidet das Loos zwischen den von ihnen Gewählten.

Wo eine schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, haben die Parteien dieselbe ohne Widerrede gelten zu lassen und findet eine Berufung an den ordentlichen Richter nicht Statt.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 61. Aenderungen der vorstehenden Statuten können nur durch Beschlüsse der Generalversammlungen bewirkt werden, sind der Staatsbehörde jedesmal zur Genehmigung vorzulegen, werden erst durch die Bestätigung derselben rechtsbeständig, müssen als Anhang zu den Statuten allen Mitgliedern zugefertigt werden und erlangen erst allgemein verbindende Kraft vom 1. Januar des auf die Publikation zunächst folgenden Jahres, doch muß zwischen Publikation und Eintritt der Gültigkeit wenigstens eine Zwischenzeit von einem Vierteljahre liegen.

§. 62. Alle für die Mitglieder Interesse habenden Verhandlungen und Nachrichten müssen durch die Darmstädter Zeitung oder durch besondere, jedem Einzelnen zuzufertigende Bekanntmachungen zur Kenntniß derselben gebracht werden.

Auszug

aus dem Rescript Großherzoglichen Ministeriums des Innern d. d. 17. Mai 1854 an den ernannten Regierungs-Commissär der Anstalt, den Großherzoglichen Geheimen Regierungsrath Heim.

Wir benachrichtigen Sie hiermit, daß des Großherzogs Königliche Hoheit den von Ihnen vorgelegten „Statuten der auf Gegenseitigkeit gegründeten Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Großherzogthum Hessen" vorbehaltlich der Revision einzelner Bestimmungen derselben, insoweit deren Abänderung für zweckmäßig erachtet wird, die landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht haben.

2c. 2c.

(Gez.) **von Dalwigk.**

von Lehmann.

Anlage XXIII.

Verzeichniß

der

von den landw. Provinzial-Vereinen des Großherzogthums Hessen

für

ausgezeichnete Handhabung des Feldschutzes (an Feldschützen) ertheilten Preise.

Ord. Nr.	Jahr der Preisverleihung.	Anzahl der Dienstjahre.	Namen der Feldschützen.	Wohnort.	Größe des Preises fl.
			Provinz Starkenburg.		
			I. Kreis Bensheim.		
1.	1842	30	Weingärtner, Heinrich	Pfungstadt	15
2.	"	18	Bräunning, Leonhard	Eberstadt	10
3.	"	13	Schachner, Johannes	Bensheim	10
4.	"	13	Ollemüller, Jakob	"	10
5.	"	14	Blum, Adam	Gernsheim	7
6.	"	14	Hutmacher, Philipp	"	7
7.	"	13	Dracker, Jakob	Alsbach	7
8.	"	10	Hölzel, Martin	Großhansen	7
9.	1843	17	Bauer, Peter	Oberbeerbach	10
10.	"	12	Roß, Heinrich	Jugenheim	10
11.	"	10	Faust, Jakob	Bürstadt	7
12.	"	11	Hölzel, Martin	Großhausen	7
13.	"	10	Schmitt, Sebastian	Gernsheim	7
14.	"	14	Sepp, Franz	Schönberg	7
15.	1844	12	Schambach, Tobias	Bensheim	10
16.	"	11	Scholl, Christian	Schwanheim	10
17.	1845	10	Glück, Anton	Bürstadt	7
18.	"	13	Müller, Jakob	Hofheim	7
19.	1846	21	Günther, Adam	Eberstadt	12
20.	"	10	Hechler, Matthes	Seeheim	7
21.	"	10	Rippert, Adam	Zwingenberg	7
22.	"	10	Wachtel, Konrad	Gernsheim	7
			II. Landrathsbezirk Breuberg.		
23.	1842	30	Diehl, Sebastian	Mümlinggrumbach	15

Ord. Nr.	Jahr der Preisverleihung.	Anzahl der Dienstjahre.	Namen der Feldschützen.	Wohnort.	Größe des Preises fl.
24.	1842	11	Fornoff III., Georg	Oberkinzig	7
25.	1843	25	Vogel, Nikolaus	Oberklingen	15
26.	"	11	Fornoff, Adam	Langenbrombach	7
27.	"	11	Maurer, Adam	Etzengesäß	7
28.	"	10½	Kroll, Leonhard	Kirchbrombach	7
29.	1844	11	Hammann, Leonhard	Vielbrunn	7
30.	1845	10	Handschuh, Peter	Habitzheim	7
31.	1846	10	Wetterhahn, Konrad	"	7
			III. Kreis Dieburg.		
32.	1842	38	Hainlein, Friedrich	Großbieberau	15
33.	"	23	Kissel I., Heinrich	Umstadt	15
34.	"	25	Röder, Ludwig	Steinau	15
35.	"	23	Welfelschneider, Heinrich	Umstadt	15
36.	"	16	von Berg, Georg	Raibach	12
37.	"	20	Finger I., Franz	Oberramstadt	12
38.	"	23	Hecht, Michael	Niederramstadt	12
39.	"	20	Spalt, Georg	Großbieberau	12
40.	"	14	Ruppert, Nikolaus	Heubach	10
41.	"	18	Wagner, Friedrich	Zeilhardt	10
42.	"	13	Brill, Georg	Lengfeld	7
43.	"	20	Kaiser, Nikolaus	Dieburg	7
44.	"	14	Mahr,	Traisa	7
45.	1843	11	Ackermann, Konrad	Oberramstadt	10
46.	"	11	Gebhardt, Gottfried	Umstadt	10
47.	"	11	Muth, Heinrich	Fränkischcrumbach	10
48.	"	13	Gunst, Jakob	Spitzaltheim	7
49.	"	10	Mande, Erhard	Dieburg	7
50.	"	10	Müth III., Johannes	"	7
51.	"	12	Roth, Michael	Richen	7
52.	"	13	Wolf, Peter	"	7
53.	1844	12	Bernius, Adolph	Ueberau	7
54.	"	15	Henkel, Sebastian	Reinheim	7
55.	"	10½	Herbert V., Johannes	Großzimmern	7
56.	1845	11	Daab, Heinrich	Brensbach	7
57.	"	11	Heiß, Georg	Lengfeld	7
58.	"	12	Neuroth, Nikolaus	Spachbrücken	7
59.	1846	10	Buß, Georg Philipp	Billings	7
60.	"	11	Daniel I., Johannes	Mosbach	7
61.	"	11	Engel, Valentin	Schaafheim	7
62.	"	11	Fuhry I., Alexander	Mosbach	7
			IV. Landrathsbez. Erbach.		
63.	1842	21	Merker, Reinhard	Erbach	12
64.	1843	10	Kohlbacher, Peter	Niederkainsbach	7

Ord. Nr.	Jahr der Preisverleihung.	Anzahl der Dienstjahre.	Namen der Feldschützen.	Wohnort.	Größe des Preises fl.
65.	1844	10¾	Vetter, Friedrich	Reichelsheim	7
66.	1845	11	Beck, Joachim	Untergersprenz	7
			V. Kreis Großgerau.		
67.	1842	19	Schneider I., Johann	Raunheim	12
68.	"	13	Kern, Adam	Crumstadt	10
69.	"	11	Müller, Johann	Erfelden	10
70.	"	14	Schik, Philipp	Griesheim	10
71.	"	13	Seipel, Melchior	Crumstadt	10
72.	"	17	Wüst, Philipp	Goddelau	10
73.	1843	10	Klippel, Georg	Leeheim	7
74.	"	12	Nold, Jakob	"	7
75.	"	11	Vinçon,	Walldorf	7
76.	1844	14	Sensfelder, Philipp	Büttelborn	7
77.	"	10	Thomas, Gg. Wilhelm	Erzhausen	7
78.	1845	12	Wendel, Heinrich	Wolfskehlen	7
79.	1846	10	Knöß II., Johannes	Egelsbach	7
80.	"	10	Wedel, Friedrich Wilh.	Geinsheim	7
			VI. Kreis Heppenheim.		
81.	1842	21	Amend, Peter	Weiher	15
82.	"	26	Schmidt, Andreas	Grasellenbach	15
83.	"	16	Hoffmann, Lorenz	Fürth	12
84.	"	19	Müller, Leonhard	Birkenau	12
85.	"	10	Bohn, Johann	Lampertheim	10
86.	"	19½	Hamm, Georg	Heppenheim	10
87.	"	16	Kaiser I., Johann	Hirschhorn	10
88.	"	12	Falter, Adam	Unterschönmattenwaag	7
89.	"	14	Wegerle, Jakob	Lampertheim	7
90.	1843	17	Ens, Peter	Hammelbach	10
91.	"	11	Gutschalk, Sebastian	Lampertheim	7
92.	"	11	Hilsheimer, Johannes	"	7
93.	"	11	Keller, Simon	Löhrbach	7
94.	"	16	Uhrig, Jakob	Lampertheim	7
95.	"	10	Uhrig, Jakob	Hüttenfeld	7
96.	"	11	Vetter, Peter	Grasellenbach	7
97.	1844	24	Gölz, Christian	Oberlaudenbach	12
98.	"	10¾	Marquart, Christian	Oberabtsteinach	10
99.	"	12	Schmitt, III. Nikolaus	Bonsweiher	10
100.	"	10½	Krieg, Philipp	Heppenheim	7
101.	"	10	Winckler, Balthasar	Mitlechtern	7
102.	1845	10	Bohrmann,	Siedelsbrunn	7
103.	1846	10	Demmer, Nikolaus, Wiesenwärter	Heppenheim	7

Ord. Nr.	Jahr der Preis-Verleihung.	Anzahl der Dienstjahre.	Namen der Feldschützen.	Wohnort.	Größe des Preises fl.
104.	1846	10	Falter, Johannes	Reisen	7
105.	"	10	Fleischmann, Jakob	Mittershausen	7
106.	"	10	Helfrich, Johannes	Zotzenbach	7
107.	"	10½	Steinmann, Peter	Lindenfels	7
			VII. Kreis Offenbach.		
108.	1842	15	Eidenbenz, Heinrich	Babenhausen	10
109.	"	15	Freund, Reinhard	"	10
110.	1843	16	Lenhardt, Georg	Götzenhain	12
111.	"	22	Kämmerer, Friedrich	Kleinauheim	12
112.	"	16	Blumöhr, Ignaz	"	10
113.	1844	11½	Ricker, Stephan	Weiskirchen	10
114.	"	15	Lotz, Johannes	Urberach	7
115.	"	11½	Schäfer, Jakob	Sprendlingen	7
116.	"	12	Schöpp, Christian	Urberach	7
117.	1845	16	Lüft II., Franz Leonhard	Seligenstadt	10
118.	"	10	Hiller, Georg	Offenbach	7
119.	"	11	Marusch, Johannes	Mühlheim	7
120.	"	12	Weber, Nikolaus	Babenhausen	7
121.	1846	16	Kemmerer, David	Kleinsteinheim	7
			VIII. Kreis Darmstadt.		
122.	1843	16	Stier, Daniel	Bessungen	10
			Provinz Oberhessen.		
			I. Kreis Gießen.		
1.	1843	36	Wagenbach, Christian	Altenbuseck	10
2.	1844	21	Weller, N.	Allendorf a. d. L.	10
3.	"	18	Plank, Wilhelm	Gießen	10
			II. Kreis Alsfeld.		
4.	1843	18	Scheuer, Heinrich	Heimertshausen	10
5.	1844	17	Sturz, Konrad	Schwarz	10
6.	"	16	Engel, Johannes	Kirtorf	10
			III. Kreis Biedenkopf.		
7.	1843	16	Weigel, Johannes	Kombach	10
8.	1844	13	Kinkel, Jakob	Eisa	10
			IV. Kreis Büdingen.		
9.	1843	13	Landsetzer, Moritz	Himbach	10
10.	1844	15	Knaf, N.	Büdingen	10
			V. Kreis Friedberg.		
11.	1843	42	Etwald, Friedrich	Ockstadt	10
12.	1844	16	Klimm, Johannes	Obererlenbach	10

Ord. Nr.	Jahr der Preisverleihung.	Anzahl der Dienstjahre.	Namen der Feldschützen.	Wohnort.	Größe des Preises fl.
			VI. Kreis Grünberg.		
13.	1843	23	Sprankel, Johannes	Lumda	10
14.	1844	15	Schaaf, Konrad	Londorf	10
15.	"	15	Finkernagel, J. K.	Kleineichen	10
			VII. Kreis Hungen.		
16.	1843	34	Reuhl, Konrad	Holzheim	10
17.	1844	21½	Heckmann, Jakob	Muschenheim	10
18.	"	20	Meyer, Georg	Weckesheim	10
19.	"	16	Schwab, Klemens	Münzenberg	10
			VIII. Kreis Nidda.		
20.	1843	26	Lais, Johannes	Lißberg	10
21.	1844	19	Rühl, J. H.	Grebenhain	10
22.	"	16	Stürz, Heinrich	Michelnau	10
			IX. Kreis Lauterbach.		
23.	1843	21	Steuerwald, Konrad	Lauterbach	10
24.	1844	18	Heß I., Johs.	Allmenrod	10
			Provinz Rheinhessen.		
			I. Kreis Mainz.		
1.	1841	23	Henrich, Johann	Bretzenheim	10
2.	"	22	Fleck, Martin	Kleinwinternheim	10
3.	"	16	Lehnleitner, Heinrich	Bodenheim	10
4.	"	12¼	Wollsiffer, Johann	Weinolsheim	10
5.	1842	12¼	Diehl, Johann	Bodenheim	10
6.	"	12⅔	Köth, Konrad	Waldülversheim	10
7.	"	15	Bauer, Joseph	Hechtsheim	10
8.	"	15	Klein, Martin	"	10
9.	1843	14	Kerz V., Adam	"	10
10.	"	12	Maus, Jakob	Zornheim	10
11.	"	13	Spreitzer, Math. J.	Bodenheim	10
12.	1844	10	Brickmer, Christoph	Lörzweiler	10
13.	"	10	Geil, Kaspar	Selzen	10
14.	"	10	Becker, Nikolaus	Essenheim	10
15.	"	10	Westenberger, Wilh.	Stadecken	10
			II. Kreis Alzei.		
16.	1841	19	Strebel, Johann	Alzei	10
17.	"	18⅙	Lied, Christian	Odernheim	10
18.	"	15⅙	von der Au, Georg	Bechtolsheim	10
19.	"	25	Wolf, Georg	Biebelnheim	10
20.	1842	14½	Schwarz, Wilhelm	Alzei	10
21.	"	15½	Simon, Georg	Odernheim	10
22.	"	13⅔	Steeg, Andreas	Planig	10

Ord. Nr.	Jahr der Preisverleihung.	Anzahl der Dienstjahre.	Namen der Feldschützen.	Wohnort.	Größe des Preises fl.
23.	1842	16	Zimmermann, Jakob	Sprendlingen	10
24.	"	12½	Kröhl, Gabriel	Obersaulheim	10
25.	"	11½	Weinoehl, Christian	Partenheim	10
26.	1843	18	Bernhard, Andreas	Ippesheim	10
27.	"	11½	Lambert, Peter	Wöllstein	10
28.	"	12½	Jett, Karl	Bermersheim	10
29.	"	14½	Jung, Philipp	Köngernheim	10
30.	1844	14	Baußmann, Adam	Freilaubersheim	10
31.	"	14	Schmidt, Georg	Neubamberg	10
32.	"	14	Stallmann, Jakob	Friesenheim	10
33.	"	14	Metzler, Ph. Heinrich	Wörrstadt	10
			III. Kreis Bingen.		
34.	1841	25	Grünewald, Simon	Büdesheim	10
35.	"	27	Berg, Erasmus	Ockenheim	10
36.	"	18½	Pröbstel, Heinrich	Gaualgesheim	10
37.	"	21	Michel, Georg	Wackernheim	10
38.	"	22	Gräf, Abraham	Bosenheim	10
39.	"	22	Machmer, Michael	Sprendlingen	10
40.	1842	18	Deestroff, Valentin	Kempten	10
41.	"	13	Molitor, Daniel	Ockenheim	10
42.	"	14¾	Bohland II., Peter	Heidesheim	10
43.	"	11⅙	Luy, Friedrich	Sauerschwabenheim	10
44.	1843	11½	Ehrhard, Georg	Aspiesheim	10
45.	"	11¾	Kuhn, Adam	Budenheim	10
46.	1844	12	Burkard, Nikolaus	Elsheim	10
47.	"	10	Biebesheimer, Peter	Oberingelheim	10
			IV. Kreis Worms.		
48.	1841	26	Helm, Martin	Gimbsheim	10
49.	"	22	Benz, Mathias	Westhofen	10
50.	"	34½	Metzger, Nikolaus	Pfeddersheim	10
51.	"	16½	Schenk, Martin	Wachenheim	10
52.	"	33	Wirth, Sebastian	Worms	10
53.	"	23	Bohn, Peter	"	10
54.	1842	12⅔	Gerhard, Ruppert	Gimbsheim	10
55.	"	11⅔	Zinke, Johann	Mettenheim	10
56.	"	20	Hartbauer, Philipp	Herrnsheim	10
57.	"	22	Wendel, Wilhelm	Pfeddersheim	10
58.	1843	11	Hildebrand, Christian	Heppenheim an der Wiese	10
59.	"	11½	Schnietger, Heinrich	Alsheim	10

Anlage XXIV.

Statuten
der
Viehversicherungs-Anstalt
für die Provinz Starkenburg.

Tit. I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es bildet sich, unter dem Schutze des Staats und der Oberaufsicht des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz durch einen von ihm bestellten Commissär, ein Verein, dessen Entzweck ist: den demselben beitretenden Besitzern von Pferden und Rindvieh innerhalb der Provinz Starkenburg in den geeigneten Fällen den Bezug theilweiser Vergütungen für Verluste an Thieren dieser beiden Gattungen zu sichern.

§. 2. Der Verein wird die Benennung:

„Starkenburger Viehversicherungs-Anstalt“

führen.

§. 3. Die Viehversicherungs-Anstalt beruht auf Gegenseitigkeit. Die Theilnehmer verbinden sich, die zu leistenden Vergütungssummen, die Kosten der Verwaltung und sonstige zufällige Abgänge gemeinschaftlich also zu tragen, daß das Gesammtbedürfniß auf die versicherten Summen repartirt und von den einzelnen Versicherern erhoben wird.

§. 4. Jedoch sind die Versicherer von Pferden für sich, sowie hinwieder die Versicherer von Rindvieh unter sich, bei sonst gleichen Rechten und Verpflichtungen, zur Leistung der entstehenden gegenseitigen Entschädigungen, sowie zur Uebernahme des zu dem Gesammtversicherungscapitale verhältnißmäßigen Antheils an den allgemeinen Verwaltungskosten und der besonderen Abgänge verbunden. Die Versicherungen von Pferden und Rindvieh bilden daher zwei besondere Abtheilungen der Anstalt.

§. 5. Dem wirklichen Beitritte zur Anstalt geht ein Vertrag zwischen der Versicherungsanstalt und dem Versicherer, in Form einer Versicherungsurkunde, voraus. Mit der Unterzeichnung derselben von Seiten des Versicherers erklärt dieser zugleich seine Anerkennung der gegenwärtigen Statuten in allen ihren Theilen, und mit dem in der Versicherungsurkunde ausgedrückten Tage der Wirksamkeit derselben beginnen die statutenmäßigen Ansprüche auf Entschädigung.

§. 6. Der Großherzogliche Regierungscommissär wird darüber wachen, daß die Anstalt den Statuten entsprechend geleitet und verwaltet werde.

Derselbe ist zu dem Ende befugt, von den Acten und Rechnungen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, den Sitzungen der Direction und des Ausschusses, sowie den Generalversammlungen beizuwohnen, Bemerkungen und Anstände der Direction oder dem Ausschusse mitzutheilen, oder nach Befund deßfalls Vorlage an das Großh. Ministerium des Innern und der Justiz zu machen.

§. 7. Die Geschäfte der Versicherungsanstalt werden geleitet und besorgt von:

a) einer Direction, bestehend aus einem Director, einem technischen Mitgliede und vier weiteren Mitgliedern;
b) einem Ausschusse, bestehend aus dreißig Theilnehmern;
c) einem Hauptrechner und
d) einem Controleur.

§. 8. Als Hülfsbeamten der Anstalt erscheinen:

a) Bezirksbevollmächtigte, welche von der Direction ernannt werden, um die Annahmen und Abschätzungen zu leiten und dabei auch in der Eigenschaft als Schätzer mitzuwirken, sowie die Correspondenz zwischen der Direction und den einzelnen Theilhabern zu vermitteln, und überhaupt in allen Beziehungen als Organe der Direction zu handeln, auch letztere nach Maßgabe der deßfallsigen Instructionen zu vertreten;
b) Schätzer, welche von der Direction für jeden Bevollmächtigten-Bezirk bestellt werden, und von welchen zwei, unter Leitung des Bevollmächtigten und gemeinschaftlich mit demselben, die Aufnahmen und Abschätzungen besorgen;
c) die Gemeindeeinnehmer, um die Beiträge zu erheben, sie an den Hauptrechner einzuliefern und die Auszahlungen an die einzelnen Theilnehmer zu vollziehen; wobei es jedoch der Direction freisteht, einem Gemeindeeinnehmer die Geschäfte eines Untererhebers auch für andere nicht zu seinem Gemeindeeinnehmereibezirk gehörige Gemeinden zu übertragen.

Die Functionen des Untererhebers sind vereinbarlich mit denen des Bezirksbevollmächtigten.

§. 9. Der Director der Anstalt und die Mitglieder der Direction werden von den Theilnehmern der Anstalt gewählt. Zum Director und zum technischen Mitgliede der Direction können auch Solche gewählt werden, welche nicht selbst Theilnehmer der Anstalt sind, während die übrigen Mitglieder der Direction aus der Zahl der Theilnehmer zu wählen sind. Die Wahl des Directors und des technischen Mitgliedes der Direction erfolgt abgesondert von der Wahl der übrigen Mitglieder und vor derselben. Sämmtliche Mitglieder der Direction müssen ihren Wohnsitz in dem Kreise Darmstadt haben.

§. 10. Die Direction faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Director die entscheidende Stimme. Die Mitglieder der Direction können nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein.

§. 11. Die Direction empfängt und erledigt alle Eingaben an die Anstalt, entscheidet über die Zulässigkeit der Anmeldungen, beschließt über Fragen der Entschädigung, vollzieht die Beschlüsse des Ausschusses, erwählt aus den durch diesen (§. 13.) vorzuschlagenden Individuen den Hauptrechner

sowie den Controleur auf Widerruf, überwacht dieselben, ordnet Kassevisitationen an, trifft in vorkommenden Fällen provisorische Anordnungen, vertritt in allen Angelegenheiten die Anstalt, bestellt Bevollmächtigte, Schätzer und Untererheber, bestimmt geeignetenfalls die Größe der von letzteren zu leistenden Cautionen und sorgt für deren Stellung.

§. 12. Der Ausschuß wird aus den Theilnehmern der Anstalt dergestalt gewählt, daß aus jedem Kreise oder Landrathsbezirke eine möglichst gleiche Anzahl Mitglieder hervorgeht. Aus diesen wählt er sich einen Vorstand.

§. 13. Der Ausschuß übt, neben der Obliegenheit, die Direction mit seinem Rathe zu unterstützen, allein das Recht und die Pflicht, die jährlichen Beiträge der Theilnehmer, sowie etwa nothwendig werdende Vorerhebungen auf das Einfache eines Gulden Versicherungscapitals festzustellen. Es liegt in den Befugnissen desselben, die von der Direction vorzulegenden Rechnungen revidiren zu lassen, die Verantwortungen des Hauptrechners zu prüfen, Beschlüsse hierauf zu ertheilen und deren Vollzug der Direction anheim zu geben, den Hauptrechner zu dechargiren, und in Beziehung auf Verwaltung und Verrechnung überhaupt gutfindende Entschließungen zu fassen. Dem Ausschusse liegt zugleich ob, die etwaige Remuneration des Directors und den Gehalt des Hauptrechners zu reguliren, über die den im §. 8. genannten Hülfsbeamten zu bezahlenden Gebühren endlich zu entscheiden, die Größe der von dem Hauptrechner zu leistenden Caution festzusetzen, die demselben zu ertheilende Instruktion zu entwerfen und zu berathen, sie der Direction zur Bestätigung vorzulegen und bei der jedesmaligen Erledigung der Stelle eines Hauptrechners oder Controleurs drei, zur Uebernahme dieser Stelle geeignete Individuen der Direction zur Auswahl vorzuschlagen.

Zur Gültigkeit eines jeden, nach Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlusses des Ausschusses wird die Anwesenheit von einem Drittheile der Mitglieder desselben vorausgesetzt. Der Director kann den Sitzungen des Ausschusses beiwohnen, hat hierbei jedoch kein Stimmrecht.

§. 14. Die Direction sowie der Ausschuß werden durch die Generalversammlung der erschienenen Theilnehmer auf die Dauer von drei Jahren erwählt. Bei einer nächsten Wahl sind die früher Gewählten abermals wählbar.

§. 15. Bei dieser Wahl entscheidet die unbedingte Stimmenmehrheit der Gegenwärtigen; nach einmal vergeblicher Abstimmung zu diesem Zweck aber die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Das Verzeichniß der Mitglieder soll behufs dieser Wahlen bei der Wahlverhandlung offen gelegt werden.

§. 16. Nur der Hauptrechner und der Controleur empfangen Gehalte. Diese, die Bureaukosten der Direction und des Ausschusses und die etwaige Remuneration des Directors (einschließlich des Gehalts des von ihm zu erwählenden Secretärs), sowie sonstige allgemeine Bedürfnisse werden aus den vereinigten Mitteln der Anstalt bestritten.

§. 17. Die Gebühren der Hülfsbeamten (§. 8.) werden ebenfalls aus der Kasse der Anstalt bestritten, jedoch zu Lasten derjenigen Abtheilung berechnet, für welche sie entstanden sind (§. 4.)

§. 18. In jedem Jahre finden zwei Sitzungen des Ausschusses und eine Generalversammlung der Theilnehmer als Regel statt. Findet die Direction außerordentliche Sitzungen oder Generalversammlungen nöthig oder zweckmäßig, so können sie alsbald angeordnet werden. Die Sitzungen des Ausschusses und die Generalversammlungen finden immer nur in Darmstadt statt. In den ordentlichen Generalversammlungen sollen die Erfolge der Anstalt, die Rechnungsergebnisse des abgelaufenen Verwaltungsjahres, und die muthmaßlichen des laufenden dargelegt werden, sowie Anträge und Bemerkungen einzelner Theilnehmer zur Berathung und Beschlußnahme vorgetragen werden können. Jedem Theilnehmer steht hierbei das Recht der Einsichtnahme der abgehörten Rechnung ausdrücklich zu, sowie ihm eine möglichst detaillirte Uebersicht der Rechnungsergebnisse einzuhändigen ist. Diese Uebersichten sind zugleich durch geeignete öffentliche Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 19. Die der Versicherungsanstalt zufließenden baaren Einnahmen sind, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse nicht nothwendig erscheinen, mit Genehmigung der Direction alsbald verzinslich und zwar so anzulegen, daß deren Wiedereinziehung in kurzer Zeit stets gesichert ist.

§. 20. Zu den Zwecken der Versicherungsanstalt, insbesondere zur Bestreitung der muthmaßlichen Ausgaben der Hauptcasse für den Lauf eines ganzen Versicherungshalbjahres und zur möglichsten Vermeidung von Vorerhebungen, sowie auch für Fälle außergewöhnlicher Sterblichkeit soll ein Betriebscapital und ein Reservefond gebildet werden:

a) durch Ueberweisung der nach §. 19. zu erwartenden Zinsen;
b) durch die etwaigen Cautionen von Untererhebern, soweit diese in baarem Gelde zur Hauptcasse der Versicherungsanstalt geleistet — und welche in diesem Falle mit vier vom Hundert verzinst werden;
c) durch Aufnahme eines allmählich zurückzuzahlenden verzinslichen Anlehens, zu welcher die Direction mit der Befugniß zur Ausgabe von Partialobligationen ermächtigt wird;
d) dadurch, daß dem halbjährigen definitiven Ausschlage, außer dem Betrage der halbjährigen Zinsen von den Baarcautionen und dem aufgenommenen Anlehen, mindestens ein halbes Procent dieser Schulden beigeschlagen, hieraus nach und nach der Passivstand getilgt und das Betriebscapital in ein wahres Activvermögen verwandelt wird;
e) durch sonstige Erhebungsüberschüsse, indem, wenn auch der für die Zinsen von den Cautionen und dem aufgenommenen Anlehen und die jährliche allmähliche Tilgung bei dem Ausschlage zu berücksichtigende Bedarf nicht mehr zwei Procent des ganzen halbjährigen Ausschlages beträgt, dennoch für Zinsen, Capitaltilgung und Betriebscapital niemals weniger als zwei Procent des halbjährigen Ausschlags diesem zugesetzt und mit ausgeschlagen werden sollen, und der Ausschuß außerdem die Befugniß hat, zur Beschleunigung der Schuldentilgung bei einem günstigen Stande halbjähriger Abrechnungen noch einen stärkeren Zusatz zu verfügen;
f) durch sonstige zufällige Einnahmen, namentlich durch Ueberweisung einzuziehender Entschädigungssummen (§. 35.).

Diese Bildung von Betriebscapital und Reservefond soll so lange fortgesetzt werden, bis die Passiven der Anstalt (Cautionen und aufgenom-

menes Capital) vollständig beseitigt oder durch Aktiven gedeckt sind und die Casse der Anstalt im Stande ist, den vollen muthmaßlichen gewöhnlichen Bedarf an Kosten und Entschädigungen eines ganzen halben Jahres so zu bestreiten, daß erst am Schlusse desselben der definitive Ausschlag zu erfolgen braucht, also jede Vorerhebung entbehrlich wird.

Hat das Betriebscapital diese Höhe erreicht, dann wird von dem Ausschusse bestimmt werden, wie weit sich dasselbe noch weiter zur Deckung des Bedarfs in Fällen größerer Sterblichkeit erhöhen und welche der unter a. d. e. f. erwähnten Einnahmen zuerst und in welcher Weise dem Betriebscapital entzogen werden sollen.

Tit. II.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der einzelnen Theilnehmer.

A. Von den Subjecten der Theilnehmer.

§. 21. Jeder in der Provinz Starkenburg wohnende, und jeder darin mit Gütern angesessene Besitzer von Pferden und Rindvieh kann, soweit sich diese in der Provinz befinden, zur Theilnahme an der Versicherungsanstalt und folgeweise zum Bezuge der durch dieselbe verbürgten Nutzungen zugelassen werden. Mit der Betheiligung an der Anstalt tritt die Verpflichtung zu genauer Erfüllung der Obliegenheiten des Theilnehmers ein.

Viehbesitzer, welche ihren Viehstand freiwillig aus der Provinz wegbringen, werden nach §. 43. der Statuten gleich denjenigen behandelt, welche ihr Vieh veräußern oder durch Tod verlieren.

Einem Abzuge aus der Provinz wird gleichgeachtet, wenn ein Viehbesitzer mit seinem Vieh die Provinz verläßt, um außerhalb auf längere Zeit Arbeiten um Lohn mit demselben zu übernehmen, oder wenn es außerhalb der Provinz in ständige Pflege gegeben wird. Oeffentliche Angestellte dagegen, welche nicht auf ihr Nachsuchen aus der Provinz Starkenburg in eine andere Provinz versetzt werden, bleiben mit den versicherten etatsmäßigen Dienstpferden noch bis zum Schlusse desjenigen Versicherungshalbjahrs, in dessen Laufe sie aus der Provinz wegziehen, Mitglieder der Anstalt, und unterliegen dann den im zweiten Absatze des §. 50. enthaltenen Verbindlichkeiten.

§. 22. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedenfalls

a) Personen, welche notorisch ihr Vieh mißhandeln, oder in Fütterung und Pflege vernachlässigen;

b) Händler mit Pferden und Rindvieh, jedoch nur mit der bezüglichen Viehgattung;

c) Besitzer von s. g. Halb- oder Stellvieh.

Personen, bei welchen einer von diesen Fällen eintritt, dürfen nicht allein nicht in die Anstalt aufgenommen — sondern müssen auch jederzeit von der Direction wieder ausgeschlossen werden, wenn erst nach erfolgter Aufnahme einer dieser Fälle bei ihnen eintritt, oder wenn sich später herausstellt, daß sie, ohngeachtet ihrer Unzulässigkeit, dennoch aus Irrthum aufgenommen worden waren.

§. 23. Jeder Theilnehmer ist verpflichtet, die auf ihn repartirten jährlichen Beiträge pünktlich abzuführen. Geschieht dies nicht, so sind die

für Beitreibung der Communalintraden bestehenden Bestimmungen auf ihn anwendbar. Sollte er in Abführung seiner Schuldigkeit so säumig sein, daß zum Verkaufe der gepfändeten Objecte geschritten werden müßte, so kann der Ausschluß von der Versicherungsanstalt verfügt werden. Gleiche Maßregel findet jedenfalls statt, wenn sich, außer den versicherten Thieren, keinerlei bewegliche Pfandobjecte darbieten sollten.

B. Von den Objecten der Versicherung.

§. 24. Jedes zu versichernde Thier muß an dem Tage, mit welchem die Versicherung nach der Bestimmung der Versicherungsurkunde (§. 5.) in Wirksamkeit tritt, vollkommen gesund sein. Als nicht gesund wird jedes Thier betrachtet, welches mit einem erkennbaren Fehler behaftet ist, der eine Verkürzung der Lebensdauer muthmaßlich zur Folge hat, eine ungestörte Arbeitsfähigkeit oder Nutzbarkeit nicht voraussetzen, oder eine Zunahme des Uebels befürchten läßt, daß dieses auf eine Verminderung des zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verkaufswerthes des betreffenden Thiers einwirken werde.

§. 25. Thiere beiderlei Gattungen in einem Alter von weniger als sechs Monaten können nicht versichert werden.

§. 26. Es können Pferde und Rindvieh desselben Besitzers zugleich, auch kann eine einzelne Gattung für sich versichert werden. Von keiner Gattung darf ein aufnahmsfähiges einzelnes Stück Vieh ausgenommen werden.

C. Von der Größe der Entschädigungen, ihrer Ausmittelung und ihrem Verluste.

§. 27. Jede wirkliche Betheiligung an der Versicherungsanstalt schließt, neben dem Rechte der Mitberathung der Interessen derselben, auch den Anspruch auf Entschädigung in den statutenmäßigen Fällen ein.

§. 28. Die Entschädigung besteht in dem einen wie in dem andern Falle in drei Viertheilen des bei der jüngsten Aufnahme festgestellten Anschlags (§. 48.) Das Maximum eines Anschlags ist jedoch für ein Pferd 300 fl. und für ein Stück Rindvieh 150 fl.

§. 29. Eine Entschädigung des Versicherers tritt in folgenden Fällen ein:

1) wenn das versicherte Thier an einer Krankheit oder einer zufälligen Beschädigung umkommt;
2) wenn ein versichertes Thier im lebenden Zustande absolut unbrauchbar wird, d. h. wenn dasselbe zwar nicht sogleich umgekommen, ihm aber eine solche Beschädigung oder ein solches Uebel zugestoßen ist, wovon mit Bestimmtheit vorausgesehen werden kann, daß das Thier daran umkommen — oder daß es getödtet werden muß, oder daß es wenigstens zur bessern Erhaltung des Werths der noch verwerthbaren Bestandtheile desselben alsbald zu tödten ist, weil es keinerlei Verkaufswerth für eine fernere Benutzung im lebenden Zustande mehr darbietet;
3) wenn ein Stück Vieh bei dem Schlachten sich als mit der Perlsucht (Franzosenkrankheit) behaftet zeigt.

§. 30. In jedem Falle, in welchem eine Beschädigung der unter 1. 2. 3. des vorigen §. genannten Arten eintritt und das Thier nicht in Folge bestehender Berechtigung ganz an einen Wasenmeister abgegeben, oder aus medicinalpolizeilichen Gründen alsbald ganz vergraben werden muß, wird dasselbe im Ganzen, oder in seinen verwerthbaren Theilen, bestmöglichst zum Vortheile der Anstalt veräußert. —

Der Anstalt bleibt es überlassen, ob sie zu diesem Behufe ein erkranktes oder beschädigtes Thier tödten lassen will. — Der Versicherer dagegen hat nicht das Recht, auf Tödtung eines erkrankten oder beschädigten Thieres zu bestehen, sondern ist stets verbunden, ein solches Thier so lange, bis es crepirt, oder die Anstalt solches tödten läßt, als sorgsamer Hausvater nach den Verhältnissen, oder den ihm ertheilten Vorschriften zu behandeln und zu verpflegen.

§. 31. Wenn ein versichertes Thier veräußert worden und dadurch aus der Versicherung getreten ist, allein noch innerhalb vier Wochen, vom Tage der Veräußerung an gerechnet, an einem Uebel zu Grunde geht, oder ein Uebel entdeckt wird, wofür der Verkäufer dem Käufer noch gesetzlich haftbar ist, und weßhalb, wenn das Thier im Besitze des Verkäufers geblieben wäre, dem letzteren nach Inhalt der Statuten von der Anstalt Entschädigung geleistet worden wäre; so wird, vorausgesetzt, daß im Uebrigen alle statutenmäßige Erforderniße zur Entschädigung vorhanden sind, und ein sonstiger Anstand nicht vorliegt, statutenmäßige Entschädigung an den Verkäufer des Thiers geleistet. Kann die Haftverbindlichkeit des Verkäufers gegen seinen Käufer beanstandet werden, so steht der Anstalt das Recht zu, Namens des Verkäufers oder in Gemeinschaft mit ihm, die Ansprüche des Käufers zu bestreiten und der Verkäufer ist schuldig, auf Verlangen, der Anstalt seine Rechte gegen den Käufer abzutreten. So lange der Verkäufer selbst, resp. die Anstalt, noch nicht zur Schadloshaltung des Käufers schuldig oder rechtskräftig verurtheilt ist, kann der Verkäufer die statutenmäßige Entschädigung nicht verlangen. Auch kann die Entschädigung des Verkäufers in keinem Falle mehr betragen, als diejenige, welche er seinem Käufer zu leisten verbunden ist.

§. 32. Die Entschädigungsansprüche der Betheiligten an die Anstalt gehen in nachstehenden Fällen verloren:

a) wenn der Tod eines versicherten Thieres oder eine absolute Unbrauchbarkeit desselben durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Versicherer oder den Angehörigen und Dienern desselben herbeigeführt worden ist;
b) wenn der Versicherer, im Falle der Erkrankung eines versicherten Thieres, nicht alsbald dem betreffenden Bezirksbevollmächtigten Anzeige davon macht, oder wenn er dessen Anordnungen unbefolgt läßt;
c) wenn ein Theilnehmer bei der Abschätzung wissentlich falsche Angaben gemacht, oder Fehler und Gebrechen des versicherten Thieres hierbei verheimlicht, oder einen nach der Abschätzung erst entstandenen und von ihm entdeckten Fehler, Gebrechen oder Krankheit, woran das Thier noch bei dem Eintritt der Versicherung (§§. 5. und 24.) gelitten, verschwiegen und die Versicherungsurkunde angenommen hat;
d) wenn das betreffende Thier bei einer andern Versicherungsanstalt, also mehrfach, versichert ist;

e) wenn das betreffende Thier im Kriege, auf Kriegsfuhren, oder durch feindliche Gewalt und deren Folgen umgekommen oder unbrauchbar geworden ist;

f) wenn in Folge medicinalpolizeilicher Verfügungen, um dem Ausbruche einer Seuche entgegen zu wirken, versicherte Thiere getödtet worden sind;

g) wenn ein unmittelbar vor der Aufnahme angekauftes oder eingehandeltes Thier im Laufe der Währzeit in Folge von, nach Gesetz und Gewohnheitsrecht Ansprüche an den Verkäufer bedingenden, Fehlern oder Gebrechen gestorben oder absolut unbrauchbar geworden ist und der Versicherer auf diese Ansprüche verzichtet hatte;

h) wenn der Versicherer ein erkranktes Thier tödtet, ohne den Ausspruch des Bezirksbevollmächtigten eingeholt oder abgewartet zu haben;

i) wenn der Versicherer neue Zugänge zu seinem Viehstande, welche das zur Versicherung erforderliche Alter haben, innerhalb vier Wochen zur Versicherung anzumelden unterlassen, oder die deßfallsige Abschätzung anzuerkennen oder die Versicherungsurkunde anzunehmen verweigert hat.

§. 33. In Fällen unter c. des vorstehenden §. wird der Versicherer zugleich von der Theilnahme an der Anstalt ausgeschlossen, seine Ansprüche auf etwaige weitere Entschädigungen sind erloschen, ohne daß er dadurch von der Verbindlichkeit zur Leistung der vollen Beiträge für das betreffende halbe Jahr entbunden wird.

§. 34. Geht ein unter der gewöhnlichen Währschaft angekauftes versichertes Stück Vieh verloren, so vertritt die Anstalt die Rechte des Versicherers gegen den Verkäufer, wenn der Versicherer nicht vorzieht, seine Ansprüche selbst zu verfolgen.

§. 35. Diejenigen Entschädigungssummen, welche nach den Bestimmungen der §§. 32. und 33. eingehalten werden, sind gerade so, als wenn sie wirklich zu zahlen wären, mit den übrigen Bedürfnissen auf die Theilnehmer zu repartiren, sind aber dem nach §. 20. zu bildenden Reservefond beizuschlagen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§. 36. Neue Aufnahmen zur Versicherung finden hinsichtlich der betreffenden Viehgattung innerhalb des Umfangs der Gemarkung von dem Augenblicke an nicht mehr statt, in welchem, wenn auch nur in einem einzelnen Stalle der Gemarkung, nach dem Ausspruche der oberen Polizeibehörde eine ansteckende Viehkrankheit zum Ausbruche gekommen ist. — Dieses Verbot erstreckt sich alsdann auch auf alle Orte im Umkreise einer Stunde, wenn die Polizeibehörde für den angesteckten Ort nur eine Ortssperre angeordnet hat, nicht aber eine Stallsperre, d. h. eine solche Sperre, wodurch verhindert wird, daß ein Thier den Stall verläßt. Erst nach Verlauf von drei Monaten, nach erwirkter medicinalpolizeilicher Bescheinigung, daß die ansteckende Krankheit erloschen sey, können Anmeldungen aus den betreffenden Gemeinden berücksichtigt werden.

§. 37. In allen Fällen, in welchen der Direction über die Zulässigkeit eines Theilnehmers (§. 22), oder über die Aufnahmsfähigkeit eines zu versichernden Thieres (§. 24), oder endlich darüber: ob eine ansteckende Krankheit im Sinne des §. 36 zum Ausbruche gekommen seye? Zweifel erwachsen,

welche nicht alsbald vollständig beseitigt werden können, ist dieselbe verpflichtet, die den Absichten der Versicherungsanstalt günstigste Entscheidung zu treffen. Sie ist nicht gehalten, den einzelnen Theilnehmern die Gründe des Beschlusses anzugeben.

§. 38. Die Direction entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme derjenigen, welche sich zur Versicherung anmelden, über den Ausschluß eines Theilhabers aus der Anstalt, mit oder ohne Einziehung des für das betreffende halbe Jahr gezahlten oder noch zu zahlenden Beitrags, sodann über Auszahlung oder Verweigerung verlangter Entschädigungen. Gegen keine Entscheidung der Direction ist die Betretung eines Rechtsweges zuläßig; dagegen steht es demjenigen, welchem eine Entschädigung von der Direction verweigert worden, gleichviel aus welchem Grunde diese Verweigerung erfolgt ist, frei, innerhalb acht Tagen zerstörlicher Frist von Bekanntmachung der Entscheidung an, mittelst schriftlicher Eingabe den Recurs dagegen bei der Direction anzuzeigen und zugleich zu rechtfertigen.

Geschieht dies, dann hat sich die Direction mit sechs weiteren Mitgliedern zu verstärken und unter Zuziehung derselben den Fall nochmals zu berathen und darüber, ohne daß nun noch eine weitere Berufung zuläßig, nach Stimmenmehrheit zu entscheiden; bei entstehender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors.

Die der Direction beizufügende Verstärkung besteht aus dem Vorstande und den in Darmstadt wohnenden Mitgliedern des Ausschusses, einem von dem Vorstande des Ausschusses zu bestimmenden Juristen und, soweit es zur Ergänzung der Zahl von sechs erforderlich ist, aus den höchst betheiligten Versicherern in dem Bevollmächtigtenbezirke Darmstadt; im Fall einer Verhinderung tritt der Nächstbetheiligte an die Stelle des höher Betheiligten ein.

§. 39. Jedes freiwillig austretende oder ausgeschlossene Mitglied der Versicherungs-Anstalt verliert mit dem Austritt oder Ausschluß auch alle Ansprüche an den Reservefond.

Tit. III.

Von der Anmeldung, der Aufnahme und dem Verfahren bei Entschädigungen.

§. 40. Mit jedem 1. April beginnt ein neues Versicherungsjahr, welches sich in zwei Versicherungshalbjahre theilt, von denen das zweite mit dem 1. Oktober beginnt.

§. 41. Zu jeder Zeit können Anmeldungen zum Eintritt in die Anstalt, sowie zur Versicherung neuer Zugänge erfolgen, und die Abschätzungscommissionen sind verbunden, die erforderlichen Abschätzungen immer möglichst bald vorzunehmen. Zu welcher Zeit aber auch der Eintritt oder der neue Zugang stattfindet, so müssen dennoch die Beiträge stets für das ganze halbe Jahr, in welchem der Eintritt oder Zugang stattfindet, entrichtet werden.

§. 42. Jede Versicherung läuft mit Rechten und Verbindlichkeiten mindestens bis zu dem nächsten 1. April, und sie wird so oft als auf ein neues Versicherungsjahr verlängert angesehen, als nicht im Monat März eine Zurücknahme derselben durch schriftliche Anzeige bei dem Bevollmächtigten erfolgt.

§. 43. Nur alsdann erlöschen die Rechte aus der Versicherung sogleich, wenn ein Abgang an versicherten Thieren durch Tod, oder Veräußerung, oder freiwilligen Wegzug aus der Provinz Starkenburg, oder durch Ausschluß nach den Bestimmungen der §§. 22, 23 und 33 erfolgt; die Verpflichtungen der Versicherer für die abgegangenen Thiere aber dauern noch für das betreffende halbe Jahr fort, es sey denn, daß die Direction in Fällen der §§. 22 und 23 auch hierauf zu verzichten für gut findet, wozu ihr die Befugniß zusteht.

Nur bei dienstlichen, nicht auf Nachsuchen erfolgten Versetzungen in eine andere Provinz dauern auch die Rechte des Versicherers hinsichtlich seiner versicherten etatmäßigen Dienstpferde noch bis zum Schlusse des betreffenden halben Jahres fort.

§. 44. Die Direction ist ermächtigt, unter Anwendung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln, größere Oekonomen, welche sich unausgesetzt und gewerbmäßig mit Viehmastung in der Art beschäftigen, daß das von ihnen aufgestellte Schlacht- resp. Mastvieh im Laufe eines Versicherungshalbjahrs noch einmal oder öfter wieder durch neu eingestelltes Mastvieh ersetzt wird, hinsichtlich des abgegangenen und des zugegangenen Mastviehs nur mit der Hälfte des sonst nach Vorschrift der Statuten von jedem Stücke schuldigen vollen Beitrags anzuziehen, wogegen jedoch solche Versicherer die mehrfach verursachte Aufnahms- und Taxations-Gebühr von solchen Thieren der Anstalt besonders zu ersetzen haben.

§. 45. Erhöhungen des Werths bereits versicherter Thiere oder Herabsetzungen des Versicherungsanschlags können von den Versicherern nur im letzten Monat des Versicherungsjahres (März) und nur mit Wirkung auf das kommende Jahr beantragt, resp. verlangt werden.

Ob dem Antrag auf eine Erhöhung entsprochen werden kann, hängt von dem Ergebnisse der alsdann erforderlichen neuen Abschätzung ab; dem Verlangen um Herabsetzung des Anschlags muß aber ohne neue Abschätzung kurzer Hand entsprochen werden.

§. 46. Auch der Direction steht frei, zu jeder Zeit eine Revision der Werthanschläge vornehmen zu lassen und nach dem Ergebnisse derselben eine Herabsetzung zu verfügen, welche jedoch erst mit Anfang des folgenden halben Jahres in Wirksamkeit tritt.

§. 47. Wer sich zur Aufnahme in die Versicherungsanstalt anmeldet, oder neu zugegangene Thiere zu versichern verbunden ist, oder eine Umschätzung bereits versicherter Thiere wegen erhöhten Werthes (§. 45) wünscht, hat vor Allem eine deßfallsige Beitrittserklärung zu unterzeichnen, durch welche er sein Verlangen unwiderruflich ausspricht und sich den Bestimmungen dieser Statuten unterwirft.

§. 48. Ist alsdann der Versicherer nicht in Gemäßheit der §§. 22 und 23 alsbald zurückzuweisen, dann hat die in §. 8 erwähnte Schätzungs-Commission die zu versichernden Thiere zu besichtigen. Findet dieselbe, daß keines der der Versicherung unterworfenen Thiere einen erkennbaren, der Versicherung entgegenstehenden Fehler an sich trägt, ist auch den Mitgliedern der Commission von einem solchen Fehler nichts bekannt, entdeckt die Commission bei der Besichtigung keinen Mangel oder Nachlässigkeit in der Pflege und Behandlung der Thiere, und versichert der Anmeldende, welcher auf die Folgen einer Verheimlichung (§. 32, pos. c.) aufmerksam zu machen ist,

nichts von einem Fehler oder einer Krankheit zu wissen; so verzeichnet und beschreibt die Commission die zu versichernden Thiere nach Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe, Abzeichen und besonderen Kennzeichen, hört alsdann den Besitzer über den seinen Thieren beigelegten Verkaufswerth, schätzt dieselben sofort, jedoch ohne sich an die Ansicht des Versicherers zu binden, nach Maßgabe des mittleren Verkaufswerthes ab und setzt den Versicherer von dem Resultate in Kenntniß; wünscht alsdann der Versicherer hinsichtlich des einen oder andern Postens eine Herabsetzung des Anschlags, so ist diesem Verlangen alsbald zu willfahren. — Die Verzeichnung und Abschätzung ist hiernächst von dem Versicherer mit zu unterschreiben, und wenn dieser dabei etwa noch auf einer Erhöhung der Schätzung bestehen sollte, so hat die Commission darüber ein besonderes Reclamationsprotokoll, in welchem der Versicherer die Gründe seines Verlangens näher anzugeben, und welches derselbe ebenfalls mit zu unterschreiben hat, aufzunehmen, auf welches dann die Direction später die erforderliche Entscheidung ertheilt, bei welcher es sein Bewenden behält, und nach welcher das Versicherungscapital definitiv festgestellt wird.

Wenn der Versicherer nach vollzogener Schätzung das Schätzungsprotocoll zu unterzeichnen — oder später die von der Direction ausgefertigte Versicherungsurkunde anzunehmen verweigert, so wird dieses als Zurücknahme der Anmeldung betrachtet und der Rücktritt zwar gestattet, der Rücktretende hat aber die auf die abgeschätzten Thiere fallenden Gebühren des Bevollmächtigten und der Schätzer der Anstalt zu ersetzen, welche, ebenso wie rückständige Beiträge, auf die im §. 53 vorgeschriebene Weise beigetrieben werden. Denjenigen Versicherer, welcher blos neue Zugänge zur Versicherung angemeldet hatte, und die Abschätzung der Zugänge zu unterschreiben, oder die Versicherungsurkunde darüber anzunehmen verweigert, trifft außerdem der in dem §. 32 unter i angedrohte Nachtheil hinsichtlich seines bereits versicherten Viehes.

§. 49. Die aufgenommenen Abschätzungen, mit den etwaigen Reclamationsprotokollen sind sofort an die Direction zu befördern, welche hierauf, nach ihrem Ermessen, die Versicherungsurkunden ertheilt, oder die Versicherungen zurückweist, oder die sonst geeignet scheinenden Verfügungen erläßt.

§. 50. Stirbt ein versichertes Thier oder wird dasselbe im Sinne der gegenwärtigen Statuten unbrauchbar, so hat der Theilnehmer an der Viehversicherungsanstalt alsbald den Bevollmächtigten, welchem dann die Zuziehung eines Schätzers oder beider Schätzer freisteht, zur Besichtigung des Thiers herbeizurufen. Es ist sofort die Identität des betreffenden Thieres zu ermitteln, mit Hinweisung auf die Nummer, die Beschreibung und den letzten Anschlag desselben in der Versicherungsurkunde ein Protokoll nach dem ertheilt werdenden Muster aufzunehmen und, von Allen nebst dem Besitzer unterzeichnet, einzusenden. In diesem Protokoll ist ausdrücklich anzugeben, an welcher Krankheit das Thier gelitten hat, zu welcher Zeit es erkrankte und ob die Anzeige geschehen, die der Versicherer zu machen hatte (§. 32 b).

Wenn außerhalb der Provinz Starkenburg ein versichertes Thier fällt oder so unbrauchbar wird, daß sein Rücktransport nicht thunlich ist, so hat der Versicherer von der betreffenden Ortspolizeibehörde und dem ihr zuständigen Thierarzte ein Protokoll darüber aufnehmen zu lassen. In diesem ist das Thier genau zu beschreiben und ausdrücklich anzugeben, an welcher

Krankheit dasselbe gelitten hat, zu welcher Zeit es erkrankte und ob der Versicherer in Einholung geeigneter Hülfe Nichts versäumt hat.

Ist jedoch der Ort, wo das Thier erkrankt, beschädigt oder crepirt ist, von dem Sitze des einschlägigen Bevollmächtigten nicht weiter als zwei Stunden entfernt, so muß zugleich die Bestimmung b des §. 32, sowie des ersten Absatzes des §. 50 befolgt werden.

Erfolgt eine Beschädigung zwar innerhalb der Provinz Starkenburg, allein außerhalb des Bevollmächtigtenbezirks, wozu der Versicherer gehört, und in einer Entfernung von mehr als zwei Stunden von dem Wohnorte des Bevollmächtigten, bei welchem das beschädigte oder erkrankte Thier versichert ist, so versieht der Bevollmächtigte des Bezirks, worin die Beschädigung erfolgt ist, die Verrichtungen des eigentlich zuständigen Bevollmächtigten und es sind ihm daher die im §. 32 b und §. 50 gebotenen Anzeigen zu machen.

§. 51. Es ist sofort das Protokoll zur näheren Prüfung der Direction vorzulegen und wenn diese nicht Veranlassung findet, eine Vervollständigung zu verfügen, oder eine weitere Untersuchung einzuleiten, so ist der Hauptrechner zur Auszahlung anzuweisen, welche längstens innerhalb acht Tagen kostenfrei zu erfolgen hat.

Tit. IV.

Von der Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge.

§. 52. Sobald der Ausschuß für ein begonnenes Versicherungshalbjahr eine Vorerhebung beschlossen hat, ist solche von der Direction möglichst schnell zu vollziehen und wegen der im Laufe des halben Jahres erfolgenden Aufnahmen stets sobald als möglich noch nachzuholen.

§. 53. Der Hauptrechner hat sich mit dem betreffenden Großherzogl. Kreis- oder Landrathe unverzüglich in Benehmen zu setzen und diesen um Verfügung zu Erhebung der Beiträge durch den betreffenden Untererheber auf dem für die Communal-Intraden vorgeschriebenen Wege und nach den wegen Verschiedenheit der Verhältnisse nothwendig werdenden näheren Bestimmungen zu ersuchen.

§. 54. Mit dem Ablaufe eines jeden halben Jahres (letzter September oder letzter März) wird zwischen der Versicherungsanstalt und den Theilnehmern definitive Abrechnung gepflogen. Zu dem Ende werden die der Versicherungsanstalt für das verflossene halbe Jahr obgelegenen Verwaltungskosten, Abgänge und Entschädigungsbeträge von dem Ausschusse berechnet und wird sofort der Beitrag für einen Gulden Versicherungscapital, abgesondert für Pferde und Rindvieh, festgestellt. Hiervon wird die bereits stattgefundene Vorerhebung in Abzug gebracht und der Rest auf die vorhandenen Versicherungssummen repartirt.

§. 55. Der Hauptrechner kann nur auf ausdrückliche Weisung der Direction Einnahmen erwirken und Ausgaben bestreiten.

§. 56. Dem Ausschusse bleibt vorbehalten, darüber zu verfügen, ob halbjährige oder Jahresrechnungen abgelegt werden sollen, und in welchem Termine dieselben der Direction vorzulegen sind.

§. 57. Der sich bildende Reservefond (§. §. 20 und 35) ist nebst dem in Geld zu veranschlagenden Mobiliarvermögen der Viehversicherungs-Anstalt am Schlusse der Rechnung nachzuweisen.

Tit. V.

Schlußbestimmungen.

§. 58. Das Großherzogl. Hofgericht in Darmstadt ist in Rechtsstreitigkeiten, bei welchen die Anstalt als Beklagte erscheint, deren Gerichtsstand in erster Instanz.

§. 59. Abänderungen der gegenwärtigen Statuten können nur durch die Generalversammlung, und wenn zwei Dritttheile der erschienenen Mitglieder dafür gestimmt haben, beantragt werden.

§. 60. Die Starkenburger Viehversicherungsanstalt kann nur mit Einwilligung von zwei Dritttheilen sämmtlicher Theilnehmer und der Großherzoglichen Staatsregierung, sowie unter gleichzeitiger völliger Abtragung ihrer Passivschulden (§. 20) aufgelöst werden. In diesem Falle wird der Reservefond und das sonstige Vermögen der Anstalt, in so weit über ersteren durch den Ausschuß zu Zwecken derselben oder zur Erleichterung der Beiträge der sämmtlichen Theilnehmer nicht bereits verfügt ist, nach Erfüllung aller noch haftenden Verbindlichkeiten, zu einer milden Stiftung für unverschuldet verarmte Landwirthe der Provinz Starkenburg verwendet werden.

Vorstehende Statuten werden hiermit ihrem ganzen Inhalte nach bestätigt.

Darmstadt, am 24ten Februar 1847.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

(L. S.) du Thil.

v. Lehmann.

Nachtrag

zu den Statuten der Starkenburger Viehversicherungs-Anstalt vom 24. Februar 1847,

höchsten Orts genehmigt am 5. Juni 1848.

1) Statt des §. 8, Lit. b.

b. „Schätzer, deren mehrere für einen Bevollmächtigten-Bezirk, als Bezirksschätzer, und Einer für jede Gemeinde mit 10 Versicherern und, wo weniger als 10 Versicherer sich befinden, Einer für mehrere dazu vereinigte Gemeinden mit zusammen wenigstens 10 Versicherer, als Ortsschätzer, von der Direction bestellt werden und von welchen der betreffende Ortsschätzer, einer der Bezirksschätzer und der Bezirksbevollmächtigte die Aufnahmen, Ab- und Umschätzungen zu besorgen haben."

2) Zusatz zu §. 38, Absatz 2.
„Es genügt zur gültigen Beschlußfassung der verstärkten Direction, wenn die 12 Mitglieder gehörig eingeladen waren und acht Mitglieder zur Sitzung erschienen sind."

3) Zusatz zu §. 44.
„Desgleichen ist die Direction ermächtigt, größeren Viehbesitzern sowie auch besonders guten, mehrjährig bei der Anstalt betheiligten Viehhaltern eine Prämie bis zu $\frac{1}{4}$ des Beitrags jedesmal fürs abgelaufene Semester dann zu vergüten, wenn von Erstern im Laufe des betreffenden Semesters und von Letztern in anderm angemessenen Zeitraume eine Entschädigung weder angesprochen, noch bezogen worden und der Prämiand noch im folgenden Semester mit dem prämienfähigen Versicherungscapital für Thiere derselben Gattung Mitglied des Vereins ist."

4) Statt des §. 45.
Erhöhungen des Werthes bereits versicherter Thiere können von den Versicherern nur in den Monaten März und September und zwar nur mit Wirkung vom nächsten 1. April resp. 1. Oktober an, beantragt werden; ob diesem Antrage entsprochen werden kann, das hängt hauptsächlich von der dann erforderlichen Abschätzung und ausdrücklichen Genehmigung der Direction ab.

Der Versicherer kann aber die Herabsetzung des Werthes einzelner oder aller Thiere verlangen, jedoch nur im Monat März jeden Jahres und mit Wirkung vom darauf folgenden 1. April an. Diesem Verlangen ist ohne neue Abschätzung kurzer Hand durch Vormerkung in der Versicherungsurkunde von der Direction zu entsprechen."

5) Veränderung im §. 46, nämlich statt der Worte: „welche jedoch — Wirksamkeit tritt" ꝛc. „welche dann als mit Anfang des auf die Umschätzung folgenden Versicherungshalbjahrs in Wirksamkeit getreten zu behandeln ist."

6) Zusatz zu §. 32, unter Lit.

k. wenn der Tod eines versicherten Thieres entweder dem Bezirksbevollmächtigten nicht alsbald angezeigt, oder wenn beim Ausbleiben der darauf erforderlichen Directions-Entschließung nicht binnen 6 Wochen, vom Tode des Thieres an, der Direction die schriftliche Meldung davon gemacht worden ist, daß und wann der Entschädigungsanspruch beim Bezirks-Bevollmächtigten erhoben worden."

7) Zu §. 50. statt des Satzes: „und, von Allen — einzusenden" ꝛc. „und von dem Versicherer, den darin angeführten Beamten der Anstalt, sowie von dem zugezogenen Thierarzte oder sonstigen Sachverständigen, der nach Anordnung des Bezirksbevollmächtigten das Thier lebend behandelt oder secirt hat, unterschreiben, dann dasselbe von 2 oder 4 Urkundspersonen, welche der Bezirksbevollmächtigte für jeden einzelnen Fall nach der Reihefolge ihrer Police-Nummern wechselnd zuzuziehen hat, prüfen und darunter die Wahrheit der im Protokolle angeführten Thatsachen bezeugen resp. ihre Anstände, unter Beifügung der Gründe, angeben zu lassen."

Nachträge und Aenderungen
zu den Statuten der Starkenburger Viehversicherungs-Anstalt, beschlossen in der Generalversammlung vom 8. Juni 1849,

genehmigt durch Entschließung des Gr. Ministeriums des Innern vom 13. August 1849.

1) Der §. 5 lautet nun:
Dem wirklichen Beitritte zur Anstalt geht ein Vertrag zwischen der Versicherungsanstalt und dem Versicherer voraus. Durch Unterzeichnung des Versicherungsantrags erklärt nämlich der Versicherer seine Anerkennung der zur Zeit der Unterschrift geltenden Statuten in allen ihren Theilen und durch Ausfertigung der Versicherungsurkunde übernimmt die Anstalt ihre statutenmäßige Verpflichtung zur Entschädigung und zwar bei Zugängen und Umschätzungen von dem in der Versicherungsurkunde ausgedrückten Tage an, bei neuen Aufnahmen mit einer oder mit beiden Klassen von Thieren, sobald außerdem die Zahlung des Beitrags fürs laufende Halbjahr bescheinigt ist.

2) Der §. 8 lautet nun in Absatz c.
Die Gemeindeeinnehmer, um die Beiträge zu erheben, sie an den Hauptrechner einzuliefern und die Auszahlungen an die einzelnen Theilnehmer zu vollziehen, wobei es jedoch der Direction freisteht, die Geschäfte des Untererhebers einem Gemeindeeinnehmer auch für andere nicht zu seinem Einnehmereibezirk gehörige Gemeinden oder dem Bezirksbevollmächtigten, sofern er mit Zustimmung der Regierungsbehörde ernannt und diese Ernennung im Auftrag der Regierungsbehörde in dem betreffenden Bezirke bekannt geworden ist, für einzelne oder sämmtliche Gemeinden seines Bezirks zu übertragen.

3) Der Absatz des §. 13 lautet nun statt der Worte:
„Zur Gültigkeit — vorausgesetzt," folgendermaßen:
Zur Gültigkeit eines jeden nach Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlusses des Ausschusses wird die Einladung seiner sämmtlichen Mitglieder durch den Director, die Anwesenheit von wenigstens einem Sechstheil der jeweilig vorhandenen Mitglieder und, im Falle nicht ein Dritttheil derselben zur Sitzung erschienen sein sollte, die Unterzeichnung des Beschlusses der Anwesenden durch so viele weitere Mitglieder bis zum Belauf des Drittheils vorausgesetzt.

4) Im §. 18 sind nach den Eingangsworten: „In jedem Jahre finden" — die Worte: „auf Einladung der Direction" einzuschalten.

5) Fallen im vorletzten Absatze des §. 20 die Worte „so" und „daß erst am Schlusse desselben der definitive Ausschlag zu erfolgen braucht, also jede Vorerhebung entbehrlich wird." weg.

6) Im §. 24 ist nach dem Worte „Versicherungsurkunde" statt der Einschaltung „(§. 5)" zu setzen: „und dem §. 5 der Statuten."

7) Dem §. 32 wird unter 1) folgendes beigefügt:
1) wenn der Versicherer nicht binnen vier Wochen vom Datum des Anforderungszettels den darin ausgedrückten ganzen Beitrag (mag er eine Vorerhebung, Nacherhebung oder Beides zugleich betreffen) an den Untererheber der Anstalt bezahlt hat, erhält er nur die Hälfte

der ihm ansonst zukommenden Entschädigungen; ist aber nicht binnen 6 Wochen vom gleichen Tage an die Zahlung erfolgt, so fällt die Entschädigung auf ein Viertheil des Betrags herab, den er bei rechtzeitiger Zahlung nach §. 28 der Statuten anzusprechen gehabt hätte.

8) Der zweite Absatz des §. 48 lautet nun:
Wenn der Versicherer nach vollzogener Schätzung das Schätzungsprotokoll zu unterzeichnen oder später die von der Direction ausgefertigte Versicherungsurkunde anzunehmen verweigert, so wird dieses bezüglich der Neuaufgenommenen als Zurücknahme der Anmeldung betrachtet und der Rücktritt zwar gestattet, der Rücktretende hat aber die auf die abgeschätzten Thiere fallenden Gebühren des Bevollmächtigten und der Schätzer der Anstalt zu ersetzen, welche, ebenso wie rückständige Beiträge, auf die im §. 53 vorgeschriebene Weise beigetrieben werden. Derjenige Versicherer, welcher blos neue Zugänge zur Versicherung angemeldet hatte, und die Abschätzung der Zugänge oder die Versicherungsurkunde darüber anzunehmen verweigert, wird als mit den Zugängen nicht versichert betrachtet und es trifft ihn außerdem der in dem §. 32 unter i angedrohte Nachtheil hinsichtlich seines bereits versicherten Viehes.

9) Im §. 50 sind im ersten Satze statt der Worte: „eines Schätzers oder beiden Schätzer" jene gesetzt: „des betreffenden Ortsschätzers."

10) Im §. 52 ist das Wort „begonnenes" zu streichen.

Anlage XXV.

Statuten
der
Viehversicherungs-Anstalt
für die Provinz Rheinhessen.

I. Von dem Zwecke und Charakter der Gesellschaft.

§. 1. Bei der Wichtigkeit des Viehstandes an und für sich sowohl, als auch in seiner Rückwirkung auf die gesammte Landwirthschaft, und unter der ferneren Berücksichtigung, daß beträchtlichere Verluste an demselben dem Landmanne oft sehr empfindliche, und in Ermangelung der Mittel zu einem alsbaldigen Ersatze um so tiefere Wunden schlagen, hat sich unter den Besitzern von Rindvieh und Pferden in Rheinhessen eine Gesellschaft gebildet, deren Zweck und Aufgabe es ist, sich den Ersatz des Schadens, den sie durch Verluste an diesen beiden wichtigeren Thiergattungen erleiden könnten, wenigstens theilweise zu sichern. Die Gesellschaft ist auf das Princip der Gegenseitigkeit gegründet, und der Betrag des zu ersetzenden Schadens wird nebst den Verwaltungskosten von den Theilnehmern, nach der Größe ihres Versicherungscapitales, verhältnißmäßig getragen.

§. 2. Die Versicherung der Pferde und des Rindviehes ist eine besondere, der sich bei dem jedesmaligen Rechnungsabschlusse ergebende Schaden wird für jede dieser beiden Thiergattungen für sich berechnet und ausgeschrieben, und es kann von den Besitzern beider sowohl nur die eine oder die andere derselben, als auch beide versichert werden.

II. Von den Generalversammlungen und den Verwaltungsorganen der Gesellschaft.

§. 3. So oft es zur Förderung des Zwecks der Gesellschaft angemessen erscheint, regelmäßig aber im December eines jeden dritten Jahres, werden sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft zu einer Generalversammlung berufen. Alles, was das Interesse der Gesellschaft berührt, kann Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme in derselben sein, und dieses betreffende Vorträge zu halten und Anträge zu stellen, ist jedes Mitglied berechtigt.

Ueberdies hat der Präsident in der jedes dritte Jahr abzuhaltenden regelmäßigen Sitzung der Versammlung die Erfolge der Anstalt seit dem letzten Berichte darüber vorzulegen; und wird der Ausschuß in derselben gewählt.

§. 4. Die Geschäfte der Gesellschaft werden besorgt:
1) durch einen Ausschuß,
2) einen Geschäftsführer,
3) einen Einnehmer, und
4) durch Agenten und Stellvertreter derselben, deren wo möglich in jeder Gemeinde, in der sich versichertes Vieh befindet, Einer angestellt wird.

§. 5. Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die im December eines jeden dritten Jahres auf drei Jahre, mit dem ersten Januar des nächstfolgenden beginnend, in einer Generalversammlung von den Versicherten unter sich gewählt werden. Für den Fall des Abganges des einen oder des andern Ausschuß-Mitgliedes werden zugleich für dieselbe Frist fünf Ersatzmänner gewählt, deren Eintritt in den Ausschuß durch die Mehrzahl der bei der Wahl erhaltenen Stimmen und bei gleicher Stimmenzahl durch das Loos regulirt wird.

Die Mitglieder des Ausschusses bezeichnen aus ihrer Mitte gleichfalls für die Dauer von drei Jahren den Präsidenten und den Secretär. Der Präsident hat sowohl die allgemeinen Versammlungen, als die Ausschußsitzungen anzuordnen, in denselben den Vorsitz zu führen, die Geschäfte zu leiten, und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Dem Secretär liegt die Führung der Protokolle und die Verwahrung der Gesellschafts-Acten ob. Die Protokolle werden von ihm und dem Präsidenten unterzeichnet.

Der Ausschuß ist der Repräsentant der Gesellschaft, und somit nur dieser und ihren Beschlüssen in den Generalversammlnngen unterworfen. Außer den speciell bezeichneten Obliegenheiten hat er die Angelegenheiten der Gesellschaft im Allgemeinen zu überwachen; den Geschäftsführer, den Einnehmer, die Agenten und deren Stellvertreter zu ernennen; dieselben zu controliren und zur Rechenschaft zu ziehen; Mißgriffe derselben zu rügen, und sie nöthigen Falles selbst abzusetzen. Ferner die Rechnungen des Einnehmers abzuhören, demselben die geeigneten Dechargen zu ertheilen, und als oberste Behörde der Gesellschaft, dieselbe in allen Beziehungen zu vertreten.

Er hält, so oft es das Bedürfniß erheischt, wenigstens aber in jedem Semester, eine Sitzung. Das Amt eines Ausschuß-Mitgliedes ist gratuit.

§. 6. Der Geschäftsführer hat alle Geschäfte der Gesellschaft, welche nicht speciell andern Agenten derselben zugewiesen sind, zu besorgen, namentlich dieselben im Allgemeinen zu leiten, die nöthigen Bücher und Register über das Ganze zu führen, die Rechnungen des Einnehmers zu prüfen und mit den geeigneten Bemerkungen zu versehen, die Beitragsquote eines jeden Mitgliedes zu dem Schadenersatze zu berechnen, und die deßfallsigen Noten für die Versicherten zu fertigen; über die Beschwerden von Versicherten gegen Anordnungen der Agenten zu erkennen, diesen die erforderlichen Bücher und Tabellen einzurichten, ihnen die nöthigen Anweisungen zu deren Führung zu ertheilen, sich davon, daß dies richtig geschieht, sowie daß dieselben überhaupt ihre Obliegenheiten gehörig erfüllen, durch öftere Visitationen zu überzeugen, und bei der Entdeckung grober Nachlässigkeiten oder gar von Pflichtverletzungen dem Ausschusse die Anzeige davon zu machen.

Ferner hat er namentlich auch den Einnehmer zu überwachen, zeitig dessen Casse zu stürzen, und Buchführung zu untersuchen, und von gröberen Nachlässigkeiten und Pflichtverletzungen dem Ausschusse wieder Kenntniß zu geben.

Für seine Leistungen erhält der Geschäftsführer halbjährig 2 Kreuzer von jedem versicherten Stück Vieh, hat dagegen aber auch sämmtliche Büreaukosten einschließlich der Remuneration etwaiger Gehülfen, der Localmiethe, Heizung u. s. w.; ferner alle Copial- und Druckkosten, mit Ausnahme jedoch der Statuten und Register für die Agenten, welche die Gesellschaft trägt, sowie auch sämmtliches Briefporto und die Kosten der erforderlichen Reisen aus seinen Mitteln zu bestreiten.

§. 7. Der Einnehmer hat die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft zu besorgen, die anzulegenden Gelder nach dem Beschlusse des Ausschusses an den Ort ihrer Bestimmung zu befördern und von da wieder zurückzuziehen; die Bescheinigungen über solche Depositionen zu verwahren, die nöthigen Kassabücher ordnungsmäßig zu führen, und jedes halbe Jahr eine specificirte vollständig belegte Rechnung zu stellen. Er hat eine seiner Vereinnahmung entsprechende, von dem Ausschusse zu fixirende Caution zu leisten, und erhält als Remuneration halbjährig ein Procent von dem Betrage der Legegelder. Gleich dem Geschäftsführer hat er sämmtliche Büreaukosten aus seinen Mitteln zu bestreiten.

§. 8. Die Agenten haben namentlich die Versicherungsanmeldungen und Erklärungen über Mutationen in dem Viehstande in Empfang zu nehmen, die zur Versicherung angemeldeten Thiere in Augenschein zu nehmen, deren Gesundheitszustand zu prüfen, für ihre gehörige Beschreibung zu sorgen, sie abzuschätzen und die Versicherungsbescheinigungen auszustellen; die Legegelder und Beitragsquoten der Versicherten einzukassiren und mit ihren sonstigen Vereinnahmungen an den Einnehmer abzuliefern, bei Erkrankungen von versichertem Vieh die geeigneten Maßregeln anzuordnen, und darauf zu wachen, daß ihren Anordnungen die gehörige Folge geleistet wird; sich ferner bei gefallenen oder unbrauchbar gewordenen Thieren von deren Identität mit den Angegebenen zu überzeugen, die behauptete Unbrauchbarkeit, sowie auch die Ursache derselben oder des eingetretenen Todes genau zu untersuchen; die dreijährigen Abschätzungen vorzunehmen und anderweitige Versicherungsbescheinigungen zu ertheilen; die Mittheilungen des Ausschusses, des Geschäftsführers und Einnehmers den Versicherten zuzustellen, und diesen die erforderlichen Bescheinigungen zu ertheilen; die angeordneten Listen und Bücher gehörig zu führen, und endlich darauf zu wachen, daß das Interesse der Gesellschaft nicht durch Fahrlässigkeit und Indolenz, oder gar arglistig von den Versicherten gefährdet wird, und diese die Bestimmungen gegenwärtiger Statuten in jeder Beziehung genau befolgen.

Als Remuneration erhalten die Agenten bei der Versicherung für die Abschätzung des Viehs und Ausstellung der Versicherungsbescheinigung von dem Versicherten 6 Kreuzer per Kopf und nebstdem aus der Gesellschafts-Kasse für die Besorgung ihrer andern Obliegenheiten halbjährig 6 Kreuzer von jedem in ihrer Gemeinde oder ihrem Bezirke versicherten Stück Vieh. Auch sie können keinerlei Büreaukosten in Rechnung bringen.

§. 9. Im Falle der Verhinderung des Agenten, sowie bezüglich des Viehs, das dieser selbst versichert, tritt der Stellvertreter mit allen Rechten und Verbindlichkeiten desselben für ihn ein.

§. 10. Die Ernennung des Geschäftsführers, Einnehmers, der Agenten und deren Stellvertreter geschieht auf unbestimmte Zeit, und die darüber

mit denselben abgeschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Auflösung, den Fall der Auflösung der Gesellschaft oder der Absetzung wegen Dienstverletzungen ausgenommen, einer einem jeden Theile freistehenden vierteljährigen Kündigung.

III. Von den Personen, welche versichern können, und dem zur Versicherung zulässigen Vieh.

§. 11. Versichern kann jeder, sowohl In- als Ausländer, der Pferde oder Rindvieh in der Provinz Rheinhessen besitzt, und fähig ist, rechtsständige Verträge abzuschließen, mit Ausnahme jedoch:

1) der Viehhändler für die Art des Viehs, welche Gegenstand ihres Handels ist,

2) derjenigen, welche notorisch Thierquäler sind, oder doch ihr Vieh in Fütterung und Pflege offenbar vernachlässigen, und

3) derjenigen, welche als Versicherte die Gesellschaft bereits arglistig zu hintergehen und übervortheilen suchten.

§. 12. Beginnt ein Versicherter mit der Art des von ihm versicherten Viehs Handel zu treiben, oder läßt sich Thierquälerei oder einer Vernachlässigung des versicherten Viehs in Fütterung und Pflege zu Schulden kommen, so ist der Geschäftsführer berechtigt, den Vertrag mit ihm ohne Weiteres für aufgelöst zu erklären. Seine Beitragsverbindlichkeit bleibt demungeachtet für das laufende Semester bestehen, die Legegelder werden ihm aber abzüglich des Betrages seiner Beitragsquote nach richtig erkannter Rechnung zurückerstattet.

Wer die Gesellschaft zu hintergehen oder übervortheilen gesucht hat, wird unter Verlust seiner Legegelder durch den Geschäftsführer aus derselben ausgeschlossen.

§. 13. Es kann nur gesundes, ein Jahr altes, in der Provinz Rheinhessen befindliches Vieh versichert werden. Als gesund werden nur diejenigen Thiere betrachtet, welche keine besonderen, ihre Existenz oder Brauchbarkeit gefährdenden Mängel an sich tragen. Schon ein deßfallsiger Zweifel hindert die Versicherungszulässigkeit. Leiden und Mängel, welche diese graven Folgen nicht erwarten lassen, sind nur auf die Werthsbestimmung des damit behafteten Thieres von Relevanz, und werden in der Versicherungsbescheinigung und den Registern bemerkt.

Sowohl eigenes, als geliehenes oder von einem Dritten zur Mastung übernommenes Vieh kann versichert werden, Letzteres jedoch nur von dem Viehhalter, und es wird solches Vieh alsdann, während der Eigenthümer dabei völlig unberücksichtigt bleibt, in jeglicher Beziehung als dem Versicherer zugehörig betrachtet.

§. 14. Herrscht an dem Orte, wo Vieh versichert werden soll oder in dem Umkreise einer Stunde von demselben unter der Art Vieh, welche versichert werden soll, eine Seuche oder lebensgefährliche, ansteckende Krankheit, so kann mit Ausnahme derjenigen Exemplare, die ein bereits Versicherter aus der Ferne bezieht, dortiges Vieh nicht eher wieder versichert werden, als bis in besagter Gegend seit einem Vierteljahre kein Krankheitsfall mehr vorgekommen, und dies durch Bescheinigungen der Agenten in derselben gehörig nachgewiesen ist.

IV. Von den Versicherungs-Anmeldungen, Abschätzungen und Mutationen in dem Viehstande.

§. 15. Die Versicherungsanmeldungen sind dem Agenten schriftlich einzureichen, und müssen, nebst der Erklärung versichern zu wollen, den Werth eines jeden einzelnen zu versichernden Thieres, nebst dessen genauer Beschreibung, nach Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Alter enthalten.

Der Agent hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung zu prüfen, wenn er den einem Stücke beigelegten Werth zu hoch findet, den Versicherer zu der geeigneten Herabsetzung desselben zu vermögen, und wenn darüber keine Verständigung stattfinden kann, eine Abschätzung durch drei Sachverständige, wovon er den Einen, der Versicherer den Zweiten und diese unter sich den Dritten wählen, zu veranlassen.

Ist jeder der drei Experten über den einem Exemplare beizulegenden Werth verschiedener Ansicht, und können sich zwei von ihnen mit einander darüber nicht verständigen, so wird die sich aus den drei verschiedenen Meinungen ergebende Mittelzahl als solcher angenommen.

Der Versicherer, der mit der Abschätzung oder der sonst auf besagte Weise entstandenen Werthsbestimmung nicht zufrieden ist, kann seine Anmeldung ohne Weiteres zurücknehmen.

Die Experten geben ihr Gutachten schriftlich ab, und erhalten für ihre zu derselben Zeit bei einem Viehbesitzer vorgenommenen Operationen zusammen einen Gulden aus der Gesellschafts-Kasse. Die Expertise wird als Beilage zur Anmeldung mit dieser dem Geschäftsführer überliefert.

§. 16. Ist der Werth des zu versichernden Viehs dergestalt festgesetzt und steht der Versicherung kein Hinderniß entgegen, so wird von dem Agenten die Versicherungsbescheinigung, welche unter andern auch den Tag der Anmeldung zu enthalten hat, in drei Exemplaren ausgefertigt, und das Eine davon dem Versicherer zugestellt, das Zweite dem Geschäftsführer mit der Anmeldung eingeschickt, und das Dritte von dem Agenten als Beleg zu seinen Registern aufbewahrt.

§. 17. Die Versicherung geschieht für drei auf einander folgende Jahre, wobei jedoch das, in dem die Anmeldung geschehen, für voll mitgerechnet wird. Will ein Mitglied nach Ablauf der besagten dreijährigen Frist aus der Gesellschaft treten, so hat es spätestens im Monate November des letzten Jahres seine deßfallsige Erklärung dem Agenten schriftlich einzureichen, und dieser ihm eine Bescheinigung darüber auszustellen. Erfolgt keine solche Erklärung, so ist der Vertrag stillschweigend wieder auf drei Jahre erneuert.

Wenn ein Versicherter stirbt, Landwirthschaft entweder ganz oder doch an seinem bisherigen Wohnorte zu treiben aufhört, oder auch in Gefolge eines andern Wirthschaftssystemes seinen ganzen Rindvieh- oder Pferde-Bestand abschafft, so können seine Erben, oder resp. er selbst unter der Bedingung, daß wieder spätestens im November die Anzeige davon gemacht wird, auch schon für das zweite und resp. dritte Jahr der laufenden dreijährigen Epoche aus der Gesellschaft treten.

§. 18. Wer versichern will, kann nicht blos das eine oder das andere Stück seines Viehstandes, sondern muß sein sämmtliches von ihm in der Provinz Rheinhessen besessenes Vieh derselben Art versichern, und Mutationen

in demselben müssen dem Agenten binnen drei Tagen schriftlich angezeigt und resp. zur Versicherung angemeldet werden. Die Vernachlässigung dieser Obliegenheit entzieht dem Versicherten jeden Entschädigungsanspruch für die während ihrer Nichtbeachtung eingetretenen oder auch nur muthmaßlich veranlaßten Unfälle.

Hinsichtlich der Werthsbestimmung der hinzutretenden Exemplare gelten, mit Ausnahme des Rechts der Zurücknahme der Anmeldung bei einer nicht befriedigenden Werthsbestimmung, die bei der ersten Versicherungsanmeldung (§. 15) aufgestellten Normen.

§. 19. Befindet sich unter dem Viehstande des Anmelders ein im Sinne gegenwärtiger Statuten krankes, oder bezüglich seines Gesundheitszustandes auch nur zweifelhaftes Individuum, so kann nicht eher, als bis dasselbe von dem Besitzer entfernt worden, und wenn die Krankheit ansteckender Natur war, nicht eher als bis ein Vierteljahr seit der Entfernung abgelaufen ist, eine Versicherung stattfinden.

Wird von einem bereits Versicherten ein solches Thier zur Versicherung angemeldet, so soll es derselbe binnen der von dem Agenten anzuberaumenden Frist wieder wegzuschaffen, und die Nichtbeachtung dieser Anordnung wieder den Verlust eines jeden Entschädigungsanspruches für die während ihrer Vernachlässigung eingetretenen oder auch nur muthmaßlich veranlaßten Unfälle zur Folge haben.

§. 20. Die Verbringung eines versicherten Stücks Vieh von dem Orte, wo es versichert worden, wird, wenn dies nicht zu einem vorübergehenden Zwecke geschieht, als Mutation betrachtet, und ist der im §. 18 erwähnten Verbindlichktit der Anzeige unterworfen. Die Geburt eines Kalbes oder Füllen wird dagegen vor Ablauf eines Jahres nicht als eine Vermehrung des Viehstandes angesehen, und es können Kälber und Füllen während des ersten Jahres ihres Lebensalters nicht versichert werden.

§. 21. Im Monate December eines jeden dritten Jahres, das, in dem die Versicherung stattgehabt hat, als erstes mitgerechnet, wird, um für die nächste dreijährige Epoche den Werth des versicherten Viehs festzustellen, eine neue Abschätzung vorgenommen, welche auch sämmtliche mittlerweilen hinzugetretene Individuen zu umfassen hat. Die im §. 15 für die ursprüngliche Abschätzung aufgestellten Normen kommen auch hierbei zur Anwendung, und die Agenten haben die Versicherten zur Eingabe ihrer deßfalsigen Erklärungen aufzufordern.

Wird dieser Aufforderung kein Genüge geleistet, so wird für die nächste dreijährige Epoche der Werth eines jeden Stücks ohne Weiteres um 25 Procent herabgesetzt.

V. Von den Legegeldern und den Ausfertigungsgebühren.

§. 22. Jeder der Gesellschaft Beitretende hat bei seinem Eintritte in dieselbe $1\frac{1}{2}$ Procent des angenommenen Werthes seines Viehstandes bei der Gesellschaft zu hinterlegen. Es dient dieses Legegeld, um daraus vorschußweise die Bedürfnisse der Gesellschaft im Laufe der einzelnen Semester zu decken, zugleich aber als Caution für die Zahlung der zu leistenden Beiträge, und wird, falls der Versicherte in der Bezahlung derselben säumig ist, zu deren Berichtigung verwendet.

§. 23. Bei einer Reduction des Viehstandes kann der Versicherte eine verhältnißmäßige Rückerstattung des von ihm bezahlten Legegeldes verlangen; dagegen hat derselbe solches aber auch bei einer Vermehrung seines Viehstandes um anderthalb Procent des hinzugekommenen Werthes zu erhöhen.

Hält der Versicherte regelmäßig zeitweise einen stärkern und dann wieder einen schwächern Viehstand, wie dies namentlich in Wirthschaften der Fall ist, wo im Spätjahre zur Mästung während des Winters eigends Vieh eingestellt wird, so soll nicht jedes Mal nach dem Absatze des gemästeten Viehs das Legegeld zurückgezogen werden können, solches vielmehr für die Zeit, wo wieder anderes Vieh eingestellt wird, stehen bleiben; dagegen aber auch eine Vermehrung desselben nicht bei jedem höhern Schätzungswerthe dieses Viehs, sondern nur dann nöthig sein, wenn dieser zehn Procent des frühern, wofür das Legegeld bereits deponirt ist, überschreitet.

§. 24. Für die Abschätzung und Ausfertigung der Versicherungsbescheinigung, dieselben mögen bei dem ersten Eintritte, oder bei einer Vermehrung des Viehstandes oder im Gefolge der dreijährigen neuen Werthsbestimmung stattfinden, hat der Versicherte dem Agenten die §. 8 besagten sechs Kreuzer Ausfertigungsgebühr von jedem versicherten Stück zu entrichten.

§. 25. Das Legegeld und die Ausfertigungsgebühren müssen binnen acht Tagen von dem des Empfanges der Versicherungsbescheinigung an gerechnet, an den Agenten bezahlt werden; entstehenden Falles die Versicherung unbeschadet jedoch der Ansprüche des Agenten auf die Ausfertigungsgebühren, als nicht geschehen betrachtet wird, und diese Saumseligkeit daher auch, wenn sie einen bereits Versicherten für von ihm neu acquirirtes Vieh betrifft, denselben nach §. 18 eines jeden Entschädigungsanspruches bis zur neuen Anmeldung verlustig macht.

§. 26. Bei dem Erfolge des nach §. 17 gestatteten Austrittes aus der Gesellschaft erhält der Austretende oder resp. dessen Erben nach Entrichtung der Beitragsquote für das letzte Semester die eingeschossenen Legegelder zurück.

VI. Von dem Schadenersatze und den Beiträgen der Mitglieder der Gesellschaft zu demselben.

§. 27. Wenn ein versichertes Thier ohne Verschulden des Eigenthümers und seiner Angehörigen, wozu jedoch Dienstboten nicht gerechnet werden, fällt, oder durch einen besondern Unglücksfall unbrauchbar wird, so wird dasselbe dem Versicherten zu drei Viertheilen seines Werthes ersetzt. Dasselbe findet statt, wenn das versicherte Thier in Folge obrigkeitlicher Anordnung, ohne daß die Behörde dafür Entschädigung leistet, getödtet worden, so wie auch, wenn die Tödtung auf Anordnung der Gesellschaft und resp. ihrer Geschäftsführer erfolgt ist.

§. 28. Kein Ersatz findet dagegen statt:

1) Wenn der Tod oder die Unbrauchbarkeit des versicherten Thieres durch den Besitzer oder dessen Familie direct oder indirect verschuldet worden; als mittelbare Verschuldung wird namentlich auch schlechte Haltung und Wartung, übermäßige Anstrengung und Mißhandlung betrachtet.

2) Wenn der Besitzer bei eintretenden Krankheiten unterlassen hat, nach den Bestimmungen der folgenden §§. dem Agenten die Anzeige davon zu machen, oder dessen Anordnungen die gehörige Folge zu leisten.

3) Wenn der Versicherte seinen Viehstand ganz oder theilweise auch bei einer andern Gesellschaft versichert hat.

4) Wenn sich der Versicherte eines Unterschleifes oder des Versuchs eines solchen gegen die Gesellschaft schuldig gemacht hat.

5) Wenn ein Thier an einem Mangel, wofür der Verkäufer gesetzlich oder vertragsmäßig Gewähr zu leisten hat, während der Gewährzeit fällt oder unbrauchbar wird.

6) Wenn der Unfall in Folge einer Handlung eines Dritten, wofür dieser zur Schadloshaltung des Besitzers verbunden ist, den Fall, daß derselbe erweislich zahlungsunfähig ist, jedoch ausgenommen, stattgehabt hat.

7) In Ansehung des Viehs, das der Versicherte aus der Provinz Rheinhessen gebracht hat.

8) Für Verluste, die durch Feuersbrünste eingetreten sind, wenn das Vieh in einer Mobiliarfeuerversicherung assecurirt war.

§. 29. Wenn ein versichertes Thier erkrankt, so ist dem Agenten davon unverweilt die Anzeige zu machen, damit derselbe solches anerkennen, die Krankheit und deren Ursache untersuchen, die geeigneten Anordnungen treffen, nöthigen Falles auch die Zuziehung eines Thierarztes, und so die Krankheit ansteckender Natur zu sein scheint, die Trennung des kranken Thieres von den Gesunden und selbst dessen Tödtung verfügen kann.

Während des Verlaufes der Krankheit hat der Agent häufig nach dem Patienten zu sehen, und sich darüber zu vergewissern, daß seinen Anordnungen die gehörige Folge geleistet wird.

§. 30. Ist die Krankheit eine ansteckende, lebensgefährliche, worüber, wenn der Versicherte und der Agent deßfalls verschiedener Meinung sind, ein thierärztliches Gutachten entscheidet, so wird, wenn der Genuß des Fleisches bei der obwaltenden Krankheit von keinen nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Menschen, und sanitätspolizeilich gestattet ist, der Verkauf zum Schlachten, sonst die Tödtung des erkrankten Thieres binnen eines anzuberaumenden kurzen Termines von dem Agenten verordnet.

§. 31. Erkrankt nach einem solchen Falle bei einem Versicherten alsbald wieder das eine oder das andere Stück an demselben Leiden, so daß unter dem Viehstande des Versicherten die betreffende lebensgefährliche, ansteckende Krankheit herrschend zu werden droht, so kann der Agent auch den Verkauf zum Schlachten sämmtlicher noch gesunden Individuen binnen einer kurzen Frist verordnen.

§. 32. Die Unterlassung der Krankheitsanzeige oder Befolgung der Anordnung des Agenten hat den Verlust des Rechts auf Schadenersatz für das erkrankte Thier, und bei nicht vollzogener Trennung, Veräußerung und Tödtung selbst für sämmtliche durch dasselbe muthmaßlich angesteckte Individuen zur Folge.

§. 33. Der Agent hat ganz besonders darüber zu wachen, daß das Vieh, welches nach den Bestimmungen der vorigen §§. zum Schlachten verkauft oder getödtet werden soll, ohne mit anderm Zucht- oder Nutzvieh in Berührung zu kommen, auch wirklich geschlachtet oder getödtet wird, und deßfallsige Zuwiderhandlungen nicht allein dem Geschäftsführer, sondern auch den competenten Gerichten zur Verfolgung und Bestrafung unverweilt anzuzeigen.

§. 34. Bei einer in einem Stalle stattgehabten, ansteckenden, lebensgefährlichen Krankheit hat der Agent die zur Verhütung deren weiteren Ver-

breitung in dem Stalle erforderlichen Maßregeln, als Auswaschungen, Räucherungen, Erneuerung des Verputzes, Pflasters u. s. w. anzuordnen, und über deren pünktliche Vollziehung zu wachen. Der Versicherte hat bei Vermeidung, ein Jahr lang eines jeden Schadenersatzes verlustig zu sein, diesen Anordnungen auf's strengste nachzukommen.

§. 35. Die in vorstehenden §§. getroffenen Bestimmungen sollen auch in dem Falle, daß das mit einer derartigen Krankheit behaftete Thier ein im Gefolge stattgehabter Mutation zur Versicherung erst angemeldetes ist, zur Anwendung kommen.

§. 36. Bei der auf Anordnung des Agenten stattgehabten Zuziehung eines Thierarztes werden dem Versicherten drei Viertheile der Kosten dieses sowohl, als der Medicamente von der Gesellschaft ersetzt. Derselbe hat sich zu diesem Zwecke eine Bescheinigung über deren Betrag von dem Thierarzte und dem Apotheker ausstellen zu lassen, und dieselben dem Agenten einzureichen, der sie mit seinen allenfallsigen Bemerkungen begleitet dem Geschäftsführer überschickt. Der Geschäftsführer prüft dieselben, verordnet, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlung und stellt sie dem Agenten zur Restitution an den Versicherten wieder zu, um daraufhin die Vergütung bei dem Einnehmer in Empfang nehmen zu können.

§. 37. Fällt ein Thier plötzlich oder wird durch einen besondern Unfall unbrauchbar, so hat der Versicherte dem Agenten zur Ermittelung der Identität und der Ursache des Todes oder der eingetretenen Unbrauchbarkeit sogleich wieder die Anzeige davon zu machen. Zu seiner Beaugenscheinigung zieht der Agent geeigneten Falles auf Kosten der Gesellschaft einen Thierarzt zu, und ist bei einem plötzlich gefallenen Thiere die Ursache des Todes nicht äußerlich ersichtlich, wird dasselbe geöffnet.

§. 38. Wenn ein Thier außerhalb des Wohnortes des Versicherten fällt, oder zum Rücktransporte unfähig wird, so hat sich der Versicherte von dem Agenten des Ortes, wo der Unfall statt hatte, und falls sich daselbst kein solcher befindet, von der betreffenden Localbehörde darüber eine Bescheinigung ertheilen zu lassen, welche nebst der genauen Beschreibung des verunglückten Thieres die Ursache und Veranlassung des Unfalles, so wie auch constatirt, welche Mittel der Versicherte zur Rettung seines Thieres angewendet, und was derselbe bei dessen Verkaufe noch erlöst hat.

§. 39. Der Erlös aus der Haut, dem Fette, und was sonst bei einem gefallenen oder getödten Thiere noch Gegenstand der Verwerthung sein kann, so wie auch der des zum Schlachten verkauften Viehs gehört der Gesellschaft, und wird bei der Berechnung des zu vergütenden Schadens in Abzug gebracht. Es können die Verwerthungen daher nur im Beisein und unter Zustimmung des Agenten statthaben. Ueberschreitet der Erlös der Verkäufe die zu vergütenden drei Viertheile, so verbleibt der Ueberschuß dem Versicherten.

§. 40. Zur Erlangung des für ein gefallenes oder unbrauchbar gewordenes Thier zugesagten Schadenersatzes hat der Versicherte seine deßfallsigen Ansprüche bei dem Agenten alsbald geltend zu machen, und dabei, wenn der Unfall auswärts statt hatte, das im §. 38 gedachte Attest zu übergeben. Der Agent ertheilt ihm über seine Anforderung eine Bescheinigung, in der er sich zugleich über die Zulässigkeit oder Unzuläßlichkeit des Schadenersatzes erkärt, und bei dieser auch die deßfallsigen Gründe angibt. Unversäumt

wird nun von dem Agenten unter Beifügung der etwaigen Bescheinigungen dem Geschäftsführer über den Vorfall Bericht erstattet; von diesem, wenn kein Anstand obwaltet, oder derselbe erledigt ist, die Anweisung zum Empfang des gebührenden Schadenersatzes für den Versicherten ausgefertigt, und auf deren quittirte Uebergabe an den Einnehmer, von diesem die Zahlung geleistet.

§. 41. Nur vorschußweise werden aus den Legegeldern die erforderlichen Zahlungen geleistet, die wirkliche Bestreitung der Entschädigungen so wie sämmtlicher Kosten geschieht aus den Zinsen der deponirten Fonds, so weit dieselben reichen, und durch die Beiträge der Mitglieder der Gesellschaft nach Verhältniß ihrer resp. Versicherungscapitale. Sich bei der Berechnung der Beitragsquoten ergebende Bruchtheile von Kreuzern werden für voll gerechnet.

§. 42. Bei stattgehabten Mutationen wird die Beitrags-Rate nach dem Betrage berechnet, den der versicherte Viehstand während des in Rede stehenden Rechnungssemesters zu der Zeit seines höchsten Werthes hatte. Hat ein Versicherter während desselben kein Vieh der versicherten Art gehalten, und davon vor dessen Beginn dem Agenten die Anzeige gemacht, so hat er auch zum Ersatze des während desselben eingetretenen Schadens nicht zu contribuiren.

§. 43. Sobald die Rechnung von dem Ausschusse für richtig erkannt ist, oder allenfallsige Anstände erledigt sind, hat der Geschäftsführer die den Versicherten für das abgelaufene Semester zur Last fallenden Beitragsquoten zu berechnen, für jeden unter Angabe dessen Versicherungscapitales und der auf jede 10 Gulden desselben fallenden Beitragsquote eine besondere von ihm unterzeichnete und datirte Note zu fertigen, und den Versicherten durch die Agenten zustellen zu lassen.

§. 44. Innerhalb vier Wochen von dem Tage des Empfanges der im vorigen §. gedachten Note hat jedes Mitglied seinen Beitrag an den Agenten zu entrichten. Erfolgt binnen dieser Frist die Zahlung nicht, so wird es auf seine Kosten gemahnt, seiner Verbindlichkeit binnen weitern vier Wochen nachzukommen, und wenn auch binnen dieser Frist keine Zahlung erfolgt, so hört der Säumige damit auf Mitglied der Gesellschaft zu sein; der schuldige Beitrag wird, so weit dieselben reichen, aus seinen Legegeldern entnommen, und das noch Fehlende, insofern der Ausschuß es nicht für angemessen erachtet, darauf zu verzichten, gegen ihn gerichtlich beigetrieben. Der etwaige Mehrbetrag des Legegeldes fällt der Gesellschaft anheim.

§. 45. Alle Zahlungen geschehen in dem Münzfuße und in denjenigen Geldsorten, welche in den öffentlichen Kassen des Großherzogthums angenommen werden.

§. 46. Alle Ansprüche der Versicherten an die Gesellschaft sind nach Ablauf eines Jahres von dem Augenblicke der Existenz der Forderung an gerechnet, verjährt.

VII. Von der Ablieferung der Gelder in die Hauptkasse, der Anlage derselben und der Rechnungsstellung.

§. 47. An dem ersten eines jeden Monates haben die Agenten ihre in dem verflossenen Monate gemachten Vereinnahmungen an den Einnehmer abzuliefern.

§. 48. Alle bei der Hauptkasse eingehenden Gelder werden, mit Ausnahme einer von dem Ausschusse zu bestimmenden Summe, welche für den momentanen Bedarf in derselben verbleiben soll, sicher angelegt und zwar um jeden Augenblick disponibel zu sein, in einer von dem Ausschusse zu bezeichnenden Spar- und Leih- Kasse oder Banquierhause. Der Einnehmer hat jede Vereinnahmung, insofern er ihrer nicht zur Wiedervervollständigung der von dem Ausschusse fixirten Summen bedarf, binnen acht Tagen dahin abzuliefern, und sich darüber durch Vorzeigung der Quittung bei dem Geschäftsführer auszuweisen. Zurücknahmen aus den deponirten Geldern können nur auf schriftliche Ermächtigung des Geschäftsführers an den Einnehmer stattfinden, und über das Depositium hat sowohl der Einnehmer als Geschäftsführer Buch zu führen.

§. 49. Am 30. Juni und 31. December eines jeden Jahres hat der Einnehmer seine Rechnung zu stellen. Dieselbe wird, nachdem sie der Geschäftsführer untersucht und mit den geeigneten Bemerkungen versehen, während des Juli und Jänners von dem Ausschusse geprüft, und wenn sie von diesem als richtig erkannt worden, bei jedem Agenten zur Einsicht der in der Gemeinde oder dem Bezirke Versicherten, vier Wochen lang in Abschrift offen gelegt. Der Agent hat die Versicherten von dem Empfange der Rechnung in Kenntniß zu setzen.

VIII. Von den Beschwerden der Versicherten und der Schlichtung der Streitigkeiten in Gesellschaftsangelegenheiten.

§. 50. Glaubt sich ein Versicherter durch die Verweigerung eines Begehrens oder einer Anordnung des Agenten gravirt, so hat er seine Beschwerde dagegen bei Verlust seines Rechtes zu derselben binnen vier Wochen bei dem Geschäftsführer der Gesellschaft einzureichen und dieser unverweilt darüber zu erkennen. Der Recurs gegen Entscheidungen des Geschäftsführers, so wie Beschwerden gegen dessen Anordnungen und Verfügungen gehen an den Ausschuß, sind dem Präsidenten einzureichen und müssen, um zulässig zu sein, wieder binnen vier Wochen von dem Tage der Mittheilung der Entscheidung oder Anordnung an geltend gemacht werden.

§. 51. Alle in Angelegenheiten der Gesellschaft unter den zu ihr gehörigen Personen entstehende Rechtsstreitigkeiten werden durch Schiedsrichter entschieden, von welcher jeder der streitenden Theile Einen erwählt, und diese zusammen einen Obmann ernennen. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter findet keine Berufung statt.

IX. Von der Abänderung der Statuten und der Wiederauflösung der Gesellschaft.

§. 52. Eine Abänderung der Statuten, so wie auch die Wiederauflösung der Gesellschaft kann nur in einer Generalversammlung, in der wenigstens zwei Drittheile der Versicherten gegenwärtig sind, und für die Aenderung oder Auflösung stimmen, beschlossen werden. Der bei dieser nach Deckung sämmtlicher Passiven von dem Vermögen der Gesellschaft annoch verbleibende Rest wird unter deren letzten Mitgliedern nach dem Betrage der von ihnen eingeschossenen Legegelder verhältnißmäßig repartirt.

Anlage XXVI.

Uebersicht
der
von den landw. Vereinen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen ertheilten Preise
für
verbesserte Düngerstätten, zweckmäßige Einrichtung der Stallungen und der damit in Verbindung stehenden Hofräume.

(Nach der Eintheilung der Verwaltungsbezirke bis 1848.)

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger. Wohnort.	Namen.	Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
		Provinz Starkenburg.		
		I. Kreis Darmstadt.		
1.	Bessungen	Haas, Abraham	1840	10
2.	Darmstadt	Jakobi, Wirth	1836	10
		II. Kreis Bensheim.		
3.	Alsbach	Glock, Nikolaus	1838	15
4.	Bickenbach	Jährling, Gastwirth	1839	20
5.	Eschollbrücken	Kraft, Heinrich	1839	15
6.	Fängerhof bei Gernsheim	Schrimpf, Frau	1840	12
7.	Gernsheim	Habicht, Posthalter	"	10
8.	Hähnlein	Schäfer, Ludwig	1841	12
9.	Hahn	Hildebrandt, Gastwirth	1832	20
10.	"	Schadt, Maurer	1833	20
11.	"	Haller, Peter	1834	15
12.	"	Rau, Valentin	1835	12
13.	"	Merschroth jun., Philipp	"	12
14.	"	Kehr, Georg	"	5
15.	"	Link, Christian	1836	15
16.	Hofheim	Wetzel, Konrad	1836	15
17.	Lampertheim	Wetzel, Philipp	1833	verzichtet.

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger		Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
	Wohnort.	Namen.		
18.	Lampertheim	Klingler, Heinrich	1833	20
19.	"	Seelinger, Philipp	1835	15
20.	"	Hamm, Adam, Krämer	"	15
21.	"	Hamm, Jakob, Wirth	1837	15
22.	Lorsch	Lorbacher, V., Handelsmann	1832	15
23.	"	Seitz, Fr., Kaufmann	1834	15
24.	"	Graf, Ph., Bezirksbote	1837	5
25.	Pfungstadt	Walter, Heinrich	1834	20
26.	"	Büttel, Jakob	"	15
27.	"	Preß, Georg	"	12
28.	"	Schneider, Johannes	"	10
29.	"	Leisler, Johannes	"	10
30.	Seehof (bei Lorsch)	Wahlig, Jak., Beigeordneter	1835	20
31.	"	Herbst, Gutsbesitzer	1836	15
32.	Viernheim	Pfitzer, Gemeinderath	1834	15
33.	"	Winkler, Johannes	1835	15
34.	"	Adler, Mich., Gastwirth	1836	15
35.	Zwingenberg	Fuchs, Georg	1835	15
36.	"	Fuchs, Johannes	"	15
37.	"	Ries, Wilh., Gastwirth	1837	15
38.	"	Becker, Ad., Gemeinderath	1840	10
		III. Bezirk Breuberg.		
39.	Balsbach	König, Georg	1837	15
40.	Birkert	Jeckel, Adam	1834	12
41.	Breitenbach	Büchner, Michael	1835	15
42.	Breitenbrunn	Saul, Philipp	"	15
43.	Dusenbach	Schäfer, Hieronymus	"	5
44.	Fraunauses	Sahl, Peter	1833	5
45.	"	Mai, Peter	"	5
46.	"	Wölfelschneider, Peter	1834	12
47.	Fürstengrund	Helmstädter, Georg Adam	1840	15
48.	Habitzheim	Büchler, Beigeordneter	1833	20
49.	"	Haas, Müllermeister	1836	20
50.	"	Reinheimer, Moses Hirsch	1840	10
51.	Hainstadt	Sauer, Bürgermeister	1834	10
52.	Höchst	Roth, Gastwirth	1833	20
53.	"	Kritzler, Pfarrer	"	15
54.	Höllerbach	Ebert, Georg	1838	10
55.	König	Kreß, Kammersecretär	1832	10
56.	"	Kunkelmann, Carl	1833	10
57.	"	Schlößmann, Ortseinnehmer	"	10
58.	"	Dietrich, Gastwirth	"	verzichtete
59.	"	Schäfer, Peter	1834	12

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger Wohnort.	Namen.	Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
60.	König	Schäfer, Philipp Jakob	1834	12
61.	"	Vogel, Philipp	"	10
62.	"	Hoferbert, Ph. Jak.	"	10
63.	"	Fleckenstein I., Heinrich	1835	10
64.	Lützelwiebelsbach	Horn, Michael	1832	20
65.	"	Meisinger, Johannes	1833	10
66.	"	Rapp, Peter	1834	12
67.	"	Orth III., Philipp	1835	10
68.	"	Adelberger I., Georg	"	10
69.	"	Johs. Blitz II. und Georg Blitz	1836	10
70.	"	Neff II., Michael	"	10
71.	"	Stockum, Johannes	"	5
72.	"	Raab, Philipp	"	5
73.	Mittelkinzig	Schantz, Fr., Müllermeister	1840	15
74.	"	Hehner, Johannes	"	12
75.	Neustadt	Büchner, Georg	1833	10
76.	"	Fülbert, Jakob	"	10
77.	"	Schröder, Michael	"	10
78.	"	Weigel, Kaufmann	"	10
79.	"	Treser, Adam	"	5
80.	"	Ernst, Schullehrer	1835	10
81.	Niederkinzig	Fleck, Bürgermeister	1833	20
82.	"	Keller, Wirth	"	15
83.	Niederklingen	Lippert, Wirth	1836	20
84.	"	Saal I., H., vorm. Bürgerm.	1838	15
85.	"	Grünewald III., Wendel	"	10
86.	"	Grünewald IV., M. Jak., Bäcker	1840	8
87.	Oberkinzig	Fornof, Philipp	1839	20
88.	"	Göckel, Wilhelm	"	15
89.	"	Schüler, Adam	1840	12
90.	"	Reeg, Georg Adam	"	10
91.	Oberklingen	Lohnes II., Nikolaus	1838	10
92.	Obernauses	Scior, Peter	1836	10
93.	Rimhorn	Schäfer, Adam	1838	10
94.	"	Schäfer II., Georg	"	10
95.	Sandbach	Walter, Pfarrer	1832	20
96.	Seckmauern	Hauch, Schmiedmeister	1835	10
97.	"	Eckert, Michael	1836	15
98.	"	Eckert, Bürgermeister	"	10
99.	"	Grünewald, Philipp	1837	10
100.	"	Koch, J. W.	1838	15
101.	Vielbrunn	Groh, Bürgermeister	1833	15

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger Wohnort.	Namen.	Zuerkannt im Jahr.	Betrag der Prämien fl.
102.	Vielbrunn	Reeg, Georg Adam	1836	15
103.	Wiebelsbach bei Hering	Trinkaus, Adam	1837	15
104.	"	Rapp II., Johannes	1840	8
105.	Wüstamorbach	Eberhard, Adam	1835	5
		IV. Kreis Dieburg.		
106.	Altheim	Roth, Gemeindeeinnehmer	1836	10
107.	"	Blickhan, Adam	1837	5
108.	"	Hiller, Schultheiß	1841	8
109.	Brensbach	Hoffmann, Bürgermeister	1832	20
110.	"	Maser, Adam, Wirth	1835	10
111.	"	Lehr, Martin, Gemeinderath	1837	20
112.	Dieburg	Filzinger, Müller	1832	20
113.	"	Rödler, Andreas	1833	5
114.	"	Sattig, August	1835	10
115.	"	Kurz, Gastwirth zum Bären	1837	15
116.	Fränkisch-Crumbach	Cellarius, Oekonom	"	15
117.	"	Lauth, Ph., Müllermeister	1839	15
118.	Großbieberau	Ruths, Peter, Gastwirth	1833	15
119.	"	Kaffenberger jun., Georg	1835	20
120.	"	Reinheimer, Georg	1837	10
121.	"	Schönberger, Gastwirth	1838	20
122.	"	Merz II., Friedrich	"	20
123.	"	Rothenhäuser, Georg	"	15
124.	Großzimmern	Dressel, Johannes	1832	25
125.	"	Dressel, Bürgermeister	"	25
126.	"	Brücher, Johannes	1833	10
127.	"	Held, Heinrich	"	5
128.	"	Reinhard, Johannes	"	5
129.	"	Dietrich, Bernhard	1834	10
130.	Gundernhausen	Hanstein, Bürgermeister	1833	10
131.	Heubach	Wolf, Bürgermeister	1835	10
132.	"	Brücher, Gemeinderechner	"	5
133.	"	Redelsperger, Müllermeister	1836	10
134.	"	Itzel, Carl, Steinhauermeister	1838	15
135.	"	Knöll, Georg	"	15
136.	"	Luft II., Peter	"	10
137.	Hering	Weiß, Adam	1839	15
138.	"	Weiß, Bürgermeister	1841	8
139.	Hippelsbach (Hof bei Gr. Bieberau)	Reinheimer, Friedrich	1837	15
140.	Hundertmorgen (Hof bei Reinheim)	Dyroff, Andreas	1836	20

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger		Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
	Wohnort.	Namen.		
141.	Kleestadt	Bausch, Johannes	1832	20
142.	"	Krebs, Christoph	"	20
143.	"	Wörner, Jakob	1833	10
144.	"	Pfeiffer, Christoph	"	10
145.	"	Breitwieser, Philipp	"	10
146.	"	Krebs, Nikolaus	"	10
147.	"	Sauerwein, Adam	"	10
148.	"	Breitwieser, Nikolaus	1834	12
149.	"	Metzler, P., Feldgeschworner	1835	10
150.	Kleinumstadt	Knöll II., Jakob	1834	10
151.	"	Heyl VI., Johannes	1835	5
152.	"	Pabst, Wilhelm, Wittwe	"	5
153.	"	Heyl, Val., Bäckermeister	1837	10
154.	"	Mößer, Heinrich	1838	10
155.	"	Eckhart II., Georg	"	10
156.	Kleinzimmern	Hatzenpflug, Oekonom	1832	25
157.	"	Hillerich, Andreas	1833	20
158.	"	Fritsch, Georg	"	20
159.	"	Kiefer, Jakob, Wittwe	"	20
160.	"	Henrich, Bürgermeister	1834	20
161.	"	Pauly, Andreas	"	15
162.	"	Müller, Peter, Bäckermeister	1835	15
163.	Langstadt	Sauerwein, Bürgermeister	1833	15
164.	"	Häuser, Ludwig	"	10
165.	"	Diehl III., Johannes	1834	15
166.	"	Diehl IV., Johannes	"	15
167.	"	Schnur, Georg Heinrich	1836	10
168.	"	Roth III., Johannes	1839	15
169.	Lengfeld	Walter VII., Sebastian	"	15
170.	Mosbach	Scheerer I., Franz	1840	10
171.	Niedermodau	Klinger, Adam, Wittwe	1839	15
172.	Niedernhausen	Schanz, August	1839	15
173.	Nonrod	Weber II., Leonhard	1840	15
174.	Obernhausen	Pabst, Bürgermeister	1839	15
175.	Oberramstadt	Schneider, Fr., Müllermeister	1837	20
176.	"	Rothenhäuser, Conr., Wirth	1839	10
177.	"	Schäfer, Heinr., Gemeinderath	1840	10
178.	Reinheim	Büchner, Dr., Physicatsarzt	1834	15
179.	Richen	Voltz II., Georg	1838	10
180.	Rodau	Vierheller, Georg	1837	20
181.	"	Schuhmann, G., Müllermstr.	"	10
182.	"	Röder II., Georg Philipp	1838	20
183.	"	Schmidt, Georg	"	15
184.	Schaafheim	Trippel, Joh. Georg	1834	10

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger: Wohnort.	Der Preisempfänger: Namen.	Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
185.	Schaafheim	Geisler, Konrad	1834	10
186.	"	Borkhardt, Joh. Georg	"	5
187.	"	Hört, Valentin	"	5
188.	"	Leilig, Gemeinderechner	1835	10
189.	"	Mayer I., Heinrich	"	10
190.	"	Roth II., Nikolaus	"	10
191.	"	Roth, Johannes	"	10
192.	"	Arnold, Bürgermeister	"	10
193.	"	Diehl I., Peter	"	5
194.	"	Günther I., Konrad	"	5
195.	"	Sauerwein X., Peter	"	5
196.	"	Geisler, Georg	"	5
197.	"	Hauck I., Heinrich	"	5
198.	"	Sauerwein I., Valentin	"	5
199.	"	Lehmann I., Seligmann	"	5
200.	"	Hüschler I., Peter	"	5
201.	Schlierbach	Sehnert, Heinrich	1834	10
202.	"	Körbel, Peter	1836	5
203.	Semd	Sorg, Georg, Ph. Sohn	1832	20
204.	"	Eidmann, Michael	1833	10
205.	"	Sorg, Philipp	"	10
206.	"	Sorg II., Georg	1834	15
207.	"	Georg III., Georg Dietrich	"	12
208.	"	Volz, Georg	"	12
209.	"	Volz, Tobias	"	10
210.	"	Vöglein I., Heinrich	"	10
211.	Spachbrücken	Brenner, Gg., Müllermeister	1841	8
212.	Ueberau	Ramge IV., Nikolaus	1834	20
213.	"	Ramge, Franz	1837	10
214.	"	Ramge I., Nikolaus	1839	15
215.	Umstadt	Emmerich, Gg. Ad., Wittwe.	1834	10
216.	"	Seibert, Balthasar, auf der Burkhardsmühle	1835	15
217.	Wembach	Dörr, Abraham	1839	15
218.	Wersau	Niebel, Adam	1835	15
219.	"	Schnellbächer, Gemeinderath	"	15
220.	"	Schnellbächer, Gemeinde-Einnehmer	"	12
221.	"	Rodenhäuser, Peter	1837	20
222.	"	Made II., Philipp	"	10
223.	"	Feick, Beigeordneter	"	10
224.	"	Lautenschläger, Philipp	"	5
225.	Zipfen (b. Lengfeld)	Lieb, Adam	1835	15

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger: Wohnort.	Der Preisempfänger: Namen.	Zuerkannt im Jahr.	Betrag der Prämien fl.
		V. Bezirk Erbach.		
226.	Asselbrunn	Horn, Jakob	1836	15
227.	Bullau	Lehr, Gebrüder	1834	12
228.	"	Urich, Adam	"	10
229.	"	Schwöbel, Georg, Oekonom	1836	15
230.	Erbach	Glenz, Nik., Müllermeister	1832	20
231.	"	Jäger, Forstmeister	"	20
232.	"	Glenz, Rothgerber	"	15
233.	"	Glenz, Gastwirth zum Löwen	"	15
234.	"	Arras, Bürgermeister	"	15
235.	"	Roth, Rittersaal-Aufseher	"	15
236.	"	Glenz, Leonhard	1833	20
237.	"	Hegnie, Nikolaus	"	15
238.	"	Mühlberger, Fabrikant	"	15
239.	"	Mater, Buchbinder	"	5
240.	"	Krebel, Posthalter	1834	15
241.	"	Hering, Drehermeister	"	10
242.	"	Bude, Gemeinderath	1835	10
243.	Dorferbach	Giebenhain, H., Oekonom	1833	verzichtete
244.	Erbuch	Spatz, Adam	1834	15
245.	Erlenbach	Löw, Bürgermeister	1833	15
246.	"	Kiel, Leonhard	1836	15
247.	Erzbach	Lannert, Oekonom	1837	15
248.	"	Hartmann, Georg	1840	15
249.	Etzean	Leffler, Georg Wilhelm	1838	15
250.	Fürstenau	Friedrich, Joh., Müllermstr.	1834	20
251.	Gammelsbach	Helm, Adam	1836	10
252.	"	Siefert, Georg	"	5
253.	Günterfürst	Gerbig, Wirth	1835	10
254.	Haisterbach	Krämer, Leonhard	1836	15
255.	Hohberg	Nicolai, Adam, Oekonom	"	10
256.	"	Lehr, Leonhard, Oekonom	"	10
257.	Hüttenthal	Hörr, Georg	1834	10
258.	"	Schwöbel, Ackersmann	1839	20
259.	Langenbrombach	Arnold, Müllermeister	1835	15
260.	Michelstadt	Gottwald, Gemeinderath	1832	20
261.	"	Bogen, Kammerrath	"	20
262.	"	Braun, Ludwig, Rothgerber	1835	10
263.	"	Rexroth, Chr., Schmiedmstr.	1838	15
264.	Niederkainsbach	Schäfer, Bürgermeister	1836	15
265.	Oberkainsbach	Hartmann, Georg	1839	15
266.	Obermossau	Menges, Gastwirth	1834	15
267.	"	Weyrauch, Bürgermeister	1836	20

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger		Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
	Wohnort.	Namen.		
268.	Oberostern	Hartmann II., Wilhelm	1838	15
269.	"	Hörr, Johannes	"	15
270.	"	Freudenberger, Adam	1840	10
271.	Reichelsheim	Nagel, Konrad	1833	10
272.	"	Willenbücher, Präceptor	1834	10
273.	"	Jost, Peter	1836	15
274.	"	Nagel, Ludwig, Gastwirth	1838	15
275.	"	Volk, Philipp, Gastwirth	"	10
276.	Rothenberg	Friedrich, Johannes	1837	10
277.	Schöllenbach	Sepp, Bürgermeister	1833	20
278.	"	Seip, Adam, Gastwirth	1836	10
279.	Steinbach	Heiß, Johannes	1833	15
280.	"	Hoch, Philipp	1835	10
281.	Stockheim	Reubold, Fr. Jak., Landwirth	"	10
282.	Untergersprenz	Eberhardt, Peter	1836	10
283.	Untermossau	Scheuermann, Leonhard	1834	12
284.	"	Bernhard, Georg	1837	10
285.	Unterostern	Petri, Johannes	1834	20
286.	Weitengesäß	Lautenschläger, Johs.	1835	15
287.	Zell	Horn, F. J. Gemeinderath	1834	15
288.	"	Hörr, Bürgermeister	1835	5
		VI. Kreis Großgerau.		
289.	Arheilgen	Storm, Bürgermeister	1834	15
290.	"	Bernewald, Gemeinderechner	1835	15
291.	"	Spengler, Johannes	1836	10
292.	"	Gimpel, Martin	"	10
293.	Biebesheim	Jöckel, Heinrich	1835	15
294.	"	Volz, Ludwig	1836	15
295.	"	Bechtels Wittwe, Wirth	1837	15
296.	"	Rau, Georg, Oelmüller	1838	15
297.	"	Volz, Jakob	"	15
298.	Büttelborn	Barthel, Bürgermeister	1832	25
299.	"	Reiß, Valentin	1841	8
300.	Crumstadt	Stork, Georg	1839	20
301.	Dornheim	Fehr, Oekonom	1832	25
302.	"	Maus, Adam	1835	15
303.	"	Grimm, Gastwirth	"	15
304.	"	Gölzenleuchter, Jakob	1837	15
305.	"	Gerhard, Konrad	1838	15
306.	"	Schmenger III., Heinrich	"	15
307.	Erfelden	Nold, Bürgermeister	1832	20
308.	"	Nold, Johannes	"	15
309.	Geinsheim	Waas II., Peter	1838	20

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger Wohnort.	Namen.	Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
310.	Ginsheim	Schneider, Bürgermeister	1833	20
311.	"	Rauch, Friedrich	1834	15
312.	"	Traupel, Bürgermeister	1837	15
313.	Goddelau	Fay, Philipp	1835	15
314.	Gräfenhausen	Schmidt, Müllermeister	1836	10
315.	Griesheim	Scherrer, Schullehrer	1832	15
316.	"	Hottes, Gastwirth	1838	20
317.	Großgerau	Schad, Dan., Sattlermeister	1837	10
318.	Kelsterbach	Becker, Bürgermeister	1838	15
319.	Königstädten	Ruhland, Balthasar	1839	15
320.	Langen	Scheerer, Gastwirth	1836	15
321.	"	Jahn, Heinrich	1838	5
322.	Mörfelden	Rohr, Hofjäger	1833	15
323.	Raunheim	Reinheimer, Bürgermeister	1835	20
324.	Rüsselsheim	Renker, Metzgermeister	1836	15
325.	Schneppenhausen	Schmidt, Bürgermeister	1833	15
326.	Stockstadt	Schrimpf, Kirchenrechner	1837	15
327.	"	Hebermehl, Adam	"	15
328.	"	Schneider, Heinrich	"	15
329.	"	Hebermehl, Daniel	"	15
330.	Trebur	Mees, Daniel	1836	15
331.	"	Mees, Heinrich	"	15
332.	"	Engel, Peter	1837	10
333.	Wallerstätten	Gerhardt VI., Philipp	1836	15
334.	"	Gerhardt III., Johannes	1838	15
335.	"	Ruckelshausen, Jakob	1842	10
336.	Wixhausen	Die Pfarrhofraithe	1835	verzichtete
337.	Wolfskehlen	Schaffner, Gastwirth	1838	20
338.	"	Schneider, Gastwirth	1840	15
339.	Worfelden	Kling, Michael	1839	15
		VII. Kreis Heppenheim.		
340.	Affolterbach	Fleck, Gemeindeeinnehmer	1836	10
341.	"	Heldmann, Georg Philipp	1840	10
342.	Fürth	Beuer, Wilhelm	1841	5
343.	Guldenklingenhof (bei Kirschhausen)	Gutthier, Johannes	1836	20
344.	Heppenheim	Müller, Stadtrath	1833	18
345.	"	Köhler, Gemeinderath	"	10
346.	"	Achenbach, Speicherverwalter	"	10
347.	"	Birkbüchler, Wundarzt	"	5
348.	"	Hähn, Franz	1834	12
349.	"	Pirsch, Bürgermeister	"	12
350.	"	Beissing, Martin	"	5

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger: Wohnort.	Namen.	Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
351.	Heppenheim	Stadt Heppenheim	1835	15
352.	Kirschhausen	Lulei, Philipp	1834	15
353.	„	Lulei, Peter	„	15
354.	„	Meier, Johannes	„	12
355.	Kleinbreitenbach	Wagner II., Joh., Oekonom	1841	8
356.	Kreidach	Quick, Peter	1833	15
357.	Langenthal	Heckmann, Peter	1844	10
358.	Lörzenbach	Schanz, Gutsbesitzer	1833	20
359.	„	Daum, Lorenz	„	15
360.	Neckarsteinach	Heilmann, Joseph	„	15
361.	„	Jungmann, Philipp	„	15
362.	„	Jungmann, Adlerwirth	„	10
363.	„	Kreß, Bezirkswundarzt	1834	15
364.	„	Wolfinger, Beigeordneter	„	10
365.	„	Neuheuser, Georg	1837	10
366.	Oberhambach	Schmidt, Peter, Oekonom	1840	15
367.	Reißen	Schaab, Nikolaus	1833	20
368.	Rimbach	Schäfer, Michael	1832	25
369.	„	Seeger, Gefällverwalter	1833	15
370.	„	Schäfer, Jakob	1835	15
371.	Unterschönmattenwaag	Winkler, Förster	1833	15
372.	„	Bergold, Leonhard	„	10
373.	„	Walther III., Adam	1834	10
374.	„	Ritter III., A., Gemeinderechner	„	10
375.	„	Stay, Bürgermeister	„	10
376.	Waldmichelbach	Umber, Assessor	1832	25
377.	„	Walz, Districtssteuer-Einnehmer	1833	15
378.	„	Scheidegger, Papierfabrikant	1837	15
379.	„	Walz, Gastwirth und Färber	„	10
380.	Weiher	Jäger, Georg	1834	12
381.	Winkel	Pfeiffer, Adam	1837	15
382.	Zell	Röder, David	„	15
383.	Zotzenbach	Geiß, Bürgermeister	1840	15
		VIII. Kreis Offenbach.		
384.	Babenhausen	Michel, Philipp, Gastwirth	1832	25
385.	„	Grünewald, F. A., Kaufm.	„	20
386.	„	Walter, Just., Mühlenbesitzer	1833	20
387.	„	Grünewald, Adolph	„	15
388.	„	Rühl, Friedrich	„	15
389.	„	Tiefenbrucker, Valentin	1834	10

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger Wohnort.	Namen.	Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
390.	Babenhausen	Schrodt, Zieglermeister	1835	5
391.	Bieber	Wilhelm, Philipp	1838	10
392.	Bürgel	Ohlig, Gemeindeeinnehmer	1837	15
393.	"	Seibert, Konrad	1838	10
394.	Dietesheim	Jung, Bürgermeister	"	15
395.	Dietzenbach	Lehr, Georg, Beigeordneter	1835	10
396.	"	Seering, Joh. Nikolaus	1838	10
397.	"	Seering, Johannes	"	7½
398.	"	Lehr, Christoph	1839	10
399.	"	Jünger, Heinrich	"	10
400.	Dudenhofen	Seum, Bürgermeister	1836	15
401.	"	Kämmerer, Wirth	"	15
402.	"	Walter I., Philipp	1837	5
403.	"	Kämmerer, Philipp Ludwig	"	5
404.	"	Kämmerer, Heinrich	1839	10
405.	"	Kratz, Johannes	"	10
406.	"	Mack, Leonhard	"	10
407.	Eppertshausen	Brauwart, Wirth, Wittwe	1833	15
408.	"	Müller, Beigeordneter	1834	12
409.	Hainhausen	Sattler, Bürgermeister	1836	15
410.	"	Löw, Christian	1838	15
411.	"	Zank, Mich. Jos.	1839	10
412.	Hainstadt	Bonifer, A., Gemeinderechner	"	10
413.	Harreshausen	Langheinz, Bürgermeister	1835	10
414.	"	Hartmann, Beigeordneter	"	10
415.	"	Hartmann I., Heinrich	"	10
416.	"	Hartmann II., Nik., Gastwirth	"	10
417.	"	Hartmann, Nik., Müllermstr.	"	5
418.	"	Grünewald, Philipp		
419.	"	Krämer, Heinrich	1836	20
420.	"	Kratz, Wilhelm		
421.	Hergershausen	Klein I., Adam	1837	15
422.	"	Müller, Nikolaus, (Schulzen Sohn)	"	10
423.	"	Klein, Gemeindeeinnehmer	1838	10
424.	Jügesheim	Jakobi, Gemeindeeinnehmer	1837	15
425.	"	Appelmann, Beigeordneter	1838	7½
426.	"	Löw, Nikolaus	1839	10
427.	"	Löw, Johannes	"	10
428.	Kleinauheim	Bauer, Joh., Beigeordneter	1835	5
429.	"	Grün, Johannes	1838	15
430.	"	Bauer, Leonhard	"	15
431.	Kleinkrotzenburg	Merget, Gemeinderechner	1841	5
432.	"	Honecker, Kaspar	"	5

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger Wohnort.	Namen.	Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
433.	Mühlheim	Rupp, Wirth	1838	15
434.	Münster	Selmes, Nikolaus, Wirth	"	10
435.	"	Roßkopf, Mich., Bäcker	"	5
436.	Niederroden	Keller, Beigeordneter	1839	10
437.	Obertshausen	Bruder, Leonh., Löwenwirth	1841	10
438.	Seligenstadt	Schleiß, Bäckermeister	1833	10
439.	Sickenhofen	Fischer, Balth., Kronenwirth	1834	15
440.	"	Schrodt, Heinrich	1841	5
441.	Steinheim	Spielmann, Gastwirth	1838	15
442.	"	Greull, Martin	1839	10
443.	"	Knef, Johann, Ziegler	1841	5
444.	Weiskirchen	Spahn, Konrad	1839	10
445.	Zellhausen	Rachor II., Johannes	1838	10
		Provinz Oberhessen.		
		I. Kreis Gießen.		
1.	Albach	Schäfer, Bürgermeister	1846	6
2.	"	Euler, Heinrich	1844	8
3.	Allendorf a. d. Lahn	Heep, Beigeordneter	1833	12
4.	"	Volk, A.	1835	7
5.	"	Volks, Adam Wittwe	"	7
6.	"	Volks, Kaspar Wittwe	1837	7
7.	"	Rein II., Daniel	1845	8
8.	Allendorf a. d. Lumda	Stein, L.	1835	8¾
9.	"	Schmidt, Ludwig	1836	8
10.	Altenbuseck	Bagenbach, Bürgermeister	1841	8
11.	"	Krämer, Beigeordneter	"	6
12.	"	Freund, Justus	"	6
13.	"	Forbach, Jost	1845	10
14.	"	Müller I., Philipp	1855	8
15.	Annenrod	Hammel, Johannes	1833	10½
16.	"	Hankel, Johannes	"	10
17.	"	Pitz, Bürgermeister	1834	8
18.	"	Peter, Johannes	"	8
19.	"	Mohr, Philipp	"	8
20.	"	Engelhard, Johannes	"	6
21.	"	Musculus, Eberhard	"	5¼
22.	"	Seipp, Johannes	"	5¼
23.	"	Hahn, Eberhard	"	5¼
24.	"	Hammel, H.	1835	8¾
25.	"	Hammel, Johann, Konrads Sohn	"	8¾
26.	"	Schäfer, J.	"	7

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger: Wohnort.	Namen.	Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
27.	Annenrod	Groß, J.	1835	7
28.	"	Schäfer, Paul	"	7
29.	"	Musculus, Konrad	"	3½
30.	"	Haas, Johannes	"	3½
31.	Bersrod	Lindenstruth, Bürgermeister	1834	5¼
32.	"	Debus, Johann	1835	8¾
33.	Beuern	Bellof, Jost	"	3½
34.	"	Lindenstruth, Beigeordneter	1839	8½
35.	"	Lindenstruth, Wilhelm	1840	3
36.	"	Lindenstruth, Johannes	1841	3
37.	"	Sommerlad, Wilhelm	"	8
38.	Crumbach	Weber, Bürgermeister	1835	8
39.	Daubringen	Bieser, Bürgermeister	1841	8
40.	Fellingshausen	Gerlach, Bürgermeister	1839	7
41.	Frankenbach	Kraft, Bürgermeister	1833	10½
42.	"	Geller, Wirth	"	7
43.	"	Schneider, Christian	1837	7
44.	"	Bernhardt II., Ludwig	"	10
45.	"	Wack, Johannes	1839	5
46.	Garbenteich	Wallbot, Gemeinderath	1833	10½
47.	"	Wahl, Maurermeister	"	10½
48.	"	Wagner, Heinrich	"	10½
49.	"	Wallbot, Melchior	1834	6
50.	Großenbuseck	Wagner, Bürgermeister	"	5¼
51.	"	Heeß, Philipp	1835	7
52.	Großenlinden	Gossi, Fabrikant	1838	12
53.	"	Leun, Johannes	1844	12
54.	"	Keßler, Philipp	1846	7
55.	Hausen	Schlag, Forstschütz	1839	12
56.	Heuchelheim	Bingels, Wittwe, Müller	1834	8
57.	"	Kreyling, Philipp	"	8
58.	"	Kröck, Jakob	1841	3
59.	Kirchberg	Geißler, L., auf Hof Kirchberg	1854	10
60.	Königsberg	Decker, Mathias	1837	10
61.	"	Scheerer, Forstschütz	1839	5
62.	"	Will, Christian, auf der Obermühle	1844	10
63.	"	Krauskopf, Bürgermeister	1846	7
64.	Kleinlinden	Weigel, Bürgermeister	1833	12¼
65.	"	Lanz, Kaspar	1838	6
66.	"	Weigel, Schullehrer	"	6
67.	"	Görner, Johann	1839	4
68.	"	Schaum, Johs.	"	6

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger		Zuer-kannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
	Wohnort.	Namen.		
69.	Leihgestern	Jung, Schultheiß	1834	8
70.	Mainzlar	Dietz, Heinrich	1840	6
71.	„	Kloos, Heinrich	„	6
72.	„	Vogel V., Johannes	1846	6
73.	„	Vogel, Wilhelm	„	6
74.	„	Myll, Bürgermeister	„	6
75.	„	Rollshausen, Kaspar	„	6
76.	„	Zecher, Johann Georg	1855	8
77.	„	Vogel, J.	„	8
78.	Naunheim	Schäfer, Bürgermeister	„	6
79.	„	Leidolph, Georg	„	6
80.	Reiskirchen	Schäfer, Bürgermeister	1836	8
81.	„	Stumpf, Gemeinderechner	„	8
82.	„	Becker, Ph., Gemeinderath	„	8
83.	„	Peter, Johann, Jakobs Sohn	1838	5
84.	„	Rumpf, Johann	1839	5
85.	„	Nürnberger, Heinrich	„	5
86.	„	Balser III., Kaspar	1844	5
87.	„	Crumspach, Kaspar	1845	7
88.	Rodheim	Bernbeck, Steuererheber	1838	10
89.	„	Wagner, Bürgermeister	1845	12
90.	„	Gerlach, Georg	„	10
91.	„	Weil, Johannes	„	10
92.	„	Dönges, Andreas	„	5
93.	„	Schlierbach, Jakob	„	8
94.	Rödchen	Schlapp, Schullehrer	1834	8
95.	„	Inderthal, Bürgermeister	„	8
96.	„	Seipp, Beigeordneter	„	8
97.	Ruttershausen	Schadnik, J. L.	1837	7
98.	„	Schreiner, Magnus	1839	8
99.	„	Geißler, Magnus	„	6
100.	„	Schlapp, Ludwig	1841	3
101.	„	Krämer, Christian	1844	12
102.	„	Kinkel, Heinrich	„	7
103.	„	Rohrbach, Gemeindeeinnehmer	1845	10
104.	„	Todt, Georg	„	8
105.	„	Karber, Johannes	„	6
106.	„	Kinkel, Bürgermeister	„	6
107.	„	Kraft, Heinrich	„	6
108.	„	Geißler, Kaspar	„	6
109.	„	Hoffmann, Kaspar	1846	6
110.	„	Schön, Ludwig	„	6
111.	Staufenberg	Kaiser, Forstschütz	1841	8
112.	„	Henkelmann, Heinrich	1844	7

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger		Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
	Wohnort.	Namen.		
113.	Steinmühle	Korb, Adam	1841	6
114.	Steinbach	Reh, Heinrich	1833	12¼
115.	"	Horn, Gemeinderechner	"	10½
116.	"	Hahn, Eberhard	1834	10
117.	"	Gerhard, Andreas	"	8
118.	"	Mohr, Konrad	"	8
119.	"	Srauch, J.	"	8
120.	"	Gerhard jun., Peter	"	8
121.	"	Gerhard, Kaspar	"	6
122.	"	Walb, Johann	1835	7
123.	"	Roth, Johann	"	5¼
124.	"	Horn, Johann	"	3½
125.	"	Mohr, Heinrich	1846	6
126.	Waldgirmes	Beppler, Gemeinderechner	1833	12¼
127.	Watzenborn	Schmidt, Bürgermeister	1844	10
128.	Wieseck	Rau, Eberhard	1844	7
129.	"	Kliebe, Gastwirth	1845	8
		II. Kreis Alsfeld.		
130.	Alsfeld	Birk, Andr., Fabrikant	1833	10½
131.	Altenburg	Löhning, Bürgermeister	1846	6
132.	Appenrod	Wolf, Heinrich	1844	8
133.	Bernsburg	Schneider, Konrad	1840	12
134.	Bernshausen	Fischer, Johann	1837	10
135.	"	Hohmeier, Johann	"	10
136.	"	Döring, Konrad	1838	24
137.	"	Schäfer, Heinrich	"	
138.	"	Schul, Konrad	"	
139.	"	Schwarz, Valentin	"	
140.	"	Ochs, Johannes	"	6
141.	"	Mandler, Heinrich	1846	6
142.	Bleidenrod	Erb, Konrad	1833	10½
143.	Billertshausen	Schlapp, Schullehrer	1838	8
144.	Büßfeld	Heß, Georg	1840	12
145.	"	Rocker, Johannes	"	8
146.	Elpenrod	Reinhard, Bürgermeister	1841	6
147.	"	Faust, Beigeordneter	"	6
148.	Erbenhausen	Specht, Johannes	1839	12
149.	Eudorf	Becker, Konrad	1836	10
150.	"	Schmidt, Heinrich	"	8
151.	"	Geisel II., Johann	1837	14
152.	"	Seum, Konrad	1839	10
153.	Eulersdorf	Schmidt, Beigeordneter	1841	6
154.	"	Kalbfleisch, Georg	"	6

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger		Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
	Wohnort.	Namen.		
155.	Felda	Weiffenbach, Konrad	1838	10
156.	Fischbach	Weber II., Johann	1841	6
157.	Fraurombach*)	Schul, J.	1835	8¾
158.	"	Schäfer, Johannes	1840	10
159.	"	Kraft, Nikolaus	"	10
160.	Gleimenhain	Eckhard, N.	1833	8¾
161.	Grebenau	Weihl, Karl	1841	6
162.	"	Guldner, Heinrich	"	5
163.	Haarhausen	Linker, Daniel	1840	8
164.	Hartershausen	Sippel, Leonhard	1836	10
165.	"	Scharmann, Georg	1838	10
166.	"	Schäfer, Georg	"	10
167.	"	Kreuzer, Georg Andreas	1839	5
168.	"	Kiel, Konrad	"	5
169.	"	Schäfer, Heinrich	"	5
170.	"	Loos, Valentin	"	5
171.	"	Dechert, Georg	"	5
172.	"	Lachmann, Johann	"	5
173.	Heidelbach	Specht, J. G.	1841	5
174.	Hemmen	Hilbet, Bastian	1837	14
175.	"	Rockel, Johann	"	14
176.	Homberg	Repp, Gottfried	1840	10
177.	Hutzdorf	Hohmeier, Heinrich	"	10
178.	"	Hoffmann, Bürgermeister	1833	12¼
179.	"	Fischer, Johannes	1839	12
180.	"	Schmitt, Konrad	"	10
181.	Kirtorf	Dörr, Gastwirth	1834	6
182.	Lehrbach	Stumpf, Förster	"	5¼
183.	"	Killer, Beigeordneter	1836	7
184.	Leusel	Kurt, Peter	1845	10
185.	Niedergemünden	Binding, Bürgermeister	1839	12
186.	Niederofleiden	Motz, Nikolaus	1834	6
187.	Niederstoll	Otterbein, Johann	1833	12¼
188.	Oberofleiden	Kornmann, Johann	"	10½
189.	Oberwegfurth	Eigenbrodt, Oekonom	1840	8
190.	"	Höhn, Valentin	"	8
191.	Pfordt	Schmier, Heinrich	1835	8¾
192.	"	Schul, Johann	1836	10
193.	"	Isley, Johann	"	7

*) An Heinrich Otterbein und Consorten wurden im Jahr 1848 für neue Düngerstätte-Anlagen 39 Stück Wiesenbeile, 4 Stechschippen, 27 Sohlspätchen, 20 Baumrindenkratzen, 2 Lothwagen und 2 Schnurhaspel im Werthe von 165 fl. 30 kr. abgegeben.

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger		Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
	Wohnort.	Namen.		
194.	Pfordt	Siebert, Konrad	1837	7
195.	Queck	Heil, Bürgermeister	1833	10½
196.	"	Schäfer, Beigeordneter	"	10½
197.	"	Schäfer, Fabrikant	"	10½
198.	"	Diehl, Andreas	1834	8
199.	"	Renner, Nikolaus	"	8
200.	"	Merz, Andreas	"	6
201.	"	Lips, Andreas	"	6
202.	"	Alles, Andreas	"	5¼
203.	Reinrod	Engel I., Georg	1841	6
204.	Rimbach	Dechert, Heinrich	1836	8
205.	Romrod	Linn, Heinrich	1835	7
206.	Sandlofs	Weber, Heinrich	1846	7
207.	Schadenbach	Rocker, W.	1835	8¾
208.	"	Reichmann, G.	"	7
209.	"	Deiß, Johann	1839	8
210.	"	Melchior, Jost	"	7
211.	"	Kirch, Heinrich	"	5
212.	"	Fett, Georg	"	5
213.	"	Peter, Wilhelm	1846	7
214.	Schlitz	Kalbfleisch, Kilian	1833	10½
215.	"	Krömmelbein, Johann	"	10½
216.	"	Heckmann, Johann	1834	5¼
217.	Schwabenrod	Geißel, Andreas	1839	10
218.	Schwarz	Noll, Bürgermeister	1836	14
219.	"	Becker III., Heinrich	1841	6
220.	"	Becker IV., Heinrich	"	5
221.	"	Noll, Bürgermeister	1845	6
222.	Stumpertenrod	Stein, Heinrich	1836	14
223.	Udenhausen	Wilker, Bürgermeister	1841	6
224.	"	Sippel II., Adam	"	6
225.	Uellershausen	Göbel, Johann	1836	10
226.	"	Schäfer, Valentin	1837	7
227.	"	Eirich, Johann	1838	10
228.	"	Röckel, Zeriak	1846	8
229.	Uetzhausen	Fischer, Heinrich	1833	12¼
230.	"	Boländer, Andreas	1840	10
231.	Unterwegfurth	Räuber, Fr.	1836	7
232.	"	Schäfer, Jakob	1840	10
233.	Wahlen	Herbst, Heinrich	1845	8
234.	Wallersdorf	Schuchard, Bürgermeister	1839	10
235.	"	Schuchard, Konrad	1841	6
236.	"	Wettläufer, Heinrich	"	6
237.	"	Jungblut, Friedrich	"	6

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger Wohnort.	Der Preisempfänger Namen.	Zuerkannt im Jahr.	Betrag der Prämien fl.
238.	Willofs	Wagner, Beigeordneter	1834	6
239.	"	Kreuzer, Friedrich	1839	6
		III. Kreis Biedenkopf.		
240.	Allendorf	Wickenhöfer, Heinrich	1840	5
241.	Battenberg	Keller, Ludwig	1835	5¼
242.	"	Bienhauß, Heinrich	1839	8
243.	"	Langsdorf, Daniel	1836	5
244.	"	Becker, Oekonom	1849	12
245.	Battenfeld	Becker, Ph.	1836	5
246.	"	Gaß, Jost	"	5
247.	"	Muth, Christian	1837	7
248.	"	Weber, Jost, Wittwe	"	10
249.	"	Koch, Heinrich Konrad	1849	9
250.	Bellnhausen	Jakobi, Bürgermeister	1834	5¼
251.	Berghofen	Bugmann, Karl	1836	6
252.	"	Strieder, Gastwirth	1838	6
253.	Berghofen	Steber, Jakob	1838	6
254.	"	Arnold, Heinrich	1845	8
255.	Breidenbach	Schmidt, Bürgermeister	1834 1836	10 6
256.	Dexbach	Schreiner, Nikolaus	1840	10
257.	Dodenau	Schäfer, Jost	1837	7
258.	Engelbach	Schreiner, Schullehrer	1841	6
259.	"	Weide, Johannes	1849	12
260.	Erdhausen	Lenz, Bürgermeister	1840	8
261.	Gladenbach	Theiß, Kaufmann	1834	5¼
262.	"	Zinser, Dr. med.	1837	10
263.	"	Burk, Gastwirth	1845	8
264.	Gönnern	Rein, Johann	1841	5
265.	Mornshausen an der Dautphe	Lenz, Beigeordneter	1836	14
266.	Niederweidbach	Frink, Bürgermeister	1834	12
267.	Oberasphe	Hattenberger II., Johann	1839	10
268.	"	Wagner, Bürgermeister	1846	7
269.	Quotshausen	Achenbach, Schullehrer	1841	5
270.	Rennertehausen	Kraft, Bürgermeister	1834	5¼
271.	"	Muth, Gastwirth	1841	5
272.	"	Raabe, Paul	"	15
273.	Runzhausen	Leonhardt, Schullehrer	1837	10
274.	Wallau	Henkel I., Johannes	1845	8
275.	Weidenhausen	Thomas, Bürgermeister	1834	8
276.	Wolzhausen	Thome, Heinrich	1835	5¼

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger. Wohnort.	Namen.	Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
		IV. Kreis Büdingen.		
277.	Bindsachsen	Naumann, Konrad	1845	10
278.	"	Ganz II.. Konrad	"	8
279.	Diebach	Zäg, Georg	1846	6
280.	Dudelsheim	Ochsenhirt, Adam	"	6
281.	Eckartshausen	Lehr, Bürgermeister	1845	6
282.	"	Ditzel, Heinrich	1846	7½
283.	Haingründau	Weinel, Bürgermeister	"	7½
284.	Heegheim	Götz, Georg	"	6
285.	Himbach	Reichard, Jakob	"	7½
286.	Hitzkirchen	Krumm, Johannes	1845	8
287.	Kalbach	Raab, Friedrich	1846	7½
288.	Orleshausen	Dörr, Georg	1845	8
289.	"	Euler, Heinrich	"	8
290.	"	Dörr, Heinrich	"	8
291.	"	Schließer, Johannes	1846	6
292.	Rinderbiegen	Heerdt, Martin	1845	10
293.	Rohrbach	Kröll, Bürgermeister	1845	6
294.	"	Bär, Gemeindeeinnehmer	1846	7¾
295.	Sandhof	Hardt, Gastwirth	1845	10
296.	Vonhausen	Bopp, Gastwirth	1845	8
297.	"	Wolf, Oekonom	1846	6
298.	Wenings	Kehm I., Georg	1845	10
		V. Kreis Friedberg.		
299.	Fauerbach	Sauer, Konrad, Müller	1833	10½
300.	Hochweisel	Schäfer, Johann	1836	8
301.	Maibach	Roth, Beigeordneter	1833	10½
302.	"	Philipp, Bürgermeister	1837	6
303.	"	Weisel, Marktrechner	"	6
304.	Melbach	Philippi, Gastwirth	1836	14
305.	Niederwöllstadt	Bausch, Heinrich Wittwe	1846	5
306.	"	Reitz, Konrad	"	5
307.	Obermörlen	Jöckel I., Gemeindeeinnehmer	"	5
308.	Oberroßbach	Lämmer, Philipp	"	5
309.	Oberwöllstadt	Brauberger, Dietrich	1836	6
310.	Ockstadt	Thaler, Reinhard	1845	8
311.	Ostheim	Mohr, Konrad	1833	10½
212.	"	Schneider, J. Konrad	1835	12¼
313.	"	Wissig, Johann	"	12¼
314.	Peterweil	Flick, Pfarrer	1845	8
315.	Pohlgöns	Präckel II., Anton	1841	8
316.	Rockenberg	Hinkel, Georg	1833	10½

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger		Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
	Wohnort.	Namen.		
317.	Södel	Väth, Gemeinderechner	1835	12¼
318.	"	Stier II., Johannes	1846	5
319.	Stammheim	Thaler II., Tobias	"	5¾
320.	"	Bermann, Heinrich	"	5
321.	Steinfurth	Schutt, Müller	1837	10
322.	"	Leonhard, Anton	"	10
323.	"	Leonhard, Pachter	1838	10
324.	"	Huber, Pachter, Wittwe	"	10
		VI. Kreis Grünberg.		
325.	Atzenhain	König, Bürgermeister	1834	8
326.	"	Naumann, Peter	"	8
327.	"	Lenz, Lieutenant	"	6
328.	Atzenhain	König, Weigand	1834	6
329.	"	Lenz, Heinrich	"	6
330.	"	Wick, Johann	1835	8¾
331.	"	Rahn, M.	"	5¼
332.	Beltershain	Bott, Förster	1833	10½
333.	"	Schmidt, Johann	1838	6
334.	"	Stein, Johann	"	5
335.	"	Hornmann, G. A.	1840	6
336.	Bernsfeld	Reitz, Bürgermeister	1833	10½
337.	"	Reitz, Johann	"	10½
338.	"	Röcker, Georg	1834	8
339.	"	Reitz I., Heinrich	1836	8
340.	"	Erbes, Andreas	"	5
341.	"	Barselli, Jakob	1853	8
342.	"	Schultheiß, Johs.	1854	8
343.	Bollnbach	Münch, Konrad	1838	8
344.	"	Bach, Heinrich	1839	12
345.	Climbach	Hilgärtner, Kaspar	1840	10
346.	"	Wießner, Jakob	1841	5
347.	"	Wießner II., Jakob	1854	6
348.	Ettingshausen	Heß, Ortseinnehmer	1834	6
349.	"	Katz, Handelsmann	1838	10
350.	"	Feist, Kaufmann	1839	10
351.	"	Pfeifer, Nikolaus	"	12
352.	Flensungen	Hoos, Georg	1846	6½
353.	Geilshausen	Stark, Jost	1835	3½
354.	"	Wagner, Peter	1841	5
355.	"	Müller III., Konrad	1855	9
356.	"	Wagner I., Konrad	1855	10
357.	Göbelnrod	Weber, Dietrich	1833	10½
358.	"	Velte, Johann	1833	10½

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger — Wohnort.	Namen.	Zuerkannt im Jahr.	Betrag der Prämien fl.
359.	Göbelnrod	Weber, Konrad, Wittwe	1834	6
360.	"	Erb, J.	1835	5
361.	"	Erb, Ph.	"	5¼
362.	Grünberg	Flick, Gemeinderath	1833	12¼
363.	"	Hofmann, Bürgermeister	1834	6
364.	"	Henrici, Rathschöff	1835	7
365.	"	Kreuder, Kastenmeister	"	7
366.	Großeneichen	Müller, Georg Kaspar	1836	5
367.	"	Der Gr. Bürgermeister	1839	12
368.	Harrbach	Pfaff, Jost, a. d. Sommermühle	1833	10½
369.	"	Schmidt, J.	1835	7
370.	"	Wenzel, Beigeordneter	"	5¼
371.	"	Münch II., Kaspar	"	3½
372.	"	Klös, Georg	1853	8
373.	"	Klös II., Heinrich	"	12
374.	"	Döring, Jakob	1854	8
375.	"	Schald, Georg	"	8
376.	Hattenrod	Conrad, Gemeinderechner	1837	14
377.	"	Albach, Wilhelm	1838	10
378.	Kesselbach	Schomber IV., Konrad	1836	7
379.	"	Müller, Heinrich	1838	8
380.	"	Wagner, Bürgermeister	1841	5
381.	"	Schäfer, Balthasar	"	10
382.	Laubach	Jochem, Friedrich	1854	10
383.	Lauter	Rock, Georg	1834	8
384.	"	Der Gr. Schullehrer	1839	10
385.	Lehnheim	Erb, Bürgermeister	1835	8¾
386.	Lindenstruth	Schlapp, Johann	1833	12¼
387.	"	Albach, Ph.	"	8¾
388.	"	Arnold, Ludwig	1841	5
389.	"	Schmidt, Bürgermeister	1846	9
390.	"	Münch, Johannes	1855	10
391.	Londorf	Kliebe, Bürgermeister	1834	6
392.	"	Faulstich, Johann	1838	10
393.	"	Münck, Bürgermeister	"	10
394.	"	Appel, Tobias	1854	9
395.	"	Lich III., H.	1853	9
396.	Münster	Heß II., Heinrich	1837	7
397.	"	Guntrum, Schullehrer	1839	12
398.	Niederohmen	Menkel, Heinrich	1836	7
399.	"	Müller, Karl	1841	5
400.	"	König, Johann	"	5
401.	"	Lenz, Johannes	1854	9
402.	"	Müller II., Joh.	1853	8

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger Wohnort.	Namen.	Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
403.	Niederohmen	Reitz, Kaspar	1853	7
404.	Oberohmen	Ofenbächer, Schullehrer	1834	8
405.	"	Horst, Kastenmeister	"	5¼
406.	"	Schmidt, Kaufmann	1835	8¾
407.	"	Rühl, Bürgermeister	"	7
408.	Odenhausen	Pfeif, Bürgermeister	"	8¾
409.	"	Schomber, Adolph	1836	7
410.	"	Lang, Balthasar	"	6
411.	"	Müller II., Joh.	"	5
412.	"	Wallenfels III., J.	1853	8
413.	"	Nahrgang, Heinrich	1854	9
414.	"	Bott, Johannes	"	8
415.	"	Müller, Adolph	"	9
416.	Queckborn	Kohler, Stephan	1833	10½
417.	"	Venator, Pfarrer	"	10½
418.	"	Rohr, Schullehrer	1839	10
419.	"	Sehrt, Johann	1840	10
420.	Reinhardsbrunn	Kauß II., J.	1853	10
421.	Reinhardshain	Weitershausen, Revierförster	1833	12¼
422.	"	Graulich, Johann	1835	10½
423.	"	Hartmann IV., H.	"	8¾
424.	"	Jakob, Max	1838	3½
425.	"	Dörr II., Christian	1853	8
426.	"	Hartmann, J.	"	6
427.	"	v. Muralt, Förster	"	10
428.	"	Clös II., Heinrich	1855	10
429.	Rüddingshausen	Sohl I., Jakob	1838	8
430.	Ruppertenrod	Kratz, Beigeordneter	1834	6
431.	"	Merz, Ph.	1836	7
432.	"	Merz, Johann	1838	10
433.	"	Gr. Bürgermeister	1839	12
434.	Ruppertsburg	Diehl, Adam	1849	7
435.	Saasen	Bach, Johann	1833	10½
436.	"	Böcher, Johann	"	10½
437.	"	Götz, Johann	"	10½
438.	"	Schmidt, Paul	1834	6
439.	"	Böcher, Georg	"	6
440.	"	Merz, Konrad	"	6
441.	"	Geibler, Christian	"	6
442.	"	Wagner, Heinrich	"	6
443.	"	Wagner, Jost	"	5¼
444.	"	Münch I., G.	1835	8¾
445.	"	Stark III., P.	"	8¾
446.	"	Schmidt, G.	"	7

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger: Wohnort.	Der Preisempfänger: Namen.	Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
447.	Saasen	Münch II., G.	1835	5¼
448.	"	Schmidt VI., J.	"	5¼
449.	"	Schmidt, Johannes	1841	5
450.	"	Erb, Bürgermeister	1846	9
451.	Stangenrod	Beck, Bürgermeister	1838	8
452.	Unterseibertenrod	Bramm, Konrad	1834	6
453.	"	Geiß, Bürgermeister	1854	10
454.	Ullrichstein	Pfannstiel, Gastwirth	1840	6
455.	Waikartshain	Schmidt, Bürgermeister	1834	6
456.	Winnerod	Schmidt, Johann	1835	3½
457.	Weitershain	Lincker, Daniel	1836	5
		VII. Landrathsbezirk Hungen*).		
458.	Ettingshausen	Keil, Bürgermeister	1846	4
459.	Freienseen	Hoffmann, Konrad	1841	8
460.	Griedel	Wetz I., Wilhelm	1846	4
461.	"	Straßheimer, Georg	"	2¼
462.	Holzheim	Laux III., J. Georg	"	4
463.	Langsdorf	Kohler, Bürgermeister	"	4
464.	Lich	Zimmer, Stadtrechner	"	4
465.	"	Köhler, Kaufmann	"	4
466.	Münster	Dörr, Bürgermeister	1841	5
467.	Niederbessingen	Weiß, Georg	1844	12
468.	Nonnenrod	Metzger, Bürgermeister	1833	12¼
469.	Oberbessingen	Sehrt, Ortseinnehmer	1841	8
470.	Villingen	Both, W.	"	8
471.	"	Zimmer, Bürgermeister	1846	4
472.	"	Nürnberger II., Heinrich	"	2¼
473.	"	Leidner, Johannes	"	2¼
474.	"	Pfarrer, Friedrich	"	2¼
475.	Weckelsheim	Dellenburger, Wilhelm	1846	2¼
476.	Wetterfeld	Kühn, Bürgermeister	"	2¼
477.	"	Schudt, Lorenz, Müller	"	2¼
		VIII. Landrathsbezirk Lauterbach.		
478.	Angersbach	Lang II., Johann Georg	1841	6
479.	Herbstein	Kübel, Christoph	1833	10½
480.	"	Schneider, Bürgermeister	"	8¾
481.	Hopfmannsfeld	Knispel, Johannes	1852	10

*) Die Geldbeträge pro 1841 und 1846 repräsentiren den Werth neuerer besserer landw. Werkzeuge, welche statt baaren Geldprämien gegeben wurden.

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger: Wohnort.	Namen.	Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
482.	Maar	Wellers, Wittwe, Johann	1836	10
483.	Niedermoos	Blum, Heinrich	1841	8
484.	Nösberts	Braun, Johannes	1846	7
485.	Rudlos	Faust, Johannes	1833	10½
486.	Schlechtenwegen	Greb, Johannes	1852	11½
487.	Stockhausen	Renker, Heinrich	1833	10½
		IX. Kreis Nidda.		
488.	Bermuthshain	Brückmann, Ortseinnehmer	1835	7
489.	Betzenrod	Lotz, J., Wagner	1834	10
490.	"	Fritzges IV., H.	"	6
491.	"	Zimmermann, Johannes	1835	8¾
492.	"	Voß, Gemeinderechner	"	8¾
493.	"	Fritzges, H.	"	3½
494.	"	Lotz, J.	"	3½
495.	Blofeld	Konrad III., Heinrich	1846	3½
496.	Bobenhausen	Fuchs, Johannes	1835	7
497.	"	Kern, Johannes	"	7
498.	"	Horst, Bürgermeister	"	3½
499.	Burkhards	Beck, Nikolaus	1834	8
500.	"	Schäfer, Johannes	"	8
501.	"	Kunkel, Ludwig	1837	7
502.	"	Horr, Peter	"	7
503.	Busenborn	Ginhard, Heinrich, Kastenmeister	1833	10½
504.	"	Schuchard, Joh., Vorsänger	"	10½
505.	"	Heinz, H.	1835	5¼
506.	"	Gerhard, Bürgermeister	1836	8
507.	"	Becker, Johann H.	"	8
508.	"	Straub, Johannes	"	5
509.	Dauernheim	Gaß, Schullehrer	1844	8
510.	Echzell	Groth, Polizeicommissär	1846	3
511.	Eckartsborn	Orth, Bürgermeister	1836	14
512.	"	Bach, Beigeordneter	"	8
513.	"	Haas, Johannes	1837	5
514.	Eichelsachsen	Steuernagel, J.	1835	7
515.	"	Weber, Konrad	1836	8
516.	"	Hoffmann, Peter	1837	7
517.	"	Schmidt, Johannes	"	5
518.	"	Schmidt, Jakob }	1838	12
519.	"	Schäfer, Johann }		
520.	Eichelsdorf	Alt, Stephan	1834	8
521.	"	Götz, Bürgermeister	1835	7
522.	"	Pfifferling, Revierförster	1836	10

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger Wohnort.	Namen.	Zuerkannt im Jahr	Betrag der Prämien fl.
523.	Eschenrod	Gaul, Kaspar	1837	7
524.	Fauerbach	Wagner, Adam	1840	8
525.	"	Scheuermann, Johannes	"	8
526.	Feldkrücken	Schreiner, Bürgermeister	1837	10
527.	"	Rühl, Konrad	"	10
528.	"	Schleuning, Jakob	"	7
529.	"	Rühl, Johannes	1838	10
530.	Gelnhaar	Beck, Beigeordneter	1844	8
531.	Gettenau	Möbs II., Gemeindeeinehmer	1846	3
532.	Glashütten	Stähr, Bürgermeister	1844	8
533.	"	Hoffeld, Forstschütze	1846	3
534.	Götzen	Pfeifer, J. G.	1834	8
535.	"	Scheuermann, Konrad	1835	$8\frac{3}{4}$
536.	"	Lang, Konrad	1837	7
537.	"	Lang, Johannes	"	7
538.	Grebenhain	Rühl, J., Wirth	1834	8
539.	"	Jost, Beigeordneter	"	8
540.	"	Schäfer, Sebastian	1836	5
541.	Herchenhain	Rieß, Bürgermeister	1833	15
542.	"	Weitzel, J.	1835	7
543.	"	Schmidt, J. Adam	"	7
544.	Hirzenhain	Walther, Theophilus	1841	8
545.	Kaulstoß	Luft, Bürgermeister	1833	$12\frac{1}{4}$
546.	"	Kirchner, Johannes	"	$10\frac{1}{2}$
547.	"	Böcher, Heinrich	"	$10\frac{1}{2}$
548.	"	Böcher, Joh., Schultheiß	"	$10\frac{1}{2}$
549.	"	Ginhard, Johann	"	15
550.	"	Gambach, Johann	1834	8
551.	"	Luft, H.	"	8
552.	"	Usinger, Valentin	"	8
553.	"	Appel jun., Valentin	1835	7
554.	"	Schäfer, Johann	"	7
555.	"	Adam, Johann	"	$5\frac{1}{4}$
556.	"	Gambach, Nikolaus	"	$5\frac{1}{4}$
557.	"	Usinger, Heinrich	"	$5\frac{1}{4}$
558.	"	Usinger, H. G. S.	"	$5\frac{1}{4}$
559.	"	Hergert, Gebhard	1835	$3\frac{1}{2}$
560.	"	Dietrich, Andreas	"	$3\frac{1}{2}$
561.	Kölzenhain	Alt, Heinrich	1838	8
562.	Michelbach	Kramer	1835	7
563.	"	Becker, Peter	1837	7
564.	"	Becker, Konrad	"	7
565.	Michelnau	Rockel, Schullehrer	"	7
566.	"	Schmidt V., Johann	1837	7

Ordn. Nr.	Der Preisempfänger Wohnort.	Namen.	Zuerkannt im Jahr.	Betrag der Prämien fl.
567.	Nidda	Drott, Gebrüder	1840	8
568.	"	Stoffel, H. E.	"	8
569.	"	Niddel, Bürgermeister	1846	3
570.	Oberseemen	Haas III., Johann	1837	5
571.	"	Harröder, Christ.	"	5
572.	Oberseibertenrod	Kühl, Konrad	1838	10
573.	Ortenberg	Emmrich, Bürgermeister	1846	3½
574.	Petershainerhof	Hahn, Johannes	1837	10
575.	Rudingshain	Straub, Bürgermeister	1834	6
576.	"	Dambmann, Gemeinderechner	1835	5¼
577.	Schotten	Spamer, Johann Georg	1833	8¾
578.	"	Messing, Georg	"	8¾
579.	"	Pröscher, Wilh. Johann	"	8¾
580.	"	Ilges, J. G.	"	8¾
581.	"	Stein, Fr., Maurer	1834	5¼
582.	"	Schmidt II., J.	1835	5¼
583.	"	Spamer, J.	"	5¼
584.	"	Ruppert, J.	1853	8
585.	Steinheim	Hoffmann, Beigeordneter	1846	3½
586.	Stockmühle	Emmel II., Johann	1840	8
587.	Ulfa	Ludwig II., Johann	1837	10
588.	Unterwiddersheim	Binding II., Adam	1846	3½
589.	Wingertshausen	Gaul, Jost, Zimmermann	1836	8
590.	"	Repp, Johann	"	8
591.	"	Wagner, Bürgermeister	"	8
592.	"	Schäfer V., Konrad	"	8
593.	"	Theiß, Peter	1838	8
594.	"	Bögner, Sebastian	1841	3
595.	Wohnfeld	Schneidmüller, Heinrich	1833	10½
596.	"	Roth, Bürgermeister	1835	3½
597.	"	Fuchs, Johann	"	3½
598.	"	Fuchs, Heinrich	"	3½
		X. Kreis Vöhl.		
599.	Basdorf	Schäfer, Ph.	1841	8
600.	Höringshausen	Dittmer, Ludwig	1833	10½
601.	"	Pfeifer, Jakob	"	10½
602.	"	Berghöfer, Friedrich	"	10½
603.	"	Wolf, Georg	"	10½
604.	"	Stiel, Bürgermeister	1834	8
605.	Vöhl	Prinz, Bürgermeister	1841	8

Anlage XXVIII.

Preise für Urbarmachungen,

ertheilt

von dem landwirthschaftlichen Verein der Provinz Starkenburg.

(Nach der dermaligen Eintheilung der Verwaltungsbezirke.)

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
I. Kreis Darmstadt.				
Schneider, Franz, zu Oberramstadt	1845	Terrassirung eines öden Raines	¼ Mrg.	5
Heller, Michael, zu Erzhausen	1849	Ebnung und Reinigung von Geheck und Rainen	3 M.	15
Zimmer, Peter, zu Oberramstadt	"	Ausfüllung von Steinbruch und Ausrottung eines großen Raines von Hecken	½ M.	6
Eis, Leonhard, Müller das.	1850	Roden und Reinigen von Steinen zc.	1½ M.	10
Göbel, Michael, das.	"	Umwandlung von Felsen und Steinbruch in einen Wingertsgarten	¾ M.	10
Matthes, Christoph, das.	"	Desgl. eines Raines durch Anlegung von Terrassen zu Garten	½ M.	7
Drott, Jonas, von Arheilgen	"	Abheben von Sandhügeln zc. und Anpflanzung von Obstbäumen	1 M.	5
Matthes, Peter, zu Oberramstadt	1855	Terrassirung eines steilen Rains und Anlage zu Garten mit Schutzmauer	—	10
II. Kreis Bensheim.				
Bitsch, Philipp, zu Gadernheim	1843	Versenken, Sprengen, Wegwälzen großer Steine, Abheben hoher Stellen und Ausfüllen von Tiefen	½ M.	8

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag der Preises. fl.
Müller, Johs. jun., zu Bensheim	1845	Umwandlung versumpften Landes in einen ertragsfähigen Acker besserer Classe	2 M.	6
Hechler, Nikolaus, zu Beedenkirchen	"	Desgl. einer großen mit Steinen übersät gewesenen Wüstung in Acker durch Ausbrechen und Versenken der Steinmassen ꝛc.	¾ M.	6
Hechler, Balthasar, das.	"	Deßgl. auf 3 Parcellen	¾ M.	6
Kalb, Jakob, zu Zwingenberg	1852	Umwandlung von alten Steinbruch in guten Weinberg	¾ M.	12
Ritzert, Jakob, das.	1855	Weinbergs-Anlage aus Wüstung	300 K.	8
Wilch, Peter II., zu Auerbach	1855	Weinbergs-Anlage aus Wüstung	1½ M.	10
Roß, Adam, zu Beedenkirchen	"	Landsäuberung von Felsen	—	5
III. Kreis Dieburg.				
Hübner, Johannes, zu Großbieberau	1842	Sprengen und Hinwegschaffen von Felsen	1 M.	8
Naffziger, Christian, Pachter zu Ueberau	"	Urbarmachung von Wüstungen auf circa	14 M.	22
Weiß, Gottfried, Karn, Jakob, Geiger, Michael, Wick, Peter, Nöhn, Jakob, Weiß, Jakob, Rübeck, Johannes, zu Hering	1843	Urbarmachung ihrer Grundstücke im s. g. Hang am Otzberg, mittelst Ausbrechen einer sehr großen Menge Basaltsteine	8 M. 154 Klf.	58
Keil, Balthasar, zu Steinau	"	Säuberung von Steinen, mittelst Versenken, und von Hecken	2 M. 68 Klf.	12
Dyroff, Andreas, auf dem Hof Hundertmorgen	1844	Schleifen eines hohen Rains	1 M.	10
Berg, Konrad, zu Nonrod	"	Entfernung großer Steinmassen mittelst Sprengung und Bildung von Acker- und Wiesenland	¼ M.	10
Nicklas, Johannes, zu Neunkirchen	1845	Säuberung von Steinen und Gestrüpp und Schaffung einer Wiese	3 M.	10

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Schanz, Heinrich, zu Brensbach	1845	Verwandlung von unfruchtbarem, angeschwemmtem Sand und von Hügeln in regelmäßigen Wiesenhang	⅓ M.	6
Hörr, Philipp, zu Höllerhecke bei Erlau	"	Sprengen, Wegfahren und Schleifen großer Steinmassen und Verwandlung der Oedung in Baum- und Gemüseland	1 M. 40 Klf. und 111 K.	11
Würtemberger, Georg, zu Brandau	"	Säuberung von Granitblöcken und Gestrüppe, Ebnen 2c.	1½ M.	6
Hartmann, Georg, das.	"	Deßgleichen.	1 M. 28 K.	6
Bauer, Philipp, zu Ueberau	1846	Brechen, Wegschaffen von circa 25 Wagen Steinen und Ebnung des Bodens	½ M.	10
Konrad, Daniel, zu Nonrod	1848	Reinigen einer Wüstung von Hecken und Steinen und Herstellung zur Wiese	3 M.	12
Keil, Adam, zu Steinau	"	Versenkung und Wegschaffung von Steinmassen und Anlage zu Gartenland	2 M.	8
Keil, Balthasar, das.	"	Umwandlung einer Wüstung zu Wiese	1½ M.	8
Wick, Lorenz, zu Hering	"	Wegschaffen von Felsstücken	124 Kf.	6
Krebs, Heinrich, zu Niedermodau	1849	Reinigung eines Raines von Hecken und Umwandlung zu fruchtbarem Garten- und Ackerland durch Terrassiren	½ M.	10
Reifert, Schullehrer zu Obermodau	"	Wie der vorhergehende	120 K.	9
Stehr, Georg, zu Billings	"	Säuberung von Bruchsteinen und völlige Nutzbarmachung zu Wiesen- und Ackerland	3¼ M.	6
Heldmann, Martin, zu Meßbach	1850	Reinigen von Steinen 2c.	1 M.	8
Müller I., Georg, zu Lengfeld	"	Roden und Aufführen von Erde	190 K.	10
Schmitt II., Adam, zu Obermodau	1851	Umwandlung von Rain und Steinbruch zu einem Baumstück durch Terrassirung	¼ M.	7

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
von Stein, Johannes, zu Neunkirchen	1851	Reinigung von Steinen und Felsen und Umwandlung zu einer Wiese	135 K.	10
Kühn, Wilhelm, zu Lengfeld	1852	Trockenlegen und Urbarmachen von altem Graben	300 K.	8
Paterschneider, Georg, zu Hoxhohl	"	Terrassirung eines Rains zu Acker- und Gartenland	—	9
Demmler, Martin, zu Frankenhausen	"	Ausfüllung und Anlage zu einem Garten	86 K.	6
Boßler, Friedrich, zu Lichtenberg	"	Urbarmachung zu Ackerland	$\frac{3}{4}$ M.	10
IV. Kreis Erbach.				
Maas, Peter, Gastwirth zu Steinbach	1844	Urbarmachung von altem Steinbruch zu Hopfenland	$\frac{1}{2}$ M.	5
Schneider, Jakob, das.	"	Umwandlung von Steingeröll in nutzbares Land	$1\frac{1}{2}$ bis 2 M.	10
Ehrhard, Jakob, zu Momart	"	Säuberung von bedeutender Steinmasse	1 M.	8
Erbach-Fürstenau, Gräfl. Cammeralverwaltung zu Fürstenau	1845	Umbruch, Reinigung von Steinen und Umwandlung eines Viehtriebes in Ackerfeld	—	öffentliche Belobung.
Egner II., Joh. Mich., zu Erbach	1849	Urbarmachung früherer Sandgrube, Stein- und Heckenwüsten	$1\frac{3}{4}$ M.	10
Müller II., Georg Peter, Schneidermeister zu Schönnen	1851	Reinigen von Felsen, Ueberfahren mit Bauerde und Einfassung mit Stellsteinen	$65\frac{1}{4}$ K.	6
Riedel, Friedr., Stadtrechner zu Erbach	1853	Umwandlung geringen Ackerlandes in solches erster Bonität	2 M.	öffentliche Belobung.
V. Kreis Großgerau.				
Ruckelshausen, Jakob, zu Wallerstätten	1851	Herausbrechen von Steinen und Umschaffung eines alten Fahrwegs zu gutem Land	$\frac{3}{4}$ M.	Deßgl.
VI. Kreis Heppenheim.				
Unger, Johann, zu Kirschhausen	1842	Rectification und Eindämmung eines Bachbettes	—	10

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Mitsch, Martin, zu Unterhambach	1843	Ausfüllung und Verlegung eines sehr tief ausgeflößten Fuhrwegs, Wegschaffung von Steinen u. Gestrüpp, Planirung u. Bewässerungsanlage	2 M.	15
Weitner II., Michael, zu Viernheim	"	Umwandlung früherer Lettgrube durch tiefes Rayolen, vollständiges Ebnen und Bearbeitung in einen Acker	360 K.	8
Görisch, Dammwärter zu Lampertheim	1845	Ausfüllung von Graben mit Bauerde und Verwandlung in einen fruchtbaren Acker	170 K.	5
Uhrig II., Joh., Feldschütz zu Hüttenfeld	"	Ausfüllung, Ebnung und Bebauung von Leimengrube und Umwandlung zu Hofraithe und Garten mit 44 Obstbäumen	250 K.	6
Ehret, Johannes, das.	"	Ausfüllung nassen und unbebaubaren Ackers durch circa 400 einspännige Fuhren Sand und Mischung und Verbesserung des Bodens	339 K.	6
Blumschein, Franz, zu Heppenheim	1849	Reinigung eines Raines von Hecken, Schleifung und Anlegung zu Weinbergsterrassen	264 K.	8
Mitsch, Martin, zu Unterhambach	1852	Umwandlung eines alten Hohlwegs in gutes Ackerland	—	öffentliche Belobung.
Götzinger, Bahnwärter zu Heppenheim	1855	Abtragung und Terrassirung eines 60′ steilen Abhangs	100 K.	6
VII. Kreis Lindenfels.				
Lohnes, Heinrich, zu Winterkasten	1842	Cultivirung der s. g. wilden Weide, durch Wegschaffung von Felsen und Steinen	1 M. 2 V. 70 K.	8
Delp, Nikolaus, das.	"	Deßgl.	$\frac{3}{4}$ M.	6
Krichbaum, Nik., das.	"	Deßgl.	4 M.	10
Tremper, Ludwig, zu Seidenbuch	"	Versenkung einer s. g. Steinrassel	25 bis 30 K.	6
Bauer II., Peter, zu Schlierbach	"	Ausebnung von Vertiefungen	$1\frac{1}{4}$ M.	6
Katzenmeyer, Peter, das.	"	Deßgl.	4 M.	10

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Meister, Peter, zu Lindenfels	1842	Ausebnung v. Vertiefungen	—	6
Hund, Philipp, das.	"	Entfernung von Felsen und Ausfüllung von Vertiefungen	—	8
Rettig, Peter, zu Seidenbach	"	Ausdauernde Bekämpfung verschiedener Schwierigkeiten bei Urbarmachungen	11 M.	18
Villhard, Johannes, zu Laudenau	1843	Sprengen und Versenken von Steinen, Wegschaffung von Dornen u. Gehölze, unter Aufwendung von 228 fl. und Bildung eines Ackers und einer Wiese mit Hangbau	7 M. 28 K.	20
Nicklas I., Peter, zu Großgumpen	"	10—12′ tiefes Abheben hoher mit Gebüsch bewachsener Raine, alter mit Steinen bedeckter Dorfstraßen 2c., Ausfüllen tiefer Stellen und Anlagen zu einer bewässerbaren Wiese	2 M.	12
Ester, Leonhard, zu Oberabtsteinach	1846	Reinigung u. Trockenlegung von theils felsigem, theils sumpfigem und mit schlechtem Holz und Steingerölle bedecktem Land und Verwandlung zu Acker u. Wiese	1870 K.	15
Kaffenberger, G. Heinrich, zu Eberbach	"	Anlegung von wüstem mit Steinen bedecktem Land zu Wiese und Feld	$1\frac{1}{8}$ M.	10
Arras, Johannes, zu Oberkleingumpen	1848	Reinigung von Hecken und Steinen und Herstellung einer Wiese	100 K.	12
Dörsam I., Adam, zu Unterschönmattenwaag	"	Wegschaffung von Felsen und Herstellung einer Wiese	1 M.	15
Flachs, Nikolaus, das.	1849	Reinigung von Hecken und Steinen	$2\frac{1}{2}$ M.	10
Staier, Franz, zu Oberabtsteinach	"	Säuberung von Gebüsch und Felsen und Ausebnung	$2\frac{1}{2}$ M.	6
Bormuth, Theobald, zu Kolmbach	1851	Umwandlung von mit Dornen, Büschen und Felsen bedecktem Land zu Wiese und Ackerland	$1\frac{3}{4}$ M.	15

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Steiger, Maurermeister zu Winterkasten	1851	Desgl. von bisherigem Rain und Steinmeer zu einer Wiese	1 M.	10
Gölz, Georg, zu Löhrbach	"	Urbarmachung eines Stück Landes	—	8
Vetter, Adam, zu Lindenfels	1852	Anlegung von steinigem, mit Disteln und Dornen bewachsenem Land zu gutem Ackerland	914 K.	12
Bayerle III., Adam, das.	"	Deßgl. von steinigem mit Hecken bewachsenem Land in gutes Ackerland	3½ M.	10
Gießmann, Peter, das.	"	Deßgl. von Land voller Steine und Gestrüpp in Ackerland	141 K.	8
Katzenmeyer, Heinrich, das.	"	Deßgl. von Waldland und Sumpf zu einer wässerbaren Wiese	1040 K.	15
Büchler II., Peter, das.	"	Urbarmachung von Acker- und Wiesenboden	2 M.	6
Grieser, Philipp, zu Seidenbuch	1853	Deßgl. von Steinlingen und Anlage zu einem Baumstück	½ M.	10
VIII. Kreis Neustadt.				
Hallstein, Georg, zu König	1842	Verbesserung des Uferbaus eines an der Mümling gelegenen Grundstückes und Gewinnung von nutzbarem Land hierdurch	¼ M.	8
Küstner, Schullehrer zu Vielbrunn	1844	Säuberung von Lagersteinen, Steinmauern ꝛc.	½ M.	8
Wolf, Forstwart zu König	1845	Ausfüllen zweier ausgespülter Gräben, Abtragen eines Rains, Anlegung von Terrassen und Erzielung von Bauland hierdurch	½ M.	5
Repp, Heinr., zu Pfalzwiebelsbach	1852	Ausrodung von Buschwerk u. 5—7′ hohe Ausfüllungen	116 K.	5

Anlage XXIX.

Preise für Wiesenverbesserungen,

ertheilt

von den landw. Provinzial-Vereinen von Starkenburg und Oberhessen.

(Nach der Eintheilung der Verwaltungsbezirke bis 1848.)

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Provinz Starkenburg.				
I. Kreis Bensheim.				
Die Gemeinde Lorsch	1832	Vollständige Anlage zur Bewässerung mittelst Ueberstauung und Ueberrieselung	800 M.	200
Die Stadt Bensheim	„	Ent- und Bewässerung	—	75
Die Gemeinde und Wiesenbesitzer zu Biblis	1834	Bewässerung	600 M.	150
Die Besitzer des Lindenbruchs zu Schwanheim	„	Beetbewässerung auf einem vorher versumpften schlechten Wiesengrund	60 M.	60
Wiesenbesitzer zu Pfungstadt	1836	Beetbau	100 M.	100
Die Gemeinde Zwingenberg	„	Umwandlung einer Weide in Wiese und Einrichtung zur Bewässerung	100 M.	75
Die Besitzer der sog. Theilungswiesen zu Zwingenberg, Fehlheim und Rodau	1837	Ent- u. Bewässerung, letztere nach dem System des flachen Rückenbaues	200 M.	120
Die Besitzer des Wiesendistricts, die Sauweide genannt, zu Auerbach	„	Bewässerung	16 M.	25
Die Besitzer des Wiesendistricts, die Tiefenwiesen genannt, das.	„	Ent- und Bewässerung	40 M.	50

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Schäfer, Friedrich, zu Zell	1851	Cultur von früher ödem, uncultivirtem und unebnem Land	1½ M.	10
II. Landrathsbezirk Breuberg.				
Die Gemeinde König	1832	Bewässerungsanlage	60 M.	50
Kurz, Hammerbesitzer zu Mühlhausen	1833	Bewässerung	8 M.	30
Meisinger, Johannes, zu Lützelwiebelsbach	"	Deßgleichen	5 M.	20
Büchler, Beigeordneter zu Habitzheim	"	Entwässerung	1 M.	10
Roth, Gastwirth zu Höchst	1834	Bewässerung	4 M.	10
Marquart, Georg, zu Kimbach	"	Umbau und neue Anlegung	1 M.	10
Bickelhaupt, Peter, zu Etzengesäß	1835	Ent- und Bewässerung	2½ M.	15
Wolf, Josel Löb, zu Habitzheim	1836	Deßgleichen	4 M.	15
Schlößmann, Ludwig, zu König	"	Entwässerung und Anlegung in Rückenbau	1½ M.	10
Küßner, Schullehrer zu Vielbrunn	"	Ent- und Bewässerung	1 M.	10
Allmannritter, Georg Adam, zu König	1841	Anlegung von Rückenbau	1 M.	10
Klinger, Adam, das.	"	Deßgleichen	1 M.	10
Stockert, Jakob, zu Hainstadt	1852	Ausfüllung, Trockenlegung u. Bewässerungseinrichtung	150 K.	8
Falter, G. H., zu Hembach	"	Roden, Ausfüllen &c. und Anlage zu einer wässerbaren Wiese	555 K.	12
Amend, Friedrich, zu Hassenroth	"	Abheben, Umbauen, Ausfüllen und Ausroden	—	12
III. Kreis Dieburg.				
Die Gemeinde Kleestadt	1832	Entwässerung	50 M.	50
Die Gemeinde Semd	"	Be- und theilweise Entwässerung	16 M.	45
Die Gemeinde Kleinumstadt	1833	Entwässerung, Planirung u. theilweise Bewässerung	14 M.	50

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Die Gemeinde Kleestadt	1833	Entwässerung und Planirung einer Wiese sowie Fortsetzung der Abzugsgräben in den Wiesen der Gemarkung	2½ M.	25
Die Gemeinde Semd	„	Fortsetzung der Ent- und Bewässerung auf den Gemeindewiesen	—	25
Hiemenz, J., Gerber, Hiemenz, G., Hiemenz, J., Kirstein, J., Planz, J. und Consorten zu Dieburg	1834	Bewässerung	58 M.	30
Die Gemeinde Semd	„	Vollendung der Ent- und Bewässerung auf den Gemeindewiesen	—	25
Die Gemeinde Kleestadt	„	Vollendung der Entwässerung der Gemeindewiesen	—	20
Buxmann, Georg und Koop, Peter, zu Reinheim	„	Ent- und Bewässerung	7 M.	20
Hax, Müllermeister zu Umstadt	„	Bewässerung	1½ M.	10
Die Gemeinde Großzimmern	1835	Deßgleichen	250 M.	75
Die Gemeinde Heubach	„	Wiesenverbesserung	40 M.	30
Seyfried, Stadtrentmeister, Ganz, Bierbrauer und 3 Consorten zu Umstadt	„	Ent- und Bewässerung	12 M.	25
Müller, Pachter und Kalbfleisch zu Häuserhof	„	Deßgleichen	30 M.	25
Hartmann, Martin, zu Billings	„	Ebnen, Ausfüllen, Reinigen von Steinen und Umwandeln in eine bewässerbare Hangwiese	3 M.	25
Schnur, Georg Heinrich, zu Langstadt	„	Bewässerung	6 M.	10
Diehl III., Johs., das.	„	Ebnen, Ent- u. Bewässerung	3 M.	10
Wolf, Bürgermeister zu Heubach	„	Bewässerung	5 M.	10

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Wiesenbesitzer zu Altheim	1836	Bewässerungsanlage mit Hangbau	50 M.	35
Wiesenbesitzer zu Umstadt	"	Entwässerung	40 M.	25
Die Stadt Umstadt	"	Entwässerung, Ausfüllung tiefer Stellen und Einrichtung zur Wässerung	14 M.	20
Ramge, Georg Konrad und Stuckert, Joh. Adam, zu Reinheim	"	Bewässerung auf einer Pachtwiese	4 M.	15
Becker, Konrad und Bausch, Georg, das.	"	Entwässerung, Abheben und Ausgleichen	4 M.	10
Karn, Jakob, Oelmüller zu Heubach	"	Abhebung, Planirung und Entwässerung	1 M.	10
Die Besitzer der Bruch- und Weiherwiesen zu Altheim	1837	Entsumpfung durch Geradeziehung des Bachs und Ausfüllen, neue Vertheilung und Geradlegung der Parcellen und Bewässerung	60 M.	70
Die Besitzer der Langewiesen zu Altheim und Harpertshausen	"	Bewässerung mittelst gemeinschaftl. Schleußen nach dem System flachen Hangbaues	140 M.	70
Wiesenbesitzer zu Umstadt	"	Bewässerung	90 M.	60
Wiesenbesitzer zu Schlierbach	"	Trockenlegung der vorher versumpften Wiesenfläche mittelst unterirdischer Canäle u. Bewässerungseinrichtung	30 M.	30
Hörr, Philipp, zu Erlau	"	Sprengung und Wegschaffung von Felsen, Ebnung	—	10
Die Stadt Dieburg	1838	Ent- und Bewässerung, Correction des Baches rc.	36 M.	50
Wiesenbesitzer zu Schlierbach	"	Entwässerung u. Planirung	30 M.	30
Denger, Johannes, Stegmüller zu Fränkisch-Crumbach	"	Planirung, Ent- und Bewässerung	$1\frac{1}{2}$ M.	15
Weber, Heinrich, zu Erlau	"	Reinigung von Steinmassen mit Ent- u. Bewässerungsanlage	1 M.	10
Hörr, Philipp, zu Erlau	1841	Säuberung von Steinen, Dornen und Wässerungseinrichtung	3 M.	20

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Born, Schmiedemeister zu Fränkisch-Crumbach	1841	Abheben und Ausfüllen	1½ M.	10
Hörr, Peter, Wirth das.	"	Entwässerung und Anlegung zu Rückenbau	1¼ M.	10
Die Gemeinde Kleestadt	1842	Be- und Entwässerung, Geradelegung eines Baches, Ausfüllen tiefer versumpfter Stellen	194 M.	öffentliche Belobung.
Wiegand, Rentamtmann zu Fränkisch-Crumbach	1845	Größere Wiesenverbesserung	—	Deßgl.
Breitwieser, Balth., zu Oberramstadt	1849	Abtragung einer Wiese zur Bewässerbarmachung	—	9
Schneider, Müller das.	"	Deßgl.	—	9
Maul II., Ph., zu Ernsthofen	"	Abhebung und Ausfüllung	1½ M.	9
Frieß III., Heinrich, zu Umstadt	1850	Kunstwiesenbauanlage	2¼ M.	12
Hörr, Phil., zu Erlau	"	Ebnen und Reinigen von Steinen und Geheck, Anlegung zur Bewässerung	4 M.	15
Uth, Gemeindeeinnehmer zu Lützelbach	"	Be- und Entwässerung	2 M.	8
Simmermacher, Grg., zu Oberramstadt	"	Anlegung zu Rückenbau	½ M.	8
Krämer, Georg, zu Frankenhausen	1852	Planirung durch Abhebung eines 4′ hohen Rains	1½ M.	5
Breitwieser, Balth., zu Oberramstadt	"	Abheben zur Bewässerung	¾ M.	6
Rothenhäuser VII., Konrad, das.	"	Abheben und Ausfüllen	373 K.	5
Gruß, Konrad, zu Frankenhausen	1855	Verwandlung eines nassen Ackers zu einer Wiese durch Aushebung eines Grabens u. Aufführung einer Mauer	—	15
Pritsch II., Peter, zu Neutsch	"	Bachrectification, Abböschung von Rainen ꝛc.	—	15
IV. Landrathsbezirk Erbach.				
Glenz, Christ., Rothgerber zu Erbach	1832	Umbau und Anlegung in Beet- und Hangbau	3 M.	30

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Specht, Nagelschmied das.	1832	Umbau und Anlegung in Beet= und Hangbau	1 M.	20
Keßler, Bürgermeister zu Michelstadt	„	Hangbewässerung	2 M.	15
Orth, Gebrüder, zu Dorf=Erbach	1833	Beetbewässerung durch Umbau	1½ M.	25
Daum, Hofjäger zu Hüttenthal	„	Auffüllen und Schaffung von zum Bewässern eingerichteten Beeten einer sumpfigen Wiese	—	25
Naas, Heinrich, zu Zell	„	Umbau und Bewässerung	1 M.	15
Morgenroth, Brunnenmacher zu Weitengesäß	1834	Ent= und Bewässerung	1½ M.	15
Häring, Georg, zu Güttersbach	„	Das erste Beispiel einer Beetbewässerung	—	10
Die Stadt Erbach	1835	Beetbau mittelst Umbau	4 M.	30
Ihrig, Jakob, zu Untersensbach	„	Völliger Umbau, Auffüllen, Wässerung	3½ M.	25
Bohländer, Beigeordneter, Trumpfheller, Jakob, Horn, Balth. und Horn, Christoph, zu Weitengesäß	„	Umbau, Ebnen, Bewässerung	4 M.	25
Lautenschläger, Johs. und Trumpfheller, Johannes, das.	„	Ebnen, Anlegung in Hangbau mit Bewässerungseinrichtung	5 M.	25
Heckmann, Georg, zu Untermossau	„	Entwässerung, Anlegung in Hang= und Rückenbau	3 M.	15
Häusler, Ludw., Glenz, Tuchscheerer u. Kreuz, Gebrüder, zu Michelstadt	„	Beetbau mittelst Umbau	1 M.	15
Lautenschläger, Peter, zu Weitengesäß	„	Reinigung von Steinen, Auffüllen, Anlegung in Hangbau mit Wässerungseinrichtung	1¼ M.	15
Heckmann, Bürgermeister zu Untermossau	„	Ausrottung von Hecken und Hangbau mit Wässerungseinrichtung	2½ M.	15
Götz, Martin, zu Niederkainsbach	„	Entwässerung und Umschaffung in Hangbau	2 M.	10

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Egli, Johs., Maurer zu Weitengesäß	1835	Reinigung von Steinmassen u. Anlegung in Hangbau mit Bewässerungseinrichtung	1 M.	10
Hoffarth, Nikolaus, Oekonom, zu Rehbach	1836	Auffüllung einer versumpften Wiese, Anlegung in flachen Beetbau mit Zuleitungs- und Wässerungsgräben	3 M.	25
Jost, Peter, Oekonom zu Reichelsheim	„	Ent- und Bewässerung	5 M.	20
Rebscher, Georg, zu Oberfinkenbach	„	Auffüllung und Anlegung in Rückenbau	3 M.	20
Schäfer, Adam, zu Hetzbach	„	Auffüllung, Anlegung in Beetbau mit Entwässerungseinrichtung	½ M.	5
Schönberger, Michael, zu Obermossau	1837	Instandsetzung mit Bewässerungseinrichtung	5 M.	15
Daum, Jakob, Müller zu Untermossau	„	Theilweise Urbarmachung u. Bewässerung	3 M.	10
Keil II., Georg, zu Kleingumpen	„	Wegschaffung von Steinen, Ebnung und Bewässerung	6 M.	10
Volk, Ortseinnehmer, Nagel, Gastwirth, Dingeldein, Adlerwirth und Consorten, zu Reichelsheim	1838	Ent- und Bewässerung mit Hang- und Rückenbau	6 M.	25
Krämer, Ludwig, zu Untermossau	„	Anlegung der vorher versumpften Wiese in Hang- und Rückenbau	2 M.	15
Jost, Peter, zu Reichelsheim	1840	Anlegung zu Hang- und Rückenbau	5 M.	40
Gebhard, Beigeordneter zu Ernsbach	„	Säuberung von Steinen u. Anlage zu Hangbau	1 M.	10
Willenbücher, Pfarrer zu Güttersbach	1842	Aufdammung und Trockenlegung	—	öffentliche Belobung.
V. Kreis Großgerau.				
Wiesenbesitzer zu Schneppenhausen	1833	Bewässerung	50 M.	75
Wiesenbesitzer zu Gräfenhausen	„	Deßgleichen	50 M.	75
Wiesenbesitzer zu Kelsterbach	„	Entwässerung	16 M.	50

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Kühn, C., vorm. Bürgermeister zu Egelsbach	1833	Bewässerung	1¼ M.	15
Die Gemeinde Egelsbach	1834	Deßgleichen	300 M.	100
Thomas, Bürgermeister u. Kullmann, Schullehrer zu Erzhausen	"	Umbau und neue Anlage in Beete	—	20
Röschel, Mühlenbesitzer zu Mönchsbruch	"	Bewässerung	4 M.	20
Rohr, Hofjäger zu Erzhausen	1835	Abtragen und Auffüllen und Bewässerungseinrichtung	4 M.	20
Feurer, Martin, und Feurer, Jakob, zu Egelsbach	"	Deßgleichen	1½ M.	10
Pohl, Wilhelm, zu Erzhausen	"	Umbau in Beete mit Bewässerungseinrichtung	1 M.	10
Wiesenbesitzer zu Arheilgen	1836	Geradlegung des durchfließenden Bachs, Ent- und Bewässerung, sowie Regulirung der seitherigen unregelmäßigen Begränzung	100 M.	60
Die Eigenthümer der Nußwiese zu Stockstadt	"	Bewässerung	60 M.	50
Storm, vorm. Bürgermeister zu Arheilgen	"	Abtragen, Planiren mit Bewässerungeinrichtung ꝛc.	2 M.	10
Weber, Bürgermeister zu Arheilgen	1841	Abheben zum Bewässern	2 M.	12
Schudt, Pachter zu Wallerstädten	1850	Planirung u. Entwässerung	5 M.	15
Appel II., Heinrich, zu Arheilgen	"	Ebnung	1½ M.	8
Benz VI., Johs., das.	"	Deßgleichen	1 M.	8
VI. Kreis Heppenheim.				
Herrmann, Pfarrer zu Fürth	1833	Bewässerung	5 M.	30
Ritter, Adam, zu Unterschönmattenwaag	1834	Das erste Beispiel einer Beetbewässerung	—	10
Bitsch, Adam, zu Lindenfels	1836	Umschaffung einer mit Felsblöcken übersäet gewesenen Wüstung in eine gute Wiese	¾ M.	10
Bitsch, Adam, Müller zu Ellenbach	1837	Ent- und Bewässerung einer Wiese in der Gemeinde Lindenfels	1½ M.	15

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Haun II., Adam, und Bitsch, Margaretha, Wittwe, zu Lindenfels	1837	Abtragen, Ausfüllen 2c.	2 M.	15
Groh, Rechnungspraktikant zu Neckarsteinach	1838	Umbau mit Bewässerungsanlage	3 M.	20
Rettig, Bäckermeister zu Lindenfels	„	Entsumpfung u. Planirung	1 M.	10
Pfeiffer, Adam, das.	„	Umschaffung einer Wüstung in Wiese	¾ M.	5
Bauer II., Philipp, zu Kolmbach	„	Deßgleichen	½ M.	5
Baur, Johannes, zu Seidenbuch	1840	Wegräumen von Felsen und Bewässerung	1 M.	10
Gutfleisch, Valentin, zu Lindenfels	„	Deßgleichen	2 M.	25
Walther, Georg, zu Wahlen	1841	Umbau in Rückenbau	2 M.	20
Scheller, Leonhard, zu Buchklingen	„	Cultivirung von rohem Wildland	6 M.	20
Heiß, Jak., zu Böckelsbach	„	Anlage einer früheren Wüstung	4 M.	15
Dörsam II., Adam, zu Gadern	„	Umwandlung von mehreren Morgen Abhang mit Felsen in einer Wässerungswiese	—	15
Heldmann, Philipp, zu Affolterbach	„	Anlage in Beet- und Hangbau	2¾ M.	10
Fleck, Peter, das.	„	Deßgleichen	3¼ M.	8
Bangert, Georg, zu Hartenrod	„	Beetanlage auf	1½ M.	8
Arnold II., Georg, zu Waldmichelbach	„	Anlage mit Hangbau	3 M.	8
Förster, Beigeordneter zu Lindenfels	„	Entfernen v. Steinen, Ebnen	6 M.	15
Falter, Adam, zu Kleinbreitenbach	„	Wässerungsanlage	—	öffentliche Belobung.
Mühlfeld II., Peter, zu Wahlen	1842	Verbesserung einzelner Wiesenstücke	—	Deßgl.
Kohl, Franz, zu Mörlenbach	1849	Ausfüllung von sumpfigem Ackerland, Ebnung u. Anlage zu einer Wässerungswiese	4 M.	10
Müller, Philipp, zu Birkenau	„	Abhebung einer Oedung zu einer Wässerungswiese	¾ M.	6

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Rothermel, Peter, zu Großbreitenbach	1849	Deßgleichen	$1\frac{1}{4}$ M.	7
Heiß, Peter, zu Böckelsbach	"	Bachregulirung und Uferplanirung	6 M.	20
Heiß, Beigeordneter das.	"	Deßgleichen	—	öffentliche Belobung.
Dörsam, Johannes, zu Löhrbach	1851	Abhebung eines Raines zu einer Wiese	—	9
Katzenmeyer, Michael, zu Kolmbach	1852	Anrodung von ödem mit Felsen u. Gebüsch bedecktem Gelände zu einer wässerbaren Wiese	150 K.	9
Hechler, Christian, zu Reisen	1853	Abheben	—	5
Michel, Sebastian, zu Waldmichelbach	1855	Säuberung von großen Steinen und Gebüsch	3 M.	15
VII. Kreis Offenbach.				
Die Gemeinde Niederroden	1834	Anlegung v. Bewässerungsanlagen in dasiger Gemarkung	—	30
Walter, Justus, Mühlenbesitzer zu Babenhausen	"	Bewässerung mit gänzlichem Umbau	3 M.	30
Dinkler, Bürgermeister zu Kleinwelzheim	"	Bewässerung	$1\frac{1}{2}$ M.	10
Wiesenbesitzer zu Hergershausen	1835	Hangbau mit Bewässerungseinrichtung	75 M.	40
Schrodt, Ziegler zu Babenhausen	"	Abheben mit Bewässerungseinrichtung	1 M.	10
Wiesenbesitzer das.	1836	Hangbau mit Ent- und Bewässerungseinrichtung	32 M.	30
Die Gemeinde Harreshausen	"	Umwandlung einer Gemeindeweide in Wiese	32 M.	25
Link, Klostermüller zu Seligenstadt	1837	Bewässerungseinrichtung	1 M.	10
Greull, Martin, zu Steinheim	1840	Umwandlung von Weide in Wiese	9 M.	25
Wurm II., Philipp, zu Dietzenbach	"	Entsumpfung	1 M.	10
Braunwart, Frz., zu Eppertshausen	1850	Verbesserungen im Allgemeinen	—	öffentliche Belobung.

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Hartmann III., Ad., zu Harreshausen	1852	Ausfüllung von Wiesensumpf mit Erde, Abhebung von einschürigen Wiesen und Uferbau	140 K. 300 K.	10
Hartmann IV., Nik., das.	"	Ausfüllung eines Grabens zu einer Wiese	—	10
Michael, Heinrich, zu Babenhausen	1853	Abhebung von hügeliger Wiese zum Rückenbau und Wässerungseinrichtung;	1 M. und 200 K.	
Gehrig, Heinr., das.		Bewässerbarmachung	2 M.	15
Provinz Oberhessen.				
I. Kreis Gießen.				
Die Gemeinde Langgöns	1834	Be- und Entwässerung fast sämmtlicher Wiesen in der Gemarkung	—	40
Die Gemeinde u. mehrere Wiesenbesitzer zu Annerod	1835	Entwässern einer versumpften Wiese und Anlegen einer wüstgelegenen Fläche zu Wiesen	20 M.	25
Die Wiesenbesitzer zu Fellingshausen	"	Bewässerungsanlage	12 M.	10
Die Stadt u. mehrere Wiesenbesitzer zu Gießen	"	Be- und theilweise Entwässerungsanlagen	100 M.	40
Die Gemeinde Großenlinden	"	Ent- und theilweise Bewässerung	100 M.	35
Die Gemeinde Kleinlinden	"	Zweckmäßige Bewässerung	10 M.	10
Die Geminde Rodheim	"	Bewässerung eines Wiesengrundes	—	30
Die Wiesenbesitzer zu Bieber	1836	Bewässerungsanlage	30 M.	30
Dieselben	"	Für eine kleine zweite Bewässerungsanlage	—	7
Die Wiesenbesitzer zu Fellingshausen	1837	Bewässerungsanlage	—	20
Wießner, Georg, zu Königsberg	1838	Eine zwar kleine, aber schwierige und musterhafte, Anlage	½ M.	10
Schäfer, Johannes, zu Wieseck	1840	Umwandlung eines Ackers in Wiese	1 M.	10

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
II. Kreis Alsfeld.				
Neeb, Posthalter und Consorten zu Alsfeld	1834	Bewässerung	5½ M.	10
Mehrere Wiesenbesitzer zu Ehringshausen	1835	Bewässerungsanlage	50 M.	60
Die Gemeinde Eudorf	1837	Trockenlegung einer bedeutenden Wiesenfläche	—	50
Kutt, Beigeordneter u. Consorten zu Otterbach	"	Verwandlung von schlechtem Land in dreischürige Wiesen	6 M.	25
III. Kreis Biedenkopf.				
Theiß, Kaufmann zu Gladenbach	1834	Bewässerungsanlage	3½ M.	20
Derselbe	"	Deßgleichen	1½ M.	8
Die Gemeinde Niederweidbach	"	Deßgleichen	107 M.	45
Lenz, Beigeordneter zu Erdhausen	"	Bewässerung	3 M.	10
Boos, Kaufmann zu Gladenbach	1835	Verbesserung durch bedeutendes Abtragen, Ausfüllen und Herstellung einer Bewässerung	1 M.	10
Seipp, G. F., zu Neujägersdorf	"	Eine mit großen Schwierigkeiten ausgeführte Verbesserung	1 M.	10
Velte, Mechaniker zu Obereisenhausen	"	Verschiedene kleine Verbesserungen	—	7
Mehrere Wiesenbesitzer zu Roßbach	"	Bewässerungsanlage	40 M.	35
Philipp, Beigeordneter das.	"	Planirung und Bewässerung	½ M.	5
Mehrere Wiesenbesitzer zu Runzhausen	"	Bewässerung	50 M.	30
Leonhard, Schullehrer daselbst	"	Bewässerungsanlage	¾ M.	10
Die Wiesenbesitzer zu Bischoffen	1836	Geradelegung des Bachs, Ent- und Bewässerung und Zusammenlegung der Parzellen	50 M.	50
Heinemann, Müller daselbst	"	Eine musterhaft im Rückenbau ausgeführte Bewässerung	2¼ M.	20

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Rink, Adam, zu Erdhausen	1836	Bewässerung	3¼ M.	25
Kraft, Joh., das.	"	Deßgleichen	½ M.	5
Staudinger, Oekon. zu Friebertshausen	"	Deßgleichen	6 M.	15
Die Wiesenbesitzer zu Frechenhausen	"	Bewässerungsanlage	24 M.	35
Lenz, Gastw. zu Mornshausen a. d. Dautphe	"	Correction des Bachs, Ent- und Bewässerung	1½ M.	15
Lenz, Beigeordneter das.	"	Ent- und Bewässerung, Abtragen und Planiren	1½ M.	15
Die Wiesenbesitzer zu Weidenhausen	"	Bewässerungsanlage	16 M.	25
Meisel, Jak., Wittwe, zu Wilsbach	"	Bewässerung	1 M.	7
Weber, Jost, Wittwe, zu Bellnhausen	1837	Geradelegung eines Bachs und Bewässerungsanlage	1¼ M.	10
Rahn, Joh., zu Kröge bei Battenfeld	"	Bewässerung	1 M.	5
Keller, Jost, zu Kehlnbach	"	Urbarmachung und Bewässerung	1½ M.	15
Lenz, Gastw. zu Mornshausen	"	Bewässerung	2½ M.	15
Rhode, L., Bäcker zu Battenberg	1838	Verbesserung überhaupt	3 M.	10
Lenz, Gastwirth zu Erdhausen	"	Bewässerungsanlage	4 M.	10
Burk, Gastwirth zu Gladenbach	1839	Verbesserung einer Wiese in der Gemarkung Sinkershausen	2½ M.	14
Becker, Johannes, zu Sinkershausen	1840	Verbesserung überhaupt	1 M.	10
Herzberger, Zimmermann zu Gladenbach	"	Deßgleichen	¾ M.	10
IV. Kreis Friedberg.				
Mehrere Wiesenbesitzer zu Ossenheim	1834	Entsumpfung einer Wiese	—	10
Die Gemeinde Steinfurth	1835	Entwässerung, Planirung u. dadurch bewirkte weit höhere Benutzung	30 M.	25
Schudt, Müller das.	1837	Verbesserung überhaupt	2 M.	15

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag der Preises. fl.
V. Kreis Grünberg.				
Die Gemeinde Bernsfeld	1837	Bedeutende Entwässerung	6 M.	20
Die Gemeinde Eberstadt	1835	Zweckmäßig ausgeführte Bewässerung	76 M.	50
Die Wiesenbesitzer zu Gonterskirchen	1837	Musterhafte, sehr bedeutende Bewässerungsanlage	120 M.	50
Weber, Apotheker zu Lich	„	Sehr gelungene Bewässerung	3 M.	25
Dietrich, Gemeinderath das.	„	Verbesserung überhaupt	2 M.	10
Kreiker, Thomas, zu Wetterfeld	„	Abtragen und Planiren einer Wiese	—	5
Pfannstiel, Gastwirth zu Ulrichstein	1838	Verbesserung überhaupt	—	5
Fuchs, Heinr., zu Hartmannsmühle	„	Bedeutende Culturarbeiten und Anlegung einer neugeschaffenen Wiese	1¾ M.	20
Horst, Pachter zu Oberohmen	1839	Verbesserung durch Setzen einer Schleuse und Bewässerung	60 M.	20
Die Gemeinde Weitershain	„	Anlage einer Wiese	90 M.	25
Schmidt, Schulvicar zu Feldkrücken	„	Urbarmachung einer Fläche	1¼ M.	10
Schneider, Schullehrer das.	„	Senkung und Gleichlegung einer Wiese	—	5
Birx, Gemeinderechner zu Ulrichstein	„	Für Meliorationen	5 M.	15
Die Gemeinde Ulrichstein	„	„	7 M.	10
Schleuning, Johs., zu Feldkrücken	1840	Verbesserung überhaupt } Bewässerung }	2 M. 3 M.	12
Offenbächer, Schullehrer zu Oberohmen	1841	Verbesserung u. Bewässerung	2 M.	5
Horst, C., zu Oberohmen	„	Bewässerung	2 M.	5
Hartmann VI., Gemeindeeinnehmer zu Reinhardshain	„	Verbesserung überhaupt	7½ M.	15
VI. Landrathsbezirk Hungen.				
Die Gemeinde Wölfersheim	1834	Be- und Entwässerungsanlage	200 M.	50
Jung, Adam, das.	1836	Ausfüllen einer versumpften Wiese	1 M.	10

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
VII. Kreis Nidda.				
Mehrere Wiesenbesitzer zu Eckartsborn	1834	Bewässerung einer Wiesenfläche mittelst eines in die Nidda gelegten Wehrs	—	30
Spamer, Georg, zu Schotten	"	Anlage einer Wiese in der Gemarkung Rüddingshausen	2½ M.	20
Mehrere Wiesenbesitzer zu Geisnidda	1835	Bewässerungsanlage	50 M.	40
Mehrere Wiesenbesitzer zu Lißberg	"	Zwei Bewässerungsanlagen, jede von	30 M.	30
Bischoff, Conrad, zu Michelbach	"	Reinigen einer Wiese von Felsblöcken, Planiren u. s. w.	1 M.	5
Appel, Nikolaus, zu Rüdingshain	"	Reinigen einer Wiese von Felsblöcken, Planiren u. s. w.	—	7
Ilges, Georg, zu Schotten	"	Instandsetzung einer Wiese	—	5
Gebhardt, Peter, zu Busenborn	1837	Verbesserung überhaupt	1 M.	5
Buderus zu Hirzenhain	"	"	10 M.	15
Mathesius, Müller das.	"	"	8 M.	15
Spamer, Georg, zu Schotten	"	"	2 M.	10
Die Gemeinde Ulfa	"	"	22 M.	15
Völsing, Schullehrer zu Oberseibertenrod	1838	"	1¾ M.	10
Lingner, Sebastian, zu Wingertshausen	"	Verbesserung überhaupt	½ M.	5
Die Gemeinde Busenborn	1839	Verbesserung einer Fläche	15 M.	15
Die Gemeinde Rainrod	"	Für Melioration	—	25
Lingner, Sebastian, zu Wingertshausen	"	"	1 M.	10
Mehring, Johannes, zu Gedern	1840	Verbesserung überhaupt	1 M.	5
Hoffmann, Landgerichtdiener zu Schotten	"	Deßgleichen	⅝ M.	6
VIII. Ehemaliger Landrathsbezirk Schlitz.				
Kraft, Joh., u. Schul, Joh., zu Pfordt	1835	Bewässerungsanlage mittelst Schöpfrad	—	10
Deiß, Ernst, u. Schul, Heinrich, das.	1835	Bewässerungsanlage mittelst Schöpfrad	—	7

Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Georg, Adam, das.	1835	Bewässerungsanlage mittelst Schöpfrad	—	5
Lachmann, Grg. Adam, Diehl, Heinr., das.	1836	"	—	7
Fischer, Joh., das.	"	"	—	5
Mehrere Wiesenbesitzer zu Uetzhausen	"	"	—	10
Heil, Joh., zu Fraurombach	1837	Wiesenbewässerung überhaupt	$4\frac{1}{4}$ M.	10
Hühn, Val., und Cons. zu Hartershausen	1838	"	4 M.	5
Lapp, Val., und Cons. zu Hemmen	"	"	5 M.	10
Fischer, Heinrich, und Cons. zu Uellershausen	"	"	—	10
Schäfer, Jakob, zu Unterwegfurth	"	"	4 M.	5
Provinz Rheinhessen.				
Bohland, Bürgermeistr. zu Heidesheim	1832	—	—	30
Hardt, Beigeordneter zu Niedersaulheim	"	—	—	25
Müller, Jakob, das.	"			
Hammen, Peter, das.	"			
Oehler, Philipp, das.	"	—	—	20
Dahm, Philipp das.	"			
Seebrich, Lehrer zu Jugenheim	1833	—	—	15
Den 45 Wiesenbesitzern in der Gemarkung Schinsheim	1836	—	40 bis 50 M.	50

Anlage XXX.

Preise für Obstbaumschulanlagen,

ertheilt

von den landw. Provinzial-Vereinen von Starkenburg und Rheinhessen.

Ord.-Nr.	Jahr	Der Preisempfänger: Wohnort.	Der Preisempfänger: Namen.	Betrag des Preises. fl.
		Provinz Starkenburg.		
		I. Kr. Darmstadt.		
1	1840	Oberramstadt	Schneider, Franz	20
		II. Kr. Bensheim.		
2	1852	Reichenbach	Neff, Schullehrer	20
		III. Kr. Dieburg.		
3	1844	Raibach	Hartmann VI., Johannes	10 u. 1 Baummesser.
4	1850	"	Derselbe	5
5	1845	Brensbach	Maser, Karl	7
6	1846	Hundertmorgen	Dyroff, Andreas	10
7	1848	Spachbrücken	Stromberger II., Peter	9
8	"	Niedernhausen	Veith, Schullehrer	15
		IV. Kr. Lindenfels.		
9	1835	Lindenfels	Lautenschläger, Valentin	25
10	1840	Reichelsheim	Willenbücher, Präceptor	25
11	1842	Fahrenbach	Wagner, Johannes	15
12	1843	Rimbach	Hebenstreit, Lehrer	Metzgers Schrift über Obstbau.
13	1848	Fürth	Berg V., Adam	20

Ord.-Nr.	Jahr	Der Preisempfänger: Wohnort.	Der Preisempfänger: Namen.	Betrag des Preises. fl.
		VII. Kr Neustadt.		
14	1843	König	Altstätter, Lehrer	10 u. Metzgers Schrift über Obstbau.
		VIII. Kr. Offenbach.		
15	1853	Dudenhofen	Eckhard, Christian, Lehrers Wittwe	10
		Prov. Rheinhessen.		
		I. Kr. Alzei.		
1	1838	Freilaubersheim	Braun, Schullehrer	30
2	"	Fürfeld	König, Schullehrer	30
3	"	Neubamberg	Faust, Johannes	20
4	1842	"	Held, Schullehrer	15
5	"	Wörrstadt	Hirsch, Schullehrer	15

Anlage XXXI.

Preise für Hopfenanlagen,

ertheilt

von den landw. Provinzial-Vereinen von Starkenburg und Oberhessen.

Ord.-Nr.	Jahr	Der Preisempfänger Wohnort.	Namen.	Betrag des Preises. fl.
		Provinz Starkenburg.		
		I. Kr. Darmstadt.		
1	1835	Darmstadt	Ritsert, Bierbrauer	30
		II. Kr. Bensheim.		
2	"	Hähnlein	Häfner, Geometer	10
		III. Kr. Dieburg.		
3	"	Brensbach	Schneider, Johann Georg	10
4	"	Eppertshausen	Scharf, Erwin, Schmiedm.	10
5	"	Babenhausen	Michel, Philipp	10
6	1836	Fränkisch-Crumbach	Röder, Georg	15
7	1837	Heubach	Karn, Sebastian, Wirth	15
8	"	Sickenhofen	Stumpf, Adam	10
9	"	Langstadt	Hartmann, Michel	10
10	1839	Brensbach	Horn, Johannes	10
11	1845	Heubach	Karn, Jakob	10
12	"	Wersau	Völker, Adam	7
13	"	"	Schnellbächer, Philipp	7
14	1848	Harreshausen	Hartmann, Peter	7
15	"	Großbieberau	Bernius, Matthäus	7
16	1855	Fränkisch-Crumbach	Trinkaus, Peter	8
		IV. Kr. Erbach.		
17	1835	Michelstadt	Klump, Peter	20
18	1841	"	Spiegel, Friedrich	15

Ord.-Nr.	Jahr	Der Preisempfänger: Wohnort.	Namen.	Betrag des Preises. fl.
		V. Kr. Großgerau.		
19	1835	Großgerau	Ewald, Joh.	15
20	"	"	Becker, Jakob	15
		VI. Kr. Heppenheim.		
21	1837	Viernheim	Pfitzer, Gemeinderath	8
22	1850	Heppenheim	Janson, Peter	25
		VII. Kr. Lindenfels.		
23	1835	Lindenfels	Baierle, Joh. Ad., Bierbrauer	20
24	"	"	Baierle, Philipp	15
25	"	"	Schnorr, Franz	15
26	"	"	Lautenschläger, Philipp	10
27	"	Tröſel	Kohl, Peter	10
28	1836	Fürth	Faustmann, Schullehrer	25
29	"	"	Bitsch, Posthalter	20
30	"	Kleingumpen	Eckstein, Jakob	15
31	"	Lindenfels	Meister, Peter	15
32	"	Affolterbach	Hertel, Jakob	15
33	"	Lindenfels	Schäfer, Schullehrer	20
34	"	"	Katzenmeyer, Leonhard	10
35	"	"	Pfeiffer, Peter	10
36	"	"	Strohmeyer, Georg	10
37	"	Gumpen	Niclas, Peter	7½
38	"	Lindenfels	Haun II., Adam	7½
39	"	"	Maurer, Johannes	7½
40	"	"	Lannert, Leonhard	7½
41	"	"	Holly, Andreas	7½
42	"	"	Rettig, Peter	7½
43	1837	Reichelsheim	Jost, Peter	15
44	"	Unterkleingumpen	Hartmann, Adam	10
45	"	Reichelsheim	Götz, Georg	10
46	"	"	Keil, Ewald	
47	"	Lindenfels	Förster, Johannes	7½
48	"	"	Seeger, Georg	7½
49	"	"	Hund, Philipp	5
50	"	"	Lannert, Philipp, Wittwe	5
51	1839	Niederkainsbach	Eichenauer, Adam	10
52	1841	Rimbach	Fuhr, Wilh., Gemeinderath	10
53	1849	Reichelsheim	Trautmann, Adam	5
54	"	"	Jost, Valentin	5

Ord.-Nr.	Jahr	Der Preisempfänger: Wohnort.	Namen.	Betrag des Preises. fl.
		VIII. Kr. Neustadt.		
55	1836	Seckmauern	Hillerich, Michael	10
56	"	König	Schäfer, Adam	15
57	1837	Hainstadt	Old, Paul	10
58	"	König	Horn, Heinrich	$7\frac{1}{2}$
59	"	Mümlinggrumbach	Hofferbert, Friedrich	$7\frac{1}{2}$
		IX. Kr. Offenbach.		
60	1835	Kleinwelzheim	Dinkler, Bürgermeister	10
61	"	Seligenstadt	Hofmann, Beigeordneter	10
62	1836	Dudenhofen	Schnur, Konrad	10
		X. Kr. Wimpfen.		
63	1841	Wimpfen a. B.	Schenk, Grg. Ad., Bierbrauer	20
		Provinz Oberhessen.		
		I. Kr. Gießen.		
1	1837	Gießen	Strauch, Gottlob	10
2	"	Heuchelheim	Kröck, Ludwig	10
3	"	Kleinlinden	Sack, Daniel	6
		II. Kr. Alsfeld.		
4	"	Romrod	Dorn, Heinrich	6
		III. Kr. Biedenkopf.		
5	"	Dexbach	Henkel, Daniel	6

Anlage XXXII.

Preise für Luzerne- und Esparsette-Anlagen,

ertheilt

von den landw. Provinzial-Vereinen von Starkenburg und Oberhessen.

Jahr.	Der Preisempfänger Wohnort.	Namen.	Luzerne-anlagen. fl.	Esparsette-anlagen. fl.
		Provinz Starkenburg.		
		I. Kreis Darmstadt.		
1836	Wixhausen	Schüler, Pfarrer	20	—
"	Schneppenhausen	Schmidt, Bürgermeister	10	—
"	Pfungstadt	Dörner, Wilhelm	10	—
1837	Erzhausen	Lotz, Philipp	7½	—
"	Gräfenhausen	Schmidt, Müllermeister	5	—
"	Eberstadt	Merz, Oberschultheiß	—	10
		II. Kreis Bensheim.		
"	Reichenbach	Lampert II., Georg	10	—
1840	Bickenbach	Jährling, Gastwirth	—	20
"	Langwaden	Hölzel, Georg	—	15
		III. Kreis Dieburg.		
1833	Harreshausen	Muhl, Revierförster	20	—
"	Sickenhofen	Klotz, Pfarrer	20	—
"	"	Fischer, Bürgermeister	20	—
"	Urberach	Böffinger, Gastwirth	20	—
"	Babenhausen	Grünewald, Adolph	10	—
1836	Eppertshausen	Müller, Bäckermeister	10	—
"	Fränkisch-Crumbach	Bauer, Friedrich	5	—
"	"	Scholl, Philipp	5	—
1837	Münster	Frühwein, Jakob, Krämer	10	—
"	"	Ziegler, Schullehrer		
"	"	Selmes, Gastwirth		
1838	Wersau	Schnellbächer, Adam	5	—
"	"	Niebel, Philipp	5	—

Jahr.	Der Preisempfänger: Wohnort.	Der Preisempfänger: Namen.	Luzerne-anlagen. fl.	Esparsette-anlagen. fl.
1838	Wersau	Speckhardt, Grg. Wilhelm	5	—
"	"	Völker, Adam, Hofpächter	—	15
"	"	Feick, Beigeordneter	—	5
		IV. Kreis Erbach.		
1833	Erbach	Arras, Bürgermeister	10	—
1837	Steinbuch	Kredel, Peter	20	—
		V. Kreis Großgerau.		
1833	Kelsterbach	Schenck, G., Kaufmann	20	—
"	"	Nold, Schullehrer	20	—
"	Worfelden	Klink, Schultheiß	20	—
1836	Trebur	Mees, Heinrich	10	20
"	"	Ewald, Daniel	10	—
1837	Wallerstädten	Hinterthür I., Wilhelm	10	—
"	"	Hinterthür II., Wilhelm	—	10
"	Astheim	Kaiser, Pfarrer	—	10
"	Wolfskehlen	Schneider, Gastwirth	—	10
1838	Geinsheim	Hauf I., Peter, Gemeinderath	—	20
1840	Rüsselsheim	Sittmann, Ludwig	—	10
		IV. Kreis Heppenheim.		
1833	Lorsch	Maier, N. N.	—	10
1840	Kirschhausen	Schäfer, Kaspar	—	10
		VII. Kreis Lindenfels.		
1833	Niederkainsbach	Haschert, Georg	10	—
1836	Lindenfels	Baierle, Philipp	10	—
"	Seidenbuch	Bitsch, Nikolaus	10	—
1837	Untergersprenz	Hotz, Unterkäufer	$7\frac{1}{2}$	—
"	Gersprenz	Eberhard, Oekonom	$7\frac{1}{2}$	—
"	Neckarsteinach	Neuheuser, Georg	$7\frac{1}{2}$	—
1838	Bonsweiher	Bitsch, Georg	10	—
		VIII. Kreis Neustadt.		
1833	König	Hofferbert, Philipp Jakob	20	—
"	"	Schäfer, Philipp Jakob	20	—
"	Kirchbrombach	Joseph, Revierförster	20	—
"	Lützelbach	Horn, Michael	20	—
"	König	Schum, Dietrich	10	—
"	Rimhorn	Olt, Johannes	10	—
"	Kilsbach	Schüler, Adam	10	—
"	Breitenbrunn	Saul, Philipp	10	—

Jahr.	Der Preisempfänger Wohnort.	Namen.	Luzerne-anlagen. fl.	Esparsette-anlagen. fl.
1834	Breuberg	Bergsträßer, Rentamtmann	20	—
"	Neustadt	Fülbert, Oekonom	20	—
1836	Fürstengrund	Hartmann, Georg Adam	20	—
"	"	Helmstädter, Georg Adam	10	—
"	Pfirschbach	Friedrich, Heinrich	10	10
"	Hassenroth	Flath, Johannes	10	—
1837	Mümlinggrumbach	Stockert, Leonhard	15	
"	"	Jäckel, Jakob		
"	König	Hofferbert, Philipp Jakob	—	10
"	Etzengesäß	Morrasch, Georg	$7\frac{1}{2}$	—
1838	Oberkinzig	Heyd, Nikolaus	10	—
"	Rimhorn	Wolf, Adam	5	—
1840	Höllerbach	Trinkaus, Bürgermeister	—	15
"	"	Brust, Beigeordneter	—	15
1842	Oberkinzig	Heyd, Nikolaus	—	11
		IX. Kreis Offenbach.		
"	Dudenhofen	Seum, Bürgermeister	10	—
		Provinz Oberhessen.		
		I. Kreis Gießen.		
1836	Langgöns	Bopf, Johannes	10	—
"	"	Heinrich, Beigeordneter	5	—
"	Allendorf a. d. Lahn	Heeb, Beigeordneter	5	—
1837	"	Wagner, Bürgermeister	5	—
"	Heuchelheim	Kröck, Ludwig	5	—
"	Langgöns	Heinrich, Anton	5	—
"	"	Fischer, Johannes	5	—
"	Kleinlinden	Weigel, Schullehrer	5	—
		II. Kreis Friedberg.		
1836	Florstadt	Alles, Ph., Pachter	15	—
"	Wölfersheim	Allwohn, Specereihändler	15	—
"	Butzbach	Joutz, Gemeinderath	15	—
1837	Niederweisel	Weber, Pachter	15	—
"	Wohnbach	Gräfl. Solms-Laubachische Verwaltung	15 verzichtete	—
"	Fauerbach I.	Brodt, Bürgermeister	15	—
"	"	Schneider, Jakob	10	—
"	"	Schmidt, Johannes	10	—
"	Oberwöllstadt	Brauburger, Dietrich	10	—
"	"	Brotzler, Pachter	5	—

Jahr.	Der Preisempfänger		Luzerne-anlagen. fl.	Esparsette-anlagen. fl.
	Wohnort.	Namen.		
1837	Rodheim	Gruner, Schullehrer	15	—
1838	Niederwöllstadt	Fauerbach, Gerhard	15	—
"	"	Angelstein, Gemeinderath	7	—
		III. Kreis Nidda.		
1836	Berstadt	Weber, Johannes	15	—
1837	Oberschmitten	Landmann, Müller	15	—
1840	Rodheim	Sturnfels, Tobias	5	—
		IV. Kreis Vilbel.		
1838	Büdesheim	Heep, vorm. Bürgermeister	10	—
"	Holzhausen	Frank, Wilhelm	10	—

Anlage XXXIII.

Preise für Akazienholzzucht,

ertheilt

von dem landwirthschaftlichen Vereine der Provinz Rheinhessen.

Ord. Nr.	Jahr	Der Preisempfänger Wohnort.	Namen.	Betrag. fl.
1.	1832	Mainz	Nack, Nikolaus	60
2.	"	Wörrstadt	Eppelsheimer, Bürgermstr.	30
3.	1834	Hechtsheim	Klein II., Pancratius	30
4.	"	Niedersaulheim	Neeb, Bürgermeister	20
5.	1836	Wörrstadt	Schnaß	20
6.	"	"	Köppel	10
7.	"	Eichloch	Kreis, W. Chr.	20
8.	1838	Sulzheim	Wolf, Franz	15
9.	1840	Alzey	Zoppi, Friedensgerichtsschreiber	30
10.	"	Wörrstadt	Phildius, Georg	15
11.	"	Weinolsheim	Schüttler, Martin	10
12.	1841	Alzey	Simon, Apotheker	15
13.	1842	Niederingelheim	Weyel, Müller auf der Neumühle, eine Akazienscheere und	15
14.	"	Wörrstadt	Geromont, Wittwe, eine Akazienscheere und	15
15.	"	"	Gillig, Kaspar eine Akazienscheere und	10

Anlage XXXIV.

Preise für Anlegung von Sprungplätzen und Faselställen,

ertheilt

von den landwirthschaftlichen Provinzial-Vereinen des Großherzogthums Hessen.

Ord.-Nr.	Jahr	Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Gegenstand der Preisertheilung.	Betrag des Preises. fl.
		Provinz Starkenburg.		
1	1832	Gemeinde Biblis	Einrichtung eines Sprungplatzes für Rindvieh	33
2	1834	" Seligenstadt	"	33
3	"	" Dornberg	"	33
4	"	" Kleingerau	"	25
5	"	" Lampertheim	"	25
6	"	" Pfungstadt	"	25
7	"	" Babenhausen	"	25
8	1835	" Heppenheim	"	25
9	"	" Raunheim	"	25
10	"	" Königstädten	"	25
11	"	" Hofheim	"	25
12	1836	" Zwingenberg	"	25
13	"	" Arheilgen	"	25
14	1837	" Semd	"	25
15	1840	" Hahn	"	75
16	1844	" Dreieichenhain	Errichtung eines Gemeindefaselstalles und Sprungplatzes	40
		Provinz Oberhessen.		
1	1836	Tempel, Bürgermeister zu Eberstadt,	Errichtung eines Sprungplatzes	25
2	"	Lony, Oekonom zu Gießen	"	25
3	"	Hommel, J., zu Annerod	"	25
4	1844	Gemeinde Heuchelheim	Uebernahme der Gemeinde-Zuchtstiere in eigne Verpflegung, Anstellung eines Wärters u. Miethung eines besondern Locals	50
		Provinz Rheinhessen.		
	1835	Gemeinde Alsheim	Einrichtung eines Fohlentummelplatzes	50

Anlage XXXV.

Preise für verschiedene Gegenstände,

ertheilt

durch die landwirthschaftlichen Provinzial-Vereine des Großherzogthums Hessen.

Ord. Nr.	Jahr.	Gegenstand der Preisertheilung.	Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Preise. fl.
		Provinz Starkenburg.		
1.	1842	Für einen neuen zweckmäßig ausgeführten Torfstich	Joseph, Salomon, zu Michelstadt	40
2.	1843	Benutzung eines Torflagers	Rauch, Barthel, zu Brandau	10
3.	1832	Gemarkungsentwässerung	Gemeinde Nauheim	100
4.	1837	Tiefes Umroden mehrerer Morgen Flugsand, Heraufbringen des unten ruhenden besseren Bodens u. Herstellung eines fruchtbaren Obstbaumfeldes	Roos, Georg Philipp, zu Viernheim	10
5.	1843	Einführung d. Einzelnjoche	Neuhäuser, Georg, zu Neckarsteinach	3 Paar eiserne Einzelnjoche.
6.	"	Regulirung von Feldwegen u. Gewannen in der Gemark. Darmstadt	Balzer, Catastergeometer zu Darmstadt	50
7.	1834	Für Tabaksanlagen	Göbel, Schultheiß zu Großrohrheim	10
8.	"	"	Rechel, Bürgermeister zu Rodau	10
9.	"	"	Klink I., Michael, zu Worfelden	10
10.	"	"	Schnur, Georg Heinr., zu Langstadt	10
11.	"	"	Eder, Valentin, zu Eppertshausen	10

Ord. Nr.	Jahr.	Gegenstand der Preisertheilung.	Namen und Wohnort des Preisempfängers.	Preise. fl.
12.	1834	Für Tabaksanlagen	Funk, Martin, zu Hergershausen	10
13.	"	"	Walter, Justus, Mühlenbesitzer zu Babenhausen	10
14.	"	"	Bauer, Johannes, zu Kleinauheim	10
15.	"	"	Schnur, Georg, zu Harpertshausen	10
16.	"	"	Scotti, Stadtrentmstr. zu Heppenheim	10
17.	1844	"	Weitner, Gemeinderath zu Viernheim	15
18.	"	"	Pfitzer, Adam, das.	10
		Provinz Oberhessen.		
	1840	Für Gespinnst	Schwarz, Christiane, zu Nauheim	15
		Provinz Rheinhessen.		
1.	1835	Verbesserung des gewöhnlichen Fuhrkarrens	Schmitt, Wagner zu Oberingelheim	15
2.	1836	Umwandlung eines öden Feldes in einen Weinberg	Lenz, Peter, zu Selzen	10
3.	1838	Gründliches Kennenlernen der Knochenbrüchigkeit des Rindviehes u. Anwendung eines besseren Heilverfahrens dabei	Lühn, Dr., zu Osthofen	100
4.	1844	Einrichtung einer Kleinkinderschule	Gemeinde Niederingelheim	100

Anlage XXXIV.

Drainageanlagen

in den Jahren 1852—1856

durch die Techniker der landw. Vereine des Großherzogthums Hessen.

Ordn.-Nr.	Jahr	Ort.	Namen des Grundbesitzers.	Des Grundstückes Flächengehalt. Mg.	Klft.	Culturart.
		I. Provinz Starkenburg. (Durch Geometer Müller zu Richen*).)				
1	18$\frac{52}{53}$	Umstadt	Metzgermeister Aug. Stork	2½	—	Ackerland.
2	"	Kleinumstadt	Die Gemeinde	¾	—	"
3	"	Langstadt	Die Gemeinde	2½	—	"
4	"	Messel	Die Gemeinde	¾	—	"
5	"	Kleestadt	Die Gemeinde	1¼	—	"
6	"	"	Bürgermeister Sauerwein	½	—	"
7	"	"	Jakob Schäfer	1	—	"
8	"	Umstadt	Müllerm. Ludw. Brenner	¾	—	"
9	"	Richen	Müllerm. Johs. Brenner	2½	—	"
10	"	"	Ludwig Brenner	2	—	"
11	"	Darmstadt	Gastw. Wiener zur Krone	2	—	"
12	"	Bensheim	Freiherr v. Günderrode	¾	—	"
13	"	Schönberg	Gräflich Erbach-Schönbergische Verwaltung	1½	—	"
14	"	Oberramstadt	Müllermeister Breitwieser	1½	—	"
15	"	Kleestadt	Wilhelm Pfeifer	1	—	"
16	"	Kleinumstadt	Bürgermeister Heil (in der Gemarkung Richen)	1	—	"
17	"	Schlierbach	Die Gemeinde	1	—	"

*) Berichte über den Erfolg von Ord.-Nr. 1 und 3 in Nr. 44, von Ord.-Nr. 4, 9, 14, 16 in Nr. 42 und von Ord.-Nr. 6 in Nr. 6 der landw. Zeitschrift von 1855.

Ordn.-Nr.	Jahr	Ort.	Namen des Gutsbesitzers.	Des Grundstückes Flächengehalt. Mg.	Klft.	Culturart.
18	18$\frac{52}{53}$	Hergershausen	Bürgermeister Müller	$\frac{3}{4}$	—	Ackerland.
19	"	Ueberau	Johannes Knöll	$\frac{1}{2}$	—	"
20	"	Fränkischkrumbach	Freiherrl. v. Gemmingen'sche Verwaltung	1	—	"
21	18$\frac{52}{53}$	Messel	Bürgermeister Fröhner	$\frac{1}{2}$	—	"
22	"	"	Gemeindeeinnehmer Volz ꝛc.	2$\frac{1}{2}$	—	"
23	18$\frac{53}{54}$	Richen	Georg Wörner	3	—	"
24	"	"	Georg Heil	2	—	"
25	"	"	Bürgermeister Volz	2	—	"
26	"	Langen	Gutsbesitzer Scherrer	3$\frac{1}{2}$	—	"
27	"	Lörzenbach	Gutsbesitzer Sues	1	—	"
28	"	Langen	Oekonom Nonnweiler	2$\frac{1}{2}$	—	"
29	18$\frac{54}{55}$	Arheilgen	Pfarrei	1	—	"
30	"	Ueberau	Johannes Knöll	2	—	"
31	"	Oberramstadt	Mühlenbesitzer Walter auf der Waldmühle	1	—	"
32	"	"	Derselbe circa	5$\frac{1}{2}$	—	Wiesenland.
33	"	Richen	Müller Brenner	1$\frac{1}{2}$	—	Ackerland.
34	"	Oberramstadt	Die Gemeinde	8	—	"
35	"	Richen	Johannes Stork	2	—	"
36	"	Umstadt	Müller Georg Brenner (in der Gemarkung Richen)	2	—	"
37	"	Richen	Philipp Brenner	1	—	"
38	"	"	Johannes Volz II.	1	—	"
39	"	"	Wilhelm Volz ꝛc.	3	—	"
40	18$\frac{55}{56}$	Niederramstadt	Papierfabrikant Illig	18	—	"
41	"	"	Ders. u. Müller Spengler	4	—	"
42	"	Mosbach	Gutsbesitzer Bechtold	3	—	"
43	"	Dieburg	Bürgermeister Weber	1$\frac{1}{2}$	—	"
44	"	Großzimmern	Bürgerm. Breidenbach	2$\frac{1}{2}$	—	"
45	"	Niedermodau	Bürgerm. Mathes circa	2$\frac{1}{2}$	—	"
46	"	Fränkischkrumbach	Freiherrl. von Gemmingen'sche Gutsverwaltung	30	—	Wiesenland.
			Unter Honorirung des Technikers durch die betreffenden Grundbesitzer selbst.			
47	18$\frac{52}{53}$	Darmstadt	Großherzogl. Hof-Meierei	4	—	Ackerland.
48	"	Schloß Bessenbach	Freiherr v. Gemmingen	2	—	"
49	"	Frankfurt	Buchhändler Gust. Oehler	$\frac{1}{2}$	—	"
50	18$\frac{53}{54}$	Richen	Johannes Volz II.	1	—	"

Ordn.-Nr.	Jahr	Ort.	Namen des Grundbesitzers.	Des Grundstückes Flächengehalt Mg.	Klft.	Culturart.
51	$18\frac{53}{54}$	Richen.	Schulz Heberer	$\frac{1}{2}$	—	Ackerland.
52	"	"	Georg Eydmann ꝛc.	4	—	"
53	"	"	Georg Wörner	3	—	"
54	$18\frac{54}{55}$	"	Johannes Stork	$1\frac{1}{2}$	—	"
55	"	"	Georg Wörner	1	—	"
56	"	Reinheim	Gutsbesitzer Carl von Willich	2	—	"
57	"	Büdesheim	Freiherr von Edelsheim	38	—	"
58	"	Nierstein	Gutsbesitzer Wernher	5	—	"
59	"	Oppenheim	Kaufmann Wallot	1	—	"
60	$18\frac{55}{56}$	Urberach	Kaufunger Stift zu Darmstadt	9	—	" "
61	"	Richen	Georg Haas	1	—	"
		II. Provinz Oberhessen.				
		Unter Honorirung des Technikers durch die betreffenden Grundbesitzer selbst.				
		a. (Durch Geometer Simon zu Gettenau.)				
1	1851	Gettenau*)	Die Gemeinde	$1\frac{1}{2}$ rsp. 25	—	Ackerland.
2	1853	Büdingen	Se. Durchlaucht der Fürst zu Ysenburg-Büdingen	45	—	"
3	1854	Bingenheim	Der Großherzogliche Cameralfiskus	4	—	
4	"	Queckborn	Die Gemeinde	6	—	
5	1854 1855 1856	Haarbach	Die Gemeinde	30	—	Ackerland.
6	$18\frac{55}{56}$	Lindenstruth	Die Gemeinde	15	—	"
7	1855	Niederwöllstadt	Die Gemeinde	5	—	
8	"	Gettenau	Die Gemeinde u. Privaten	$1\frac{3}{4}$ / $3\frac{1}{2}$ / 30	— / — / —	See. / Ackerland.
9	1856	Büdingen (Salinenhof)	Se. Durchlaucht der Fürst zu Ysenburg-Büdingen	11	—	"

*) Bericht hierüber in Nr. 10 der landw. Zeitschrift von 1855.

Ordn.-Nr.	Jahr	Ort.	Namen des Grundbesitzers.	Des Grundstückes Flächengehalt. Mg.	Klft.	Culturart.
		b. (Durch Geometer Greb zu Rixfeld.)				
1	1853	Altenburg bei Alsfeld	Freiherr G. von Riedesel zu Eisenbach auf Altenburg	3¾	—	Ackerland.
2	"	Daselbst	Derselbe	5½	—	Wiese.
3	1854	Büdesheim bei Vilbel *)	Freiherr von Edelsheim, Hofgut Büdesheim	16¾	—	"
4	1855	Metzlos bei Niedermoos	Die Freiherren von Riedesel zu Eisenbach	2½	—	Ackerland.
5	"	Lauterbach	Freiherr C. von Riedesel zu Eisenbach in Stockhausen	10½	—	Wiese.
6	"	Altenburg	Freiherr G. von Riedesel zu Eisenbach auf Altenburg	3	—	"
7	"	Daselbst	Derselbe	9	—	Ackerland.
8	1856	Daselbst	Derselbe	12	—	Acker u. Wiese
9	"	Eisenbach	Die Freiherren v. Riedesel zu Eisenbach	—	170	Zum Betrieb eines Wasserkunstwerks.
10	1854 bis 1855	Rixfeld	Valentin Greb	5	—	
		c. (Durch Geometer Lautz zu Friedberg.)				
1	1854	Wölfersheim**)	Die Gemeinde	—	190	Feld-Mulde.
2	1855	Hofgut Dorheim	Hofgutsbesitzer Sarg	17	—	Ackerland.
3	"	Rockenberg	Die Gemeinde	—	130	Mulde.
4	"	Kirchgöns	Die Gemeinde	—	—	Friedhof.
5	1856	Ockstadt	Die Gemeinde	—	—	"
6	"	Ilbenstadt	Die Gemeinde	—	—	Ortsstraße.
7	"	Weckesheim	Conrad Hilger	2	—	Ackerland.
8	"	Wohnbach	18 Privatbesitzer	15	—	"
9	"	Friedberg	Großh. Militärfiskus circa	30	—	Exercirplatz.

*) Bericht hierüber in Nr. 33 der landw. Zeitschrift von 1854.

**) Näheres hierüber in Nr. 2 der landw. Zeitschr. v. 1855.

Ordn.=Nr.	Jahr	Ort.	Namen des Grundbesitzers.	Des Grundstückes Flächengehalt. Mg.	Klft.	Culturart.
		d. (Durch Geometer und Bezirksbauaufseher Hahn zu Rödgen.				
1	1854	Gießen	Poststallmeister Kempf	2	—	
2	1855	"	Früherer Bürgerm. Reiber	2	—	
3	1856	Lollar	Bürgermeister Geißler	2¼	—	Wiesenland.
4	"	Rödgen	Pfarrer Kattmann	½	—	Gartenland.
		III. Provinz Rheinhessen.				
		(Durch Wiesenbaumeister Hauf zu Geinsheim.)				
1	1852	Osthofen	Johann Weisheimer	8	—	Acker.
2	1853	Bodenheim	Gutsbesitzer Dolles	4	—	"
3	1854	Bodenheim	" Dolles	1½	—	Hausgarten.
4	"	Alsheim	Bürgermeister Hirsch	1½	—	Acker.
5	"	Oberingelheim	Erwin Werner	4	—	Wiese.
6	1855	Bodenheim	Gutsbesitzer Dolles	6	—	Acker.
7	"	Alsheim	Conrad Braun II.	4	—	War Wiese, jetzt Acker.
8	"	Waldülversheim	Bürgermeister Stallmann	1	—	Acker.
9	"	Gaubischofsheim	Friedrich Werner	8	—	"
10	"	"	Obergerichtsrath Henco zu Mainz	¾	—	Weinberg.
11	"	Westhofen	Friedrich Muth	3	—	Acker.
12	1856	Wallertheim	Heinrich Schick	2	—	"
13	"	Gabsheim	Die Gemeinde	—	—	Die Ortsstraße und Torfgraben.
14	"	Wintersheim	Peter Dettweiler Wittw.	4	—	Acker.
15	"	Mettenheim	Johann Ackermann	2½	—	"
16	"	Büdesheim	August Braden	1	—	"
17	"	"	Derselbe	1	—	"
18	"	"	Bürgermeister George	2	—	"
19	"	Heidesheim	Gr. Universitätsfonds zu Mainz	6	—	"
20	"	Badenheim	Bürgermeister Porth und Consorten	12½	—	"
21	"	Dahlheim	Friedrich Wallot zu Oppenheim	3	—	Weinberg.
22	"	Guntersblum	Johann Strub	3½	—	Acker.

Ordn.-Nr.	Jahr	Ort.	Namen des Grundbesitzers.	Des Grundstückes Flächengehalt. Mg.	Klft.	Culturart.
			Unter Honorirung des Technikers durch die betreffenden Grundbesitzer selbst.			
23	1855	Dexheim	Bürgermeister Dahlem	$1\frac{1}{2}$	—	Acker.
24	"	"	Derselbe und Consorten	4	—	"
25	"	"	Die Gemeinde	—	—	Dorfgraben.
26	"	Elsheim	Dr. Langen auf dem Windhäuserhof	3	—	Acker.
27	"	Sauerschwabenheim	Derselbe	4	—	Wiese.
28	1856	Osthofen	David Möllinger zu Mühlheim	8	—	Acker.
39	"	Gabsheim	Jakob Schmidt	$\frac{1}{4}$	—	"
30	"	"	Dominik Grode	2	—	Wiese.

Anlage XXXVII.

Wiesenverbesserungen durch Ent- und Bewässerung

aus der Wirksamkeit

der landw. Vereine des Großherzogthums Hessen;

mittelst Fertigung der Plane dazu und Leitung ihrer Ausführung durch die Techniker der Vereine.

Von 1840 — 1856.

Anmerkung. Die auf Kosten der Vereine gefertigten Plane, welche entweder gar nicht zur Ausführung gekommen oder erst demnächst dazu gelangen werden, (dermalen also noch nicht darin begriffen) sind hiernach besonders aufgeführt.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung	Namen des ausführenden Technikers.	Früherer Zustand und Werth des Geländes.	Kosten der Verbesserung.	Jetziger Zustand oder Werth.	Grundwerthsvermehrung pr. Morgen durch die Verbesserung.
				Provinz Starkenburg.				
				Kreis Darmstadt.				
Bessungen	25*	Abgeholzter Gemeindewald unter dem rothen Kreuz zur Wiese mit Bewässerung eingerichtet.	1844	Zulauf und Bingmann.	Theilweise schon Grasland im Werthe von höchstens 100 fl. pr. Morgen.	Im Ganzen 230 fl.	Gutes einschüriges Grasland mit circa 280 fl. jährlichem Graserlös.	120 fl.
Hahn	80	Ent- u. Bewässerung von Privatwiesen im Rheinsprut (ehemals Weide).	1842	Geometer Häfner.	Weideland.	pr. Morg. 6 fl.	Gutes Wiesenland.	50 fl.

*) Außer den zur Cultivirung der bis 1840 bestandenen Viehweide Seitens des Vereines geleiteten Arbeiten.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung	Namen des ausführenden Technikers.	Früherer Zustand und Werth des Geländes.	Kosten der Verbesserung.	Jetziger Zustand oder Werth.	Grundwerthsvermehrung pr. Morgen durch die Verbesserung.
Niederramstadt	10	Ent- und Bewässerung von Gemeindewiesen.	1846	Geom. Jokel	Versumpft, vermoost u. mit Schilf überzogen.	pr. Morg. 7 fl.	Gutes, bewässerbares Wiesenland.	40 fl.
Oberramstadt*)	5	Umbau mit Drainirung und Hangbewässerung, Privatbesitz.	1854	Geometer Müller zu Richen	Sehr versumpft. Werth pr Morgen 100 fl.	pr. Morg. 80 fl.	pr. Morgen 225 fl.	125 fl.
Pfungstadt	150	Be- und Entwässerung von Privatwiesen.	1856	Derselbe		Noch in der Ausführung begriffen.		
Roßdorf	174	Entwässerung von Privat- und Gemeindewiesen.	1841	Käsberg	Nicht ergiebig. Werth pr. Morgen 125 fl.	Im Ganzen 220 fl.	Bessere Grasnarbe.	25 fl.
Darmstadt	45	Plan zu Ent- u. Bewässerung der fiscalischen Wiesen hinterm großen Woog.	1849	Dr. Fries	Die Ausführung geschah von der Gr. Meierei-Verwaltung selbst.			
					Kreis Bensheim.			
Bickenbach	300	Ent- u. Bewässerung von Schifflach- und Nachtweide-Wiesen, Gemeinde- u. Privateigenthum.		Geometer Müller			Noch in der Ausführung begriffen.	

*) Im Jahre 1841 wurde in dieser Gemarkung auch die Entwässerung ausgedehnter Gemeindewiesen mit Correction der Dilsbach, auf Kosten des Vereins geleitet.

Gronau	10	Rectification u. Bewässerung von Privatwiesen.	1855	Derselbe.	Unbewässerbare ganz trockene Wiesen, früher Ackerland. Werth pr. Morgen 200 fl.	pr. Morg. 16 fl.	pr. Morgen 350 fl.	150 fl.
Zwingenberg	9 1/2	Ent- u. Bewässerung von Privatwiesen, zwischen Hähnlein u. Zwingenberg gelegen.	1851	Derselbe.	Theils zu naß und theils zu trocken. Werth pr. Morgen 250 fl.	pr. Morg. 12 fl.	Deßgl.	100 fl.
					Kreis Dieburg.			
Babenhausen	180	Bewässerung von Privatwiesen mit Erbauung einer großen Schleuße, eines Aquaducts durch die Provinzial-Straße und über die Gersprenz.	1842	Geom. Häfner u. Geom. u. Wiesencommissär Rühl	3/4 des Geländes war an den niederen Stellen pr. Morgen 3 — 400 fl. und 1/4 an den höheren Stellen pr. Morgen 200 fl. werth.	33 fl. 20 kr.	3/4 des Geländes hat sich durch die Bewässerung um 15 — 20% höher verwerthet.	50 fl.
Dieburg	59	Ent- u. Bewässerung von Bruchwiesen im Gemeindewald.	1853	Geometer Müller	Die Fläche war versumpft, die Waldsaaten geriethen nicht und wurde sie daher als Weide benutzt. Werth pr. Morgen 50. fl.	9 fl.	Heu und Oehmd hatten im Jahre 1855 einen Werth von 483 fl.	130 fl.
Fränkisch-Crumbach	42	Ent- u. Bewässerung von Privatwiesen.	1855	Derselbe	Theils zu trocken, theils versumpft. Werth pr. Morgen 200 fl.	pr. Morg. 14 fl.	pr. Morgen 280 fl.	80 fl.
Großzimmern	100	Be- u. Entwässerung s. g. Hörnetwiesen, Privatwiesen.	1855	Derselbe.	Theils zu trocken, theils zu naß. Werth pr. Morgen 270 fl.	Deßgl. 15 fl.	Deßgl. 350 fl.	80 fl.
Grünheckerhof	25	Ent- u. Bewässerung.	1848	Derselbe.	Theils zu naß und sumpfig, theils zu trocken. Werth pr. Morgen durchschnittlich 175 fl.	4 fl.	Die nassen und versumpften Stellen sind trocken und durch die Bewässerung ertragfähiger geworden. 14 Ctr. Heu und 6 Ctr. Grummet pr. Morgen.	50 fl.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung	Namen des ausführenden Technikers.	Früherer Zustand und Werth des Geländes.	Kosten der Verbesserung.	Jetziger Zustand oder Werth.	Grundwerthsvermehrung pr. Morgen durch die Verbesserung.
Häuserhof	22	Be- u. Entwässerung. Dem Fiscus gehörig.	1847	Geometer Müller	Das Gelände war früher hügelig, theils trocken, theils naß. Werth pr. Morgen 250 fl.	2 fl. 30 kr.	Durch Einebnung der höheren Stellen und Anlegung von Be- und Entwässerungsgräben wurde die Wiese bedeutend verbessert und liefert jetzt pr. Morgen einen Ertrag von 20 Ctr. Heu und 12 Ctr. Grummet jährlich.	50 fl.
Hergershausen	310	Be- u. Entwässerung von Röder- u. Lehmkautenwiesen.	1842	Geom. Häfner u. Rühl	Theilweise sehr naß und sumpfig, zum Theil auch — namentlich die nach der Gersprenz gelegenen — sehr trocken, im Ganzen mager. Werth pr. Morgen 140 bis 200 fl.	20 fl.	Die nassen Wiesen sind durch die Entwässerung wesentlich trockner geworden, die trocknen sowie die nassen sind bewässerbar und hierbei im Ganzen, besonders aber die trocknen, ertragsfähiger geworden. Ertrag pr. Morgen durchschnittlich 10—12 Ctr. Heu u. 3—5 Ctr. Grummet.	80—100 fl.
	12	Umbau und Herstellung zur Bewässerung.	1851	Geometer Müller	Hügelig, theils versumpft, theils zu trocken. Werth pr. Morgen 150 fl.	70 fl.	350 fl.	200 fl.
	55	Ent- u. Bewässerung v. s. Semd- und Zellerwiesen, Privatbesitz	1856	Derselbe	Theils zu trocken, theils zu naß.		Noch in der Ausführung begriffen.	
Heubach	10	Be- u. Entwässerung v. versumpfter Weide, s. g. Schliem.	1848	Derselbe	Versumpftes Weideland.	Im Ganzen 121 fl.	Hat sich mehr durch die Ent- als Bewässerung verbessert, indem das hierzu benutzt werdende Wasser zu kalt ist. Der Ertrag hat sich um $^1/_3$ vermehrt.	50 fl.

Kleestadt	150	Entwässerung von Gemeinde- und Privatwiesen.	1847 1849	Derselbe.	Sehr naß und versumpft; der Werth bei dem gemeinheitlichen Eigenthum pr. Morgen durchschnittlich 100 fl. und bei dem Privateigenthum 200 fl.	Bei ersteren 1 fl., bei letzteren 48 kr. pr. Morg.	Die Wiesen sind nun trokken. Die gemeinheitlichen Wiesen liefern jetzt im Durchschnitt 10 Ctr. Heu und 4 Ctr. Grummet, bei den Privaten 14 Ctr. Heu und 8 Ctr. Grummet.	Bei dem gemeinheitlichen Gelände durchschnittlich 40 fl. und bei dem Privatgelände 60—80 fl.
	105	Entwässerung von Gemeinde- und Privatwiesen.	1847	Derselbe	Sehr naß. Werth pr. Morgen 125 fl.	Deßgl. 3 fl.	Deßgl. 160 fl.	35 fl.
	3	Ent- und Bewässerung von Privatwiesen.	1848	Derselbe	Theils zu naß, theils zu trocken. Werth pr. Morgen 250 fl.	Deßgl. 7 fl.	Deßgl. 300 fl.	50 fl.
	25	Entwässerung von Gemeindewiesen.	1849	Derselbe	Litt an übergroßer Nässe. Werth pr. Morgen 125 fl.	Deßgl. 4 fl.	Deßgl. 160 fl.	35 fl.
	200	Deßgl. von Privatwiesen.	1852	Derselbe	Deßgl. Werth pr. Morgen 250 fl.	Deßgl. 1 fl. 30 kr.	Deßgl. 280 fl.	30 fl.
	46	Ent- u. Bewässerung mit Regulirung der Ortsbach, Privatwiesen.	1856	Derselbe	Theils zu naß, theils zu trocken.		Noch in der Ausführung begriffen.	
Kleinumstadt	90	Bewässerung von bisher ganz trockenen Gemeindewiesen.	1846	Derselbe	Das Gemeindegelände war größtentheils sehr naß und sumpfig und deßhalb der Ertrag in Qualität und Quantität gering. Der Morgen war damals 150—200 fl. werth. Das Privatgelände war sehr trocken, deßhalb der Ertrag gering. Der Morgen stand zwischen 200 bis 400 fl.	Die Entwässerung pr. Morg. 5. fl., die Bewässerung 10 fl.	Die nassen Wiesen sind trokken geworden, hierdurch sowie durch die Bewässerung hat sich der Ertrag pr. Morgen an Heu um 4, an Grummet um 2—3 Ctr. gesteigert, die Qualität um Vieles verbessert. Die Privatwiesen sind durch die Bewässerung am Ertrag von Heu um 5 Ctr., an Grummet um 3 Ctr. verbessert.	Durchschnittlich 150 fl.
	52	Be- u. Entwässerung von solchen.	1847					
	40	Bewässerung von Privatwiesen.	1850					

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung	Namen des ausführenden Technikers.	Früherer Zustand und Werth des Geländes.	Kosten der Verbesserung.	Jetziger Zustand oder Werth.	Grundwerthsvermehrung pr. Morgen durch die Verbesserung.
Langstadt	74	Bewässerbarmachung von Sandfeld mit flachem Rückenbau, zugleich mit Herstellung sämmtlicher Anstalten zur Wasserzu- u. Ableitung, Schleußen &c., Privaten gehörig.	1850	Geometer Müller	Früher Ackerland und durchaus Sandboden, welcher an einigen Stellen durch den oben herziehenden Fluthgraben überschwemmt wurde. Werth pr. Morgen 80 bis 85 fl.	11 fl. 38 kr. pr. Morg.	Ertrag im J. 1855 an Heu 8 u. an Grumt. 12 C. pr. Mrg. (Ueber die Einweihung dieser Anlage und „das Wiesenbaufest in Langstadt.“ Näheres S. 311 und 299 der l. Zeitschr. von 1851 und 52.)	100 fl.
	15	Entwässerung von Privatwiesen.	1851	Derselbe	Sehr naß. Werth pr. Morgen 250 fl.	3 fl.	pr. Morgen 300 fl.	50 fl.
Lengfeld	3	Umbau und Hangwässerung.	1855	Derselbe	Versumpft und hügelig. Werth pr. Morgen 200 fl.	pr. Morg. 50 fl.	pr. Morgen 325 fl.	125 fl.
Mosbach	22	Entwässerung von Gänse- u. Bruchwiesen; Gemeindeeigenthum.	1853	Derselbe	Früher stand bis zum Monat Mai das Wasser über den Wiesen und ließen dieselben nur an den besten Stellen üppigen Graswuchs zum Vorschein kommen. Die tiefen Stellen brachten nur Rohr oder saures Gras. In dem Jahre vor der Verbesserung wurden an Pacht 207 fl. eingenommen.	Im Ganzen 36 fl. 15 kr.	Die Wiesen sind jetzt selten von Wasserstellen überdeckt und das Gras ist durchgehends gut und werthvoll. Jedoch ist der neue Pacht im Jahre 1854, welcher auf 6 Jahre steht, nur 243 fl., derselbe dürfte sich aber im Jahr 1860 bedeutend erhöhen, da die Pächter jetzt den Unterschied gefunden haben.	Um das Doppelte.
Münster	60	Be- u. Entwässerung von Privatwiesen.	1842	Geometer Häfner	Größtentheils trocken, auch stellenweise sehr naß. Werth pr. Morgen 230 fl.	pr. Morg. 10 fl.	Die nassen Stellen sind durchgängig trocken geworden und die Fläche in gute ertragsreiche Wiesen umgewandelt. Ertrag pr. Mrg. durchschnittl. 21 C. Heu u. 10 C. Grummet.	75 fl.

Niederroden	75	Entwässerung von Privatwiesen.	1854	Geometer Müller	Die Fläche war sehr naß und sumpfig. Werth pr. Morgen 180—200 fl.	pr. Morg. 1 fl. 30 kr.	Die Entwässerung ist vollständig gelungen und der gegenwärtige Ertrag 14 Ctr. Heu und 8 Ctr. Grummet.	70 fl.
	120	Entwässerung durch Rectification der Rodabach.	1855	Derselbe	Theils zu naß und versumpft, Werth pr. Morgen circa 100 fl.	Deßgl. 3 fl.	125 fl.	25 fl.
	60	Entwässerung von Acker- und Wiesengelände, Privaten gehörig.	„	Derselbe	Deßgl.	Deßgl.	Deßgl.	
	20	Entwässerung von Gemeinde- u. Privatwiesen.	1854	Derselbe	Sehr versumpft. Werth pr. Morgen 90 fl.	Deßgl. 2 fl.	Deßgl. 125 fl.	35 fl.
Oberklingen	50	Be- u. Entwässerung von Privatwiesen ober- und unterhalb des Ortes.	1846	Geometer Lohnes	Die Wiesen waren mittelgut. Werth pr. Morgen circa 200 fl.		Befinden sich in einem guten Zustande und liefern einen angemessenen Ertrag an Heu und Oehmd.	5 fl.
Oberroden	18	Entwässerung u. theilweise Planirung von Pfarrwiesen.	1852	Derselbe	Versumpft. Werth pr. Morgen 125 fl.	Deßgl. 12 fl.	Deßgl. 180 fl.	55 fl.
Radheim	10	Entwässerung von Gemeindewiesen.	1849	Geometer Müller	Sehr naß. Werth pr. Morgen 140 fl.	3 fl.	Deßgl. 200 fl.	60 fl.
Richen	75	Be- u. Entwässerung mit flachem Rückenbau; Gemeindeeigenthum.	1846	Philippi und Müller	Sehr sumpfig. Werth pr. Morgen 150 fl.	pr. Morg. 15 fl.	Trocken und gut. Ertrag pr. Morgen 18 Ctr. Heu und 9 Ctr. Grummet.	150 fl.
	8	Bewässernng von Privatwiesen (v. Müller Hartmann).	1848	Geometer Müller	Zu trocken. Werth pr. Morgen durchschnittlich 500 fl.	pr. Morg. 4 fl.	Kann jetzt zu jeder Zeit bewässert werden; Ertrag pr. Morgen durchschnittl. 25 Ctr. Heu und 15 Ctr. Grummet.	50 fl.
	20	Entwässerung von Privatwiesen bei der Hartmannsmühle.		Derselbe	Werth pr. Morgen durchschnittlich 240 fl.	pr. Morg. 1 fl. 30 kr.	Ist trocken geworden. Ertrag pr. Morgen durchschnittlich 18 Ctr. Heu und 10 Ctr. Grummet.	60 fl.

Ort.	Nr.	Object.	Zeit der Ausführung	Namen des ausführenden Technikers.	Früherer Zustand und Werth des Geländes.	Kosten der Verbesserung.	Jetziger Zustand oder Werth.	Grundwerthsvermehrung pr. Morgen durch die Verbesserung.
Schaafheim	34	Bewässerung von bisher ganz trocknem Wiesenland mit flachem Rückenbau; Gemeindeeigenthum.	1846	Philippi und Müller	Zu trocken. Werth pr. Morgen 450 fl.	pr. Morg. 11 fl.	Von 1846 ab beträgt der Erlös durchschnittlich für ein Jahr 690 fl. Der geringste Erlös war 1846 500 fl., der höchste 1847 und 1855 jedesmal 900 fl. Vor Anlage der Bewässerung betrug das Pachtgeld jährlich 385 fl.	150 fl.
	76	Entwässerung von Gemeindewiesen.	1849	Geometer Müller	Zu naß. Werth pr. Morgen 100 fl.	4 fl.	Das Gras wurde für 4 Jahre v. 18$^{49}/_{52}$ versteigert und hierfür durchschnittl. 262 fl. erlöst. Von 1853 an wurden d. Wiesen in 6jährigen Zeitpacht gegeben u. erträgt dieser jährlich 285 fl.	50 fl.
Schlierbach	12	Entwässerung von Privatwiesen.	1848	Derselbe	Sehr naß Werth pr. Morgen 100 fl.	3 fl.	Hat sich wesentlich verbessert und ist trocken geworden. Der Ertrag ist jetzt 15 Ctr. Heu und 7 Ctr. Grummet bei Privat-, bei den Gemeindewiesen 10 Ctr. Heu und 4 Ctr. Grummet pr. Mrg.	150 fl. bei den Privat- 100 fl. bei den Gemeindewiesen.
	12	Deßgl. von Gemeinwiesen.	1850					
Umstadt	48	Ent- u. Bewässerung gemeinheitlicher Wiesen, s. g. kleine und mittlere Weidig- und Bruchwiesen.	1844	Wiesenbauer Jockel und Geometer Müller	Die Wiesen waren theilweise naß und sumpfig, theilweise hochgelegen und trocken. Die Weidigwiesen hatten einen Werth von 200 fl., die Bruchwiesen von 300 fl.	Bei Bruchwiesen pr. Morg. ungefähr 6 fl. 15 kr. im Uebrigen nicht genau bestimmbar.	Die ersteren ertragen jetzt 18 Ctr. Heu und 10 Ctr. Grummet, die letzteren 22 Ctr. Heu und 12 Ctr. Grummet.	Erstere 80 fl., letztere 100 fl.

	9	Be- u. Entwässerung von gemeinheitlichen Wiesen, s. g. Mühlbrüchelwiesen.	1844	Wiesenbauer Jockel	Sehr naß und versumpft, Werth pr. Morgen 100 fl.	pr. Morg. 22 fl. 13 kr.	Sind wohl trockner geworden, aber immer noch naß und liefern nur 8—9 Ctr. Heu und 5—6 Ctr. Grummet.	60 fl.
	7	Be- u. Entwässerung von gemeinheitlichen Wiesen, s. g. Westerbrüchelwiesen.	1845	Derselbe	Sehr naß und versumpft. Werth pr. Morgen 100 fl.	pr. Morg. 57 fl.	Sind wesentlich trockner geworden und werden 14 Ctr. Heu und 7 Ctr. Grummet ertragen.	100 fl. bis 130 fl.
	2½	Deßgl. von Privatwiesen.	1848	Geometer Müller	Hügelig und sumpfig, zur landw. Cultur wenig werth. Werth pr. Morgen 125 fl.	pr. Morg. 48 fl.	Die Unebenheiten sind verschwunden und die Wiesen zur Be- und Entwässerung kunstmäßig hergerichtet. Ertrag pr. Morgen durchschnittlich 22 Ctr. Heu und 12 Ctr. Grummet.	300 fl.
					Kreis Erbach.			
Hiltersklingen	25	Entwässerung von Privatwiesen.	1852	Geometer Müller	Versumpft. Werth pr. Morgen 100 fl.	4 fl.	Werth pr. Morgen 150 fl.	50 fl.
Obermossau	10	Entwässerung mit Bachregulirung und Ausfüllung, Privatwiesen.	1850	Derselbe.	Versumpft und hügelig, unregelmäßiger Lauf des Baches. Werth pr. Morgen 125 fl.	8 fl.	Deßgl. 175 fl.	50 fl.
Olfen	14	Ent- u. Bewässerung, der Civildiener-Wittwenkasse gehörig.	1852	Derselbe.	Werth pr. Morgen 60 fl.		Deßgl. 90 fl.	30 fl.
Zell	59	Be- u. Entwässerung von Privatwiesen mit großem Schleusenbau	1845	Geom. Jockel	Zum größeren Theil trockene und zum kleineren Theile versumpfte Wiesen von geringer Ertragsfähigkeit. Werth pr. Morgen 125 fl.	38 fl.	Durch die stattgefundene Be- und Entwässerung hat sich die Ertragsfähigkeit bedeutend erhöht, stellenweise verdoppelt. Der Morgen trägt jetzt durchschnittlich 20 Ctr. Heu und 15 Ctr. Oehmd.	75 fl.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung	Namen des ausführenden Technikers.	Früherer Zustand und Werth des Geländes.	Kosten der Verbesserung.	Jetziger Zustand oder Werth.	Grundwerthsvermehrung pr. Morgen durch die Verbesserung.
					Kreis Großgerau.			
Nauheim	127	Planirung, Ent- und Bewässerung.	1843	Geometer Häfner.	Versumpft, zu trocken und uneben.	pr. Morg. 11 fl. 48 kr.	In Qualität und Quantität wesentlich verbessert.	50 fl.
Mörfelden	45½	Erlenwiesen zur Bewässerung eingerichtet mit flachem Rückenbau; der Gemeinde gehörig.	1848	Müller	Vollständiger Sumpf, mit einzeln stehendem Erlengebüsch. Werth pr. Morgen höchstens 40 fl.	pr. Morg. ca. 10 fl.	Die Wiese ist nun einschürig und wird von Zeit zu Zeit bewässert. Durchschnittsertrag von den letzten 3 Jahren 333 fl. 20 kr.	105 fl.
					Kreis Lindenfels.			
Affolterbach		Rectification der Ulfabach.	1855	Derselbe	Sehr unregelmäßiger Lauf und dadurch veranlaßte Versumpfung des anliegenden Geländes.	Noch nicht vollendet		
Lörzenbach	13	Be- u. Entwässerung von Privatwiesen.	1854 u.	Derselbe	Theils zu trocken, theils zu naß. Werth pr. Morg. 150 fl.	pr. Morg. 9 fl.	Werth pr. Morgen 225 fl.	75 fl.
	2	Umbau, Be- und Entwässerung von Privatwiesen.	1855	Derselbe	Sehr versumpft. Werth pr. Morgen 100 fl.	pr. Morg. 60 fl.	Desgleichen.	125 fl.
Mörlenbach	2½	Umbau uncultivirten Landes zu Wiese.	1851	Derselbe	Wildland im Werthe von circa 60 fl. pr. Morgen.	Im Ganzen 50 fl.	Wässerbare Wiese im Werth von 200 fl. pr. Morgen.	140 fl.

Rimbach	80	Umbau von theils Acker-, theils Wiesenland in Beetbau an der Straße von Fürth nach Rimbach.	1845	Geometer Philippi	Als Acker zu feucht, als Wiese zu trocken oder versumpft im Werthe von 150 fl. pr. Morg.	ca. 70 fl. pr. Morg. incl. eines Schleusen- und Aquaductbaues.	Wässerbare Wiesen mit kunstgerechtem Beetbau bei gehöriger Pflege im Werthe von 300 fl. pr. Morgen.	150 fl.
Tröſel	1 1/2	Umbau, Ent- und Bewässerung.	1852	Geometer Müller	Hügelig, zu trocken und theils versumpft. Werth pr. Morgen 125 fl.	40 fl.	Werth pr. Morgen 200 fl.	75 fl.
					Kreis Neustadt.			
Neustadt		Rectification d. Mümling. Es mußte ihr ein neues Bett angewiesen werden, was den Ankauf vieler theueren Parcellen nöthig machte.	1844	Geometer Lohnes	Die großen Krümmungen der Mümling veranlaßten leichtes Austreten derselben und damit vielfache starke Benachtheiligung der Grascreszenz ꝛc.	Landerwerb 1412 fl. 45 kr. Baukosten 400 fl. 22 kr. Zusammen 1813 fl. 7 kr. Die erworbenen 469 Klftr. sind zu 75 fl. 10 kr. verpachtet.	Die Ueberfluthungen haben aufgehört, Landabrisse finden nicht mehr statt und das umliegende Gelände ist um 50% im Werth gestiegen.	
Pfalzwiebelsbach	97	Entwässerung von Privatwiesen von der Grenze der Gemarkung Umstadt bis zu der von Fraunauses.	1846	Derselbe	Größtentheils naß u. sumpfig, der Werth pr. Morgen durchschnittlich 150 fl.	2 fl.	Die Entwässerung ist vollkommen gelungen. Der Ertrag ist pr. Morg. durchschnittlich 16 Ctr. Heu und 7 Ctr. Grummet.	100 fl.
Raibreitenbach	50	Ent- und Bewässerung mit Hang-, u. flachem Rückenbau, Privaten gehörig.	1844	Derselbe	Theils etwas naß und theils sehr trocken, der durchschnittliche Werth 175 fl. pr. Mrg.	22 fl.	Ertrag pr. Morgen 25 Ctr. Heu und 16 Ctr. Grummet.	125 bis 150 fl.
					Kreis Offenbach.			
Dietesheim	14	Entwässerung von Privatwiesen.	1855	Müller	Sehr versumpft. Werth pr. Morgen 150 fl.	3 fl.	Werth pr. Morgen 200 fl.	50 fl.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung	Namen des ausführenden Technikers.	Früherer Zustand und Werth des Geländes.	Kosten der Verbesserung.	Jetziger Zustand oder Werth.	Grundwerthsvermehrung pr. Morgen durch die Verbesserung.
Dietzenbach	120	Entwässerung von Privat- (s. g. Kaupen-) Wiesen.	1854 und 1855	Geometer Müller zu Richen	Größtentheils sehr naß und stellenweise total versumpft. Werth durchschnittlich 120 fl. pr. Morgen.	pr. Morg. 4 fl.	Die Wiesen haben sich sehr verbessert, Ertrag pr. Morgen 12 Ctr. Heu und 5 Ctr. Grummet.	50 fl.
Hainhausen	23	Entwässerung von Privatwiesen.	1853	Derselbe.	Sehr naß und stellenweise versumpft. Werth durchschnittlich 100 fl. pr. Morgen.	pr. Morg. 5 fl.	Die Entwässerung ist vollkommen gelungen. Der Ertrag pr. Morgen durchschnittlich 14 Ctr. Heu und 8 Ctr. Grummet.	25 fl.
Heusenstamm	32	Entwässerung von Gemeindewiesen, im Mittensee genannt.	1851	Derselbe	Versumpft. Werth pr. Morgen 80 fl.	Deßgl. 1 fl. 30 kr.	Werth pr. Morgen 125 fl.	45 fl.
Kleinkrotzenburg	35	Entwässerung von Privat- u. Gemeindewiesen.	1855	Derselbe	Desgl. Werth pr. Morgen 100 fl.	Deßgl. 5 fl.	Werth pr. Morgen 150 fl.	50 fl.
Langen	2	Ent- u. Bewässerung mit flachem Rückenbau, Privateigenthum.	1849	Derselbe	Werth pr. Morg. 200 fl.	Deßgl. 7 fl.	Werth pr. Morg. 250 fl.	50 fl.
	2	Ent- u. Bewässerung.	"	Derselbe				
	12	Planirung und Anlage zu Hangbau.	"	Derselbe	Trocken und uneben. Werth pr. Morgen 100 fl.	Deßgl. 5 fl.		150 fl.
Mühlheim	74	Entwässerung von Privatwiesen.	1853	Derselbe	Sehr naß und sumpfig, stellenweise war die Crescenz zur Erntezeit mit Bespannung nicht von den Wiesen zu bringen. Werth pr. Morgen durchschnittlich 120 fl.	Deßgl. 6 fl. 24 kr.	Die Wiesen sind nun vollständig trocken und entsumpft. Der beabsichtigte Zweck ist erreicht. Ertrag an Heu durchschnittlich 20 Ctr., an Oehmd 10 Ctr.	80 fl.
	20	Entwässerung.	1854	Derselbe	Werth pr. Morgen 150 fl	Deßgl. ca. 2 fl.	pr. Morgen 170 fl.	20 fl.

Sprendlingen	70	Bewässerung mit flachem Rückenbau, die Dörrwiese genannt, Privateigenthum.	1855	Derselbe	Sehr schlecht. 120 fl. pr. Morgen.	pr. Morg. $7\frac{1}{2}$ fl.	Der jetzige Ertrag besteht in 15—18 Ctr. Heu pr. Morgen.	150 fl.
					Provinz Oberhessen. Kreis Gießen.			
Altenbuseck	80 32	Bewässerung von Privat- u. Pfarrwiesen. Bewässerung durch natürlichen Hangbau.	1842 1846	Geometer Bingmann Geometer Hahn	Der Werth betrug pr. Morgen 150 fl.	Im Ganzen ca. 250 fl.	Der Ertrag pr. Morgen besteht in 18 Ctr.	40 fl.
Crumbach	30	Entwässerung.	1847	Geometer Schwarz zu Garbenteich	Ein großer Theil der Wiesenfläche war versumpft und in Folge dieses im Werth sehr gesunken, so daß der Morgen durchschnittlich nur zu 60 bis 70 fl. anzunehmen war.	pr. Morg. 6 fl.	Das Futter ist besser geworden und der Ertrag ein doppelter.	140—180 fl.
Frankenbach	60	Bewässerung.	1847	Derselbe	Theils zu trocken, theils versumpft und mit Gebüsch bewachsen. pr. Mogen 30 bis 40 fl.	Im Ganzen $2490\frac{2}{3}$ fl.		Um 90—120 fl.
Garbenteich	43	Bewässerung von Privatwiesen.	1843	Derselbe	Vor der Anlage mußte eine große Fläche wegen Mangel an Zuleitung das fruchtbare Fluthwasser entbehren, andere Stellen waren versumpft, der Ertrag ein geringer.	Zusammen 68 fl.	Die höher gelegenen Wiesen liefern nun doppelten Ertrag, die tiefer gelegenen eine bessere Qualität des Futters. pr. Morgen 30 Ctr. Heu und 18 Ctr. Grummet.	200 fl.
Gießen	300	Ent- u. Bewässerungsanlage mit Rectification der Wieseck, Privat- u. Gemeindewiese.	1844	Philippi und Westerweller	Theils zu trocken, theils sumpfig.	Ohne die Rectification pr. Morgen 12 fl.	Nicht mehr sumpfig und großentheils wässerbar.	60 fl. pr. Morg.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung	Namen des ausführenden Technikers.	Früherer Zustand und Werth des Geländes.	Kosten der Verbesserung.	Jetziger Zustand oder Werth.	Grundwerthsvermehrung pr. Morgen durch die Verbesserung.
Oppenrod	30	Ent- u. Bewässerung	1847	Geometer Schwarz	Theils zu trocken, theils sumpfig u. daher der Ertrag gering	Im Ganzen 90 fl.	Das Futter in Quantität und Qualität um 30% besser.	Um 25%.
Reiskirchen	60	Bewässerung von Privatwiesen mittelst Hangbau.	1841	Geometer Bingmann zu Lich	Höchst uneben, daher an den tieferen Stellen zu naß, an den höher gelegenen zu trocken.	Im Ganzen 49 fl. 57 kr.	Der jetzige Zustand der Wiesen ist befriedigend und der Ertrag 18—20 Ctr. Heu und 10—12 Ctr. Oehmd pr. M.	95 fl.
					Kreis Alsfeld.			
Elpenrod	8	Deßgleichen	1842	Christ.	Mittelmäßig; pr. Morgen 150 fl. werth.	47 fl. 26 kr.	pr. Morgen 180 fl.	30 fl.
	8		"		Schlecht; pr. Morgen 50 fl. werth.	27 fl. 55 kr.	Deßgl. 100 fl.	50 fl.
Heidelbach	80	Entwässerung von Privatwiesen.	1848	Dr. Fries.	Sehr naß und sumpfig. Werth 100 fl. pr. Morgen.	Die Arbeiten geschahen v. den Besitzern selbst	Die Entwässerung ist vollkommen gelungen und liefern die Wiesen dermalen an Quantität und Qualität einen höheren Ertrag.	75 fl.
Kirtorf	64	Ent- u. Bewässerung von Privatwiesen.	1847	Geometer Heineck zu Alsfeld.	Wegen vieler Sümpfe und Quellen ein schlechter. Werth pr. Morgen 30 fl.	250 fl.	Der Ertrag an Heu und Oehmd kann jetzt zu 15 Ctr. angenommen werden.	90 fl.
					Kreis Biedenkopf.			
Achenbach	100	Ent- u. Bewässerung von Privatwiesen, mit Zusammenlegung	1850	Geometer Kinkel zu Breidenbach.	Theils versumpft, theils zu trocken und daher der Ertrag sehr gering; der Durchschnittspreis pr. Morgen etwa 300 fl.	pr. Morg. 6 fl.	Die nassen Wiesen sind trocken gelegt u. diese wie die trocknen werden regelmäßig bewässert. Der Ertrag jetzt bedeutend höher, pr. Mrg. durchschnittl. 20 Ctr. Heu u. 10 Ctr. Grum.	200 fl.

Biedenkopf.	45	Ent- und Bewässerung von Privatwiesen.	1851	Derselbe	Das Gelände hatte zum Theil früher schon einen mittleren Werth, anderes gehörte zur geringeren Classe, ersteres entbehrte einer nothwendigen Bewässerung, letzteres war versumpft.	Deßgl. circa 6⅓ fl.	Be- und Entwässerungsanlagen bewähren sich; der jetzt größere Ertrag wäre noch höher, wenn nicht die einzelnen Parcellen zu klein wären und deßhalb von den Privaten im Allgemeinen wenig zur Förderung der Cultur gethan wurde und werden konnte.	Um ⅓.
	14½	S. g. Pfingstweide auf dem rechtseitigen Lahnufer eingedämmt und mittelst eines Aquaducts durch das Stadtwasser bewässerbar gemacht. — Gemeindeeigenthum.	1845	Geometer Krauskopf zu Königsberg	Den Fluthen der Lahn ausgesetzt führten dieselben den guten Boden ab, Steingeröll dafür zurücklassend. Das Land war durch Vertiefungen und durch Geröllerhöhungen wahrhaft verunstaltet und mußte umgebaut werden. Durchschnittsertrag der letzten 10 Jahre vor der Verbesserung 68 fl. — höchster 75 fl. 20 kr.	pr. Morg. circa 80 fl. einschließlich der Eindämmung, des Aquaducts und des Umbaues	Der jetzige Zustand ist ein sehr guter; mit Ausnahme einiger kleinen Stellen ein gleichmäßiger üppiger Graswuchs. Die Wiese wird alljährlich verpachtet und hat während der letzten 10 Jahre einen durchschnittlichen Pacht von 181 fl. 48 kr. ergeben; höchster jährlicher Ertrag 337 fl. — niedrigster 136 fl. (Näheres hierüber S. 462 der landw. Zeitschr. v. 1847.)	Um das zweifache.
Breidenbach.	5	Wiesenanlage. — Gemeindeeigenthum.	1843	Bezirksweg-aufseher Velte	Wüstung und Oedung. Der Werth circa 100 fl. pr. Morgen.	pr. Morg 75 fl.	Der Erlös für 1855 betrug 109 fl. 35 kr.	250 fl.
	50	Be- und Entwässerung von Privatwiesen.	1848	Wiesenbauer Kinkel	Theils versumpft, größtentheils konnten sie nicht bewässert werden. Werth ungefähr 200 fl. pr. Morgen.	pr. Morg. 7 fl.	Jetziger Ertrag an Heu durchschnittlich 20 Ctr., an Grummet 14 Ctr., überhaupt haben sich die Wiesen sehr verbessert.	80 fl.
	80	Deßgl.	1851					
	52	Deßgl.	1852 und 1853					

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung	Namen des ausführenden Technikers.	Früherer Zustand und Werth des Geländes.	Kosten der Verbesserung.	Jetziger Zustand oder Werth.	Grundwerthsvermehrung pr. Morgen durch die Verbesserung.
Breidenbach	7	Gemeindewüstung u. altes Wasserbett theils zu Wiesen gebaut	1854	Wiesenbauer Kinkel	Theils Wüstung, theils altes Perfbett im Werth von 136 fl. pr. Morgen; 1/4 bestand in Wiesen im Werthe von 200 fl. pr. Morgen.	pr. Morg. 68 fl.	Der Ertrag für 1855 betrug 153 fl. 25 kr.	250 fl.
Derbach	90	Ent- u. Bewässerung von Privatwiesen.	1847	Geometer Seibel zu Breidenstein	Theils sumpfig, theils zu trocken.	pr. Morg. 57 fl.	Der Ertrag ist jetzt ein doppelter, gegen früher mehr als 550 Ctr.; das Oehmd war früher bei trockener Witterung auf trockenen Stellen meistentheils verbrannt, dermalen werden aber 150 Ctr. gewonnen.	Um 1/3.
Eckelshausen	60	Ent- u. Bewässerung deßgl.	1847	Wiesenbauer Kinkel	pr. Morgen 150 fl.	pr. Morg. circa 46 fl.	pr. Morgen 15 Ctr.	60 fl.
Erdhausen	53	Ent- u. Bewässerung deßgl.	1847	Wiesenbauer Krauskopf und Kinkel	Ungefähr die Hälfte des Wiesengrundes war früher schon in gutem Zustand, die andere Hälfte bedurfte theils der Ent-, theils der Bewässerung. Werth pr. Morgen 200 fl.	pr. Morg. circa 29 fl.	Der jetzige Zustand ist gut. Der Ertrag an Heu kann jährlich ungefähr zu 1200 Ctr. und an Oehmd zu 700 Ctr. angenommen werden.	80 fl.
Holzhausen b. Battenberg	28¼	Ent- u. Bewässerung deßgl.	1847 1850	Wiesenbauer Seibel und Kinkel	Früher war das Gelände an einigen Stellen zwar gut, an einigen aber sehr trocken, an anderen sumpfig. Der Morgen hatte einen Werth von circa 150 fl.	pr. Morg. circa 11 fl.	Auf einen Morgen kann man durchschnittlich 30 Ct. Heu und 20 Ctr. Oehmd jährlich rechnen.	150—200 fl.

Holzhausen b. Gladenbach	121	Be- u. Entwässerung deßgl.	1845 1853	Wiesenbauer Krauskopf und Kinkel	Theils versumpft, theils zu trocken, theils lagen sie zu hoch, auch wurden sie durch Verschüttung des angrenzenden Baches Ueberschwemmungen ausgesetzt und war ungewöhnlicher Vertiefung desselben halber an anderen Stellen jede Bewässerung unmöglich. Früherer Werth 200 fl. pr. Morgen.	pr. Morg. circa 20 fl.	Die angegebenen Mängel sind gehoben. Jetziger Werth pr. Morgen 240 fl.	Um $^{1}/_{3}$.
Kleingladenbach	98	Ent- u. Bewässerung deßgl.	1850	Wiesenbauer Kinkel	Versumpft und erzeugten größtentheils saures Gras, auch konnten nur wenige bewässert werden, der Ertrag und Werth war daher gering.	pr. Morg. 5 fl.	Der jetzige Zustand ist erfreulich, alle Wiesen können jetzt be- und entwässert werden, erzeugen besseres Gras und ist keine Versumpfung mehr vorhanden.	Um $^{1}/_{3}$.
Kombach	40	Be- u. Entwässerung deßgl.	1847	Wiesenbauer Seibel und Kinkel	Werth pr. Morgen durchschnittlich 130—150 fl.	pr. Morg. $8^{3}/_{4}$ fl.	Der Ertrag stellt sich auf 16 Ctr. pr. Morgen.	80 bis 90 fl.
Laisa	31	Bewässerung.	1853	Wiesenbauer Kinkel	Zum Theil von gutem Ertrag, zum Theil zu trocken und versumpft.	pr. Morg. circa 8 fl.	Der Ertrag hat sich gegen früher erhöht und ist das Futter besser geworden.	Um $^{1}/_{3}$.
Mornshausen a. d. D.	45	Be- u. Entwässerung	1849	Derselbe	War in schlechtem Zustand und der Werth ein geringer.	Von den Besitzern selbst ausgeführt.	Deßgleichen.	Um $^{1}/_{3}$.
Niederdieten	20	Ent- u. Bewässerung des s. g. „Grundes".	1855	Derselbe	Größtentheils sehr naß und sumpfig, anderntheils zu trocken. Der Morgen hatte einen durchschnittlichen Werth von 250 fl.	pr. Morg. 1 fl. 20 kr.	Die nassen Wiesen sind trokken geworden und hat sich hierdurch sowie durch die Bewässerung der Ertrag pr. Mrg. um 4—5 Ctr. Heu u. 2—3 Ctr. Grum. gesteigert, auch ist die Qualität des Futters eine bessere geworden.	Um 65 bis 125 fl.
	75	Deßgl. des Wiesengrundes „unterm Ort."	"	Derselbe		pr. Morg. 5 fl. 30 kr.		

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung	Namen des ausführenden Technikers.	Früherer Zustand und Werth des Geländes.	Kosten der Verbesserung.	Jetziger Zustand oder Werth.	Grundwerthsvermehrung pr. Morgen durch die Verbesserung.
Niederdieten	20	Be- u. Entwässerung	1854	Wiesenbauer Kinkel	Früher meistentheils sehr trocken und entbehrte aller Bewässerung, wodurch es nur einen geringen Ertrag lieferte. Viele Stellen waren sumpfig und naß und erzeugten nur rohes und gehaltloses Futter. Werth durchschnittlich 250 fl. pr. Morgen.	pr. Morg. 7 fl.	Den früher nicht bewässerbaren Stellen kann nun zu jeder Zeit frisches vollkommen dungreiches Wasser zugeführt und den früher sehr nassen Wiesen alle im Boden enthaltene Nässe entzogen werden. Der Ertrag stellt sich auf durchschnittlich 18 Ctr. Heu und 9 Ctr. Grummet pr. Morgen.	80 fl.
Niederhörle	80	Bewässerung deßgl.	1846	Geometer Krauskopf	Theilweise in schlechtem Zustand.	pr. Morg. 12 fl. 30 kr.	In Heu und Oehmd besser.	Um $^1/_4$.
Neddighausen	35	Bewässerung von s. g. „Heckenwiesen", Privateigenthum	1855	Wiesenbauer Kinkel	Werth 120 fl.	Im Ganzen 355 fl.	Dermalen noch nicht zu bestimmen.	
Roßbach	60	Ent- u. Bewässerung. Privatwiesen.	1845	Derselbe	In schlechtem Zustand, der Werth pr. Morgen 200 fl.	pr. Morg. circa 13 fl.	Das Gelände hat sich bedeutend verbessert und ist der Ertrag an Heu und Oehmd um $^1/_3$ gestiegen.	100 fl.
Wallau	14	Anlage einer Wüstung und verlassenen Lahnbettes zu Wiese. Gemeindeeigenthum.	1852	Derselbe.	Werth circa 20 fl. pr. Mrg.	pr. Morg. ca. 115 fl.	Der Erlös aus Heu und Oehmd betrug im Jahr 1855 117 fl.	260 fl.
	30	Be- u. Entwässerung, Privateigenthum.	1853	Derselbe	Werth 120 fl. pr. Morgen.	pr. Morg. ca. $3^1/_2$ fl.		10 fl.
	6	Umbau einer Wüstung zu Wiesen, Gemeindeeigenthum.	1853	Derselbe	Werth 45 fl. pr. Morgen.	pr. Morg. ca. 48 fl.	Der Erlös aus Heu und Oehmd betrug im Jahr 1855 109 fl. 35 kr.	150 fl.

Wiesenbach	58	Be- u. Entwässerung, Privatwiesen.	1852	Derselbe	Meistentheils sehr naß und sumpfig. Die Wiesen wurden durch zu häufiges Austreten des Baches oft zur Unzeit überschwemmt und konnten manchmal stellenweise nicht beerntet werden — anderntheils waren dieselben zu trocken, so daß nur ein geringer Ertrag erzielt wurde und ihr Werth durchschnittlich 300 fl. betrug.	pr. Morg. 8 fl. 25 kr.	Nunmehr an den früheren sumpfigen Stellen trocken, den trocknen nicht bewässerbaren Stellen ist durch Bewässerung die nöthige Feuchtigkeit zugeführt worden, wodurch die Futterproduction überall größer als früher geworden ist. Ertrag pr. Morgen früher 14 Ctr. Heu u. 10 Ctr. Grummet weniges nahrhaftes Futter, jetzt an Heu 18 Ctr. u. an Grummet 13 Ctr. gutes Futter.	100 fl.
					Kreis Büdingen.			
Bindsachsen	5	Bewässerung.	1852 und 1853	Geometer Simon zu Echzell	Der jährliche Zins betrug im Ganzen 4 fl.	Im Ganzen 64 fl. 34 kr.	Die Wiesen liefern jetzt einen Zins von jährlich 40—45 fl.	Um das fünffache.
Büdingen	107	Bewässerung der s. g. großen Waldwiese. Fürstl. Ysenburg-Büdingen'scher Besitz.	1848	Dr. Fries	Mit Gesträuch bewachsen, Steinen übersäet und höchst uneben.	pr. Morg. 29 fl. 35 kr.	Die Fläche ist in vollkommen gutem Zustand, der Ertrag bedeutend größer und von guter Qualität.	circa 50 fl.
	27	Entwässerung von s. g. Hainwiesen. Deßgl.	1853	Derselbe	Zu naß, die Abfuhr der Crescenz mittelst Pferden war nur auf wenigen kleinen Flächen möglich. Die Qualität des Futters war eine schlechte.	pr. Morg. 31 fl. einschließlich der Kosten der Drainirung eines Theiles der Fläche	Das Gelände ist trockner geworden, dem mit Pferden bespannten Fuhrwerke zugänglich und das Futter von bedeutend besserer Qualität. Der Ertrag an Heu besteht in durchschnittlich 15 Ctr. (Das Grummet wurde verpachtet.)	80 fl.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung	Namen des ausführenden Technikers.	Früherer Zustand und Werth des Geländes.	Kosten der Verbesserung.	Jetziger Zustand oder Werth.	Grundwerthsvermehrung pr. Morgen durch die Verbesserung.
Düdelsheim	300	Be- u. Entwässerung von Privatwiesen.	1847	Wiesenbauer Ulrich	Ließ viel zu wünschen übrig, Werth pr. Morgen etwa 150 fl.	pr. Morg. 1½ fl.	Der jetzige Zustand ist gut und der Ertrag an Heu 16, an Grummet 8 Ctr.	100 fl.
Kefenrod	5	Bewässerungseinrichtung, Gemeindeeigenthum — Hirtenwiese.	1847	Dr. Fries	Uneben und nicht bewässerbar. Der Ertrag im Ganzen 90 Ctr. Heu- u. Grummet, der Werth d. Geländes 500 fl.	Im Ganzen 50 fl.	Jetziger Ertrag 150 Ctr. Heu und Grummet, Grundwerth 1000 fl.	100 fl.
Leustadt	117	Entwässerung von Fürstl. Ysenburg-Büdingen'schen Wiesen.	1847	Derselbe	Allzu naß und häufig Ueberschwemmungen ausgesetzt. Der Ertrag war in Quantität und Qualität gering und ließ sich nur unvollständig einbringen.	pr. Morg. 7 fl. 45 kr.	Das Einbringen der Ernte hat nunmehr keine Schwierigkeit u. ist die Qualität des Futters besser geworden. Der Ertrag an Heu beträgt 15, an Grummet 10 Ctr.	30 fl.
Mittelgründau	100	Be- u. Entwässerung von Privatwiesen.	1847 bis 1852	Wiesenbauer Simon	Schlecht, indem der größte Theil desselben unter Wasser stand. Werth pr. Morgen 200 fl.	pr. Morg. 5 fl.	Gut. Der Ertrag an Heu 15 Ctr., Oehmd 10 Ctr. pr. Morgen, gegen früher beinahe das Doppelte des Ertrages. (Näheres hierüber S. 186 d. landw. Zeitschr. von 1848.)	200 fl.
Niedermorstadt	283	Entwässerung von Privatwiesen.	1846	Derselbe	Ein großer Theil desselben war so versumpft, daß sich das Wasser nur in ganz trocknen Jahren davon entfernte. Der Werth pr. Morgen betrug 230 fl.	pr. Morg. ca. 21 fl.	Die Entwässerung ist vollständig gelungen. (Näheres über die feierliche Einweihung dieser Anlage „Das Wiesenbaufest im Kr. Büdingen" cfr. Nr. 24 der landw. Zeitschr. von 1846.)	100 fl.

Obermoz-stadt	360	Ent- u. Bewässerung von Privatwiesen.	1847	Dr. Fries u. Wiesenbauer Simon	In mangelhaftem Zustand; der Werth pr. Morg. 150 fl.	pr. Morg. circa 10 fl.	Gut und der Ertrag an Heu und Grummet pr. Morgen etwa 28 Ctr. (Näheres hierüber S. 270 d. landw. Zeitschr. v. 1849.)	150 fl.
Staden	28	Deßgleichen.	1846 u. 1847	Wiesenbauer Simon	Theilweise sumpfig. Werth pr. Morg. circa 120 fl.	Deßgl. ca. 12 fl.	Die Wiesen haben sich etwas verbessert und ist der Ertrag ein größerer.	100 fl.
Stockheim	91	Ent- und Bewässerung von Gemeindewiesen.	1845 u. 1846	Dr. Fries	Oede und sumpfige Wüstung; der Werth pr. Morg. circa 135 fl.	Deßgl. circa 20 fl.	Der jetzige Zustand ist befriedigend; vor der Verbesserung von 1841 an wurden in 5 Jahren 4603 fl. 40 kr., nach der Verbesserung vom Jahr 1846 — 1850 8265 fl. 43 kr., in den letzten 5 Jahren 1851 — 1855 3825 fl. 15 kr. erlöst. Daß der Erlös in den letzten 5 Jahren ein geringerer war als vor der Verbesserung, beruht auf von dieser unabhängigen Verhältnissen. (Näheres S. 53 d. landw. Zeitschr. von 1848.)	80 fl.
				Kreis Friedberg.				
Beienheim	80	Entwässerung von Privatwiesen.	1849	Wiesenbauer Simon	Mit Weidenbäumen und Gesträuch bewachsen und zum größten Theile versumpft, der Werth pr. Morgen 50 bis 100 fl.	Deßgl. 1 fl. 3 kr.	Ertrag jetzt 40 Ctr. pr. Morgen und deren Werth 3—400 fl.	250—300 fl.

Ort.	Nr.	Object.	Zeit der Ausführung	Namen des ausführenden Technikers.	Früherer Zustand und Werth des Geländes.	Kosten der Verbesserung.	Jetziger Zustand oder Werth.	Grundwerthsvermehrung pr. Morgen durch die Verbesserung.
Melbach	84	Deßgl. theils Gemeinde-, theils Privateigenthum.	1848	Wiesenbauer Simon	Litt an Nässe und Versumpfung und war daher in einem schlechtem Zustand. Werth ungefähr 120 fl. pr. Morgen.	pr. Morg. ca. $12^3/_4$ fl.	Die Wiesen sind durch die Entwässerung in einen guten Zustand versetzt worden; die Privatwiesen lieferten in den ersten Jahren nach der Verbesserung einen doppelten Ertrag. Der Ertrag pr. Morgen besteht in 18 Ctr Heu und 10 Ctr. Grummet.	40 fl.
Münzenberg	80	Entwässerung von Privatwiesen.	1850	Derselbe	Theilweise sumpfig. pr. Mrg. 200 fl. Ertrag 8 Ctr. Heu und 4 Ctr. Grummet.	pr. Morg. 10 fl.	Die sumpfigen Stellen sind beseitigt, jetziger Werth pr. Morgen 300 fl., Ertrag 12 Ctr. Heu und 6 Ctr. Grummet.	100 fl.
					Kreis Grünberg.			
Grünberg	87	Ent- und Bewässerung von Privatwiesen in der Au.	1855	Derselbe	Versumpfung und theilweise zu trocken. Werth pr. Mrg. 200 fl.	Im Ganzen 296 fl. 34 kr.	Die Arbeit ist nur bis auf die projectirte Bewässerung vollendet.	
Haarbach	14	Entwässerung.	1854	Derselbe.	Sumpfig. Werth pr. Morg. 30 fl. mit einem jährlichen Ertrag von 2 fl.	Im Ganzen 140 fl.	Der Grundwerth mag jetzt 2000 fl. betragen.	112 fl.

Kesselbach	60	Bewässerung s. g. Bettenwiesen.	1843	Bingmann zu Lich	Der Zustand war früher schon gut und das Gelände in hohem Werth, ungefähr 250 bis 300 fl. pr. Morgen.	pr. Morg. 5 fl.	Der jetzige Zustand ist um ein Geringes besser als früher, der Ertrag an Heu ist durchschnittlich 14 Ctr., an Grummet 9 Ctr. pr. Morgen.	15 — 20 fl.
Lindenstruth	37	Ent- und Bewässerungsanlage, Gemeindeeigenthum.	1854	Simon .	Unvollkommene Ent- und Bewässerung. Werth pr. Morgen 150 fl. mit circa $7^1/_2$ fl. jährlichem Ertrag.	Im Ganzen 75 fl.	Der Pacht erträgt im Ganzen 414 fl. oder pr. Morg. 11 fl. Jetziger Grundwerth pr. Morg. circa 200 fl.	50 fl.
Lumda	$4^3/_4$	Anlage zu Wässerungswiesen, Gemeindeeigenthum.	1854	Derselbe	Bisher Sumpf und Viehweide.	Deßgl. 110 fl.	Jetzt schon mindestens 200 bis 250 fl. pr. Mrg. werth u. jährl. ca. 6 fl. pr. Mrg. abwerfend.	70 fl.
Odenhausen	4	Anlage zu Wiese.	1854	Derselbe	Zimmer- und Holzplatz. Früherer Grundwerth 80 fl.	Deßgl. 110 fl.	Der jährliche Ertrag beträgt dermalen an Pacht 32 fl., der Grundwerth jetzt schon 150 fl. pr Morgen.	120 fl.
	2	Anlage zu Wiese.	1854	Derselbe	Bisher Wüstung und Hutweide.	Deßgl. 8 fl.	Jetziger jährlicher Ertrag 10 fl. u. Grundwerth 150 fl. pr. Morgen.	100 fl.
Queckborn	6	Deßgl. durch Drainage und vorerstigen Umbau.	1854	Derselbe	Sumpf im Werth von 300 fl.	Deßgl. 405 fl.	Bis jetzt 124 fl. jährlicher Pachtertrag und 1000 fl. Grundwerth im Ganzen.	116 fl.
Rüddingshausen	2	Deßgl.	1854	Derselbe.	Wüstung u. Weide im Werthe von 20 fl.	Die Arbeiten wurden durch Sträflinge verrichtet.	Dermaliger jährlicher Pachtertrag 35 fl.	40 fl.
				Kreis Lauterbach.				
Bermuthshain	20	Bisher als Weide benutzte Wüstung durch Entwässerung z. Wiese mit natürlichem Hangbau umgewandelt.	1849 bis 1850	Wiesenbauer Oechler	War um $^1/_3$ versumpft und lieferte fast keinen Ertrag, der Werth pr. Morg war daher nur zu 20 fl. anzunehmen.	pr. Morg. ca. 14 fl.	Nunmehr von mittlerer Güte und liefert einen Ertrag von 15 Ctr. Futter.	40 fl.

Ort.	Nr.	Object.	Zeit der Ausführung	Namen des ausführenden Technikers.	Früherer Zustand und Werth des Geländes.	Kosten der Verbesserung.	Jetziger Zustand oder Werth.	Grundwerthsvermehrung pr. Morgen durch die Verbesserung.
Bermuthshain	20	Bisher als Weide benutzte Wüstung durch Entwässerung z. Wiese mit natürlichem und künstlichem Hangbau umgewandelt.	1851 bis 1853	Wiesenbauer Oechler	Lieferte wegen wasserhaltender Vertiefungen, Ameisenhügel und Steine selbst als Weide einen schlechten Ertrag. Der Werth pr. Morg. betrug durchschnittlich 25 fl.	pr. Morg. ca. 44 fl.	Der Ertrag ist jetzt ein mittlerer, wird aber mit jedem Jahr sichtbar besser. Das jährliche Futter kann zu 260 Centner angeschlagen werden.	
	24	Deßgl. mittelst Drainage zu Ackerland und Wiesen mit natürlichem Hangbau angelegt.	1854 u. 1855	Derselbe	War uneben, jedoch als Weide von gutem Ertrag; der Morgen hatte einen Werth von 40 fl.	Deßgl. 15 fl. 42 kr.	Die Wiesen sind einschürig und liefern jährlich 180 Ctr. Futter.	40 fl.
Crainfeld	12	Wüstung zu Wiesen mit natürlichem Hangbau u. künstlichen Bewässerungsanlagen umgewandelt.	1852 1853 1855	Derselbe	War uneben und mit Steinen bedeckt; der Werth pr. Morg. betrug ungefähr 25 fl.	Deßgl. ca. 28 fl.	Der jetzige Zustand ist gut, der Ertrag zu 160 Ctr. Heu anzunehmen; zu Oehmd ist die Wiese wegen ihrer hohen und trocknen Lage nicht geeignet.	25 fl.
Grebenhain	26	Wüstung zu Wiesen mittelst Hangbau mit Ent- und Bewässerungsanlagen angelegt.	1852 bis 1855	Derselbe	Ein kleiner Theil wurde als Wiese benutzt, jedoch ohne hohen Ertrag, der andere bestand theils in Weide und Lehmgruben ohne allen Ertrag. Der Morgen hatte einen Werth von 35 fl.	Deßgl. ca. 30 fl.	Die Culturarbeit ist noch nicht ganz vollendet und daher der Ertrag auf den nach und nach gebauten Stellen noch gering, im Durchschnitt von den Jahren 1852 bis 1855 jährlich 140 fl.	Nach der Vollendung voraussichtlich um 90 fl.
Herbstein	45	Wüstung in Wiesen umgewandelt.	1853	Derselbe und Wegbauaufseher Leinberger zu Herbstein	Wurde zu Weide benutzt, war mit Hecken u. Gebüsch bewachsen und mit großen u. kleinen Steinen bedeckt. Der Werth betrug pr. Morgen 30 fl.	Deßgl. ca. 24½ fl.	Von Gebüsch und Steinen vollständig gereinigt, geebnet und mit guter Wässerung versehen.	100 fl.

Ilbeshausen	40	Wüstung in Wiesen umgewandelt.	1852 bis 1855	Wiesenbauer Dechler	War theilweise mit Steinen und Ameisenhügeln bedeckt, der Werth pr. Morg. 40 fl.	pr. Morg. 5 fl.	Durch Entfernung der Steine u. Ameisenhügel ist die Wiese mähbar geworden. Der Ertrag an Heu besteht in 9 Ctr. pr. Morg. Grummet liefert dieselbe nicht.	20 fl.
Reuters	48	Ent- u. Bewässerung von Privatwiesen.	1846	Geometer Eidmann zu Stockhausen	Litt theils an Nässe und konnten die höher liegenden Stellen nicht bewässert werden. Der Werth pr. Morg. durchschnittlich 150 fl.	Die Arbeiten wurden von den Wiesenbesitzern verrichtet.	Der Zustand des Geländes ist besser geworden, besonders sind die sauren Gräser verschwunden und hat sich der Ertrag entsprechend erhöht.	50 fl.
Wallenrod	254	Deßgl.	1846	Derselbe	Größtentheils versumpft, das Wasser blieb an mehreren Stellen stehen, die Gräser waren schlecht und konnte das geerntete Heu nicht wohl an Rindvieh verfüttert werden. Der Werth pr. Morgen betrug kaum 50 fl.	pr. Morg. ca. 2 fl.	Die Ent- und Bewässerung ist vollständig, die Qualität des Futters eine gute und kann der Ertrag an Heu u. Grummet pr. Morg. durchschnittlich zu 10 Ctr. angenommen werden.	100 fl.
					Kreis Nidda.			
Berstadt	592	Entwässerung von Gemeindewiesen.	1848	Wiesenbauer Simon	Größtentheils sehr versumpft und lieferte schlechtes Futter; der Werth derselben betrug pr. Morg. höchstens 180 fl.	pr. Morg. 4 fl. 18 kr.	In Bezug auf die Qualität hat sich der Ertrag bei den schlechteren Wiesen um 20% verbessert und der Bodenwerth auf 300 fl. pr. Morgen erhöht.	120 fl.
Bingenheim	300	Entwässerung von Privatwiesen.	1848	Derselbe.	Ungefähr ⅓ litt an Versumpfung und konnte der Werth nicht höher als 100 fl. pr. Mrg. angenommen werden. Der übrige Theil bestand in besserem werthvolleren Gelände.	pr. Morg. ca. 30 fl.	Der durchschnittliche Ertrag an Heu kann zu 15, an Oehmd zu 10 Ctr., der jetzige Werth pr. Morgen zu 300 fl. angenommen werden.	200 fl.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung	Namen des ausführenden Technikers.	Früherer Zustand und Werth des Geländes.	Kosten der Verbesserung.	Jetziger Zustand oder Werth.	Grundwerthsvermehrung pr. Morgen durch die Verbesserung.
Dauernheim	66	Entwässerung von Privatwiesen.	1850	Wiesenbauer Simon	Naß und sumpfig, Werth pr. Morgen 260 fl.	pr. Morg. circa 9 fl. 40 kr.	Jetzt in einem trocknen Zustand und liefern einen Ertrag pr. Morgen von 18 Ctr. Heu 12 Ctr. Oehmd	140 fl.
	34		1851		200 fl.	11 " 40 "	12 " " 8 " "	60 "
	35		1852		180 fl.	3 " 20 "	12 " " 8 " "	60 "
	151		1855		240 — 250 fl.	7 " — "	15 " " 10 " "	70 "
Echzell	35	Entwässerung.	1847	Derselbe	Wurde als Weide benutzt und war über die Hälfte mit Wasser angefüllt. Die eine Hälfte war 100, die andere nur 50 fl. pr. Morgen werth.	pr. Morg. ca. 6½ fl.	Gänzlich entwässert. Ertrag jährlich pr. Morg. 25 Ctr.	300 — 350 fl.
Eichelsdorf	30	Deßgleichen von Gemeindewiesen.	1850	Derselbe	In sehr schlechtem Zustand und konnte der Morgen einen Werth von 20 fl. haben.	Im Ganzen 421 fl.	Der jetzige Ertrag kann pr. Morg. zu 16 Ctr. Heu und 8 Ctr. Oehmd, der Werth zu 80—100 fl. angenommen werden.	60—70 fl.
Gettenau	121	Entwässerung von Privatwiesen.	1849	Derselbe	Hatte Stellwasser, mithin versumpfte Stellen u. konnte selten trocken beerntet werden. Werth pr. Mrg. 200 fl.	pr. Morg. 10 fl. 45 kr.	Die Entwässerung ist vollkommen gelungen. Ertrag an Heu pr. Morgen 18 Ctr.	60 fl.
	140	Deßgl.	1851	Derselbe	Die Wiesen litten an übergroßer Nässe. Der Morgen hatte einen Werth von 350 fl.	pr. Morg. 2 fl. 30 kr.	Die Entwässerung ist vollkommen gelungen. Der Ertrag pr. Morgen 25 Ctr. Heu. Der Grundwerth hat sich nicht vermehrt. Die Quantität des Ertrages hat sich nicht erhöht, die Qualität hingegen um 20 %.	

Glashütten	150	Ent- u. Bewässerung von Privatwiesen.	1843	Wiesenbauer Mehring von Gedern	Mittelmäßig.	Im Ganzen 86 fl. 18 kr.	Das Gelände ist jetzt in einem gutem Zustande und liefert gegen früher einen bedeutend höheren Ertrag an Heu und Oehmd.	15 — 20 fl.
Heuchelheim	50	Entwässerung von Privatwiesen.	1845 bis 1855	Wiesenbauer Simon zu Echzell und Bauaufseher Jäger	Litt an Nässe und wuchs nur leichtes aber süßes Futter, der Morgen konnte einen Werth von 100 fl. haben.	pr. Morg. ca. 13 fl.	Vollkommen entwässert und liefern ein besseres Futter; der Ertrag kann zu 14 Ctr. Heu und 6 Ctr. Grummet pr. Morg. gerechnet werden.	70 fl.
Lißberg	31	Bewässerung von Privatwiesen.	1852	Wiesenbauer Simon	Vor der Bewässerungsanlage schon in ziemlich gutem Zustande und hatte der Morgen einen Werth von 300 fl.	pr. Morg. circa 10 fl.	Das früher stellenweise sich noch zeigende Moos verschwindet immer mehr und kann der Ertrag an Heu zu 20 Ctr., an Oehmd zu 10 Ctr. angenommen werden.	25 fl.
Nidda	68	Entwässerung von Gemeindewiesen.	1850 bis 1852	Derselbe	Größtentheils sumpfig und von geringer Ertragsfähigkeit. Werth pr. Morgen circa 91 fl.	pr. Morg. ca. 8½ fl.	Die schlechten Gräser und Moose sind theils verschwunden und gehen nach und nach ab, indem die Wiesen immer mehr in einen trockenen und ertragsfähigeren Zustand kommen. Der Ertrag hat sich um 180 fl. vermehrt.	50 — 80 fl.
Wallernhausen	55	Deßgl. von Privatwiesen.	1851	Derselbe und Bauaufseher Nies	Litt theilweise an Versumpfung und war daher der Werth nur 60 fl. pr. Morg.	pr. Morg. 6 fl.	Die Versumpfung ist vollständig beseitigt, d. Ertrag hat sich zwar nicht vermehrt, die Qualität aber um 50 % gewonnen.	40 fl.
					Kreis Schotten.			
Hartmannshain	50	Be- u. Entwässerung	1847	Wegbauaufseher Gaußmann zu Burkhards	Verschieden.	Die Arbeiten haben die Besitzer selbst ausgeführt.	Der Ertrag ist ein besserer geworden.	3 — 6 fl.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung	Namen des ausführenden Technikers.	Früherer Zustand und Werth des Geländes.	Kosten der Verbesserung.	Jetziger Zustand oder Werth.	Grundwerthsvermehrung pr. Morgen durch die Verbesserung.
Oberseibertenrod	5	Umbau zur Kunstwiese. Gemeindeland	1852	Wiesenbauer Simon	Mit Vertiefungen und Gebüsch bedeckt.	Im Ganz. ca. 100 fl.	Pachterlös im Jahr 1856 22 fl.	120—140 fl.
Wohnfeld	10	Wüstung zu Wässerungswiesen umgewandelt	1852	Derselbe	War verschieden, theils gut, theils mit großen Steinen bedeckt.	Im Ganzen 180 fl.	Das Gelände ist jetzt theilweise verpachtet (4—5 Mrg.) um jährlich 20 fl., ein Theil wurde den Gemeindehirten überwiesen.	Ums Doppelte, theils noch mehr.
					Kreis Vöhl.			
Schmitt- und Altenlothheim	45	Bewässerungsanlage	1853 u. 1854	Bauaufseher Blöcher	Früher nicht bewässerbar, das Wasser stand auf mehreren Stellen ohne Abzug und hatte das Gelände, obgleich der Boden sehr gut war, wenig Werth.	Ungefähr 200 fl. im Ganzen	Der jetzige Zustand ist ein guter, der Ertrag ist gegen früher um das Doppelte gestiegen und verbessert sich noch mit jedem Jahre.	100 fl.
Höringhausen	76	Be- u. Entwässerung	1844	Wegaufseher Drott.	Sehr versumpft und der Ertrag in Quantität u. Qualität schlecht. Der Werth pr. Morg. betrug circa 116 fl.	Im Ganzen 90 fl.	Der Werth hat sich auf das Doppelte erhöht.	230 fl.

Zu den Verbesserungen in den Kreisen Büdingen und Nidda wurden von 1845, im Kreise Biedenkopf von 1847 und im Kreise Lauterbach von 1849 an bis 1852 die Plane durch Dr. Fries aufgestellt und deren Ausführung geleitet.

Provinz Rheinhessen.

				Kreis Mainz.			
Castel	22¼	Entwässerung von s. g. Dunkelwiese, der Hospitienverwaltung zu Mainz gehörig	1849 u. 1850	Wiesenbaumeister Hauff	Versumpft.	Im Ganzen ca. 500 fl.	Nunmehr Ackerland.	50 fl.
Gonsenheim	36	Entwässerung von Gemeindewiesen, s. g Bruchwiese.	1851 bis 1855	Derselbe	Schlecht und verwahrlost. Werth pr. Morgen höchstens 250 fl., weil man hier der Ansicht war, die Wiesen trügen auch Gras ohne Pflege.	Im Ganzen 374 fl. 3 kr.	Der Zustand ist jetzt gut. Die Wiese lieferte seit der Bewirthschaftung einen jährlichen Ertrag von 600 bis 700 fl., während vor der Verbesserung kaum 300 bis 400 fl. erlöst wurden.	450 fl.
				Kreis Oppenheim.			
Dienheim	30	Entwässerung von Privatwiesen, des s. g. Saar.	1850	Derselbe.	Schlecht. Werth pr. Morg. 135—150 fl.	Im Ganzen 130 fl.	Aus den Wiesen ist größtentheils Ackerfeld geschaffen und der Ertrag desselben gut.	150 fl.
Gaubickelheim	44	Ent- u. Bewässerung, dem Bischöflichen Seminar zu Mainz gehörig.	1848 u. 1849	Derselbe	Mittelmäßig.	Deßgl. 1400 fl.	20—30 Ctr. Futtertrag.	30 fl.
	150	Regulirung der Wiesbach.	1854 u. 1855	Derselbe	Das Gelände war durch die Wiesbach früher häufig stellenweise Ueberschwemmungen ausgesetzt. Früherer Werth 350 fl. pr. Morgen.	Deßgl. 820 fl.	Durch die Bachregulirung ist das Gelände (Wiesen- und Pflanzfelder) vor Ueberschwemmung gesichert und der Bodenwerth jetzt 450 fl.	100 fl.
Guntersblum	36	Entwässerung von Gemeindewiesen s. g. Hollach.	1848 u. 1849	Derselbe.	War schon früher Wiese ohne Abzugsgräben und mußte das sich bei Regen- u. Schneeabgang ansammelnde Wasser versickern, was zur Folge hatte, daß nur schlechtes Heu erzielt wurde. Werth pr. Mrg. 250 fl.	pr. Morg. circa 8 fl. 30 kr.	Jetzt stets frei von Wasser und liefern gegen früher mehr und besseres Futter. Es kann der durchschnittliche Ertrag auf 15 Ctr. Heu und 5 Ctr. Grummet angenommen werden.	30—40 fl.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung	Namen des ausführenden Technikers.	Früherer Zustand und Werth des Geländes.	Kosten der Verbesserung.	Jetziger Zustand oder Werth.	Grundwerthsvermehrung pr. Morgen durch die Verbesserung.
Guntersblum	700	Staubewässerung und Entwässerungsanlage von Privat- und Gemeindewiesen „auf dem Geyer" genannt.	1850 bis 1852	Wiesenbaumeister Hauff	Das Gelände war früher Wald, der Morgen hatte einen Werth von 280 fl.	pr. Morg. 31 fl.	Die Wiesen gehören jetzt zu den besten der hiesigen Gegend und liefern pr. Morg. circa 20 Ctr. Heu u. 10 Ctr. Grummet von vorzüglicher Qualität.	70—80 fl.
	350	Entwässerung von s. g. Bellwiesen, Privat- und Gemeindeeigenthum.	1851	Derselbe	Stand den größten Theil des Jahres unter Wasser und war daher der Ertrag nur gering. Werth pr. Morg. 100 fl.	Im Ganzen 116 fl. 15 kr.	Bei nicht allzu hohem Wasserstande des Rheins ist das Gelände wasserfrei und kann das Gras von demselben weggebracht, der Ertrag an Heu kann auf 15 Ctr., an Grummet auf 5 Ctr. pr. Morgen angenommen werden.	20 fl.
Wolfsheim	300	Entwässerung u. Ziehung eines neuen Entwässerungsgrabens durch die Gemarkung.	1854	Derselbe	Gänzlich versumpft und versauert, das Gras beinahe ungenießbar und der Gesundheit der Thiere nachtheilig. Der Ertrag war außer dem auf der Fläche befindlichen Erlengebüsch fast nicht zu rechnen. Werth der Felder daher nur 80 fl. pr. Morgen.	Im Ganzen 170 fl.	Das entwässerte Gelände eignet sich zu Ackerland und voraussichtlich werden auch die Wiesen in solches umgewandelt, wodurch sich der Werth pr. Morg. auf 400 fl. erhöhen wird.	230 fl.

Kreis Worms.

Dorndürkheim	200	Entwässerung von Privatwiesen und Ackergelände.	1853	Derselbe	Durch Regen u. Abgang von Schneewasser häufig überfluthet. Der Werth pr. Morgen 250—300 fl.	pr. Morg. 2 fl. 30 kr.	Sind nunmehr durch ein entsprechendes Entwässerungssystem gegen Ueberfluthungen geschützt.	100 fl.
Heppenheim a. d. W.	56	Cultivirung und Bewässerung von Gemeindewiesen.	1848 bis 1849	Derselbe und Wiesenbauer Christ aus Worms	Uncultivirt und mit Stauden, Bäumen 2c. bewachsen.	pr. Morg. ca. 27 fl.	Durch Beseitigung der Bäume 2c., Nivelliren, Bewässerung und Düngung mittelst Guano und Knochenmehl jetzt cultivirt. Der Ertrag an Heu u. Oehmd hat pr. Mrg. einen Werth von 33 fl. (Näheres über diese Anlage in Nr. 20 d. landw. Zeitschr. von 1853.)	100 fl.
Herrnsheim	500	Entwässerung von Privateigenthum.	1855	Wiesenbaumeister Hauff	Der frühere Werth des Geländes ist pr. Morgen zu 125 fl. anzunehmen.	Noch in der Ausführung begriffen		Um $^1/_3$.
Offstein und Hohensülzen	200	Entwässerung von Gemeinde- und Privatwiesen.	1854	Derselbe	War ein schlechter, der Werth betrug pr. Morgen 200 fl.	pr. Morg. 6 fl.	Das Gelände ist in einem guten Zustande und der Ertrag pr. Morgen 20 fl.	200 fl.
Osthofen	22	Ent- u. Bewässerung der s. g. Mühlheimer Wiesen, Privatbesitz.	1848 bis 1852	Derselbe	Theilweise versumpft und mit Weidenbäumen bewachsen. Ertrag gering und von schlechter Qualität. Werth pr. Morgen circa 250 fl.	Mit noch später angewendeter Drainage 100 fl. pr. Morg.	Das Feld wie das des Nachbars kann ohne allen Anstand unter den Pflug genommen werden und dürfte als Acker einen hohen Ertrag liefern, während der Ertrag als Wiese ein geringerer ist.	350 fl.

Anlage XXXVIII.

Uebersicht

der

Geld-Einnahmen und Verwendungen

der Großh. Centralstelle und der landw. Provinzial-Vereine von 1832—1855 beide einschließlich *).

(Zu Seite 59 des Haupttheiles.)

	Centralstelle.		Starkenburg.		Oberhessen.		Rheinhessen.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Einnahme.										
Staatsdotation, für die Jahre 1831—1855 à 8000 pr. Jahr = 200,000 fl. und nach Abzug der in den Wirthschaftsrechnungen Gr. Ministeriums des Innern verrechnet werdenden Besoldung des beständigen Secretärs	41,208	44	38,793	1	38,674	15	38,359	15	157,035	15
			115,826 fl. 31 kr. **)							
Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder (S. 30 des Haupttheiles)	—	—	40,152	—	42,329	30	27,707	—	110,188	30
Summe	41,208	44	78,945	1	81,003	45	66,066	15	267,223	45
B. Ausgaben.										
Nach den darüber besonders aufgestellten hiernach folgenden detaillirten Uebersichten	41,208	44	76,056	23	81,525	49	68,875	3	267,665	49

Die Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe liegt theils in Cassenvorrath, theils in verschiedenen zufälligen Einnahmen.

---

*) Ueber die besonders verwaltet werdenden Stiftungsgelder cfr. S. 57 des Haupttheiles.

**) Auf die einzelnen Jahre vertheilen sich diese wie folgt:

1832	9450 fl.	— kr.	1840	5249 fl.	28 kr.	1848	2145 fl.	5 kr.
1833	5692 „	50 „	1841	5248 „	45 „	1849	4498 „	20 „
1834	5698 „	12 „	1842	5247 „	36 „	1850	4500 „	3 „
1835	5697 „	42 „	1843	4949 „	37 „	1851	4349 „	23 „
1836	5541 „	— „	1844	4649 „	57 „	1852	4349 „	37 „
1837	5548 „	37 „	1845	2198 „	10 „	1853	4075 „	21 „
1838	5398 „	48 „	1846	3758 „	5 „	1854 } 1855 }	9295 „	11 „
1839	5400 „	52 „	1847	2883 „	52 „			

42.		18
	kr.	fl.
1	36	50
2	46	12
9	57	6
0	—	30
0	—	6
5	48	11
5	39	7
	—	—
6	36	—

Gegenstand der Verwendung.	347.	
	fl.	kr.
II. Landw. Verein für die Provinz Sta		
1. Für die Bodencultur im Allgemeinen:		
a. Beitrag zu dem landw. Unterricht an der Realsch		—
b. Zur Abhaltung eines landw. Unterrichts für Bauerns		—
c. Für Sendung von Bauernsöhnen ins Ausland zu ter Wirthschaften	)0	—
d. Prämien für bessere Eintheilung der Gemarkung		—
e. „ für Urbarmachungen	98	
f. „ für gute Pflüger und zu Abhaltung vo	55	48
g. „ für Feldschützen	—	—
2. Für den künstlichen Futter- und den Handel		
a. Prämien für Luzerne- und Esparsette-Anlagen u von Samen dazu	39	1
b. Für Anschaffung von Samen von Lein, Hanf, R Riesenmöhren	—	—
d. Für den Tabaksbau	—	—
c. Prämien für Hopfenanlagen und Anschaffung vo	28	—
3. Für den Weinbau.		
Anschaffung und Vertheilung von Reben, Unterhalt schule, Abhaltung von Weinproben . . .	—	—
4. Für den Obst- und Gartenbau:		
a. Für Obsttrockenöfen, Obstausstellungen und Pfro	11	30
b. Prämien für Obstbaumschulen an Private . .	44	—
c. Für den Gemüsebau, insbesondere zur Verbreitun Sämereien.	—	—
5. Für den Wiesenbau:		
a. Unterricht von Wiesenbauern, für Instrumente .	—	—
b. Prämien für Wiesenverbesserungen und für Anfert führung von Plänen größerer Wiesenbauarbeit	04	30
c. Verminderung der Herbstzeitlose.	—	—
6. Für Drainage	—	—
7. Für das Düngerwesen:		
a. Unterricht von Maurern in Anlegung von Düng	—	—
b. Prämien für Düngerstätten und Stallungen, so der Techniker für die Aufnahme von Plänen u Beförderung des Düngerwesens	—	—
8. Für die Viehzucht:		
a. Prämien für ausgezeichnete Kalbinnen und Zucht	—	—
b. Deßgleichen für Eber	—	—
c. Unkosten der Preisvertheilungen und Wegentschäd	—	—
d. Verlust beim An- und Wiederverkauf von Bul der Bullenmärkte	—	—
e. Für die Einführung edlen Zuchtviehes aus der	91	51
f. Verlust beim An- und Wiederverkauf von Zuchts	—	—
g. Für Anlegung von Faselställen, Sprung- und Foh	—	—
h. Unterricht von Thierheilgehülfen und Hufschmiede	22	15
i. Zur Einführung eines Pferdemarktes in Gernsh	—	—
13. Für landw. Verdienstmedaillen	—	
14. Preise für Dienstboten und Taglöhner . . .	—	

	1832.		1833.		1834.		1835.		1836.		1837.		1838	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
rkenburg.														
ule zu Michelstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
öhne zu Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
r Ansicht berühm-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
sgewanne . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
on Preispflügen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
sgewächsbau: und Anschaffung	—	—	14	6	340	—	—	—	210	—	167	30	105	—
unkelrüben und	128	45	295	1	—	—	179	44	94	30	194	2	81	3
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—
n Setzlingen .	—	—	—	—	—	—	292	6	220	—	160	—	20	—
ung einer Reb-	—	—	—	—	50	4	46	53	18	29	—	—	50	—
pfreiser ꝛc. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—
ig von Gemüse-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . . .	734	27	92	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
igung und Aus- en	585	—	470	—	550	—	618	20	505	—	585	—	185	—
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
erstätten . .	109	44	24	5	—	—	—	—	30	26	40	46	98	3
wie Belohnung und für sonstige	920	—	895	—	780	—	748	—	625	—	560	—	665	—
stiere	664	—	897	9	933	15	957	6	647	3	658	39	644	—
. . . . . .	50	—	133	33	105	18	—	—	—	—	—	—	—	—
igungen . .	5	52	19	42	26	55	28	25	19	50	16	28	35	22
len und Kosten	206	47	—	—	—	—	—	—	176	33	121	30	108	32
Schweiz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
chweinen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	85	28	—	—	—	—
lentummelplätzen	33	—	66	—	100	—	100	—	50	—	25	—	—	—
. . .	—	—	216	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	1839.		1840.		1841.		1842.		1843.		1844.		1845.		1846.		1847.	
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	20	100	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	126	—	75	—	61	—	84	—	45	—	—	—	98	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	6	12	23	—	—	—	—	155	48
—	—	—	—	—	287	—	149	—	266	—	146	—	94	—	131	—	—	—
—	65	—	25	—	10	—	91	11	46	26	86	13	85	—	116	40	39	1
39	119	4	75	35	101	23	154	42	313	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	5	—	—	56	57	24	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	45	—	—	—	35	54	9	16	—	—	9	34	—	54	28	—
—	42	17	156	25	8	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	57	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111	30
—	45	—	—	—	15	—	10	—	43	51	57	30	10	—	—	—	44	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	120	—	339	7	219	42	686	22	638	36	791	7	334	41	325	16	304	30
—	—	—	—	—	57	44	83	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	430	—	247	—	252	40	108	42	37	36	15	45	20	—	95	48	—	—
—	669	—	566	30	733	45	733	—	730	—	577	—	377	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	13	—	92	47	94	43	126	20	79	36	131	59	61	9	—	—	—	—
32	54	—	122	45	40	—	46	39	107	18	—	--	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	359	12	399	7	134	57	91	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	75	—	—	—	—	—	3	56	83	12	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	201	30	282	39	235	53	215	58	127	43	255	28	12[illegible]	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	39	40		

13. Für landw. Verdienstmedaillen . .
14. Preise für Dienstboten und Taglöhne

1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		1853.		1854.		1855.		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	152	48	225	—	228	20	606	8
265	41	189	10	21	—	—	—	240	38	1	30	6	6	—	—	724	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—
80	—	50	—	56	—	114	4	25	—	—	—	—	—	10	—	824	4
—	—	142	44	135	21	12	54	112	38	116	6	162	28	—	—	917	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1073	—
87	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1488	46
21	45	37	58	51	—	73	13	140	50	72	51	36	54	51	1	2222	59
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	26	9	213	11
10	—	10	—	—	—	2	8	—	24	—	52	8	—	—	—	852	8
—	—	16	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	389	34
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	172	27
—	—	5	—	—	—	20	—	10	—	—	—	—	—	—	—	285	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	827	13
282	37	77	24	267	28	300	58	221	20	148	36	341	50	415	50	9314	44
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141	27
—	—	—	—	—	—	—	—	344	22	222	42	132	57	17	21	717	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	303	31
307	40	—	—	193	42	166	31	148	24	92	31	84	12	99	42	7493	13
—	—	930	—	694	—	741	—	592	—	529	—	579	—	566	—	14418	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	288	51
—	—	68	13	73	39	68	6	55	42	55	20	45	—	47	58	1166	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	984	4
3	6	—	—	—	—	—	—	480	38	325	18	—	—	161	21	1955	30
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	203	9	—	—	288	37
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	536	8
			56	107	58	127	54	—	—	—	—	2	18	—	—	2036	32
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	139	40
																11	15

Gegenstand der Verwendung.
IV. Landwirthschaftlicher Verein für die Provinz Rh
1. Für die Bodencultur im Allgemeinen:
a. Wanderprämium für junge Landwirthe . . . . . .
b. Prämien für gute Pflüger und zur Abhaltung von Prei
c. Prämien für Feldschützen . . . .
d. für Vertilgung von Feldmäusen . . . .
e. „ Gemarkungsbeschreibungen . . . .
2. Für den Ackerbau:
Ausfall bei dem An- und Wiederverkauf von Zwiebelk Luzerne, Trifolium hybridum und Zuckerrüben . . .
3. Für den Wiesenbau:
a. Preise für Wiesenverbesserungen . . . .
b. Gehalt und Diäten des Wiesenbaumeisters 0
c. zur Unterstützung junger Leute in Erlernung des Wiesen
4. Für Drainage . . . .
5. Für den Wein- und Obstbau:
a. für Vertilgung der dem Obst- und Weinbau schädlichen
b. „ verschiedene Zwecke . . . .
c. „ Honorirung von Aufsätzen über Weinbau . . . .
d. „ Anlegung von Baumschulen . . . .
6. Für die Holzzucht . . . .
7. Für den Torfbau . . . .
8. Für das Düngerwesen:
Für den An- und Wiederverkauf von Guano . . . . .
9. Für die Viehzucht:
a. Prämien für Rindvieh . . . .
b. „ „ Pferde, Hengste . . . .
c. „ „ Eber . . . .
d. Unkosten der Preisvertheilungen und Wegentschädigungen
e. Verlust beim An- und Wiederverkauf von Bullen . . .
f. für die Einführung edlen Zuchtviehes aus der Schweiz
g. Verlust beim An- und Wiederverkauf von Zuchtschwei Vergütung für die Haltung von Zuchtebern . . . .
h. Unterricht von Hufschmieden 0
i. für Anlage von Fohlentummelplätzen . . . . . .
k. „ Heilung der Knochenbrüchigkeit und der Lungenseuche
10. Für das ökonomische Bauwesen:
a. zur Unterstützung junger Männer bei Erlernung der Anl Feuerungen und von Kreuzgewölben . . . . . .
b. zur Verbreitung von Musterplanen . . . .
11. Für bessere Ackergeräthe durch Anschaffun Musterwerkzeugen und Verlust bei deren A Wiederverkauf 5
Für Erfindung von solchen . . . .
12. Für artesische Brunnen:
a. Ankaufskosten eines Bohrapparats nebst Kette . . .
b. für einen Bohrversuch zu Sauerschwabenheim . . .
c. Kosten der Versteigerung des Bohrapparats . .
13. Für landw. Verdienstmedaillen . . .
14. Preise für Dienstboten und Taglöhner

1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		1853.		1854.		1855.		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	500	—	375	—	—	—	—	—	—	—	—	—	875	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	114	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	590	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	311	15	311	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	158	40
—	—	561	—	366	—	378	—	495	—	399	—	475	—	379	30	3589	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—
—	—	—	—	—	—	—	—	25	43	—	—	—	—	19	30	45	13
—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	58	100	—	1206	33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	38
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	198	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	622	59
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	17	85	17
—	—	240	—	—	—	—	—	—	—	205	—	175	—	282	—	5164	56
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2016	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	50	—	210	40
—	—	128	4	—	—	—	—	—	—	90	57	158	24	63	18	4134	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5016	17
—	—	—	—	—	—	1692	58	—	—	—	—	—	—	—	—	3024	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	8	227	50	251	58
—	—	180	50	201	33	—	—	91	8	—	—	—	—	—	—	2054	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83	11	—	—	—	—	367	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	446	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	333	38
—	—	67	—	108	30	267	52	846	—	242	57	485	13	1377	48	7294	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1238	47
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1406	57
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	258	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6787	42

Die Wirksamkeit

der

landwirthschaftlichen Vereine

des Großherzogthums Hessen

und

deren Centralstelle.

Nachtrag:

Periode 1857—1860.

Dargestellt

von dem beständigen Secretär der Vereine,

Dr. C. Zeller.

Großherzoglich Hessischem Regierungsrath ꝛc.

Darmstadt, 1860.

Gedruckt bei Chr. Kichler.

Vorwort.

Zur Feier des 25jährigen Bestehens der landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen im Jahr 1857 erschien eine Beschreibung der Wirksamkeit dieser Vereine und ihrer Centralbehörde von 1831 — 1856 von dem Verfasser der Gegenwärtigen.

Bei jener Feier zu Darmstadt am 12. November 1857 wurde beschlossen, daß sich von nun an die landw. Provinzial-Vereine alle fünf Jahre abwechselnd in einer der drei Provinzen des Landes versammeln, daß jedoch die erste dieser Versammlungen schon in drei Jahren in Rheinhessen statthaben soll.

In Vollziehung dieses Beschlusses glaubte man auch für jede solche Versammlung einen Nachtrag liefern zu sollen, wie den vorliegenden.

Indem hierdurch, gegenüber längeren Zeitabschnitten, die Geschichte der Vereine an Vollständigkeit nur gewinnen kann, dürfte sie selbst — ihre Abfassung — auch mehr gesichert sein.

Wie der gegenwärtige Nachtrag in seiner Eintheilung ganz der Festschrift von 1857 folgt, so schließt er sich ihr auch nach Materie und Zeit an; gleich jener bald ausführlicher, bald kürzer, je nach der Natur des Gegenstandes. Ebenso blieb auch das Specielle

der Wirksamkeit der landw. Bezirksvereine aus dem früher angegebenen Grunde besonderer Darstellung vorbehalten *).

Eine Uebersicht über die Geldverwendungen der landw. Bezirksvereine Oberhessens in den Jahren 1856, 1857 und 1858 ist dagegen, im Anschluß an die der vorderen Jahre (S. 48 der Schrift von 1857), auch in die gegenwärtige aufgenommen.

---

*) Doch glauben wir jetzt schon bezüglich der Frage: „welche Gegenstände soll der landw. Provinzialverein von Oberhessen zu seiner Aufgabe machen, welche sollen den landw. Bezirksvereinen überlassen werden?“ auf die Beschlüsse in Beilage Nr. 46 der Zeitschrift von 1859 verweisen zu sollen.

Inhaltsverzeichniß.

Vorwort.

Allgemeiner Theil.

Specieller Theil.

Anlagen.

Allgemeiner Theil.

jähriges Bestehen feiern. Ich benutze gern diesen Anlaß, um den von Meinem Höchstseligen Herrn Vater gestifteten Vereinen Meine volle Zufriedenheit mit ihrer bisherigen segensreichen Wirksamkeit auszudrücken, und ihnen die Versicherung zu ertheilen, daß sie auch fernerhin, wie bisher, auf Mein Wohlwollen und Meinen Schutz rechnen können.

Ich beauftrage das Ministerium des Innern, durch den Präsidenten der Centralstelle für die Landwirthschaft und die landw. Vereine der Generalversammlung dieser Vereine vorstehende Entschließung eröffnen, und zugleich die durch Meine weitere Anordnung vom Heutigen verliehenen Verdienstmedaillen Denjenigen, welchen Ich sie zuerkannt habe, zustellen zu lassen.

Darmstadt, den 11. November 1857.

Ludwig."

Diese waren die Herren

Rentamtmann Jordan zu Lindheim,
Gutsbesitzer Dr. Langen zu Windhäuserhof und
" Carl von Willich zu Reinheim*).

Der Vortrag des Präsidenten über das Geschichtliche der Entwickelung der Vereine, die Verhandlungen der Generalversammlung und der ganze Verlauf der Feier des 12. November 1857 sind in den Nrn. 29 und 32 der landw. Zeitschrift von 1858 ausführlich veröffentlicht.

Der wesentlichste Beschluß der Generalversammlung war, wie schon im Vorwort erwähnt, daß sich künftig die landwirthschaftlichen Provinzial-Vereine alle fünf Jahre abwechselnd in einer der drei Provinzen des Landes versammeln, daß jedoch die erste dieser Versammlungen schon in drei Jahren in Rheinhessen, also in 1860, stattfinden soll.

Die Festschrift von 1857**) wurde jedem Ehren- und ordentlichen

---

*) Die Vorstände und Mitglieder der landw. Vereine, welchen aus Veranlassung der Feier von den landw. Vereinen Medaillen zuerkannt wurden, sind hiernach Seite 11 und 12 aufgeführt.

**) Rühmliche Anerkennung fand die Wirksamkeit der Vereine auch in den Relationen, welche über diese Schrift in landw. Journalen und Zeitschriften erschienen sind, so z. B. von Director Dr. Baumstark zu Eldena im 3. Heft der deutschen Vierteljahrsschrift, von Professor Dr. Hanssen zu Göttingen in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswirthschaft und von Professor Dr. Medicus zu Wiesbaden in der Zeitschrift für die deutschen Landwirthe von Stöckhardt, sämmtlich von 1858.

Mitgliede der Vereine auf Rechnung ihrer Kasse in je einem Exemplar zugestellt. Die Kosten berechneten sich bei einer Bogenzahl von $36\frac{3}{4}$ auf 48 kr. pr. Exemplar.

Wie aus Veranlassung der dießmaligen Versammlung zu Worms, so wurde auch zur Feier der vom Jahr 1857 eine landw. Producten-Ausstellung für das ganze Großherzogthum von dem betreffenden Provinzialverein — Starkenburg — veranstaltet. Indem letztere sich verschiedener Umstände halber auf die Zeit vom 12.—17. November hinausschob, war freilich bei so vorgerückter Jahreszeit auf eine reiche Beschickung derselben, namentlich von Baumfrüchten und Trauben, nur wenig mehr zu rechnen, wie auch bei der Kürze der Zeit zwischen der Ankündigung und der Eröffnung der Ausstellung den Fabricanten landw. Maschinen und Werkzeuge die Betheiligung daran nur mit solchen möglich war, welche sie eben fertig vorräthig hatten. Um so maßgebender bezüglich der Güte der Arbeiten waren sie aber auch. Man konnte sicher annehmen, daß dieselbe nicht, wie bei sonstigen Ausstellungen, mit Aufwand von Zeit und Geld hergestellte Schau- und Prunkstücke waren.

Die Ausstellung in den durch die Municifenz des Stadtvorstandes von Darmstadt zur Verfügung gestellten Räumen und Umgebungen der höheren Gewerbschule war den Zwecken dieser selbst nur förderlich*).

Alle Bewegungsmaschinen waren auch wirklich im Gange: Dampfmaschinen, Locomobile, Göpel aller Art und die damit in Verbindung gebrachten Dreschmaschinen, Putz- und Schneidapparate ꝛc. Ein je belebteres Bild das Ganze hierdurch wurde, um so nützlicher war es zugleich in anschaulicher Beziehung. Die Zahl der Aussteller betrug 115. Waren auch einzelne Theile der landw. Production nur schwach vertreten, so fand sich doch darin kaum eine Lücke.

Es fehlte in ihr das Pottaschenproduct des Odenwälders eben so wenig, wie das Weingeistproduct aus der Vogelsbeere des Vogelsberges, die süße Kastanie der Bergstraße so wenig, wie der Zuckerhut der Kartoffelstärkemehl- und Kartoffelzuckerfabriken von Starkenburg und Rheinhessen**).

---

*) Freier Eintritt wurde den Schülern der höheren Gewerbschule und der Realschule gewährt, welche dazu in geeigneten, für das größere Publikum nicht bestimmt gewesenen, Stunden classenweise eingeführt wurden.

**) Zur Notiz für spätere Ausstellungen hier die wichtige Erfahrung, daß man zur Erreichung der Vollständigkeit einer Ausstellung sich nicht blos auf die Einladung

Der Besuch war, obgleich für Nichtmitglieder gegen ein Entrée — von freilich nur 6 kr. — zugänglich, dennoch ein sehr lebhafter, an einzelnen Tagen 1000—1500 Personen aus allen Ständen.

Ihre Königlichen Hoheiten der **Großherzog** und die **Großherzogin** mit Ihrem hohen Gaste, dem Prinzen **Adalbert** von Bayern K. H., geruhten am 14. November die Ausstellung zu besuchen.

Eine eigentliche Beschreibung der Ausstellung unterblieb mit Rücksicht darauf, daß ein ganz specieller Katalog darüber jedem Besucher eingehändigt und daß bei der großen Verbreitung desselben durch letztere ein besonderes Interesse dafür nicht vorauszusetzen war. Außerdem hätte einer solchen Beschreibung aber auch eine Kritik beigefügt werden müssen, diese aber die Disposition über das Ausstellungslocal auf eine Zeitdauer vorausgesetzt, wie sie bei dessen eigentlicher Bestimmung nicht hätte beansprucht werden können.

Nur über die Einsendungen an Wein wurde eine Musterung veranlaßt und deren Ergebniß den Einsendern schriftlich mitgetheilt.

Die Kostenrechnung der Ausstellung hat sich in folgender Weise abgeschlossen:

1) Ersatz an Maschinenfabricanten zu Darmstadt, für ihre Auslagen an Arbeitslöhnen von der Ausstellung	177 fl. 16 kr.
2) Sonstige Kosten: für Aufsicht, Decoration (darunter die Anschaffung 4 neuer Fahnen), Transportkosten der Sendungen 2c.	382 „ 30 „
Zusammen .	559 fl. 46 kr.
Einnahme an Entrée und durch den Verkauf nicht zurückgenommener Gegenstände der Ausstellung	384 „ 35 „

so daß also diese erhebliche Ausstellung dem Vereine nur einen effectiven Aufwand von 175 fl. 11 kr. verursacht hat.

---

zur Beschickung derselben beschränken darf, vielmehr auch specielle Ersuchen um Einsendung dahin richten muß, wo vielleicht die interessanter Gegenstände, entweder aus Bescheidenheit oder weil man sie für nicht bedeutend genug erachtet, unterlassen worden wäre.

Gebiet und Elemente der Wirksamkeit der landw. Vereine.

I. Aus der Statistik des Großherzogthums Hessen.

Bodenproduction und Viehstand.

(Zu S. 12.)

Nachdem über die Ernte-Erträge des Acker- und Wiesenbaues nunmehr die Uebersichten von 10 Jahren vorliegen, wurden dieselben zusammengestellt unter Berechnung des 10jährigen Durchschnittes, welcher Folgendes ergeben hat:

Ord.-Nr.	Fruchtgattung.	Ausgestellte Morgen.	Natural-Ertrag im Ganzen.	Natural-Ertrag pr. Morgen.
			Malter.	Malter.
1	Weizen	156,892	523,984	3,30
2	Korn (Roggen)	245,331	824,831	3,36
3	Spelz (Dinkel)	50,522	404,791	8,00
4	Gemischte Frucht	13,542	61,495	4,54
5	Gerste	183,996	755,586	4,10
6	Hafer	136,461	687,628	5,03
7	Hirsen	4,011	14,606	3,64
8	Mais	902	2,782	3,08
9	Buchweizen	4,104	9,468	2,30
10	Erbsen	22,970	49,766	2,17
11	Linsen	4,714	8,157	1,73
12	Bohnen	4,129	9,344	2,26
13	Wicken	9,050	23,077	2,55
14	Raps (Kohl) und Rübsen	23,442	74,351	3,17
15	Mohnsamen	4,662	10,672	2,29
			Centner.	Centner.
16	Tabak	4,386	27,199	6,20
17	Hopfen	51	98	1,91
18	Cichorie	119	4,822	40,52
19	Lein (Flachs)	15,215	34,439	2,26
20	Hanf	4,713	9,273	1,96
			Malter.	Malter.
21	Kartoffeln	220,198	4,803,978	21,81
			Centner.	Centner.
22	Rüben aller Art	83,936	5,248,358	62,52
23	Kopfkohl (Weißkraut)	15,335	591,911	38,59
24	Futterkräuter	120,938	2,377,419	19,65
25	Wiesen-Heu	319,892	4,290,217	13,41
26	Oehmd (Grummet)	247,799	1,595,018	6,43

Mit der vorstehenden Uebersicht ist auch eine Berechnung von Größe und Geldwerth des Viehstandes im Verhältniß zur Bevölkerung und zum Flächeninhalt, welche bisher noch fehlte, wie die vorstehende, von der Redaction der landw. Zeitschrift gefertigt, mit Nr. 28 von 1860 derselben ausgegeben worden, welche folgende vergleichende Ergebnisse geliefert hat:

Ord.-Nr.	Provinzen und Kreise.	Auf 1000 Einwohner		Auf eine Quadratmeile	
		Auf Rindvieh reducirter Viehstand.	Capitalwerth.	Auf Rindvieh reducirter Viehstand.	Capitalwerth.
		Stück.	Gulden.	Stück.	Gulden.
	Provinz Starkenburg.				
1	Bensheim	455	30,074	3,154	208,106
2	Darmstadt	229	14,925	2,330	151,330
3	Dieburg	545	34,591	3,122	198,159
4	Erbach	456	28,886	1,658	104,909
5	Groß-Gerau	615	36,442	2,024	119,826
6	Heppenheim	451	29,253	2,274	147,596
7	Lindenfels	518	33,137	2,707	173,007
8	Neustadt	496	28,408	2,395	137,601
9	Offenbach	260	14,958	2,044	117,414
10	Wimpfen	465	21,762	3,446	161,216
		423	26,386	2,418	150,531
	Provinz Oberhessen.				
1	Alsfeld	779	47,702	2,544	155,621
2	Biedenkopf	562	32,737	1,784	103,852
3	Büdingen	610	38,831	2,536	161,354
4	Friedberg	520	30,831	3,039	179,878
5	Gießen	512	30,193	3,055	179,852
6	Grünberg	652	36,972	2,745	155,495
7	Lauterbach	820	47,727	2,500	145,412
8	Nidda	630	33,937	2,780	149,603
9	Schotten	574	28,805	2,573	129,043
10	Vilbel	441	30,177	2,963	202,297
11	Vöhl	689	38,877	1,747	98,564
		609	35,552	2,550	148,805
	Provinz Rheinhessen.				
1	Alzey	588	34,844	3,839	226,058
2	Bingen	433	32,380	3,575	264,189
3	Mainz	204	12,811	3,557	226,762
4	Oppenheim	547	44,454	4,061	329,694
5	Worms	439	33,405	3,580	271,951
		416	29,694	3,747	267,081
	Das ganze Großherzogthum	489	30,599	2,699	168,788

Zur Vervollständigung der Größen der Boden= ꝛc. Production sind Ermittelungen über

die Eichen=Lohrinden=Production in den Schälwaldungen ꝛc., sowie

die Ausfuhr an Butter und Apfelwein nach Nord=Deutschland

gemacht und in der Zeitschrift von 1860 veröffentlicht worden.

II. Die Gesetze und Verordnungen des Großherzogthums im Gebiet und Interesse der Landwirthschaft.

(Zu Seite 24.)

Unter des jetzt regierenden Großherzogs Ludwigs III. Königlicher Hoheit sind weiter erschienen:

Datum.		Betreff.
Jahr.	Tag.	
1857	7. April.	Verordnung, die polizeiliche Aufsicht über die Dienstboten.
"	24. Decbr.	Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parcellen und Feldwege=Anlagen.
1858	2. Januar	Deßgl. die Entwässerung von Grundstücken.
"	3. Mai	" " die Bildung der Ortsvorstände, insbesondere Berechtigung für den höchstbesteuerten Grundbesitzer zum Mitglied des Gemeinderaths.
"	14. Juli	Gesetz über die Protocollirung der Viehhändel.
"	15. "	" " die Währschaft beim Viehhandel.
"	19. "	Jagdstrafgesetz.
"	11. Septbr.	Gesetz über die landw. Erbgüter.
"	13. "	Deßgl. über die Familien=Fideicommisse.
"	15. "	" " das Pfandrecht.
"	" "	" " die Rangordnung der Gläubiger.
"	" "	" " die Privathypotheken u. Generalhypotheken.
1859	19. Januar	" " das Verfahren der Hypothekenbehörden.
"	" "	" " die Einführung der Gesetze über das Pfandrecht, über die Rangordnung der Gläubiger und das Verfahren der Hypothekenbehörden.

Das Vorstands-Personal.

Ad IV. Landw. Provinzialverein von Rheinhessen.

(Zu Seite 28.)

Vice-Präsident:

J. Pfannebecker, Gr. Regierungsrath, Kreisrath des Kreises Worms, seit dem 21. März 1859.

Die Vereinsmitglieder.

(Zu Seite 29.)

	Starkenburg.		Oberhessen.		Rheinhessen.		Zusammen.	
	Zahl der Mitglieder.	Erhobener Beitrag	Zahl der Mitglieder.	Erhobener Beitrag	Zahl der Mitglieder.	Erhobener Beitrag	Zahl der Mitglieder.	Erhobener Beitrag
		fl.		fl.		fl.		fl.
1856	492	1482	716	2075	281	849	1489	4406
1857	474	1419	712	2042	316	954	1502	4415
1858	560	1656	742	2216	328	1017	1630	4889
1859	690	2076	767	2215	375	1122	1832	5413

Die Ehrenmitglieder.

(Zu Seite 31 und Anlage VII.)

Ernannt wurden weiter:

Namen.	Wohnort.	
1857.		
Hanssen, Dr., Professor.	Göttingen	Hannover
von Niethhammer, Reichsrath, Präsident des Generalcomité's des landw. Vereins von Bayern.	München	Bayern
Schulze, Dr., Professor, Geh. Hofrath.	Jena	Weimar
von Walz, Dr., Director der Königlich Württembergischen land- und forstwirthschaftlichen Akademie Hohenheim.	Hohenheim	Württemberg
1859.		
Rau, Dr., Professor, Geh. Rath.	Heidelberg	Baden
Baumstark, Dr., Geh. Regierungs-Rath und Director der Königl. Preuß. Staats- und landw. Akademie Eldena.	Eldena	Preußen

Die Vereinsmedaillen für landw. Verdienst.

(Zu Seite 34 und Anlage VIII.)

Zugänge:

Provinz Starkenburg.

Ord.=Nr.	Namen.	Wohnort.	Tag der Verleihung.	Classe.
53.	Ewald, Karl, Pachter	Rehbach	11. Nov. 1854	I.
54.	Nies, Pfarrer	Gronau	"	"
55.	Heckler, Joseph, Obereinnehmer	Bensheim	8. Nov. 1856	"
56.	Kinen, Karl, Pachter	Neuhof	"	II.
57.	von Bechtold, Geh. Staatsrath, Präsident des landw. Vereins von Starkenburg	Darmstadt	10. Oct. 1857	I.
58.	Bauer, Mühlenbesitzer	Fr.=Crumbach	"	II.
59.	Bitsch, Posthalter	Fürth	"	"
60.	Blumenthal, Heinrich, Maschinenfabrikant	Darmstadt	"	"
61.	Eckert, Bürgermeister	Ditzenbach	"	"
62.	Engelhardt, Schmiedemeister	Heppenheim	"	"
63.	Hanstein, H., Hof=Apotheker	Zwingenberg	"	"
64.	Heil, Jacob, Pachter	Georgenhausen	"	"
65.	Jordan, J., Maschinenfabrikant	Darmstadt	"	"
66.	Müller, Bürgermeister	Hergershausen	"	"
67.	Reiß, Oberförster	Viernheim	"	"
68.	Röschel, Bürgermeister	Mörfelden	"	"
69.	Schenck, Postmeister	Langen	"	"
70.	Scherrer, Maurermeister	Pfungstadt	"	"
71.	Schwöbel, Bürgermeister	Hüttenthal	"	"
72.	Walther, H., Mühlenbesitzer	Ober=Ramstadt	"	"
73.	Weyprecht, Kammerrath	König	"	"
74.	Keller, H., Sohn, Samenhändler	Darmstadt	11. Sept. 1858	"
75.	Appel, Conrad "	Griesheim	"	"
	Provinz Oberhessen.			
59.	Solms=Laubach, Otto, Graf zu, Präsident des landw. Vereins von Oberhessen	Laubach	31. Aug. 1857	I.
60.	von Edelsheim, Freiherr	Büdesheim	"	II.
61.	Filsinger, Oekonom	Weißmühle bei Nidda	"	"
62.	Hainlein, Oberverwalter	Schlitz	"	"

Ord.-Nr.	Namen.	Wohnort.	Tag der Verleihung.	Classe.
63.	Jordan, Rentamtmann	Lindheim	31. Aug. 1857	II.
64.	Stapp, Posthalter	Biedenkopf	"	"
65.	Stoll, Bürgermeister	Nieder-Wöllstadt	"	"
66.	Wadsack, "	Grebenau	"	"
67.	Wießner, Katastergeometer	Großen-Buseck	"	"
68.	Kreuder, Rendant	Grünberg	"	"
	Provinz Rheinhessen.			
15.	Langen, Dr., F. Th., Gutsbesitzer, Präsident des landw. Vereins von Rheinhessen	Windhäuserhof	29. Juni 1857	I.
16.	Castres, Dr., Kreisveterinärarzt	Mainz	"	"

Zeitschrift und sonstige literarische Thätigkeit der Vereine.

(Zu Seite 35.)

Jahr.	Auflage.	Preis pr. Exemplar.	Bogenzahl.
1856	2200	1 fl. 14,14 kr.	$53\frac{7}{8}$
1857	2200	1 " 3,89 "	$48\frac{1}{4}$
1858	2200	1 " 6,34 "	48
1859	2550	1 " 13,60 "	$51\frac{1}{4}$

An Schulstellen des Großherzogthums, welchen die landw. Zeitschrift unentgeltlich abgegeben wird, sind seit dem Jahr 1857 zugegangen:

in Starkenburg:

die zu Bensheim und Bullau;

in Oberhessen:

die zu Lindheim, Ober-Ohmen und Veitshain

mit je 1 Exemplar und sind es dermalen

Starkenburg mit . . . . . . 37 Exemplaren,
Oberhessen " . . . . . . 94 "
Rheinhessen " . . . . . . 2 "

Zusammen . 133 Exemplare.

Als Geschenk und im Austausch wird die Zeitschrift weiter noch in zusammen 60 Exemplaren an die in der Festschrift von 1857 benannten Orte, Behörden, Gesellschaften, Vereine, Redactionen, Lehranstalten, öffentliche und Soldaten-Bibliotheken, abgegeben.

Druckschriften außer der landw. Zeitschrift.

(Zu Anlage XII.)

Zur Verbreitung bei geeigneten Anlässen kamen zu besonderem Abdrucke:

Von der Gr. Centralstelle für die Landwirthschaft.

15. 1857. Zur Frage der landw. Erbgüter, Stimmen aus Baden, Bayern, Kurhessen 2c.

16. „ Die Gr. Gesetze, betreffend:
die Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parcellen und Feldwege-Anlagen vom 24. December 1857.

17. 1858. „ Entwässerung von Grundstücken vom 2. Januar 1858.

18. „ „ landw. Erbgüter vom 11. September 1858.

19. „ Bericht über die VIII. Wanderversammlung deutscher Bienenwirthe zu Stuttgart am 1. und 2. Sept. 1858.

20. 1859. Entwurf einer Gesindeordnung für das Großherzogthum Hessen.

Von der Redaction der landw. Zeitschrift.

32. 1857. Ueber den Anbau der gelben Lupine. Nach Erfahrungen aus Norddeutschland.

33. 1859. Adressen der bedeutenderen landw.-technischen Werkstätten, Landesproducten-Handlungen und Züchter edler Thierarten des Großherzogthums.

34. „ Abbildungen landw. Maschinen, Apparate, Werkzeuge 2c. (Nachtrag zu Nr. 31 von 1853—1859.)

Die Sammlungen von Modellen, Büchern und Landesproducten.

(Zu Seite 38 und Anlage IX. und X.)

Zugang:

Der Gr. Centralstelle.

I. Geräthe in wirklicher Größe.

Kornradensieb aus Hohenheim.
Häckselschneidmaschine von Blumenthal.
Blanchets zum Biegen der Reben beim Drahtbau.
Häufelpflug mit eisernen beweglichen Riestern.
Buttertonne von J. Lotz in Mölsheim.
Ernte-Maschine von Burgeß und Key in London.
Milchsatte von Schubart und Hesse in Dresden.
Apparat zum Schwefeln kranker Weinstöcke von L. v. Comini in Botzen.
Englische Grabgabel.
Säehorn.

II. Modelle.

Einrichtung zum Messen und Vertheilen des Wassers, in den Wässerungsanstalten der belgischen Campine üblich.
Stall mit Kreuzgewölbe.
Untergrundwühler.
Drahtbeziehung der Weinberge.
Göpel von Blumenthal nach Pinet.

III. Landesproducte.

Vegetabilische und animalische, in der Industrie verwendete, Stoffe der englischen Landwirthschaft. (Geschenk der Londoner Ausstellung an die Gr. Hess. Regierung.)

IV. Bücher.

Geschenke an solchen und deren Geber sind in dem amtlichen Theile der landw. Zeitschrift sofort veröffentlicht worden.

Des landw. Vereins für die Provinz Rheinhessen.

Kartoffelausheber von Hanson.

Versammlungen, öffentliche Feste und Preisvertheilungen.

(Zu Seite 40, Anlage IV., V. und XI.)

1. Ausschußsitzungen.

Jahre.	Starkenburg. Tag	Ort	Nachweis (landwrth. Zeitschr.) Jahr.	Nr.	Oberhessen. Tag	Ort	Nachweis (landwrth. Zeitschr.) Jahr.	Nr.	Rheinhessen. Tag	Ort	Nachweis (landwrth. Zeitschr.) Jahr.	Nr.
1856	29. März	Darmstadt	1856	17.	7. März	Gießen	1856	20.	19. März	Mainz	1856	22.
	8. Novbr.	"	1857	1.	25. Juni	"	"	39.				
					17. Novbr.	"	1857	8.				
1857	4. April	Darmstadt	1857	11.	2. Februar	Gießen	1857	10.	16. Februar	Mainz	1857	17.
	29. August	"	"	30.	6. Juli	Friedberg	"	23.	29. Juni	"	"	33.
	1. Octbr.	"	"	34.					2. Novbr.	"	"	38.
1858	17. April	Darmstadt	1858	17.	22. Januar	Gießen	1858	11.	25. Januar	Mainz	1858	12.
	11. Septbr.	"	"	38.	12. Juli	Butzbach	"	30.	22. März	"	"	13.
	27. Novbr.	"	1859	5u.	6. Decbr.	Gießen	1859	32.	9. Juni	"	"	43.
				6.					15. Novbr.	"	"	44.
1859	2. April	Darmstadt	1859	23.	21. Februar	Gießen	1859	32.	28. Februar	Mainz	1859	16.
	9. Novbr.	"	"	49.	11. Juli	Salzhausen	"	34.	9. Mai	"	"	24.
					15. Decbr.	Gießen	1860	8.	14. Septbr.	"	"	39.

2. Generalversammlungen.

Jahre.	Starkenburg. Tag	Ort	Jahr.	Nr.	Oberhessen. Tag	Ort	Jahr.	Nr.	Rheinhessen. Tag	Ort	Jahr.	Nr.
1856	8. Novbr.	Darmstadt	1857	2.	25. Juni	Gießen	1856	38.				
1857					6. Juli	Friedberg	1857	24.	23. Februar	Wörrstadt	1857	13.
1858	27. Novbr.	Darmstadt	1859	10.	12. Juli	Butzbach	1858	34.	13. Decbr.	"	1859	12.
1859	9. Novbr.	Darmstadt	1860	1.					21. März	"	1859	23.
					11. Juli	Salzhausen	1859	40.	10. Mai	"	"	25.

3. Oeffentliche Preisvertheilungen.

Starkenburg.		Oberhessen.		Rheinhessen.	
		1856.			
Wimpfen (Z. B. Nr. 44)	25. Aug.				
		1857.			
Fürth	28. Sept.	Battenfeld	17. Aug.		
Pfungstadt	30. „	Ulrichstein	19. „		
Babenhausen (Z. B. Nr. 30)	2. Oct.	Butzbach (Z. B. Nr. 29)	21. „		
		1858.			
Zwingenberg (Z. B. Nr. 35)	27. Sept.	Gießen (Z. B. Nr. 28)	26. Juli		
		1859.			
Beerfelden	9. Sept.	Vöhl (Z. B. Nr. 37)	15. Aug.	Guntersblum (Z. B. Nr. 45)	19. Sept.
Groß-Umstadt	12. „				
Dornheim (Z. B. Nr. 42)	17. Oct.				

Bezirksvereine, landw. Besprechungen und besondere Commissionen.

(Zu S. 44 und Anlage VI.)

1. Versammlungen der Bezirksvereine.

Provinz Starkenburg.

Bezeichnung des Bezirksvereins.	Der Zusammenkunft Jahr.	Tag.	Ort.	Nachweis (landw. Zeitschrifts-Beilage) Jahr.	Nr.
Bensheim *).					
I. V. **Dr. Camesaska** bis 1858	1856	15. October	Gernsheim	1856	41
„ „ **Schaaf**, Kreisassessor 1859	1859	7. Februar	Bensheim		
„ „ **Müller** von 1860 an.					
II. V. Freiherr A. Ueberbruck **v. Rodenstein** zu Bensheim von 1859 an.					

*) Der erste Vorstand ist je der betreffende Gr. Verwaltungsbeamte des Kreises.

Bezeichnung des Bezirksvereins.	Der Zusammenkunft Jahr.	Tag.	Ort.	Nachweis (landw. Zeitschrifts-Beilage) Jahr.	Nr.
Dieburg.		17. Juni	Dieburg	1858	36
	1858	15. Juli	Reinheim	1859	8
	"	25. Septbr.	Schaafheim	"	8
I. V. **Dr. Goldmann.**	"	5. März	Groß-		
II. V. Gutsbesitzer Rittmeister **von**	1859		Zimmern	"	29
Grolman zu Gundernhausen.	"	11. Juli	Groß-Umstadt	"	44
	"	15. October	" Bieberau	"	45
Erbach.	1860	29. März	Erbach	1860	18
I. V. **App.**	"	3. Mai	"	"	"
II. V. Kammerdirector **Eschborn** zu Erbach.					
Neustadt.	1859	3. Februar	Neustadt	1859	42
I. V. **Zimmermann** bis 1860.	"	11. Juli	Höchst	"	42
II. V. Kammerrath **Weyprecht** zu König.	"	24. October	König	1860	7

Provinz Oberhessen.

Bezeichnung des Bezirksvereins.	Jahr.	Tag.	Ort.	Jahr.	Nr.
Alsfeld.	1856	30. Juli	Alsfeld	1856	33
I. V. **Frölich.**	1857	26. Septbr.	"	1857	"
II. V. Georg Freiherr **v. Riedesel**	1858	18. November	"	1859	2
zu Eisenbach auf Altenburg.	1859	28. October	"	"	48
Biedenkopf.	1856	22. April	Biedenkopf	1856	16
	"	28. October	"	"	42
I. V. **Trapp** bis 1859.	1857	7. Juli	"	1857	20
" " **v. Röder,** Kreisrathsvicar,	"	11. December	Battenberg	1858	1
von 1859 an.	1858	6. December	Biedenkopf	1859	20
II. V. Posthalter **Stapp** zu Biedenkopf.	1859	11. März	"	"	23
	"	7. Septbr.	"	1860	9
Büdingen.					
I. V. **Follenius.**					
II. V. Pfarrer **Münch** zu Düdelsheim.					
Friedberg.	1856	26. Januar	Friedberg	1856	16
	"	13. März	"	"	"
I. V. **Müller** bis 1859.	1857	28. Mai	"	1857	17
" " **Trapp** von 1859 an.	"	13. Juni	"	"	20
II. V. Bürgermeister **Stoll** zu Nieder-Wöllstadt.	1858	17. November	"	1859	6
	"	1. December	"	"	9
	1859	30. November	"	1860	2
	"	19. December	"	"	3
Gießen.	1856	28. März	Gießen	1856	19
I. V. **Küchler.**	1857	7. November	"	1858	4
II. V. Universitätsrichter **Haberkorn** zu Gießen.	1859	8. December	"	1860	4

Bezeichnung des Bezirksvereins.	Der Zusammenkunft Jahr.	Tag.	Ort.	Nachweis (landw. Zeitschrifts-Beilage) Jahr.	Nr.
Grünberg.	1856	9. Juni	Grünberg	1856	36
	"	25. August	"	"	37
	1857	9. Juni	"	1857	21
I. V. **v. Zangen** bis 1859.	"	25. August	"	"	28
II. V. Freiherr **A. v. Nordeck zur**	1858	17. Mai	"	1858	23
Rabenau zu Londorf.	"	25. August	"	"	33
	1859	8. Juni	"	1859	30
Lauterbach.	1856	17. März	Lauterbach	1856	26
	"	17. Juli	Herbstein	"	35
	"	20. November	Schlitz	1857	4
I. V. **Dr. Goldmann** bis 1858	1857	6. April	Lauterbach	"	23
" , **v. Kopp** von 1858 an.	"	30. Juli	Herbstein	"	25
II. V. Bürgermeister **Eyssert** zu	"	26. October	Schlitz	1858	5
Lauterbach.	1858	9. April	Lauterbach	"	22
	"	30. Juli	Herbstein	"	33
	1859	11. November	Schlitz	1860	8
Nidda.	1856	20. Juni	Nidda	1856	27
I. V. **Dr. Rautenbusch.**	1857	26. "	"	1857	22
II. V. Steuercommissär **Hunsinger**	1858	12. Mai	Hungen	1858	19
zu Hungen.	1859	26. April	Nidda	1859	43
Schotten.	1856	22. November	Laubach	1857	9
I. V. **Melior** bis 1858	1857	18. November	Ulrichstein	"	39
" " **v. Starck** bis 1859	1858	6. April	Schotten	1858	15
" " **Hofmann**, Kreisrathsvicar,	"	31. Juli	Ulrichstein	"	37
von 1860 an.	"	30. October	Laubach	1859	19
II. V. Domänenrath **Prätorius** zu	1859	26 April	Schotten	"	26
Schotten.	"	17. Septbr.	Ulrichstein	"	39
Vilbel.	1858	1. August	Vilbel	1856	34
I. V. **Strecker** bis 1859	1857	16. December	"	1858	3
" " **v. Zangen** von 1859 an.	1858	6. Januar	Altenstadt	"	8
II. V. Freiherr **v. Edelsheim** zu	"	3. Februar	Petterweil	"	9
Büdesheim bis 1859	"	3. März	Kaichen	"	15
" " Oekonom **Schonlau** zu Gronauerhof von 1860 an.	"	5. Mai	Vilbel	"	25
Vöhl.	1856	14. Januar	Vöhl	1856	19
I. V. **Fuhr.**	1857	24. Juli	"	1857	25
II. V. Oekonom **Eigenbrodt** zu Hof-Lauterbach.	1859	18. Februar	"	1859	22

2. Besprechungen des landw. Vereins von Rheinhessen.

Jahrgang.	Datum.	Ort.	Abdruck der Verhandlungen. Landw. von	Zeitschrift Seite
1856	Den 31. Mai	Alsheim	1856	303
	„ 25. Juni	Odernheim . . .	„	355
	„ 11. December	Gau-Algesheim . .	1857	89
	„ 8. October	Hechtsheim . . .	„	9
1857	„ 29. Juni	Undenheim . . .	„	353
	„ 30. September	Sprendlingen . .	„	509
1858	„ 9. November	Oppenheim . . .	1858	9
	„ 19. Mai	Flonheim	„	375
	„ 6. October	Bodenheim . . .	1859	210 Beil.
1859	„ 21. Mai	Wendelsheim . .	1859	389
	„ 27. Juni	Bechtheim . . .	„	421
	„ 1. October	Gensingen . . .	„	437
„	„ 26. „	Hechtsheim . . .	1860	77

3. Section für Weinbau in Rheinhessen.

Nachdem der landw. Verein der Provinz Rheinhessen in seiner Generalversammlung vom 13. December 1858 die Bildung einer Section für Weinbau beschlossen und eine namhafte Anzahl von Vereinsmitgliedern ihren Beitritt zu einer solchen erklärt hatten, hat sich auf Grund der Einladung des Präsidenten des Provinzialvereins, Herrn Dr. Langen, vom 22. Febr. 1859 am 21. März 1859 diese Section für Weinbau zu Wörrstadt constituirt und für sie folgendes Statut festgesetzt:

§. 1. Zweck der Weinbau-Section ist die Beförderung und Vervollkommnung der Weincultur in allen ihren Beziehungen.

§. 2. Die Generalversammlung der Section wählt aus ihrer Mitte auf drei Jahre einen ersten und einen zweiten Director, sowie einen Ausschuß von 22 Mitgliedern.

Bei der Wahl des Ausschusses wählen die Mitglieder eines jeden Kreises doppelt so viele Mitglieder, als dieser aus Friedensgerichtsbezirken besteht und zwar so, daß womöglich jeder Friedensgerichtsbezirk durch Ein Mitglied aus demselben vertreten ist.

Der Ausschuß wählt aus den Mitgliedern der Section einen ersten und einen zweiten Secretär, sowie einen Rechner.

§. 3. Die Wirksamkeit und die Rechte der Generalversammlung der Directoren und Ausschußmitglieder sind, was den Weinbau und die Ver-

wendung der dafür bestimmten Gelder betrifft, dieselben, wie jene des Provinzialvereins, ihres Vorstandes und Ausschusses bezüglich der übrigen Zweige der Landwirthschaft.

§. 4. Jedes Jahr hat auf Einladung des Directors mindestens eine Generalversammlung der Section stattzufinden und ebenso sind mehrere Ausschußsitzungen abzuhalten.

§. 5 In den Generalversammlungen ist von dem Director ein Rechenschaftsbericht über das Wirken der Section zu erstatten und können in derselben, wie in den Generalversammlungen des Provinzialvereins, Vorträge gehalten und für die Sectionsmitglieder bindende Beschlüsse gefaßt werden.

§. 6. Um den Eifer der Sectionsmitglieder so viel wie möglich rege zu halten, sollen über die Verhandlungen in den Generalversammlungen und den, jedem Sectionsmitgliede zugänglichen, Ausschußsitzungen die Protokolle so ausführlich als möglich aufgenommen und alsbald nach denselben veröffentlicht werden.

Ebenso sollen einzelne Mittheilungen von practischem Interesse noch besonders an die Winzer der Provinz vertheilt und unter denselben verbreitet werden.

§. 7. Der Gesammtvorstand der Section hat auf die Fortschritte in der Weinbau-Cultur und Weinbehandlung fortwährend sein Augenmerk zu richten und sich mit denselben vertraut zu machen, in dieser Beziehung fördernd auf die Winzer und Weinbergsbesitzer einzuwirken, sowie dafür besorgt zu sein, daß dem rheinhessischen Weinbau und den rheinhessischen Weinen im In- und Auslande die gebührende Anerkennung zu Theil werde.

§. 8. Wer als Mitglied der Weinbau-Section aufgenommen werden oder aus derselben austreten will, hat davon dem Director die Anzeige zu machen.

Vorstand — 1. Director der Section ist
Stephan George, Gr. Bürgermeister zu Büdesheim bei Bingen.

Sitzungen dieser Section fanden bis jetzt statt zu
Wörrstadt am 21. März 1859 (Beil. 18 der Zeitschrift von 1859),
Mainz am 23. Mai 1859 und 2. Februar 1860 (Beilage 31 von 1859 und 13 von 1860).

Versammlungen deutscher Land- und Forstwirthe ꝛc. Ausstellungen im Ausland.

(Zu S. 52.)

In Vertretung der Gr. Centralstelle wohnte der beständige Secretär der landw. Vereine an:

im Jahr 1857 der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe zu Coburg,

im Juli 1860 dem volkswirthschaftlichen Congresse für den Königl. Bayr. Kreis Unterfranken und Aschaffenburg in letzterer Stadt.

Die landw. Ausstellung zu Paris 1860 besuchte auf Staatsrechnung der Gr. Kreisveterinärarzt Dr. Castres zu Mainz.

Die Ausstellung landw. Maschinen und Geräthe zu Carlsruhe im Juni 1857 wurde von dem landw. Provinzial-Verein von Rheinhessen beschickt mit

der rheinischen Cerealien-Drillmaschine,

der Garrett'schen und

der rheinischen Dünger-Streu- und Cerealiendrill-Maschine,

Für die erstere und letztere wurden dem Vereine die ersten Preise von je 50 fl. zuerkannt, die er jedoch nicht acceptiren zu können, weil man die Beschickung der Ausstellung als ein Gebot der beiderseitigen nachbarlichen Beziehungen betrachten zu sollen, glaubte.

Geschenke und Stiftungen.

(Zu S. 57.)

Durch Rescript Gr. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1860 wurde die Centralstelle in Kenntniß gesetzt, daß die Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aus den ihr vom Jahr 1859 für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln den landwirthschaftlichen Vereinen für die 3 Provinzen des Großherzogthums je 800 fl. zuzuwenden beabsichtige und daß das Gr. Ministerium mit Allerhöchster Ermächtigung hierzu seine Genehmigung ertheilt habe. Dabei war angefügt, daß wegen Verwendung dieser Verwilligungen die Entschließung des

Ministeriums einzuholen sei. Diese Frage der Art der Verwendung steht dermalen noch in Verhandlung.

Rechnungsergebnisse der Fuhr'schen und v. Schuler'schen Stiftung, von 1856 — 1859.

(Zu S. 57.)

Einnahme:

	Fuhr'sche Stiftung.	v. Schuler'sche Stiftung.
Cassevorrath von 1855 . .	238 fl. 50 kr.	—
Zinsen	178 fl. — kr.	108 fl.
Zusammen . .	416 fl. 50 kr.	108 fl.

Ausgaben:

Ueberzahlung		5 fl. 6 kr.
Pramien an		
Schüler der landw. Fachclasse an der höheren Gewerbschule zu Darmstadt	71 fl. 44 kr.	
Volksschullehrer	25 fl. — kr.	
Zusammen . . .	96 fl. 44 kr.	5 fl. 6 kr.
Cassevorrath Ende 1859 .	320 fl. 6 kr.	102 fl. 54 kr.
	416 fl. 50 kr.	108 fl. — kr.

Der Capitalfond selbst beträgt dermalen bei der Stiftung von

Fuhr . . . . 1100 fl.

v. Schuler . . 600 fl.

Rechnungswesen und Rechnungsergebnisse.

(Zu S. 59.)

Für Starkenburg

ist Rechner des eigenen Fonds seit 1857

Herr Kaufmann Carl Hemmerde zu Darmstadt.

Die Geldeinnahmen und Verwendungen der sämmtlichen Cassen sind in der Anlage I. dargelegt.

Specieller Theil.

[illegible] zu. Diese Frage der Art der Verbindung [illegible] [illegible] und [illegible].

Rechnungsergebnisse der Kuhn'schen und v. Schuler'schen Stiftung von 1856 — 1859.

(Zu S. 34.)

Einnahme.

	Kuhn'sche Stiftung.	v. Schuler'sche Stiftung.
Cassevorrath von 1856	236 fl. 50 kr.	—
Zinse	128 fl. — kr.	108 fl.
Zusammen	416 fl. 50 kr.	108 fl.

Ausgaben.

Uebersendung		5 fl. 6 kr.
Prämien für Schüler der landw. Fachschule an der höheren Gewerbschule zu Darmstadt	[illegible] fl. 44 kr.	
Volksschullehrer	25 fl. — kr.	
Zusammen	36 fl. 44 kr.	5 fl. 6 kr.
Cassevorrath Ende 1859	380 fl. 6 kr.	102 fl. 54 kr.
	416 fl. 50 kr.	108 fl. — kr.

Das Capitalvermögen selbst beträgt derzeit bei der Stiftung von

Kuhn 1100 fl.

v. Schuler 600 fl.

Rechnungswesen und Rechnungsergebnisse.

(Zu S. 39.)

Für Starkenburg

ist Rechner des eigenen Vereins seit 1857

Herr Kaufmann Carl [illegible] in Darmstadt.

Die Geldeinnahmen und Geldausgaben der sämmtlichen Cassen sind in der Anlage I. dargelegt.

Statistik — Gemarkungsbeschreibungen.

(Zu S. 63.)

Für die Aufstellung einer Bodenstatistik, insbesondere Ermittelung der Vertheilung des Grundeigenthums in den einzelnen Gemarkungen, haben nun auch die nöthigen Verhandlungen zwischen den Gr. Ministerien des Innern und der Finanzen stattgehabt und wird das demnächst in's Leben tretende statistische Bureau die Sache zu der seinigen zu machen haben.

Zur Förderung der Kenntniß von den Zuständen der Landwirthschaft in den einzelnen Gemarkungen wurden von dem Herrn Präsidenten des landw. Vereins von Oberhessen für diese Provinz ausgearbeitete und durch eine besondere Commission geprüfte Fragebogen den landw. Bezirksvereinen in einer Anzahl Exemplaren zugefertigt.

Aus der Provinz Starkenburg ging eine weitere Gemarkungsbeschreibung ein, — von der Gemeinde Gernsheim — gefertigt vom Beigeordneten Wetzel. Sie ist abgedruckt in Nr. 39 und 40 der landw. Zeitschrift von 1857.

Landwirthschaftlicher Unterricht.

Volks- und Fortbildungsschulen.

(Zu S. 67.)

In Folge Antrags in der 2. Kammer der Stände des Abgeordneten George auf Einführung landw. Unterrichts in den Gr. Schullehrer-Seminarien wurde die Centralstelle für die Landwirthschaft von Gr. Ministerium des Innern unterm 16. Juli 1857 zum Gutachten hierüber aufgefordert. Sie sprach sich dahin aus: daß man dermalen beinahe allgemein in der Ansicht übereinstimme, wie in der Volksschule weniger ein Unterricht in der Landwirthschaft als vielmehr in ihrer Grundwissenschaft:

den Naturwissenschaften — am Platze sei, daß deßhalb in den Schullehrer-Seminarien dem Unterricht in der Naturkunde und ihrer Anwendung auf die Gewerbe allerdings besondere Aufmerksamkeit zu schenken, außerdem aber Gelegenheit zur Einübung in den manuellen Fertigkeiten der Obst- und Bienenzucht zu geben wäre.

In dieser Ueberzeugung, daß es hauptsächlich der naturwissenschaftliche Theil der Landwirthschaftslehre ist, auf welchen es in der Frage der Aufnahme der Landwirthschaft in den Volksschulunterricht zunächst ankomme und daß dazu eine geeignete Schrift wesentliches Bedürfniß sei, hat die Centralstelle unterm 13. April 1860 bei Gr. Ministerium des Innern auf das ganz in jener Richtung von Dr. Hoffacker, noch in der letzten Zeit vor seinem leider zu früh erfolgten Tode, verfaßte Schriftchen: „der Bau und das Leben unserer Culturpflanzen und Hausthiere" aufmerksam gemacht, indem sie anheimgab, ob nicht dasselbe aus öffentlichen Mitteln an die Lehrer und Schüler der Gr. Seminarien, die landw. Bezirksvereine und diejenigen Volksschullehrer, welche für den landw. Unterricht ein besonderes Interesse bethätigten, abgegeben werden sollte.

Das Gr. Ministerium beschloß, aus dem Fond für öffentliche und gemeinnützige Zwecke 300 Exemplare desselben zur Vertheilung durch die Gr. Oberstudien-Direction an die Schullehrer-Seminarien, einzelne Volksschulen ꝛc. und 100 Exemplare zur Vertheilung an die landw. Bezirksvereine anzuschaffen.

Für Ertheilung von landw. Unterricht auf dem Lande wurden folgende Verwendungen gemacht:

aus der Fuhr'schen Stiftung:

an Lehrer Maurer zu Bermuthshain 25 fl.;

von dem landw. Verein der Provinz Oberhessen.

an Dr. Henkelmann zu Echzell pro 1858 50 fl., pro 1859 200 fl., den Lehrern Kumpf zu Daubringen und Büttner zu Stauffenberg je 25 fl.;

von dem landw. Verein der Provinz Rheinhessen:

an Reallehrer Schneider zu Worms resp. Alzey, zugleich als Entschädigung für Reisekosten nach den betreffenden Unterrichtsorten und mit der Verbindlichkeit zu Bereisung ausländischer Landwirthschaften ꝛc.

1857 . . .	445 fl. 44 kr.,
1858 . . .	445 „ 44 „
1859 . . .	445 „ — „
Zusammen .	1336 fl. 28 kr.

Ein Bericht desselben über seine im Jahr 1858 in Branntweinbrennerei-Angelegenheiten nach Mittel-Deutschland ausgeführte Reise ist in den Nrn. 2, 6, 8 und 10 der landw. Zeitschrift von 1859 abgedruckt.

Die Berichte über 2 weitere Reisen stehen noch aus.

Ackerbauschule zu Michelstadt.

(Zu S. 71.)

Die Schule bezog auch in den Jahren 1856—1859 die bisherige Subvention des landw. Vereins der Provinz Starkenburg mit jährlichen 225 fl. Je auf Weihnachten wurde auch in dieser Zeit jedem Schüler eine Sammlung verschiedener Literalien, Abbildungen, Plane ꝛc. aus den Vorräthen der Gr. Centralstelle ꝛc. abgegeben.

Besuch im Winter $18\frac{56}{57}$.

Ord.-Nr.	Namen.	Heimathsort.	Geburtsjahr.	Namen und Stand des Vaters.
1	Boni, Georg	Mosbach	1841	Georg Boni, Landwirth auf dem Arnheider Hof.
2	Bauer, Georg	Fränkisch-Crumbach	1842	Georg Bauer's Wtw., Müller auf d. Schmal-Mühle.
3	Breidenbach, Aug.	Groß-Zimmern	1842	Balthasar Breidenbach, Landwirth.
4	Breidenbach, Just.	Groß-Zimmern	1841	Michael Störger, Landwirth, Stiefvater.
5	Eckert, Michael	Seckmauern	1841	Bürgermeister Michael Eckert.
6	Gütlich, Jacob	Dilshofen	1842	Philipp Gütlich, Landwirth.
7	Hillerich, Georg	Klein-Zimmern	1842	Andreas Hillerich, Landwirth.
8	Krüger, Adam	Hohberg	1840	Jacob Krüger, Hofpachter.
9	Ramge, Franz	Ueberau	1842	Nikolaus Ramge, Landwirth.
10	Schwöbel, Leonh.	Bullau	1841	Bürgermeister Jacob Schwöbel.
11	Strauß, Friedrich	Erbach	1842	Kammerassessor Strauß.
12	Tilger, Johannes	Lörzenbach	1842	Peter Tilger, Landwirth.
		im Winter $18\frac{57}{58}$:		
1	Boni, Georg	Mosbach	1841	G. Boni am oben angez. Orte
2	Büchler, Adam	Beerfelden	1842	Peter Büchler, Zimmermann.
3	Cellarius, August	Nieder-Kainsbach	1843	Cellarius, Bürgermeister.

Ord.-Nr.	Namen.	Heimathsort.	Geburts-jahr.	Namen und Stand des Vaters.
4	Ewald, Christoph	Momart	1841	Konrad Ewald, Bürgermeisters Wtw.
5	Gütlich, Jacob	Dilshofen	1842	Philipp Gütlich, Landwirth.
6	Ramge, Franz	Ueberau	1842	Nikolaus Ramge VII., Gutsbesitzer.
7	Seip, Georg	Michelstadt	1842	Gg. Seip, Frachtfuhrmann.
8	Stahl, Peter	Ginsheim	1839	Georg Stahl, Oekonom in König.
9	Strauß, Friedrich	Erbach	1842	Strauß, Kammerassessor.
10	von Toussaint, Karlomann	Michelstadt	1843	Freiherr von Toussaint, Gräflicher Rath.
11	Uth, Adam	Lützelbach	1843	Adam Uth, Steinhauer.
		im Winter $18\frac{5}{8}\frac{8}{9}$:		
1	Bär, Wilhelm	Steinbuch	1843	Johannes Bär, Landwirth.
2	Hönig, Leonhard	Pfaffen-Beerfurth	1844	Philipp Hönig, Landwirth.
3	Reinheimer, Ad.	Ernsbach	1843	Wilh. Reinheimer, Pachter.
4	Reubold, Eduard	Michelstadt	1839	Hammerbesitzer Reubold's Wtw.
5	Walther, Karl	Ober-Ramstadt	1840	Heinrich Walther, Mühlebesitzer.

Gesammtzahl der bisherigen Schüler: 78, worunter 6, welche die Anstalt in mehr als einem Cursus besuchten.

Landw. Fachclasse an der höheren Gewerbschule zu Darmstadt.

(Zu S. 74.)

Prämien aus der Fuhr'schen Stiftung erhielten unterm 28. October 1857:

Carl Buchner aus Darmstadt

ein Nivellirinstrument und

Theodor Eich aus Geiß-Nidda

die Schriften: Dr. Wolff, die naturgesetzlichen Grundlagen des Ackerbaues nebst deren Bedeutung für die Praxis und Dr. Zeller, landw. Verhältnißkunde.

Geschlossene Güter, Güterzerstückelung, Zusammenlegung und bessere Eintheilung der Felder.

(Zu S. 96.)

Das Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parcellen und Feldwege-Anlagen ist unterm 24. December 1857 erschienen und hat die Landwirthschaft des Großherzogthums darin wohl die schönste Weihnachtsgabe erhalten. Ein Rescript Gr. Minist. d. J. vom 18. Mai 1858 veranlaßte die Gr. Centralstelle zu einem Gutachten darüber, welche Bestimmungen in eine wegen Vollziehung dieses Gesetzes zu erlassende Verordnung und die deßfalls den Geometern und Sachverständigen zu ertheilende Instruction aufzunehmen sein dürften. Sie hat diesem Auftrage durch Bearbeitung und Vorlage eines vollständigen Entwurfes für die Vollziehungs-Instruction entsprochen.

Von Seiten des landw. Provinzialvereins von Oberhessen wurden in dessen Büdget pro 18$\frac{58}{59}$ 200 fl. für besondere Verdienste um Güterzusammenlegung und bessere Feldereintheilung ausgesetzt, in Folge dessen dem Geometer Weiß zu Holzhausen für seine Arbeiten im Kreise Biedenkopf und dem Gr. Bürgermeister Wettner zu Rockenberg je die landw. Verdienstmedaille II. Classe und dem Geometer König zu Butzbach eine Prämie von 100 fl. für seine Arbeiten in letzterer Gemarkung zuerkannt wurde.

Hutrecht.

(Zu S. 100.)

Gutachten sind von Gr. Centralstelle an das vorgesetzte Ministerium abgegeben worden, über:

1857 das Schafhalten in der Gemarkung Alsfeld;

„ Ablösung der dem Freiherrn v. Frankenstein in der Ockstädter Gemarkung zustehenden Schafweide;

„ Abschätzung des Reinertrags von Schafweide-Nutzungen;

„ ein Schäferei-Statut für die Gemeinde Reuters;

1858 die Schäferei zu Gönnern, insbesondere Einführung von Statuten für dieselbe;

„ die Weidegemeinschaft in der Gemarkung Biedenkopf;

1859 ein Schäferei-Statut für die Gemeinde Engelrod;
" Deßgl. zu Hörgenau;
" Deßgl. zu Rebgeshain.

Wasserrecht.

Siehe „Wiesenbau."

Gemeinde-, Kirchen- und andere Güter.

(Zu S. 106.)

Der Uebersicht abgegebener Gutachten über Gemeinde- ꝛc. Güterfragen sind die nachstehenden anzureihen:

Ordn.-Nr.	Zeit.	Veranlassende Behörde.	Namen der betreffenden Gemeinden ꝛc.	Object.
59	1856	Gr. Kreisamt Darmstadt	Bessungen	Ausstockung von Wald.
60	"	Gr. Ministerium d. J.	Verstadt	Ankauf des von Mollenbeck'schen Gutes zum Zweck der parcellenweisen Vertheilung und Wiederveräußerung.
61	1857	Gr. Kreisamt Darmstadt	Griesheim	Ausstockung von Wald.
62	"	Gr. Kreisamt Offenbach	Klein-Auheim	Anlegung einer Wüstung zu Wiesen und Wald.
63	"	Gr. Kreisamt Mainz	Universitätsfond zu Mainz	Verwandlung von Wald zu Feld.
64	"	Gr. Minist. d. J.	Deßgl.	Verbesserung der Wiesen in der Gemarkung Heidesheim.
65	1859	Gr. Kreisamt Darmstadt	Darmstadt	Verbesserung des dem Waisenhausfond gehörigen Wiesenstücks am Soderbache.
66	"	Gr. Minist. d. J.	Engelrod	Freigebung von Waldboden zur landw. Benützung.
67	"	Deßgl.	Wallenrod	Deßgl.
68	"	Deßgl.	Lauterbach	Deßgl.
69	"	Deßgl.	Klein-Hausen	Verwandlung der s. g. Nachtweide in Wiesenland.
70	"	Deßgl.	Haisterbach	Freigebung von Waldboden speciell zu Wiesenanlage.
71	1860	Deßgl.	Eichelhain	Deßgl. zur landw. Benützung.
72	"	Deßgl.	Pfarreien Rheinhessens	Die Verpflichtung der auf- und abziehenden Geistlichen in Bezug auf Ueberlieferung der Pfarrgüter.
73	"	Gr. Ober-Consistorium	Usenborn	Das Pfarrgut daselbst.

Bodenproduction im Allgemeinen.

Fluß- (Bach-) Regulirungen, Entwässerungen, Drainage, Urbarmachungen.

(Zu S. 125.)

Die Verwilligung eines Staatsbeitrages zur Regulirung der Eder in der Gemeinde Rennertehausen gab Gr. Minist. d. J. Veranlassung, Regierungsrath Dr. Zeller unterm 13. März 1859 zu beauftragen, sich an Ort und Stelle zu begeben und in Gemeinschaft mit der dazu ernannten Commission die Bauprojecte zu prüfen und zu untersuchen, welche Arbeiten und in welcher Weise dieselben, unter Berücksichtigung der zur Disposition stehenden Mittel, auszuführen sein dürften.

In Folge Uebereinkunft der Regierungen von Baden und Hessen hat am 29. Januar 1859 zu Weinheim in der Frage der Benützung der Weschnitz in der Nähe der Landesgrenze, sodann in der Sache der Entwässerung dieser Gegend, zugleich aber auch zur Abgabe eines Gutachtens über das von der Wittwe Scipio proponirte Provisorium für die Benützung der Weschnitz einerseits zur Bewässerung des Rennhofes, andererseits zu der des Seehofes, ein Zusammentritt von Commissarien der beiderseitigen Regierungen stattgehabt, wozu die Gr. Hessische ihrerseits als landw. Sachverständigen Regierungsrath Dr. Zeller bestimmte. Die Vereinbarung der Commissäre hat die Genehmigung der Regierungen erhalten und ist sie theils vollzogen, theils, was die Tieferlegung des Landgrabens betrifft, noch in Ausführung begriffen.

Das Gesetz über Entwässerung von Grundstücken, welches von Gr. Centralstelle ausgearbeitet worden, Seite 132 der Festschrift von 1857, ist unterm 2. Januar 1858 erschienen.

Die dem Staate gehörigen Drainage-Röhren-Preßmaschinen stehen nunmehr in 2 Exemplaren bei Ziegeleibesitzer Scherrer zu Pfungstadt und in einem Exemplar bei Zieglermeister Weiß zu Holzhausen, Kreises Biedenkopf.

Den Uebersichten, Anl. XXXVI. und XXVIII. der Beilagen der Festschrift von 1857, sind die hier folgenden anzureihen:

Drainage-Anlagen
in den Jahren 1857, 1858 und 1859
durch die Techniker der landwirthschaftlichen Vereine.

Ordn.-Nr.	Jahr	Ort.	Namen des Grundbesitzers.	Des Grundstückes Flächengehalt. Mg.	Klft.	Culturart.
			I. Provinz Starkenburg. (Durch Geometer Müller zu Richen.)			
1	$18\frac{56}{57}$	Hohenstein	Seine Erlaucht der Graf Erbach-Schönberg	7	—	Wiesenland.
2	$18\frac{57}{58}$	Kleestadt	Die Gemeinde	2	—	Ackerland.
3	"	Arheilgen	Pfarrei	$1\frac{1}{2}$	—	Wiesenland.
4	"	Traisa	Die Gemeinde	1	—	"
5	$18\frac{58}{59}$	Drei-Eichenhain	" "	105	—	Ackerland.
6	"	Hohenstein	Seine Erlaucht der Graf Erbach-Schönberg	2	—	Wiesenland.
7	"	"	Derselbe	$2\frac{1}{2}$	—	Ackerland.
			Unter Honorirung des Technikers durch die betreffenden Grundbesitzer selbst.			
8	$18\frac{57}{58}$	Hohenstein	Se. Erlaucht der Graf Erbach-Schönberg	10	—	Ackerland.
			II. Provinz Oberhessen. (Durch Geometer Simon zu Gettenau.)			
1	$18\frac{56}{57}$	Büdingen	Se. Durchlaucht der Fürst zu Isenburg-Büdingen	12	—	Ackerland.
2	"	Herrnhaag	Derselbe	5	—	"
3	"	Düdelsheim (Mühlhof)	Derselbe	9	—	"
4	"	Gettenau	Derselbe	6	—	"
5	$18\frac{57}{58}$	Langsdorf	Die Gemeinde			Flachsröstgruben.
6	"	Herrnhaag	Se. Durchlaucht der Fürst zu Isenburg-Büdingen	6	—	
				10	—	Ackerland.
7	"	Büdingen	Derselbe	6	—	"
8	"	Düdelsheim (Mühlhof)	Derselbe	4	—	"
9	$18\frac{58}{59}$	Büches	Derselbe	41	—	"
			(Durch Wiesencommissär Oechler zu Bermuthshain.)			
10	"	Bermuthshain	Die Gemeinde	11	—	Wiesenland.

Ordn.-Nr.	Jahr	Ort.	Namen des Grundbesitzers.	Des Grundstückes Flächengehalt. Mg.	Klft.	Culturart.
			III. Provinz Rheinhessen. (Durch Wiesenbaumeister Hauff zu Geinsheim.)			
1	1857	Badenheim	Bürgermeister Porth und Consorten	25	—	Ackerland.
2	„	Erbes-Büdesheim	Ihre Durchlaucht die Fürstin Isenburg zu Mannheim	61	—	„
3	„	Gabsheim	Dominik Grode	1½	—	„
4	1858	Kempten	Gastwirth Scholl zu Bingen	4	—	„
5	„	Dienheim	Die Gemeinde	—	—	Weg.
6	„	Osthofen	Fabrikant Best	4	—	Ackerland.
7	„	Westhofen	Bürgermeister Orb	3	—	„
8	„	Osthofen	Georg Hildebrand	4	—	„
9	1859	Gau-Algesheim	Gr. Universitätsfond zu Mainz	3½	—	„
10	„	Gabsheim	Die Gemeinde	—	—	Torfgraben.
11	„	Nierstein	Ihre Durchlaucht die Fürstin Isenburg zu Mannheim	6	—	Ackerland.
12	„	Heßloch	Peter Anton Heinrichs und Consorten	6	—	„

Preise für Urbarmachungen und Wiesenverbesserungen,
ertheilt
von dem landw. Verein der Provinz Starkenburg.

Namen und Wohnort der Preisempfänger.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Will II., Paul, zu Babenhausen	1856	Umwandlung von Oedung in Wiese	4 Mrg. 79 Klft.	12
Eberle, Jac., zu Heppenheim	„	Umwandlung eines hohen Reches zu Acker- und Gartenland mit wesentlicher Verschönerung der Gegend	—	10

Namen und Wohnort der Preisempfänger.	Jahr.	Geschehene Arbeit.	Größe der Fläche.	Betrag des Preises. fl.
Rauch, Joachim, zu Babenhausen	1857	Verbesserung von Wiesenland durch Ebnen, Planiren und Bedecken mit Rasen	1 M.	8
Krenz, Peter, zu Balsbach	"	Anlegung zur Bewässerung mit Hang= und Beetbau von früher theils Wald, theils Oedung und versumpfte Wiese	2½ M.	15
Weigand, Heinrich, zu Darmstadt	1859	Ausfüllung von durch den Eisenbahnbau entstandenen Tiefen und Wiedergewinnung zur Cultur	—	15

Feldpolizei, Feldschutz.

(Zu S. 133)

Anträge der landw. Bezirksvereine der Kreise Lauterbach und Grünberg auf Erweiterung des Feldstrafgesetzes bezüglich der Feldentwendungen und des Stoppelns nach der Ernte veranlaßten umfassende Verhandlungen hierüber, welche unterm 16. September 1856 von der Centralstelle zur Kenntniß Gr. Minist. des Innern gebracht wurden. Dieses war mit ihr einverstanden, daß eine Aenderung der Bestimmungen des Art. 72 des Feldstrafgesetzes über Erntenachlese aus dem zur Sprache gebrachten Anlaß nicht erforderlich scheine, da ja jeder Besitzer eines unbebauten Grundstücks durch die ausdrückliche Erklärung, daß darauf von Dritten keine Nachlese gehalten oder solches nicht einmal betreten werden dürfe und durch gleichzeitiges Setzen von Strohwischen oder Warnungstafeln (cfr. Art. 71 des Feldstrafgesetzes und §. 18 der Instruction für die Feldschützen) bewirken könne, daß jene Handlungen als Feldfrevel bestraft werden, außerdem aber auch da, wo sich ein Bedürfniß hiefür zeige, durch Localreglements die Nachlese allgemein für so lange untersagt werden könne, als nicht alle Kartoffel= resp. Getreidefelder der betreffenden Gemarkung oder wenigstens einer ganzen Flur abgeerntet seien und dieses von der Ortspolizeibehörde bekannt gemacht ist.

Ebenso war das Gr. Ministerium bezüglich des Antrages der Bestrafung aller Feldentwendungen als Diebstahl ɛc. mit der Centralstelle ein=

verstanden, daß es bedenklich sei, die Feldentwendungen den Diebstählen gleichzustellen und zwar namentlich deßhalb, weil dann ein anderes Strafverfahren eintreten müßte, in welchem der Beweis nicht durch die einfache dienstliche Versicherung des Denuncianten erbracht werden könnte, was zur Folge haben würde, daß viele Frevel straflos bleiben müßten. Dabei bemerkte das Gr. Ministerium, wie vorerst jedenfalls näher nachzuweisen wäre, daß die für die Kategorie einfacher Entwendungen vorgesehenen Strafen im Verhältniß zum Werthe zu gering gegriffen seien.

Ueber den letzten Punkt verhandelten die Provinzialvereine von Starkenburg und Oberhessen in ihren Generalversammlungen von 1856*), der letztere auf Grund Gutachtens einer dazu besonders bestellten Commission**). Die erstere pflichtete den vorstehenden Ansichten vollständig bei. Wenn auch manche Strafansätze bei dem gestiegenen Werth der Felderzeugnisse zu gering erschienen, so halte man doch die Erhöhung einzelner Strafansätze für mißlich; die Strafen stünden unter sich in einem gewissen Verhältniß, welches durch Abänderung einzelner gestört würde.

Mehr Nutzen verspreche man sich von Verbesserung des Feldschutzes — Besserstellung des Personals, größerer Präcisirung seiner Denunciationen, die dann auch den Richter zu strengeren Bestrafungen vermöchten 2c.

Die Generalversammlung von Oberhessen beschloß dagegen, dem Gr. Ministerium anheimzugeben, ob nicht die Namen oder Frevel der Diebe veröffentlicht, auch bei den Denunciationen angegeben werden sollte, ob der Frevel ein erster oder ein wiederholter sei, außerdem aber die gewissenhaftere Beobachtung der Art. 27, 41, 53 und 67 des Feldstrafgesetzes empfohlen, auch der Art. 40 dahin modificirt werden sollte, daß wenigstens der fünffache Werth des Gegenstandes als Strafe zu erkennen seie.

Aus Anlaß des Austrittes einzelner Grundbesitzer aus Weidegemeinschaften nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Umfang der Weideberechtigung auf landw. Boden vom 7. Mai 1849, sowie verschiedener Gesuche um Gestattung des Einzelnhütens, beides hauptsächlich aus der Provinz Oberhessen, fanden im Jahr 1856 umfassende Verhandlungen über die Zulässigkeit desselben statt. Das Gr. Ministerium des Innern erkannte hiernach, insbesondere nach seiner Entscheidung vom 28. August 1856, es nicht als ein verbotenes Einzelnhüten, wenn das Vieh Eines Eigenthümers zwar nicht in einer gemeinschaftlichen (verschiedenen Eigen-

---

*) Cfr. Zeitschriftsbeilage von 1857, Nr. 5 und 27.

**) Abgedruckt in Nr. 25 der Zeitschrift von 1857.

thümern gehörigen) Heerde, aber doch nicht in einzelnen wenigen Stücken, sondern in einer Heerde unter einem Hirten ausgetrieben wird, da durch die Bestimmung des Art. 65 des Feldstrafgesetzes ohne Zweifel dem Servitutberechtigten, welchem das Recht zusteht, allein die Weide in einer Gemarkung auszuüben, dieses Recht, sobald es nicht mit Einzelnhüten, sondern mit einer Heerde ausgeübt werden soll, nicht zu entziehen beabsichtigt wird, dasselbe aber, was einem Weideberechtigten nach dem Feldstrafgesetze auf fremden Grundstücken erlaubt ist, auch dem Eigenthümer gestattet sein müsse, der sein eigenes Gut mit seiner eigenen Heerde, nicht mit einzelnen Stücken beweiden lasse. Unzulässig und daher verboten seie dagegen, daß jeder Viehbesitzer sein Vieh einzeln, wenn auch nur auf seine eigenen Grundstücke oder auf gemeinheitliche Weideplätze zur Weide treibt, weil hierdurch eine genügende Handhabung des Feldschutzes unmöglich gemacht werde, was sich da, wo Heerden unter einem gemeinschaftlichen Hirten zur Weide getrieben werden, nicht sagen lasse.

Andere feldpolizeiliche Fragen, welche weiter noch von Gr. Centralstelle zu behandeln waren, können, als mehr von localem Interesse, unberührt bleiben.

Düngerwesen.

(Zu S. 144.)

Die Mitwirkung der Vereine für bessere Düngerstätten*) wird nur selten noch in Anspruch genommen, was sich auch nach so vielen dafür gebrachten Opfern wohl erwarten ließ.

Für eine solche zu Kreidach, Kreises Lindenfels, von Adam Haslinger, nach einem dazu auf Vereinskosten aufgestellten Plane, gab der Verein von Starkenburg einen Beitrag von 29 fl. 4 kr.

Landwirthschaftliche Cultur-Versuche.

(Zu S. 151.)

Auf der Tagesordnung der Generalversammlung der landw. Vereine vom 12. November 1857 stand auch die Frage:

---

*) Der Uebersicht des landw. Vereins von Oberhessen für Düngerstätten von ihm ertheilter Preise in der Festschrift von 1857, Anlage XXVI., Seite 164, sind folgende vom Jahr 1832 nachzutragen:

Georg Eberhard Schäfer zu Alten-Buseck, Gemeinderath Schwarz zu Garbenteich, Bürgermeister Reibel zu Heuchelheim, Gemeinderechner Fuhr zu Homberg und Philipp Ludwig Fox zu Ettingshausen,

je zu 10 fl.

„Ist für das landw.-chemische Versuchswesen, außer den an der Landesuniversität und der höheren Gewerbschule bestehenden Instituten für Experimental-Chemie, die Errichtung von agricultur-chemischen Versuchsstationen ein wirkliches Bedürfniß und wie könnte diesem am besten genügt werden?"

Es erfolgten darüber interessante Mittheilungen und Aeußerungen. (Näheres hierüber S. 167—170 der Zeitschriftsbeil. von 1858.) Außerdem noch eine besondere, umfassende Beleuchtung des Gegenstandes von Dr. Hoffacker, Lehrer der Landwirthschaft an der höheren Gewerbschule, abgedruckt in Nr. 48 und 49 der landw. Zeitschrift von 1858.

Auf Grund dieses Materials trat die Centralstelle mit den landw. Provinzial-Vereinen über die Gründung landw.-chemischer Versuchsstationen in Verhandlung. Dieselben ernannten dazu besondere Commissionen. Das Gutachten der von Oberhessen, in Nr. 42 der landw. Zeitschrift von 1859 abgedruckt, kam in der Generalversammlung dieses Vereins vom 11. Juli 1859 zur Berathung*).

Das dankenswertheste Entgegenkommen fand dieselbe dadurch, daß der Präsident dieses Vereins, Se. Erlaucht der Herr Graf Otto zu Solms-Laubach, auf seiner Besitzung Kloster Arnsburg die zu einer Versuchsanstalt nöthigen Gebäude und Felder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen die Güte hatten.

Im Hinblick auf die nöthigen Geldmittel selbst, insbesondere ein Offert der Aachener-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Ueberlassung eines Theils ihrer Ueberschüsse an die landw. Vereine gegen vorzugsweise Betheiligung ihrer Mitglieder an dieser, glaubte man sich dießfalls des Näheren vorerst noch versichern, eventuell dann aber mit den übrigen Provinzialvereinen wegen Errichtung einer landw.-chemischen Versuchsstation in Verbindung treten und eine Commission von Deputirten der drei Provinzialvereine beantragen zu sollen.

Jene Vorfrage kam jedoch erst kürzlich zur Entscheidung (siehe oben Seite 22). Die Commission des landw. Vereins von Rheinhessen, mit der sich sein Ausschuß einverstanden erklärte, war der Ansicht:

1) daß es wünschenswerth seie, mit der Landesuniversität eine agricultur-chemische Versuchsstation verbunden zu sehen, indem erstere dazu vollkommen

*) Eine Ansprache an die landw. Vereine von dem Privatdocenten Dr. Birnbaum in Nr. 51 der Zeitschrift desselben Jahres: „Die Universität als Standort der landw.-chemischen Versuchsstation."

ausgestattet seie und an welcher ja das Wirken von Liebig für den vorliegenden Gegenstand seine erste Begründung gefunden habe;

2) daß es unthunlich seie, bei der großen climatologischen und agronomischen Verschiedenheit der einzelnen Landestheile die auf einer rein landw. Versuchsstation in einem oder dem andern derselben gewonnenen Resultate, für die anderen als maßgebend annehmen zu können, daß dagegen

3) den in Rheinhessen zu dem Zweck in's Leben gerufenen Privat-Versuchsvereinen die auf den Versuchsstationen Deutschlands gewonnenen Resultate einer genauen Prüfung nach Boden und Clima Rheinhessens zu unterziehen, zunächst die Aufmerksamkeit des Provinzialvereins zuzuwenden sein möchte.

Bodenbearbeitung, Preispflügen.

(Zu S. 157.)

Der landw. Provinzialverein von Starkenburg hat diese in den Jahren 1856 — 1858 fortgesetzt und das Ergebniß derselben war folgendes:

Jahr	Stationsorte.	Zahl der		Vertheilte Preisgegenstände.				Wiesenbandgeschirre					
		Preispflüger.	Prämirten.	Silberne Uhr.	Geld. fl.	Fähnchen.	Landw. Lehrbücher.	vollständig.	Stechspaten.	Schälschippchen.	Wiesenbeile.	Engl. Stalllaternen.	Raupenscheeren.
1856	Wimpfen, Biebesheim, Wald-Michelbach und König	72	37	4	60	24	6	7	—	—	—	11	—
1858	Nauheim, Groß-Umstadt und Rimbach	—	26	3	48	21	12	—	3	1	—	7	3

Preispflügen hatten in dieser Provinz bis jetzt statt in den Kreisen:

Bensheim:

zu Biblis und Gadernheim (von Seiten des Bezirksvereins: zu Gernsheim und Zwingenberg).

Dieburg:

„ Fränkisch-Crumbach, Lengfeld, Groß-Zimmern, Reinheim, Schaafheim und zu Groß-Umstadt, hier zweimal.

Erbach:

„ Beerfelden und Michelstadt.

Groß-Gerau.

zu Biebesheim, Dornheim, Goddelau, Groß-Gerdu, Nauheim (von Seiten des Bezirksvereins ebendaselbst).

Heppenheim:

" Heppenheim und Lorsch.

Lindenfels:

" Mörlenbach, Reichelsheim, Rimbach und Wald-Michelbach.

Neustadt:

" Höchst und König.

Offenbach:

" Dietzenbach und Langen (letzteren Orts 2mal).

Wimpfen:

" Wimpfen.

Bodenproduction in Einzelnen.

Künstlicher Futterbau.

(Zu S. 159.)

Zur Einführung des Anbaues der gelben Lupine und der Zuckermoorhirse (Sorgho) wurden von dem landw. Verein der Provinz Starkenburg an Samen bezogen und vertheilt:

	gelbe Lupine	Zuckermoorhirse
1857	1½ Ctr.	—
1859	4 Mltr. 3 S. 1½ K.	446½ Pfd.

Die gelbe Lupine wird sich wohl schon in wenigen Jahren in den sandigen Districten der Kreise Offenbach und Groß-Gerau ganz eingebürgert haben *).

Wiesenbau.

(Zu S. 160.)

Wasserrecht.

(Zu S. 104.)

Auf Verlangen Gr. Ministeriums des Innern hatte die Centralstelle Gutachten erstattet:

---

*) Sehr erhebliche Resultate aus ersterem Kreise berichtete die Nr. 37 der landw. Zeitschrift von 1860.

1) Ueber Conflicte zwischen Wässerungswiesen- und Triebwerksbesitzern zunächst in Folge des Wassermangels in den Jahren 1857 und 1858 *).

Unterm 6. August 1857 über eine Beschwerde der Mühlenbesitzer im Schönberger Thale,
„ 30. Sept. 1858 über ein Gesuch der Müller im Hambacher Thale,
„ 21. Oct. „ über einen Antrag des Gr. Kreisamts Heppenheim.

2) In der Sache der gesetzlichen Regelung des Rechtes auf Benützung des Wassers in öffentlichen Bächen.

Unterm 12. September 1856, im Allgemeinen,
„ 2. Juni 1858 aus Anlaß einer Eingabe der Mühlenbesitzer im Schönberger Thale und
„ 2. Juli 1860 deßgleichen mehrerer Triebwerksbesitzer der Provinz Starkenburg.

3) Deßgl. des Röstens von Flachs und Hanf in fließenden Wassern.

Am 7. Juli 1858.

4) Ueber Gesuche um Concession zur Erbauung von Triebwerken.

Am 23. August 1857 bezüglich des deutsch-holländischen Vereins für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg für Anlage einer Eisenwasche bei Gau-Algesheim.

Wiesenpolizei.

In Fragen derselben sind von der Centralstelle auf Verlangen Gr. Ministeriums Gutachten abgegeben worden:

unterm 28. November 1856 in Sachen der Wiesenpolizei-Ordnung von Seligenstadt,
„ 16. December 1857 deßgl. von Steinperf, Kreises Biedenkopf,
„ 5. April 1859 deßgl. von Ober-Ramstadt,
„ 11. Mai „ deßgl. des Kreises Erbach,
„ 17. „ „ deßgl. von Heidesheim,
„ 15. December 1859 in Betreff der Oster-Wiesen in der Gemarkung Gabsheim, Kreises Oppenheim, insbesondere Beschwerde der Müller zu Undenheim.

---

*) Ihre Ansichten sind in der Hauptsache in Nr. 45 der Zeitschrift von 1858 niedergelegt.

Aufstellung und Ausführung von Wiesenverbesserungs-Planen.

Mit Aufstellung von Planen für Wiesenverbesserungen und Leitung der Ausführung Seitens der Vereine wurde in der seitherigen Art fortgefahren (cfr. S. 166 der Festschrift von 1857). Die betreffenden Arbeiten sind in einer besonderen Uebersicht (Anlage II.) zusammengestellt unter Nachweisung der Erfolge, soweit sich Sicheres darüber dermalen schon sagen läßt, gestützt auf Grund erhobener officieller Atteste. Außer Ihnen sind noch viele Verbesserungen theils in Ausführung, theils dazu vorbereitet.

Bemerkenswerth ist, daß die meisten der Wiesenwässerungsanlagen, welche aus verschiedenen Anlässen, insbesondere der durch vernachlässigte Pflege ꝛc. in Verfall gerathen waren, mit erneuertem Interesse zur Wiederherstellung kamen.

Wie es in der Natur der Sache liegt und auch S. 171 gedachter Festschrift angedeutet ist, veranlaßte die Aufstellung, Prüfung und Ausführung der Wiesenverbesserungsplane, wozu die Techniker der Vereine benutzt worden, auch in der vorliegenden Periode umfassende Correspondenzen.

Prämien für Wärter von Wässerungswiesen.

Für Wässerungs-Wiesenwärter, welche sich in sorgsamer Pflege des Wässerungs-Wiesenbesitzes von Consortien besonders auszeichneten, hat der landw. Provinzialverein von Starkenburg seit 1856 Prämien ausgesetzt und sind die Empfänger solcher gewesen:

Jahr	Namen der Wiesenwärter.	Wohnort.	Größe des Preises. fl.
1857	Memmel, Michael	Auerbach	5
	Memmel, Christian	"	5
	Götz, Georg	Hähnlein	5
	Rippert,	Zwingenberg	5
	Witzel II., Nikolaus	Münster	5
	Fuchs, Joseph	Dieburg	5
	Ganser	Bickenbach	5
1858	Braner, Jacob	Michelstadt	10
	Brückmann, Michael	Auerbach	5
	Hölzel, Adam	Langwaden	5
	Becker II., Michael	Zwingenberg	5
	Schöffel, Johannes	Hergershausen	5
	Bausch, Valentin	Kleestadt	5
	Hirschel, Adam	Richen	5
	Neuhäuser, Nikolaus	Viernheim	5

Flachs- und Hanfbau.

(Zu S. 173.)

Die Vermittelung des landw. Vereins der Provinz Starkenburg in Bezug von Oberländer Säehanfsamen wurde fortgesetzt mit folgenden Quantitäten:

1856	25	Malter	2	Simmer	$1\frac{1}{4}$	Kumpf
1857	35	"	2	"	$2\frac{1}{2}$	"
1858	41	"	—	"	$3\frac{1}{2}$	"
1859	55	"	—	"	$1\frac{1}{2}$	"
1860	104	"	1	"	$1\frac{1}{2}$	"

Tabaksbau.

(Zu S. 179.)

Die von der Centralstelle und dem landw. Verein von Starkenburg befürwortete Einführung besonderer Gemeinde-Tabakswaagen hat inzwischen ihre Befriedigung gefunden in einem gemeinheitlichen Localreglement für die Gemeinden Heppenheim, Lampertheim, Lorsch und Bürstadt, welches S. 446 der landw. Zeitschrift von 1857 abgedruckt ist.

Der Ausschuß des landw. Vereins von Starkenburg beschloß, in der Gegend der Provinz — Kreis Offenbach — welche in der Erziehungsweise der Tabakspflanzen noch zurücksteht, eine Musterkutsche erbauen zu lassen und wurde dieselbe im Schulgarten zu Dudenhofen mit einem Aufwand von 29 fl. 33 kr. hergestellt.

Obstbau.

(Zu S. 188.)

Unterricht in der Obstbaumzucht.

Auf Kosten des landw. Vereins von Starkenburg wurden im Frühjahr 1860 zur Ausbildung als Obstbaumwärter in die pomologische Anstalt zu Reutlingen gesandt und haben sich daselbst circa $\frac{1}{4}$ Jahr aufgehalten:

1) Heinrich Knöß aus Egelsbach,
2) Johs. Frank aus Langen,
3) Michael Hofmann aus König,
4) Jacob Breitwieser aus Kleestadt,
5) Jacob Schadt aus Nauheim.

Die Kosten dieses Unterrichts betrugen sammt Reisekosten 236 fl. 13 kr.

Ein Antrag des Gr. Kreisamts Dieburg auf Erlaß eines Reglements gegen das zu frühe Einernten des Obstes im Kreise Dieburg

vom 26. Mai 1860 wurde in Auftrag Gr. Ministeriums des Innern von der Centralstelle begutachtet.

(Das Reglement ist in Nr. 34 der landw. Zeitschrift von 1860 abgedruckt.)

Weinbau*).

(Zu S. 198)

Section für Weinbau in Rheinhessen.

Ihre Gründung ist schon oben S. 19 erwähnt. Aus der Wirksamkeit derselben, insbesondere der Ueberzeugung, daß eine genaue Beschreibung des Weinbaues der Hauptweinorte Rheinhessens und anderer Gegenden die Grundlage sehr nützlicher Besprechungen und Erörterungen sein müßte, gingen an solchen Beschreibungen bis jetzt hervor: des Weinbaues von der Gemarkung:

Laubenheim,	landw. Zeitschrift von 1858, Nr. 11,
Bodenheim,	" " " " " 17,
Nierstein,	" " " " " 38,
Osthofen,	" " " 1859, " 3,
Aßmannshausen, Rüdesheim, Johannisberg u. Rauenthal,	" " " " " 18,
Ruppertsberg, Deidesheim, Dürkheim u. Ungstein am Haardtgebirge	" " " " " 27,

Ein Bericht, ebenfalls von dem Verfasser der vorgenannten Beschreibungen, Hrn. J. Geßner zu Bingen, über eine im Auftrag der Commission nach Rheinbayern, Baden und Württemberg im September und

*) In den Kritiken der Festschrift von 1857 gab sich zum Theil nicht genaues Bekanntsein mit der hohen Stufe unseres Weinbaues kund. Wir glauben deßhalb außer dem schon in jener Schrift Gesagten noch erinnern zu sollen an die Weine von Worms (Liebfrauenmilch, Luginsland und Kattenloch), Guntersheim, Oppenheim, Nierstein, Bodenheim, Laubenheim, Bingen, Büdesheim (Scharlachberg), Ober-Ingelheim, Hahnheim, Gau-Böckelheim, Bechtheim ꝛc. Hier allenthalben edler Satz: in Rießlingen, Clevnern, Ruländern, Orleans, Traminern und Oesterreichern. In der Bergstraße: den Steinköpfer in der Gemarkung Heppenheim, Kirchberg von Bensheim, Rott in Auerbach ꝛc.

October 1859 unternommene Reise ist in Nr. 4 rc. der Zeitschrift von 1860 abgedruckt.

Diese Reise hatte den Beschluß zur Folge, den Bezug nachgenannter Traubenarten in Setzreben auf Kosten des Vereins, bezüglich der Transportkosten von dem Bezugsorte bis Bingen, zu vermitteln und sind in Folge dessen bezogen worden:

für weiße Weine	1. Hansen	. . . .	9500 Stück,
	2. graue, röthliche Tokayer	. .	1500 „
„ rothe Weine	3. schwarze Limberger	. . . .	3700 „
	4. „ Liverdon	. . . .	1300 „
			16000 „

Zur Abhaltung einer Weinmusterung zu Bingen im Jahr 1858 hat der Ausschuß des landw. Vereins der Provinz Rheinhessen auf Antrag der Weinbau-Commission die nöthigen Geldmittel verwilligt.

Nicht weil der rationelle Weinbau in Rheinhessen am meisten im Fortschreiten begriffen, sondern gerade obgleich er dieß, seie man ihm nach dem ganz richtigen Dafürhalten genannter Commission ein solches Vorgehen schuldig.

Sein Renomé sei im Ganzen noch nicht so alt, als das hohe andrer deutscher Weine; nicht selten werde er für die Heimath dieser gekauft, um dorten zu ungleich höheren Preisen verkauft zu werden.

Zur Kenntnißnahme seiner Qualitäten und Eigenthümlichkeiten, wie dieß auch in der Haardt mit so vielem Erfolg geschehen, müsse deßhalb jede Gelegenheit geboten werden, wozu sich die Wein-Musterungen ganz besonders empfehlen.

Durch sie werde zugleich auch die Bereitung jener sog., weil aus saurem Wein, in der Hauptsache aber nur aus Wasser, Zucker und Branntwein bestehenden Weine, gegen welche mit Recht mehr und mehr angekämpft werde, am besten in das wahre Licht gestellt; d. h. je mehr deren Fabrikanten sich vor dem öffentlichen Urtheil, wie es in jenen Musterungen liege, wie vor diesen selbst sich zurückzuziehen genöthigt werden.

Der Bericht über diese am 7. und 8. Juni 1858 abgehaltene Weinmusterung verbunden mit einem Weinmarkt, wozu 387 resp. 188 = 575 Einsendungen erfolgten, ist in Nr. 22 der Zeitschriftsbeilagen von 1858 abgedruckt.

An das Gr. Ministerium hatte die Centralstelle zu berichten:

unterm 29. December 1856 über die in Büdesheim durch Anschlag von Plakaten kundgegebenen Drohungen gegen angebliche Weingallisirer;

unterm 23. Mai 1860 über eine Anfrage der Königl. Bayerischen Regierung in Bezug auf die Fabrication der s. g. Façon-Weine.

Die für andere Länder bekanntlich sehr verheerend gewesene s. g. Traubenkrankheit mahnte, nach ihrem in dem letzten Jahre auch hier zu Land sich kundgegebenen Auftreten, um so mehr zu Vorsichtsmaßregeln gegen sie.

Als das sicherste und einfachste Mittel hat sich bis jetzt das Bestreuen der Rebstöcke mit Schwefelblüthe bewährt.

Ein s. g. offenes Schreiben an die Weinbergsbesitzer von L. v. Comini zu Botzen in Tyrol gibt darüber eine ebenso eindringliche, als populäre Lehre, deren Verbreitung auf öffentliche Kosten der Gr. Centralstelle werth genug schien und welche sie deßhalb auch bei dem Gr. Ministerium des Innern beantragte. Dasselbe beschloß, die Kosten auf den Fond für öffentliche und gemeinnützige Zwecke zu übernehmen und wurden in Folge dessen im Mai 1860, unter Bezug auf den in Nr. 10 der landw. Zeitschr. von 1860 veröffentlichten Bericht über den Erfolg, eines von der Weinbau-Section in Rheinhessen über das fragliche Mittel veranlaßten, Versuches, 300 Exemplare jener Schrift an die Kreisämter Bingen, Mainz, Oppenheim, Worms, Bensheim, Heppenheim und Büdingen mit dem Ersuchen übermittelt, diese unter die Ortsvorsteher der weinbautreibenden Gemeinden des Kreises vertheilen und denselben die weitere Verbreitung der Sache zu empfehlen.

Thierzucht.

Allgemeines.

Veterinärwesen.

(Zu S. 217.)

Die Impfversuche als Schutzmittel gegen die Lungenseuche (S. 220 und 221 der Festschrift) sind von dem Gr. Kreisveterinärarzt, Herrn Dr. Castres zu Mainz, umfassend fortgesetzt worden. Das Nähere hierüber enthalten die Nr. 2 der landw. Zeitschrift von 1857 u. 38 von 1859.

Bald nach Bekanntwerdung der neuern Methode des Castrirens der Kühe von Charlier beschloß der landw. Provinzial-Verein von Rheinhessen die Anschaffung des Charlier'schen Apparates und wurde die

October 1859 unternommene Reise ist in Nr. 4 ꝛc. der Zeitschrift von 1860 abgedruckt.

Diese Reise hatte den Beschluß zur Folge, den Bezug nachgenannter Traubenarten in Setzreben auf Kosten des Vereins, bezüglich der Transportkosten von dem Bezugsorte bis Bingen, zu vermitteln und sind in Folge dessen bezogen worden:

für weiße Weine	1. Hansen	. . . .	9500 Stück,
	2. graue, röthliche Tokayer	. .	1500 „
„ rothe Weine	3. schwarze Limberger	. . . .	3700 „
	4. „ Liverdon	. . . .	1300 „
			16000 „

Zur Abhaltung einer Weinmusterung zu Bingen im Jahr 1858 hat der Ausschuß des landw. Vereins der Provinz Rheinhessen auf Antrag der Weinbau-Commission die nöthigen Geldmittel verwilligt.

Nicht weil der rationelle Weinbau in Rheinhessen am meisten im Fortschreiten begriffen, sondern gerade obgleich er dieß, seie man ihm nach dem ganz richtigen Dafürhalten genannter Commission ein solches Vorgehen schuldig.

Sein Renomé sei im Ganzen noch nicht so alt, als das hohe andrer deutscher Weine; nicht selten werde er für die Heimath dieser gekauft, um dorten zu ungleich höheren Preisen verkauft zu werden.

Zur Kenntnißnahme seiner Qualitäten und Eigenthümlichkeiten, wie dieß auch in der Haardt mit so vielem Erfolg geschehen, müsse deßhalb jede Gelegenheit geboten werden, wozu sich die Wein-Musterungen ganz besonders empfehlen.

Durch sie werde zugleich auch die Bereitung jener sog., weil aus saurem Wein, in der Hauptsache aber nur aus Wasser, Zucker und Branntwein bestehenden Weine, gegen welche mit Recht mehr und mehr angekämpft werde, am besten in das wahre Licht gestellt; d. h. je mehr deren Fabrikanten sich vor dem öffentlichen Urtheil, wie es in jenen Musterungen liege, wie vor diesen selbst sich zurückzuziehen genöthigt werden.

Der Bericht über diese am 7. und 8. Juni 1858 abgehaltene Weinmusterung verbunden mit einem Weinmarkt, wozu 387 resp. 188 = 575 Einsendungen erfolgten, ist in Nr. 22 der Zeitschriftsbeilagen von 1858 abgedruckt.

An das Gr. Ministerium hatte die Centralstelle zu berichten:

unterm 29. December 1856 über die in Büdesheim durch Anschlag von Plakaten kundgegebenen Drohungen gegen angebliche Weingallisirer;

unterm 23. Mai 1860 über eine Anfrage der Königl. Bayerischen Regierung in Bezug auf die Fabrication der s. g. Façon-Weine.

Die für andere Länder bekanntlich sehr verheerend gewesene s. g. Traubenkrankheit mahnte, nach ihrem in dem letzten Jahre auch hier zu Land sich kundgegebenen Auftreten, um so mehr zu Vorsichtsmaßregeln gegen sie.

Als das sicherste und einfachste Mittel hat sich bis jetzt das Bestreuen der Rebstöcke mit Schwefelblüthe bewährt.

Ein s. g. offenes Schreiben an die Weinbergsbesitzer von L. v. Comini zu Botzen in Tyrol gibt darüber eine ebenso eindringliche, als populäre Lehre, deren Verbreitung auf öffentliche Kosten der Gr. Centralstelle werth genug schien und welche sie deßhalb auch bei dem Gr. Ministerium des Innern beantragte. Dasselbe beschloß, die Kosten auf den Fond für öffentliche und gemeinnützige Zwecke zu übernehmen und wurden in Folge dessen im Mai 1860, unter Bezug auf den in Nr. 10 der landw. Zeitschr. von 1860 veröffentlichten Bericht über den Erfolg, eines von der Weinbau-Section in Rheinhessen über das fragliche Mittel veranlaßten, Versuches, 300 Exemplare jener Schrift an die Kreisämter Bingen, Mainz, Oppenheim, Worms, Bensheim, Heppenheim und Büdingen mit dem Ersuchen übermittelt, diese unter die Ortsvorsteher der weinbautreibenden Gemeinden des Kreises vertheilen und denselben die weitere Verbreitung der Sache zu empfehlen.

Thierzucht.

Allgemeines.

Veterinärwesen.

(Zu S. 217.)

Die Impfversuche als Schutzmittel gegen die Lungenseuche (S. 220 und 221 der Festschrift) sind von dem Gr. Kreisveterinärarzt, Herrn Dr. Castres zu Mainz, umfassend fortgesetzt worden. Das Nähere hierüber enthalten die Nr. 2 der landw. Zeitschrift von 1857 u. 38 von 1859.

Bald nach Bekanntwerdung der neuern Methode des Castrirens der Kühe von Charlier beschloß der landw. Provinzial-Verein von Rheinhessen die Anschaffung des Charlier'schen Apparates und wurde die

Sache von Herrn Kreisveterinärarzt Dr. Castres zu Mainz den nöthigen Prüfungen unterworfen. Das Nähere hierüber in der landw. Zeitschrift von 1857 Nr. 36 und 1858 Nr. 51.

Fohlenweide im Vogelsberg, Sprung- und Tummelplätze, Faselställe*).

(Zu S. 223.)

Von dem landw. Vereine der Provinz Starkenburg wurden an Transportkosten für aus dieser Provinz dahin gebrachte Fohlen, vom Sammelplatze Langen an in den Vogelsberg und von da zurück bis Langen, auf seine Kasse übernommen:

	Im Ganzen	pr. Stück
1857	137 fl. 47 kr.	8 fl. 8 kr.
1858	173 „ 12 „	10 „ 48 „
1859	131 „ 34 „	10 „ 7 „

Die Frequenz der Weide selbst war folgende:

	Starkenburg.	Oberhessen.	Rheinhessen.	Zusammen.
1857	19	7	2	28
1858	18	15	4	37
1859	13	16	5	34

Ungünstige Resultate der Privatfohlenweide-Anstalt im Vogelsberg für die Domäne Selgenhof stellten die Forterhaltung jener in Frage und hatte darüber die Centralstelle an ihr vorgeordnetes Ministerium mehrmals Gutachten abzugeben.

Viehsalz.

(Zu S. 225.)

Das dermalige Viehsalz hat nicht überall den Anklang gefunden, welchen Qualität, Preis, Größe des Viehstandes und das frühere Verlangen nach einem solchen mit Recht haben erwarten lassen.

Als Grund hiervon ergab sich aus den darüber eingegangenen Aeußerungen der Bezirks-Vereine in der Hauptsache der: daß es der Viehsalzverkaufsstellen überhaupt zu wenige seien und daß das Salz auch in kleineren Portionen — unter $\frac{1}{2}$ Ctr. — abgegeben werden sollte.

In einem Schreiben an die Gr. Obersteuerdirecton gab die Centralstelle für die Landwirthschaft nähere Kenntniß hiervon, außerdem aber

*) Weitere Faselställe sind seit dem Jahr 1855 in der Provinz Starkenburg erbaut worden: im Kreise Dieburg zu Altheim, Groß-Zimmern und Münster; Groß-Gerau zu Dornheim.

noch deren Erwägung anheim, ob der Absatz an Viehsalz dann, wenn der Verkauf des reinen und des Viehsalzes in Eine Hand gelegt, demnach das Interesse für den Absatz des letzteren nicht getheilt wäre, wie dermalen, nicht gewinnen dürfte.

Auf die dießfallsigen Einrichtungen in Kurhessen hinweisend, dürfte sich ihrer Ansicht nach wohl leicht ermitteln lassen, ob diese die Unzuträglichkeiten, welche man dießfalls bei der hierseitigen Einrichtung vermeiden wollte, gehabt haben oder nicht. Die Verhandlungen hierüber sind noch im Gange.

Specielles.

Pferdezucht, Landgestüt.

(Zu S. 229.)

Eine Beschwerde des landw. Bezirks-Vereins zu Grünberg vom 25. August 1856 über die seither dort stationirt gewesenen Landgestüts-Beschäler, dem Gr. Ministerium des Innern von der Gr. Centralstelle vorgelegt und von Gr. Oberst-Stallmeisteramt aber nicht für begründet erklärt, fand in der darauf erfolgten Besetzung der Beschälstation volle Abhülfe.

Ein Wunsch des Bezirks-Vereins Alsfeld wegen Verlegung der Beschälstation Romrod nach Alsfeld, demselben Ministerium vorgelegt, wurde durch Rescript vom 3. Februar 1858 unter Hinweisung auf einen Bericht des gedachten Oberst-Stallmeisteramts vom 6. Februar 1850 abgelehnt mit dem Bemerken, daß die Gründe, welche schon damals gegen Verlegung der Beschälstation von Romrod nach Alsfeld sprachen, noch fortbestehen.

Eine Eingabe betreffend die Wiederbeschickung der Station Pfeddersheim mit Landbeschälern wurde unterm 19. Januar 1859 dem betreffenden Ministerium von der Centralstelle zu gutfindender Verfügung vorgelegt.

In Bezug auf die im Auslande in neuerer Zeit aus Staatsmitteln angekauften Zuchtstuten machte die Centralstelle unterm 7. April 1858 das vorgesetzte Ministerium darauf aufmerksam, daß, wenn auch der Wiederverkauf derselben ein öffentlicher gewesen, es doch nur nützlich sein könne, zu erfahren, in welche Hände sie durch den Verkauf gekommen seien ꝛc., was die Veröffentlichung der dießfallsigen Uebersichten in Nr. 39 der Zeitschrift von 1858 und in Nr. 10 ihrer Beilagen von 1860 (1857 10, 1859 9 Stück) zur Folge hatte.

Die in der Provinz Oberhessen hinsichtlich der Züchtung und Aufzucht der Fohlen noch wahrnehmbaren Mißgriffe gaben dem Ausschusse

dieser Provinz Veranlassung, eine Anleitung über die bei der Züchtung und Aufzucht der Fohlen zu beobachtenden Grundsätze zum Zwecke der Verbreitung unter den Pferdebesitzern jener Provinz bearbeiten und drucken zu lassen, was auch im Jahr 1859 in 766 Exemplaren erfolgte.

Rindviehzucht.

Einführung edleren Zuchtviehes.

(Zu S. 244.)

In der vorliegenden Periode wurde diese nur von den landw. Vereinen von Starkenburg und Oberhessen fortgesetzt. Die Größe der Einkäufe und die damit verbundenen Opfer zeigt die nachstehende Uebersicht:

Jahr.	Race des gekauften Viehes und Namen der Einkaufscommissäre.	Stückzahl der gekauften Thiere.			Kosten des Ankaufs pr. Stück.						Zubuße der Vereinscassen.			
					Für das Vieh selbst				Unkosten.		im Ganzen.		pr. Stück.	
		Kalbinnen.	Zuchtstiere.	Zusammen.	weiblich.		männlich.							
		St.	St.	St.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Schwytzer.													
1856	Oek. Ehatt zu Viernheim	11	11	22	195	6	133	—	34	22	730	45	33	13
1859	Regierungsrath Zeller	10	12	22	179	5	133	28	28	7	660	11	30	—
	B. Berner.													
1859	Oekonom A. Simon zu Vilbel und Rullmann zu Stammheim	19	6	25	183	56¼	176	19	41	27	1443	4	57	43¼
	C. Eger.													
1857	Regierungsrath Zeller	3	3	6	109 fl. 15 kr.				45	—	188	—	31	20
1858	Oek. Stock zu Eisenbach	4	6	10					25	3	655	40	65	34

Die Gesammtsumme der seitherigen Einkäufe der Vereine berechnet sich nunmehr wie folgt:

	Schwytzer.	Berner.	Oberländer.	Eger.
	Stück.			
Starkenburg	159	12	5	—
Oberhessen	61	31	—	16
Rheinhessen	123	—	12	—
Zusammen . .	343	43	17	16

Der Ausschuß des Vereins der Provinz Starkenburg stellte unterm 2. April 1859 als Grundsatz fest, sofort nur die Einführung von

Schwyzer Zuchtvieh, als dem für den größten Theil der Provinz am Besten erfundenen, fortzusetzen, den Ankauf anderer Racen jedoch, welcher auf anderweitige Rechnung geschehen wolle, insoweit zu unterstützen, als er gelegentlich der eigenen Ankäufe des Vereins statthabe und er nicht mehr als den Beirath des Vereins-Einkaufs-Commissärs in der betreffenden Gegend beanspruche*).

Ueber die Entwickelung des Egerviehes liegen bereits erfreuliche Erfahrungen vor, dahingehend, daß sich die Nachzucht durch besseren Körperbau, welcher ja auch nur der nächste Zweck seiner Einführung war, vor der Vogelsberger Race entschieden auszeichne.

Schweinezucht.

(Zu S. 256.)

Nachdem sich die Hauptursache des Rückgangs unserer Schweinezucht — die Kartoffelkrankheit — in neuerer Zeit mehr und mehr gehoben, hielt der landw. Verein von Starkenburg es an der Zeit, diesem Zweige der Thierzucht seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden zu sollen.

Die Generalversammlung von 1858 befaßte sich deßhalb speciell mit dieser Frage. Die Folge hiervon war, daß im Jahr 1859 der Bezug englischer Zuchtthiere mit 19 Stücken der Yorkshire-, Windsor-, Berkshire- und Essex-Race auf Vereinskosten vermittelt und für das Jahr 1860 zu Preisen für die Haltung von Ebern rein-englischer Race die Summe von 100 fl. ausgesetzt wurde.

Zu Unterstützung der Haltung von Zuchtebern derselben Race setzte der landw. Verein der Provinz Rheinhessen in den Jahren 1856 und 1857 Preise aus und wurden deren folgende ertheilt:

*) Daß sich unsere Viehzüchter fortgesetzt zu Ankäufen in der Schweiz selbst anschicken, wie dieß S. 246 der Festschrift schon angegeben, liegt wohl zur Genüge in folgender Nachweisung:

Jahr	Käufer.	Race					
		Schwyzer			Berner		
		weibl.	männl.	Zusammen.	w.	m.	Zus.
1857	N. Bendheim zu Auerbach .	40	5	45	—	—	—
„	Pachter Stock zu Eisenbach .	—	—	—	6	1	7
1858	L. Hofmann zu Hof-Güll u. Consorten . . . . (Näheres über Ankaufspreis in der Zeitschr. von 1857 S. 479)	—	—	—	16	4	20
1859	Landw. Bezirksverein Dieburg	—	—	—	1	9	10

Ordn.-Nr.	Der Preisempfänger Wohnort.	Namen.	Zuerkannt im Jahre	Betrag der Prämien fl.
	I. Kreis Mainz.			
1	Ober-Olm	Becker, Nikolaus, Müllermeister zu Wiesenmühle	1855	25
2	Drais	Schüler, Adam Aloys	1856	25
	II. Kreis Alzey.			
3	Wendelsheim	Best, Carl, Gutsbesitzer	1855	25
4	"	Eicher, Jacob	1856	25
	III. Kreis Bingen.			
5	Kempten	Schmitt III., A., Bäcker	1855	25
6	"	Hagemann,	"	25
7	Laurenziberg	Huff, Carl, Gutsbesitzer	1856	25
	IV. Kreis Oppenheim.			
8	Gabsheim	Hasch, Joseph	1856	25
9	Nierstein	Wernher, Wilhelm sen.	1855	25
10	Wintersheim	Dettweiler, I., Christian	"	25
11	"	Dettweiler, I., Christian	1856	25
	V. Kreis Worms.			
12	Alsheim	Braun II., Conrad, Ackersmann	1855	25
13	"	Braun, Jacob	1856	25
14	"	Hirsch, G., Bürgermeister	1855	25
15	Bechtheim	Stallmann, H., Gutsbesitzer	"	25
16	Monsheim	Möllinger, Martin	1856	25

Seidenbau.

(Zu S. 258.)

Der Ausschuß des landw. Vereins von Oberhessen beschloß unterm 15. December 1859 die Gr. Staatsregierung durch die Centralstelle zu ersuchen, die dem Seidenbauvereine aus Staatsmitteln zufließende Subvention zu Prämien für Cocons-Erziehung und unentgeltliche Abgabe von Maulbeerstämmen an Schullehrer um jährlich 50 fl. erhöhen zu wollen.

Nach einer Verfügung Gr. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1860 ist der im Jahre 1852 dem Seidenbauverein aus dem Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke bewilligte Beitrag von 150 fl. um weitere 150 fl. jährlich mit der Bestimmung erhöht worden, daß hiervon

in jeder der drei Provinzen, gleichwie dieß seither schon in Oberhessen geschehen, je 50 fl. zu Prämien für Coconserziehung und Verbreitung von Maulbeerpflanzen zu verwenden seien.

Bienenzucht.

(Zu S. 259.)

Auf Antrag der Centralstelle wurde von Gr. Ministerium des Innern dem Bienenzüchter K. Glas, Lehrer und Decanatsrechner zu Selters, Kreis Nidda, zu den Kosten seines Besuches der 8. Wanderversammlung deutscher Bienenwirthe zu Stuttgart am 1. und 2. September 1858 ein Beitrag aus Staatsmitteln verwilligt. Seinen Bericht über diese Versammlung enthalten die Nrn. 47, 50 und 51 der landw. Zeitschrift von 1858.

Die Gr. Centralstelle nahm hiervon Veranlassung, die Fertigung von verbesserten Bienenwohnungen in der Strafanstalt Marienschloß der betreffenden Aufsichtsbehörde zu empfehlen.

Die Statuten eines Vereins für Bienenzucht in der Provinz Oberhessen wurden von der Centralstelle auf Rescript Gr. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1860 begutachtet.

Verkehr mit Landesproducten.

(Zu S. 261.)

Unter den Tarifveränderungen, welche auf der letzten Generalconferenz des Zollvereins beschlossen wurden, brachte die Herabsetzung des Eingangszolls auf Oel von 1½ Thlr. auf 1 Thlr. pr. Ctr. viele Befürchtungen sowohl in die Classe der Oelfabrikanten, als der Oelsamenproducenten selbst. Insbesondere wurde letztererseits geltend gemacht, wie die für Fütterung und Düngung so nöthigen Oelkuchen dadurch vertheuert und wie die Rücksicht auf den im Fruchtwechsel beinahe unentbehrlichen Anbau der Oelgewächse ebenfalls ernstlich bedroht würde. Die Gr. Centralstelle sah sich veranlaßt, in einem Vortrag Gr. Ministerium des Innern auf diesen Punkt aufmerksam zu machen, welcher aber in der hierauf erhaltenen Erwiederung des Gr. Finanzministeriums unerörtert blieb. Näheres in der landw. Zeitschrift Nr. 43 von 1859 und 9 von 1860.

Eine Uebersicht von Adressen der bedeutenderen landw.-technischen Werkstätten, Landesproductenhandlungen und Züchter edler Thierracen wurde von der Gr. Centralstelle in 1859 angelegt und zu weiterer Vervollständigung verbreitet.

Viehhandel.

(Zu S. 267.)

Gesuche um Erlaubniß zur Errichtung resp. Verlegung von Viehmärkten wurden von der Centralstelle auf Verlangen Gr. Minist. des Innern begutachten:

unterm 4. Juni 1856 der Stadt Schlitz,
„ 14. Februar 1858 deßgl. Butzbach,
„ 22. Juni 1858 deßgl. Gießen,
„ 3. September 1858 deßgl. Friedberg,
„ 11. April 1860 deßgl. Bensheim.

In Folge des in der zweiten Kammer der Stände von den Abgeordneten Striegler und Zeller gestellten Antrages auf Erlaß eines Gesetzes über die Währschaften beim Viehhandel legte die Centralstelle unterm 17. September 1857 zwei Gutachten über denselben Gegenstand der landw. Vereine von Starkenburg und Oberhessen, sowie eine Abhandlung des Gr. Kreisveterinärarztes Dr. Castres zu Mainz dem Gr. Justizministerium zu gutfindender Verfügung vor.

Landwirthschaftliches Versicherungswesen.

(Zu S. 273)

Hagelversicherung *).

Der Uebersicht auswärtiger Hagelversicherungs-Gesellschaften S. 279 der Festschrift, welche mit Gesuchen um Zulassung zum Geschäftsbetrieb bei Gr. Ministerium des Innern eingekommen waren und über welche die Centralstelle Gutachten abzugeben hatte, ist nachzutragen die vaterländische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,

*) Die Betriebsresultate der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft des Großherzogthums Hessen auf Gegenseitigkeit waren folgende:

	1857		1858		1859	
1) Zahl der Versicherer	2317		4095		3486	
2) Totalbetrag der Versicherungssumme	2,414,973 fl.		3,448,624 fl.		2,857,793 fl.	
3) Bezahlte Prämien von der Versicherungssumme	fl. 14,584	kr. 13	fl. 19,388	kr. 46	fl. 17,157	kr. 2
4) Entschädigungen an Hagelschaden .	14,080	5	20,895	11	5,087	25
5) Druckkosten, Papier, Inserate ꝛc. .	598	1	696	49	869	17
6) Rückzahlung an den Prämienzahlungen			5719 fl.		11,719 fl.	
7) Reservefond			6000 fl.			

über welche am 22. November 1856, 2. Januar und 17. März 1857 und 18. März 1858 Berichte erstattet wurden.

Viehversicherung*).

Von Gesuchen um Concessionirung zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum an das Gr. Ministerium des Innern war auf dessen Verlangen von der Gr. Centralstelle in der vorliegenden Periode nur eines zu begutachten und zwar das der Potsdamer Viehversicherungsanstalt vom 23. Oct. 1857. Dagegen waren um so mehr Gutachten von ihr abzugeben über

Local-Viehversicherungs-Anstalten

und zwar

der Provinz Starkenburg:

1857. Langstadt,
1858. Stadt Heppenheim und Altheim,
1859. Brensbach und Ober-Klingen;

der Provinz Oberhessen:

1857. Lixfeld, Wilsbach und Gemeinden des Kreises Nidda,
1858. Nieder-Hörlen und die Gemeinden des Landger.-Bezirks Battenberg.

*) Den 10jährigen Betriebsresultaten der Starkenburger Viehversicherungs-Anstalt reihen wir an die des letzten Jahres.

1) Dermalige Größe des Versicherungs-Capitals für Pferde 34,655 fl., für Rindvieh 169,961 fl.,
2) „ Anzahl der Versicherer 1270
3) Versicherungsbeitrag im Jahr 1859 auf 100 fl. Versicherungswerth für Pferde 7 fl. 5 kr., für Rindvieh 3 fl. 45 kr.
4) Von der Casse bezahlte Entschädigungen für Verluste in demselben Jahre

für Pferde	für Rindvieh
1751 fl. 15 kr.	4683 fl. 12 kr.

Zusammen 6434 fl. 27 kr.

5) Stückzahl der gefallenen oder unbrauchbar gewordenen Thiere im Jahr 1859 22 Pferde, 84 Stück Rindvieh, zusammen 106 Stück. Durchschnittlich 1 Stück von je 22 Pferden und von je 53 Stück Rindvieh.
6) Summe der seit dem Bestehen der Anstalt bezahlten Entschädigungen für Pferde und Rindvieh zusammen 2921 Stück — 186,426 fl.

Der hohe Beitrag hat seinen hauptsächlichen Grund darin, daß die Viehpreise und damit die Versicherungswerthe allgemein hoch sind und darin, daß verhältnißmäßig viel Vieh fällt, denn 5 Pferde und etwa 2 Stück Rindvieh von 100 pr. Semester, gibt einen Abgang durch Entschädigung pr. Jahr von 10 Stück Pferden und 4 Stück Rindvieh.

Technische Gewerbe.

(Zu S. 281.)

Surrogat der Branntweinbereitung statt der Kartoffeln.

Der Ausschuß des landw. Vereins für die Provinz Starkenburg hat unterm 24. April 1855 einen Preis von 150 fl. für Denjenigen ausgesetzt, welcher die Frage:

„Welches Verfahren der Verarbeitung der Zuckerrübe auf „Branntwein einestheils unseren wirthschaftlichen und steuerlichen „Verhältnissen am meisten entspreche, oder in welcher Weise anderntheils „eine Regulirung der steuerlichen Verhältnisse nicht blos wünschenswerth, „sondern auch ausführbar erscheine?"

binnen Jahresfrist lösen würde.

Es lief nur eine Preisschrift und zwar von Herrn J. Ehatt zu Viernheim ein. Die zu deren Beurtheilung ernannte Commission erklärte: „wohl einsehend, daß eine preiswürdige Beantwortung der gestellten Fragen eine ebenso schwierige als wichtige Arbeit sei und keineswegs das Verdienstliche der Arbeit des Preisbewerbers und den Nutzen der durch seine Versuche gewonnenen Erfahrungen verkennend, sich gleichwohl nicht für die Prämirung der Schrift, wohl aber für eine lobende öffentliche Anerkennung," welche in Nr. 11 der Zeitschrifts-Beilagen von 1857 vollzogen wurde.

Mehrfaches Vorkommen ungerechtfertigter Mehr-Vorräthe von Maische in Brennereien, daher rührend, daß die Maische nach beendigter Gährung und vor dem Abbrennen durch Zugießen von Wasser verdünnt worden, veranlaßte, als einerseits unerlaubt, andererseits zu ungleichmäßiger Besteuerung der Branntweinbrenner führend, die Gr. Obersteuerdirection unterm 4. Mai 1858 zu dem Ersuchen an Gr. Centralstelle, um Aeußerung darüber, ob die Methode des möglichst dicken Einmaischens und Verdünnens mit Wasser nach der Gährung als eine rationelle und für die Branntweinausbeute vortheilhafte anzusehen sei oder nicht.

Die Centralstelle glaubte den landw. Provinzialvereinen vorerst Gelegenheit zur Mittheilung ihrer Ansichten in dieser Frage geben zu sollen, was dieserseits auch geschah und zwar von Oberhessen unterm 15. Juni 1858 und 17. März 1859, von Rheinhessen unterm 30. Mai 1858. Aeußerungen der Gr. Centralstelle an die Gr. Obersteuerdirection erfolgten unterm 30. August 1858 und 30. März 1859, die endliche Regulirung des

Gegenstandes aber durch die zuständige höchste Behörde in der in Nr. 16 des Amtsblattes der Gr. Obersteuerdirection von 1859 (Nr. 22 der landw. Zeitschrift d. J.) veröffentlichten Weise.

Landwirthschaftliche Werkzeuge.

(Zu S. 283.)

Gesuche um Erfindungspatente wurden von der Centralstelle in Berichten an das vorgeordnete Ministerium begutachtet *):

1856. Pflug des Andreas Wasem zu Gerbach in der bayr. Pfalz;

1857. Dreschmaschine des Mechanikus Wilhelm Klein zu Osthofen;

1858. Bodencultur-Maschine des Barons von Gilgenheimb zu Weidenau in Schlesien;

" Maisch-Apparate ꝛc. des Wilhelm August Schrödter zu Breslau;

1860. Häckselschneidmaschine des H. J. Schad von Herbstein, dermalen zu Offenbach;

" Getreide-Reinigungsmaschine des Melchior Nold zu Cöln, dermalen zu Frankfurt a. M.;

1857. Deßgleichen das Gesuch des C. F. Schwarz zu Echzell um Ertheilung der Concession zum Verkauf von Loosen zur Ausspielung landw. Maschinen und Geräthschaften.

Der An- und Wiederverkauf neuerer, besserer landw. Geräthe bei Gelegenheit der landw. Preispflügen ꝛc. wurde von dem landw. Vereine der Provinz Starkenburg in den Jahren 1857 und 1858 fortgesetzt und dabei an Angehörige dieser Provinz verkauft:

5 Häckselmaschinen,
4 Schrotmühlen,
4 Benner'sche verbesserte Bergsträßer Pflüge,
2 Benner'sche Beetpflüge,

---

*) In der Festschrift von 1857 blieben unerwähnt:
Kartoffel-Säemaschine des Verwalters Ad. Meyer zu Hopfenweiler bei Waldsee in Oberschwaben, 1848;
Dreschmaschine des Wagners Heinrich Hahn zu Ober-Flörsheim, 1850;
Wurzel-Reibmaschine des Uhrmachers Conrad Müller zu Großen-Eichen, 1850.

5 Wendebeetpflüge,
3 Häufelpflüge mit verbesserten beweglichen Riestern,
20 Engelhardt'sche Pflüge,
5 Untergrundwühler,
4 Raupenscheeren,
6 Wiesenhandgeschirre (Stechspaten und Schälschippe) und
16 englische Stalllaternen.

Der landw. Verein von Oberhessen hatte zu gleichem Zweck im Jahr 1857 eine Summe vorgesehen und die Entscheidung darüber, welche Werkzeuge angekauft und zur Versteigerung gebracht werden sollten, einer besonderen Commission überlassen gehabt.

Die von derselben größtentheils von Schubart und Hesse in Dresden bezogenen, wohl bereits erprobten, Werkzeuge fanden bei der deßfallsigen Versteigerung keinen großen Anklang und glaubte der Verein darum auch von einem weiteren Vorgehen hierin vorerst absehen zu sollen.

Neu eingeführt, d. h. bereits zur Anwendung kommend, wurden in der vorliegenden Periode

von der Centralstelle:

die Mähmaschine von Burgeß und Key in London,
der Hohenheimer Häufelpflug mit eisernen, beweglichen, geschweiften Riestern,
die englische Grabgabel,
die Milchschüssel von Gussander,
ein verbessertes Butterfaß und
der Rebeneinschwefelungs-Apparat von Comini.

Landwirthschaftliches Bauwesen.

(Zu S. 288.)

Unter Hinweisung auf den Artikel in Nr. 24 der landw. Zeitschrift von 1848 über die Einrichtung eines Branntweinbrennerei-Gebäudes empfahl die Gr. Centralstelle unterm 2. Mai 1858 der Erwägung des Provinzialvereins von Oberhessen die bessere Einrichtung der Branntweinbrennereien.

Laste allerdings dermalen ein seltenes Zusammentreffen ungünstiger Verhältnisse auf dem Brennereibetriebe, so leide es doch auch keinen Zwei-

fel, daß das eigene Zuthun in Vervollkommnung desselben noch gar Vieles zu wünschen übrig lasse und daß insbesondere in den baulichen Einrichtungen dafür die Bedingungen eines entsprechenden Betriebes im Allgemeinen noch gar sehr zu vermissen seien.

In Folge dieses Ansinnens wurde von dem Provinzialverein eine Anzahl Exemplare des fraglichen Artikels mit dazu gehörigen Bauplanen an die landw. Bezirksvereine Oberhessens vertheilt.

An den Gr. Gewerbverein wurden weiter 25 Exemplare des 2. Heftes der Musterpläne für das landw. Bauwesen der Provinz Starkenburg am 30. April 1859 abgegeben.

Mit Beiträgen zur Landesverschönerung wurde in einem Beiblatt zu Nr. 26 der landw. Zeitschrift von 1860 begonnen.

Creditwesen.

(Zu S. 93.)

Mit Untersuchung der Frage:

„Ob und in wie weit die Aufhebung der Wuchergesetze die „landw. Interessen gefährde,"

beschäftigte sich auf Anlaß des landw. Provinzial-Vereins von Oberhessen eine besondere Commission, deren Bericht in Nr. 7 der landw. Zeitschrift von 1857 veröffentlicht ist.

Obgleich die Commission sich für Unstatthaftigkeit der Wuchergesetze aussprach, glaubte doch die Generalversammlung von 1857 (Zeitschriftsbeilage S. 121), daß durch Aufrechthaltung derselben die landw. Creditverhältnisse nicht gefährdet seien.

Hauswirthschaft.

Gesindewesen.

(Zu S. 291.)

Bei dem landw. Verein der Provinz Oberhessen wurde die Frage in Anregung gebracht, ob nicht die Gr. Centralstelle für die Landwirthschaft und die landw. Vereine ersucht werden möge, sich bei Gr. Staatsregierung

dahin zu verwenden, daß Seitens der Staatsregierung Maßregeln zur Verbesserung des Gesindes und zur genauen Bestimmung der Rechtsverhältnisse zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten getroffen würden.

Der Ausschuß unterzog diese Frage einer längeren Berathung und beschloß, daß vorerst durch eine durch das Bureau des Vereins zu ernennende Commission eine Gesindeordnung entworfen werden solle.

Diese Commission hat nun durch ihr Mitglied, Herrn Kammerdirector Eigenbrodt zu Schlitz, den Entwurf einer Gesindeordnung ausarbeiten lassen und denselben genehmigt, wie er nebst Motiven in den Nrn. 30 bis 32 der landw. Zeitschrift von 1859 abgedruckt ist.

Von dem Provinzialvereins-Ausschuß wurde dieser Entwurf selbst noch in seiner Sitzung vom 15. December 1859 einer Berathung unterworfen und hierbei einstimmig ausgesprochen:

1) die Ansicht, daß die Erlassung einer Gesindeordnung zur Regelung des Dienstverhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten eine Nothwendigkeit sei,

2) der Wunsch, daß der Entwurf der Gesindeordnung nebst etwaigen weiteren, innerhalb vier Wochen zu demselben abzugebenden, Bemerkungen durch Gr. Centralstelle dem Gr. Ministerium des Innern mit dem Ersuchen mitgetheilt werde, eine Gesindeordnung auf verfassungsmäßigem Wege zu erlassen.

Indem der Präsident des Provinzialvereins diese Beschlüsse der Centralstelle mit dem Wunsche übergab, daß der besonders für die ländlichen Verhältnisse wichtige Gegenstand einer gründlichen Prüfung unterworfen und hoher Staatsregierung zu jener gesetzlichen Verabschiedung ein Impuls gegeben werden möge, glaubte die Gr. Centralstelle vorerst auch noch die übrigen landw. Provinzialvereine zum Gutachten über den Entwurf veranlassen zu sollen und steht der Gegenstand bei diesen dermalen noch in Verhandlung.

Anlage I.

Uebersicht
der
Geldeinnahmen und Verwendungen
der Großherzogl. Centralstelle und der landw. Provinzial-Vereine von 1856 — 1859.

A. Einnahme.

	Centralstelle.		Starkenburg.		Oberhessen.		Rheinhessen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatsdotation, für die Jahre 1856 bis 1859 à 8000 fl. pr. Jahr = 32,000 fl. und nach Abzug der in den Wirthschaftsrechnungen Gr. Ministeriums des Innern verrechnet werdenden Besoldung des beständigen Secretärs und eines Nichtbezuges von Rheinhessen mit 47 fl. 10 kr.	5400	—	6200	—	6200	—	6152	50
Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder (S. 10 des Haupttheils)	—	—	6633	—	8548	—	3942	—
Zinsen, Erlös und Miethe aus Maschinen ꝛc.	809	26	271	18	—	—	—	—
	6209	26	13,104	18	14,748	—	10,094	50

B. Ausgaben.

Gegenstand der Verwendung.	1856.		1857.		1858.		1859.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Gr. Centralstelle für die Landwirthschaft und die landw. Vereine.								
1. Reisekosten des beständigen Secretärs	538	33	315	40	223	28	596	36
2. Für Bücher und Zeitschriften	153	21	139	12	146	12	134	27
3. Für landw. Werkzeuge und Modelle	61	28	21	31	60	20	688	8
Zu übertragen .	753	22	476	23	430	—	1419	11

Gegenstand der Verwendung.	1856.		1857.		1858.		1859.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	753	22	476	23	430	—	1419	11
4. Für Büreauhülfe. . . .	296	7	299	4	270	15	234	15
5. Dem Büreaudiener . . .	60	—	60	—	70	—	70	—
6. Büreaukosten einschließlich der Büreaumiethe	155	58	195	18	211	2	200	2
7. Zu Pflanzen-Culturversuchen, Einführung neuer landw. Sämereien und Pflanzen, Verbreitung populärer Schriften ꝛc.	38	10	25	40	35	31	36	8
8. Für unvorhergesehene Fälle	397	57	334	42	31	48	108	33
	1701	34	1391	7	1048	36	2068	9
	6209 fl. 26 kr.							
II. Landw. Verein für die Provinz Starkenburg.								
1. Für die Bodencultur im Allgemeinen:								
a. Beitrag zu dem landw. Unterricht an der Realschule zu Michelstadt . .	225	—	225	—	225	—	—	—
b. Für Urbarmachungen . .	—	—	—	—	15	—	—	—
c. Prämien für gute Pflüger und zur Abhaltung von Preispflügen	192	23	66	—	151	16	—	—
d. Prämien für gute Feldschützen und Wiesenwärter	—	—	30	—	45	—	5	—
2. Für den künstlichen Futter- und den Handelsgewächsbau.								
a. Für Anschaffung von Hanf- ꝛc. -Samen	27	31	94	32	46	34	92	39
b. Für den Tabaksbau . .	6	20	29	33	—	18	—	—
c. Prämien für Hopfenanlagen und Anschaffung von Setzlingen	—	22	--	24	—	—	—	—
3. Für den Wiesenbau: Prämien für Wiesenverbesserungen und für Anfertigung und Ausführung von Plänen größerer Wiesenbauarbeiten . . .	792	7	648	33	687	48	572	28
4. Für Drainage . . .	1	38	23	7	4	—	—	—
Zu übertragen .	1245	21	1117	9	1174	56	670	7

Gegenstand der Verwendung.	1856.		1857.		1858.		1859.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	1245	21	1117	9	1174	56	670	7
5. Für das Düngerwesen: Prämien für Düngerstätten und Stallungen, sowie Belohnung der Techniker für die Aufnahme von Plänen und für sonstige Beförderung des Düngerwesens	31	30	106	13	48	54	23	47
6. Für die Viehzucht:								
a. Prämien für ausgezeichnete Kalbinnen und Zuchtstiere	142	—	542	—	180	—	518	—
b. Unkosten d. Preisvertheilungen u. Wegenschädigungen	4	8	51	48	17	36	42	58
c. Für die Einführung edeln Zuchtviehes aus der Schweiz	730	45	—	—	—	—	660	11
d. Verlust beim An- und Wiederverkauf v. Zuchtschweinen	—	—	—	—	70	15	81	23
e. Beitrag zur Unterhaltung d. Fohlenweide im Vogelsberg	216	6	137	47	173	12	131	34
7. Für bessere Ackergeräthe, durch Anschaffung von Musterwerkzeugen u. Verlust bei deren Verkauf	133	12	9	—	211	14	5	22
8. Für landw. Verdienstmedaillen	—	—	69	38	9	44	—	—
9. Kosten der landw. Zeitschrift für die Vereinsmitglieder	607	57	504	46	619	13	846	29
10. Deßgl. für an Schulstellen abgegebene Exemplare derselben . . .	27	—	26	15	26	15	27	45
11. Dotation der landw. Bezirksvereine . . .	102	—	—	—	—	—	205	42
12. Büreaukosten	236	3	254	54	302	28	284	34
13. Eincassirung der Beiträge der Vereinsmitglieder	42	9	40	39	49	5	62	18
14. Zur Feier des 25jähr. Bestehens der landw. Vereine	—	—	1090	36	—	—	—	—
15. Für unvorhergesehene Fälle, kleine Unkosten, Abgänge und Nachlässe	135	16	47	12	38	23	16	32
	3653	27	3997	57	2921	15	3576	42

14,149 fl. 21 kr.

Gegenstand der Verwendung.	1856.		1857.		1858.		1859.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
III. **Landw. Verein für die Provinz Oberhessen.**								
1. Für den künstlichen Futter- und den Handelsgewächsbau:								
a. Für Vermittelung des Bezugs von Leinsamen	—	—	6	47	7	12	—	—
b. Deßgl. von Zwiebelkartoffeln	269	58	—	—	—	—	—	—
2. Für den Wiesenbau: Prämien auf Wiesenanlagen, Belohnung der Techniker für Fertigung und Ausführung der Pläne dazu	148	29	668	29	452	45	480	53
3. Für die Viehzucht:								
a. Prämien für ausgezeichnete Kalbinnen und Zuchtstiere .	—	—	613	30	269	59	208	18
b. Verlust beim An- und Wiederverkauf von Egervieh . .	—	—	189	39	596	1	—	—
c. Für Einführung edeln Zuchtviehes aus der Schweiz (Bernervieh)	—	—	—	—	—	—	1443	4
d. Für die Schafzucht (Reinvieh)	50	—	—	—	50	—	21	30
4. Für den Seidenbau . .	32	5	5	55	10	37	—	—
5. Für landw. Verdienstmedaillen	—	—	48	43	—	—	—	—
6. Unterstützung der landw. Bezirksvereine	561	—	683	—	469	—	571	—
7. Kosten der Feier des 25jährigen Bestehens der landw. Vereine	—	—	315	20	214	30	—	—
8. Prämien an Lehrer, welche landw. Unterricht ertheilen	25	—	50	—	100	—	250	—
9. Druck von Formularen zu Gemarkungsbeschreibungen	—	—	—	—	—	—	100	—
10. Kosten der landw. Zeitschrift für die Mitglieder	884	45	931	45	930	15	940	57
11. Deßgl. für an Schulstellen abgegebene Exemplare	68	15	68	15	69	45	70	30
12. Büreaukosten	271	32	268	22	275	13	285	7
13. Eincassirung der Beiträge der Vereins-Mitglieder (Rechnungs- und Casseführung)	161	48	160	42	165	—	167	18
	2472	52	4010	27	3610	17	4538	37
	14,632 fl. 13 kr.							

Gegenstand der Verwendung.	1856.		1857.		1858.		1859.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. **Landw. Verein für die Provinz Rheinhessen.**								
1. Für die Bodencultur im Allgemeinen								
a. Zu Versuchen der Vertilgung des der Landwirthschaft schädlichen Ungeziefers	67	44	22	42	—	—	—	—
b. Unterstützung des landw. Bildungs- und Versuchsvereins zu Osthofen und landw. Vorlesungen	—	—	445	44	445	44	443	—
c. Für die Bekanntmachungen der Versammlungen zur Besprechung landw. Gegenstände . .	—	—	5	59	5	22	—	—
2. Für den Wiesenbau: Gehalt des Wiesenbaumeisters und Diäten desselben	488	30	487	—	419	30	433	—
3. Für den Wein- und Obstbau:								
a. An die Weinbaucommission .	403	—	—	—	150	—	257	52
b. Zur Abhaltung einer Weinprobe	—	—	—	—	100	—	—	—
4. Für die Viehzucht:								
a. Zur Preisvertheilung . . .	—	—	—	—	—	—	185	—
Unkosten u. Wegentschädigungen	—	—	—	—	—	—	106	34
b. Verlust beim An- und Wiederverkauf von Zuchtschweinen und Vergütung für die Haltung von Zuchtebern	179	8	—	—	178	36	—	—
c. Anschaffung der Charlier'schen Instrumente zur Castration der Kühe	—	—	74	38	—	—	—	—
d. Für ein Heilverfahren bei Knochenbrüchigkeit	—	—	—	—	—	—	57	36
5. Für bessere Ackergeräthe durch Anschaffung von Musterwerkzeugen und Verlust bei deren An- und Wiederverkauf . .	—	—	442	38	—	—	—	—
6. Für landw. Verdienstmedaillen	—	—	24	13	—	—	—	—
Zu übertragen .	1138	22	1502	54	1299	12	1483	2

Gegenstand der Verwendung.	1856. fl.	1856. kr.	1857. fl.	1857. kr.	1858. fl.	1858. kr.	1859. fl.	1859. kr.
Uebertrag .	1138	22	1502	54	1299	12	1483	2
7. Kosten der Beschickung der Ausstellung landw. Maschinen und Geräthe zu Karlsruhe	—	—	74	9	—	—	—	—
8. Zur Feier des 25jährigen Bestehens der landw. Vereine	566	36	—	—	—	—	—	—
9. Kosten der landw. Zeitschrift	347	15	338	—	364	10	461	33
10. Für Anschaffung landw. Bücher, Druck des Katalogs der Vereinsbibliothek	209	9	85	16	326	16	—	—
11. Büreaukosten	38	51	24	51	33	9	—	—
12. Kosten der Diplome für die Vereinsmitglieder .	—	—	5	45	3	13	6	29
13. Hebgebühren des Rechners und der Gr. Districtseinnehmer	69	40	94	19	77	50	84	11
14. Unvorhergesehene Fälle, kleine Unkosten, Abgänge, Nachlässe	39	16	13	38	5	43	13	18
15. Reinigung des Geräthelocals	12	—	6	—	6	—	6	—
	2421	9	2144	52	2115	33	2054	33
	8736 fl. 7 kr.							

Des Anschlusses der vorstehenden Uebersichten an die unter Nr. XXXVIII. der Festschrift von 1857 halber sind S. 59 nur die laufenden Einnahmen aufgeführt.

Unteranlage zu Anlage I.

Die Geldverwendungen der landw. Bezirksvereine der Provinz Oberhessen in den Jahren 1856 — 1858.

	Alsfeld.		Biedenkopf.		Büdingen.		Friedberg.		Gießen.		Grünberg.		Lauterbach.		Nidda.		Schotten.		Vilbel.		Vöhl.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Einnahme.																								
1. Bestand nach letztem Nachweis	35	11¼	86	24	30	17	85	10	84	40¾	53	43	86	21¼	63	30	87	48	71	5	16	—	700	10¼
2. Antheil an den Beiträgen der Mitglieder pro 1856 . .	35	—	87	—	33	—	80	—	79	—	54	—	98	—	—	—	—	—	78	—	15	—	559	—
" 1857 . .	39	—	88	—	32	—	83	—	81	—	54	—	99	—	60	—	—	—	74	—	15	—	625	—
" 1858 . .	38	—	89	—	33	—	81	—	81	—	49	—	—	—	—	—	54	—	66	—	15	—	506	—
3. Zufällige	129	12	292	19½	30	22	—	—	164	58½	41	45	191	40¾	125	5½	40	22	—	—	55	22	1071	7¼
Summe .	276	23¼	642	43½	158	39	329	10	490	39¼	252	28	475	2	248	35½	182	10	289	5	116	22	3461	17½
II. Ausgabe.																								
1. Für Literalien	17	45	2	27	—	—	50	40	172	32	99	27	44	—	102	11	33	5	49	5	39	37¼	610	49¼
2. " landw. Werkzeuge und Geräthe	41	36	33	9½	—	—	30	30	34	22	12	—	—	—	—	—	57	59	73	—	7	6	289	42½
3. " Preispflügen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	54	—	—	—	79	—
4. " Sämereien, Obstbäume rc.	122	25	85	20	32	15	85	10	131	15	2	54	129	53	135	36	1	44	56	—	56	—	838	32
5. " Prämien (für Vieh, Drainage, Feldschutz, Düngerstätten)	71	—	372	58	126	24	40	—	56	—	10	—	147	21	40	—	—	—	45	—	—	—	908	43
6. " Reisekosten, Vorführung von Faselvieh . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	36	—	—	4	30	72	—	—	—	—	—	106	6
7. " Wiesenverbesserungen .	—	—	49	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	35
8. " künstliche Dungmittel .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	119	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	119	2½
9. " Hebgebühren und Remunerationen	—	—	—	—	—	—	27	10	63	12	—	—	12	21¼	6	38	—	—	—	—	—	—	109	21¼
10. " Bureaukosten und Porto	7	42¼	16	37	—	—	1	30	11	34¾	6	1	21	14	3	—	—	—	12	—	—	—	79	39
11. An uneinbringlichen Posten .	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Verwendeter Betrag .	260	28¼	560	6½	158	39	235	—	483	55¾	184	58	473	51¾	291	55	164	48	289	5	102	43¼	3205	30½
Cassevorrath .	15	55	82	37	—	—	94	10	6	43½	67	30	1	10¼	—	—	17	22	—	—	13	38¾	299	6½
Ueberzahlung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	19½	—	—	—	—	—	—	—	—

Anlage II.

Wiesenverbesserungen durch Ent- und Bewässerung
aus der Wirksamkeit
der landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen;
mittelst Fertigung der Plane dazu
und Leitung ihrer Ausführung durch die Techniker der Vereine.
1856 – 1860.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung.	Namen des ausführenden Technikers.
		Provinz Starkenburg.		
		Kreis Darmstadt.		
Kranichstein	5	Umbau u. Entwässerung, Chatullegut Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs	1859	Müller.
Pfungstadt	150	Ent- und Bewässerung von schwarzen Stock- und neuen Nachtweidewiesen, Privateigenthum	1857	Derselbe.
Wixhausen	163	Ent- und Bewässerung s. g. Brühlwiesen, Privateigenthum	1859	Derselbe.
		Kreis Bensheim.		
Bickenbach	300	Ent- und Bewässerung von Schifflach- und Nachtweidewiesen, Privat- und Gemeindeeigenthum	1857	Derselbe.
Das.	16	Ent- und Bewässerung s. g. Heegstücke- und Ortsbürgerlose-Wiesen, Privateigenthum	1858	Derselbe.
Gronau	1½	Bewässerung	„	Derselbe.
		Kreis Dieburg.		
Fränkisch-Crumbach	30	Ent- und Bewässerung mit Anwendung der Drainage, dem Freiherrn v. Gemmingen gehörig	1857	Derselbe.
Das.	62	Deßgleichen von Wiesen im Beerfurter Grund, Privateigenthum	„	Derselbe.
Hergershausen	370	Rectification einer Ent- und Bewässerung, die Röderwiesen genannt, Privateigenthum	„	Derselbe.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung.	Namen des ausführenden Technikers.
Hergershausen [1])	55	Ent- und Bewässerung von Semd- und Zellerwiesen, Privateigenthum	1857	Müller.
Heubach	16	Umbau von Waldgelände zu Wiesen, Gemeindeeigenthum	1858	Derselbe.
Kleestadt [2])	40	Ent- und Bewässerung, Privateigenthum	1857	Derselbe.
Mosbach [3])	20	Entwässerung von Bach-, Leder- und Pfaffenwiesen, Privateigenthum	"	Derselbe.
Schaafheim [4])	125	Entwässerung von Untereichenwiesen, Privateigenthum	1858	Derselbe.
Semd	175	Ent- und Bewässerung von Wiesen „unterm Ort," Privat- und Gemeindeeigenthum	"	Derselbe.
		Kreis Erbach.		
Unter-Mossau	4	Plan zum Umbau und Anlage zur Ent- und Bewässerung, Jac. Kredel zu Unter-Mossau gehörig	"	Derselbe.
		Kreis Heppenheim.		
Lorsch	930	Ausbesserung einer Ent- und Bewässerung, Privateigenthum	"	Derselbe.
		Kreis Offenbach.		
Dietesheim	5	Deßgleichen der s. g. Appelswiesen, Privateigenthum	"	Derselbe.

[1]) Waren theils zu trocken, theils versumpft. Der Zustand der Wiesen hat sich bedeutend gebessert, der Ertrag an Heu und Grummet theils um 1/3, theils um 1/2 erhöht und ist dessen Qualität eine bessere geworden. Kosten pr. Morgen 13 fl.; deßgl. Grundwerths-Vermehrung 90 — 100 fl.

[2]) Waren uneben und daher theils zu naß, theils zu trocken. Die tiefen Stellen sind nun vollständig entwässert und die ganze Fläche zur Bewässerung eingerichtet. Jetziger Ertrag an Heu 20, an Grummet 12 Ctr. K. pr. Mrg. 6 fl. 55 kr. Gw.-V. desgl. 80 fl.

[3]) Lieferten nur spärlich saures Gras, obgleich der Grund im fruchtbarsten Theile des Bachgaues gelegen. Der Pachtpreis erreicht jetzt nahezu den früheren Werth des Geländes. Ertrag an Heu 22, an Grummet 8 Ctr. — Ohne Ablösung der Schafweide würde übrigens die Verbesserung nicht das geworden sein, was sie jetzt ist. K. im Ganzen 120 fl.; Gw.-V. pr. Mrg. 280 fl.

[4]) Der Ertrag hat sich um das Doppelte vermehrt und ist die Crescenz eine bessere geworden. K. 250 fl.; Gw.-V. pr. Mrg. 300 — 350 fl.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung.	Namen des ausführenden Technikers.
Mühlheim	88	Bachregulirung und Entwässerung von Rodawiesen, Privateigenthum	1858	Müller.
		Provinz Oberhessen.		
		Kreis Gießen.		
Ettinghausen, Hattenrod ꝛc.	183	Entwässerung durch Regulirung des Grenzgrabens	1857	Simon.
		Kreis Biedenkopf.		
Battenberg	8	Cultivirung der Wollmar- und Ochsenwiese, der Stadt Battenberg gehörig	"	Kinkel.
Breidenbach [1])	$\frac{3}{4}$	Umbau einer Gemeindewiese neben dem Dorfe, an der Pferfe gelegen	"	Derselbe.
Das. [2])	$2\frac{1}{2}$–3	Anlage einer Wüstung und eines alten Weges neben dem nach Wolzhausen ziehenden Vicinalweg, Gemeindeeigenthum	"	Derselbe.
Das. [3])	$\frac{3}{4}$	Cultivirung einer Lehmgrube zu Wiese, Gemeindeeigenthum	1858	Derselbe.
Breidenstein		Anlage einer an der Pferfe gelegenen Gemeindewüstung zu Wiese	1857	Derselbe.
Das.	$1\frac{1}{2}$	Umbau und Cultivirung verlassenen Flußbettes der Pferfe zu Wiese, Gemeindeeigenthum	1858	Derselbe.
Frohnhausen b. B.	$2\frac{1}{2}$	Cultivirung einer neben der nach Battenberg ziehenden Staatsstraße gelegenen Waldwüstungsfläche zu Wiese, Gemeindeeigenthum	1857	Derselbe.

[1]) Die Wiese hatte sich nach und nach mit Kies bedeckt und mußte ganz umgebaut werden. Sie hat sich nun bedeutend verbessert und werden jährlich an Pacht 40 fl. erlöst. Kosten im Ganzen 85 fl.; Gw.-V pr. Mrg. 150 fl.

[2]) Die Fläche bestand in Wüstung, Wege ꝛc. Durch die jüngsten 2 trocknen Jahre hat sie etwas gelitten, der Pacht beträgt jetzt 35 fl. K. im Ganzen 439 fl.; Gw.-V. pr. Mrg. ca. 70 fl.

[3]) Der Zustand ist jetzt gut. Jährlicher Pachterlös 16 fl. K. im Ganzen 77 fl.; Gw.-V. ca. 100 fl.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung.	Namen des ausführenden Technikers.
Holzhausen b. B. [1])	250	Bewässerungsanlage des Edergrundes oberhalb des Dorfes, Privateigenthum	1857	Kinkel.
Klein-Gladenbach [2])	1	Umbau der „Hirtenwiese", Gemeindeeigenthum	„	Derselbe.
Nieder-Dieten [3])	$\frac{3}{4}$	Anlage einer Wiese in dem Wiesengrund „unterm Ort" Gemeindeeigenthum	„	Derselbe.
Das. [4])	52	Be- und Entwässerung, Privateigenthum	1859	Derselbe.
Nieder-Hörlen [5])	4	Umbau eines Theils der Pfingstweide, Gemeindeeigenthum	1856	Derselbe.
Ober-Asphe [6])	$\frac{3}{4}$	Anlage einer Wüstung hinter dem Bruchenscheid zu Wiese	1857	Derselbe.
Ober-Hörlen [7])	5	Anlage einer Wüstungsfläche zu Wiese, genannt „in der Horlen", Gemeindeeigenthum	„	Derselbe.
Quotshausen [8])	$\frac{3}{4}$	Deßgl. neben dem nach Nieder-Eisenhausen ziehenden Weg, Gemeindeeigenthum	„	Derselbe.
Reddighausen		Be- und Entwässerung des unmittelbar am Dorf gelegenen Wiesengrundes „Harkenwiesen"	„	Derselbe.

[1]) Ein großer Theil der Fläche war vor der Verbesserung mit Heide und Moos bewachsen. Die Unkräuter sind jetzt entfernt. Ertrag 12 — 15 Ctr. Heu, Grummet die Hälfte. K. i. G. ca. 500 fl.; Gw.-V. 160 fl. pr. Mrg.

[2]) Konnte nur wenig bewässert werden, daher geringer Ertrag und schlechte Gräser. Der ungewöhnlichen Trockenheit der letzten Jahre ungeachtet lieferte die Wiese gegen früher doch den doppelten Ertrag, wogegen aber im Jahr 1860 der 3fache und später noch mehr erzielt werden dürfte. K. i. G. 70 fl.; Gw.-V. 400 fl.

[3]) Lag zu hoch. K. i. G. 48 fl.

[4]) Theils versumpft, theils zu hoch und uneben und konnten nicht bewässert werden. Der Zustand ist jetzt gut, sie liefern vorzügliches Heu, der Ertrag ist bis jetzt um $^1/_{10}$ gestiegen. K. i. G. 724 fl.

[5]) War mangelhaft. Der Zustand ist nunmehr gut zu nennen; der Ertrag an Heu und Oehmd betrug selbst in den letzten trocknen Jahren gegen 40 Ctr. K. i. G. 191 fl.; Gw.-V. 50 fl. pr. Mrg.

[6]) Lag wüste mit Gestrüpp bewachsen. Jetzt gute Wiese mit 20 Ctr. Heu und 15 Ctr. Grummet jährlich. K. i. G. 70 fl.; Gw.-V. 300 fl. i. G.

[7]) War zum Theil ertragslos und mit einigen Waldbäumen bestanden. Sie liefert jetzt, obgleich von Wald umgeben und daher in schattiger Lage, 15 Ctr. Heu und Grummet pr. Mrg. K. pr. Mrg. ca. 40 fl.; Gw.-V. 250 fl. pr. Mrg.

[8]) Jetzt in befriedigendem Zustande; in den letzten trocknen Jahren war der Ertrag an Heu 8 — 10 Ctr., Grummet wurde noch keines erzielt. K. i. G. 43 fl.; Gw.-V. 80 fl. pr. Mrg.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung.	Namen des ausführenden Technikers.
Roßbach	6	Anlage einer Wüstungsfläche „hinter dem Altenberg" zu Wiese, Gemeindeeigenthum	1857	Kinkel.
Wallau [1])	6½	Anlage einer Wüstung an der Lahn zu Wiese, Gemeindeeigenthum	1858	Derselbe.
Das. [2])	1	Anlage einer Wüstung in den Ellenplätzen, Gemeindeeigenthum	1857	Derselbe.
Wiesenbach	3½	Deßgl., Gemeindeeigenthum	1859	Derselbe.
		Kreis Büdingen.		
Büdingen	170	Ent- und Bewässerung von Privatwiesen	1858	Simon.
Das.	12	Ent- und Bewässerung, Eigenthum Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Büdingen	1859	Derselbe.
Diebach a. H.	120	Regulirung des s. g. Bachgrabens zur Verhütung von Ueberschwemmungen	1858	Derselbe.
Lorbach	7	Entwässerung und Cultivirung von Gemeinde-Hutweiden	1859	Derselbe.
Orleshausen	45	Entwässerung von Privatwiesen	1857	Derselbe.
Rohrbach und Düdelsheim	160	Deßgl.	1858	Derselbe.
Wenings	55	Be- und Entwässerung sowie Cultivirung von Gemeindehutweiden	1858	Derselbe.
Das.	5	Be- und Entwässerung, Gemeindeeigenthum	"	Derselbe.
Das.	65	Entwässerung von Privatwiesen	"	Derselbe.
Das.	30	Bewässerung von Gemeindewiesen	"	Derselbe.

[1]) Früher Lahnbett, Steingeröll und Wüstung. Der Erlös für Heu und Oehmd beträgt jetzt jährlich 65 fl. K. i. G. 766 fl.; Gw.-V. 1800 fl. i. G.
[2]) Steingeröll ohne allen Ertrag. Der Erlös für Heu und Oehmd beträgt jetzt jährlich 10 fl. K. i. G. 44 fl.; Gw.-V. 150 fl.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung.	Namen des ausführenden Technikers.
		Kreis Friedberg.		
Nieder-Wöllstadt	60	Instandstellung einer in den 30r Jahren fehlerhaft ausgeführten Bewässerungsanlage durch Erbauung einer Schleuse und Anlegung der nöthigen Gräben, Privateigenthum	1857	Simon.
Weckesheim [1])	35	Entwässerung, Gemeindeeigenthum	"	Derselbe.
		Kreis Grünberg.		
Beltershain	92	Entwässerung von Privatwiesen	"	Derselbe.
Großen-Eichen	12	Be- und Entwässerung von Pfarrwiesen	"	Derselbe.
Grünberg	$1\frac{3}{4}$	Umwandlung von Wüstung zur Kunstwiese, Gemeindeeigenthum	"	Derselbe.
Haarbach	45	Entwässerung, Gemeindeeigenthum	"	Derselbe.
Kesselbach [2])	1	Umwandlung von Wüstung zu Kunstwiese	"	Derselbe.
Londorf [3])	$2\frac{1}{4}$	Umwandlung von Wüstung zu Kunstwiese	"	Derselbe.
Lumda [4])	16	Be- und Entwässerung	"	Derselbe.
		Kreis Lauterbach.		
Bermuthshain	14	Ent- und Bewässerung auf künstlichem Hang	"	Oechler.
Das.	4	Legung in Schonungs- und Weggraben oberhalb des Orts, Gemeindeeigenthum	1858	Derselbe.
Das.	1	Anlage einer Gemeindewüstung vor dem Ort	"	Derselbe.

[1]) War versumpft und lieferte nur saure Gräser; pr. Mrg. wurden 5 fl. erlöst. Jetzt vollständig trocken mit einem jährlichen Ertrage von 20 fl. pr. Mrg. K. i. G. 150 fl.; Gw.-V. das Vierfache gegen früher.

[2]) Hatte früher einen geringen Werth. Der jährliche Erlös beträgt jetzt durchschnittlich 10 fl. K. i. G. 81 fl.; Gw.-V. ca. 120 fl. pr. Mrg.

[3]) Bestand in Oedung und Weg. Der Ertrag hat sich nun bedeutend erhöht, der Erlös beträgt durchschnittlich 16 fl. 24 kr. K. i. G. 42 fl.; Gw.-V. pr. Mrg. 175 fl.

[4]) K. i. G. 100 fl.; Gw.-V. pr. Mrg. 80 fl.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung.	Namen des ausführenden Technikers.
Freiensteinau [1])	6	Entwässerung eines Sumpfes, „Froschteich" genannt und mittelst Ueberstauung zur Bewässerung eingerichtet, Priv.-Eignth.	$18\frac{57}{58}$	Oechler.
Grebenhain	52	Wüstung zu Wiesen mittelst Hangbau mit Ent- und Bewässerungsanlagen angelegt	$18\frac{56}{59}$	Derselbe.
Das.	6	Gemeindeweide zu Wiesen angelegt	1857	Derselbe.
Das.	3	Umwandlung einer Wüstung zu natürlicher Wiese, Gem.-Eigenth.	1859	Derselbe.
Stockhausen [2])	8	Bewässerungsanlage auf natürlichem Hang, Pfarrwiese	1857	Derselbe.
Wallenrod und Reuters	$36\frac{3}{8}$	Ent- u. Bewässerung v. Privatwsn.	1858	Greb.
		Kreis Nidda.		
Blofeld	15	Entwässerung, Gemeindeeigenthum	1857	Simon.
Dauernheim [3])	100	Entwässerung von Gemeindewiesen	"	Derselbe.
Das.	35	Deßgl.	"	Derselbe.
Das.	600	Regulirung des Niddaflusses zur Verhütung von Ueberschwemmung von Privat- und Gemeindewiesen	1857 bis 1859	Derselbe.
Das.	400	Deßgl.	1857	Derselbe.

[1]) Nunmehr schöne Wiesenfläche, 6 Fuhren Heu und 4 Grummet liefernd. K. i. G. 350 fl.; Gw.-V. 800 fl. im Ganzen.

[2]) Konnten nicht be- und entwässert werden, so daß sie versumpften. Zahlreiche Ameisen- und Maulwurfshügel und Erlensträuche bedeckten die Oberfläche. Etwa ⅓ der Wiese war so naß, daß nur Sumpf- und Schneidgras und Wiesenfedern darauf wuchs und selbst in dürren Sommern nur baarfuß gemäht werden konnte; an anderen Stellen war sie so trocken, daß auf dem Sandboden das Gras in der Sonnenhitze verbrannnte; an manchen Stellen wuchs Haide. Jetzt kann die Wiese an allen Stellen bewässert und trocken gelegt werden. Die drainirten Stücke sind vom Sumpfwasser frei, jedoch auch nicht zu trocken gelegt worden. Wo Sumpf- und Schneidgras wuchs, gedeihen Klee und die besten Futtergräser. Die sonst trocknen Stellen sind mit Gras bedeckt und gaben selbst in den trocknen Jahren 1858 und 1859 = 6 Wagen Heu und 3 Wagen Grummet; eine Vermehrung gegen früher um nahezu ⅓. Der Gewinn besteht indeß nicht nur in der Quantität, sondern hauptsächlich in der Qualität des Futters; früher war ¼ oder ⅓ von der schlechtesten Sorte — weil meist Schneid- und Sumpfgras — jetzt ist sämmtliches Futter der Wiese von der besten in Stockhausen wachsenden Qualität. K. i. G. 256 fl.; Gw.-V. bis jetzt um ⅓.

[3]) Befand sich früher in schlechtem Zustand. Der Ertrag hat sich bedeutend erhöht und beläuft sich jetzt auf 18 Ctr. Heu und Grummet pr. Mrg. K. i. G. 482 fl. Gw.-V. pr. Mrg. 100 fl.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung.	Namen des ausführenden Technikers.
Echzell	80	Regulirung des s. g. Brügelgrabens zur Verhütung von Ueberschwemmungen von Privatwiesen	1858	Simon.
Das.	75	Entwässerung durch Abtragung eines 4,5 Fuß hohen Weges	„	Derselbe.
Gettenau ⎫	80	Deßgl.	1857	Derselbe.
Gettenau ⎭ [1])	10	Entwässerung von Privatwiesen	„	Derselbe.
Langsdorf	55	Entwässerung von Gemeindewiesen	1858	Derselbe.
Steinheim [2])	40	Deßgl.	„	Derselbe.
Das. [3])	75	Deßgl.	1857	Derselbe.
		Kreis Schotten.		
Hartmannshain [4])	4	Bewässerungsanlage mit künstlichem Hangbau, Gemeindeeigenthum	„	Dechler.
Herchenhain [5])	10	Bewässerung von Gemeindewiesen	„	Derselbe.
Sichenhausen [6])	13	Ent- und Bewässerung von Gemeindewiesen	„	Derselbe.

[1]) Schon bei mittelnassen Jahrgängen stellte sich früher das Wasser $\frac{1}{2}$ — 1 Fuß hoch und gehörte es zur Seltenheit, wenn diese Wiesen einmal trocken beerntet werden konnten. Mehr Rohr, als Gras, ersteres über Mannshöhe, letzteres rauh und dem Sumpfgras ähnlich. Jetzt gänzlich entwässert. Die Fläche wird im Winter mit dem aus dem Orte abfließenden, mit Dung vermischten Regenwasser überschwemmt und solches mit dem Eintritt des Frühjahrs wieder abgelassen. Die Crescenz hat sich in Qualität über das Doppelte verbessert, dagegen in Quantität verringert. K. pr. Mrg. 11 fl. 33 kr.; Gw.-V. ca. 200 fl. pr. Mrg.

[2]) Das Wasser blieb früher in einem Theil der Wiesen das ganze Jahr über stehen und trat somit Versumpfung ein. Nunmehr geht es rasch und in solcher Menge ab, daß es ganz gut zum beständigen Betrieb einer Mühle ausreichen würde. Der Ertrag hat sich um $\frac{1}{3}$ erhöht. K. 270 fl.; Gw.-V. 50 fl. pr. Mrg.

[3]) Im Frühjahre zog das Wasser nur langsam von den Wiesen ab, in nassen Jahren mußte das Gras öfters aus demselben gefahren werden. Jetzt ist der Abfluß des Wassers vollständig erreicht; die Crescenz von besserer Qualität und hat der Ertrag um $\frac{1}{4}$ zugenommen. K. 439 fl.; Gw.-V. 100 fl. pr. Mrg.

[4]) Das Gelände wurde früher zur Viehweide benutzt. Im Jahr 1858 wurden für Heu und Grummet 124 fl., im Jahr 1859, bei geringeren Futterpreisen, 62 fl. erlöst. K. i. G. 342 fl.; Gw.-V. 250 fl. pr. Mrg.

[5]) Die Fläche war früher fast überall mit Steinen und kleinen Hügeln bedeckt, so daß sie nicht gut gemäht werden konnte. Jetzt ist sie durchaus mähbar und manche Stellen liefern einen guten Ertrag, der größere Theil liegt jedoch zu hoch, ist dürr und, trotz der Bewässerung, zu Graswuchs nicht geeignet. Der Ertrag an Heu stellte sich durchschnittlich auf 50 — 60 fl. Grummet wurde nicht erzielt. K. i. G. ca. 300 fl.; Gw.-V. 40 fl. pr. Mrg.

[6]) War früher Wüstung nud wurde zur Gemeindeweide benutzt. Der Erlös für die Ernte an Heu und Grummet beträgt jährlich durchschnittlich 80 — 100 fl. K. i. G. 298 fl.; Gw.-V. 50 fl. pr. Mrg.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung.	Namen des ausführenden Technikers.
		Kreis Vilbel.		
Holzhausen	15	Be- und Entwässerung von Wüstung, Gemeindeeigenthum	1859	Simon.
		Provinz Rheinhessen.		
		Kreis Mainz.		
Laubenheim	60	Planirung und Einrichtung zur Bewässerung mittelst Dampfmaschine, Christian Lothary zu Mainz gehörig	"	Hauff.
		Kreis Alzey.		
Schaffhausen	4	Planirung und Einrichtung zur Bewässerung, August Römer zu Alzey gehörig	1858	Derselbe.
Wendelsheim	8	Bachregulirung, Planirung und Einrichtung zur Bewässerung nebst bedeutender Weganlage, Gemeindeeigenthum	18 57/59	Derselbe.
		Kreis Bingen.		
Gaulsheim [1])	350	Entwässerung, Bürgermeister Winter und Consorten gehörig	1858	Derselbe.
Heidesheim [2])	50	Planirung, Entwässerung und theilweise Ueberfahrung mit Sand von Sau- und Bachwiesen, Wiesen im Rieth und großen Mittelfeld, Gr. Universitätsfond zu Mainz gehörig	"	Derselbe.
Nieder-Ingelheim	300	Entwässerung, Gemeindeeigenthum	1859	Derselbe.
Ober-Ingelheim	2	Umwandlung von Ackerfeld zu Wiesen mittelst Planirung und Bewässerung, dem Präsidenten Dr. Mohr gehörig	1857	Derselbe.

[1]) Die Qualität des Futters ist eine weit bessere geworden, der Ertrag hat sich dagegen verringert, was wohl den aufeinander folgenden trocknen Jahren zuzuschreiben sein dürfte. K. i. G. 275 fl.

[2]) Befand sich, mit Ausnahme von 13 Mrg., in sehr schlechtem Zustande. Derselbe hat sich aber jetzt bedeutend verbessert und betrug der Pachterlös in 1859 761 fl., in 1860 1076 fl. K. i. G. 1549 fl. 31 kr.; Gw.-V. um ca. 60 fl. pr. Mrg.

Ort.	Mg.	Object.	Zeit der Ausführung.	Namen des ausführenden Technikers.
Windhäuserhof	10	Umwandlung von Ackerfeld zu Wiesen durch Planirung und Einsaeung, dem Präsidenten Dr. Langen gehörig	18$\frac{57}{58}$	Hauff.
		Kreis Oppenheim.		
Bechtolsheim	10	Planirung und Einrichtung zur Bewässerung, Dr. Frank gehörig	1857	Derselbe.
Gabsheim [1])	35	Be- und Entwässerung, Dominik Grode und Consorten gehörig	18$\frac{57}{58}$	Derselbe.
Ludwigshöhe	40	Planirung von Wiesen und theilweise Anlegung von Ackerland zu Wiesen, letzteres mit Erde überfahren, Joseph Striegler zu Mainz gehörig	1858	Derselbe.
Mommernheim [2])	35	Planirung und Bewässerung, Georg Windisch und Consorten gehörig	"	Derselbe.
		Kreis Worms.		
Abenheim, Eich, Hamm, Ibersheim, Osthofen, Rhein-Dürkheim		Umfassende Entwässerungen und Bachregulirungen für die Gemeinden	18$\frac{57}{59}$	Derselbe.
Roggenwörth	40	Entwässerung durch Anlegung von Quelldämmen, Gr. Regierungsrath Pfannebecker zu Worms gehörig	1858	Derselbe.

[1]) Ein Viertheil der Wiesen feucht und mit Weiden von geringem Werth. Jetzt sehr gut (24 Ctr. Heu- und 12 Ctr. Grummet-Ertag). K. 114 fl. für 13 Mrg. Gw.-V. pr. Mrg. 50 fl.

[2]) Das Gelände war früher theils versumpft, theils hügelig und lieferte, ungeachtet seines guten Bodens, nur einen geringen Ertrag. Die Bewässerung ist jetzt gut ausführbar und der Ertrag um mehr als das zweifache gestiegen. K. i. G. 160 fl.; Gw.-V. pr. Mrg. um beinahe das Doppelte.